

Das Erbrecht und die Grundeigentumsvertheilung im Deutschen Reiche

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur Kritik und Reform des deutschen Erbrechts

Von
August von Miaskowski



Erste Abtheilung

Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigentums
und das gemeine Erbrecht



Duncker & Humblot *reprints*

Das
Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung
im Deutschen Reiche.

Von
A. v. Miaskowski.

1. Abtheilung.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

XX.

**Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung
im Deutschen Reich.**

Von A. von Miaskowski.

Erste Abtheilung.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1882.

Das Erbrecht

und die

Grundeigenthumsvertheilung

im Deutschen Reiche.

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur
Kritik und Reform des deutschen Erbrechts.

Von
Dr. August von Miaskowski,
o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Erste Abtheilung.
**Die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums
und das gemeine Erbrecht.**

Les lois sur les successions appartiennent, il est vrai, à l'ordre civil; mais ils devraient être placées en tête de toutes les institutions politiques, car elles influent incroyablement sur l'état social des peuples, dont les lois politiques ne sont que l'expression. *A. de Tocqueville.*



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1882.

Das Uebersetzungsrecht bleibt vorbehalten.

Die Verlagshandlung.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	1
I. Die deutsche Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart. Ihre Licht- und Schattenseiten	3
1. Einleitung	3
2. Gegenden mit vorwiegendem großen Grundeigenthum	8
3. Gegenden mit vorwiegendem kleinen Grundeigenthum	35
4. Gegenden zugleich mit großem und kleinem Grundeigenthum	66
5. Gegenden mit vorwiegendem mittlerem (bäuerlichen) Grundeigenthum, sowie Gegenden mit Grundeigenthum von verschiedenem (großem, mittlerem und kleinerem) Umfang	78
II. Die deutsche Grundeigenthumsvertheilung und ihre Entstehung. Insbesondere der Einfluß des Erbrechts	110
III. Die Veränderungstendenzen in der deutschen Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart und ihre Erklärung	126
IV. Zur Geschichte des deutschen Erbrechts	165
V. Auseinandersetzung unter den Miterben. Erbschaftstaxe	185
1. Seltendes Recht	185
2. Socialwirthschaftliche Analyse des geltenden Rechts	202
VI. Testirfreiheit und Pflichttheilsrecht	222
1. Zur Geschichte der Testirfreiheit in Rom, Deutschland, England, Nordamerika, der Schweiz und Frankreich	222
2. Geltendes Pflichttheilsrecht nach gemeinem, preussischem, österreichischem, sächsischem und französischem Recht	227
3. Reformvorschläge und Ausdehnung des Pflichttheilsrechts und Begründung eines das Familienerbrecht beseitigenden oder mit demselben concurrirenden Erbrechts des Staats und der Gemeinde	231
4. Reformvorschläge. Beseitigung oder Einengung des Pflichttheilsrechts und Erweiterung der Testirfreiheit	255
Beilagen	281

Vorwort.

Zu den Gegenständen, welche bis in die Mitte der sechziger Jahre die Wissenschaft und die Tagespresse, die Regierungen und ständischen Versammlungen in Deutschland gleichmäßig beschäftigt haben, gehört die Frage nach den verschiedenen Arten der Grundeigenthumsvertheilung, ihren Mängeln und Vorzügen, sowie nach den Mitteln, die Mängel einzuschränken und die Vorzüge zu verallgemeinern.

Wenn diese Debatten in der Gegenwart so gut wie verstummt sind, so erklärt sich dies leicht dadurch, daß die Existenzberechtigung des privaten Eigenthums an Grund und Boden in letzter Zeit überhaupt in Frage gestellt worden ist.

Wo auf der einen Seite dieses Fundament unserer gesammten heutigen Wirthschaftsverfassung und Gesellschaftsordnung angegriffen und auf der anderen Seite vertheidigt wird, da mußte naturgemäß die Erörterung eines Gegenstandes, der nur eine Konsequenz der heutigen Eigenthumsordnung ist, wenigstens für eine Zeitlang unterbleiben.

Erst in allerneuester Zeit macht sich auf beiden Seiten eine gewisse Ermüdung in der Diskussion über die Fundamentalprincipien und Fundamenteinrichtungen unserer heutigen Ordnung bemerkbar, weil man sich darüber klar geworden zu sein scheint, daß eine solche Diskussion weder zum theoretischen Abschluß noch auch — in der Gegenwart und nächsten Zukunft wenigstens — zu einer praktischen Probeprüfung führen werde.

Es ist sonach möglicherweise die Zeit nicht mehr fern, wo beide Theile die Grundlage unserer heutigen Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung acceptirend — die einen natürlich ohne, die anderen vielleicht mit einer *reservatio mentalis* — an der Abhilfe ihrer Mängel einträchtig arbeiten werden.

In einer solchen Zeit wird die Frage der deutschen Grundeigenthumsvertheilung dann auch wieder zur Sprache kommen und das allgemeinste Interesse erregen müssen; denn es giebt fast keinen wichtigeren Gegenstand für unsere gesammte wirthschaftliche Entwicklung, für die Zusammensetzung unserer Gesellschaft, für das Wohl und Wehe unseres Volks und unseres Staats, als diesen.

Und es ist unnatürlich, daß während ringsum in England und Irland, in Italien und Oesterreich, in Rußland und in der Türkei die Fragen des

Grundeigentums und seiner Vertheilung die Männer der Feder und des Portefeuille, der Tribüne und des Katheders gleichmäßig lebhaft beschäftigten, nur in Deutschland über diesen Gegenstand allgemeines Stillschweigen herrscht.

Allerdings haben sich in allerletzter Zeit auch bei uns die Anfänge eines Interesses für die Art, wie unser Grund und Boden sich unter seine Eigentümer vertheilt, sowie über die Veränderungen, welche sich in dieser Beziehung vollziehen, zu zeigen begonnen. Aber dieses Interesse hat bisher wenigstens den Kern der Frage noch nicht erfaßt, sondern dieselbe nur bei Gelegenheit der Besprechungen über den in der deutschen Landwirtschaft herrschenden Nothstand sowie der Verathungen über das bäuerliche Anerbenrecht oberflächlich gestreift.

Wie man bei dieser letzteren Gelegenheit — nämlich bei den Verathungen über das bäuerliche Anerbenrecht — den Zusammenhang zwischen dem bäuerlichen Anerbenrecht und dem Immobiliarenrecht überhaupt nur flüchtig berührt hat, so ist auch die Bedeutung dieser Erbrechtsreform für die gesammte Grundeigentumsvertheilung mehr geahnt als genau festgestellt und klar ausgesprochen worden.

In beiden Beziehungen möchte die vorliegende Arbeit eine vorhandene Lücke ausfüllen.

Indem der Verfasser derselben in Nachfolgendem die bestehende Vertheilung des deutschen Grundeigentums einer erneuerten Untersuchung unterzieht und sich über dieselbe ein festes Urtheil zu bilden sucht, will er damit zugleich den Ausgangspunkt für eine socialwirtschaftliche Behandlung unseres heutigen Erbrechts gewinnen.

Denn den engen Zusammenhang zwischen dem Erbrecht und der Grundeigentumsvertheilung zugegeben, wird jedes Urtheil über die socialwirtschaftliche Bedeutung des bestehenden Erbrechts von einer genauen Kenntniß der bestehenden Grundeigentumsvertheilung auszugehen haben.

Indem diese Arbeit dann weiter an die jüngsten Reformen auf dem Gebiet des bäuerlichen Anerbenrechts anknüpft, bringt sie dieses in engsten Zusammenhang mit dem geltenden Erbrecht überhaupt und sucht die Konsequenzen dieser partiellen Reform für das gesammte Gebiet des Erbrechts, soweit sich dieses auf land- und forstwirtschaftlich benutzte Immobilien bezieht, abzuleiten.

Damit hofft der Verfasser dieser Arbeit zugleich an seinem bescheidenen Theil für die Erweckung des Interesses an unserer Grund- und Bodenfrage und für eine Beseitigung der mit unserer Eigentumsordnung — die unserer Ueberzeugung nach auch die Eigentumsordnung der Zukunft bleiben wird — verbundenen Mängel thätig zu sein.

Denn wirksamer als die theoretische Vertheidigung derselben dürfte die möglichste Beseitigung ihrer Schattenseiten sein, weil diese zugleich die Angriffspunkte der Gegner unserer heutigen Eigentumsordnung sind.

Jedem Versuch einer Beseitigung dieser Mängel muß aber sowohl eine genaue Kenntniß derselben als auch der Mittel, welche zu ihrer Hebung dienen können, vorhergehen.

I.

Die deutsche Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart. Ihre Licht- und Schattenseiten.

1. Einleitung.

Wenn wir an dieser Stelle eine Darstellung der Grundeigenthumsvertheilung im deutschen Reich zu geben versuchen, so handelt es sich dabei nicht um die Ausführung eines statistisch genauen und detaillirten Bildes über die Grundeigenthumsverhältnisse sämmtlicher deutscher Staaten.

Ein solches zu geben wäre bei dem derzeitigen Zustand der Agrarstatistik unmöglich.

Denn nicht nur, daß für einige deutsche Staaten die nöthigen statistischen Unterlagen vollständig fehlen. In denjenigen Ländern, für welche wir zahlenmäßige Daten über die Vertheilung des Bodens nach den Eigenthümern besitzen, stammen die Aufnahmen aus ganz verschiedenen Zeiten und sind dieselben außerdem nach den verschiedensten Gesichtspunkten und Methoden vorgenommen und verarbeitet worden.

Bald hat man nämlich aus den Grund- oder Güterbüchern (Württemberg 1857) und bald wieder aus den Grundsteuerrollen (Preußen 1858, Braunschweig 1874, Hannover 1830) die für die Grundeigenthumsvertheilung maßgebenden Zahlen direkt ausgezogen; bald wieder begnügte man sich damit, aus anderen Momenten, so namentlich aus der Zahl der den Landbau als Haupt- oder Nebenbeschäftigung betreibenden Personen oder aus der Zahl der Viehbesitzer und der Größe ihres Viehbesitzes indirekt Schlüsse auf die Grundeigenthumsvertheilung zu ziehen.

In letzter Zeit (1873 in Baden und Württemberg und 1882 für das ganze deutsche Reich) wieder hat man, statt die Grundeigenthumseinheiten zu ermitteln, die Aufnahme auf die von den einzelnen Haushaltungen bewirthschafteten Flächen, also auf die Wirthschafts- und nicht auf die Eigenthumseinheiten gerichtet.

Schon die direkten Aufnahmen leiden meist an mannigfachen Mängeln, indem die Grundeigenthumsaufnahmen der früheren Zeit nur gemeindeweise vorgenommen worden sind, wobei dann diejenigen Grundbesitzer, welche Grundeigenthum in mehreren Gemeinden besaßen, bei Summirung der für die einzelnen Gemeinden ermittelten Resultate als mehrere Besitzer figurirten (Württemberg, Hannover u. s. w.).

Noch weniger genau sind natürlich alle diejenigen Ermittlungen, die auf indirekte Weise gewonnen wurden.

Besonders schlimm aber steht es um die Vergleichbarkeit der für die verschiedenen deutschen Länder gesammelten Daten.

Denn nicht nur daß diese, wie eben angedeutet wurde, auf sehr verschiedene Weise gewonnen worden sind; auch die Objecte der Erhebung selbst wurden sehr ungleichmäßig abgegrenzt.

So sind die Grundeigentumsseinheiten in Preußen hinsichtlich ihrer Land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche, in Baden und Württemberg nur hinsichtlich ihrer landwirtschaftlich benutzten Fläche ermittelt worden.

Dann aber sind die gewonnenen Resultate nicht einmal nach denselben Gesichtspunkten verarbeitet, was sich namentlich bei der Zusammenstellung der einzelnen Güter je nach ihrer Größe zu allgemeinen Kategorien zeigt.

Eine Darstellung der Grundeigentumsverhältnisse, welche alle diese Verschiedenheiten genau verzeichnen wollte, würde den dieser Arbeit gesteckten Umfang bei Weitem überschreiten, ohne doch zugleich, wegen dieser in den Aufnahmen selbst liegenden Unvergleichbarkeit der gewonnenen Resultate, zu einem völlig zutreffenden und exakten Zahlenbilde zu gelangen.

Mußten wir daher auch auf eine solche, die aufgewendete Mühe kaum lohnende Darstellung verzichten, so mochten wir doch nicht gern aller zahlenmäßigen Anhaltspunkte für die Beurtheilung der bestehenden Grundeigentumsvertheilung entbehren.

Wir haben daher zunächst an dieser Stelle ein kürzeres, aber, wie wir glauben, ebenfalls zum Ziele führendes Verfahren eingeschlagen, indem wir die einzelnen deutschen Länder und Landestheile nach der Art ihrer Grundeigentumsvertheilung auf bestimmte Typen zurückzuführen suchten, zu deren Charakterisirung die vorhandenen Zahlen trotz ihrer Mängel auch ohne nähere Kritik ihres Werthes ausreichten. Die Zahlen selbst haben wir dann in einen besonderen Anhang verwiesen. Mit der Fixirung der Typen verbinden wir sodann eine Beurtheilung derselben, indem wir ihre Licht- und Schattenseiten hervorheben und beide gegen einander abwägen.

Durch die Vergleichung der auf solche Weise für die einzelnen Typen der Grundeigentumsvertheilung gewonnenen Resultate werden wir gleichsam von selbst zur Auffindung desjenigen Typus gelangen, der vom Standpunkt des socialwirtschaftlichen Gesamtinteresses die meisten Licht- und die wenigsten Schattenseiten darbietet.

Dabei werden wir zugleich die Bedingtheit der einzelnen Vertheilungstypen durch natürliche, ethnologische und volkswirtschaftliche Factoren kennen lernen. Mit diesen wird die auf die Abänderung der bestehenden Grundeigentumsvertheilung gerichtete Politik rechnen müssen, wenn sie nicht Unerreichbares anstreben will.

Es dürfte dieses induktive Verfahren demjenigen vorzuziehen sein, das für die Behandlung unseres Gegenstandes in Lehrbüchern und agrarpolitischen Monographien bisher vielfach eingeschlagen worden ist.

Gewöhnlich wird nämlich mit der Aufstellung eines Ideals für die Grundeigentumsvertheilung begonnen. Mit diesem werden dann die bestehenden Verhältnisse verglichen, so daß sich aus dem Umstande, ob und wie weit die Wirklichkeit

dem Ideal entspricht, ein günstiges oder ungünstiges Verdikt über die gegebenen Zustände ergiebt.

Wir dagegen wollen von den gegebenen Zuständen ausgehen und nur, um uns in der verwirrenden Vielheit derselben zurechtzufinden, den Reichthum konkreter Verhältnisse auf bestimmte typische Formen zurückführen.

Durch Beurtheilung und Vergleichung der verschiedenen aufgefundenen Typen suchen wir dann den unter den gegebenen Verhältnissen möglichen günstigsten Typus zu ermitteln.

Da die Licht- und Schattenseiten der verschiedenen Typen der Grundeigenthumsvertheilung meist, wenn auch nicht ausschließlich, durch die von den verschiedenen Gütergrößen abhängige Art der Bewirthschaftung bedingt sind, so muß jede Beurtheilung eines bestimmten Typus von der Voraussetzung ausgehen, daß sich die Eigenthumseinheiten (Güter, estates) mit den Betriebseinheiten (Wirthschaften, farms) decken.

Diese Voraussetzung trifft aber nicht überall zu. So namentlich nicht in England, Italien und allen denjenigen Ländern, in denen Besitz und Betrieb weder in einer Person noch auch auf einer und derselben Fläche vereinigt sind.

In Deutschland freilich — und um die Verhältnisse des deutschen Reichs und seiner einzelnen Länder handelt es sich für uns allein — entfernt sich die obige Voraussetzung nicht weit von der Wirklichkeit. Hier sind die meisten Besitzer zugleich selbst Landwirthe oder es decken sich doch, wo dies nicht der Fall ist, die Grenzen der im Besitz und im pachtweisen Betrieb befindlichen Güter in der Regel.

Ausnahmen von dieser Regel kommen hauptsächlich nur hinsichtlich solcher Güter vor, die sich im Besitz juristischer Personen befinden oder die fideicommissarisch gebunden sind.

Hierher gehören zunächst die Güter des Staats. Im alten Staatsgebiet des Königreichs Preußen waren im Jahre 1867 von den 1462500 Morgen des Domänenbesitzes 1169877 Morgen verpachtet. Der Rest diente meist Zwecken der Pferdezuucht und wurde von eigenen Beamten des Staats bewirthschaftet.

Neben den Domänen sind in Preußen auch die Liegenschaften der Krone, des königlichen Hauses und der städtischen Kommunen mit Ausnahme nur der Forsten, sowie die Liegenschaften der Universitäten, der höheren Lehranstalten und der milden Anstalten verpachtet.

Dieselbe Art der Bewirthschaftung findet sich auf den Domänen der übrigen Staaten.

Alle diese Güter werden, soweit sie geschlossen sind oder soweit ihre Bestandtheile doch in einer Dorfgemarkung oder nahe an derselben liegen, der Regel nach als Ganzes mit allen nöthigen Gebäuden und meist auch mit dem Inventar auf längere Zeit — in Preußen gewöhnlich nicht unter 12 Jahren — verpachtet.

Dagegen werden die Güter der Landgemeinden, der Kirchen und Schulen, sowie diejenigen Domänen, die zerstreut in einzelnen Stücken, in verschiedenen Gemeinden liegen, wohl auch parzellenweise — meist an die benachbarten Bauern — verpachtet. Im deutschen Süden pflegen ferner die sogenannten Allmenden oder Allmanden stückweise, wohl auch ohne Entgelt, oder gegen ein solches, das

jedoch meist die ortsübliche Höhe des Pachtzuschlags nicht erreicht, an einzelne Gemeindegemeinschaften abgegeben zu werden.

Von den in Privathänden befindlichen Gütern sind die größeren standesherrlichen Fideicommissen schon seit längerer Zeit verpachtet und auch bei den kleineren Fideicommissen hat die Verpachtung, wenigstens in einigen Gegenden, neuerdings Eingang gefunden.

Und auch im freien Besitz befindliche größere geschlossene Güter pflegen hier und da verpachtet zu sein. So namentlich in Preußen, und hier wieder besonders am Niederrhein, aber auch in Bayern, Württemberg, Baden u. s. w.

Zimmerhin bilden diese verpachteten Güter doch nur einen kleinen Bruchtheil der sämmtlichen in Privatbesitz befindlichen Liegenschaften. So waren 1867 in den acht alten Provinzen Preußens von den 12150 Rittergütern oder den 10786 Gütern mit 1000 und mehr Thalern Grundsteuervereintrag doch nur etwa 1800 verpachtet.

Und auch diese Güter finden sich ähnlich wie die Domänen in der Regel nur als Ganzes verpachtet.

Kleine Pächter, welche entweder Theile großer Güter oder kleine Güter bewirthschaften, kommen innerhalb der acht alten Provinzen Preußens vorzugsweise in den Regierungsbezirken Stralsund, Minden, Münster und am Niederrhein vor. So finden sich in Neuvorpommern neben wenigen bäuerlichen Eigenthümern auf den großen Gütern auch Zeitpächter, so daß ganze Dorfschaften lediglich aus herrschaftlichen Zeitpächtern bestehen. Ja auf der Insel Rügen wird über die Hälfte aller bäuerlichen Nahrungen lediglich in Zeitpacht benutzt. Im Mindenschen und im Münsterland haben einige große Grundbesitzer ihre Güter seit länger als einem Jahrhundert in kleine Pachtungen zerlegt. Und auch in der westphälischen Mark, im Herzogthum Berg sowie sonst am Niederrhein finden sich einige Güter stückweise verpachtet. Meist erfolgen solche Verpachtungen nur in kleinen Parzellen an kleine Leute oder ausnahmsweise in größeren Plänen an Fabrik- und Bergunternehmer: letzteres namentlich in der Nähe großer Städte und Fabriken oder in der Umgebung des aufblühenden Bergbaus und Hüttenbetriebs. Aber auch in anderen Theilen der preußischen Monarchie werden von den größeren und mittleren Besitzungen einzelne Parzellen pachtweise vergeben. Doch sind diese Pachtungen nur der Zahl, nicht auch der Fläche nach erheblich.

Und vollends selten werden derartige Pachtungen so betrieben, daß sich bestehende Nahrungen vollständig in sie auflösen. Vielmehr pflegen gewöhnlich nur die für die Eigenthümer zum Selbstbetrieb zu entfernt oder überhaupt ungünstig gelegenen Grundstücke an die benachbarten kleineren und größeren Wirtschaften — Bauern und Tagelöhner — in Pacht gegeben zu werden, so daß in der Regel beide Theile aus diesem Verhältniß Vortheil ziehen.

Erst neuerdings findet sich auch wohl hier und da — namentlich in Schlesien — ein ganzes Gut in Parzellen aufgelöst und verpachtet.

Noch viel seltener als die Auflösung großer Besitzheiten in kleine Pachteinheiten pflegt das Zusammenpachten vieler kleiner Güter und Parzellen und ihre Vereinigung zu größeren Wirtschaften vorzukommen. So wurde neulich aus dem Odrabruch als von einer seltenen Erscheinung berichtet, daß dort zahlreiche kleine Grundeigenthümer ihre Besitzungen an einzelne besonders streb-

same Landwirthe verpachten und dann selbst nach auswarts auf Eisenbahn-, Hafen-, Fabrik-, Bergwerks- und andere Arbeit ausgehen, wo sie mehr verdienen und erubrigen, als bei der Bestellung ihrer kleinen Wirthschaften.

Im Ganzen finden sich Pachtungen in nennenswerther Zahl und bedeutenderem Umfange nur in der Region der groen Guter. Und auch in den Landern mit vorwiegendem Mittel- und Kleinbesitz sind es fast ausschlielich die wenigen hier sich vorfindenden groeren Guter, welche verpachtet werden. So sind im Groherzogthum Baden von den 680 groeren Gutsbetrieben, deren Areal ubrigens nur 5,5 % des gesammten landwirthschaftlich benutzten Gebietes ausmacht, 257 im Pachtbesitz.

Ähnliches ist auch aus Wurtemberg, Nassau, Hessen u. s. w. zu berichten.

Am seltensten findet sich die pachtweise Benutzung des Bodens in denjenigen deutschen Landern, in denen der hauerliche Kleinbesitz vorwiegt, wie z. B. im groten Theil des deutschen Sudwestens.

Hier finden wir auer den wenigen groeren Gutern nur noch diejenigen kleineren Guter in Pacht, welche in Verbindung mit gewerblichen Anlagen stehen oder wegen Vormundschaft, Subhastation u. s. w. vorubergehend nicht von den Eigenthumern selbst bewirthschaftet werden konnen.

So ist es denn zu erklaren, wenn — nach der Aufnahme von 1873 — von dem gesammten wirthschaftlich benutzten Gelande in Hessen-Darmstadt 14 %, in Baden 13,8 % und in Wurtemberg gar nur 7,52 % pachtweise bewirthschaftet werden. Aber freilich sind diese Durchschnittszahlen aus Urzahlen gewonnen, die in den einzelnen Theilen dieser beiden Staaten sehr stark von einander abweichen. So finden sich z. B. im badenschen Kreise Heidelberg 29 %, im Kreise Waldshut dagegen nur 4,9 % des landwirthschaftlichen Gelandes in Pacht¹⁾.

Wie die Verpachtung in Deutschland nur ausnahmsweise eine Discrepanz zwischen dem Umfang der Eigenthums- und Wirthschaftseinheiten begrundet, so hat sie auch durchaus nicht immer die dauernde Abwesenheit des Grundbesitzers von seinem Gute — den sogenannten Absenteeismus — zur Folge. Vielmehr pflegen sich die Gutsbesitzer nicht selten einige Zweige der Verwaltung vorzubehalten und diese dann von ihrem Schlo oder sonstigen Gutsgebaude aus zu besorgen. So behalt sich z. B. ein groer Theil der westphalischen Mittergutsbesitzer bei Verpachtung seiner Guter das Wohngebaude, das Forst und eine fur die Befriedigung der hauswirthschaftlichen Bedurfnisse ausreichende kleine Defonomie vor. Auf den Gutern der groen westphalischen Magnaten schlieen sich an den oft umzaunten und mit reichem Wildstand versehenen Forst wohl auch noch groartige Parkanlagen mit prachtigen Baumen und Wiesenflachen an. Von diesem Sitz aus pflegt der westphalische Guts herr die Rentei zu verwalten oder unter seiner Aufsicht verwalten zu lassen, die Bauten auf den Pacht hofen zu controliren und vor Allem die Culturen in den Forsten eingehend zu inspirciren.

1) Meiyen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhaltuisse des preussischen Staats. Berlin 1868—1871. Bd. III. S. 417—422. Bd. I. S. 506. v. d. Goltz, Die landliche Arbeiterfrage. Danzig 1874. S. 344, 346. Beitrage zur Statistik der inneren Verwaltung des Groherzogthums Baden. Heft XXXVII. S. XVI, XXVIII. Wurtembergische Jahrbucher fur Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1881. Bd. 1. Heft 1. S. 206. Viebahn, Statistik des Zollvereintes und nordlichen Deutschland. 2. Theil. Berlin 1862. S. 573.

Nachdem wir im Obigen die nöthigen Belege für unsere Behauptung beigebracht haben, glauben wir fortan berechtigt zu sein, von den geringfügigen Modifikationen, welche die Grundeigentumsvertheilung durch die Verpachtung erleidet, absehen zu dürfen.

Zu erwähnen ist hier noch jener Mittelstellung zwischen der Selbstbewirthschaftung und der pachtweisen Benutzung des Domanial-, standesherrlichen und sonst von Behörden verwalteten Grundeigenthums, wie sie namentlich im deutschen Süden nicht selten vorkommt. Sie besteht darin, daß landwirthschaftlich benutzte Grundstücke, namentlich Wiesen, in der Art vom Eigentümer genutzt werden, daß er sie durch bezahlte Arbeiter bestellen und cultiviren, den Ertrag aber nicht selbst einheimfen, sondern auf dem Halin oder auf der Schnitt versteigern läßt. Die badische Statistik bezeichnet dieses Verhältniß als mittelbare oder uneigentliche landwirthschaftliche Selbstbewirthschaftung.

Indem wir nunmehr auf die Darstellung und Beurtheilung der Grundeigentumsvertheilung im deutschen Reich selbst eingehen, unterscheiden wir drei reine Typen, auf die sich sämmtliche Verschiedenheiten in der Grundeigentumsvertheilung zurückführen lassen: den Typus der großen, der kleinen und der mittleren oder Bauerngüter. Durch Combinationen, welche diese Typen unter einander eingehen, kommen zu den reinen noch einige gemischte Typen hinzu.

Dieser Eintheilung geben wir nicht den Sinn, daß in den Ländern, welche den einen oder anderen der reinen Typen aufzeigen, sich nur große oder nur kleine oder nur mittlere Güter vorfinden, sondern wir nehmen an, daß dort, wo sich der eine oder andere reine Typus findet, eine Art der Güter prävalirt und der gesammten Grundeigentumsvertheilung ihren Charakter ausdrückt.

Aus den Zahlen, welche uns die Statistik überliefert, wird der Typus freilich nur selten mit voller Deutlichkeit hervortreten, weil diese Ziffern in der Regel sich auf größere Bezirke beziehende Durchschnittszahlen sind, in denen das Individuelle und Typische, das sich immer nur in kleinen Bezirken vorfindet, häufig verwischt ist. Nur ausnahmsweise ist es uns daher möglich geworden, den Grundeigentums-Typus an einzelnen, in den Anlagen enthaltenen Beispielen auch ziffermäßig deutlich hervortreten zu lassen.

2. Gegenden mit vorwiegendem großen Grundeigenthum.

Als erster Typus, den wir hier ins Auge fassen wollen, tritt uns die Auftheilung des Bodens in lauter große Güter entgegen, so daß mittlere und kleine Güter nur seltene Ausnahmen bilden.

Unter großen Gütern verstehen wir Güter von einem solchen Umfang, daß auf denselben ein Dirigent von höherer landwirthschaftlicher Bildung vollauf Beschäftigung findet. Auch muß der Ertrag von einer Größe sein, daß die Grundrente allein — ohne den Unternehmergeinn, der im Fall der Verpachtung dem Pächter zufällt — hinreicht, um dem Eigentümer und seiner Familie die unabhängige Stellung der höheren Stände zu sichern²⁾.

2) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. Stuttgart 1873. § 47. Th. v. Bernhardsi, Versuch einer Kritik der Gründe, welche für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden. St. Petersburg 1846. S. 20.

Ist damit, wenn auch nur in unbestimmten Umrissen, die Grenze der großen Güter nach unten gegen den mittleren Besitz gezogen, so fehlt eine solche auch nach oben nicht. Güter, deren Wirthschaftsbetrieb nicht mehr von einer Person ausreichend geleitet werden kann, pflegt man von den großen Gütern auszuschneiden und als Herrschaften zu bezeichnen. Güter, die zu groß sind, um mit derjenigen Intensität bewirthschaftet zu werden, die der jeweilige Stand der volkwirthschaftlichen Entwicklung eines Landes verlangt, werden Latifundien genannt. Indes ist das Kriterium für diese letztere Gütergröße kein objektiv sicheres, sondern ein durch die Persönlichkeit des Eigenthümers und seinen Kapitalbesitz mitbedingtes, daher mehr oder minder schwankendes.

Eine Vertheilung von Grund und Boden in lauter oder doch vorwiegend große Güter findet sich in einigen Theilen des deutschen Nordens und Nordostens und zwar namentlich in einigen Theilen Neuvorpommerns, Schlesiens, Mecklenburgs, Lauenburgs, Posen's, der Provinz Preußen, Holsteins u. s. w.

Es sind das lauter Länder, die im Vergleich zu dem südlichen und westlichen Theil Deutschlands erst spät colonisirt worden sind und in denen die deutsche Colonisation nicht zugleich auf den soliden Bau einer alten Cultur stieß; Länder mit einer aristokratischen Verfassung der Gesellschaft und des Staates, in denen der Einfluß der Grundherrschaften sich noch bis auf den heutigen Tag geltend macht; Länder, die nur zum Theil fruchtbaren, vielfach dagegen wenig ergiebigen Boden besitzen; Länder endlich, in denen der Landmann außer mit der Unfruchtbarkeit des Bodens noch mit der Ungunst des Klimas zu kämpfen hat. Denn kurz ist die zwischen dem späten Frühjahr mit seinen Nachfrösten und dem frühen Herbst liegende Vegetationszeit, die im Osten kaum 5 Monate beträgt, während sie sich im mittleren und südlichen Deutschland auf 7 Monate erstreckt. Auch sind die von den Arbeitern zurückzuliegenden und von den Gutsbesitzern zu erhaltenden Wege bei dem großen Umfang der Güter sehr weit. Güter mit leichtem Boden, bei denen sich noch große Forsten befinden, haben in Pommern z. B. oft 3—4 Meilen Wege zu unterhalten. Dazu kommt, daß der Stein und Kies bisweilen Meilen weit heranzufahren sind. Ferner verursacht hier das Drainiren der manchmal 100—150 Morgen umfassenden Schläge des Feldes sowie die Unterhaltung vieler und weitläufiger Wirthschaftsgebäude, namentlich Scheunen, große Kosten. Alle diese Umstände erschweren das Wirthschaften außerordentlich und bewirken außerdem, daß die naturalwirthschaftliche Form des Güterverkehrs hier noch viel größere Ausdehnung hat, als sonst in deutschen Ländern. Auch ist der große Grundbesitzer im Osten noch nicht ganz der moderne Unternehmer, der fremdes Kapital gegen Zins und fremde Arbeit gegen Lohn verwendet und sich im Uebrigen um seine Arbeiter nicht kümmert, sondern er ist — wenn auch nicht mehr dem Recht, so doch der Sitte nach — noch vielfach der Herr seiner Gutsunterthanen, der sie bei vorgekommenen Vorgehen züchtigt, für sie dann aber auch wieder in Noth und Unglück Sorge trägt.

In einigen dieser Gegenden ist der mittlere und kleine Grundbesitz fast vollständig verschwunden; in anderen hat er sich neben dem großen Grundbesitz in gewissem wenn auch mächtigem Umfange erhalten.

Am einseitigsten dürfte diese Grundeigenthumsvertheilung sich in Neuvorpommern und in Mecklenburg gestaltet haben. In Folge des geringen gesetz-

lichen Schutzes, den das bäuerliche Grundeigenthum in Neuvorpommern zu schwedischer Zeit fand, stehen sich in dem erst 1815 an Preußen gekommenen jetzigen Regierungsbezirk Stralsund, abgesehen von den Stadtgemeinden, jetzt fast überall Großgrundbesitzer und Tagelöhner, die weder ein Haus noch sonst ein Grundstück besitzen, unvermittelt gegenüber. Die ehemaligen Bauerndörfer sind größtentheils verschwunden und entweder im Ganzen in selbstständige große Rittergüter verwandelt oder im Einzelnen mit den benachbarten Gutsbezirken vereinigt. Der Großgrundbesitz nimmt hier 80, der kleine Grundbesitz 16 % der Grundfläche ein, der Rest gehört den Städten³⁾.

Und sehr ähnlich ist das Bild, das E. M. Arndt im Jahre 1856 von der Grundeigentumsvertheilung des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin entworfen hat. „In Mecklenburg“, bemerkte dieser unermüdete Kämpfer für bäuerlichen Besitz und bäuerliche Freiheit, „sind nur noch hin und wieder Domanendörfer und einzelnen Stiftungen und Städten gehörige Dörfer übrig: man sieht fast Nichts als große Güter und Schlösser und nebenbei Häuschen von hin- und herziehenden Einliegern oder sogenannten Katenleuten. — Manches Kirchspiel hat nur noch ein halbes oder ganzes Duzend adliger Güter und oft kein einziges Dorf. Da stehen die Rittergüter mit 5 oder 6 Katen umher, wo die Tagelöhnerfamilien wohnen, welche häufig jedes Jahr in ein anderes Kirchspiel ziehen, so daß mancher Pfarrer keine anderen bleibenden Beichtkinder hat, als die Besitzer oder Pächter der großen Güter und etwa im Kirchdorf um ihn herum in einem eigenen Häuschen einen Müller, Wagner und Schmied“⁴⁾. Doch ist dieses Bild heutzutage nur für das ritterschaftliche Gebiet zutreffend und auch da, was die Wanderungen der Tagelöhner betrifft, übertrieben.

Die in der Beilage A mitgetheilten Zahlen sind bestimmt, das eben Gesagte zu veranschaulichen und zugleich zu belegen.

Zu den Vertheidigern des großen Grundeigenthums gehört ein Theil der Physiokraten (Luesnay, Turgot, Herrenschwand, wogegen die beiden Mirabeau für kleinen Grundbesitz sind), indem sie davon ausgehen, daß der produit net in der von dieser Schule einseitig formulirten Weise bei der grande culture en grandes fermes größer ausfalle als bei der petite culture.

Auch die ältere englische Schule, deren Vorgänger in dieser Beziehung Arthur Young ist, mußte, indem sie das Reineinkommen im beschränkten Sinn des Unternehmers- und Renteneinkommens auffaßte, nothwendig für großes Grundeigenthum sein.

Wesentlich aus politischen Gründen sind dann eine Anzahl konservativer Schriftsteller der Neuzeit (Bonald, Ad. Müller u. A.) für das große Grundeigenthum eingetreten, das sie zu erhalten wünschen, wo es noch besteht und zu schaffen suchen, wo es dem Kleinbesitz hat weichen müssen.

3) Sombart, Die Fehler im Parcellirungsverfahren der preuß. Staatsdomänen. Berlin 1876. S. 8. Dazu E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803. Derselbe, Geschichte der Veränderungen der bäuerlichen Verhältnisse in dem vorm. schwedischen Pommern und Rügen von 1806—1816. Berlin 1817. D. Gaede, Die gutsherlich bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neuvorpommern und Rügen. Berlin 1853.

4) E. M. Arndt bei Niebahu, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschlands. 2. Theil. Berlin 1862. S. 572.

Endlich sind auch die extremen Socialisten unserer Tage, indem sie an die Stelle des Privateigentums das Kollektiveigenthum größerer Verbände treten lassen wollen, für das große Grundeigenthum.

Ueber die Zerlegung dieses Grundeigentums des Staats oder der Gesellschaft in einzelne Wirtschaftseinheiten sprechen sich die socialistischen Programme entweder gar nicht aus oder sie widersprechen sich, wenn sie es thun.

Gehen wir nun auf eine nähere Prüfung der mit einer Vertheilung des Bodens vorwiegend unter große Eigenthümer verbundenen Vor- und Nachteile ein, so begegnen wir zuerst der Behauptung, daß die großen Güter immer einen größeren Reinertrag geben als die mittleren und kleineren Güter, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß auf diesen großen Gütern auch der Großbetrieb herrscht. Diese Behauptung stützt sich auf den analogen Vorgang im Gebiet der Industrie, wo der Großbetrieb in der Regel eine unbestreitbare Ueberlegenheit über den Kleinbetrieb aufzeigt.

Dabei unterläßt man es aber gewöhnlich darauf hinzuweisen, daß zwischen der Landwirthschaft und der Industrie hinsichtlich der Vortheile des Großbetriebs denn doch folgende nicht unwesentliche Unterschiede bestehen.

1. Zunächst kommen die Vortheile der Arbeitstheilung in der Landwirthschaft nicht in demselben Umfange zur Erscheinung, wie in der Industrie und im Handel, einmal weil die menschliche Arbeit in der Landwirthschaft überhaupt keine so wichtige Rolle spielt, wie in der Industrie, dann aber weil die Arbeitstheilung in der Landwirthschaft — wegen der verschiedenen Verrichtungen, welche hier nicht neben einander erfolgen können, sondern nach einander erfolgen müssen — nicht in demselben Maße anwendbar ist, wie in der Industrie.

2. Auch läßt sich die Beaufsichtigung der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiter garnicht in der Weise des Fabrikbetriebs centralisiren, sondern muß, je größer der Umfang eines Landguts ist, um so mehr decentralisirt werden. Dadurch aber wachsen die Arbeits- und Beaufsichtigungskosten.

3. Wie die Arbeitstheilung, so spielt auch die Maschine in der Landwirthschaft keine so wichtige Rolle wie in der Industrie, indem der landwirthschaftliche Betrieb der Anwendung der Maschine viel größere Schwierigkeiten entgegenstellt, als der industrielle. Auch kann das in den Maschinen steckende Kapital, weil dieselben größtentheils nur in bestimmten Jahreszeiten zur Anwendung gelangen, nicht so vollkommen ausgenutzt werden, wie das in der Industrie und im Handel zur Verwendung gelangende Maschinenkapital.

4. Der Speculation ist für den Landwirth ein engeres Anwendungsgebiet zugemessen, als für den Industriellen, weil der Landwirth den rasch wechselnden Conjunctionen (deren schleunige Ausnutzung zum Wesen der Speculation gehört) entweder überhaupt garnicht oder doch nur sehr langsam zu folgen im Stande ist.

5. Endlich können die Vortheile des Credits der Landwirthschaft nur in viel geringerem Maß zugeführt werden als der Industrie, weil der bankmäßige kurzfristige Kredit — der im Gebiet des Kreditverkehrs eine dominirende Stellung einnimmt — bei der längeren Dauer der Betriebsperioden dem Landwirth nur ausnahmsweise zugänglich ist.

Ja der Mangel an Concentrationsfähigkeit des Bodens und die große Verschiedenheit, welche unter den Bestandtheilen eines Gutes vorkommen kann,

bewirken, daß der landwirthschaftliche Großbetrieb in einigen Beziehungen hinter dem Kleinbetrieb zurücksteht.

So werden durch die Beaufichtigung der auf großen Gütern zerstreut beschäftigten Arbeiter und ebenso durch die große Entfernung der Außenfelder vom Wirthschaftshof beträchtliche Kosten verursacht. Auch ist die Arbeit des im Lohn beschäftigten Tagelöhners oder Gesindes theurer, als die des an dem Resultat seiner Arbeit persönlich interessirten kleinen Grundeigentümers⁵⁾.

Man wird daher den obigen Satz, daß der Großbetrieb in der Landwirthschaft einen größeren Reinertrag aufweist, in dieser Allgemeinheit in Frage stellen müssen und dagegen zu sagen haben, daß der Großbetrieb in der Landwirthschaft sich um so vortheilhafter erweist, je mehr das Kapital — im Vergleich mit der Arbeit — in demselben hervortritt und je mehr industrielle Elemente er in sich aufnimmt; so daß also diese Vortheile geringer sein werden beim reinen Ackerbau als bei der Viehwirthschaft; innerhalb der Viehwirthschaft aber wieder geringer bei der Viehzucht als bei der Milchwirthschaft verbunden mit Butter- und Käsefabrikation. Am größten endlich pflegen sie in den landwirthschaftlichen Nebengewerben zu sein, zu denen ja auch bereits die Butter- und Käsefabrikation für den Verkauf gerechnet werden müssen⁶⁾.

Wollte man nach dieser theoretischen Deduction noch daran zweifeln, daß der Großbetrieb in der Landwirthschaft durchaus nicht immer dieselben großen Vortheile aufweist wie in der Industrie, so lassen sich diese Zweifel einfach durch den Hinweis auf die Thatsache beseitigen, daß ebenso in Ländern hoher und stabiler, wie in Ländern niedriger und aufsteigender Kultur die großen Grundeigentümer es für vortheilhafter halten, ihre Güter in einzelne Stücke zu zerlegen — wobei diese Theilgüter aber immer noch zur Führung eines selbstständigen Betriebes hinreichen — und zu verpachten, als sie im Großbetrieb selbst zu bewirtschaften oder durch Andere bewirtschaften zu lassen. So ist es in England üblich, die großen estates in kleine farms zu zerlegen und es haben diese farms im Lauf der Zeit an Umfang ebensoviele abgenommen, wie die estates immer größer geworden sind. Auch wird neuerdings aus den zu Rußland gehörigen deutschen Ostseeprovinzen berichtet, daß es dort immer mehr üblich wird, das sogenannte Hofesland der Rittergüter in Theile zu zerlegen und diese Theile einzeln zu verpachten⁷⁾.

Freilich ein exakter Vergleich zwischen großen und kleinen Gütern mit Rücksicht auf den erzielten Reinertrag ist nur möglich, sofern die zu vergleichenden Güter sich lediglich durch den Umfang ihres Areals unterscheiden, im Uebrigen aber von gleicher Bodengüte sind, dasselbe Klima haben und denselben volkswirthschaftlichen Bedingungen sowie derselben Agrargesetzgebung unterworfen sind. Auch wäre zu einem exakten Vergleich erforderlich, daß in der Wirthschaft der zu vergleichenden Güter dieselben Produktionsfaktoren zur Anwendung

5) A. Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Band I. Theil 1. Grundlegung, 2. Auflage. Leipzig und Heidelberg. S. 674—676.

6) Vgl. hierüber namentlich das von Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880, S. 252 ff. über die Viehwirthschaften in den westdeutschen Küstenlandschaften Gesagte.

7) Roscher, Nationalökonomie des Ackerbaus. Stuttgart 1873. § 48.

gelangen. Alles das trifft aber, wenn überhaupt bei solchen Vergleichen nur in den seltensten Fällen zu. In der Regel findet die Substitution des im Großbetrieb vorwaltenden Produktionsfaktors durch einen anderen im Kleinbetrieb statt. Während dort das Kapital, von seiner engsten Verbindung mit dem Boden in Be- und Entwässerungsanlagen, künstlicher Düngung u. s. w. an bis zur loseren Verbindung in den landwirthschaftlichen Gebäuden und den vollständig mobilen Maschinen, Geräthen und Werkzeugen sowie dem lebenden Inventar, und die volkswirthschaftlich sowie technisch geschulte Intelligenz die Hauptrolle spielen, treten beim mittleren und kleinen Grundbesitz andere Faktoren: die unermüdet eifrige Sorge und Arbeit, die genaueste Kenntniß der mannigfachen Eigenthümlichkeiten des Bodens und endlich die sich an die Familie des Bauern anschließende Arbeitsgliederung in erster Linie hervor. Diese verschiedenen Produktionsfaktoren können nun aber ziffermäßig schlechterdings nicht mit einander verglichen werden, weil es keinen gemeinsamen Nenner für dieselben giebt. Denn wie ließen sich wohl auf eine gemeinsame Ziffer bringen einmal der Nutzeffekt des großen Kapitals und die hochintelligente Leitung einer großen Gutswirthschaft durch einen wissenschaftlich gebildeten Agronomen und vielleicht genialen Spekulanten und andererseits die Leistung der persönlichen Kraft in der kleinen Wirthschaft, die lediglich oder doch wesentlich durch Arbeit, Fleiß und Sorgfalt, nach einem bekannten Ausspruch Arthur Youngs, nackte Felsen in blühende Aecker zu verwandeln vermag?

Ist aber ein einheitlich ziffermäßiger Ausdruck für die beim Groß- und Kleinbesitz in Betracht kommenden verschiedenen Produktivfaktoren nicht möglich, so kann auch von einem Vergleich des in beiden Fällen erzielten Reinertrags nicht wohl die Rede sein.

Wir sehen uns daher auf einen Vergleich des in beiden Fällen erzielten Rohertrags beschränkt. Aber auch ein solcher läßt sich in wirklich erschöpfender Weise nur dann durchführen, wenn auf den zu vergleichenden Grundstücken dieselben Culturen vorkommen und demnach dieselben Produkte erzeugt werden. Denn wer wollte die auf dem großen Gut erzielten Produkte: Getreide, Zucht- und Mastvieh, Milch und ihre Fabrikate, Holz, Branntwein, Zucker u. s. w. mit den auf dem Kleinbesitz gebauten Handelspflanzen, dem Wein, Gemüse, Obst u. s. w. in natura vergleichen wollen? Und hängt nicht der in Geld ausgedrückte Rohertrag wieder von den momentanen Marktpreisen dieser Produkte ab, die sich keineswegs in derselben Richtung verändern?

Aber selbst wenn ein exakter Vergleich hinsichtlich der Reinertrags und Roherträge der großen und kleinen Güter möglich wäre, so würde das Resultat desselben allein für den Werth dieser Gütergrößen doch nicht entscheidend sein. Denn was nützt der größte Reinertrag der großen Güter — vorausgesetzt daß ein solcher unbedingt und allgemein feststände —, wenn derselbe so ungleich unter die verschiedenen an der landwirthschaftlichen Produktion theilnehmenden Klassen vertheilt wäre, daß die allgemeine oder durchschnittliche Wohlstandsstufe des Landes in Folge solcher Vertheilung des Grundeigenthums nur eine niedrige sein könnte? Oder was nützt ungekehrt der größere Rohertrag des kleinen Grundeigenthums, wenn dasselbe den Anreiz zu einer so ungeheuren Volksvermehrung abgäbe, daß die übergroße Zahl der Landwirths und ihrer Familien sich trotz des reichlichen Rohertrags doch in dürftiger Lage befände?

Aus den vorstehenden Gründen können wir auf eine Vergleichung der Roh- und Reinerträge der verschiedenen Gütergrößen — vorausgesetzt daß dieselbe überhaupt in exakter beweiskräftiger Weise möglich wäre — überhaupt kein so großes Gewicht legen wie die älteren Theoretiker. Wir suchen statt dessen die volkswirtschaftliche Eigenart der verschiedenen Typen der Grundeigenthumsvertheilung auf andere Weise so vollständig und genau als möglich zu ermitteln und zur Darstellung zu bringen, wobei wir mit der Aufzählung der Vorzüge beginnen und denselben die Nachtheile folgen lassen.

Zunächst befindet sich das große Grundeigenthum gegenwärtig weitaus in den meisten Fällen — Ausnahmen kommen in Schlesien, in der Mark Brandenburg, namentlich aber im deutschen Süden vor — in geschlossener, mehr arrondirter Lage als das kleine Grundeigenthum und genießt alle Vortheile einer solchen.

Dieser Vorzug wiegt aber um so schwerer, je mehr gerade die großen Güter es sind, welche sich vorzugsweise im Besitz oder doch in der Bewirthschaftung technisch und volkswirtschaftlich gebildeter Männer befinden, deren Bestreben dahin geht, ihre Wirthschaft sowohl in Einklang mit den Forderungen der Wissenschaft als auch mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Konjunkturen zu setzen. Es haben daher alle großen Fortschritte in der Landwirtschaft ihren Anfang auf großen Gütern genommen. So z. B. die Umgestaltung der Dreifelderwirthschaft mittels Futterbau und Stallfütterung nach dem Muster von Würschwitz auf den Domänen und Rittergutswirthschaften in den Sächsischen, Thüringischen und Anhaltischen Ländern.

Der Vorzug intelligentester wirthschaftlicher Leitung kommt aber nicht nur dem solchergestalt bewirthschafteten Besitz selbst zu Gute, sondern wirkt auch über dieselben hinaus anregend und belehrend auf die Nachbarn, was namentlich für die Kleineren von großer Bedeutung ist, so daß die Besitzer großer Güter mit Recht als die Pioniere landwirthschaftlicher Kultur angesehen werden.

Der große Einfluß, den sie namentlich auf das benachbarte bäuerliche Grundeigenthum ausgeübt haben, äußert sich sowohl bei der Einführung neuer Kulturarten, als bei Verwendung und Verbesserung arbeitsparender Werkzeuge und Maschinen, vor allem aber bei dem Uebergang zu neuen intensiven Wirthschaftssystemen⁵⁾.

In letzterer Beziehung namentlich ist bemerkt worden, daß die Bauern nach der Separation anfangs eine Zeit lang unsicher über die nunmehr vorzunehmende Einteilung ihrer Felder und die Feststellung der Fruchtfolge auf denselben hin und her geschwankt haben, bis sie sich endlich entschlossen, das von den großen Gütern ihrer Nachbarschaft befolgte Wirthschaftssystem unter den Modifikationen, welche das kleine Grundeigenthum und das oft unverhältnißmäßig geringere Betriebskapital neben verhältnißmäßig stärkeren Arbeitskräften erheischen, gleichfalls anzunehmen.

Zu einem schwunghaften Betrieb der Landwirtschaft gehört Kapital und zwar in der Gegenwart viel Kapital, das entweder mit dem Boden untrennbar

5) Bernhardt, Kritik der Gründe u. s. w. S. 27, 28. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. § 49. Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen. S. 170, 377.

verbunden wird und dann nach längeren oder kürzeren Perioden in dem erhöhten Ertrage zur Erscheinung gelangt oder das eine weniger enge Verbindung mit dem Boden eingeht oder das endlich nur ideell seinem Verwendungszweck nach zu dem Boden in Beziehung tritt. Hinsichtlich der Möglichkeit, reichlich Kapital auf das Grundeigenthum zu verwenden, ist der große Besitzer nun in der Regel besser gestellt, als der mittlere und kleine, sei es daß er das Kapital neben seinem Gut besitzt oder dasselbe aus den reichlichen Erträgen desselben erzeugt oder sich auf dem Wege des Kredits beschafft. So ist es nicht nur auf die größere Intelligenz der Betriebsleiter zurückzuführen, wenn Versuche zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Technik vorzugsweise auf großen Gütern unternommen werden, sondern auch auf ihre Fähigkeit, das Mißlingen solcher Versuche eher ertragen zu können. Dieses Risiko können die großen Gutsbesitzer eben wegen ihres größeren Kapitalbesitzes und ihrer größeren Kreditfähigkeit leichter übernehmen und tragen als die mittleren und kleinen Besitzer ⁹⁾.

Was namentlich den letzteren Punkt — die Kapitalbeschaffung auf dem Wege des Kredits — betrifft, so haben die für die Benutzung des Kredits zu Meliorationszwecken zweckmäßig eingerichteten Institute, die sog. Landschaften, erst in der letzten Zeit ihre Operationen auch auf das bäuerliche Grundeigenthum auszuweihen angefangen, ohne dasselbe bei der Kreditgewährung doch in allen Beziehungen den Rittergütern gleich zu stellen. Auch sind diese Kreditinstitute für die Bedürfnisse des mittleren und kleinen Grundeigenthums lange nicht ausreichend, so daß für dieses nothwendig besondere Kreditorganisationen geschaffen werden müssen, wofür in der Gegenwart nur erst einige dürftige Anfänge vorliegen ¹⁰⁾.

Allerdings ist mit dieser größeren Kreditfähigkeit des großen Grundeigenthums zumal bei der gegenwärtig üblichen Verschuldungsform zugleich die Gefahr, daß dieselbe mißbraucht d. h. über Gebühr ausgenutzt werde, verbunden. Doch ist einer solchen Gefahr jede bevorzugte Stellung in höherem Grade ausgesetzt als eine weniger bevorzugte.

Ein weiterer Vortheil des großen Grundeigenthums ist es, daß manche Bodenmeliorationen entweder nur auf demselben oder doch auf demselben viel leichter durchzusetzen sind, als auf dem mittleren und kleinen Grundeigenthum. So sind ohne staatlichen Zwang und ohne staatliche Zuschüsse große Ent- und Bewässerungen, Deichbauten, Arrondirungen u. auf kleinem und namentlich zerstückeltem Grundeigenthum wegen der großen Schwierigkeit, eine Einigung unter den vielen Besitzern herbeizuführen und das nöthige Kapital zu beschaffen, kaum durchführbar ¹¹⁾.

Wenn die Arbeitstheilung sich im landwirthschaftlichen Großbetrieb auch nicht in derselben Ausdehnung durchführen läßt wie in der Großindustrie, so gewährt sie dem großen Grundeigenthümer hinsichtlich einiger Culturarten immerhin

9) Bernhardi, Kritik der Gründe. S. 428.

10) Bernhardi, Kritik der Gründe u. s. w. S. 31, 426. Meitzen, Der Boden u. s. w. Bd. III. S. 140 ff. Marchet, Der Kredit des Landwirths, in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern. Bd. 7. S. 341 ff. v. Miaskowski, Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gesteuert werden? in der Baltischen Monatschrift. Jahrg. 1882. Heft 4. S. 323 ff.

11) Bernhardi, Kritik der Gründe. S. 33.

einen bedeutenden Vorsprung vor dem mittleren und kleinen. Das gilt sowohl für die Landwirtschaft selbst wie namentlich für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe, indem der große Besitz es namentlich auch ermöglicht, neben einer rationalen Generalleitung noch besonders qualifizierte Spezialisten, wie Viehzüchter, Gärtner, Forstleute, Branntweimbrenner, Bierbrauer, Rübenzuckerfabrik- und Wolkelei-Dirigenten ꝛ. zu verwenden ¹²⁾).

Auch kann durch bessere Ausnutzung des stehenden Kapitals: der Gebäude, Maschinen, des Nutzviehs, der Transportmittel ꝛ. von den großen Grundbesitzern an Generalkosten viel gespart und durch billigen Engros-Einkauf der als umlaufendes Kapital dienenden Güter mancher Vortheil gegenüber dem kleineren Besitz erzielt werden ¹³⁾).

Wenn die Benutzung günstiger Absatzkonjunkturen in der Landwirtschaft auch keine so große Rolle spielt wie innerhalb der für den Weltmarkt arbeitenden Industrie, so kommen dem großen Grundbesitzer doch auch in dieser Beziehung seine größere Kapitalkraft und Kreditfähigkeit zu Gute, weil sie ihm die Möglichkeit des Abwartens ungünstiger und der raschen Benutzung günstiger Konjunkturen beim Verkauf seiner Produkte in höherem Grade gewähren, als sie dem mittleren und kleinen Besitzer eigen ist.

Indeß ist dieser Vorzug des großen Grundeigenthums wesentlich privatwirthschaftlicher Natur, und es kann seine rücksichtslose Ausnutzung der Gesamtheit sogar verderblich werden. Ein solcher Fall würde z. B. bei allzu langer Auffpeicherung von Getreidevorräthen namentlich in abgelegenen Gegenden in Zeiten der Noth (Belagerung, Krieg, Hungersnoth ꝛ.) vorliegen ¹⁴⁾).

Neuerdings ist dann noch darauf aufmerksam gemacht worden, wie der große Grundbesitzer ferner hinsichtlich des Absatzes seines Getreides sich dadurch in besserer Lage befindet als der kleine Besitzer, daß der große Kaufmann wie der Mühlenindustrielle ihren Getreidevorrath lieber im Großen ankaufen, weil es ihnen zu umständlich ist, sich ihren Bedarf aus vielen kleinen Posten, die zudem gewöhnlich von verschiedener Qualität sind, zusammenzusetzen, während der Bauer lediglich auf die nächsten kleinen Müller und Bäcker sowie auf Zwischenhändler, die auf die Verkaufspreise mehr zu drücken pflegen als die Großkaufleute, angewiesen ist ¹⁵⁾).

Ferner können manche großen Gewinn bringende und namentlich auch wegen ihrer zurückbleibenden Abfälle für die Landeskultur wohlthätige landwirthschaftliche Nebengewerbe wie z. B. die Branntweimbrennerei, die Bierbrauerei, die Stärkfabrikation, die Delbereitung, die Rüben- und Milchzuckerfabrikation, die Käseerei ꝛ. entweder nur oder doch besser auf größeren Gütern betrieben werden. Zwar hat man in Ländern mit kleinem und mittlerem Grundeigenthum durch Zusammenpachten desselben zu größeren Wirthschaftskomplexen oder durch Zusammenkauf der Produkte des kleinen Grundeigenthums und durch genossenschaftlichen Betrieb der Nebengewerbe die Vortheile des Großbetriebes der

12) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. § 49. Bernharbi l. c. S. 34.

13) Roscher l. c. § 49. Bernharbi l. c. S. 32.

14) Bernharbi l. c. S. 34, 36, 439.

15) Conrad in seinen Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Bd. XXXIV. Heft 3. S. 232.

Produktion zuführen wollen. Es genügt in dieser Beziehung an die genossenschaftlichen Käseereien der Schweiz und an die genossenschaftliche Rübenzuckerfabrikation in der Provinz Sachsen *z.* zu erinnern. Aber solche Veranstaltungen haben doch nur den Charakter von momentanen Nothbehelfen, an deren Stelle nothwendig im Laufe der Zeit eine dem Großbetrieb entsprechende Vertheilung des Grundeigentums treten muß und wird. Wer an dem engen Zusammenhang, der zwischen der Größe der landwirthschaftlichen Betriebseinheiten und der Besitzheiten besteht, dergestalt daß schließlich die Größe der Betriebseinheiten auch den Umfang der Landgüter bestimmt, zweifeln sollte, den verweisen wir auf die Ablösungsgesetzgebung unlers Jahrhunderts, welche den Umfang des häuerlichen Grundeigentums im großen Ganzen entsprechend dem Umfang der Jahrhunderte alten Bodennutzung bestimmte, sowie auf die neueren Vorgänge in den Distrikten des Rübenbaus, wo parallel mit der Entwicklung des Großbetriebs in der Rübenzuckerfabrikation auch eine Vergrößerung der rübenbauenden Güter zu gehen scheint¹⁶⁾.

Ferner sind manche einträgliche Arten der Bodenkultur, wie namentlich die Forstwirthschaft und einige Zweige der Viehzucht, und unter diesen wieder besonders die Mastwirthschaft, die Pferde- und Schafzucht, entweder nur auf großen Gütern möglich oder doch hier am besten durchführbar.

Die genossenschaftliche Bewirthschaftung kleiner im Privateigentum befindlicher Waldflächen dagegen ist außerordentlich schwierig und ohne tiefgehende Eingriffe der Staatsgewalt garnicht durchzuführen, wie namentlich die neueren schweizerischen und deutschen Erfahrungs lehren. Die Schafweide auf der gesammten Gemeindeflur ferner ist nur ein Nothbehelf, der dort Anwendung findet, wo die Weidgerechtigkeit noch besteht, wie *z.* B. in einem Theil Württembergs¹⁷⁾.

Von besonderem Werth ist das große Grundeigentum namentlich in Ländern, in denen in Folge der natürlichen oder volkswirthschaftlichen Voraussetzungen (unfruchtbarer Boden, bedeutende Höhenlage, rauhes Klima *z.* — dünne Bevölkerung, geringes Kapitalvermögen, mangelhafte Kommunikationsmittel, niedrige Getreidepreise *z.*) die Benutzung des Bodens als Wald, Weide und Wiese die einzig mögliche oder doch wenigstens die vortheilhafteste ist. Dies ist noch heutigen Tags in Deutschland in manchen Gebirgsgegenden, so *z.* B. im Schwarzwald, in den Alpen sowie in einigen ebenen Gegenden des Ostens der Fall¹⁸⁾.

Endlich wird für das große Grundeigentum noch geltend gemacht, daß dasselbe sich außerordentlichen Kalamitäten, wie Feuersbrünsten, Hagelschlag, Viehsterben, Kriegsverwüstungen, Krisen *z.* gegenüber widerstandsfähiger zeigt als der kleine und mittlere Besitz¹⁹⁾.

16) Roscher l. c. § 49. Bernhardi l. c. S. 29, 428.

17) Vgl. übrigens das württembergische Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weidrechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken vom 26. März 1873. Handausgabe mit Erläuterungen von F. Schwandner. Stuttgart 1873.

18) Roscher l. c. § 50. Bernhardi l. c. S. 29. v. Miaskowski, Die Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz. Basel 1876. S. 88 ff.

19) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. § 49. Bernhardi l. c. S. 31.

Indeß wird dieser Vorzug wohl nur auf vorübergehende Kalamitäten einzuschränken und nicht auch auf längere Zeit andauernde Kriege und dgl. m. auszudehnen sein. Wenigstens scheinen zur Zeit der Napoleonischen Kriege die Rittergutsbesitzer nicht nur nicht weniger, sondern sogar entschieden stärker gelitten zu haben als die Bauern. War es doch nothwendig den ersteren nach der Schlacht von Jena ein Moratorium zu gewähren, das von 1806 bis 1811 währte, um sie vor vollständigem Ruin zu retten. Dagegen haben die deutschen Bauern auch ohne solche außerordentliche Hilfsmittel sowohl im 30= wie im 7 jährigen Kriege und zur Zeit der Napoleonischen Invasion sowie der Befreiungskriege eine wunderbare Fähigkeit gezeigt.

Auch scheint das bäuerliche Grundeigenthum sich von den Schlägen dieser letzteren Kriege rascher erholt zu haben, als die Rittergüter. Denn die Rittergüter der Kurmark waren 1827 (wo die früheren politischen und wirthschaftlichen Unfälle noch nachwirkten) zu 27 Millionen Thalern geschätzt und mit 21 Millionen Thalern hypothetarisch verschuldet; dagegen hatten die Bauerngüter, zu 31 Mill. Thalern geschätzt, bloß 6½ Mill. Hypothekenschulden²⁰⁾.

Indeß darf der zwischen jetzt und einst bestehende Unterschied nicht übersehen werden. Denn in Zeiten der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit pflegten die von solchen Kalamitäten getroffenen Bauern ihrem Herrn die Abgaben einfach schuldig zu bleiben und mußten von diesem in seinem eigenen Interesse doch erhalten werden. Dasselbe gilt auch für Zeiten unmittelbar nach Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, weil der Bauer gewöhnlich noch für eine kurze Frist einen extraordinären gesetzlichen Schutz genoß. Heute jedoch wo der Bauer ganz auf sich selbst gestellt ist, scheint seine Lage gegenüber Krisen, wie wir eben eine durchleben, schwieriger geworden zu sein.

Wenn die exekutivischen Realitätenverkäufe sich in einem Lande stark vermehren, so wird wohl nicht daran zu zweifeln sein, daß die allgemeinen Verhältnisse — im gegebenen Fall das, was wir landwirthschaftliche Krisis nennen — hierzu das ihrige beitragen. Sehen wir dann, daß von dieser Krisis der letzten Jahre bestimmte Grundeigenthums Kategorien weniger betroffen werden als andere, so werden wir annehmen dürfen, daß die Widerstandsfähigkeit jener eine größere ist als die Widerstandsfähigkeit dieser.

Nach den Aufzeichnungen der Tabularbehörden in den im Oesterreichischen Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern bezifferte sich die Zahl der exekutivisch verkauften Realitäten:

im J.	1875	auf	5 005	mit einem Erlös von	15 896 004 fl.
"	1876	"	6 342	" " " "	26 050 428 "
"	1877	"	7 981	" " " "	31 795 395 "
"	1878	"	10 264	" " " "	34 149 056 "
"	1879	"	12 360	" " " "	36 680 140 "

Unterscheidet man die auf die einzelnen Eigenthums Kategorien entfallenden Exekutionen und scheidet man ferner den nicht hierher gehörigen Montanbesitz sowie den städtischen Besitz aus, so zeigt sich, daß im Durchschnitt die Zahl der Exekutionen im landtäfelichen (d. h. großen) Grundeigenthum sich

²⁰⁾ Hanfemmann, Preußen und Frankreich, S. 221 bei P. Reichensperger, Die Agrarfrage. Trier 1847. S. 98.

gleich geblieben ist, und nur der Erlös je nach der Größe der zufällig in dem betreffenden Jahr zur Veräußerung gelangten Güter erheblich gewechselt hat, während das sonstige (also ländliche Mittel- und Klein-) Eigenthum eine konsequente Steigerung sowohl der Exekutionsfälle wie der gelbsten Summen aufweist.

Ländtägliches Grundeigenthum.		Sonstiges Grundeigenthum.	
Zahl der exekutivisch verkauften Realitäten	Gesamterlös des Verkaufs in fl.	Zahl der exekutivisch verkauften Realitäten.	Gesamterlös des Verkaufs in fl.
1875	32	1 108 316	4585
1876	27	1 798 371	5577
1877	29	2 695 780	6948
1878	37	2 003 916	9123
1879	34	1 452 512	11 238
			9 451 391
			12 470 272
			15 686 159
			18 698 548
			22 415 608 ²¹⁾

Diesen Lichtseiten des großen Grundeigenthums, die übrigens nur dann hervortreten, wenn seine Besitzer zugleich mit genügender landwirthschaftlicher Bildung und ausreichendem Kapital versehen sind, müssen folgende Schatten-seiten desselben gegenüber gestellt werden.

Gehören die ersteren hauptsächlich dem Gebiet der Production an, so zeigen sich die Nachteile vorzugsweise auf dem Gebiet der Gütervertheilung und der socialen Gliederung.

Wo sich der Grund und Boden hauptsächlich in große Güter aufgetheilt findet, da wird das aus der Landwirtschaft stammende Einkommen sich unter wenige Eigenthümer und viele besitzlose Arbeiter und Dienstboten in der Weise vertheilen, daß ausschließlich die ersteren ein Renten- und Unternehmereinkommen beziehen, die letzteren dagegen sich mit dem verabredeten Lohn begnügen müssen. Mithin wird die Lebensstellung der zahlreichsten Klasse sich hinsichtlich ihrer Höhe von der der Fabrikarbeiter nur wenig unterscheiden. Wo der Boden sehr ergiebig ist und die sonstigen Verhältnisse ihnen günstig sind, werden sie zwar besser leben können als in ärmeren Gegenden. Allein die Frucht ihrer Arbeit verbleibt ihnen doch nur zu einem geringen Theil. Der größere Theil dagegen wandert in die Tasche der wenigen Grundbesitzer, die ihn allenfalls mit den Pächtern, Wirthschaftsinspektoren und sonstigen Beamten theilen. So besteht denn beim Vorwiegen des großen Grundeigenthums selbst bei sehr fruchtbarem Boden nur ein sehr mäßiger allgemeiner Wohlstand. Ja die durchschnittliche Wohlstandsstufe kann sehr tief stehen, wenn der Bodenertrag in Folge ungünstiger klimatischer Boden- und Absatzverhältnisse ein geringer ist.

Diese ungünstige Einkommens- und Vermögensvertheilung spiegelt sich unter Anderem in dem geringen durchschnittlichen Lebensalter der betreffenden Bevölkerung ab.

So kommen von 1000 Personen der männlichen Bevölkerung auf die Altersklassen von 60 und mehr Jahren:

21) Winkler, Realitätenverkehr und Realitätenbelastung in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern im J. 1879, in der Oesterreichischen statistischen Monatschrift Jahrgang VI (1880). S. 496, 497.

im Durchschnitt der preußischen Monarchie	68 Personen
und ebenso in der Rheinprovinz	68 "
in Westphalen sogar	69 "
dagegen in der Provinz Pommern	64 "
" " " " Preußen	58 "
" " " " Posen	56 " ²²⁾

Mit der durch die Auftheilung des Bodens in lauter große Güter gegebenen aristokratischen Einkommens- und Vermögensvertheilung hängt es sodann zusammen, daß die großen Grundbesitzer ihr Einkommen vielfach zu Luxuszwecken verwenden. Der Luxus aber wählt sich vorzugsweise Gegenstände aus der Fremde. So wird denn durch die Konsumtionsgewohnheiten der großen Grundbesitzer die inländische Industrie wenig gefördert. Eine solche wird sich daher in Ländern mit vorwiegendem Großgrundbesitz nur entfalten können unter der Voraussetzung, daß sie stark zu exportiren vermag. Eine Industrie, die hauptsächlich auf den Export angewiesen ist, ist aber viel weniger sicher und fest gegründet als eine solche, die ihren Absatz im Inlande hat ²³⁾.

Auf die durch die standesmäßige Lebenshaltung bedingten Luxusgewohnheiten der großen Grundbesitzer ist es sodann zurückzuführen, daß sie ihre Güter nur zum Theil zu produktiven Zwecken verwenden, zum Theil dagegen auch als Mittel ansehen, um gewisse persönliche Liebhabereien zu befriedigen.

Zu den besonderen Annehmlichkeiten des Landlebens gehören aber namentlich ausgedehnte Parkanlagen, weite Jagdgründe, Gewässer zum Fischen und Rudern u. s. w. Wie wünschenswerth solche Anlagen nun auch für die höheren Klassen eines wohlhabenden Volks im Allgemeinen sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß ihre zu große Ausdehnung — namentlich in Ländern mit dichter Bevölkerung und steigenden Preisen der Bodenprodukte — für die Gesamtheit schädlich werden kann. Es genügt in dieser Beziehung auf England und Schottland zu verweisen. Aber auch in Deutschland finden sich in einzelnen Gegenden — Schlesien, Mecklenburg, Pommern zc. — Ansätze zu einer solchen durch den Gesamtzustand der Volkswirtschaft nicht gerechtfertigten Ausdehnung der Bodennutzung zu rein persönlichen Luxuszwecken ²⁴⁾.

Die eben erwähnte Art unproduktiver Benutzung des Bodens pflegt aber nicht immer auf freier Wahl zu beruhen. Zum Theil ist sie auch durch den Mangel an Kapital und Arbeitern geboten.

Dieser letztere Mangel tritt im Osten vielfach in den umfangreichen der Urbarmachung noch harrenden Ländereien, den ausgedehnten Weidetriften und Wäldern zc. zu Tage. Wo solch ein Mangel an Harmonie zwischen den drei Produktionsfaktoren besteht, wo dem Grund und Boden die zur vollen produktiven Ausnutzung erforderlichen beiden übrigen Faktoren fehlen, spricht man mit Recht von Latifundien. Das Vorkommen derselben ist bereits im Anfang

22) F. Geyer, Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstandes in Deutschland, in Holtenborff-Brentano's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrgang IV (1880). I. S. 49. II. S. 11.

23) Bernhardt, Kritik der Gründe u. s. w. nach Riedel S. 436.

24) v. d. Holz, Die Bedeutung der Latifundienwirtschaften, in der Deutschen Revue. Jahrg. 6 (1881). Heft 1. S. 12.

des Jahrhunderts vom Freiherrn von Stein im Geldern'schen u. a. D. beobachtet und verurtheilt worden, indem er schreibt: „Verderblicher noch als unbegränzte Theilbarkeit des Eigenthums ist dessen Anhäufung in übermäßigen Massen, die von wenigen Reichen besessen werden“²⁵⁾. Und heute wiederum wie vor siebenzig Jahren macht ein hervorragender Kenner der preussischen Landwirtschaft darauf aufmerksam, daß in den sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie ein verhältnißmäßig großer Theil des Landes theils beweidet wird, theils brach liegt und zwar brach liegt, weil man den Mangel an Arbeitskräften nicht durch arbeitsparende aber kapitalbeanspruchende Einrichtungen zu ersetzen vermag. „Hier haben wir, so äußert sich unser Gewährsmann, den Hauptgrund, warum es mit der Landwirtschaft im Osten heute so traurig aussieht und warum in ganzen Kreisen Gut bei Gut zu verkaufen steht“²⁶⁾.

Mithin droht die Vertheilung des Bodens in lauter große Güter ebenso leicht in Latifundienbildung überzugehen, wie das einseitig vorwiegende kleine Grundeigenthum leicht in Zwerggütlerei ausartet.

Indem der Latifundienbesitz zu einer so extensiven Bewirtschaftung des Bodens führt, wie sie der nach immer stärkerer Intensität des Anbaus hindrängenden allgemeinen Kultur nicht entspricht und indem daneben wieder große Flächen zur Befriedigung rein persönlicher Luxusbedürfnisse dienen, wird die Institution des Privateigenthums in ihrer Anwendung auf den Grund und Boden diskreditirt.

Daß es in einigen Theilen Deutschlands an sehr ausgedehnten und den Charakter der gesammten Grundeigenthumsvertheilung bestimmenden Latifundien keineswegs fehlt und daß man in Beziehung auf die Grundeigenthumsvertheilung hier von „England in Deutschland“ sprechen könnte, mögen folgende Zahlen zeigen. In den 19 landrätlichen Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln (Oberschlesien) sind von 1193 selbstständigen Gutsbezirken 528 in der Hand von nur 49 Personen, wobei der Domänenfiskus und das königliche Hausfideikommiß als 2 Personen gerechnet worden sind. Von 27 unter diesen 49 Personen besitzen je eine 58, 51, 49, 47, 38, 29, 26, 24, 20, 16, 12, 11, 6 und je zwei 21, 18, 15, 10, 9, 8 und 7 Gutsbezirke; die übrigen 22 Personen besitzen weniger als 6, aber mehr als einen Gutsbezirk. Von diesen 528 Gutsbezirken haben manche einen sehr großen Umfang; wir begegnen namentlich beim fiskalischen Besitz Complexen bis über 30 000 Morgen. Auch grenzen die einem Besitzer gehörigen mehreren Gutsbezirke bisweilen aneinander und bilden auf diese Weise einheitliche Flächen von sehr weitgehendem Umfange²⁷⁾.

Der größte Nachtheil des ausschließlichen Großgrundeigenthums besteht

25) Perz, Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein. Berlin 1851. Bd. VI. S. 34.

26) Sombart, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preussischen Domänen. Berlin 1876. S. 45. Derselbe, in den Verhandlungen des preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums von 1879. Sitzungsprotokolle S. 186. v. d. Goltz, Bedeutung der Latifundienwirtschaften, in der Deutschen Revue 1881. Heft 1. S. 7, 10.

27) Nach dem schlesischen Güter-Abreßbuch, unter Berücksichtigung von amtlichen Quellen herausgegeben von dem k. Steuerrath Pastorff. Breslau 1876.

aber wohl in der Kluft, die durch dasselbe zwischen den wenigen Besitzenden und den vielen Besitzlosen erzeugt wird, eine Kluft, die durch das aufsehende Personal, zu dem die Verwalter, Oberknechte, Baumeister, Oberschäfer, die Wirthinnen, Molkereivorsteherinnen, Oberköchinnen u. gehören, nicht ausgefüllt wird.

Obzwar die den Grundeigenthümern gegenüber stehende Klasse der Arbeiter und Dienstboten in sich wieder mannigfach abgestuft ist, so ist doch allen ihren Gliedern der Mangel an Grundeigenthum und die Schwierigkeit dasselbe zu erlangen gemeinsam.

Und diese kein Land besitzende Klasse bildet in denjenigen Theilen Deutschlands, in denen das große Grundeigenthum einseitig vorwiegt, die Regel.

Die Bauern sind hier spärlich gesäet und auch die Klasse der Häusler, (auch Büdner, Eigenkätner, Rätner, Köthner, Koffäten genannt), die ein kleines Häuschen (Kothe, Kätze) entweder ohne jegliches Land oder höchstens mit ein paar Morgen ihr Eigen nennen und einen Theil des Jahrs für Tagelohn arbeiten müssen, ist für die sociale Gliederung dieser Gegenden von keiner Bedeutung. Zudem wird aus mehr als einem durch das Vorwiegen des großen Grundeigenthums charakterisirten Landstrich berichtet, daß die Zahl der besitzenden Tagelöhner im Rückgang begriffen ist²⁸⁾.

In dem Maße, wie diese freien grundbesitzenden Tagelöhner in einer Gegend abnehmen, sehen sich die großen Grundbesitzer dann gezwungen, sich die nöthige Arbeitskraft für ihre Wirthschaft durch den Bau eigener Wohnungen, auch Rathen genannt, und die Anjebelung von sog. Gutstagelöhnern zu beschaffen. Diese kontraktlich in der Regel auf ein Jahr gebundenen Gutstagelöhner, im nördlichen und nordöstlichen Deutschland auch Hostagelöhner, Dienstleute, Forstleute, Gärtner, Fornals, Kontrakter genannt, treten zu dem Gutsherrn in ein derart festes Kontraktverhältniß, daß sie allein oder mit einem oder mehreren Gehilfen (Scharwerkern) jenem das ganze Jahr hindurch ihre Thätigkeit zu widmen haben, wofür sie außer der Wohnung und Stallung gewisse Natural-emolumente, Deputat genannt (Brennmaterial, Futter und Weide für eine Kuh, ein oder einige Schaaf, Schweine und Gänse, Korn zu einem mäßigen festen Preise u. sowie ein Stück Flachs- und Kartoffelland und eine Quote — gewöhnlich den 17. Scheffel — des gedroschenen Getreides), und einen bestimmten Tagelohn empfangen. Die Gutstagelöhner sind in der Regel verheirathet und führen eine eigne kleine Wirthschaft, deren Versorgung zum größten Theil der Frau oder den Kindern zufällt. Frau und Kinder pflegen übrigens in Zeiten der Ernte auch in der Gutswirthschaft gegen Tagelohn zu arbeiten. Das Kontraktverhältniß der Gutstagelöhner zur Gutsherrschaft pflegt gewöhnlich von Martini zu Martini zu laufen und sichert ihnen außer den oben aufgeführten Geld- und Natural-emolumenten auch freie Schule für ihre Kinder, ärztliche Behandlung, Medizin und eventuell Armenunterstützung.

28) So wird aus einigen Gegenden der östlichen Provinzen Preußens, aber auch aus einigen Theilen Thüringens berichtet, daß innerhalb der letzten 30—40 Jahre der grundbesitzenden Arbeiter von Jahr zu Jahr weniger geworden sind und daß der noch vorhandene Grundbesitz vielfach nur ein Scheinbesitz ist, indem er überschuldet ist. Trümpelmann, Bilder aus den Verhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung in Thüringen, Elsaß, Westfalen und Ostfriesland. Gotha 1874. Z. 7.

Der naturalwirthschaftliche Habitus dieser kleinen Leute wird auch noch dadurch charakterisirt, daß sie sich wenigstens in Pommern aus der selbstherzeugten Wolle ihrer Schaafse sowie aus dem selbstgebauteu Flachs die Stoffe zu ihrer Kleidung selbst spinnen und weben. Die erübrigte Wolle aber wird an den Handelsmann, der zu diesem Zwecke das Land durchreist, abgegeben.

Diese Gutstagelöhner kommen in Süddeutschland garnicht vor, und auch in Mitteldeutschland spielen sie nur eine untergeordnete Rolle. Am zahlreichsten sind sie dagegen in den Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum vertreten: so in den preußischen Provinzen Pommern, Preußen, Posen und Brandenburg sowie im Großherzogthum Mecklenburg. Aber auch in einzelnen Theilen Schleswig-Holsteins, Pauenburgs und Hannovers kommen sie noch häufig vor. In den preußischen Provinzen Sachsen und Schlesien treten sie dagegen an Zahl und Bedeutung hinter den freien Tagelöhnern zurück.

Diese pflegen gewöhnlich in Miethwohnungen bei Bauern zu wohnen und finden sich namentlich dort in größerer Zahl vor, wo sich in der Nähe der großen Güter Dörfer erhalten haben. In einigen Gegenden werden diese Art Tagelöhner als Einlieger bezeichnet. Sie sind, nicht nur rechtlich sondern auch wirthschaftlich betrachtet, ganz freie Arbeiter, die durch kein festes Kontraktverhältniß an ein bestimmtes Gut gefesselt sind und ihren Verdienst als freie Feldarbeiter zc. suchen, wo sie ihn finden.

Nächst den kontraktlich gebundenen Arbeitern liefern in den Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz die Dienstboten oder das Gesinde das größte Arbeiterkontingent.

Das Gesinde besteht aus denjenigen ländlichen Arbeitern, welche sich zu einer bestimmten Reihe von Dienstleistungen ihrem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet haben und dafür außer einem festen für längere Termine vereinbarten Geldlohn volle Naturalverpflegung im Hause ihres Brodherrn empfangen. Das Gesinde, namentlich das weibliche, pflegt gewöhnlich unverheirathet zu sein. Doch hat man in letzter Zeit vielfach, namentlich in den Großgüterbezirken Norddeutschlands, gezwungen durch den Mangel an unverheiratheten Knechten, das Institut der verheiratheten Knechte eingeführt. Diese sind, wenn sie für den Arbeitsherrn auch manche Unbequemlichkeit mit sich bringen, in manchen Beziehungen zuverlässiger als die unverheiratheten und wechseln auch nicht so leicht den Dienst wie diese.

Hervorzuheben ist hier noch, daß für das unverheirathete Gesinde in neuerer Zeit vielfach an Stelle des früher allgemein üblichen Jahreslohns der Monats- oder gar Wochenlohn getreten ist. Diese Veränderung hängt mit der in ganz Deutschland gemachten Erfahrung zusammen, daß die Arbeiterklasse sich heutzutage nur ungern dem Gesindebedienst widmet. Besonders gilt dies von dem männlichen Gesinde.

Das Einkommen und ebenso die Lebenshaltung der ländlichen Arbeiter in den Gegenden mit großem Grundbesitz ist keineswegs, wie man vielfach namentlich im Süden und Südwesten annimmt, immer eine niedrige.

Dies gilt namentlich von den freien Tagelöhnern und dem Gesinde. Denn wenn man absieht von dem sehr hohen Tagelohn in der Umgebung größerer Städte und in einigen Gegenden des Elsaß, so finden sich — nach den Angaben der von dem Kongreß deutscher Landwirthe zur Erforschung

der Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich niedergesetzten Enquête-Kommission — mit die höchsten Löhne für landwirthschaftliche Arbeiter in Gegenden, in denen der große Rittergutsbesitz prävalirt. So namentlich im Regierungsbezirk Stralsund, wo der durchschnittliche Tagelohn im Anfang der siebenziger Jahre 18,2 Sgr. betrug, während derselbe in den beiden angrenzenden pommerischen Regierungsbezirken Köslin und Stettin, in denen der mannigfach abgestufte mittlere und kleine Grundbesitz stark vertreten ist, nur 13 resp. 12,5 Sgr. ausmachte.

Verhältnißmäßig noch höher sind die Gesindelöhne, wenn man erwägt, daß der Gesindelohn lediglich zur Beschaffung der Kleidung und einiger kleiner Bedürfnisse eines einzelnen Menschen bestimmt ist, während der Tagelohn doch sämtliche Ausgaben des Arbeiters und bisweilen sogar einer ganzen Arbeiterfamilie decken soll.

Auch die Einnahmen der Gutstagelöhner an baarem Gelde und an Naturalien, wo dieselben ihnen unverkürzt und in normalem Zustande zuschießen, könnten für eine angemessene Befriedigung der nöthigen Lebensbedürfnisse ausreichen, wenn ihre Empfänger nicht so früh heirathen und in der Regel eine sehr große Familie besitzen würden. Immerhin nehmen in der von der erwähnten Enquête-Kommission, mit Bezug auf die Höhe des Jahreseinkommens der zu den verschiedenen Arbeiterkategorien gehörigen Familien, aufgestellten Rangordnung die kontraktlich gebundenen Arbeiter in den Großgüterbezirken des nördlichen Deutschland die zweite Stelle ein. Uebertroffen werden sie nur noch von den grundbesitzenden Arbeitern im südlichen Deutschland, während die grundbesitzenden Tagelöhner im nördlichen Deutschland die dritte, die freien besitzlosen Tagelöhner im südlichen Deutschland die vierte und dieselbe Klasse im nördlichen Deutschland im Allgemeinen — abgesehen von den oben erwähnten Großgüterbezirken — die letzte Stelle einnehmen. Bei dieser Klassifikation ist das Gesinde außer Vergleich geblieben, weil es gewöhnlich aus unverheiratheten Individuen besteht, während die übrigen Klassen ländlicher Arbeiter meist verheirathet sind²⁹⁾.

Obgleich das Einkommen der ländlichen Arbeiter in den Gegenden mit vorwiegendem Großgrundbesitz, verglichen mit Gegenden von anderer Vertheilung des Grundbesitzes, somit keineswegs immer ein niedriges ist und die Lebenshaltung dieser Klasse — gemessen an der Befriedigung rein physischer Bedürfnisse — den Vergleich mit der Lebenshaltung derselben Klasse im Süden sehr wohl aushalten kann, so fehlt ihr doch die Zufriedenheit, wie sie bei der Bevölkerung anderer Gegenden trotz gleicher oder gar niedrigerer Lebenshaltung meist zu finden ist.

So sagt noch neuerdings ein genauer Kenner der neuvorpommerischen und sächsischen Verhältnisse, daß die Gutstagelöhner in Neuvorpommern mehr verdienen als die Tagelöhner der Provinz Sachsen, daß es ihnen aber doch an Frohsinn, Elasticität und an dem Streben, ihre äußere Lage anders als durch die Auswanderung zu verbessern, fehlt³⁰⁾.

29) v. d. Holtz, Die Lage der ländlichen Arbeiter im deutschen Reich. Bericht an die vom Kongreß deutscher Landwirthe niedergesetzte Commission. Berlin 1875. S. 443, 451, 454, 468, 472—478. Derselbe, Die ländliche Arbeiterfrage. S. 9, 20. Sombart, Fehler im Parzellierungsverfahren u. s. w. S. 11.

30) Sombart, Fehler im Parzellierungsverfahren. S. 11.

Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß die Arbeiterbevölkerung jener Gegenden an dem Kulturleben der Nation in zu geringem Maaße theilnimmt. Es findet auch hier seine Anwendung, was neuerdings gegen Adam Smith eingewendet worden ist, dessen eigenes Leben von den vielseitigsten geistigen Interessen beherrscht war, der aber auffallender Weise die geistigen Interessen des Arbeiterstands verkannte. Wenn er es zum Glück eines Menschen für ausreichend hält, „daß er gesund ist, keine Schulden und ein gutes Gewissen besitzt“, so überzieht er, daß durch Unbildung und Ausgeschlossenheit von der Theilnahme an dem, was die ganze Menschheit oder doch wenigstens das eigene Volk bewegt, eine Lücke im Glück eines Menschen und einer ganzen Klasse geschaffen wird³¹⁾.

Ein weiterer und wohl der hauptsächlichste Grund für die unbehagliche Lage der Arbeiter jener Gegenden besteht in ihrer Aussichtslosigkeit, durch Fleiß und Sparsamkeit in dem von ihnen ergriffenen Beruf eine wesentliche Besserung ihrer ökonomischen und socialen Stellung, namentlich durch Erwerbung und Vergrößerung von Grundeigenthum zu erzielen. „Nicht davon hängt die Zufriedenheit der ländlichen Arbeiterbevölkerung ab, daß ein jeder Grundeigenthum hat, sondern davon, daß jedem Aufwärtstrebenden unter derselben die Aussicht eröffnet ist, sich solches zu erwerben“³²⁾.

Dieser Zustand der Hoffnungslosigkeit erzeugt dann entweder Erschlaffung und Stumpfheit oder Unzufriedenheit und Erbitterung. Und aus dieser Gemüthsverfassung entspringt wieder einestheils jenes Drängen der Bevölkerung vom flachen Lande in die Städte und ihre Neigung zur Auswanderung sowie ihre leichte Zugänglichkeit für sozialdemokratische Einflüsse.

Was zunächst die Auswanderung in die Städte betrifft, so sind es vorzugsweise die Diensthöten und unverheiratheten jugendlichen Arbeiter jener Gegenden, welche das Hauptkontingent zu derselben stellen. Indeß scheint dieselbe ihren Kulminationspunkt in der Mitte der siebenziger Jahre, damals begünstigt durch die neueingeführte Passfreiheit, durch den industriellen Aufschwung und die Verbesserung der Kommunikationsmittel, gehabt zu haben. Seitdem diese besonderen Ursachen an Wirksamkeit einiges eingebüßt und die früher sehr bedeutende Differenz zwischen den städtischen und ländlichen Löhnen einigermaßen ausgeglichen worden ist, hat der Zug in die Städte und industriellen Gegenden bedeutend nachgelassen.

Dagegen dauert eine andere Art der Auswanderung aus den Großgüterbezirken in andere Theile des Reichs — man könnte sie die intermittirende nennen — ungeschwächt fort. Regelmäßig ziehen nämlich viele Tagelöhner und die Kinder von Guts-tagelöhnern im Frühjahr als Bauhandwerker oder Handlanger auf die Bauplätze der Großstädte, besonders nach Berlin, oder sie finden in bestimmten Jahreszeiten lohnende Arbeit in den industriellen Etablissements der Großstädte oder in denjenigen Gegenden, in denen die Verbindung des Ackerbaus mit der Rübenzuckerindustrie die Zahlung höherer Löhne ermöglicht.

31) Braun, Die religiösen und sittlichen Anschauungen von Adam Smith, in den Theologischen Studien und Kritiken. Jahrgang 1878. S. 258.

32) F. G. Schulze, Die Arbeiterfrage nach den Grundsätzen der deutschen Nationalökonomie. Jena 1947. S. 110.

Nur für einen kleinen Theil des Jahres, in welchem die Bauten oder Fabriken ruhen, kehren sie in die Heimath zurück.

Was diese Großgüterbezirke aber besonders charakterisirt, ist das starke Contingent, das sie für die überseeische Auswanderung stellen. Wenn der Drang zur Auswanderung anfangs — vom Jahre 1844 an gerechnet — im Westen und Süden am größten war, so hat er in den letzten Jahrzehnten doch auch in dem nordöstlichen Theil Deutschlands sehr große Dimensionen angenommen.

Faßt man die rein agrikolen Distrikte ins Auge, so war die Auswanderung während des letzten Jahrzehnts am stärksten aus einigen Theilen der preussischen Provinzen Westpreußen, Pommern, Hannover und Schleswig-Holstein, sowie aus den Großherzogthümern Mecklenburg und Oldenburg; also wenn man Hannover ausnimmt, wo die Folgen der Annexion, die durch dieselbe erzeugte Unzufriedenheit u. s. w. auch auf die Zahl der Auswanderer einwirkten, lauter Länder mit vorwiegendem Großgrundeigenthum³³⁾.

Hält man sich lediglich an die Zahl der aus den verschiedenen Theilen des preussischen Staates Ausgewanderten und dehnt zugleich die Beobachtung auf einen längeren Zeitraum, nämlich auf die Jahre 1844—77 aus, so findet man, daß relativ die größten Zahlen auf die Regierungsbezirke Stralsund und Stettin und nebenbei auch auf die Regierungsbezirke Minden und Trier entfallen. Während nämlich für diesen Zeitabschnitt im Durchschnitt des gesammten Staats ein Auswanderer auf 29 Personen kam, wanderte in den oben erwähnten 4 Regierungsbezirken bereits von 10 Personen eine aus. Die hierauf folgenden Bezirke mit der größten Auswandererzahl sind sodann: Hohenzollern 1:11, Bromberg 1:12, Marienwerder 1:13, Koblenz 1:13, Köslin 1:17, Münster 1:17, Aurich 1:18, Stade 1:18, Osnabrück 1:20.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß es außer der Vertheilung des Bodens in lauter große Güter und der daraus für die Arbeiter entstehenden Schwierigkeit, Eigenthum zu erwerben, noch andere auf die Auswanderung mit derselben Kraft einwirkende Momente giebt. Zu denselben gehören u. A. industrielle Krisen, politische Unzufriedenheit, Scheu vor dem Militärdienst u. s. w. und für Länder mit vorwiegendem kleinen Grundbesitz auch zeitweilig in Folge von Missernten und anderen Calamitäten eintretende Nothstände. So erklärt sich z. B. die hohe Auswandererziffer in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz und in Hohenzollern durch die starke Auswanderung nach den Nothstandsjahren.

Wie stark in Gegenden mit vorwiegendem Großgrundeigenthum die Auswanderung ist, zeigen deutlicher noch als die obigen Zahlen folgende auf den Regierungsbezirk Stralsund bezügliche Daten. In den 4 Kreisen dieses Bezirks, in denen die über 600 Morgen großen Besitzungen $\frac{3}{4}$ der ganzen Fläche einnehmen, hat die Einwohnerzahl vom 1. Dezember 1867 bis zum 1. Dezember 1871 um 7300 Personen oder mehr als 3 ‰ und in den Jahren 1871—75 in den 3 Kreisen Rügen, Franzburg und Grimmen wenigstens um 1600 Personen abgenommen, während in der letzten Periode Dank dem Em-

33) v. d. Goltz, Lage u. s. w. S. 501, 502. Robertson, Zur Erklärung der heutigen Creditnoth. Thl. 2. S. 179.

porblühen der Städte Greifswald und Wolgast die Einwohnerzahl im ganzen Regierungsbezirk um 2000 gestiegen ist. Allein im Jahr 1872 wanderten aus den genannten vier Kreisen über 3000 Personen nach Amerika aus³⁴⁾.

Auch die neuesten auf die Auswanderung bezüglichen, aus dem Jahre 1880 stammenden Zahlen zeigen, daß neuerdings die Auswanderung sehr große Dimensionen angenommen hat, und wiederum die agrarischen Provinzen mit vorzugsweise großem Grundeigenthum es sind, welche das größte Auswanderercontingent stellen.

Während die Zahl der überseeischen Auswanderer aus Preußen im Jahre 1872 mit 125 650 fulminirte, dann allmählich sank und im Jahre 1877 nur 21 964 betrug, ist sie seitdem wieder rasch emporgeschossen und im Jahre 1880 auf 106 190 = 2,3‰ der Bevölkerung angewachsen.

Und zwar hatten die höchste Auswanderungsziffer die Provinzen:

Westpreußen . . .	8,5 ‰	der Bevölkerung
Pommern . . .	6,5	" "
Posen . . .	5,9	" "
Schleswig-Holstein	5,7	" "

die niedrigste die Provinz

Ostpreußen . . .	0,5	" "
------------------	-----	-----

Unaufgeklärt ist diese Differenz zwischen Ost- und Westpreußen, zwei Landestheilen mit sehr ähnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, die sich hinsichtlich der Auswanderung dennoch ganz verschieden verhalten³⁵⁾.

Der oben veruchte Nachweis, daß in der That zwischen dem ausschließlichen Großgrundeigenthum einer Gegend verbunden mit der für den Arbeiter bestehenden Schwierigkeit, sich auf eigenem Besitz niederzulassen und der starken Auswanderung ein innerer Zusammenhang besteht, läßt sich noch durch folgende Thatfachen ergänzen.

Diese Thatfachen entnehmen wir dem Großherzogthum Mecklenburg, also ebenfalls einem Lande, das durch seine außergewöhnlich starke Auswanderung excellirt. Hier muß nämlich zwischen dem Domanium und dem Ritterschaftlichen Gebiet — unter welche beide Kategorien fast das ganze Land sich vertheilt — unterschieden werden, insofern im Domanium dem Arbeiterstande seit einem Vierteljahrhundert die Möglichkeit gewährt ist, Grundbesitz zu erwerben, während diese Möglichkeit durchaus nicht in derselben Weise im ritterschaftlichen Gebiet vorliegt und insofern die von Opfern begleitete landesherrliche Fürsorge für die auf dem Domanium sitzenden Arbeiter eine ungleich größere ist, als die der ritterschaftlichen Grundeigenthümer gegenüber ihren Arbeitern.

Die Möglichkeit zur Ansiedelung wurde den ländlichen Arbeitern im Domanium seit dem Jahre 1846 gewährt. Die Arbeiter, welche sich ansiedeln wollen, erhalten von dem Domanialboden einen Bau- und Holzplatz und müssen darauf nach einem ihnen gegebenen Normalplan sich Haus und Stall aufbauen. Dafür zahlen sie nur eine jährliche Rekognition von 17½ Sgr. Außerdem bekommen sie eine Fläche Bodens zu sehr mäßigem Preise in Pacht. Wie

34) Bödiker, Die preussische Auswanderung seit dem Jahre 1844. Düsseldorf 1879. S. 19, 23 u. passim.

35) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung f. 1878—80. S. 183, 184.

sehr diese Einrichtung bei den Arbeitern Anklang gefunden hat, zeigen folgende Zahlen. Die Zahl dieser sog. Häuslereien im Großherzogl. Mecklenburgischen Domanium betrug:

1832	—
1847	142
1850	1309
1855	2110
1860	2328
1864	2721
1870	3880
1872	4279.

Auch die Zahl der Büdnerstellen im Domanium hatte sich zwischen 1832 und 1872 von 5342 auf 7453 gehoben.

Dagegen ist auf dem ritterschaftlichen Grundeigentum zur Ansässigmachung der Arbeiter nichts Aehnliches geschehen.

Diese in den beiden Gebieten verschiedene Gelegenheit zum Grunderwerb der ländlichen Arbeiter hat dann einerseits zur Vermehrung der Bevölkerung im Domanium und andererseits zur Verminderung derselben im ritterschaftlichen Gebiet geführt. Die Bevölkerungsabnahme ist aber wieder hauptsächlich durch die Auswanderung zu erklären, da diese notorisch im ritterschaftlichen Gebiet größer zu sein pflegt, als im Domanium. Das obige Resultat findet folgenden ziffermäßigen Ausdruck.

Im Domanium betrug:

im Jahre 1867 die Zahl der Haushaltungen mit 2 und mehr Personen (a)	38 425
die Zahl der Haushaltungen einzeln lebender Personen (b)	1 806
Zusammen	40 231

und im Jahre 1871 betrug die Zahl der Haushaltungen (a)	39 303
(b)	1 797
Zusammen	41 100

In den 4 Jahren ist also im Domanium die Zahl aller Haushaltungen gestiegen um	869
die Zahl der Haushaltungen von 2 und mehr Personen um	878
Dagegen war im ritterschaftlichen Gebiet im Jahre 1867	
die Zahl der Haushaltungen (a)	24 561
die Zahl der Haushaltungen (b)	698
Zusammen	25 259

und im Jahre 1871 die Zahl (a) nur	23 585
(b)	628
Zusammen	24 213

Im Zeitraum von 4 Jahren ist die Zahl aller Haushaltungen im ritterschaftlichen Gebiet gefallen um 1046

und die Zahl der Haushaltungen von 2 und mehr Personen um 976³⁶⁾

Auf diese starke Auswanderung und nicht etwa, wie man meinen könnte, auf eine geringe Zahl von Eheschließungen und Geburten ist denn auch in den Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum die langsame Bevölkerungszunahme zurückzuführen.

Daß der Bevölkerungszuwachs aber in der That ein langsamer ist, beweisen folgende Zahlen.

Während die jährliche Bevölkerungszunahme zwischen dem 1. Dezember 1871 und 30. Dezember 1875 auf je 1000 Einwohner im Durchschnitt der preussischen Monarchie 10,4 betrug, kam auf je 1000 Einwohner

in den Provinzen Pommern eine solche von: 5,2
Preußen " " " 4,8
Posen " " " 3,5.

Und zwar fand dieser langsame Zuwachs der Bevölkerung statt trotz der großen Zahl der Eheschließungen, die in diesen drei preussischen Provinzen und ebenso in Schlesien am größten ist unter sämtlichen Provinzen des preussischen Staats.

Die preussische Monarchie zählt durchschnittlich auf 1000 heirathsfähige Männer 97 Eheschließungen,

dagegen die Provinz Pommern	106	"
Schlesien	113	"
Preußen	117	"
Posen	131	" ³⁷⁾

Zwischen dieser starken Heirathsfrequenz und der Erschwerung der Niederlassung auf eignen Boden scheint ein Widerspruch zu bestehen. Doch ist das eben nur ein Schein! Denn wenn es den ländlichen Arbeitern jener Gegenden auch schwer fällt, Grundbesitz eigenthumsweise zu erwerben, so sehen sich die großen Grundeigenthümer doch in dem Maaße, wie die freien Tagelöhner abnehmen, gezwungen, sich die nöthige Arbeitskraft durch den Bau von Arbeiter-Wohnungen und die Ansiedlung von sog. Gutstagelöhnern, sowie in neuerer Zeit auch durch die Anstellung von verheirathetem Gesinde zu beschaffen. Je zahlreicher diese Klasse wird — und sie ist in den letzten Jahren fortwährend im Wachsen —, desto leichter wird es dem Arbeiterstand, einen Hausstand zu gründen und sich zu verehelichen. Aus diesem Grunde pflegen in den vorwiegend agrarischen Theilen Nord- und Nordost-Deutschlands die Ehen in der Regel viel früher geschlossen zu werden als in Süddeutschland. Denn während in Süddeutschland die Ehen sehr selten unter dem 25., dagegen häufig im 30. und bisweilen sogar erst zwischen dem 30. und 40. Lebensjahr des Mannes geschlossen werden, wird das Heirathsalter für die landwirthschaftlichen Arbeiter in Norddeutschland häufig unter 25 und fast niemals über 30 Jahre angegehen³⁸⁾.

36) Bericht der von dem mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Kommission zur Verathung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterklassen, über Auswanderung und Arbeitermangel in Mecklenburg. Schwerin 1873. S. 67, 68, 83, 84. Die mecklenburgische Auswanderung, in Unserer Zeit, N. F. 1860, S. 352, 353.

37) E. S. v. E. v. E., Untersuchungen u. s. w. I. 49, 50.

38) v. d. Goltz, Lage u. s. w. S. 455.

Die frühe Eheschließung bedingt dann wieder einen großen Kinderreichtum, so daß man die Rathen der Gutstagelöhner nicht mit Unrecht als die Brutstätten einer proletarischen Kindervermehrung bezeichnet hat. Wüthig müßte mit der obigen Vertheilung des Grundeigenthums ein rasches Anwachsen der Bevölkerung verbunden sein, wenn nicht die starke Auswanderung die Reihen der Arbeiter immer wieder von Neuem lichten würde.

Es verschuldet demnach die Grundeigenthumsvertheilung jener Gegenden, daß, weil ein nicht unbedeutender Theil der Bevölkerung sich alljährlich zur Auswanderung getrieben fühlt, trotz starker Heirathsfrequenz und hoher Geburtenziffer, die vorhandene Arbeitskraft unzureichend ist, um die im Lande noch unbenutzten oder doch nicht gehörig benutzten Ermerbsquellen genügend zu verwerthen.

So ist denn durch die kontraktlich gebundenen Tagelöhner und das verheirathete Gesinde eine Arbeiterklasse geschaffen worden, die dem Gutsebziger zwar einen Grundstock von Arbeitern sichert, aber nicht zugleich die Zahl der mit Liebe an der heimischen Scholle hängenden Einwohner vermehrt.

Auf die Unzufriedenheit der arbeitenden Klassen in den Großgüterbezirken ist es ferner zurückzuführen, daß der Funke der sozialdemokratischen Agitation in keinem ländlichen Gebiet so rasch Feuer faßt und bei günstigem Winde so leicht zu hellen Flammen angefacht werden kann, wie grade hier.

Der sozialdemokratischen Agitation, welche ihre Hebel an den verschiedensten Punkten des flachen Landes angesetzt hat, ist es bisher doch nur in wenigen Distrikten gelungen, größeren Einfluß auf die ländliche Arbeiterbevölkerung zu gewinnen. Und diese wenigen Distrikte sind gerade Gegenden mit vorwiegend großem Grundeigenthum, wie der Regierungsbezirk Stralsund, ein Theil Holsteins, einige Theile der Regierungsbezirke Marienwerder, Köslin, Bromberg u. s. w.

Wo sonst noch die Sozialdemokratie auf dem Lande festen Fuß gefaßt hat, da geschah es entweder in der Umgebung größerer Städte, wie in den Regierungsbezirken Potsdam oder Breslau, oder dort, wo die Industrie in das Land hineinragt, wie im Königreich Sachsen, in einigen thüringischen Staaten, in den preussischen Regierungsbezirken Düsseldorf, Merseburg und Erfurt, im Großherzogthum Hessen-Darmstadt u. s. w.³⁹⁾

Es begreift sich leicht, daß in einer Bevölkerung, die zum größten Theil die Segnungen des Grundeigenthums an sich nicht erfahren hat, und die auch sonst an den allgemeinen Errungenschaften der Kultur nur wenig Theil nimmt, der Neid und Haß gegen die durch eine weite unübersteigbare Kluft von ihr getrennte besitzende Klasse um so leichter erregt werden kann, je mehr das patriarchalische Verhältniß, welches früher zwischen der Gutsherrschaft und ihren Arbeitern bestand, im Schwinden begriffen ist.

Und unter den Arbeitern der Großgüterbezirke sind es wieder namentlich die verheiratheten, aber auch die unverheiratheten freien Tagelöhner, welche nach der Aussage eines Sozialisten das größte Kontingent für die Sozialdemokratie gestellt haben, während bei den kontraktlich gebundenen Gutstagelöhnern einerseits die Abhängigkeit zu groß ist, als daß sie sich offen zur Gefolgschaft der Agitatoren bekennen dürften, und andererseits auch die Ueberreste patriarchalischer Beziehungen sie davon zurückhalten.

39) v. d. Golz, Lage u. s. w. S. 499, 500.

So werden denn die Tagelöhner in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundeigenthum als die eigentlichen Träger sozialistischer Ideen auf dem Lande bezeichnet⁴⁰⁾.

Fassen wir den Mangel eines freien grundbesitzenden Arbeiterstandes als Folge einer bestimmten Vertheilung des Grundeigenthums auf, so ist diese wiederum nur zum Theil durch die unveränderlichen Verhältnisse der Natur veranlaßt. Der vielfach unfruchtbare Boden, das rauhe Klima, die kurze Vegetationsperiode bedingen im Norden und Nordosten einen größeren Umfang der Grundeigenthumseinheiten als im Süden und Südwesten. Derselbe erscheint auch durch den niedrigen wirtschaftlichen Kulturzustand, den Mangel an Kapital, die dünne Bevölkerung, die ungenügenden Kommunikationsmittel und wenig regen Handelsbeziehungen gerechtfertigt. Aber diese volkswirtschaftlichen Momente sind doch ebenso sehr Wirkungen wie Ursachen der Auftheilung des Bodens vorzugsweise in große Güter. Und endlich ist an dieser abnormen Grundeigenthumsvertheilung auch die Agrargesetzgebung nicht ohne Schuld. Und diese wieder hängt aufs Engste mit der Verfassung der Gemeinde- und Gutsbezirke zusammen.

Durch die Bestimmungen des preussischen Edikts vom 14. September 1811, daß die bisher zu erblichen und nicht erblichen Nießbrauchsrechten besessenen bäuerlichen Nahrungen in das freie Eigenthum der Nutznießer übergehen sollten, wollte man nicht nur einen freien Bauernstand, sondern auch einen grundbesitzenden Arbeiterstand schaffen. Denn viele der unter das Edikt vom 14. September 1811 fallenden Nutznießer hatten nur ein ganz kleines Grundeigenthum, welches nicht im Stande war, sie zu ernähren, so daß sie deshalb Lohnbeschäftigung suchen mußten. Durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 wurden aber diejenigen Besitzungen, welche nicht als selbstständige Ackerahrungen betrachtet werden konnten, von der Regulirung ausgeschlossen und allmählich seitens der Grundherrn zum Gutsareal eingezogen. Mit dieser Deklaration wesentlich übereinstimmend wurden später noch weitere Bestimmungen für einzelne Theile der Monarchie erlassen: 1829 für Oberschlesien, 1836 für Posen. Das Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ging zwar wieder auf die Prinzipien von 1811 zurück, konnte aber an dem durch die Deklaration von 1816 geschaffenen thatsächlichen Zustande nicht mehr viel ändern⁴¹⁾.

Auch war die Bildung neuer kleiner Eigentumsstellen für ländliche Arbeiter seit dem Jahre 1845 sehr erschwert, indem das Gesetz vom 3. Januar 1845 betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen mit seinen Ergänzungen von 1846—56 der Abtrennung einzelner Theile von einem Guts- oder Landgemeindebezirk und der Inkorporirung in einen anderen kommunalen Verband, ebenso auch der Gründung neuer Ansiedelungen viele Schwierigkeiten in den Weg legte. Das geschah, indem der Polizeibehörde und Gemeindevertretung ein Einspruchsrecht gegen neue Ansiedelungen gewährt wurde. Weitere Erschwerungen der Parzellirungen waren

40) Braunschweiger Korrespondent bei Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. 2. Aufl. Leipzig 1876. S. 120.

41) v. d. Golz, Ländliche Arbeiterfrage. S. 361. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. Berlin 1858. S. 26.

dadurch gegeben, daß für dieselben eine strengere Form des Vertrags gefordert wurde. Nur derjenige, dessen Besitztitel berichtigt war, durfte einen solchen Verkauf vornehmen. Auch mußte der Vertrag vor dem Hypothekenrichter geschlossen werden. Endlich konnte die Ab- und Zuschreibung der betreffenden Parzelle nicht eher erfolgen, als bis ein Regulierungsplan über die Vertheilung der Steuern und Realrechte auf die Trennstücke festgestellt und genehmigt war.

Einigermassen gemildert sind diese Schwierigkeiten durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872. Eine wirkliche Erleichterung in der Bildung kleiner Grundstellen ist aber erst durch das Gesetz vom 25. August 1878 betreffend die Vertheilung öffentlicher Lasten und die Gründung neuer Ansiedelungen erfolgt.

Aber trotz dieser rechtlichen Erleichterung, welche der Abzweigung kleiner Landstellen für ländliche Arbeiter durch die Gesetzgebung in letzter Zeit zu Theil geworden ist, stehen der Gründung von kleinen Landstellen auf den großen Gütern doch immer faktisch die Hypothekenverhältnisse entgegen, indem es für den Gutsbesitzer außerordentlich schwierig oder doch sehr umständlich ist, die Einwilligung der Hypothetengläubiger zu solchen Abzweigungen zu erlangen.

Gegen neue Ansiedelungen auf solchen Gütern, welche selbstständige Gutsbezirke bilden, findet außerdem auch seitens der betreffenden Besitzer selbst ein Widerstreben statt. Die unleidliche Ungewißheit der heranwachsenden Gemeindefasten ist es, so äußert sich ein genauer Kenner preussischer Verwaltungseinrichtungen, welche diesem Großgrundeigenthum die naturgemäße Tendenz giebt, jede drohende Armenlast nach Kräften abzuwehren, die kleineren Eigenthümer im Gutsbezirk und dessen Nähe möglichst auszukaufen und den Eigenthümerwerb des ländlichen Arbeiters nicht zu fördern, sondern nach Möglichkeit zu hindern. Diese Tendenz ist es auch, die bereits viele Flächen in Latifundien verwandelt hat, auf denen nur noch ein bewegliches Proletariat Platz findet⁴²⁾.

So gelangen wir zum Resultat, daß es zum Theil auf die Mängel der Agrar- und Gemeindegesetzgebung, sowie auf das Unfertige der preussischen Gemeindeverhältnisse — es bestehen im preussischen Staat noch ca. 15 000 selbstständige Gutsbezirke mit 2 000 000 Insassen — zurückzuführen ist, wenn wir an einigen Punkten „in englische Zustände hinein treiben, welche nicht nur den ländlichen Arbeiter zum Auswanderer machen, sondern auch — wie wir weiter unten näher zu zeigen haben werden — den besitzenden Bauer dem heimischen Boden entfremden, sobald er durch den Auskauf seiner bäuerlichen Nachbarn sich isolirt sieht.“ (Gneist.)

Aber, wird uns entgegnet, es ist unrichtig, daß sich der grundbesitzende Arbeiter immer besser befinde, als der besitzlose Tagelöhner und Dienstkote. Tagelöhner, welche ein verschuldetes elendes Häuschen besitzen, dafür hohe Steuern zahlen müssen und sich dennoch in schlimmen Zeiten nicht entschließen können, ihre Gemeinden zu verlassen, um auswärts Verdienst zu suchen, seien viel schlimmer daran, als freie Arbeiter, die kein Grundeigenthum haben. Zum Beleg für das eben gefagte wird dann auf die zahlreichen verunglückten Arbeiterkolonien in verschiedenen Theilen Deutschlands hingewiesen, und zwar namentlich auf die aus

42) R. Gneist, Die preussische Finanzreform durch Regulirung der Gemeindesteuern. Berlin 1881. S. 91.

lauter Kleinstellenbesitzern mit Flächen von 5—20 Morgen bestehenden Kolonisten-dörfern der altpreußischen Provinzen, welche ein Hauptkontingent zu den Wanderarbeitern liefern; auf die aus der früheren preußischen Herrschaft stammenden Arbeiterkolonien in den Geseßdistrikten Ostfrieslands, welche sich als absolut leistungsunfähig dokumentirt haben; auf die zahlreiche ansässige Arbeiterbevölkerung des Eichsfelds und Speßarts, die sich in wenig beneidenswerther Lage befindet; auf die zu wahren Bettlerdörfern herabgesunkenen Waldkolonien in der Rheinprovinz u. s. w.

Indeß beweisen die angeführten Beispiele nur so viel, daß man Ansiedelungen ländlicher Arbeiter nicht begünstigen darf in Gegenden, in denen nur ein Arbeitgeber vorhanden ist, weil die Ansiedler sehr leicht in eine harte Abhängigkeit von diesem gerathen können; ferner, daß auch keine Ansiedelungen vieler auf ein Mal und auf einem Fleck gegründet werden sollten, wenn die für sie in Aussicht stehende Erwerbsgelegenheit unsicher ist, und endlich, daß ein besitzender Arbeiterstand nur im Zusammenhang mit bäuerlichem Grundeigenthum und festen Gemeindeverhältnissen anzustreben ist.

Werden diese Klippen glücklich umschifft, so wird sich ein ansässiger ländlicher Arbeiterstand, auch wenn sein Einkommen, in Geld berechnet, vielleicht etwas geringer ausfallen sollte, als das der besitzlosen freien Arbeiter, doch als ein tüchtiger und zuverlässiger Bestandtheil des gesellschaftlichen Organismus bewähren.

Denn wenn der Besitz in den höheren Klassen vielleicht ebenso häufig die Voraussetzung zur höheren Entwicklung wie zum Müßiggang und Laster bildet, so pflegt er bei den unteren Klassen doch gewöhnlich zu einer Erhöhung des wirtschaftlichen und sittlichen Niveaus zu führen. Und zwar mögen diese verschiedenen Folgen des Besitzes zum Theil mit der Art seines Erwerbs zusammenhängen. Denn während der Besitz der unteren handarbeitenden Klassen fast ausnahmslos die Errungenschaft persönlichen Fleißes, persönlicher Ausdauer, Mäßigung, Selbstbeschränkung und Ordnung ist, pflegt er in den oberen Klassen nicht selten die Folge der Vererbung, der sozialen und politischen Machtstellung, günstiger und zugleich geschieht ausgebeuteter Konjunkturen zu sein.

Haben wir somit die Bedeutung des Grundeigenthums für die Hebung des Arbeiterstandes selbst festgestellt, so darf doch auch der Vortheil nicht verkannt werden, der für die benachbarten großen und mittleren Besitzer aus diesem Verhältnis entspringt. Der Bedarf an menschlicher Arbeitskraft ist im Laufe der verschiedenen Jahreszeiten sehr verschieden stark: im Sommer zuweilen 3—4 Mal so groß, wie im Winter und während der Ernte doppelt so stark, wie während der Bestellzeit. Wo großes und kleines Grundeigenthum neben einander vorkommen, wird der große Grundeigenthümer die nothwendigen Arbeitskräfte je nach Bedarf durch die kleinen Besitzer und deren Angehörige gestellt bekommen, so daß er sich nur einen kleinen Stamm dauernd beschäftigter Leute auf dem eignen Gut zu halten braucht und den überschießenden Bedarf im Sommer aus den Dörfern beziehen kann.

Aber freilich die Voraussetzungen eines solchen festhaften Arbeiterstandes sind, wie schon oben angedeutet wurde, ein kräftiger Bauerstand, an den sich derselbe anlehnen kann, sowie gesunde Gemeindeverhältnisse, welche den mannigfach abgestuften Bauern-, sowie den besitzenden und besitzlosen Arbeiterstand gleich-

mäßig umfassen. Denn der Kleinbesitz erweist sich nur im engsten Zusammenhange mit dem bäuerlichen Grundeigenthum und im nämlichen Kommunalverbande mit demselben lebensfähig. Sowohl der Staat als auch einzelne Private haben aber — wie wir oben an einzelnen Beispielen zeigten — den Fehler begangen, daß sie derartige Niederlassungen bisweilen an einem von der nächsten Dorfgemeinde weit entfernten Orte begründeten. Dadurch wurden die Kolonisten dem wohlthätigen Einfluß des Gemeindelebens entzogen. Sie selbst waren aber einerseits materiell und geistig zu schwach, um aus sich heraus ein kräftiges Gemeindeleben zu erzeugen und fanden andererseits an den höher stehenden Klassen der ländlichen Bevölkerung keinen genügenden Rückhalt, so daß sie des=halb häufig innerlich und äußerlich verkommen sind⁴³⁾.

Diese beiden Voraussetzungen für die Seßhaftmachung von Arbeitern fehlen nun in Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum allerdings vielfach. Nicht daß hier überhaupt keine Bauerndörfer vorhanden wären. Solche finden sich vielmehr fast überall zerstreut. Aber einerseits sind sie zu selten und andererseits führen sie häufig nur eine kümmerliche Existenz. Gewährt doch manches Bauerndorf einen kläglicheren Anblick, als die Dienstleute-Etablissemens auf den benachbarten Gütern.

Was die von uns ins Auge gefaßte Vertheilung des Grund und Bodens in lauter große Güter oder doch vorwiegend in solche noch besonders unvortheilhaft von allen übrigen Arten der Grundeigenthumsvertheilung auszeichnet, ist, daß man eine gleichsam durch die Schwerkraft des wirtschaftlichen Lebens bewirkte von selbst eintretende Reaktion gegen dieselbe nicht erwarten darf. Im Gegentheil, es steht zu befürchten, daß die Anhäufung des Grundeigenthums in unverhältnißmäßig wenigen Händen immer weiter um sich greift. Und mit dieser Schattenseite der Länder mit vorwiegendem großen Grundeigenthum hängt wieder zusammen, daß sie keine leistungsfähigen Bauergemeinden aufkommen lassen.

Diesen *circulus vitiosus*, daß gesunde Gemeindeverhältnisse durch einen kräftigen Bauernstand und einen zahlreichen Kleinbesitzerstand bedingt sind, und eine mannigfaltige Mischung der verschiedenen Gütergrößen wieder nicht ohne blühendes Gemeindeleben denkbar ist, kann nur der Staat durchbrechen, indem er ebenso fest wie behutsam im Wege der Gesetzgebung und Domänen-Verwaltung eine Besserung der als ungesund erkannten Zustände herbeizuführen sucht.

Sind die gegenwärtigen Verhältnisse, wie wir zu zeigen suchten, zum Theil das Resultat einer falschen Gesetzgebungspolitik, so werden wir uns auch der Hoffnung hingeben dürfen, daß es einer besseren Erkenntniß und einer aus derselben entspringenden konsequenten und geschickten Politik auch wieder gelingen werde, der in den Großgüterbezirken vorhandenen Grundeigenthumsvertheilung in Zukunft eine andere Richtung zu geben. Das auf diesem Wege zu erstrebende Ziel besteht aber in der Einengung des großen Grundeigenthums durch Schaffung von Besitzstellen für den Bauer- und Arbeiterstand und in der Begründung gesunder Gemeindeverhältnisse. Erst wenn dieses Ziel erreicht ist, wird das Großgrundeigenthum

43) v. d. Goltz, Ländliche Arbeiterfrage. S. 364. Ueber neuere Erfahrungen Sombart, Fehler im Parcellirungsverfahren der preussischen Domänen. Berlin 1876.

in der Lage sein, seine Vorzüge vollständig zu entfalten, ohne daß dieselben wie jetzt durch seine Nachteile paralytisch würden.

3. Gegenden mit vorwiegendem kleinen Grundeigenthum.

Das Gegenstück zu der eben besprochenen Art der Grundeigentumsvertheilung ist durch die Auftheilung des Bodens vorwiegend in kleine Güter gegeben. Als kleines Gut bezeichnen wir ein solches, das den Eigenthümer und seine Familie ernährt und vollständig beschäftigt. Der Eigenthümer eines kleinen Guts in diesem Sinn ist zugleich landwirtschaftlicher Unternehmer und Arbeiter in einer Person, so daß Verpachtungen hier so gut wie garnicht vorkommen. Aber ebenso wenig ist bei dieser Art von Gütern die Anwendung des Gespanns oder die Hinzuziehung weiterer Arbeitskräfte zu den in der eigenen Familie des Eigenthümers vorhandenen üblich. Hauptsächlich in dieser Beziehung unterscheiden sich die kleinen Güter von den eigentlichen Bauerngütern, die sich immerhin auch in den Kleingüterbezirken vertreten finden. Nach unten wiederum gehen die kleinen Güter durch weitere Theilung leicht in Zwerggüter über. Unter diesen verstehen wir einen solchen Besitz, der weder zur Ernährung noch zur vollständigen Beschäftigung einer Familie mehr ausreicht. Sind diese Güter so klein, daß sie dem Eigenthümer und seiner Familie nur eine Nebenbeschäftigung gewähren, während er sich seinen Hauptverdienst durch Arbeit im Gewerbe oder in fremder Landwirtschaft erwerben muß, so spricht man von Gewerbe- und Tagelöhnergütern oder kleinen Landstellen.

Da das kleine Grundeigenthum schon durch seine ganze Natur, sowie die Bedürfnisse des Haushalts der kleinen Leute zum Heirathen veranlaßt und da beim Vorwiegen des kleinen Eigenthums in einem Lande auf demselben Areal mehr Menschen Arbeit und Nahrung finden als in Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum, wo das Kapital und die qualifizierte Arbeit die gemeine Handarbeit bis zu einem gewissen Grade vertritt, so ist es begreiflich, daß die merkantilistischen Bevölkerungstheoretiker (Süßmilch, Philippi, v. Sonnenfels) auf das kleine Grundeigenthum und den Kleinbetrieb einen besonderen Werth zu legen pfligten.

Von einer dichten Bevölkerung erwartete man nicht nur mehr Rekruten und Steuern, sondern namentlich auch billigere Arbeitskraft für die Industrie, von deren Gedeihen das Ideal der merkantilistischen Politik — die Gewinnung einer günstigen Handelsbilanz — größtentheils bedingt war. Auf diese Richtung ist denn auch die Begünstigung der inneren Kolonisation seitens der Regierungen der meisten europäischen Staaten im 17. und 18. Jahrhundert zurückzuführen.

Zur Anwendung in größerem Maßstabe kamen die die Bevölkerungszunehmung begünstigenden Bestrebungen freilich erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, mithin zu einer Zeit, als bereits ein Theil der physiokratischen Schule (die beiden Mirabeau) für kleines Grundeigenthum eingetreten war und ihre Lehren Verbreitung gefunden hatten. Jetzt verband sich mit dem industriellen und fiskalischen Interesse an der Bevölkerungszunehmung noch das landwirtschaftliche Interesse an der Verbesserung der Bodenkultur. So wurde denn von verschiedenen Seiten auf die „Zertrümmerung“ d. h.

Zerstückelung der großen Bauergüter, sowie namentlich auf die Theilung der Gemeindegründe hingewirkt.

Vom Standpunkt des größeren Rohertrags, der den jährlichen Gewinn der Gesamtheit bildet und die allgemeine Wohlfahrt sowie die Macht der Staaten bedingt, vertraten später auch Ad. Smith, Godwin, J. B. Say, Log, Graf Soden, Graf Buquoy und zum Theil auch K. H. Rau das kleine Grundeigenthum.

Und in unseren Tagen wieder sind hauptsächlich die Vertreter des Liberalismus in der Volkswirtschaft und in der Politik die Vertheidiger des kleinen Grundbesizes. Doch sind sie es nicht allein, indem auch einige belgische und französische Konservative und Ultramontane und unter den Deutschen P. Reichensperger u. A. das kleine Grundeigenthum sehr entschieden vertheidigen.

Besteht das Wesen des Liberalismus in der Entfesselung des Individuums auf allen Gebieten, so muß derselbe auf agrarischem Gebiet zur völligen Freiheit des Bodenverkehrs führen⁴⁴⁾.

Dort, wo diese Freiheit sich mit dem gemeinen oder einem demselben nachgebildeten Erbrecht verbindet, wird sie dann vielfach die allmähliche Zerstückelung des ländlichen Grundeigenthums zur Folge haben.

Dieses Resultat entspricht zugleich den letzten Zielpunkten des Liberalismus um so mehr, je stärker derselbe von demokratischen Elementen durchsetzt ist und zum Radikalismus hinneigt. Ja wo die Freiheit nicht von selbst auf die möglichste Verbreitung des Grundeigenthums unter der Bevölkerung hinführt, da wird verlangt, daß die Gesetzgebung dieser ausgleichenden Tendenz nachhelfe. In Staaten, so sagt ein neuerer Vertreter radikaler socialpolitischer Ansichten⁴⁵⁾, in denen nicht nur die Gleichheit aller vor dem Gesetz gilt, sondern der Einzelne als Staatsbürger einen gleichen Antheil an der Bestimmung der Geschichte des Vaterlands besitzt, ist das große Grundeigenthum, welches die faktische Macht in wenigen Händen konzentriert, eine Anomalie. Es ist damit ein Widerstreit zwischen den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen gegeben, der zwar lange bestehen kann, auf die Dauer aber unhaltbar ist. Es sollte daher, um diesen Widerstreit zu lösen, der Bildung und Erhaltung des großen Grundeigenthums, d. h. desjenigen Landeigenthums einzelner Personen, dessen Bestellung weit über die Kräfte des Eigentümers, seiner Familie und Dienstboten hinausgeht, eher entgegengearbeitet als Förderung gewährt werden.

In der Consequenz solcher Ansichten lag es dann, wenn der französische Nationalconvent durch ein Erbschaftsgesetz auf die möglichst gleichmäßige Vertheilung des Bodens unter sämtliche Glieder des Volks hinzuwirken bestrebt war.

44) Einer der energischsten Vertreter dieser Richtung, der bis in die sechzigere Jahre die öffentliche Meinung Deutschlands oder doch wenigstens Preußens in agrarpolitischen Fragen beherrscht hat, war der treffliche Präsident Lette. Vgl. insbesondere seine Vertheilung des Grundeigenthums im Zusammenhang mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen. Berlin 1858.

45) v. Scheel, Das Recht und die Pflicht des ländlichen Grundeigenthums, in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern. Jahrg. 1874. Bd. 3. S. 474, 475.

Was von einem Theil der socialwirthschaftlichen und politischen Theorien als allgemeine Forderung hingestellt wird, findet sich in einigen Gegenden Deutschlands bereits verwirklicht. Und zwar sind dieses diejenigen Gegenden, in denen eine alte Kultur, eine dichte Bevölkerung, ein großer Städtereichthum sowie ein bereits früh ausgebildeter demokratischer Sinn seit Jahrhunderten auf die weitgehendste Zerstückelung des Bodens hingedrängt haben und die Gesetzgebung diesem Drang keine Hindernisse in den Weg gelegt hat.

Das Vorwiegen des kleinen Grundeigenthums pflegt heute die Regel zu bilden in einem Theil Alt-Württembergs, den von Franken bewohnten Gegenden Bayerns (namentlich Unterfranken, Pfalz), Badens, Hessens, Nassaus, in der preussischen Rheinprovinz, sowie in Thüringen. Als Ausnahme und in kleinerem Umkreise kommt das vorwiegend kleine Grundeigenthum auch noch in anderen Theilen des deutschen Reichs vor.

Die Beilage B hat die Aufgabe, das hier Gesagte durch Zahlen näher zu veranschaulichen.

In den Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz ist der größte Theil der gewöhnlich in großen Dörfern oder Ackerstädten beisammen wohnenden ländlichen Bevölkerung zugleich im Besitz eines kleinen Gütchens.

Das der Bevölkerung solcher Länder eigene Streben, einen wenn auch noch so kleinen Grundbesitz zu erwerben und bei zunehmenden Vermögenskräften zu erweitern, läßt eine Scheidung, wie sie in anderen Gegenden zwischen dem großen Gutsbesitzer oder dem Bauern und dem besitzlosen Handarbeiter und Gewerbtreibenden stattfindet, nicht entstehen. Hier giebt es sogar eine große Anzahl von Grundeigenthümern ohne Hausbesitz, indem die ländlichen Gewerksleute und Handarbeiter auf ihrem eigenen Grundeigenthum für ihren Bedarf und nach Maß ihrer Kräfte eigene Landwirthschaft treiben und dabei doch in fremden Häusern zur Miethe wohnen. Ja selbst die in den größeren Städten wohnenden Dienstboten, Gewerbtreibenden oder in anderen städtischen Berufsarten Beschäftigten besitzen, wenigstens in Württemberg, nicht selten eine oder mehrere Parcellen in ihrem Heimathsdorf, die sie gewöhnlich durch ihre Verwandten bestellen lassen.

Das Grundeigenthum jedes Einzelnen besteht gewöhnlich wieder aus mehreren getrennt von einander liegenden Parcellen. „Die in Dörfern beisammen lebenden Landwirthe“, sagt List a. a. O. von Württemberg, „pflegen von einem Centralpunkt aus eine Menge von kleinen Feldstücken (Parcellen) zu bebauen, die an hundert verschiedenen Orten zerstreut auf der Markung umherliegen.“

Der Kleinbesitz jener Gegenden ist aber nicht nur stark parcellirt, sondern er ist auch sehr beweglich in dem Sinn, daß die einzelnen Besitzeinheiten in jeder Generation aus neuen Parcellen zusammengesetzt werden. Wenn nämlich die vorhandenen Grundstücke nach dem Tode des Besitzers unter seine Kinder getheilt werden — was gewöhnlich zu geschehen pflegt —, so wird dadurch die gegebene Parcellencombination gestört. Jeder der Erben muß sich dann aus dem, was er ererbt, und was er später hinzuheirathet, kauft oder tauscht, eine neue Combination schaffen, die dann nach seinem Tode ebenfalls wieder beseitigt zu werden pflegt. Es bekommt dadurch das Grundeigenthum etwas von der Beweglichkeit des mobilen Kapitals, was dann wieder seine Konsequenzen für das gesammte wirthschaftliche und Rechtsleben hat.

Diese Beweglichkeit bezieht sich aber nicht nur auf den Besitz, sondern auch auf die Wirtschaft, indem mit den Culturen auf den kleinen Gütern, soweit kein lästiger Flurzwang besteht, rascher gewechselt werden kann und gewechselt wird, als mit den Culturen auf den großen und mittleren Gütern. Wo Gemüse- und Handelsgewächsbau blüht, da pflegen die kleinen Leute, Eigenthümer oder Pächter, zu ihren mit dem Spaten bearbeiteten Grundstücken noch den Klee- und Grasbedarf für ihre Kühe von anderen Besitzern zu hohen Preisen hinzuzupachten, wogegen sie wieder aus der Milch der so durchgefütterten Kühe einen bedeutenden Erlös beziehen. Bei Düsseldorf und Köln und auch in der Nähe anderer großer Städte treten die kleinen Besitzer zu Associationen zusammen, welche den Kloaken- und Kavalleriebünger gemeinschaftlich erstehen und für Mistbeetanlagen und Treibereien verwerthen u. s. w.⁴⁶.

Auch sonst hängen mit der Zerstückelung und Parcellirung des kleinen Grundeigenthums manche Eigentümlichkeiten in der wirtschaftlichen und rechtlichen Sitte der Bevölkerung aufs Engste zusammen.

So spricht der kleine Grundeigenthümer in Württemberg von seinen Gütern und versteht unter denselben die zerstreut liegenden einzelnen Parzellen, deren er gewöhnlich eine größere Anzahl besitzt. Es kann daher vorkommen, daß ein Bauer, der nur 2—3 Morgen besitzt, zugleich von seinen 20—30 Gütern zu sprechen pflegt, weil die 2—3 Morgen in der That in eben so vielen Stücken auseinander liegen. Die dieser Sprechweise zu Grunde liegende Anschauung ist so tief eingewurzelt, daß der Bauer eines Kleingüterbezirks, wenn er sich ein konkreteres Bild von dem Umfang eines aus einem Stück bestehenden geschlossenen Hofes machen will, denselben im Geiste nach Maßgabe der durchschnittlichen Größe der Parzellen seiner Gegend in Parzellen oder „Güter“ aufzulösen pflegt.

Da diese Kleingütler außer ihrem Grundbesitz und den zur Bewirtschaftung desselben sowie zur Haushaltung und Bekleidung erforderlichen Mobilien gewöhnlich kein anderes Vermögen besitzen, und der Ertrag ihres Grundeigenthums gerade hinreicht, um sie bei mittlerer Ernte zu ernähren, so müssen sie jedes Erntedeficit sowie überhaupt jeden Unfall peinlich zu vermeiden suchen. Aus dieser Nothwendigkeit ist im Lauf der Zeit ein ganzes System von Selbstassurances erwachsen, von dem wir hier nur einige Arten anführen wollen.

So pflegt die Kultur auf den kleinen Gütern eine mannigfaltigere zu sein als auf den großen und mittleren, indem der Kleingütler im Süden und Südwesten Deutschlands auf seinen Aekern gern verschiedene Früchte anbaut: Obst, Wein, Hopfen, Hanf, Taback, Getreide, Kartoffeln, Gemüse u. a. m., damit wenn die eine Frucht mißrät, er sich wenigstens an dem Ertrag der anderen schadlos halten kann, da erfahrungsmäßig nur selten alle oder auch nur mehrere dieser verschiedenen Früchte auf ein Mal mißrathen.

In dem weiten Auseinanderliegen des Grundeigenthums in einzelnen Parzellen findet der Kleingütler sodann eine gewisse Sicherheit dagegen, daß ihm nicht die ganze Ernte auf einmal verhagelt, da die Hagelwolken gewöhnlich strich-

46) Aus handschriftlichen Mittheilungen eines rheinischen Gutsbesizers bei Lette, Vertheilung des Grundeigenthums, S. 163.

weise aufzuziehen pflegen und selten die ganze Gemeindeflur bedecken. Es ist das einer der vielen Gründe, die von den Bauern Süddeutschlands gegen die Durchführung einer radicalen Güterzusammenlegung, Vertoppelung, Separation im Gegensatz zur üblichen Wegeregulirung und Markungsberreinigung angeführt werden.

Auch will der Kleingütler es lieber mit mehreren Gläubigern als mit einem einzigen zu thun haben, weil er sich dadurch vor der Gefahr, daß ihm das ganze auf seine Güter aufgenommene Kapital gleichzeitig gekündigt werde, zu sichern hofft. Er pflegt daher die geliehenen Kapitalien, deren er zur Abfindung seiner Geschwister, zur Bezahlung des Kauffchillings, zu Meliorations- und zu anderen Zwecken bedarf, gewöhnlich in mehreren kleinen Posten aufzunehmen und für jeden derselben ein anderes seiner „Güter“ als Unterpfand zu bestellen, damit wenn eine Exekution erforderlich wird, dieselbe nicht zu gleicher Zeit gegen seinen ganzen Besitz gerichtet werde.

Endlich sucht der Kleingütler auf dem Wege des Genossenschaftswesens sich in den Besitz eines Theils der Vortheile zu setzen, die mit dem Betrieb der Landwirthschaft auf großen Gütern von selbst verbunden zu sein pflegen. Wenn es mit der Entwicklung des Genossenschaftswesens auf landwirthschaftlichem Gebiet auch noch immer sehr langsam geht, so ist doch nicht zu übersehen, daß seit dem Jahre 1863, in dem Lassaile⁴⁷⁾ von dem ländlichen Kleingütler aussagte, daß „er noch nicht disponirt zur Association sei“, manches erreicht ist. Zu den am meisten verbreiteten Genossenschaften gehören die Wolzerei- und Käsegenossenschaften der Schweiz, die neuerdings auch in Deutschland Eingang gefunden haben, die Konsumvereine, wie sie namentlich in Hessen-Darmstadt zu großer Ausdehnung und reicher Entwicklung gelangt sind, die Raiffeisenschen Darlehnskassen, die sich von der Rheinprovinz auch in andere Gegenden, namentlich Süddeutschlands, ausbreiten, die Winzervereine an der Uhr, die Genossenschaften zur Anschaffung und Haltung von Zuchtthieren, zur Anschaffung von Maschinen u. s. w.

Im Uebrigen pflegt die Sorge des Staats in Ländern mit sehr zerstückeltem Grundeigenthum, weil dieses sich vielfach selbst nicht zu helfen weiß, bei der Verbreitung landwirthschaftlicher Bildung, bei der Anstellung von technischen Versuchen, bei der Anlage und Unterhaltung von Musterwirthschaften und Musterculturen, sowie bei der Förderung des Meliorations-, Kredit- und Versicherungswesens viel weiter zu gehen, als in Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum, in denen die Besitzer nicht nur die Einsicht und die Mittel besitzen, um sich selbst zu helfen, sondern wo die von ihnen mustergiltig bewirthschafteten Güter auch für die kleineren Nachbarn die Bedeutung von Versuchstationen haben. Die Rolle, die in Ländern mit hervorragendem großen Grundeigenthum den Privatbesitzern von selbst zufällt, wird also in den Kleingüterbezirken vom Staat und der Gemeinde übernommen, indem diese theils durch die Gesetzgebung und Verwaltung, theils aber durch die Art, wie sie ihren eigenen Besitz bewirthschaften, sich an die Spitze alles Culturfortschritts stellen oder doch stellen sollten.

Wenn wir nach dieser allgemeinen Charakteristik jetzt auch für die Ver-

47) Lassaile, Arbeiterlesebuch 1863. S. 52, 53.

theilung des Bodens in vorwiegend kleine Güter im Einzelnen die Licht- und Schattenseiten festzustellen suchen, so werden wir auch hier, wie bei der Ermittlung der socialwirtschaftlichen Folgen des Großgrundeigentums, auf die Frage nach Erzielung des größten Reinertrags aus den dort angeführten Gründen kein entscheidendes Gewicht zu legen haben.

Vor allem wird nicht bestritten werden können, daß eine weitgehende Zerstückelung des Grundeigentums, verbunden mit dichter Bevölkerung — ohne welche sie überhaupt nicht denkbar ist — und mit sehr sorgfältiger Cultur, den Rohertrag in sehr hohem Maße zu steigern vermag.

Dieses Resultat ist hauptsächlich zurückzuführen auf die eigenthümliche wirtschaftliche Energie, welche durch das mit der Selbstbewirtschaftung verbundene kleine Grundeigentum erzeugt wird. „Die kleinen Grundbesitzer“, sagt Koscher, „stehen hinsichtlich der gemeinen Arbeit vielleicht ebensohoch über den großen Grundeigentümern, wie hinsichtlich der qualifizirten Arbeit unter denselben⁴⁸⁾.“ Es nimmt nämlich die gemeine Handarbeit des kleinen Grundbesitzers besondere intellektuelle und sittliche Elemente in sich auf, die der gegen Lohn beschäftigten Handarbeit nicht immer eigen zu sein pflegen. Durch diese ist es zu erklären, daß, wie Arthur Young den französischen und englischen Kleingütlern nachrühmt, „das kleine Eigenthum in ihren Händen die Kraft besessen, den Sand in Gold, den wüsten Fels in Frucht- und Weinland zu verwandeln, daß es die wirksamste Triebfeder zu saurerer, unermüdlicher Anstrengung und Arbeit ist“. Und was Young vor mehr als 100 Jahren erkannte, bestätigen heutigen Tags tausende und aber tausende von Beispielen in unsern deutschen Kleingüterbezirken.

Die Entwicklung und Steigerung dieser in jedem einzelnen Menschen latenten Arbeitsenergie mittels des wirksamsten aller psychischen Hebel, der Liebe zum eigenen Grundbesitz, kommt dann auch der Gesamtheit zu Gute, indem selbst die höchst entwickelte Technik, sowie die zweckmäßigste Arbeitsorganisation nicht überall einen vollgiltigen Ersatz für das Fehlen der Arbeitsenergie des kleinen Besitzers zu bieten vermögen.

Nächst der Arbeitsenergie ist den kleinen Grundeigentümern noch eigenthümlich die ins Einzelne gehende Kenntniß der Eigenart ihrer Güter, mit der sich dann gewöhnlich eine höchst individuelle und besonders sorgsame Bewirtschaftung derselben verbindet.

Alle diese Vorzüge gelangen wieder besonders zur Geltung bei denjenigen Culturarten, die eine arbeitsintensive und individualisirte Behandlung des Bodens und seiner Erzeugnisse verlangen, wie namentlich dem Reb- und Obstbau, dem Taback- und Hopfenbau sowie überhaupt dem Anbau von Handelsgewächsen.

Der Anbau von Handelsgewächsen erfordert viele menschliche Arbeitskräfte und ermöglicht zugleich eine verhältnißmäßig hohe Bezahlung derselben. Um einen hohen Rohertrag zu erzielen, braucht der grundbesitzende Arbeiter außerdem nur wenig Baarauslagen zu machen, da die Betriebskosten hauptsächlich in

48) Koscher, Nationalökonomik des Ackerbaues. § 49.

der aufgewendeten Handarbeit bestehen, welche von dem Besitzer und seiner Familie ausgeht⁴⁹⁾.

So drängt denn der Handelsgewächsbau zum Kleinbesitz und umgekehrt wird der Kleinstellenbesitzer sich, wo die sonstigen Voraussetzungen: Klima, Bodenart, Absatz u. f. w. vorhanden sind, mit Vorliebe dem Handelsgewächsbau widmen.

Indeß darf doch auch daran erinnert werden, daß immer nur ein kleiner Theil des Bodens eines größeren Landes von diesen Culturen eingenommen werden kann. Denn wollte sich die landwirthschaftliche Produktion ausschließlich oder auch nur in größerem Umfange auf die Erzeugung von Handelsgewächsen verlegen, so würde damit der eigene Bedarf an Getreide und Vieh nicht gedeckt werden und der Ueberschuß an Handelsgewächsen im auswärtigen Handel verwerthet werden müssen. Ein solcher Zustand der Volkswirtschaft ist aber in doppelter Beziehung nicht ohne Bedenken: einmal weil das Volk hinsichtlich der Besorgung eines Theils seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse vom Auslande abhängig wird, und dann weil der Absatz der Handelsgewächse großen Schwankungen unterworfen ist.

Auf die hohen Roherträge, die aus dem kleinen Grundeigenthum häufig erzielt werden, sind gewöhnlich auch die sehr hohen Kauf- und Pachtpreise zurückzuführen, die beim Verkauf und bei der Verpachtung von kleinen Gütern und Parcellen erzielt werden. Diese werden gezahlt, weil der kleine Käufer und Pächter den Rohertrag und den Reinertrag, das Produkt des Grundkapitals und der eigenen Arbeit nicht richtig zu unterscheiden weiß und von dem Werth der Produkte in der Regel nur die baaren Vertriebskosten abzuziehen pflegt⁵⁰⁾.

Ein weiterer Vorzug des kleinen Grundeigenthums ist es, daß dasselbe von ungünstigen Konjunkturen, soweit sie nur durch das Sinken der Produktpreise auf dem Markt bedingt sind, weniger affizirt wird, als der große Grundbesitzer. Denn das Meiste von dem, was der Kleingütler baut, pflegt er und seine Familie — soweit nicht eine weitgehende Differenzirung der Produktion vorliegt, so daß der eine Kleingütler nur Taback, der andere nur Wein u. f. w. baut — auch selbst zu verzehren. Dadurch aber wird er von den wechselnden Marktpreisen der Produkte unabhängiger als der große Grundeigenthümer, der hauptsächlich für den Markt produziert. Dieser Vorzug wiegt besonders stark in einer Zeit, in der die Konkurrenz Oesterreichs und Rußlands auf der einen, und die Konkurrenz Nord- und Süd-Amerikas und Australiens und demnächst vielleicht Afrikas auf der anderen den deutschen Landwirth beim Verkauf vieler seiner Produkte empfindlich schädigt.

Auch kommt dem kleinen Grundeigenthümer beim Steigen der Produktionskosten, namentlich der Arbeitslöhne, zu statten, daß er seine ganze Arbeitskraft in seiner Familie besitzt. Wollen er und die Seinigen sich Entbehrungen und Opfer auferlegen — und sie müssen es ja wohl in vielen Fällen — so können

49) Eine vorzügliche Schilderung einer durch kleine Bauernwirthschaft und Handelsgewächsbau ausgezeichneten Gegend in land- und volkswirthschaftlicher Beziehung findet sich bei *H. Kau*, Die Landwirthschaft der Heidelberger Gegend, in der Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Heidelberg 1860.

50) *Bernhardi*, Kritik der Gründe. S. 457.

sie den Betrieb noch fortführen, nachdem der große Grundeigenthümer, der mit bezahlten Arbeitern wirthschaftet, den seinigen hat einstellen müssen. Soweit solche Entbehrungen der kleinen Besitzer nur vorübergehender Natur sind und gleichsam den Weg bezeichnen, auf dem die großen Krisen überwunden werden, können sie auch vom allgemeinen Standpunkt nicht mißbilligt werden. Werden die Entbehrungen dagegen dauernde und führen sie zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung der kleinen Grundeigenthümer, so liegt ein krankhafter Zustand der Bodenvertheilung vor, der nach Möglichkeit beseitigt werden muß.

Was die Stellung des Kleinbesizers zu den günstigen Konjunkturen betrifft, so wird er sie freilich nicht in der intensiven Weise für sich ausnutzen können, wie der große Grundeigenthümer. Dafür wird der regelmäßige Gang des Verkehrs durch ihn auch weniger leicht gestört werden, wie durch die großen Grundeigenthümer. Oder mit anderen Worten: kommen dem kleinen Grundeigenthümer die wesentlich privatwirthschaftlichen Vortheile günstiger Konjunkturen nicht im selben Maße zu statten wie dem Großgrundeigenthümer, so liegt ihm auch die Möglichkeit ferner, diese Vortheile zum Schaden der Gesamtheit auszubenten.

Die Auftheilung des Bodens in lauter kleine Güter hat dann unwillkürlich auch eine entsprechend demokratische Richtung im Gewerbe zur Folge, indem der Kleingütler für Manufakte und Fabrikate, die auf den Massenkonsum berechnet sind, ein zuverlässiger und sicherer Abnehmer ist. Da die Konsumenten dieser Artikel außerdem zwischen in- und ausländischen Produkten keinen Unterschied zu machen pflegen, so entwickeln sich solche für den Massenkonsum arbeitende Industrien um so leichter im Inlande, je weniger große Kapitalien, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten ihr Betrieb voraussetzt.

Die Verbreitung dieser auf den Massenkonsum berechneten Industriezweige ist aber einem Lande viel nützlicher, als die Verbreitung von Luxusindustriem, die auf die Befriedigung der Bedürfnisse der vermögenden Klassen gerichtet sind, weil der Absatz der ersteren viel konstanter ist, als der der letzteren. Und dies zwar aus zwei Gründen: einmal weil die Artikel des Massenkonsums im Inlande abgesetzt werden können, während die Luxusindustriem für ihren Absatz meist das Ausland aufsuchen müssen, und sodann weil sie nicht so sehr den Schwankungen des Geschmacks ausgesetzt sind, wie die sich vielfach nach der Mode richtenden Luxusindustriem.

Je kleiner der durchschnittliche Umfang der Güter eines Landes ist, desto mehr Personen erhalten in demselben ein selbstständiges Dasein gewährt und desto mehr Personen können an den wirthschaftlichen und sittlichen Segnungen des Grundeigenthums theilnehmen⁵¹⁾. Die letzteren pflegen sich, wie bereits erwähnt wurde, beim kleinen Grundeigenthum viel sicherer einzustellen, als beim großen Grundeigenthum. Denn während der kleine Besitz den Besitzer zu harter Arbeit zwingt und in ihm jene seltene Arbeitsenergie erzeugt, die nur aus der Freude am selbstbewirthschafteten Eigenthum entspringt, läßt das große Eigenthum dem Eigenthümer die Wahl zwischen einem müßigen Rentnerleben, verbunden mit der Verpachtung der großen Güter einerseits, und der Selbstbewirthschaftung derselben andererseits. Nur im letzteren Fall wird dem großen Grundeigen-

51) Bernhardt l. c. S. 440, 441.

thum ein ähnlicher erziehender Einfluß auf den Charakter des Eigenthümers nachzurühen sein, wie er von dem kleinen Grundeigenthum fast ausnahmslos ausgeht.

Als ein weiterer Vorzug des kleinen und sehr verbreiteten Grundeigenthums kann es sodann angeführt werden, daß dort, wo dasselbe herrscht, der Uebergang aus der Klasse der Nichtbesitzenden in die der Besitzenden verhältnißmäßig leicht vor sich geht und häufig vorkommt.

So ist denn der Abstand nicht nur zwischen den besitzenden und nicht besitzenden, sondern auch zwischen den verschiedenen besitzenden Klassen selbst im deutschen Süden wegen seiner gleichmäßigeren Vermögens- und Einkommensvertheilung weniger schroff als im Norden.

„Im Süden“, sagt Schmoller sehr treffend, „wo der kleine Grundbesitz und der kleine landwirthschaftliche Betrieb vorwalten, wo zahlreiche große Dörfer statt ansehnlicher Rittergüter mit wenigen Tagelöhnerkathen, und wo viele kleinere und mittlere Städte existiren, stehen sich Arm und Reich nicht unvermittelt gegenüber, wiegt ein mittleres Niveau der Bedürfnisse und der Konsumtion vor, so daß selbst die maßgebenden Personen in der Regierung wie in den politischen Parteien, sowie die höheren Klassen: Adel, hohe Beamte, Offiziere hierin dem Mittelstande näher stehen, als in Ländern mit großem Grundeigenthum, hier bilden sich endlich auch gleichmäßige Anschauungen und Sitten durch alle Schichten der Gesellschaft hindurch“⁵²⁾.

Wo der Uebergang aus der Klasse der Nichtbesitzenden in die der Besitzenden sich leicht vollzieht, da wird nothwendiger Weise auch die Stellung der Lohnarbeiter eine viel günstigere sein, als wo dieses nicht der Fall ist.

Nicht nur ist jedem, auch dem Aermsten, hier ein Ideal gegeben, das er in seinem Beruf und in seiner Heimath, bei Ausbietung aller seiner Kräfte erreichen kann, sondern es stehen sich, auch so lange dieses Ideal noch nicht erreicht ist, Arm und Reich nicht unvermittelt gegenüber. Wir denken dies durch ein näheres Eingehen auf die Verhältnisse der ländlichen Arbeiter in den Kleingüterbezirken näher zu veranschaulichen.

Was zunächst die kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner betrifft, die der große Grundeigenthümer im Norden haben muß, um sich die nöthige Arbeitskraft für seine Wirtschaft zu sichern, so kommen sie hier gar nicht vor.

Ihre Stelle wird, wo überhaupt die einzelnen Wirtschaften in Ländern mit vorwiegend Kleinbesitz ausnahmsweise fremder Arbeitskräfte bedürfen, durch das Gesinde und die freien Tagelöhner ersetzt.

Auf das Gesinde entfällt im deutschen Süden eine viel größere Quote der landwirthschaftlichen Arbeitskräfte als im Norden. Der süddeutsche Bauer ist gewöhnt, Gesinde zu halten und den größten Theil der auf seinem Gut nöthigen Arbeit, abgesehen von seiner Familie, durch Diensthoten verrichten zu lassen. Weil hier ein allmäliger Uebergang von dem kleinsten Arbeiter bis zum wohlhabenderen Bauern stattfindet, erblickt der Bauer auch keine Beeinträchtigung darin, die eigenen Kinder auf eine Zeitlang als Diensthoten auf andere Güter zu verdingen. Der Gesindedienst repräsentirt mithin hier auf ländlichem Gebiet

52) Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im XIX. Jahrhundert. Halle 1870. S. 316—319.

daselbe Durchgangsstadium, wie im städtischen Handwerk der Lehrlings- und Gefellenstand.

Derselbe Proceß wie im städtischen Kleingewerbe vollzieht sich aber auch hier, namentlich seit Erleichterung der Eheschließung und Niederlassung, indem viele Personen, welche früher eine Gesindestelle annahmen, jetzt die Gründung eines eigenen Hausrathes vorziehen. Auch wird der Gesindedienst immer beweglicher, indem der Gesindevertrag in letzter Zeit vielfach nur auf einen Monat oder gar nur auf eine Woche abgeschlossen zu werden pflegt und auch die Löhnung in denselben kurzen Fristen erfolgt⁵³⁾.

Neben dem Gesinde bilden in den Ländern des vorherrschenden Kleinbesitzes die freien Tagelöhner das Hauptcontingent der landwirthschaftlichen Arbeiter. Unter den freien Tagelöhnern pflegen sich die in großer Zahl vorhandenen Tagelöhner mit eigenem Grundeigenthum am Besten zu stehen. Und wenn die Tagelöhner auch nicht zugleich Selbsteigenthümer sind, so haben sie doch — sofern sie verheirathet sind — in den bei weitem meisten Fällen ein Stück Land gepachtet. In beiden Fällen — als Eigenthümer und als Pächter — bauen sie etwas Kartoffeln und Gemüse, halten eine Kuh oder eine Ziege, etwas Federvieh und ein Paar Schweine. Die Besorgung dieser kleinen Wirthschaft fällt größtentheils der Frau und den Kindern zu.

Die Lage dieser kleinen grundbesitzenden und noch mehr die der im Pachtbesitz befindlichen Tagelöhner hat scheinbar einige Aehnlichkeit mit der der kontraktlich gebundenen Gutstagelöhner der norddeutschen Güter. Was ihre Lage aber doch zu einer wesentlichen verschiedenen macht, ist folgendes: die Gutstagelöhner arbeiten für einen bestimmten Arbeitsherrn und hängen daher von ihm ab, die freien Tagelöhner arbeiten für verschiedene Arbeitgeber und sind ihnen gegenüber vollständig frei; sie sind ferner vollberechtigte Glieder der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, während die Gutstagelöhner vielfach als Inassen des Gutsbezirks keiner Ortsgemeinde angehören; endlich — last not least — die Gutstagelöhner haben, wenn sie nicht auswandern wollen, was ihnen wegen ihrer großen Familie in der Regel schwer fällt, keine Aussicht ihre Lage zu verbessern, während sich die im Eigenthums- oder Pachtbesitz eines kleinen Grundstücks befindlichen Tagelöhner allmählig in eine bessere Stellung bringen können. In dieser Beziehung sagt M. Mohl⁵⁴⁾: „Der Aermste kann, wenn er sich in der Jugend als Knecht etwas Ordentliches erspart hat und wenn er ein fleißiges und sparsames Mädchen heirathet, mit dem Ankauf oder der Pachtung eines kleinen Grundstücks anfangen und durch Betriebsamkeit, Fleiß und Sparsamkeit seinen Besitz erweitern und zu einem gewissen Wohlstand sich emporarbeiten.“ Und in einem gleichfalls aus Württemberg stammenden, neulich abgedruckten Brief heißt es: „Die Kinder armer Leute, welche in Fabriken arbeiten, haben oft aus den Ersparnissen, die sie von ihrem Lohn machten, ihre vorher armen Eltern durch allmähigen Zukauf von Grundeigenthum in einzelnen Parcellen in die Verhältnisse geachteter kleiner Grundeigenthümer hinaufgeschafft und hinaufgearbeitet“⁵⁵⁾.

53) v. d. Goltz, Lage u. s. w. S. 452.

54) M. Mohl, Ein Wort zur agrarischen Frage. Stuttgart 1875. S. 8.

55) Nobbe, Die Dismembrationsfreiheit des bäuerlichen Grundbesitzes. Ein Beitrag zur bäuerlichen Erbrechtsfrage. S. 17.

Aus dem kleinen Grundeigenthum und der durch dieses bedingten demokratischen Gesellschafts- und Gemeindeverfassung entspringt für die Masse der ländlichen Bevölkerung ein zufriedener Sinn, der nicht selten mit der größten Anspruchslosigkeit verbunden zu sein pflegt. So findet sich in einigen Gegenden Württembergs, namentlich aber in einem großen Theil des deutschen Mittelgebirges die Fähigkeit der Entfagung bei den kleinen Grundeigenthümern zu einem wahren Heroismus entwickelt.

Kann diese Bedürfnislosigkeit, die zu einer außerordentlich niedrigen Lebenshaltung führt, auch nicht ohne Einschränkung als erwünscht bezeichnet werden, so bleibt doch der Werth einer solchen aus dem kleinen Grundeigenthum entstammenden Gesinnung, soweit sie sich als Schild gegen die Verlockungen der Umsturzbestrebungen bewährt hat, unbestritten.

Einen solchen auf die Erhaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichteten Sinn haben sich demnach die Länder mit vorwiegendem Kleinbesitz in viel höherem Grade zu bewahren gewußt, als die Länder mit vorwiegendem Großgrundeigenthum.

Als Beleg für das eben Gesagte genügt es wohl auf folgende Beispiele hinzuweisen.

Ohne das gesunde sozialkonservative Element des kleinen Bauernstandes wäre es für Frankreich gewiß unmöglich gewesen, die fortwährenden politischen Wirren, in welche es durch die von St. Simon als Legistes bezeichnete Klasse gestürzt wird, zu tragen und dabei doch wirthschaftlich zu gedeihen.

Ferner haben in der bayrischen Pfalz in den Jahren 1848 und 1849 grade die kleinen Grundbesitzer ihren mühsam erworbenen Besitz am entschiedensten gegen die Revolution zu vertheidigen gewußt.

Und endlich hat die deutsche Socialdemokratie nirgends so wenig Wahlstimmen für ihre Reichstagskandidaten zu gewinnen verstanden wie in den agrikolen Gegenden mit vorwiegendem kleinen Grundeigenthum und — wenn man von den Industriegegenden und großen Städten absieht — nirgends so viele, wie in den Gegenden mit einseitig vorwiegendem großen Grundbesitz. Mit diesem erhaltenden Sinn pflegt bei dem Kleingütler in normalen Zeiten eine unreflektirte, rein instinktiv auftretende Liebe zum Vaterlande oder richtiger zur heimatlichen Scholle Hand in Hand zu gehen.

Wie in den Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz das Ideal jedes auf dem Lande geborenen darin besteht, dereinst ein Stück Land sein eigen nennen zu können, so verläßt er die heimatliche Scholle nur, wenn die äußerste Noth ihn dazu treibt und kehrt auch dann, wenn er sich in der Fremde Reichthümer und Ehren erworben hat, gern wieder in die heimatliche Gemeinde zurück.

Indeß muß doch bereits an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß alle diese Lichtseiten des kleinen Grundeigenthums sich in der Regel nur dort ganz und voll zeigen, wo der Besitz der Kleingütler durchschnittlich noch hinreicht, um eine Familie zu ernähren, und nur in Zeiten, in denen nicht eine Reihe von Nothständen über ein solches Land hereingebrochen ist.

Dies führt uns zu der ersten Rehrseite des Bildes, an dem wir bisher nur die Lichtseiten wahrgenommen haben.

Diese Rehrseite ist um so bedenklicher, je mehr sich mit der Zerstückelung

des Grundbesitzes eine weitgetriebene Auflösung der an sich schon kleinen Besitzeinheiten in einzelne von einander räumlich getrennte Parzellen verbindet.

In Württemberg betrug die Zahl der Parzellen d. h. der in ungetrenntem Zusammenhang Einem Eigenthümer gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme jedoch der nicht eingerechneten Gebäude und Hofstellen, Flüsse und Bäche, Straßen und Wege, nach der letzten Landesvermessung von 1818—1850: 5 005 979. Die durchschnittliche Größe einer Parzelle einschließlich des Waldes betrug freilich noch ca. $1\frac{1}{5}$ Morgen. Dieser für das ganze Land berechnete Durchschnitt ist in einigen Theilen des Landes freilich noch höher: so namentlich in den walddreichen Gegenden und wieder in denjenigen Gegenden, in denen das sog. Vereindüngungssystem eingeführt worden ist. Hier in den oberschwäbischen Oberämtern steigt der durchschnittliche Umfang einer Parzelle auf $4-6\frac{1}{2}$ Morgen. In anderen Theilen des Landes war er dagegen beträchtlich niedriger, so namentlich in den dichtbevölkerten, an ausgebehnteren Hofgütern, Waldungen und Weiden armen Oberämtern, in denen durchschnittlich nur 0,4 — 0,5 Morgen auf eine Parzelle kommen⁵⁶⁾.

Sehr viel weiter geht die Parzellirung noch in anderen Gegenden des kleinen Grundeigenthums: so namentlich in den fränkischen Theilen Bayerns, in Baden, in der Rheinprovinz, in Nassau, in Hessen u.

So wird aus dem badischen Odenwald berichtet, daß dort sogar größere Besitzeinheiten von 125 Morgen aus ca. 500 Parzellen bestehen. Diese Parzellen sind dann wieder zum Theil so klein, daß es schwer wird das Heu auf denselben zu mähen, ohne die Parzellen der Nachbarn zu beschädigen. Auch liegen sie so weit auseinander und sind so schwer kenntlich zu machen, daß der Besitzer täglich einige Stunden herumreiten muß, um den Knechten die Grundstücke zu zeigen, auf denen sie zu arbeiten haben. Und trotzdem kommen häufig Verwechslungen vor, indem fremde Parzellen bearbeitet werden und eigene unbearbeitet liegen bleiben⁵⁷⁾.

Und aus Hessen-Darmstadt wird nach der dortigen landwirthschaftlichen Zeitschrift berichtet, daß die Gemeinde Bonhausen exkl. der Häuser und Hausgärten 4810 Parzellen zählt; von diesen umfassen:

736	=	15,3	%	weniger als	10	□	Ruthen
419	=	8,7	"	"	20	"	"
1582	=	32,9	"	"	40	"	"
1541	=	32,1	"	"	80	"	"
328	=	6,8	"	"	110	"	"
204	=	4,2	"	"	140	"	"

Eine andere Flur, Holzhausen besitzt 750 Acker in 6150 Parzellen, es mißt also eine solche durchschnittlich 37 □ R.

Die Flur Herzshausen mit 1050 Acker ist in 11 600 Stücke zertheilt, es entfallen also auf eine Parzelle durchschnittlich 27 □ R.

56) Rümelin, Die Grundlagen der agrarischen Zustände in „Das Königreich Württemberg“, herausgegeben vom statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1863. S. 428.

57) Mündliche Erkundigungen.

Auch finden sich Besitzthümer von 30 Acker die aus 500 Parzellen bestehen⁵⁸⁾.

Ferner ist neuerdings aus der Rheinprovinz folgendes Beispiel einer weitgehenden Parzellirung des Bodens angeführt worden.

Die im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier gelegene Gemeinde Hontenheim (mit einer rein ackerbau- und nicht gewerbetreibenden Bevölkerung) hat auf 120 Haushaltungen

	3014 Morgen Acker und Wiesen in 24746 Parzellen			
darunter sind über	3	„	groß nur	16
	genau 2	„	„	19
	unter $\frac{1}{2}$	„	„	24 267

und von diesen letzteren wieder nicht 10 □ R. groß 12 003

Die größte Besitzung der Gemeinde hat 46 M. 105 □ R., die aus 546 Parzellen bestehen⁵⁹⁾.

Endlich wird aus Unterfranken berichtet, daß dort Parzellen im Anschlage bis zu 15 fr. herab zur Versteigerung gelangen⁶⁰⁾.

Dieser Zustand der Zerstückelung und Parzellirung des Bodens wird hinsichtlich seiner Folgen mit Rücksicht auf die Hohenzollern'schen Lande folgendermaßen geschildert: „In Folge der starken Bevölkerung, wohl auch der großen Fruchtbarkeit des Erdreichs ist der Boden häufig bis zum legalen Minimum⁶¹⁾ in eine Menge Parzellchen getheilt, welche wie ein bunter Teppich durcheinander gewürfelt in der Bemerkung zerstreut liegen, und ist die Bevölkerung wenn irgendwo so hier darauf angewiesen intensive Landwirtschaft zu treiben. Gleichwohl sind die Dreifelderwirtschaft, die vielen Weide-, Trepp-, Ueberfahrts-, Anwartsrechte in vollster Blüthe, trotzdem sie ebenso viele Hindernisse für ein rationelles Landwirtschaftssystem sind“⁶²⁾. Und welche Menge Land geht nicht durch die vielen Wege und Grenzen verloren!

Ähnlichen Klagen begegnen wir auch in den ebenen Theilen des Großherzogthums Baden, indem dort die weitgehende Güterparzellirung und Gemengelage gleichfalls als ein Hinderniß für eine dem gegenwärtigen Bedürfniß entsprechende Reform der Landwirtschaft hingestellt wird: „Güterzerstückelung und Gemengelage gestatten keine oder nur eine sehr beschränkte Anwendung von Säe- und Erntemaschinen und Dampfkraft zum Ackerbau. Vollends der Uebergang zur reinen Gras- und Futterwirtschaft mit Ersatz des Streustrohs durch Sammlung von flüßigem Dünger — welche gegenwärtig für Deutschland durch die allgemeine Konjunktur angezeigt erscheint — würde eine vollständige Konsolidirung

58) Reuning, Die Landwirtschaft im Königreich Sachsen. Festschrift für die XXV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden (1865). S. 66.

59) vom Rath in der Sitzung des Landes-Oekonomie-Kollegiums von 1879. Sten. Protok. S. 184.

60) Die Zwangsversteigerung landwirthschaftlicher Anwesen während des J. 1880 in Bayern, in der Zeitschrift des k. bayr. statist. Bureaus, 12. Jahrg. (1880), Nr. 4. S. 180.

61) Eine kaiserliche Verordnung vom 12. Mai 1809 bestimmte, daß kein Grundstück, mit Ausnahme von Gärten, in kleinere Theile als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{2}{8}$ Morgen wiltcomb. Maß = 11 Ar 50 Meter zertheilt werden dürfe. Diese Verordnung wurde am 4. Juni 1845 erneuert.

62) Bericht des Vorstehers der III. landwirthschaftlichen Bezirksstelle von Hohenzollern in dem Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in Preußen für das Jahr 1873. S. 175.

und Zusammenlegung der in der Feldgemarkung zerstreuten Parzellen mit Aenderung und gleichzeitiger Verlegung der Wirthschaftsgebäude auf die arrondirten Güter voraussetzen, was in Süddeutschland gar nicht denkbar ist“⁶³).

Die Gemengelage der Parzellen und die mangelhafte Zugänglichkeit derselben führt dann naturgemäß zum Flurzwang, dessen Wesen ein gründlicher Kenner der Landwirthschaft folgendermaßen schildert: „Derselbe führt zu Befehlen des Ortsvorstands, an einem Tage das Gras in einem Wiesengrunde zu mähen und das Obst zu ernten; zu Vorschriften über die Art des Schäferetriebs, zu Verboten in einer Gegend Kirschbäume zu pflanzen statt Apfelbäume, weil die Kirsche zeitiger reife als der Apfel und der Eigenthümer bei der Abnahme des Obsts die Felbernte beschädige, und wie diese Ausflüsse der Ackerdespotie sonst lauten mögen“⁶⁴).

Es üben demnach die faktischen Verhältnisse der Bodenvertheilung hier einen eben so großen Zwang auf die Wirthschaft aus, wie früher die mannigfachen rechtlichen Fesseln des bäuerlichen Grundeigenthums, deren Beseitigung in unserm Jahrhundert mit Recht als die Vorbedingung zu einer freien und rationalen Bewirthschaftung des Bodens angesehen wird. Nur sind die geschichtlich überkommenen, zum Theil bis auf die Zeit der ersten Ansiedelung zurückreichenden faktischen Hemmnisse weniger leicht zu beseitigen, als die rechtlichen Schranken. Ein Beweis dafür sind die vielen Bestrebungen zur Durchführung der Arrondirung im Süden (Bayern, Württemberg, Preussische Rheinprovinz), die aber in den meisten Fällen entweder ohne jedes Resultat geblieben sind oder doch nur zur Wege- und Gewannregulirung geführt haben.

Ist unter solchen Umständen — beim Bestehen des Flurzwangs — eine Abweichung von der herkömmlichen, den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Wirthschaftsweise unmöglich oder doch sehr schwierig, so wird auch das Nachdenken über die beste Betriebseinrichtung zwecklos sein und der auf dem Lande schon ohnehin verbreitete Schlandrian noch mehr begünstigt.

Wenn wir oben die Vorzüge, die der Bau von Wein- und Handelsgewächsen für das kleine Grundeigenthum hat, hervorhoben, so muß hier doch auch des Nachtheils erwähnt werden, den diese Kulturart haben kann. Wo Raps, Mohn, Hanf, Cichorie, Taback, Hopfen und Wein mehr oder minder ausschließlich gebaut werden, da verliert der Kleinbesitz leicht einen seiner Vorzüge: die Stetigkeit des Ertrags. Namentlich der Weinbauer vermag sich in einem schlechten Jahr selbst in den fruchtbarsten und wärmsten Landestheilen nur dann vor äußerster Bedrängniß zu schützen, wenn er zugleich so viel Acker- und Gartenland besitzt, daß er den eigenen Hausbedarf an Nahrungsmitteln darauf erzeugen kann, wie z. B. an der Mosel. Fehlt diese Bedingung — wie z. B. an der Mosel oder im Württembergischen Remsthal mit seinen steilen Abhängen, wo für den Ackerbau kein Raum übrig ist oder die Bestellung der Felder durch die Thalbewohner doch mit großen Schwierigkeiten verknüpft bleibt — so sind bei der großen Unregelmäßigkeit der Erträge des Weinbaus periodische Nothstände nicht zu vermeiden⁶⁵). Hagel und Mißwachs vermag der Bauer als eine Fügung

63) Badisches landwirthschaftliches Wochenblatt 1876. Nr. 19.

64) Reuning, Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen. S. 65.

65) Kümelin in „Das Königreich Württemberg“. S. 436. Letzte, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 116.

Gottes zu ertragen. Wechselnde Gelberträge in Folge von Konjunkturen, deren Ursachen und Zusammenhänge er nicht begreift und deren Risiko er auf die Dauer nicht zu tragen vermag, machen ihn dagegen unzufrieden und verderben ihn. Daher zeigt der kleine Neb- und Hopfenbauer häufig das Bild der Verkommenheit. Es genügt zum Beleg an die häufig besprochene Armuth der Winzer an der Mosel zu erinnern. Sie bilden gleichsam ein Seitenstück zu den schlesischen Webern.

Baut der Kleingütler aber Getreide über seinen Bedarf, so wird er auf seinen zerstreuten Ackerchen, bei den mannigfachen Fesseln des Betriebs, den hohen Steuern u. nur schwer die Konkurrenz mit den Produkten von Ländern bestehen können, die bei zehn Mal größerem und arrondirtem Grundbesitz nur auf außerlesenem, jungfräulichem Boden mit Maschinen und Dampfkraft ohne Düngung weit reichere Ernten erzielen. Es gewährt daher der Getreidebau auf den kleinen Gütern bei den durch die Weltkonkurrenz herbeigeführten niedrigen Getreidepreisen in guten Erntejahren nur einen kargen Arbeitsverdienst und eine noch dürftigere Verzinsung des Grund- und Betriebskapitals, aber keine Deckung für Fehljahre.

Je ausschließlicher ferner der Kleinbesitz in einem Lande vorwiegt, desto weniger musterghilte Wirthschaften wird es geben. Und von diesen allein pflegen doch die Impulse zur Verbesserung der kleinen Wirthschaften auszugehen. Denn der Kleinbauer ahmt nur dem wiederholt gegebenen Beispiel nach und wendet fast niemals eine Belehrung von einer seinem Berufe fern stehenden Person auf seine Wirthschaft an.

Und selbst solche Beispiele können bei weit getriebener Zerstückelung und Parzellirung des Grundeigenthums ohne Folgen bleiben. Der tägliche Kampf mit der Noth des Lebens verengt den Gesichtskreis des Kleingütlers leicht so sehr, daß er der Belehrung durch Unterricht und Beispiel garnicht mehr zugänglich ist. So wird aus dem Frankenwalde und aus dem Hochlande des bayrischen Jura berichtet, daß der Kleingütler, der sich dort durch eine zum Theil unerquickliche Fügsamkeit in eine kümmerliche Existenz auszeichnet, das Mißtrauen und die Scheu vor allen Neuerungen nicht überwinden kann. Und von den Kleingütlern in Hohenzollern heißt es gar, daß die fünf in den Bereich der dritten landwirthschaftlichen Bezirksstelle fallenden großentheils arrondirten fürstlichen Höfe, welche gleichsam als Musterwirthschaften dienen könnten, weit entfernt davon sind, der Bevölkerung die Vortheile der Arrondirung klar zu machen, sondern vielfach nur einen Gegenstand des Mißgunst und des Neids bilden⁶⁶).

So kann es denn kommen, daß trotz der größten Sorgfalt und Hingebung, mit der die Kleingütler ihre Parzellen bebauen, der Stand der Landwirthschaft auf denselben, in Folge der mannigfachen durch die Parzellirung und Gemengelage gegebenen Hemmnisse, sowie in Folge des Mangels an Betriebskapital und landwirthschaftlicher Einsicht doch kein hoher ist, und daß namentlich dem Fortschritt der Landwirthschaft sich große Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Der von mancher Seite als Vorzug des kleinen Besitzes angeführte größere

66) Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern. Bd. III. S. 412. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875—77. S. 308.

Viehreichthum in den Kleingüterbezirken dürfte nicht gegen das eben Angeführte sprechen.

Bedarf es doch zunächst noch einer näheren Feststellung dessen, ob und in welchem Sinn überhaupt von einem größeren Viehreichthum der Kleingüterbezirke mit Recht gesprochen werden kann.

So hat in Württemberg die westliche Hälfte des Landes mit ihrer dichten Bevölkerung und weitgehenden Zerstückelung des Grundbesitzes eine im Verhältniß zu der Bevölkerung geringere Viehzahl als die östliche Hälfte mit ihrer dünnen Bevölkerung sowie ihrem größeren und arrondirteren Grundbesitz.

In der westlichen Hälfte kommen auf den einzelnen Grundeigentümer durchschnittlich weniger als 9 Morgen Grundeigenthum und auf 100 Einwohner 188 Morgen landwirthschaftlich benutzter Fläche; in der östlichen Hälfte besitzen die einzelnen Grundeigentümer durchschnittlich mehr als 9 Morgen und es entfallen auf 100 Einwohner 340 Morgen landwirthschaftlich benutzter Fläche.

Nach der Aufnahme des Viehstandes vom 2. Januar 1856 und der Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung vom 3. Dezember 1855 kamen auf je 100 Einwohner:

	Pferde	Kindvieh
in der westlichen Landeshälfte	3,24	39,39
in der östlichen Landeshälfte	8,24	68,85
im Durchschnitt des ganzen Landes	5,32	51,62

Wenn man aber die Viehzahl auf die Grundfläche reduziert, so wird das Resultat freilich ein anderes. Hiernach war Württemberg in den sechziger Jahren derjenige Staat, der der Fläche nach den größten Rindviehstand in Europa befaß, was sich daraus erklärt, daß bei der großen Zerstückelung des Bodens der kleine Mann für seinen Haushalt die Milch und Butter selbst hervorbringen muß und sich daher — allerdings vielfach auf Kosten der Nachbarn und trotz der Feldpolizei — eine Kuh auch dann hält, wenn er sich in den allerärmsten Verhältnissen befindet. Doch stand die Viehzucht nach dem Urtheil eines Kenners der Württembergischen Landwirthschaft nur quantitativ, nicht aber qualitativ hoch⁶⁷⁾.

Auch in Baden nimmt nach der Viehzählung von 1873 der Viehbesitz reduziert auf die Grundfläche, mit der Kleinheit des Grundeigenthums relativ zu. Während in den Besitzklassen von 0—5 Morgen und von 5—10 Morgen schon je 2,2 Morgen mit einem Stück Rindvieh versehen sind, ist dies für die Klasse von 10—20 Morgen bei 2,5 M., für die Klasse von 20—50 Morgen bei 2,9 M., für die von 50—100 Morgen bei 3,6 M. und für die von mehr als 100 bez. 200 Morgen erst bei 4,4 bez. 5,7 M. der Fall. Ja die relativ stärkste Viehzahl findet sich bei dem allerkleinsten landwirthschaftlichen Grundeigenthum von weniger als $\frac{1}{4}$ und

67) Kull, Beiträge zur Statistik der Bevölkerung des Königreichs Württemberg, in den Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1874. Th. 1. S. 119, 120. Vöfler, Die gegenwärtige Lage der Landwirthschaft Württemberg's. Hohenheimer Programm pro 1866. S. 23.

von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Morgen, wo bereits auf 0,77 bezw. 1,7 Morgen 1 Stück Vieh entfällt. Indes dürfen diese Zahlen doch nicht ohne Weiteres zu Gunsten des kleinen Grundeigenthums gedeutet werden. Vielmehr muß man im Auge behalten, daß die geringere Intensität der großen Wirthschaften — und zwar sowohl der eigentlich großen wie der Bauerwirthschaften — sich durch bestimmte auf denselben übliche Kulturarten (Wald und Weide) erklärt und daß diese Kulturarten wiederum vielfach — wie namentlich im Badischen Schwarz- und im Obenwald — durch die Natur bedingt sind. Auch ist nicht zu übersehen, daß in den kleinsten landwirthschaftlichen Haushaltungen das Vieh hauptsächlich für gewerbliche und Verkehrszwecke gehalten und ein Stück Land nur nebenher angebaut wird⁶⁸⁾.

Ob der aus dem intensiven Interesse des Kleingütlers an seinem Besitz entspringende sorgfältige Anbau des Bodens oder die oben erwähnten Nachteile des kleinen Grundeigenthums in der Bewirthschaftung desselben prävaliren, ist eine quaestio facti, deren Beantwortung von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängt, zu denen u. A. die Fruchtbarkeit des Bodens, das Klima, die hier- sächlich für gewerbliche und Verkehrszwecke gehalten und ein Stück Land nur nebenher angebaut wird⁶⁸⁾.

Ob der aus dem intensiven Interesse des Kleingütlers an seinem Besitz entspringende sorgfältige Anbau des Bodens oder die oben erwähnten Nachteile des kleinen Grundeigenthums in der Bewirthschaftung desselben prävaliren, ist eine quaestio facti, deren Beantwortung von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängt, zu denen u. A. die Fruchtbarkeit des Bodens, das Klima, die hier- sowie durch die Marktpreise bedingten Kulturarten, die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse zc. gehören.

In Baden wird von den Bauern, zu denen die offizielle Statistik auch die Klein- und Zwerggüter rechnet, ausgesetzt, daß der Acker in manchen Landestheilen mit gartenmäßiger Pünktlichkeit bestellt und daß dem Ersatz der dem Boden entzogenen Nährstoffe durch Sammlung der zunächst gebotenen Düngemittel, durch Ankauf von solchen aus den Städten, durch Ersteigerung des Ertrags von fremden Wiesen, durch Zuführung von Mergel, Torf, Sand zc. sorgfältige Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Auch von dem Anbau der Tagelöhner- und Gewerbe-Güter heißt es, daß er meist ein sehr fleißiger ist und daß auch die Düngung eine reichliche zu sein pflegt.

Und ähnlich lauten auch die Urtheile über den Württembergischen Kleinbetrieb. Indes ist damit zugleich das Vorhandensein einer Steigerung der durchschnittlichen Jahreserträge während der letzten Jahrzehnte noch nicht bewiesen. In Württemberg, wo eine thunlichst rationelle Aufnahme der jährlichen Anblümmung und der Ernteergebnisse schon seit 30 Jahren besteht und auch aus früheren Zeiten die Anhaltspunkte zu Vergleichen nicht fehlen, soll sich nach Rümelin ein Anwachsen der sog. Mittelerte in keiner Weise auch nur wahrscheinlich machen lassen. Das brachliegende Land sei allerdings von 18,9 auf 8,5 % der angebauten Fläche zurückgegangen, was aber noch lange keinen diesem Zahlenverhältniß entsprechenden Mehrertrag in sich schließt. Der Getreidebau habe im allgemeinen abgenommen, mit Ausnahme nur der Gerste, die für den wachsenden Bierkonsum erforderlich sei. Der Gesamtertrag der Ernte wechsle sehr nach den Jahrgängen, aber eine Tendenz zum Steigen sei nicht ausfindig zu machen⁶⁹⁾.

68) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Karlsruhe 1876. Heft XXXVII. S. XXI, XXII.

69) Rümelin, Reden und Aufsätze. Zweite Folge. Tübingen 1881. S. 583, 584.

Doch nicht nur daß die Landwirthschaft unter der Herrschaft des kleinen Grundeigenthums, wenn die Parzellirung sehr weit gebiehet ist, keine Fortschritte macht; sie kann in Gegenden, in denen die Voraussetzungen für eine weitgehende Zerstückelung des Grundeigenthums fehlen, auch zurückgehen, wie das Beispiel einiger Theile Oberschlesiens, des Eichsfelds, des Erzgebirges, des Westerwalds, Vogelsbergs u. zeigt und wie wir weiter unten näher auszuführen haben werden.

Wenn ferner oben für das kleine Grundeigenthum geltend gemacht wurde, daß ein großer Theil der Bevölkerung durch dasselbe kräftige Impulse für die Anhänglichkeit an die Heimath empfängt, so darf hier doch nicht verschwiegen werden, daß diese Anhänglichkeit an die Scholle sich auch in krankhafter Weise steigern und sog. Schollenfleber erzeugen kann, deren Werth für die Gesamtheit sehr zweifelhaft ist.

Diese Gefahr, daß die sämmtlichen Glieder einer Familie beisammen bleiben, daß die Kinder schon früh heirathen und nach dem Tode der Eltern das Grundeigenthum weiter unter sich theilen, liegt namentlich bei denjenigen Gegenden nahe, in denen solche landwirthschaftliche Kulturen verbreitet sind, die viel Arbeit brauchen und auf verhältnißmäßig kleiner Fläche hohe Erträge geben, wie der Wein- und Handelsgewächsbau.

Und ebenso wird die Gewohnheit, das Grundeigenthum schon bei Lebzeiten der Eltern unter die Kinder zu vertheilen, wie sie in einigen Theilen Oberschlesiens besteht, sowie die Möglichkeit, durch Pachtung einiger Morgen Landes sehr bald zu einer eigenen Existenz zu gelangen, als einer der Gründe angeführt, der den erwünschten Abzug der überschüssigen Arbeitskräfte Oberschlesiens nach Orten, wo Arbeitsmangel vorhanden ist, verhindert⁷⁰⁾.

Endlich wird auch in dem deutschen Mittelgebirge darüber geklagt, daß die auf den Genuß von Kartoffeln, Haferbrod und Schnaps reduzierte Bevölkerung lieber auf ihrer Scholle verkümmert, als daß sie sich entschließt, den Wanderstab zu ergreifen.

Hat das kleine Grundeigenthum den Vorzug, daß es schlummernde Kräfte wachruft und die Arbeitskraft der Nation wesentlich potenzirt, so ist die Rehrseite dieses Vorzugs, daß bei weitgehender Zerstückelung des Grundeigenthums ohne gehörigen Abfluß der Bevölkerung leicht ein solcher Zustand eintritt, in dem die vorhandene und an den Boden gebundene Arbeitskraft nicht mehr gehörig ausgenutzt wird. Das ist dann Verschwendung der allerschlimmsten Art, die selbst in den von der Natur am reichsten begabten Ländern allgemeine Verarmung zur Folge haben kann.

Es darf bei dieser Gelegenheit auf den mitunter recht auffallenden Müßiggang, sowie auf die viele unnütze, nichts fruchtende Geschäftigkeit und Scheinthatigkeit, die namentlich in den Dörfern Getreide bauender Kleingütler gefunden wird, hingewiesen werden.

70) Bericht des Landraths v. Bitter über die wirthschaftlichen Verhältnisse in den oberschlesischen Nothstandsdistrikten nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung, in den Druckfachen des preußischen Abgeordnetenhauses. 14. Leg.-Per. 2. Session. 1850—51. Nr. 173. S. 39.

Insbefondere führt dort, wo mit dem Kleingütlertum keine commune Weide verbunden ist, die Hütung des Viehs zur Verschwendung der Arbeitskraft und zu sonst schlimmen Einwirkungen auf die das Vieh hütenden Kinder. Ueber diesen Gegenstand wird aus dem Oberschlesischen Kreise Pleß berichtet, daß jeder Bauer, jeder Häusler, jeder Einlieger dort sein Vieh getrennt auf den Feldern, Wegen und Rainen hüten läßt, so daß auf wenig mehr als ein Stück Vieh ein Hirte kommt. Da das Hüten dort von den Kindern besorgt wird, so ist der Schulbesuch während des Sommers in der Regel schlecht. Gleichzeitig gewöhnen sich die Kinder an Faulheit und Lüderlichkeit und werden daneben zum Felddiebstahl erzogen, da die kleinen Leute auf ihrem wenigen Lande keine genügende Nahrung für ihr Vieh finden und daher auf das Beweiden fremden Eigenthums gleichsam angewiesen sind ⁷¹).

Nicht minder groß wie die Verschwendung an Arbeitskraft ist auf dem kleinen und kleinsten Grundeigenthum die Verschwendung an Kapital. Bereits Robbertus hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß je kleiner die Güter sind, um so größer im Verhältniß zum Grundwerth das zur Bewirthschaftung dienende fixe Kapital — bei aller Insufficienz des beweglichen Kapitals — zu sein pflegt. Also ist hier ein Zuviel auf der einen mit einem Nichtgenug auf der anderen Seite verbunden. Das Zuviel bezieht sich namentlich auf den Gebäudewerth (Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude) — der nach einer Berechnung Sombarts für Neuvorpommern auf den Bauer- und Rossätenstellen bei Höden der geringeren Klassen dem Kaufwerth des Grund und Bodens ohne Gebäude gleichkommt —, das Zuwenig auf das Fehlen von Maschinen, Arbeitsthieren u. ⁷²).

Als eine weitere schlimmere Seite der kleinen Güter muß auch ihr häufiger Besitzwechsel und müssen namentlich die mit demselben verbundenen Kosten bezeichnet werden. So wird aus Unterfranken berichtet, daß bei manchen Grundstücken der häufige Besitzwechsel in Lauf weniger Jahre an Besitzveränderungs- und Notariatsgebühren das Mehrfache von dessen wahren Werthe verschlinge ⁷³).

Hiermit sind wir an denjenigen Punkt gelangt, in dem überhaupt die größten Gefahren des Kleingütlertums liegen.

Indem die weitgetriebene Zerstückelung des Grundbesitzes die Niederlassung begünstigt, drängt sie die Bevölkerung dazu, sich über den Nahrungsspielraum hinaus zu vermehren. Die psychischen Momente, welcher in der Klasse der großen und bäuerlichen Grundbesitzer auf eine Verlangsamung der Bevölkerungszunahme hinwirken, fehlen bei den Klein- und Zwerggütlern ebenso sehr wie bei den Gewerbe- und Tagelohngütlern.

Namentlich die ängstliche Rücksicht auf die Stellung der Nachkommenschaft fehlen um so mehr, je geringer und parzellirter der Grundbesitz ist. Denn für die Kinder des Kleinbesitzers hat es nicht viel Bedeutung, ob

71) Bernhardt, Kritik u. s. w. S. 446, 450. v. Bitter, Bericht über den ober-schlesischen Nothstand. S. 3.

72) Robbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes. Theil 2. 1876. S. 17. Sombart, Fehler im Parcellirungsverfahren. S. 24.

73) Zwangsversteigerung landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern. S. 150.

das kleine Vermögen später durch einen etwas größeren oder kleineren Divisor getheilt wird.

Ja — im Gegentheil — es ist dem kleinen Grundeigenthümer, der für die Bestellung seines Guts auf die Mitarbeit seiner Familie angewiesen ist, ein Zuwachs in dieser nicht unerwünscht.

Da aber bei dieser Klasse das weibliche Geschlecht in der Regel angestrengt arbeiten muß, so ist die Fruchtbarkeit theils eine geringere, theils wegen der den Neugeborenen abgehenden Pflege und dadurch herbeigeführten großen Kindersterblichkeit eine bloß scheinbar größere.

Trotz dieser Hemmnisse wird der natürliche Zuwachs der Bevölkerung in denjenigen Gegenden, wo der Feldbau vorherrscht, doch auch durch die größere Zahl der kleinen Grundbesitzer gesteigert.

Der stärkste Bevölkerungszuwachs erfolgt aber innerhalb der Klasse der Gewerbetreibenden mit kleinem Grundeigenthum. Denn hier werden die Frauen mit Feldarbeiten nicht angestrengt, und auf die Kindersterblichkeit wirkt die Gewerbtätigkeit eher vermindern als vermehrend.

Weil ferner die gewerbetreibende Bevölkerung bezüglich ihres Lebensunterhalts auf ihre persönliche Arbeitskraft angewiesen ist, bald selbstständig wird und früh heirathet, und zahlreiche Nachkommenschaft auch nicht vermeidet, so macht sich überall, wo diese Klasse stärker vertreten ist und in Verbindung mit den Kleingütlern das Uebergewicht erlangt, ein noch größerer natürlicher Volkszuwachs bemerklich, als dort, wo die Bevölkerung allein Landbau treibt.

Rückschläge in Zeiten volkswirtschaftlicher Krisen abgerechnet, wird eine derartige Bevölkerung daher geneigt sein, sich stärker zu vermehren, als es möglich ist, die Existenzmittel und Existenzbedingungen durch Steigerung der Produktion zu erhöhen.

Wenn gleichwohl der Bevölkerungszuwachs in den Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz nicht noch viel rascher vor sich geht, so hat das seinen Grund in den beiden folgenden Umständen.

Eine Hauptquote der ländlichen Arbeitskräfte auf den ausnahmsweise in Gegenden des Kleinbesitzes vorkommenden mittleren und größeren Gütern wird durch das Gesinde repräsentirt, und für dieses ist der ledige Stand der durch seine Stellung gebotene.

Zudem ist das Verlangen der landwirthschaftlichen Arbeiter in diesen Gegenden allgemein auf den Erwerb eigenen Grundeigenthums gerichtet. Dieses Verlangen können sie aber in der Regel nur befriedigen, wenn sie vorher etwas erspart haben. Um dieses zu erreichen, dürfen sie aber nicht früh zur Ehe schreiten.

Es stehen somit in den Ländern mit vorwiegend kleinem Grundbesitz den früh abgeschlossenen Ehen derjenigen, die schon etwas besitzen, die spät eingegangenen Ehen derjenigen gegenüber, die erst zum Besitz gelangen wollen, während in den Ländern des vorwiegenden Großgrundbesitzes auch die besitzlosen Hoftagelöhner sich früh verheirathen.

So ist z. B. das Gesamtergebniß der Bevölkerungsbewegung im Königreich Württemberg dieses: daß bei einer großen Zahl Geborener und Gestorbener

ein natürlicher Volkszuwachs von 0,81 Mehrgeborenen auf je 100 oder von 8,14 auf 1000 Einwohner stattfindet, der im Vergleich mit andern Ländern nicht groß ist. Diese durchschnittliche Verhältnißzahl von 8,14 Mehrgeborenen geht aber wieder hervor aus dem größeren Geburtenüberschuß von 9,29, welcher auf die westliche Landeshälfte mit vorzugsweise kleinem, parzellirtem Grundeigenthum und verbreiteter Industrie entfällt und dem kleineren von 6,35, welcher der östlichen Landeshälfte mit ihrem größeren geschlossenen Grundeigenthum angehört⁷⁴).

Das Anwachsen der Bevölkerung führt dann, begünstigt durch das gemeine Erbrecht und eine demselben adäquate Volksstille, zu immer weiterer Theilung des Grundeigenthums. Obgleich der Umfang eines Guts, welches noch genügt, um eine Familie zu ernähren und vollständig zu beschäftigen, — wenn man von bedeutenden Verbesserungen der landwirthschaftlichen Technik und der Einführung neuer Kulturen absieht — ziemlich unveränderlich ist, so wird dasselbe trotzdem immer weiter getheilt. Gelingt es dem neuen Erwerber eines solchen Theilguts nicht durch Heirath oder Ersparnisse sein ererbtes Grundeigenthum zu erweitern, so wird dieses Eigenthum als Basis für den Unterhalt und die volle Beschäftigung einer Familie nicht mehr ausreichend sein. Anderntheils kann dasselbe aber doch wieder zu groß sein, um seinem Besitzer einen dauernden Nebenverdienst zu gestatten. In diesem Stadium bezeichnet man solche Güter als Zwerggüter. Geht der eigentliche Betrieb von Ackerbau und Viehzucht dann stufenweise zurück, oder wird ein solches Gut noch weiter getheilt, so kann der Besitzer wohl schließlich gezwungen sein, seinen Lebensunterhalt in landwirthschaftlicher Lohnarbeit oder in industriellen Hilfsarbeiten zu suchen. Auf diesem Wege pflegen dann schließlich aus den Zwerggütern Gewerbe- und Tagelöhnergüter zu werden.

Im Ganzen liegt hier ein allmäliger Niedergang vor, der mit der Auflösung des spannfähigen Bauernguts in Spatengüter beginnt, sich in der Verkleinerung dieser zu Zwerggütern fortsetzt und mit dem Gewerbe- und Tagelöhnergut abschließt, dessen Besitzer auch in den besten Jahren des Zuschusses durch auswärtigen Arbeitsverdienst bedarf, um sich selbst und die Seinigen zu erhalten.

Dieser Verkleinerung des Grundeigenthums geht parallel die Ersetzung des Pferdes durch den Ochsen und dieses wieder durch die Kuh, bis dann endlich auch die Kuh durch die Ziege und das Schwein verdrängt wird. Und ebenso findet der Flug seinen Ersatz durch den Spaten und die Hacke, der Wagen durch den Tragkorb und die Schiebkarre.

Ist erst dieses Stadium des Gewerbe- und Tagelöhnerguts erreicht und fehlt es dem Besitzer als Handarbeiter, Fabrikarbeiter und Landarbeiter nicht an reichlich und gut bezahlter Arbeitsgelegenheit, so kann die Lage eines solchen in seinem eignen Hause sitzenden Arbeiters, dem sein kleines Besitztum den nothwendigen Bedarf an Gemüse, Kartoffeln, Milch und Fleisch liefert, eine bessere sein, als die des Zwerggütlers, ja selbst als die des Kleingütlers.

Wenn sich die Bedingungen des Gedeihens solcher Gewerbe- und Tagelöhnergüter auch nicht im Einzelnen angeben lassen, so läßt sich doch im Allgemeinen sagen, daß ihr natürlicher Standort sich befindet:

74) *Württembergische Jahrbücher für 1874. Theil 1. S. 229—231. v. d. Oldg., Page u. f. w. S. 485.*

1. In der Umgebung kleiner Städte und Marktflecken. So pflegen in den Württembergischen und zum Theil auch in den Thüringischen Städten mit Ausnahme nur der ganz großen, die meisten ein ständiges Gewerbe treibenden Familien ihren Küchenbedarf an Gemüse und Kartoffeln, sehr häufig auch ihr Obst, ihre Brodfrucht und ihren Wein selbst zu erzeugen. Auch ermöglicht ihnen ihr kleines landwirthschaftliches Eigenthum nicht selten das Halten eines kleinen auf den Hausbedarf berechneten Viehstands⁷⁵⁾.

Dagegen ist in der Umgebung größerer Städte der Boden gewöhnlich zu theuer, und sind die Entfernungen hier außerdem zu groß, als daß die Verbindung von ländlichem Grundbesitz mit städtischer Hanthierung vortheilhaft sein könnte.

2. In der Umgebung von Berg- und Hüttenwerken sowie von großen Fabriken, sei es nun daß die kleinen Grundeigenthümer in den geschlossenen Räumen der Fabriken arbeiten oder zu Hause gewisse gewerbliche Verrichtungen übernehmen, sei es endlich daß Fabrik und Hausindustrie mit einander in einer und derselben Familie kombinirt werden, indem der Mann in der Fabrik, die Frau mit den Kindern dagegen zu Hause beschäftigt werden.

Im Interesse der Begründung eines festhaften Arbeiterstandes kauften z. B. die Großindustriellen Westphalens in der Gegend von Dortmund, Witten, Hagen, Iserlohn u. s. w. zum Anbau geeignete Bodenstrecken, die sie eintheilten und ihren Arbeitern zu lebenslänglicher oder erblicher Nutzung gegen Zahlung einer festen Rente anwiesen. Diese bauten sich dann entweder aus eigenen Mitteln oder mit Vorschüssen, die ihnen das Werk gewährte, auf den Erbzinsstellen an. Seitdem dieser Weg abgeschnitten ist (1850), lassen die Großindustriellen Westphalens selbst Wohnungen bauen, versehen dieselben mit Gartenland und lassen den ganzen Komplex auf dem Wege der Verzinsung und Amortisation des Gebäude- und Grundkapitals allmählig in das Eigenthum der Arbeiter übergehen.

In allen drei der oben aufgezählten Fälle liefert ein kleines Eigenthum die Gelegenheit zu einer solchen Verwendung der Mußestunden, die den Körper und Geist des industriellen Arbeiters zugleich vor Verkümmern schützt. Darauf, daß der Wechsel in der Arbeit bis zu einem gewissen Grade wie Erholung wirkt, hat bereits Fourier aufmerksam gemacht. Auch macht ein kleines Grundeigenthum die Fabrikbevölkerung hinsichtlich ihres nothwendigen Bedarfs an Kartoffeln, Gemüse, Milch u. s. w. unabhängig von den Schwankungen der Marktpreise dieser Gegenstände.

Diese Vorzüge der Verbindung von gewerblicher Arbeit mit ländlichem Grundeigenthum treten allerdings nur dort zu Tage, wo die betreffende Industrie sich in blühendem Zustande befindet und sie dauern auch nur so lange, wie diese in Blüthe steht.

Indessen kann auch bei momentanen Krisen einer Industrie und in Uebergangszeiten, in denen eine Industrie untergeht und eine andere an selben Orte emporblüht, ein solches Grundeigenthum für den Arbeiter von einigem Nutzen

75) Rümelin, Das Königreich Württemberg. S. 431. Württembergische Jahrbücher 1881. Theil 1. 1. Hälfte. S. 94. v. Diebahn, Statistik des Zollvereintes Deutschland II. 568.

sein. So wird noch neuerdings aus Württemberg berichtet, daß die allseitige Verbindung gewerblicher Beschäftigung mit der Landwirtschaft wohlthätige wirtschaftliche Folgen habe, indem sie der gewerblich beschäftigten Bevölkerung einen Rückhalt gegen die aus der allgemeinen Konkurrenz auf dem Weltmarkt hervorgehenden Wechselfälle bietet ⁷⁶).

3. Auf dem Lande und bei landwirthschaftlicher Arbeit, sei es nun daß der kleine Grundeigentümer den unzureichenden Ertrag seiner Liegenschaft durch Lohnarbeit ergänzt, oder daß der landwirthschaftliche Tagelöhner „seine eigene Frucht einschneidet“, zwei Kategorien von Grundbesitzenden Arbeitern, die sich nur durch den Umfang ihres Eigenthums unterscheiden.

Solche auf eigener Scholle sitzende oder doch in eigenen Häusern wohnende landwirthschaftliche Tagelöhner kommen in den großen Dörfern der Länder mit vormiegender Kleinbesitz — Baden, Württemberg, Hessen, Rheinprovinz u. s. w. —, aber auch in Ländern mit gemischtem Besitz — Mark Brandenburg, Hannover, Braunschweig u. s. w. — neben einem Stamm vermögender Bauern in großer Anzahl vor. Es fehlt hier daher viel weniger an den nöthigen Arbeitskräften, wie in den Gegenden mit vorwiegendem Großgrund-eigenthum.

Diese besitzenden Tagelöhner setzen aber zu ihrer genügenden Existenz genügende Arbeitsgelegenheit voraus, welche wieder gewöhnlich nur auf größeren und mittleren Gütern gegeben ist. Auf diesen findet sie sich namentlich in solchen Perioden des Jahres, in denen wegen der sich drängenden landwirthschaftlichen Verrichtungen die Arbeitskraft der bäuerlichen Familie und des Gesindes, sowie der Gutstagelöhner nicht ausreicht. Die Arbeiter arbeiten dann gewöhnlich im Tagelohn oder im Gesamttafford. Letzterer kommt in Mittel- und Süddeutschland namentlich beim Wein-, Hopfen- und Tabackbau, aber auch bei der Kultur von Wurzelgewächsen vor ⁷⁷).

4. Am Ufer des Meeres, fischreicher Binnenseen und Flüsse, sowie auf Inseln, wo bereits ein kleines Grundeigenthum genügt, um der Fischfang treibenden Bevölkerung die nothwendigsten vegetabilischen Nahrungstoffe zu liefern.

5. Endlich geben auch der Wald- und Begebau, das Fuhrmannsgewerbe u. s. w. dem kleinen Grundeigentümer in manchen Gegenden ausreichende Beschäftigung. So erwirbt z. B. der kleine Bauer in der westphälischen Mark und im Bergischen nach beendigter Saat- und Erntezeit mit seinem Gespann jährlich einige hundert Thaler durch An- und Abfuhr von Kohlen und Eisenstein zwischen den Bergwerken und Hütten.

Sofern die obigen Voraussetzungen zutreffen, kann die Ausstattung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Lohnarbeiter und kleinen Unternehmer mit Grundeigenthum eine für ihre Freiheit, Wohlstand, Wirtschaftlichkeit, Gesundheit, Lebensfreudigkeit und Sittlichkeit nützliche sein.

76) Württembergische Jahrbücher 1881. Theil 1. 1. Hälfte. S. 94, 222.

77) Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in Preußen für 1873. S. 163. v. d. Goltz, Lage u. s. w. S. 492.

Ohne diese Voraussetzungen dagegen ist ein verbreiteter Zwerg-, Gewerbe- und Tagelöhnerbesitz ein entschiedenes Gebrechen der Grundeigenthumsvertheilung.

Was die Zwergwirthschaft betrifft, so sind ihre Schattenseiten uns am ausführlichsten und zugleich am lebhaftesten von Fr. List geschildert worden. Derselbe knüpft an die irländischen Zwerggütler, die allerdings nicht Eigenthümer sondern Pächter sind, seine Darstellung an. Dieselbe stimmt dann, wie unten zu zeigen sein wird, mit der Schilderung der Zustände unter den kleinen bäuerlichen Eigenthümern Oberschlesiens fast vollständig überein.

„Wo sie — nämlich die Zwergwirthschaft — vollständig zur Ausbildung gelangt ist, wie in Irland, sagt List, da besteht ein Zustand, in welchem die Mehrzahl der Landwirthe ihr Leben damit zubringt, Kartoffeln zu bauen und Kartoffeln zu essen; in welchem sie nicht allein an aller kräftigen Speise, sondern sogar am nöthigsten aller Gewürze, ohne welches selbst das Thier physisch ausartet, am Salz, Mangel leiden; — — in welchem der Mensch die Dienste des Esels, des Pferdes und des Zugthiers verrichtet, ohne sich der kräftigen Nahrung dieser Lastthiere zu erfreuen; in welchem bei alledem der größte Theil der arbeitenden Klassen seine Zeit in Müßiggang oder im Schlendrian verbringt, weil jedermann mehr Zeit hat, als er zur Beforgung seiner kümmerlichen Wirthschaft zu verwenden braucht. Gegen die Existenz solcher Gutseigenthümer ist die eines wohlgehaltenen Sklaven eine fürstliche.“ Und Chadwick fügt über die Wohnungsverhältnisse dieser kleinen Pächter noch hinzu, daß sie in feuchten Erd- und Lehmhütten, welche nur einen einzigen Raum enthalten, mit ihrem alleinigen Reichthum, dem Schwein, zusammen leben⁷⁸⁾.

Freilich gestalten sich die Verhältnisse der Zwerggütler auf rein deutschem Gebiete im Allgemeinen weniger trostlos.

Wenn über die Gebrechen der Zwergwirthschaft auch fast allgemeine Uebereinstimmung besteht, so gehen die Ansichten doch häufig darüber auseinander, ob und in welchem Umfange der Zwergbesitz das noch lebensfähige Kleineigenthum in Deutschland bereits verdrängt hat.

Hierüber äußert sich List dahin, daß der Zwergbesitz am Rhein, Neckar und Main theils erst im Anzuge begriffen theils aber bereits erreicht ist. „Denn schon giebt es große Dorfschaften, in welchen kein Pflug mehr geht und andere, wo, weil die Parzellen nicht mehr zu verkleinern sind, den Töchtern einzelne Frucht bäume zum Heirathsgut gegeben werden, ja sogar solche, wo die gesammte Einwohnerschaft nur in der Auswanderung mit Kind und Gefinde ihre Rettung zu finden glaubt.“

Diese deutsche Zwergwirthschaft bezeichnet List speziell als eine Tochter der Gütergemeng- und Dorfverfassung, wobei alle Landwirthe in Dörfern beisammen leben und von einem Centralpunkt aus eine Menge von kleinen Feldstücken bebauen, die an hundert verschiedenen Orten zerstreut auf der Markung umher liegen.

Mit List stimmen, was die Beurtheilung württembergischer Verhältnisse

78) Fr. List, Ackerverfassung, Zwergwirthschaft u. s. w. in seinen gesammelten Werken, herausgegeben von L. Häuffer. Band 2. S. 163. Edwin Chadwicks Memoire bei Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 83.

betrifft, überein Fallati, Knaus, Hefserich u. A., nur daß diese letzteren Schriftsteller angesichts der durch exceptionelle Ursachen hervorgerufenen Nothstände der vierziger und fünfziger Jahre angenommen haben, daß dem Zwerggütlertum eine größere Verbreitung eigen sei, als sich später in Wirklichkeit herausgestellt hat.

Gegen diese allzusehr generalisirende Tendenz namentlich Hefserichs trat dann Mümelin auf, indem er „die Grenzen, innerhalb deren sich das bezeichnete Uebel bewegt, näher bestimmen will.“ Er bestreitet zunächst, daß Württemberg im Allgemeinen ein überbevölkertes Land ist. Indes giebt er doch zu, daß in einigen Gegenden die von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung in rascherer Proportion angewachsen ist, als die Intensität des Anbaus und ebenso, daß die Ueberschreitung dieser Proportion die Noth der vierziger und fünfziger Jahre veranlaßt hat. Nach Mümelin finden sich einzelne Zwerggüter, d. h. Güter, deren Besitzer ausschließlich Landwirthe sind, ohne daß doch die Bedingungen einer selbstständigen Wirthschaft vorhanden wären, in allen Landestheilen Württembergs, am seltensten freilich in Oberschwaben, auf der Alb und auf dem Plateau des Jagstlands. Dagegen pflegt im Niederland, in den Thälern von Jagst und Kocher, sowie in den Thälern des Schwarzwalds, wo im Allgemeinen die kleinen Güter vorherrschen, wohl selten eine Gemeinde ohne eine Anzahl von Zwergwirthschaften zu sein. Ja es giebt hier auch ganze Ortschaften und selbst ganze Bezirke, wo die mittleren Güter fast vollständig fehlen, die kleinen lebensfähigen Güter die Minderzahl und die Zwergwirthschaften die Mehrzahl bilden. Es sind dies die armen und heruntergekommenen Dörfer, die in den fünfziger Jahren zum Theil unter Staatsaufsicht gestanden haben. Sie liegen zum Theil in dem Gebiet des vorherrschenden Weinbaus, so namentlich im Remsthal. Aber auch einige Gegenden des unteren Jagst- und Kocherthals sowie des Schwarzwalds gehören hierher. Besonders zahlreich sind die armen Ortschaften an dem Westabhang des sog. Wahlgebirgs (Welzheimer, Murrhardter, Mainhardter Wald, Löwensteiner Berge)⁷⁹⁾.

Noch weiter in der Vertheidigung der Grundeigenthumsverhältnisse Württembergs geht dann der Bearbeiter der neuesten (1873) in Württemberg veranstalteten Aufnahme über die Vertheilung des Grundeigenthums, Fin.-Rath Kull⁸⁰⁾. Er ist der Ansicht, daß die mangelhafte Zählung von 1857 — deren Resultate den Konklusionen Mümelins als Stützpunkt dienten — eine übertriebene Vorstellung von den Zwergwirthschaften in Württemberg hervorgerufen hat, indem die Zahl der Besitzer größer und der Umfang ihres Besitzes kleiner erschien, als er wirklich war, weil alle in mehreren Gemeinden besitzenden Personen mehrfach gezählt wurden. Aus der Doppelzählung der Ausmärker glaubt Kull die Verminderung der kleinen Besitzer zwischen 1857 und 1873 um 138 039 hauptsächlich erklären zu sollen. Und ferner meint er, daß die aus den fünfziger und aus dem Anfang der sechziger Jahre stammenden Urtheile fast sämmt-

79) Mümelin, Die Grundlagen der agrarischen Zustände in „Das Königreich Württemberg“. Stuttgart 1863. S. 431, 435, 436.

80) Kull in den Württembergischen Jahrbüchern 1881. Theil 1. 1. Hälfte. S. 205, 222.

lich unter dem Eindruck des Vermögensverfalls bei einer Menge kleiner Wirtschaften abgegeben seien.

Und in der That muß zugegeben werden, daß sich die Verhältnisse der Grundeigentümer seit jener Zeit — namentlich durch die massenhafte Auswanderung am Anfang der fünfziger Jahre, ferner durch die Entwicklung von Industrie und Handel, sowie die Verbesserung der Kommunikationsmittel und die Konzentration der Bevölkerung in den Industriegegenden — sehr wesentlich gebessert haben.

Wenn Kull die Verhältnisse des württembergischen Grundeigentums nun auch für überwiegend gesunde hält, so giebt doch auch er zu, daß die „Theilung des Grundeigentums“ stellenweise „allzuweit vorgeschritten“ sei, und wünscht, daß die Tendenz zu weiterer Zerstückelung des Bodens ein Gegengewicht erhalte. Ein solches erblickt er in der Auswanderung eines Theils der landbautreibenden Bevölkerung in Kolonien, welche unter den Schutz des Reichs zu stellen wären.

Zu demselben Resultat gelangt auch der Neutlinger Rechtsanwalt Hahn in seiner im Jahre 1880 in Neutlingen erschienenen Schrift: Die Noth unserer Bauern und ihre Ursachen.

So viel über Zwerggüter und Zwergwirtschaften.

Und wie für die Zwerggütler, so kann auch für die grundbesitzenden landwirtschaftlichen Tagelöhner und ebenso für die grundbesitzenden Industriearbeiter und Handwerker die Lage eine höchst bedenkliche werden, sofern nämlich die oben erwähnten Voraussetzungen einer zweckmäßigen Verbindung von Besitz und außerhalb desselben zu suchender Arbeit nicht vorhanden sind.

So verlieren die Tagelöhnergüter ihre Existenzberechtigung, wenn die wenigen vorhandenen großen und mittleren Güter dem Zerstückelungsprozeß anheimfallen und damit zugleich die Nachfrage nach landwirtschaftlicher Arbeit schwindet.

Die durch das Grundeigenthum bewirkte Gebundenheit des Gewerbegüblers an die zu seinem Unterhalt an sich ungenügende Ackerparzelle kann sodann, wie wir bereits oben andeuteten, leicht zur unverhältnismäßigen Herabdrückung des Lohnes der Gewerbearbeit führen. Dies gilt namentlich für diejenigen Gewerbe, welche, weil sie mit geringerem Kapital und spärlicherem Werkzeug arbeiten und eine nur geringe persönliche Geschicklichkeit und Vorbildung voraussetzen, an massenhafter Uebersetzung leiden und ihren Mann nur kümmerlich nähren, wie z. B. die Spinnerei, Weberei, Strickerei, Schneiderei u. s. w. Sinken dann die Preise dieser Produkte dauernd in Folge der Konkurrenz mit der Maschinenarbeit, so pflegen die betreffenden Personen, statt ihre gewohnte Beschäftigung aufzugeben, weil sie durch ihren Besitz an die Scholle geknüpft sind, sich selbst und ihre Familie bis zu gesundheitserstörender Erschöpfung anzustrengen. Und trotzdem „verfielen die Hütten der schlesischen Weber, und verschwand aus den hübschen Häuschen der Minden-Ravensberg'schen Weber und Spinner Mobiliar und Hausgeräth.“

Daß ferner bei eintretenden Kalamitäten solche Güter, die zu klein sind, um Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte gehörig verwerthen zu lassen, die geringste Lebenskraft zeigen, ist vielleicht niemals so deutlich zu Tage getreten, als während

der Krisis der fünfziger Jahre in einem Theil Süddeutschlands und namentlich Württembergs⁸¹⁾.

Hier in Württemberg hatte sich auf dem stark zerstückelten und parzellirten Grundeigenthum die Bevölkerung bis zum Schluß der vierziger Jahre in stärkerer Weise vermehrt, als es möglich geworden war, die Existenzmittel und Existenzbedingungen der Produktion zu steigern. Auch fand die überschüssige ländliche Bevölkerung damals keinen genügenden Abfluß in die Industrie, einmal weil das kleine Gewerbe noch vielfach von den Schranken der Zunftverfassung umgeben war und den Zufluß der ländlichen Bevölkerung hinderte, dann aber weil die Großindustrie, so lange die einzelnen deutschen Staaten durch Zollschranken gegen einander abgeschlossen waren, nicht recht aufblühen konnte.

Als dann in der Mitte der vierziger Jahre die Kartoffelkrankheit sich immer mehr ausbreitete, als ferner zu der in den Bewegungsjahren eingetretenen Kreditlosigkeit und Entwerthung der Immobilien anfangs der fünfziger Jahre (1850—53) noch 4 unzureichende Ernten hinzukamen, mußte die langer Hand vorbereitete wirtschaftliche Katastrophe nothwendig zum Ausbruch kommen.

Daß dieser Nothstand die dichtbevölkerten Gegenden Alt-Württembergs, in denen die Zerstückelung des Grundeigentums am weitesten gediehen war, viel stärker betroffen hat, als die Gegenden mit einer weniger weit gehenden Vertheilung des Grundeigentums und einer mehr aristokratischen Gliederung der Bevölkerung zeigt folgender statistischer Vergleich.

Die im westlichen Theil des Königreichs Württembergs gelegene Gruppe von 37 altwürttembergischen Amtsbezirken, in der die kleinen und Zwergglüter vorwiegen, umfaßt zusammen eine Gesamtfläche von ca. 158 □ Meilen.

Dieser westlichen Gruppe steht im Osten gegenüber eine Gruppe von 27 Amtsbezirken mit einem Gesamtflächeninhalt von ca. 198 □ Meilen, in der sich bei einer im Ganzen weniger dichten Bevölkerung ungleich größere und zugleich mehr geschlossene Güter erhalten haben als im Westen.

Dieser Unterschied der Grundeigentumsvertheilung findet seinen Ausdruck u. a. in folgenden Zahlen. Während in der westlichen Gruppe nach der im Jahre 1857 erfolgten Aufnahme der landwirthschaftlich benutzten Fläche und der im Jahre 1858 stattgehabten Bevölkerungszählung auf je 100 Einwohner 160 Morgen landwirthschaftlich benutzter Fläche entfielen, ferner die Güter von weniger als 30 Morgen Umfang 68,29 %, die von 30 Morgen und mehr dagegen 31,71 % des gesammten landwirthschaftlich benutzten Areals einnahmen und endlich durchschnittlich nicht ganz 9 Morgen auf einen Grundeigentümer kamen — entfielen in der östlichen Gruppe auf je 100 Einwohner 340 Morgen landwirthschaftlich benutzten Bodens, betrug die Güter von weniger als 30 Morgen nur 34,53 %, die Güter von 30 und mehr Morgen dagegen 65,47 % des landwirthschaftlich benutzten Areals und kamen auf einen Grundeigentümer durchschnittlich mehr als 9 Morgen.

81) Ueber die auf Württemberg bezüglichen Ausführungen vgl. Kull, Beiträge zur Statistik der Bevölkerungsbewegung, in den Württembergischen Jahrbüchern u. s. w. für 1874. Theil 1. S. 25 ff.

Daß die westliche Hälfte des Königreichs Württemberg von dem Nothstand der vierziger und fünfziger Jahre ungleich stärker betroffen worden ist, als die östliche Hälfte zeigen folgende Zahlen.

In den Jahren 1850—53 kam in den Bezirken der westlichen Hälfte ein Gantfall auf 137—357 Personen, in den Bezirken der östlichen Hälfte nur ein Gantfall auf 379—1717 Personen.

Für das ganze Königreich Württemberg betrogen die Konkurse, welche hauptsächlich Kleinbesitzer und Handwerker betrafen, in den Jahren:

1837	1447
1843	1857
1846	3351
1848	4039
1852	7582
1853	8536
1854	8813
1855	7883
1856	4772.

Ferner betrug die Abnahme der ortsanwesenden Bevölkerung von 1852 bis 1858 in ganz Württemberg 3,67 % (gegen eine Zunahme von 1834 bis 1849 um 11 %): davon im westlichen Theil allein 4,94 %, und im östlichen nur 1,82 %.

Dieser beispiellose Rückgang der Bevölkerung war veranlaßt durch einen geringeren Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen (Abnahme der Ehen und ihrer Fruchtbarkeit bei gleichzeitiger Zunahme der Todesfälle) und durch einen größeren Ueberschuß der Auswanderer über die Einwanderer.

Dagegen ist mit Rücksicht auf jene Zeit für das Königreich Sachsen, welches eine dichtere Bevölkerung, aber zugleich eine viel mannigfaltigere Vertheilung des Grundeigenthums, sowie eine stärkere Absorption der Bevölkerung durch die Industrie aufweist, bemerkt worden, daß es weder der Auswanderung ein erhebliches Kontingent geliefert, noch auch zahlreiche Subhastationen landwirthschaftlicher Grundstücke zu verzeichnen gehabt hat⁸²⁾.

Nach Ueberwindung der Katastrophe der vierziger und des Anfangs der fünfziger Jahre trat für die gelichtete Bevölkerung Würtbergs in Folge einer Reihe besserer Ernten, in Folge der vortheilhaften Wirkung der Ablösungsgesetze, namentlich aber in Folge der Vervielfältigung des Eisenbahnnetzes und des Aufschwungs der Industrie eine bessere Zeit ein. Doch wurde sie um einen hohen Preis erkauft.

Von der Bevölkerung verlassen und verödete Dörfer, Häuser, welche Jahrhunderte lang gestanden hatten und jetzt abgetragen werden mußten, der Jammer der Auswanderung und das noch größere Elend der Rückkehr eines Theils der Ausgewanderten, sowie die Entwerthung des Grundeigenthums waren die schmerzhaften Opfer, welche die Beseitigung der durch die Uebervölkerung und zu weit getriebene Zerstückelung des Grundeigenthums bewirkte Nothlage erheischte.

82) Reuning, Landwirthschaft im Königreich Sachsen. S. 65.

Auf die Dauer besserten sich die Zustände nur durch den starken Abfluß der überschüssigen ländlichen Bevölkerung in die seit den fünfziger Jahren aufblühende Industrie, die sich nach Ausbau des Eisenbahnnetzes immer mehr in bestimmten Gegenden konzentrierte⁸³⁾.

Diesen Heilungsprozeß begleitet ein gründlicher Kenner Württembergischer Zustände am Schluß der sechziger Jahre mit folgenden Worten: „Es erscheinen die Zwergwirthschaften jetzt ganz erträglich, um bei der nächsten — und fügen wir hinzu: größeren — landwirthschaftlichen Krisis um so sicherer zusammenzubrechen“⁸⁴⁾.

Dafür daß diese Zeit zum Theil bereits hereingebrochen ist oder doch herein zu brechen droht, liegt mehr als ein Anzeichen vor⁸⁵⁾.

Daß der Kleinbesitz im Süden auch in der gegenwärtigen Krisis besonders stark leidet, wird unter Anderem durch die neueste bayerische Subhastationsstatistik bewiesen. Von 100 im Jahr 1880 der Zwangsversteigerung in Bayern unterstellten ländlichen Anwesen gehörten 77,0 dem kleinen Grundeigenthum mit einer Fläche bis zu 10 ha, 22,0 dem mittleren mit einer Fläche von 10—100 ha und nur 0,3 dem größeren Grundeigenthum an. Dagegen gehörten freilich von 100 ha verganteten oder subhastirten Bodens nur 33 dem kleinen, 61 dem mittleren und 6 dem großen Grundeigenthum an. Diese für das ganze Königreich Bayern ermittelten Zahlen erfahren dann aber in den beiden Provinzen, in denen die Gütervertheilung („Güterzertrümmerung“) am weitesten gediehen ist, eine Abänderung zu Ungunsten des kleinen Grundeigenthums, indem von 100 ha des verganteten und subhastirten Bodens in Unterfranken allein 58 und in der Pfalz sogar 65 ha auf das kleine Grundeigenthum fallen⁸⁶⁾.

Und auch hinsichtlich der Auswanderung der ländlichen Bevölkerung verhalten sich die Länder mit vorwiegendem Kleinbesitz nur in regelmäßigen Zeiten anders als die Länder mit vorwiegendem Großbesitz.

Während hier die ländliche Bevölkerung stets — und gerade in Zeiten der Prosperität und hoher Löhne am stärksten — das Bestreben hat, die Heimath zu verlassen, hängt sie dort in guten oder auch nur leidlichen Zeiten fest an der Scholle und wird nur durch die äußerste Noth veranlaßt die Heimath zu verlassen.

So nahm die Auswanderung aus Württemberg in den Jahren 1852—55 14,28 % des ganzen Zuwachses der Bevölkerung von 1813—1852 hinweg. Und auch gegenwärtig ist sie hier wie überhaupt im Süden wieder nicht unbedeutend gestiegen. Während im Durchschnitt des deutschen Reichs die Auswanderungsziffer des Jahres 1880 nur 2,3 ‰ betrug, wanderten in diesem Jahr über See aus

83) Fischer, Die industrielle Entwicklung im Königreich Württemberg. Stuttgart 1875. S. 183—185.

84) Voßler, Die gegenwärtige Lage der Landwirthse Würtberg's. Stuttgart 1866. S. 17.

85) D. Sahn, Die Noth unserer Bauern und ihre Ursachen. Reutlingen 1880.

86) Die Zwangsversteigerung landwirthschaftlicher Anwesen während des Jahres 1880, in der Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Büreaus. 12. Jahrg. 1880. Nr. 4. S. 173, 176.

Baden	7,5	$\frac{0}{100}$
Württemberg	4,6	$\frac{0}{100}$
Hessen	3,2	$\frac{0}{100}$ 87).

Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch in Preußen. Neben den Landesheilen mit vorwiegendem Großgrundenthum haben die Rheinprovinz und Hohenzollern, also diejenigen Theile der preussischen Monarchie, welche die größte Zersplitterung des Grundeigentums aufweisen, in den Jahren 1844—1877 die stärkste Auswanderung gehabt, und zwar die Regierungsbezirke Trier (1: 10), Sigmaringen (1: 11), Koblenz (1: 13) wegen des starken Abflusses der Bevölkerung in der Zeit nach den Nothstandsjahren, zwischen 1852 und 1857⁸⁷).

Während aber im Norden durch die fortwährende Auswanderung die Landwirtschaft selbst leidet, indem es ihr an den nöthigen Arbeitskräften fehlt, um zu intensiven Kulturarten und Betriebsmethoden überzugehen, tritt diese Folge im Süden nicht ein, sondern findet hier vielmehr eine Befreiung der Landwirtschaft von überflüssigen Elementen statt.

Der Neigung zur Auswanderung geht in Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz in Zeiten großer Nothstände — wenn auch nur in vorübergehender Weise — bisweilen voraus eine große Empfänglichkeit für socialistische Bestrebungen, wie dies die Erfahrungen der 40 er und 50 er Jahre in Süddeutschland zeigen.

In Folge der socialistischen Ideen, welche damals z. B. in einem großen Theile Württembergs verbreitet waren sowie des Terrorismus, den dieselben ausübten, wagten — so wird berichtet — die ortsangehessenen bäuerlichen Besitzer häufig nicht, vergantete Grundstücke in ihrer Gemeinde zu kaufen. Nur wenn man diesen Faktor mit in Betracht zieht, wird es erklärlich, warum der grundbesitzende Adel seinen Besitz damals durch Ankauf der stark im Preise gefallenen bäuerlichen Parzellen nicht erweitert hat.

Seitdem freilich ist der durch die Segnungen des verbreiteten Grundeigentums geschulte, nüchtern verständige Sinn der ländlichen Bevölkerung wieder zu sich selbst gekommen, so daß die socialdemokratischen Bestrebungen der letzten Jahrzehnte in den Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz wenigstens unter der ländlichen Bevölkerung keinen empfänglichen Boden gefunden haben.

Aber wer steht dafür, daß, wenn die jetzige landwirthschaftliche Krisis sich noch mehr verschärft, nicht auch unter den Zwerggütlern wieder ein Rückfall in jene socialistische Stimmung der 40 er und 50 er Jahre Platz greift.

Ferner darf auch nicht vergessen werden, daß es verkommene Zwerggütlerdörfer in Mittel- und Süddeutschland waren, welche ein reichliches Contingent zu den badischen Putzchen und zum Frankfurter Septemberaufstand stellten und an einigen Orten die Hypotheken- und Lagerbücher verbrannten. „Solche Demonstrationen, sagt Riehl, zeigen uns deutlich, wohin der Bauer kommt, wenn der feste Boden des Besitzes unter seinen Füßen zu wanken beginnt, wenn er der sicheren Richtschnur der Sitte untreu wird, wenn der Branntwein seine Nervenkraft bricht und seine naturwüchsige Derbheit in Bestialität verkehrt.“

Endlich pflegt die Bevölkerung in Zwerggüterbezirken vielfach auch sittlich

87) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung für 1878—80. S. 184.

88) Bödiker l. c. S. 19—22.

zu verkommen. So berichtete der Staatsanwalt Zentgraf bei Gelegenheit der Berathung über den Gesetzesentwurf betreffend die landwirthschaftlichen Erbgüter in der 2. Hessischen Kammer am 2. Mai 1858 (s. den stenographischen Bericht), daß während die Bezirke mit geschlossenem bäuerlichen Grundeigenthum sich durch strenge Rechlichkeit auszeichnen, in den Bezirken mit weitgetriebener Gütertheilung Prozesse und Criminaluntersuchungen an der Tagesordnung seien. Aus solchen Gegenden des Großherzogthums Hessen entstammten auch jene jungen Mädchen, welche damals und noch später massenweise nach England, Frankreich und Rußland auszuwandern pflegten, um dort als Fliegenwedelhändlerinnen zugleich Handel mit ihrer Ehre zu treiben.

Und noch neuerdings wieder ist die sittliche Inferiorität der zum Proletariat herabgesunkenen Zwerggüterbevölkerung betont worden, indem ein Mitglied der ersten badischen Kammer⁸⁹⁾ sich folgendermaßen äußerte: „Während die dem eigentlichen Bauernstande entstammende Bevölkerung von Jugend auf arbeiten, sparen und genügsam sein gelernt hat, pflegen die ländlichen Proletarier im Durchschnitt weder treue noch fleißige und genügsame Arbeiter zu sein und überdies auf dem Lande, wo eine strenge Polizeiaufsicht fehlt, als lästige Nachbarn sich unrechtmäßiger Weise alle möglichen Vortheile zuzueignen“.

So sind denn trotz der nicht zu übersehenden Vorzüge der Länder mit vorwiegendem kleinen Grundeigenthum, die namentlich in normalen Zeiten zur Geltung gelangen, doch auch die Schattenseiten dieser Art der Grundeigenthumsvertheilung nicht zu verkennen. Die letzteren treten wieder besonders deutlich hervor im Stadium der Umbildung der kleinen Güter in Zwerggüter und der Zwerggüter in Gewerbeüter sowie in Zeiten langandauernder äußerer Kalamitäten.

Zimmerhin ist die Gefahr, in eine einseitige zu weit gehende Zerstückelung des Grundeigenthums zu gerathen, heutzutage weniger groß als die der Latifundienbildung.

Denn 1. legen das Klima, die Bodenbeschaffenheit und andere natürliche Faktoren einer zu weit gehenden Zerstückelung des Grundeigenthums in den von der Natur wenig bevorzugten Gegenden große Hindernisse in den Weg.

Sodann aber 2. ist es verhältnißmäßig leichter eine Korrektur gegen übergroße Zersplitterung als gegen Latifundienbildung zu finden. Freilich kann eine solche Korrektur unter Umständen viel Zeit beanspruchen und durch sehr schmerzliche Schicksale einer ganzen Generation erkauft werden müssen.

Namentlich für die zu Proletariern herabgesunkenen Zwerg- und Gewerbeüter, die die gute bäuerliche Sitte völlig aufgegeben haben und wirthschaftlich wie sittlich gleich entartet sind, giebt es nur ein Heilmittel: „Die Zukunft dieses Proletariats, sagt List, liegt nur in Amerika“; aber auch für diejenigen Bauern, die durch übermäßige Zersplitterung ihres Besitzes gleichfalls ins Elend getrieben sind, dennoch der väterlichen Sitte treu bleiben und in der Größe des Entfagens ihres Gleichen suchen, wie viele unserer Zwerggüter im Süden und Südwesten, sowie namentlich im mitteldeutschen Gebirge, giebt es nur ein

⁸⁹⁾ Freiherr v. Göler in der Sitzung der ersten badischen Kammer vom 15. März 1882. S. 3.

Hilfsmittel: die Auswanderung. Damit aber unserem Volk diese werthvollen Bestandtheile nicht verloren gehen, bedürfen wir eigener Colonieen.

Erst wenn durch Auswanderung Raum geschaffen sein wird, lassen sich die nothwendigen Verbesserungen in der Grundeigenthumsvertheilung und Landwirtschaft durchführen. Vor Allem werden der Staat und die Gemeinden dann die Bildung und Erhaltung mittlerer und größerer, wohl arrondirter Landgüter und eines kräftigen Bauernstandes ins Auge zu fassen haben.

Somit gelangen wir auch hier zu dem Schluß, daß dem kleinen Grundeigenthum sein einseitiges Vorwiegen genommen werden muß. Und mit diesem Resultat stimmt auch der die Württembergischen Agrarverhältnissen gern in den hellsten Farben malende jüngste Darsteller der Württembergischen Agrarstatistik überein, wenn er sagt: „daß die staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit ihre Grundlage hauptsächlich auch in dem Bestande einer zahlreichen unabhängigen und wohlhabenden Klasse relativ größerer Grundeigenthümer — natürlich im Süddeutschen Sinne — hat“⁹⁰⁾.

4. Gegenden zugleich mit großem und kleinem Grundeigenthum.

Wenn die Auftheilung des Bodens vorzugsweise in große Güter im Interesse der Gesamtheit ebenso wenig erwünscht ist, wie die andere Einseitigkeit einer allgemeinen Zerspitterung des Grundeigenthums, so könnte man vielleicht meinen, daß durch eine Verbindung der beiden Extreme in einer und derselben Gegend — so daß also neben sehr großen Gütern sich auch wieder ein stark zerspittertes Grundeigenthum findet — die Nachtheile dieser beiden Typen einer extremen Grundeigenthumsvertheilung sich gegenseitig aufheben würden. Diese Annahme ist jedoch unrichtig, wie wir weiter unten zu zeigen haben werden. Denn im Gegentheil durch eine Verbindung der beiden Typen tritt statt einer Aufhebung oder doch Abchwächung vielmehr eine Steigerung ihrer Schattenseiten ein.

Den besten Beleg für diesen Satz liefern die Oberschlesischen Kreise Pleß, Rybnik, Lublinitz sowie Theile der Kreise Los-Steinwitz, Ratibor und Kosel, die durch ihre periodisch sich wiederholenden Nothstände zu einer traurigen Berühmtheit gelangt sind⁹¹⁾.

90) Württembergische Jahrbücher für 1881. Theil 1. 1. Hälfte. S. 222.

91) Heinrich, Ueber den Einfluß der neuesten Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse Schlesiens. Berlin 1842. Friesl, Topographisches Handbuch von Oberschlesien. Breslau 1865. v. Selchow, Die obereschlesische Nothstandsfrage, ihre Ursachen und Vorschläge zu ihrer dauernden Beseitigung. Breslau 1880. Der obereschlesische Nothstand, erörtert von dem land- und forstwirtschaftlichen Verein in Oppeln am 12. Februar 1880. Oppeln 1880. (Pringsheim) Der obereschlesische Nothstand, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Bd. V. (1881). Heft 1. S. 161 ff. Entwurf eines Gesetzes betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der nothleidenden Theile des Regierungsbezirks Oppeln nebst Begründung und einem Bericht des Landraths Dr. von Bitter über die wirtschaftlichen Verhältnisse in den obereschlesischen Nothstandsdistrikten nebst Vorschlägen zu ihrer Verbesserung. (Haus der Abgeordneten, 14. Leg.-Ver., 2. Sess. 1880—81, Nr. 72.) Bericht der XIII. Commission über diesen Entwurf. Daf. Nr. 173. Deutschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 3. Februar 1880 betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung des durch Ueberschwemmung und Mißernte herbeigeführten Nothstands in Oberschlesien. Daf. Nr. 63.

In diesen Kreisen findet sich neben ausgebehntestem Domanial- und Dominalbesitz, welcher letztere wieder vielfach fideikommissarisch gebunden ist, eine sehr weit getriebene Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigentums, deren Schattenseiten noch durch das Institut der Einlieger verstärkt werden.

Während in Neuorpommern, Mecklenburg, dem östlichen Holstein u. sich große Grundeigentümer und nichtsbesitzende aber gleichwohl einen guten Erwerb genießende Tagelöhner gegenüber stehen, treffen in den obengenannten Theilen Oberschlesiens häufiger als irgendwo in Deutschland der grundbesitzende Millionär und der Zwerggütler, dessen Lebenshaltung häufig der eines Bettlers ähnlich sieht, zusammen.

Zu dieser, zwei Extremen sich zuneigenden Vertheilung des Grundbesitzes — über die das Nähere in der Anlage C folgt — kommt dann noch eine Reihe anderer ungünstiger Bedingungen hinzu, welche sich auf die natürliche Ausstattung jener Gegenden, die Eigenart ihrer Bevölkerung, ihre allgemeine wirtschaftliche Lage u. A. beziehen. Um die schlechten Folgen der obigen Grundeigentumsvertheilung vollständig zu begreifen, müssen auch diese Faktoren näher ins Auge gefaßt werden⁹²⁾.

Was zunächst den Boden der obengenannten Kreise, soweit sie auf dem rechten Oderufer liegen, betrifft — und nur dieser Theil derselben kommt hier in Betracht —, so steht er dem Boden auf dem linken Oderufer bedeutend nach. Nur die Oberriederung des Kreises Ratibor weist reiches Anschwemmungsland auf, während der Boden in den Kreisen Rybnik, Gleiwitz-Lublinitz wesentlich aus Sand und Thon besteht. Der Sandboden ist undurchlässig und in Folge dessen naß und kalt. Der Thonboden ist meist mager; die Sandbeimischung desselben verschwemmt bei Regenwetter die Poren.

Das Beskidengebirge sowie weit ausgedehnte Wälder helfen durch häufige Niederschläge die Feuchtigkeit noch vermehren. Im Kreise Pleß machen außerdem eine ungewöhnlich große Anzahl von Wasserläufen weite Strecken sonst nutzbaren Bodens versumpfen oder wirken durch häufige Ueberschwemmungen verheerend.

Die Gebirge, die das Land im Süden und Westen umgrenzen, halten die von da kommenden Luftströmungen ab, während die von Nord und Nordost über die sarmatische Ebene ungehindert einherbrausenden kalten Winde die an sich schon spät zur Entwicklung kommende Vegetation noch mehr zurückhalten.

Alles dieses wirkt zusammen, um den Ertrag des Bodens fortgesetzt in mäßigen Schranken zu halten und stellenweise völlige Missernten herbeizuführen.

Sodann ist die auf diesem Boden sitzende slavische Rasse⁹³⁾ ein gutmüthiges, leicht regierbares Volk, voll Laune und Humor, arbeitsam und anspruchslos, gegen alte Eltern und arme Verwandte hingebend und aufopfernd, aber ohne die nöthige Kraft und Fähigkeit, um die schwierigen natürlichen Verhältnisse zu überwinden. Mangel an Arbeitsenergie und Fähigkeit, an Ordnungs- und Sparfinn, sowie an genügender Bildung und Erziehung einerseits und

92) Für die folgende Schilderung der thatsächlichen Verhältnisse in den Nothstandsdistrikten Oberschlesiens ist hauptsächlich der oben citirte vortreffliche Bericht des Landrathes Dr. von Bitter benutzt worden.

93) Ueber die oberschlesische Bevölkerung vergl. Der oberschlesische Nothstand. S. 163.

Sorglosigkeit sowie Leichtlebigkeit bis zum Leichtsinne andererseits sind keine passende Ausstattung für die Bevölkerung einer Gegend, die vielmehr der Anspannung aller ihrer Kräfte, der Sparsamkeit, Ordnung und Voraussicht bedürfte, um die ihr entgegenstehenden Hindernisse zu überwinden.

Hierzu kommt ferner die Abgeschlossenheit, in die diese Kreise überhaupt und unter denselben in besonders hohem Grade der an Russisch-Polen grenzende Kreis Lublinitz durch den erst in neuerer Zeit gehobenen Mangel an genügenden Kommunikationsmitteln und durch die sprachlichen Verhältnisse versetzt waren.

Endlich ist in den in Rede stehenden Kreisen die Landwirtschaft für die Mehrzahl der Bevölkerung die hauptsächlichste Erwerbsquelle.

Eine Ausnahme von größerer Bedeutung bildet nur die Montanindustrie. Doch ist die Aufschließung der reichen Bodenschätze Oberschlesiens erst verhältnißmäßig jungen Datums. Sie ist hauptsächlich auf Friedrich den Großen und seinen Minister Grafen von Redern zurückzuführen: wenigstens die Steinkohlen- und Eisenindustrie bekam erst von da an Bedeutung und auch das Ergebnis der Galmeigruben war bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts nur unbedeutend. Erst der Bau der Oberschlesischen Bahn von 1843 bis 1856 gab die Möglichkeit die Oberschlesische Industrie in den Hauptperioden 1855—1857, 1861—1865, 1869—1873 bedeutend auszudehnen⁹⁴⁾.

Aber an dieser Aufschwung der Montanindustrie nehmen immerhin nicht alle Kreise Oberschlesiens Theil. So verdient im Kreise Pleß außer einigen Mühlen, wenigen Ziegeleien und einigen anderen kleineren industriellen Etablissements nur der Gruben- und Hüttenbetrieb des nordwestlichen Theils hervorgehoben zu werden. Auch ist in diesem Kreise, etwas Weberei, Besenbinderei und Stickerie ausgenommen, keine Hausindustrie von nennenswerthem Umfang anzutreffen. Die industriellen Verhältnisse des Kreises Rybnik sind ebenfalls nur wenig entwickelt: sie beziehen sich im Wesentlichen auf den Steinkohlenbergbau; Hausindustrie wird hier nur in geringem Umfange betrieben. Vollends die Bewohner des Kreises Lublinitz leben, nachdem die in früheren Jahren betriebene Eisenindustrie zurückgegangen ist, vorzugsweise von der Land- und Forstwirtschaft. Dagegen hat sich im Kreise Tost-Gleiwitz im Anschluß an den Hüttenbetrieb in Gleiwitz und Umgegend seit einer langen Reihe von Jahren eine lebenskräftige Eisenindustrie entwickelt, die von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt⁹⁵⁾.

Zu dem Mangel aller günstigen Voraussetzungen für die oben aufgeführten Kreise Oberschlesiens kommen dann noch hinzu manche positiv schädlich wirkende Faktoren wie z. B. das wucherische Treiben der gewerbmäßigen Geldverleiher, das Schankunwesen, die Grenzsperrung und der Schmuggel sowie die ungenügende Durchführung der Separationen.

Unter dem Einfluß all dieser negativen und positiven Faktoren treten einerseits die Latifundien und andererseits die grenzenlose Bodenzersplitterung in zahllose existenzunfähige Besitzungen in ihren schädlichen Wirkungen besonders scharf hervor.

Die Nachtheile der Bodenzersplitterung entspringen hauptsächlich aus dem

94) Der ober-schlesische Nothstand. S. 186.

95) Bericht des Landraths v. Bitter. S. 46.

Mißverhältniß, das in Folge des schlechten Bodens und der schlechten Kultur auf den kleinen Parzellen zwischen der geringen Produktion und der durch die ausgedehnte Bodenzerstückelung übermäßig angewachsenen Bevölkerung besteht.

Daß die Bevölkerung in Folge der Tendenz zu schrankenloser Theilung des Grundeigenthums und der dadurch gegebenen Möglichkeit, sich früh niederzulassen, weit über den Nahrungsspielraum angewachsen ist, zeigt sich namentlich in den Kreisen Pleß und Rybnik, aber auch in einzelnen anderen auf dem rechten Oberufer liegenden ober-schlesischen Kreisen, in denen die Bevölkerung in den letzten 60 Jahren um 177 % gewachsen ist.

Diese starke Zerstückelung des Grundeigenthums in einem Theile der ober-schlesischen Nothstandsreise wird indirekt veranlaßt durch das große und gebundene, vielfach forstwirtschaftlich benutzte Grundeigenthum. Weil sich die nach eigenem Grundeigenthum strebende Bevölkerung von diesem Gebiet ausgeschlossen sieht, so konzentriert sie sich auf dem ihr zugänglichen Theile des Bodens. Hier ist daher der eigentliche Heerd der starken Bevölkerungsvermehrung zu suchen, die einerseits durch die Zerstückelung des Besitzes und die damit zusammenhängende leichte Gelegenheit zur Niederlassung begünstigt wird und andererseits diese Zerstückelung dann wieder weiter fördert. Ja so stark ist die auf dem Gebiet des kleinen Grundeigenthums aufsteigende Menschenwelle, daß sie selbst auf das Gebiet des großen Besitzes überschäumt, indem der Nahrungsspielraum der kleinen Leute hier auf dem Wege der Parzellenpacht nach Erweiterung strebt.

Auf die Parzellenverpachtung freilich sind viele große Güter durch ihre schlechte unzusammenhängende Lage bisweilen geradezu angewiesen. So wird aus dem Kreise Pleß berichtet, daß dort in Folge der Ablösung der gutsherrlich-bäuerlichen Dienste die Domänen in den Besitz verhältnißmäßig großer Ländereien gekommen sind, deren Umfang nach einer von der Generalkommission aufgestellten Nachweisung für 49 Ortschaften des Pleßer Kreises rund 15 000 Morgen ausmacht. Diese sind ohne Gebäude und können stellenweise weder in eigene Bewirtschaftung genommen, noch in größeren Flächen verpachtet werden, so daß den Dominialbesitzern häufig nichts anderes übrig bleibt, als eine parzellenweise Verpachtung dieser Ländereien eintreten zu lassen⁹⁶⁾.

Indeß kommt die Parzellenverpachtung auch auf solchen Dominien vor, die nicht durch ihre Konfiguration dazu gedrängt werden. Und zwar erfolgt sie zum Theil seitens der Grundeigenthümer, um sich die nötige Arbeitskraft für ihre eigene Wirtschaft zu schaffen. Zu diesem Zweck wird den Pächtern die Verpflichtung auferlegt, einen oder mehrere Tage in der Woche Hofarbeit zu thun. Bisweilen auch heben die großen Grundeigenthümer ihre eigene Wirtschaft vollständig auf und verpachten das Gutsareal oder doch den größten Theil desselben mit und ohne Wirtschaftsgebäude in einzelnen Stücken an verschiedene Pächter.

Dieses Landangebot begegnet dann gewöhnlich einer sehr großen Nachfrage.

Theils sind es die benachbarten Bauern und Zwerggütler, die an ihren eigenen Besitz angrenzende Stücke Landes gern hinzupachten: die Bauern, um

96) Bericht des Landraths v. Bitter. S. 36.

ihre Wirthschaft zweckmäßig zu arrondiren; die Zwerggütler, um für ihre unbeschäftigte Arbeitskraft die nöthige Verwendung zu finden.

Wenn vom Standpunkt des Verpächters die Parzellenverpachtung der großen Güter, wo sie durch die Lage nicht unbedingt geboten ist, die verderblichste Art der Bewirthschaftung ist, so kann sie den Pächtern in den oben bezeichneten Fällen doch manchen Nutzen bringen. So können denn jene Nachteile durch diese Vortheile einigermaßen aufgehoben werden.

Das Gleiche gilt auch in dem Fall, wo ein derartiges Pachtverhältniß zu einem anderweitig bestehenden Arbeitsverhältniß hinzutritt und nicht die Haupt- oder gar die einzige Erwerbsquelle des Pächters bildet. Fehlt es dem Pächter nicht an anderweitiger dauernder Arbeitsgelegenheit, so kann eine solche Pacht aus den oben mehrfach angegebenen Gründen günstig auf die Lebenshaltung des Arbeiters wirken.

Anders dagegen muß das Urtheil lauten, wenn, wie es thatsächlich in den Kreisen Pleß und Rybnik häufig vorkommt, auf solche Pachtungen von einigen (1—4) Morgen ertragsarmen, schlecht bewirthschafteten Landes allein die Existenz von hundertern und tausenden von Haushaltungen gegründet wird⁹⁷⁾.

Die Möglichkeit durch Erpachtung einiger Morgen sehr bald zu eigener Existenz zu gelangen begünstigt ebenso wie bei den kleinen Grundeigenthümern, den Zwerggütlern, die Neigung zum frühen Heirathen. Gleichzeitig hindert sie den naturgemäßen Abfluß der überschüssigen Arbeitskräfte nach Orten, wo Arbeitsmangel besteht, so daß auswärtige Arbeit verhältnißmäßig nur wenig gesucht, gewöhnlich auch bald wieder verlassen wird. Beides, frühes Heirathen und geringe Neigung zum Verlassen der Heimath tragen wieder dazu bei, das bestehende Misverhältniß zwischen Produktion und Bevölkerung noch mehr zu steigern.

Ueber den Zustand dieser sog. Einlieger, wie man die kleinen Pächter bezeichnet, weil sie bei einem Bauer oder Gärtner (= Stellenbesitzer, Kleingütler) in der sog. Einliegerstube zur Miethe wohnen, wird folgende Schilderung entworfen: In der Einliegerstube lebt die ganze Familie des Einliegers oft mit dem Vieh zusammen, in den dürrigsten, ungesundesten Räumen. Die Miethe wird durch Feldarbeit für den Vermiether abgetragen. Kommt die Zeit der Bestellung, so pflegt der Bauer dem Einlieger mit seinem Gespann den Acker zu bearbeiten. Auch dies muß seitens des Einliegers durch Arbeit bezahlt werden. Daneben ist das eigene Feld zu bearbeiten, so daß selbst wenn ausreichende Arbeitsgelegenheit in fremden Diensten vorhanden ist, dieselbe nicht regelmäßig wahrgenommen werden kann. Und im Winter hört dann die Arbeit vollständig auf: unthätig feiert die ganze Familie in der engen dunstigen Stube und verzehrt im besten Fall die Früchte, die im Sommer geerntet worden sind.

Demnach ist die Parzellenpacht in diesem Fall von sehr zweifelhaftem Werth und nur unter den oben angegebenen wird sie als günstig bezeichnet werden können.

Was sodann den Kultureinfluß betrifft, der von den großen Gütern auf das kleine Grundeigenthum ausgeübt wird, so ist derselbe geringer als man erwarten sollte.

97) Bericht des Landraths v. Bitter. S. 36 ff.

Das gilt namentlich von den Latifundien mit großem Waldbestande.

Aber auch von den landwirthschaftlich benutzten großen Gütern geht nur ausnahmsweise ein wohlthätiger Einfluß auf den Kleinbesitz aus.

Zwar dürfen die großen Grundeigentümer Oberschlesiens als die alleinigen Träger der Bodenkultur gelten, indem ohne sie Oberschlesien wahrscheinlich nur Kartoffeln, Kraut und allenfalls dürftigen Roggen hervorbringen würde. Ja die Wirthschaften auf einzelnen großen Gütern, so z. B. auf dem dem Herzog von Ratibor gehörigen Vorwerk Weißhof bei Rauden, auf dem Gut Kornowag, auf den v. Thiele'schen Besitzungen u., werden als wahre Musterwirthschaften bezeichnet⁹⁸⁾.

Aber der Einfluß dieser Musterwirthschaften auf die kleinen und kleinsten bäuerlichen Grundeigentümer ist nur ein sehr geringer. Denn diese pflegen zu arm und stumpfsinnig zu sein, um von dem Beispiel der großen Güter profitieren zu können, und zugleich zu misstrauisch, um selbst den wohlmeinendsten Rathschlägen Gehör zu schenken. „Das wirthschaftliche Denken des kleinen Grundeigentümers beschränkt sich eigentlich nur auf die Aufbringung der ihn . . . erdrückenden Abgaben und Leistungen aller Art. In Kümmernissen und Sorgen ist der Schnaps sein alleiniger Trost. Nach Art eines in der Jugend schlecht behandelten Pferdes geht er eben nicht mehr, als er unbedingt muß, um bis zur nächsten mageren Futterstelle zu gelangen“⁹⁹⁾.

So ist es auch zu erklären, daß das kleine Grundeigenthum sich annähernd auf derselben Kulturstufe befindet wie vor 60 Jahren und daß sein Ertrag zur Ernährung einer seitdem um 177 % gewachsenen Bevölkerung nicht ausreicht.

Ja zum Theil ist die Kultur gegen früher sogar zurückgegangen: die ehemals eifrig betriebene Bienenzucht hat sich verringert, der Flachsbau hat abgenommen, der Hopfenbau ist gänzlich verschwunden, der Obst- und Gartenbau ist so gut wie völlig eingestellt worden.

Die Bewirthschaftung des kleinen Grundeigentums gilt im Allgemeinen als schlecht und unordentlich.

Eine eigentliche Viehzucht findet auf demselben gar nicht statt.

Das vorhandene Vieh giebt ungemein geringe Milchträge und produziert wenig Dünger. Der Düngermangel wird noch dadurch gesteigert, daß das Stroh gewöhnlich verkauft und an seiner Stelle Waldstreu verwendet wird. Die Art der Ackerbestellung ist primitivster Art; die Dreifelderwirthschaft bildet die ausnahmslose Regel.

Für die Entwässerung der Feldmarken geschieht nichts.

Ebenso unordentlich wie auf den Feldern, auf denen in Folge schlechter Bestellung und vorhandener Nässe das Unkraut übermäßig wuchert, sieht es in den Häusern selbst aus.

Die Mehrzahl der Wohnungen ist schlecht, reparaturbedürftig, unreinlich, überfüllt. Fast alle Wohnhäuser sind von Holz, ohne Keller, mit Stroh und Schindeln gedeckt; der Fußboden ist ungedielt; in dem einzigen gangbaren Raum wird durch eiserne Defen, die qualmende Dellampe sowie durch die Zusperrung

98) v. Selchow a. a. D. S. 18.

99) v. Selchow a. a. D. S. 19.

der kleinen Fenster eine Hitze und durch das Sauerkrautfäß und riechendes Fleisch eine Atmosphäre unterhalten, die jeder Beschreibung spottet¹⁰⁰⁾.

Das sind Zustände, die den irischen sehr ähnlich sind!

In dem Nothstand der letzten Jahre lag daher keineswegs eine außergewöhnliche Erscheinung vor. In denselben fanden nur einen potenzirten Ausdrück Verhältnisse, über die namentlich im Plesser Kreise bereits seit langer Zeit geklagt wurde.

Daß überhaupt die Familien der Klein- und Zwerggütler sowie der Einlieger — abgesehen von dem zufälligen und daher nicht selten ausbleibenden Nebenverdienst — von dem Ertrag ihrer kleinen Besitzungen oder Pachtungen allein leben können und daß nicht fortgesetzt die öffentliche Fürsorge eintreten muß, läßt sich nur durch die Lebenshaltung dieser Leute erklären, welche auf ein ungemein niedriges, in anderen Landesheilen nicht gekanntes Niveau herabgestimmt ist¹⁰¹⁾.

Kraut und Kartoffeln bilden neben dem sog. Zur, einem halbgegozrenen Getränk, das theilweise zum Luxus mit allerhand Speiseresten vermischt wird, die hauptsächlich Nahrung derselben. Erst seit neuester Zeit gehört auch das Brod zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln.

Diese geringen Bedürfnisse werden von dem Pachtacker oder dem kleinen Eigenthum geliefert. Eine Kuh und ein Schwein bringen die Mittel zur Entrichtung der verhältnißmäßig hohen Pachtzinsen oder Steuern sowie zur Befriedigung der sonstigen haar zu zahlenden Bedürfnisse.

Die ganze wirtschaftliche Existenz der kleinen Besitzer und Pächter bewegt sich unter diesen Umständen fortgesetzt an der Grenze des äußersten Mangels. Thut der Acker, der den eigentlichen Lebensunterhalt gewähren muß, nicht seine Schuldigkeit, schlägt die Ernte, namentlich die Kartoffelernte fehl, so verschärft sich das chronische Siechthum leicht und es ist ein wirklicher Nothstand vorhanden.

Kommen dann äußere ungewöhnliche Kalamitäten: Ueberschwemmungen, Epidemien u. dergl., so kann sich der Nothstand zu entsetzlichen Glend steigern.

So erreichte im Winter 1847—1848 das Glend in Oberschlesien nach vier Missernten einen so hohen Grad, daß z. B. im Kreise Pleß 1847 — 4500 Personen mehr als im Vorjahr starben, daß die Sterblichkeit in einzelnen Orten bis zu 20 % der Bevölkerung wuchs, daß Tausende von Kindern elternlos werden.

Die durch die großen Ueberschwemmungen in den Jahren 1879 und 1880 verursachten Schrecknisse sind noch in frischer Erinnerung und brauchen hier nicht näher geschildert zu werden.

Dagegen dürfen hier zwei Punkte nicht unberührt bleiben, weil in ihnen sowohl das chronische Siechthum, wie die akuten Krisen zu plastischem Ausdruck gelangen.

100) Der oberschlesische Nothstand. S. 164.

101) Die außerordentlich niedrige Lebenshaltung der oberschlesischen Bevölkerung findet ihren Ausdruck u. A. in dem Tagelohn jener Gegenden. Während nämlich der durchschnittliche Tagelohn des Regierungsbezirks Straßund im Anfang der siebenziger Jahre 18,2 Sgr. betrug, bezog der schlesische Tagelöhner nur 8,2 Sgr. und der oberschlesische gar nur 7 Sgr. Cf. v. d. Goltz, Lage des ländlichen Arbeiterstandes. S. 466, 468, 469. v. Bitter, Bericht u. s. w. S. 37.

Wir meinen die außerordentlich starke Belastung der Gemeinden mit Ausgaben für die Versorgung der Armen sowie die nicht minder starke Verschuldung des kleinen Grundeigenthums.

Die agrarischen Gemeinden Oberschlesiens konkurriren hinsichtlich der Höhe ihrer Belastung mit Ausgaben für die Zwecke des Armen- und sozialen Hilfswesens erfolgreich mit den westdeutschen Gemeinden, in denen aufblühende Industrien eine zahlreiche Bevölkerung ebenso rasch zusammenziehen, wie ungünstige Konjunkturen dieselbe wieder brodblos machen und dem Armenseckel zuschieben. So wird aus dem Kreise Pleß berichtet, daß dort kaum eine Landgemeinde vorhanden ist, in welcher die Kommunal-, Schul-, Kreis- und Kirchensteuern den Betrag der staatlichen Einkommen- und Klassensteuer nicht wenigstens um das 4—5 fache übersteigen.

Es betragen die Kreis-, Gemeinde-, Kirchen- und Schullasten in Procenten der direkten Staatssteuern:

In den Kreisen:

Gleiwitz durchschnittlich	570	%.
Lublinitz	463	"
Pleß	445	"
Ratibor	594	"
Rosenberg	690	"
Rybnik	513	"
Gr. Strehlitz	862	" ¹⁰²⁾

Gleichzeitig mit dem Steigen der öffentlichen Lasten wächst die private Verschuldung, die dann schließlich zur Vertreibung des kleinen Besitzers von seiner Scholle führt. Das bei dieser Gelegenheit übliche Expropriationsverfahren sowie die Folgen desselben werden folgendermaßen geschildert: Bei einigermaßen belangreichen Summen läßt sich der Gläubiger, auf dem Lande vielfach der Schankbesitzer, zunächst eine Kautions-Hypothek auf das Grundstück des in sein Garn gelaufenen Schuldners eintragen und verleitet durch entgegenkommendes Anerbieten weiterer Stundung oder weiterer Darlehen den leichtgläubigen und unerfahrenen Schuldner zur Vergrößerung seiner Schuldb. Ist diese zu einer Höhe angewachsen, daß dem Schuldner ihre Zurückzahlung unmöglich ist, so führt der Gläubiger die Subhastation des verpfändeten Grundstücks herbei und erwirbt dasselbe dann nicht selten zum Eigenthum. Auf diese Weise sind Wucherer nicht selten in den Besitz von mehr als 70 Grundstücken gelangt¹⁰³⁾.

Da der Grundwerth im Augenblick sehr niedrig ist, so kommen freilich viele Wucherer in Verlegenheit: sie haben Besitzungen erworben, die sie nicht verkaufen können und doch auch nicht gern selbst bewirtschaften wollen. Der alte Besitzer bleibt dann zunächst auf der Stelle als Pächter oder als Mittelmann, der für den Wucherer die Parzellen im Kleinen weiter verpachtet. Es wird dies mit Recht als eine Art von Wiederherstellung des Robotverhältnisses in neuer Form bezeichnet.

In dieser oder ähnlicher Weise befinden sich zahllose Stellen in den Händen

102) Der oberschlesische Nothstand. S. 178.

103) Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Oppeln. S. 20.

von Wucherern, um zu gehöriger Zeit, wenn die Grundstücke wieder in die Höhe gehen sollten, ausgeflachtet zu werden.

Diese Zustände zu beseitigen, genügen die Gaben einzelner Privater, sowie die Hilfeleistungen von Vereinen und Gemeinden, von Provinz und Staat nicht.

Allerdings sind sie nothwendig, um den augenblicklichen Nothstand zu lindern.

Will man aber die Quelle verschütten, aus der diese Nothstände immer wieder entspringen, so müssen zugleich allgemeine Maßregeln ergriffen werden, die ihre Wirkungen freilich erst nach längerer Zeit äußern können.

An Rathschlägen zu solchen Maßregeln hat es nicht gefehlt. Von denselben hat die Staatsregierung sich diejenigen angeeignet, die ihr am sichersten das erstrebte Ziel zu erreichen versprochen.

Auch hat der preußische Landtag nicht geögert, die zur Durchführung dieser Maßregeln erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Wir führen von den in den ober-schlesischen Nothstandsbezirken bereits durchgeführten und zum Theil erst durchzuführenden Maßregeln folgende an: die Verbreitung von Ent- und Bewässerungsanlagen, die Regulirung von Flußläufen, die Förderung von Gemeinheitsheilungen und Zusammenlegungen, die Begründung neuer landwirthschaftlicher und gewerblicher Berufsweige, insbesondere des Flachsbauens, die Förderung des gewerblichen Unterrichts und der Hausindustrie, die leichtere Befriedigung des Kreditbedürfnisses der kleinen Grundeigentümer, die Begründung neuer Schulstellen und die Ausführung neuer Schulbauten, den Bau verschiedener Eisenbahnlilien u. s. w. Bei dieser letzteren Maßregel ist es namentlich darauf abgesehen, „Oberschlesien aus seiner langjährigen wirthschaftlichen Zwangslage zu befreien. Man öffne ihm zu diesem Zweck vor Allem die wegen seiner Lage ihm verschlossenen Pforten des Weltmarkts, und was der große Friedrich wollte, wird dann sich von selbst vollziehen, indem Oberschlesiens massenhafte billige Bergwerks- und Waldprodukte ebenso wie die aus den östlichen Hinterländern ihm zugänglichen billigen Viehprodukte mit Hilfe der im Ueberfluß vorhandenen allerbilligsten und geschicktesten Arbeitskräfte ihre Verwerthung in der eigenen Industrie finden werden.“

Es liegt somit in Oberschlesien im Augenblick ein ähnliches Bedürfnis vor, wie nach den Nothständen der vierziger und fünfziger Jahre in Württemberg: das Bedürfnis nach Concentration und Verwerthung der überschüssigen agrikolen Bevölkerung in der Industrie.

Die Befriedigung dieses Bedürfnisses wird die Zustände in Oberschlesien aber wahrscheinlich ebenso wie in Württemberg nur für eine kurze Zeit verbessern. Auf die Dauer dagegen liegt die Gefahr vor, daß der durch die Begünstigung der Industrie sich erweiternde Nahrungsspielraum auf landwirthschaftlichem Gebiet durch die nachwachsende Bevölkerung bald wieder ausgefüllt werden wird. Spricht bereits das Beispiel Württembergs, auf das wir hiermit verweisen, dafür, so fehlt es selbst in Oberschlesien nicht an einem solchen Präzedenzfall. Der größere Nahrungsspielraum, der hier seit den dreißiger Jahren durch die Ablösung der Servituten und theilweise den Bau von Eisenbahnen und Chausseen geschaffen ward, wurde sehr bald zur Gründung zahl-

reicher neuer Ansiedelungen, zu frühen Heirathen und rascher Bevölkerungsvermehrung benutzt¹⁰⁴).

Will man das Uebel an der Wurzel anfassen, so muß man die Vertheilung des Grundeigenthums zu verändern suchen.

In Oberschlesien wie in den Ländern mit vorwiegendem Klein- und Zwergbesitz und ebenso in den Ländern mit vorwiegendem Großgrundbesitz kommt alles darauf an, einen kräftigen Bauernstand zu bilden, der einer proletarischen Bevölkerungsvermehrung widerstrebt.

Aber ebenso wie in den Ländern mit einseitigem Vorwiegen des großen Grundeigenthums, so ist auch in Oberschlesien ein gesunder Bauernstand nur durch außerordentliche Maßregeln wieder zu begründen.

Zu den letzteren würde gehören¹⁰⁵), daß der Staat die zur Subhastation gekommenen Grundstücke für einen angemessenen Preis erstehe, wo es nöthig im Wege der Zusammenlegung zu bäuerlichen Grundstücken von 100—200 Morgen vereinige und möglichst an Grundeigenthümer aus rein deutschen Provinzen veräußere. Der Staat hatte in den dreißiger Jahren in der Provinz Posen Mittergüter zum Zweck der Dismembration gekauft; in Oberschlesien muß er jetzt gewissermaßen das Gegentheil thun, d. h. die Zwerggüter zusammenkaufen und aus ihnen kräftige Bauernstellen bilden.

Der Verfasser des Aufsatzes über den oberschlesischen Nothstand gelangt S. 182 bei Besprechung dieses Vorschlags zu einem ähnlichen Resultat, wie Sombart für Neuvorpommern und zwar auf Grund der in den vierziger Jahren in Oberschlesien gemachten Erfahrungen. Ueber diese wird vom Landrath v. Selchow berichtet, daß nach dem Nothstandsjahre 1847 viele Fremde, namentlich Sachsen, nach dem mit am schwersten betroffenen Kreise Rybnik eilten; sie kamen in der Regel mit so gut wie nichts in der Tasche, schlugen den Wald nieder und endigten natürlich, wie sie begonnen hatten, mit nichts. Um dasselbe Fiasco nicht noch ein Mal zu erleben, schlägt unser Gewährsmann vor, der Staat möge die in sein Eigenthum gelangten Güter auch in seinem Eigenthum behalten und zugleich versuchen, durch Begründung von Erbpachtstellen einen nicht austauschbaren Bauernstand heranzuziehen, der dann auch vor der Gefahr geschützt wäre, sich in Klein- und Zwerggüter zu verwandeln.

Die Beschreibung desselben Wegs wird von anderer Seite auch für das große, in Privat Händen befindliche Grundeigenthum vorgeschlagen. Im Hinblick auf Großbritannien, dieses conservativste Land der Welt, für das die Erleichterung von Abverkäufen, Verpachtungen u. s. w. einzelner Stücke seiner Latifundien in Vorschlag gebracht wird, um auf solche Weise einen festhaften Bauernstand zu schaffen, wird auch für die Besitzer der großen, vielfach gesetzlich gebundenen Grundbesitzungen Oberschlesiens gewünscht, daß ihnen in Zukunft die Möglichkeit der Bildung neuer, möglichst untheilbarer, kleiner Wirthschaften eröffnet werde und daß sie diese Möglichkeit dann auch benutzen mögen, damit das ihrem Besitz vielfach fehlende Kapital demselben durch die Erbpächter zugeführt werde.

104) E. Witte im Neuen Reich 1880. Nr. 7.

105) Votum des Regierungsraths Bayer auf der Versammlung des Doppelner landwirthschaftlichen Vereins, in den Verhandlungen dieses Vereins. S. 23, 24.

Ähnliche Zustände wie in den oberschlesischen Nothstandstreifen zeigen sich auch in denjenigen Theilen des mitteldeutschen Gebirges, in denen wie z. B. im Speßart der große Grundbesitz — meist Staatsforsten — zusammenstößt mit den kleinen und kleinsten Gütern, auf denen dann wieder fast nur Kartoffeln gebaut werden. Die Besitzer dieser letzteren sind in Folge der Kleinheit ihrer Aecker und der Entlegenheit ihres Besitzes von sonstiger Arbeitsgelegenheit neben dem kargen Ertrag des Ackers auf den Arbeitsverdienst angewiesen, den der benachbarte Großgrundeigentümer ihnen gewährt.

Misrath dann die Kartoffel — wie z. B. im Jahre 1878 im Speßart —, so ist die Bevölkerung der äußersten Noth anheimgegeben, da sie weder die Neigung, noch das Vermögen, noch auch die Energie besitzt, um auszuwandern. In solchen Zeiten der Noth giebt es außer der Armenunterstützung nur noch ein Mittel, um die Bevölkerung von dem Hungertode zu retten, und dieses Mittel muß der benachbarte Großgrundeigentümer, namentlich wenn es der Staat ist, ergreifen, ob er will oder nicht. Er muß Holz schlagen und Holz fahren, Wege bauen und repariren und wenn es Schnee giebt, diesen schaufeln lassen, damit die kleinen Leute im Gebirge Arbeit und Brod erhalten.

Die natürliche Ausstattung der Gebirge weist dieselben freilich von selbst auf das größere Grundeigenthum hin. Im Hinblick auf eine gesunde sociale Gliederung der Bevölkerung ist die Auftheilung des Bodens in große Bauerngüter, wie sie sich z. B. im badischen Schwarzwald größtentheils noch vorfindet, aber viel günstiger als eine solche in Latifundien, welche sich im Besitz der todten Hand befinden, wie sie zum Theil im mitteldeutschen Gebirge vorkommt. An diese Latifundien pflegt sich, namentlich in früheren geistlichen Territorien, ein besitzloses Proletariat anzusetzen, während in den Gebirgsgegenden mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum sich zwar eine aristokratische aber doch ungleich gesündere Gliederung der Bevölkerung vorfindet.

Ein ähnliches Zusammentreffen von großem und kleinstem Grundeigenthum, wie in einigen Theilen Oberschlesiens und des mitteldeutschen Gebirges, findet sich auch in den anhaltischen Fürstenthümern und in einigen Gegenden der westlichen Landeshälfte Württembergs.

In den anhaltischen Fürstenthümern stoßen große, zum Theil in fester Hand befindliche Güter unmittelbar an sehr stark zerstückeltes Grundeigenthum an. Mindestens ein Drittel der gesammten Fläche ist hier im Besitz der regierenden Familien und des Staats. Selbstständige große Güter giebt es eben so wenig wie eigentliche Bauerngüter¹⁰⁶⁾.

In Württemberg ist es namentlich der höher gelegene Theil des Schwarzwalds und das bewaldete Keuperhügelland, wo der umfangreiche Waldbau der Ansammlung einer dichteren Bevölkerung auf den höher gelegenen Theilen des Landes entgegensteht. Um so dichter sammelt sich diese dann in dem vom Waldbau freien Theil der Thäler und Niederungen, in denen durch verschiedenartige industrielle Erwerbszweige (würtembergischer Schwarzwald) und durch ausgedehnten Weinbau (Keuperhügelland) reiche Nahrungsquellen eröffnet sind.

Von den Zuständen der Klein- und Zwerggütler in Oberschlesien und im

106) v. Wiebahn, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschland. 2. Theil. Berlin 1862. S. 569.

deutschen Mittelgebirge unterscheidet sich die Lage derselben Klasse in Württemberg und überhaupt im ganzen Südwesten

1. dadurch, daß hier der Boden und das Klima des Landes, die Intelligenz und Regsamkeit der Bevölkerung, die entwickelteren Verkehrs- und Absatzverhältnisse, die Verbreitung der Industrie und überhaupt das rascher pulsirende Leben die Kleinkultur begünstigen und ihre Resultate viel weniger schlimm erscheinen lassen als in Oberschlesien und im deutschen Mittelgebirge.

2. Ferner kommt im Süden in Betracht die größere Mannigfaltigkeit der Kulturen bei einem und demselben Grundeigenthümer, wodurch eine Art von Selbstaffekuranz bewirkt wird, da ja nur selten sämmtliche Früchte zu gleicher Zeit mißrathen. In Oberschlesien dagegen wirken die sich häufenden Mißernten um so schlimmer, je einseitiger der Anbau einzelner Fruchtarten, besonders der Kartoffel und des Kohls, stattfindet.

3. Mit dieser Monotonie der oberschlesischen Kulturverhältnisse hängt die ungesunde Einförmigkeit der Ernährungsverhältnisse der dortigen Bevölkerung zusammen. Diese nährt sich das ganze Jahr oder doch wenigstens 8 Monate desselben fast ausschließlich von Kartoffeln. Der Einzelne verzehrt hier täglich 6—7 Pfund Kartoffeln, nebenher etwas Roggenmehl in Form von Brot, etwas Sauertraut und einige Gramm Fett¹⁰⁷⁾.

Aus diesen Ernährungsverhältnissen erklärt sich aber wieder zum Theil die verhältnißmäßig geringe Leistungsfähigkeit des oberschlesischen Arbeiters, wie die geistige Stumpfheit, Indolenz und Energielosigkeit der oberschlesischen Bevölkerung überhaupt und der kleinbäuerlichen Wirthe im Speziellen¹⁰⁸⁾.

Wenn die Lebenshaltung der süddeutschen Kleingütler auch keine ideale ist, so bietet doch die Nahrung derselben, entsprechend den mannigfaltigen Anbauverhältnissen, mehr Abwechslung.

Der süddeutsche Kleingütler richtet seinen Consum nicht allein auf das, was den Magen füllt, sondern zugleich auch auf das, was den Gaumen erfreut: so fehlen denn namentlich feinere Gemüse, Obst- und Traubenwein u. a. m. nicht ganz auf der Tafel dieser kleinen Leute.

Und wenn man dem bekannten Satz, daß der Mensch das ist, was er isst, auch keine absolute Bedeutung beilegen darf, so enthält er doch immerhin eine relative Wahrheit.

4. Ein fernerer Unterschied zwischen den oberschlesischen und süddeutschen Kleingütlern besteht dann noch darin, daß letztere, wie bereits oben hervorgehoben wurde, mit allen Fasern ihres Gemüthslebens an der heimathlichen Scholle hängen und trotz vielfacher Gelegenheit in die Städte und Fabrikdistrikte zu ziehen oder gar über den Ocean zu wandern, sich doch nur schwer — getrieben von äußerster Noth — dazu entschließen, während das Klebenbleiben auf dem väterlichen Grundeigenthum und das Weitertheilen desselben bei dem Oberschlesier wesentlich bewirkt wird durch seine Unbildung und insbesondere durch seine Unbekanntschaft mit einer eigentlichen Kultursprache sowie durch die Abgeschlossenheit eines Theils von Oberschlesien von der übrigen Welt. So wird

107) Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu Oppeln. S. 29.

108) C. Witte in Courads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 1880. Bb. 1. S. 5.

von einem Kenner oberschlesischer Zustände geradezu behauptet, daß der dortigen „Bevölkerung, welche zum größten Theil in elenden Lehnhütten wohnt, alle Liebe zum Eigenthum fehlt“. Auch ist bekannt, daß wo sich für den Oberschlesier eine für ihn erreichbare Erwerbsgelegenheit findet, er dieselbe ohne Weiteres zu ergreifen pflegt, wie denn „alljährlich Tausende der geschicktesten Oberschlesier mit Zurücklassung ihrer Familien für den Sommer nach dem Königreich Polen ziehen, um, während wir in Oberschlesien mit schleichenden Nothständen zu kämpfen haben, dem wirthschaftlichen Erblühen des Auslandes zu dienen“¹⁰⁹⁾.

5. Gegenden mit vorwiegendem mittlerem (bäuerlichen) Grundeigenthum, sowie Gegenden mit Grundeigenthum von verschiedenem (großem, mittlerem und kleinerem) Umfang.

Eine weitere Gruppe von deutschen Ländern charakterisirt sich hinsichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums dadurch, daß der spannfähige bäuerliche Grundbesitz in denselben überwiegt. Die Größenverhältnisse der Bauerngüter sind freilich wieder sehr verschieden: ihre beiden Extreme sind eines Theils der große westfälische Bauernhof, der bis zu 900 Morgen umfassen kann und an Umfang manches Rittergut übertrifft, und andern Theils der Besitz des süddeutschen Kuhbauern von einigen wenigen Morgen, der sich bereits dem in dem vorigen Abschnitt behandelten Klein- und Zwergbesitz annähert.

Bei der theoretischen Behandlung der Grundeigenthumsvertheilung sind diese mannigfach abgestuften Bauerngüter häufig zu kurz gekommen, indem man früher vielfach lediglich zwischen großem und kleinem Grundbesitz unterschied und die Bauerngüter einfach zu den kleinen Gütern rechnete. Indes hat es in der deutschen Literatur und Politik doch niemals ganz an energischen Vertretern des Bauernstands gefehlt. Es genügt an die Namen Justus Möser's, des Freiherrn von Stein und Stüve's zu erinnern. Aber erst in den letzten Jahrzehnten hat die socialwirthschaftliche Literatur sich dem bäuerlichen Grundeigenthum und der Betrachtung seiner specifischen Eigenart mit erhöhtem Interesse zugewendet, und zwar namentlich, seitdem im Jahre 1848 allgemein klar wurde, daß in dem deutschen Bauernstande ein mächtiger Wall gegen die sociale Revolution gegeben ist. Und in unseren Tagen haben dann wieder die agrarischen Nothstände Großbritanniens, die vorzugsweise auf den Mangel eines eigentlichen Bauernstands im deutschen Sinn zurückzuführen sind, die Blicke allgemein auf diesen gesunden Bestandtheil unserer socialen Ordnung gelenkt. Zu denjenigen, welche auf Grund der Kenntniß continentaler Zustände in England zuerst auf den großen socialen Werth des Bauernstandes aufmerksam gemacht haben, gehören J. St. Mill und Thornton.

Die deutschen Länder mit überwiegendem bäuerlichen Grundeigenthum bilden im Gegensatz zu den zusammenhängenden Gebieten des großen Grundeigenthums im Norden und Nordosten und des kleinen und kleinsten parzellirten

109) v. Seifow l. c. S. 22, 25.

Grundeigentums im Süden und Südwesten keine einheitliche Masse. Vielmehr setzt sich das Gebiet des vorwiegend bäuerlichen Grundeigentums aus mehreren von einander getrennten Ländergruppen zusammen, deren größte Complexe im Nordwesten und Südosten liegen. Dort ist es das Gebiet der friesischen und sächsischen Colonisation, des vorwiegenden Hofsystems, der freien Bauernhufen und Meierhöfe, zu dem der Westen Schleswig-Holsteins, ein Theil Hannovers, Braunschweigs, Oldenburgs, Westfalens, der beiden Lippe, Waldeck's und ein kleiner Theil der beiden Hessen gehört. Hier ist es vorwiegend das altbayrische und österreichische Gebiet (Tirol, die Erzherzogthümer, einzelne Theile von Steiermark und Kärnten), in dem der geschlossene Bauernhof noch vielfach prävalirt. Aber abgesehen von diesen beiden Hauptgruppen findet sich ein gesunder kräftiger Bauernstand, wenngleich vielfach von großem und kleinem Grundeigentum durchsetzt, auch in den meisten anderen Theilen Deutschlands: so namentlich in einigen Theilen Thüringens und zwar vorzugsweise in der östlichen Hälfte des Herzogthums Altenburg, im Königreich Sachsen, in der Mark Brandenburg, in dem größten Theile der übrigen östlichen Provinzen Preußens (hierher gehören namentlich die sogenannten köllmischen Güter in Regierungsbezirk Gumbinnen und in den Niederungsgegenden der Weichsel) und wohl auch hier und da noch im deutschen Süden: so im badischen Schwarzwald, im württembergischen Oberschwaben u. s. w.

Einige Zahlenangaben im Anhange sub Lit. D mögen das oben gesagte verdeutlichen.

Das Bauerngut wurde früher nach rechtlichen Merkmalen als ein solches Gut von mittlerem Umfange definiert, das der Vorrechte des Ritterguts entbehrte und meist mit verschiedenen Lasten zum Vortheil der Grund-, Gerichts- und Vogteiherrschaft belegt war. Gegenwärtig dagegen, nachdem die verschiedenen Güterarten einander rechtlich gleichgestellt worden sind, kann das Bauerngut nur nach wirtschaftlichen Merkmalen charakterisirt werden. Und zwar geschieht dieses so, daß man es gegen das große und kleine Grundeigentum abgrenzt.

Von dem ersteren unterscheidet es sich dadurch, daß sein Besitzer sich weder auf die Leitung der Wirtschaft allein beschränkt, noch auch in der Regel eine wissenschaftliche landwirtschaftlich-technische Bildung besitzt, noch endlich den höheren gesellschaftlichen Klassen angehört. Vielmehr ist der bäuerliche Grundeigentümer selbst Leiter und Arbeiter (oder doch Vorarbeiter) in einer Person, er gehört dem ländlichen Mittelstande an und seine allgemeine sowie seine landwirtschaftlich-technische Bildung ist diesem Stande entsprechend vorzugsweise eine praktische.

Von dem Kleingütler unterscheidet sich der Bauer durch die Größe seines Betriebskapitals, namentlich aber dadurch, daß er sein Gut in der Regel mit Pferden oder Ochsen bearbeitet und daß in der Wirtschaft seine ganze Familie, zu der gewöhnlich noch fremde Mägde und Knechte sowie sonstige Arbeiter hinzu gemiethet werden, volle Verwendung findet. Soll das Bauerngut seinem Besitzer ein reichliches Auskommen sowie die diesem Stande eigene Behäbigkeit gewähren, so muß der Bauer den Unternehmergewinn durch Selbstbewirtschaftung selbst behalten und darf denselben nicht einem Pächter zukommen lassen.

Ein Bauerngut, das von seinem Besitzer verpachtet wird, gilt glücklicherweise auch noch heute als Anomalie.

Als Beleg dafür, wie verbreitet namentlich in Süddeutschland die Selbstbewirthschaftung des bäuerlichen Geländes ist, mögen folgende der neuesten badischen Statistik entnommene Zahlen dienen. Danach wurden im Jahre 1873 von dem gesammten landwirthschaftlichen Gelände des Großherzogthums:

1 745 712	bad. Morgen	=	78,8 %	als Eigenthum,
306 655	" "	=	13,8 %	in Pacht,
125 967	" "	=	5,7 %	als Allmend,
7 838	" "	=	0,3 %	als Dienstland,
29 375	" "	=	1,3 %	sonst genutzt.

Demnach werden also mehr als $\frac{3}{4}$, ja fast $\frac{4}{5}$ des landwirthschaftlich benutzten Geländes vom Eigenthümer selbst bewirthschaftet. Hierunter findet sich vorzugsweise das bäuerliche Grundeigenthum, so daß die anderen Nutzungsarten vorzugsweise auf das Gemeinde-, Korporations-, Staats- und sonst größere Grundeigenthum fallen.

Zur vollen Gewißheit wird diese letztere Annahme erhoben, wenn wir die für den badischen Schwarzwald, wo das mittlere bäuerliche Grundeigenthum in noch stärkerer Weise prävalirt als in den übrigen Theilen des Großherzogthums, ermittelten Zahlen mit den obigen vergleichen.

Während nämlich im Durchschnitt des ganzen Großherzogthums das von den Grundeigenthümern selbst bewirthschaftete Land 78,8 % des gesammten landwirthschaftlich benutzten Geländes ausmacht, steigt dieser Procentfuß in den einzelnen Schwarzwaldbezirken folgendermaßen:

im Amtsbezirk	Waldkirch	auf	93,3 %
" "	Triberg	"	93,8 %
" "	Waldshut	"	94,1 %
" "	Wolfach	"	94,5 %

Außerdem wird von einem großen Theil des verpachteten Geländes angenommen, daß es von den bäuerlichen Besitzern zu ihrem Besitz hinzugepachtet ist ¹¹⁰⁾.

Von dem Vorkommen verpachteten bäuerlichen Grundeigenthums in Norddeutschland wird nur ausnahmsweise berichtet: so namentlich aus einzelnen Theilen der preussischen Provinzen Sachsen, Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, aus Oldenburg, aus der Umgebung Hamburgs, Bremens sowie anderer großer Städte, vom Niederrhein u. s. w.

In der Provinz Sachsen sind es namentlich die Rübenbauern von Magdeburg, Halle u. s. w., welche ihre Höfe bisweilen an die großen Zuckerrabriten verpachten, um dann in der Stadt als Rentner leben zu können.

Bei Waldenburg in der Provinz Schlesien pflegen die bäuerlichen Besitzer ihren Boden den Bergbauunternehmern auf eine Reihe von Jahren zu verpachten.

110) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Heft XXXVII. S. XV, XVI.

In Ostfriesland gehören die Bauernhöfe vielfach größeren Kapitalisten, die nicht auf dem Lande leben wollen und deshalb ihre Höfe verpachten.

Ähnliche Zustände finden sich in den Marschgehenden Hannovers, Oldenburgs, Schleswig-Holsteins, wo es den auswärts wohnhaften Grundeigenthümern bei hohen Viehpreisen sehr nahe gelegt ist, die Acker in Viehweiden abzuleiten und von diesen ein hohes Grasgeld zu ziehen. Auch an der Ruhr, Lippe und Renne pflegen die Bauern die Sommerweide für ein Stück Großvieh zu 1—2 preuß. Morgen an Schlächter oder Viehhändler bis zu 25 Thlr. zu verpachten¹¹¹⁾.

Speziell hinsichtlich der auf den Marschböden an der schleswigschen Küste üblichen Fettweidewirtschaft bemerkt Hanssen¹¹²⁾, daß sich hier Verhältnisse anbahnen, welche den englischen ähnlich sind. Diese Art der Wirtschaft bedarf nämlich keiner Gebäude und keiner eigentlichen Haushaltung. Es sind daher z. B. in der Landschaft Eiderstädt alle Höfe als überflüssig abgebrochen worden, so daß nachher Zimmerleute, Maurer, Tischler, Dachdecker und andere Bauhandwerker nicht mehr die frühere Beschäftigung für Bauten und Reparaturen fanden. Auch Radmacher, Schmiede, Schuster und Schneider haben weniger zu thun für die verarmte übrige Bevölkerung. Da diese aber doch unterhalten werden muß, so leiden die Grundeigenthümer selbst unter diesem Zustande durch die fortwährend anschwellenden Ausgaben für das kommunale Armenwesen.

Endlich wird vom Niederrhein berichtet, daß die alten Bauerngüter bei den stark gestiegenen Preisen derselben und der erheblich gesteigerten Intensität ihrer Bewirtschaftung vielfach zu groß für einen bäuerlichen Eigenthümer, aber doch wieder zu klein für einen selbstwirthschaftenden Gentleman sind. Die Bauern verkaufen dieselben daher an verpachtende Kapitalisten oder verpachten sie auch selbst. Pächter von Bauerhöfen bilden hier, ähnlich wie in England, einen tüchtigen, aber grundbesitzlosen ländlichen Mittelstand.

Doch sind das alles nur verschwindende Ausnahmen von der Regel, daß die Bauerngüter sich in der Selbstbewirtschaftung ihrer Eigenthümer befinden.

Eine weitere Eigenthümlichkeit der größeren Bauerngüter besteht ferner darin, daß sie namentlich im Norden vollständig arrondirt sind und die Gutsgebäude in der Mitte der Ländereien haben, oder daß sie doch nur aus einigen wenigen getrennten Stücken bestehen. Diesen Vorzug theilen sie mit dem größten Theil des größeren Grundeigenthums, während die Klein- und Zwerggüter, namentlich im Süden und Südwesten, aus einer Anzahl von im Gemenge mit den Gütern anderer Besitzer liegenden Parzellen bestehen. In Süd- und Mitteldeutschland kommen übrigens auch große Bauerngüter mit sehr parzellirter Lage vor.

Die geschlossene Lage der Bauerngüter ist entweder eine Folge ursprünglicher hofweiser Ansiedelung, wie in Westfalen und am Niederrhein, einem Theil Schleswig-Holsteins, Nieder- und Oberbayerns, des bairischen Schwarzwalds, Oberschwabens, oder später vorgenommener Arrondirungen

111) Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in Preußen für 1873. S. 162, 177. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. S. 248, 250.

112) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. S. 252.

(Consolidationen, Commassationen, Separationen), wie z. B. in einem Theil der 6 östlichen Provinzen Preußens, einem Theil Hannovers, Braunschweigs u. s. w.

Dem bäuerlichen Besitz namentlich im Norden ist ferner eigenthümlich, daß sich auf keinem Gebiet des wirthschaftlichen Lebens im Allgemeinen und der Grundeigenthumsvertheilung im Speziellen bestehende Einrichtungen so lange und so zähe erhalten haben, wie auf dem der bäuerlichen Güter mit ihren festen, meist nach dem Gespann abgestuften Größenverhältnissen. Diesen festen Größenverhältnissen entsprechen dann auch bestimmte Bezeichnungen derselben, die sich ebenfalls noch vielfach in der Gegenwart erhalten haben. So unterscheidet man in Hannover Vollmeier, Vollerben, Dreiviertelmeier (mit einem Besitz von 60—120 Morgen), Erbtötter, Halbmeier, Halberben, Großkätchner (Besitz von 30—60 Morgen), Kätchner, Pflugkätchner, Marktkätchner, Höfeling (Besitz von 8—30 Morgen), und ähnlich unterscheidet man im Landbezirk der Stadt Bremen zwischen Voll-, Dreiviertel-, Zweidrittel-, Halb- und Drittelbauern, Groß- und Kleinkätchnern, Brinnsigern und Neubauern¹¹³). Und zwar sind es nicht nur, wie man meinen könnte, die mit guts- und landesherrlichen Lasten und Leistungen belegt gewesenen Bauerngüter, welche sich gerade wegen dieser auf ihnen ruhenden Pflichten unveränderlich erhalten haben, sondern es haben auch eine Anzahl freier Höfe den Einflüssen der Zeit getrotzt. Zu diesen letzteren gehören u. A. vielfach die zum friesischen Volks- und Sprachgebiet gehörigen Bauernhöfe und sodann einige Bauernhöfe, welche im württembergischen Oberschwaben während des ganzen Mittelalters freiegen geblieben sind¹¹⁴). Wenngleich die nivellirenden Einflüsse der Zeit sich auch auf dem Gebiet des Bauerngutswesens geltend gemacht haben, so blieb durch alle Veränderungen hindurch doch noch immer das feste Gerüst des bäuerlichen Besitzes bestehen. Erst in der unmittelbaren Gegenwart erscheint dasselbe — wie wir näher zu zeigen haben werden — ernstlich gefährdet.

Im Gegensatz zu diesen festen Größenverhältnissen und Benennungen der Bauerngüter im Norden und ausnahmsweise auch im Süden steht als Regel die große Veränderlichkeit der Besitzgrößen im Süden, sowie in denjenigen Gegenden Mitteldeutschlands, in denen die walzenden Grundstücke prävaliren.

Doch suchen wir nunmehr die wirthschaftlichen Vorzüge und Schattenseiten des bäuerlichen Grundeigenthums festzustellen.

Was zunächst die demselben eigenen Kulturarten betrifft, so sind die größeren Bauerngüter — wo Klima und Boden es irgend vortheilhaft erscheinen lassen — auf den Körner- und Futterbau beschränkt. Dieser spielt hier dieselbe Rolle, wie auf dem großen Grundeigenthum die Waldwirthschaft, die Graswirthschaft mit Viehzucht und der Bau solcher Früchte, die namentlich in landwirthschaftlichen Nebengewerben gut zu verwerthen sind, und wie auf dem kleinen Grundeigenthum der Bau von Gemüse, Wein, Handelsgewächsen sowie der für den kleinen Mann nothwendigen Nahrungsmittel.

Vergleicht man die auf Körner- und Futterbau gerichtete Wirthschaft des Bauern mit der des Klein- und Zwerggütlers, so wird man finden, daß in der

113) Vieha hn, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschland. Thl. 2. Berlin 1862. S. 570, 573.

114) Vgl. über die drei Gemarkungen der Leute auf der freien leutkircher Haide und über sonstige mehr vereinzelt gelegene freie Bauernhöfe: Die Beschreibung des Oberamts Leutkirch. S. 103 ff.

Regel der erstere besser und glücklicher wirthschaften wird, als der letztere, weil es diesem regelmäßig an den nöthigen Betriebsmitteln fehlt und er durch vermehrte Arbeit die reichlichere Düngung sowie durch die Hacke und den Spaten den Pflug des Bauern nicht ersetzen kann.

Und selbst wenn man von den Vorzügen der Kleinkultur noch so sehr überzeugt ist, so wird man doch nicht behaupten wollen, daß weil das Bauerngut in der Regel außer den Arbeitskräften der Familie noch einiger Dienftboten- und Tagelöhnerarbeit bedarf, dasselbe, so lange es sich nämlich um wirklichen Ackerbau und Viehzucht und nicht um Gemüse-, Wein- und Handelsgewächsbau handelt, schlechter bewirthschaftet sein müsse, als ein kleineres, das ohne fremde Arbeit kultivirt wird ¹¹⁵⁾.

Ein weiterer Vorzug des bäuerlichen Grundeigenthums gegenüber dem kleinen besteht darin, daß in Ländern, in denen der vermögende Bauernstand überwiegt, die Bevölkerungsvermehrung langsamer vor sich geht, als in Ländern mit vorwiegendem Kleinbesitz.

Daß es aber wirklich ein Vorzug ist, wenn, wie List sich prägnant ausdrückt, „die Viehvermehrung — und setzen wir hinzu: überhaupt die Vermögensvermehrung — den Vorrang vor der Menschenvermehrung“ hat, braucht angeichts der mehrfach aufgetretenen Symptome dafür, daß die Bevölkerung bei uns den Nahrungsspielraum zu überschreiten droht, nicht näher begründet zu werden.

Daß aber in Ländern mit vorwiegendem größeren bäuerlichen Grundeigenthum die Bevölkerungszunahme langsamer vor sich geht, als in Ländern mit vorwiegendem Klein- und Zwergbesitz, erklärt sich aus den relativ günstigen ökonomischen Verhältnissen der Bevölkerung — wie sie sich durchschnittlich im Bauernstande finden —, welche das Streben nach Erhaltung derselben für die Nachkommenschaft erzeugen. Dieses Streben wirkt dann wieder der Begründung einer zahlreichen Nachkommenschaft entgegen und gelangt unter Anderem auch darin zum Ausdruck, daß der Bauer sein Grundeigenthum möglichst ungetheilt zu erhalten sucht. Und zwar geschieht dies nicht nur während seines Lebens; auch über seinen Tod hinaus ist sein Wunsch darauf gerichtet, daß das Gut zusammenbleibe. Es gelangt daher das väterliche Gut, nachdem der Besitzer sich zur Ruhe gesetzt hat oder gestorben ist, in der Regel an eins der Kinder. Dasjenige Kind, dem dasselbe zugebacht ist, bleibt gewöhnlich zu Lebzeiten des Vaters auf dem Hof, heirathet aber nicht früher als bis es Eigenthümer geworden ist. Das giebt im allgemeinen späte Heirathen. Schon aus diesem Grunde, sodann aber auch deshalb, weil von den Verheiratheten keine größere Zahl von Kindern gewünscht wird und der Wunsch auch hier der Vater der That ist, ist die Kinderzahl im Durchschnitt eine geringere als im Kleinbesitzerstande. Ferner bleiben die Geschwister des bäuerlichen Hofesben entweder unverheirathet im elterlichen Hause oder verlassen dasselbe und ziehen in die Fremde, um sich hier einem anderen Berufe zuzuwenden. Auch ist das beim Bauern dienende Gesinde meist unverheirathet. Endlich wird beim Vorherrschenden des größeren bäuerlichen Grundeigenthums in einer Gegend der unbemittelten Klasse die Niederlassung und das Heirathen trotz der Aufhebung

115) Bernhardi, Versuch u. s. w. S. 431.

aller rechtlichen Beschränkungen faktisch noch vielfach erschwert. Alle diese Umstände wirken auf eine verhältnißmäßig langsame Bevölkerungszunahme, und es scheint überflüssig, hier weitere statistische Belege für den notorisch bestehenden Zusammenhang zwischen Grundeigenthumsvertheilung und Bevölkerungsbewegung beizubringen¹¹⁶⁾.

Im Vergleich mit der großen Gutswirtschaft wird sowohl in der älteren englischen wie auch in der deutschen land- und volkswirtschaftlichen Literatur die Bauernwirtschaft bisweilen als untergeordnet geschildert, indem von einem bei dem Bauernstande vorhandenen, ganz hoffnungslosen Mangel an Einsicht ausgegangen wird. Dem gegenüber hat aber bereits Bernhardi (l. c. S. 420) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß sich gar viele Gegenden Deutschlands nachweisen lassen, in denen der Boden von mittleren und kleineren Grundeigenthümern in sehr zweckmäßiger Weise benutzt wird. Und in der That hat das bäuerliche Grundeigenthum wie gegenüber dem kleinen so auch gegenüber dem großen manche nennenswerthe Vorzüge aufzuweisen.

In erster Linie gehört hierher, daß sich in der Bauernwirtschaft die nothwendige Arbeitstheilung unmittelbar an die natürlichste Gliederung, die Gliederung der Familie, anschließt. Dem Bauern selbst und ebenso dem Interimswirth fällt die Entwerfung des Wirthschaftsplans, die Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel, die Anordnung und Ueberwachung der nöthigen Arbeiten, wobei er es gewöhnlich nicht verschmäht, als Vorarbeiter selbst Hand anzulegen und zu diesem Zweck, namentlich zur Saat- und Erntezeit, mit seinen Knechten gleich nach Mitternacht an die Arbeit zu gehen, die Vertretung der Wirtschaft nach Außen, der Verkauf der Produkte, sowie die Direktion etwaiger Nebengewerbe (Holzsäge-, Mühlen-, Fuhrmannsgewerbe) zu. Die Bäuerin hat die innere häusliche Oekonomie zu leiten und in der Regel auch die Viehwirtschaft — die Aufzucht und Pflege der Hausthiere, namentlich der Kuh und der Ziege — zu besorgen. Endlich müssen auch die erwachsenen, ja bisweilen auch die halberwachsenen Kinder, gewöhnlich unter persönlicher Leitung des Bauern oder der Bäuerin, jedes an seiner Stelle, als dienende Glieder in den Betrieb eingreifen.

So liefern denn die Frau und Kinder der bäuerlichen Wirtschaft die nützlichsten Kräfte, deren Werth noch besonders steigt in Zeiten, in welchen sich die nothwendigen Arbeiten sehr drängen. Besonders lebhaft muß dieser Vorzug der bäuerlichen Wirtschaft empfunden werden in der Gegenwart, die sich durch hohe Löhne und Unbotmäßigkeit der Arbeiter auszeichnet¹¹⁷⁾.

Diese letztere Schattenseite der heutigen Landwirtschaft tritt auf dem Bauerngut auch deshalb weniger deutlich hervor als in der großen Gutswirtschaft, weil das Gesinde, das von dem Bauern noch neben seiner eigenen Familie beschäftigt wird, sich dieser meist einordnet und ihre wirtschaftlichen Vorzüge bis zu einem hohen Grad annimmt. Und zwar gilt dies nicht nur für Verhältnisse, in denen das Gesinde gleichsam als erweiterte Familie behandelt wird, wie z. B. in Braunschweig, Lippe und in einem Theil des Südens, sondern auch für Verhältnisse, wie die des Ostkreises des Herzogthums Altenburg es sind, in denen

116) Württemberg. Jahrbücher 1874. Theil 1. S. 229.

117) Conrad in seinen Jahrbüchern. Bb. XXXIV. S. 40.

der sociale Abstand zwischen der Familie des Bauern und dem Gesinde sich sehr schroff geltend macht. Das bäuerliche Gesinde ist leicht im Auge zu behalten und betrachtet sich selbst, wenn es gut gehalten wird, besonders dort, wo noch alte einfache bäuerliche Sitte herrscht, als Theil der Familie. Das hat aber wieder zur Folge, daß das bäuerliche Gesinde im Ganzen zuverlässiger ist und mehr aus eigener Initiative zu handeln und zu sorgen pflegt, als das Gesinde auf großen Gütern.

Während somit in den städtischen Mittelklassen und überhaupt in den höheren Ständen die Familie wirthschaftlich betrachtet nur eine Consumtionsgemeinschaft bildet, in der allenfalls noch die letzte Anpassung der von Außen gewonnenen Güter an die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Familienglieder stattfindet, und während in der Fabrikbevölkerung die verschiedenen Glieder der Familie zwar an der Produktion theilhaftig zu sein pflegen, so jedoch daß dieses meist außerhalb der Familie geschieht, indem sie sich fremden Unternehmungen jedes besonders für sich eingliedern, bildet im Bauernstande die Familie selbst noch eine Produktivgemeinschaft, von der dann auch die in dieselbe eintretenden fremden Personen mit erfaßt und dem gemeinsamen Zweck dienstbar gemacht werden. Hier ist die Familie mit ihren starken Trieben und Tugenden mitten in den Produktionsprozeß hineingestellt, und was im Großbetrieb durch künstliche Arbeitstheilung und Arbeitsverbindung sowie durch künstlich ersonnene Lohnsysteme (Stücklohn, Spezialtantieme, Theilnahme am Unternehmerngewinn der einzelnen Wirthschaft, Produktivgenossenschaft) mühsam bewirkt werden soll, wird hier auf die einfachste Weise, durch das allen Gliedern der bäuerlichen Familie gemeinsame Interesse und Gefühl, erreicht.

Indem der Bauer ferner zugleich Wirthschaftsdirigent, Aufseher und Arbeiter ist, bezieht er die allen diesen Personen in der Großwirthschaft zukommende Entschädigung und außerdem noch die Grundrente oder, richtiger gesagt, er kann als Grundeigenthümer seiner Wirthschaft den größten Theil dieser Kosten ersparen. Es fällt demnach ein großer Theil der für die großen Grundeigenthümer so erheblichen Produktionskosten bei dem Bauern fort.

Wegen der geringeren Ausdehnung seiner Wirthschaft kann der Bauer seine Wirthschaft außerdem besser beaufsichtigen als der große Grundeigenthümer und dessen Beamten. Auch vermag er, wo es Noth thut, sofort einzugreifen, und es geht auch sonst durch Nachlässigkeit, Untreue oder Trägheit der Arbeiter oder sonstigen Untergebenen weniger verloren.

Mit der Klein- und Zwerggütlervirthschaft hat sodann die Bauernwirthschaft aus den oben angeführten Gründen auch den Vorzug gemein, daß sowohl der Boden wie das Vieh individueller und sorgsamer behandelt wird, als in der Großwirthschaft, ohne daß deshalb doch zugleich die Nachtheile der Kleingütlerei der Bauernwirthschaft anzukleben pflegen.

Wenn es richtig ist, was neuerdings vielfach angenommen wird, daß entsprechend den Veränderungen, welche die Preise der verschiedenen landwirthschaftlichen Produkte zum Steigen und Fallen zeigen (stärkeres Steigen der Preise der Eier, Hühner, Enten, des Rind- und Schweinefleisches, der Milch, Butter, Erbsen, Kartoffeln, des Käses u. als des Getreides, welches sogar theilweise im Preise zurückgegangen ist), die Aufgabe des Landwirths und namentlich des bäuerlichen Landwirths in Zukunft darin bestehen wird, sich weniger auf den Getreidebau und mehr auf den Gemüse- und Obstbau, sowie auf die Vieh- und

Geflügelzucht zu legen, so wird die natürliche Arbeitsgliederung der bäuerlichen Familie und ihre Fähigkeit individueller Behandlung einzelner Betriebszweige — in Zukunft — bei den in Aussicht genommenen Kulturzwecken, welche besonders große Sorgfalt erheischen, von noch größerer Bedeutung sein, als sie es bereits in der Gegenwart ist¹¹⁸⁾.

Oben wurde angeführt, daß der durch die bequeme Ausnutzung günstiger Konjunkturen gegebene Vortheil des großen Grundeigenthums leicht zum Nachtheil der Konsumenten ausgenutzt werden kann. Dagegen kommt es der Allgemeinheit zu Gute, daß der mittlere Grundeigenthümer seine Produkte nicht so lange liegen lassen kann, um hohe Preise nicht bloß abzuwarten, sondern selbst zu bewirken. Ist er daher zu seinem eigenen Nachtheil gezwungen zu niedrigen Preisen zu verkaufen, so kommt das doch den Käufern zu Gute¹¹⁹⁾.

Und auch sonst deckt sich das Interesse des bäuerlichen Grundeigenthümers vielfach besser mit dem allgemeinen Volksinteresse, als das des großen, namentlich aber als das des kleinen Grundeigenthümers, indem er einerseits durch Körnererzeugung, Aufzucht von Jung- und Mastvieh sowie von Geflügel u. dem Markt wichtige Produkte liefert und andererseits der inländischen Industrie eine umfangreiche und solide Kundenschaft stellt.

Da das Verhältniß der Zahl der Besitzenden im Vergleich zu der Zahl der Dienenden in Ländern mit vorwiegendem bäuerlichen Grundeigenthum ein günstiges, wenigstens ein günstigeres ist, als in Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum, und da die einzelnen bäuerlichen Wirthschaften einen verhältnißmäßig höheren Reinertrag liefern, als die Klein- und Zwergwirthschaften, so zeigt der durchschnittliche Wohlstand hier eine bessere Entwicklung als bei vorherrschendem Groß- oder Kleinbesitz.

Als Beleg für den größeren Wohlstand in Ländern mit vorwiegendem mittleren Grundeigenthum — im Vergleich zu Ländern mit vorwiegendem großen und kleinen Grundeigenthum — mögen folgende Beispiele dienen.

Eins derselben entnehmen wir dem Königreich Württemberg. Hier stehen die östliche und westliche Landeshälfte hinsichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums in einem auffallenden Gegensatz zu einander, indem — wie wir bereits oben näher ausgeführt haben — im Osten das relativgrößere Grundeigenthum prävalirt, während im Westen die Theilung desselben im Allgemeinen viel weiter geht.

Dieser Gegensatz ist nun zum Theil bedingt durch natürliche Faktoren. Zu denselben gehören: im Osten die größere Erhebung über dem Meere, die geringere Fruchtbarkeit, die größere Flächenausdehnung der Felder auf zusammenhängenden Plateaus; im Westen dagegen die geringere Erhebung über dem Meere, die größere Fruchtbarkeit des Bodens und die mannigfaltigere Terrainbildung. Zum anderen Theil ist es aber die verschiedene Agrarverfassung gewesen — im Westen seit Jahrhunderten freie Theilbarkeit des Grundeigenthums, im Osten längere Fortdauer des Lehns- und Grundherrlichkeitsverbands mit seiner den bäuerlichen Besitz zusammenhaltenden Kraft —, welche die Anschmiegun-

118) Conrad in seinen Jahrbüchern. Bb. XXXVII. S. 40. Bb. XXXIV. S. 249.

119) Bernhardi a. a. D. S. 437.

der Grundeigenthumsvertheilung an die ungleichen natürlichen Verhältnisse bewirkt hat.

Auf dieser Grundlage der Bodenvertheilung baut sich folgende wirthschaftliche und sociale Verschiedenheit auf.

In der östlichen Hälfte hat der Getreidebau und die Viehzucht (zum Absatz nach Außen) auf stattlichen Bauerngütern größere Ausdehnung als in der westlichen Landeshälfte. Der Charakter jenes Landestheils ist ein vorwiegend agrarischer. Das Gewerbe beschäftigt sich vorzugsweise mit der Verarbeitung landwirthschaftlicher Produkte, und die Brauereien, Brennereien, Mühlen, Ziegeleien u. sind vielfach mit größeren und mittleren Gutswirthschaften verbunden.

Dagegen wird in der westlichen Landeshälfte der Ackerbau in Verbindung mit Wein-, Handelsgewächs- und Obstbau, und in Waldgegenden mit Waldbau sowie mit der Verarbeitung von Waldprodukten betrieben. Auch ist die Verbindung landwirthschaftlicher mit gewerblicher Beschäftigung sehr verbreitet und in allen Abstufungen anzutreffen. Die Industrie wird hier durch den Reichthum an Wasserkräften unterstügt, und endlich bildet die westliche Landeshälfte auch ein dem Lauf des Wassers folgendes einheitliches Verkehrsgebiet.

Die durchschnittlichen Wohlstandsverhältnisse finden in folgenden Zahlen einen sehr berechneten Ausdruck.

Theilt man nämlich die ganze Bevölkerung der beiden Landeshälften in 2 Klassen, von denen die eine mehr, die andere weniger als 2 fl. direkter Steuern à Person zahlt, so kommen

	Einwohner, auf welche weniger als 2 fl. direkte Steuern entfallen,	in %	Einwohner, auf welche mehr als 2 fl. direkte Steuern entfallen,	in %	Einw. im Gesamten im J. 1867
auf die westliche Landeshälfte	792 215	75,56	256 305	24,44	1 048 520
auf die östliche Landeshälfte	401 797	55,05	328 079	44,44	729 876 ¹²⁰⁾

Im Einzelnen werden diese Zahlen durch folgende Schilderung der Wohlstandsverhältnisse in der östlichen Hälfte Württembergs ergänzt. Speziell über Oberschwaben und das angrenzende, ähnliche Bodenvertheilungsverhältnisse aufweisende Bayrische Allgäu heißt es in einer aus dem Jahr 1879 stammenden Schilderung: Freundliche Gehöfte mit farbigen Schindelanstrichen, spiegel-

120) Württembergische Jahrbücher. Jahrgang 1874. Thl. 1. S. 121. Jahrgang 1881. Thl. 1. 1. Hälfte. S. 93, 94. Zu einem ähnlichen Resultat gelangt auch Meyer, Untersuchungen II, S. 30, wenn er findet, daß die Konsumtionsziffer den Neckar- und Donaufreis im allgemeinen Wohlstand höher stehend zeigt, als die beiden übrigen Kreise. Im Neckarkreise wirkt zu diesem Resultat namentlich die Stadt Stuttgart sowie überhaupt die hier auch sonst stark vertretene Industrie mit, welche das theilweise Elend des Zwergbesitzes verdeckt, während im Donaufreise, insbesondere im südlichen Theil desselben, in Oberschwaben, das Ueberwiegen der großen bäuerlichen Güter und die geringere Volksdichtigkeit den allgemeinen Wohlstand fördert und hebt.

glatten Fenstern und weißen Vorhängen treten einem hier überall entgegen. Dem Aeußeren dieser Häuser entspricht denn auch ihre innere Einrichtung, sowie die Lebensweise ihrer Bewohner, entspricht namentlich der Luxus, mit dem sie das Gefährt ausstatten, wenn sie in die Kirche fahren und sich hier vor ihren Nachbarn sehen lassen. Auf dem Wege zur Kirche begegnet man meist Chaisen mit hübschem Gespann, das Geschirr mit breiten Messingschnallen versehen, Sattelpferden mit Dachsfellen. Beim Krämer werden neumodische Kleiderstoffe gekauft. Morgens wird Kaffee getrunken und Mittags sowie Abends gut gegessen. Der Sonntag wird zum Theil im Wirthshaus verbracht. Wenn ein solcher Luxus auch von sehr zweifelhaftem Werth ist, so ist er doch immer ein Beweis für den Wohlstand der Bauern jener Gegenden. Und auch die Lebenshaltung der Arbeiter ist, wie wir weiter unten zu zeigen haben werden, eine verhältnißmäßig günstige¹²¹⁾.

Mit dieser Darstellung kontrastirt nicht vortheilhaft die Schilderung, die der Neutlinger Rechtsanwält D. Hahn in seiner bereits mehrfach erwähnten Schrift: „Die Noth unserer Bauern und ihre Ursachen“ (Neutlingen 1880) von dem Klein- und Zwerggütlernwesen der westlichen Hälfte giebt.

Ein zweites Beispiel dafür, daß Gegenden mit einem mäßigen Bauernstand günstigere Wohlstandsverhältnisse und eine größere Widerstandskraft gegenüber landwirthschaftlichen Nothständen aufweisen, als Gegenden, in denen durch fortgesetzte Zerstückelung des Grundeigenthums dasselbe in lauter Klein- und Zwerggüter aufgelöst worden ist, liegt in dem oberschlesischen Kreise Pleß vor. Hier haben sich unter gleichen natürlichen und volkswirthschaftlichen Bedingungen neben Gemeinden mit großentheils sehr stark zerstückeltem Grundeigenthum einzelne Gemeinden mit einem kräftigen Bauernstand (Grzawa, Miedzno, Warschowiz, Krier x.) erhalten. Die Folge dieser verschiedenen Grundeigenthumsvertheilung ist, daß während die letzteren sich einen gewissen Wohlstand bewahrt haben, die ersteren dagegen, namentlich in Folge des letzten Nothstands, in völligen Verfall gerathen sind¹²²⁾.

Diese beiden Beispiele ließen sich noch durch viele andere ergänzen, die alle dasselbe Resultat liefern würden.

Aber auch für den Vergleich der Wohlstandsverhältnisse in Gegenden mit vorwiegendem Großgrundeigenthum und der Verhältnisse in solchen Gegenden, in denen das bäuerliche Grundeigenthum stärker vertreten ist, fehlt es nicht an beweiskräftigen Beispielen. Wir verdanken die Mittheilung eines derselben dem mit den örtlichen Verhältnissen der verglichenen Gegenden wohlbekannten Landtagsabgeordneten Sombart. Die betreffenden von uns benutzten Daten sind theils dem Büchlein unseres Gewährsmanns: Die Fehler im Parzellirungsverfahren der preußischen Domänen, Berlin 1876, theils brieflichen Mittheilungen desselben entnommen.

Verglichen werden hier einerseits der jetzige Regierungsbezirk Stralsund mit seinen vier Kreisen Franzburg, Grimmen, Greifswald und Rügen (Neu-

121) Württembergisches Wochenblatt für Landwirthschaft. Jahrgang 1879. Nr. 26, 27.

122) Bericht des Landraths von Bitter über den oberschlesischen Nothstand. S. 36.

vorpommern), und anderentheils die zum Regierungsbezirk Magdeburg gehörigen Kreise Stendal, Gardelegen, Salzwedel und Osterburg (Altmark).

Die beiden zu vergleichenden Landesheile wurden von einem und demselben Staatsbeamten, dem verstorbenen L. D. H. Dften, von der Generalcommission in Stendal, zu Anfang der sechziger Jahre behufs der Grundsteuerregulirung eingeschätzt. Die dadurch gewonnenen in hohem Grade vergleichbaren Resultate sind für:

Neuvorpommern:			
	Fläche	Reinertrag	
	nach Morgen	Summe nach Thalern	pro Morgen in Sgr.
Acker	1 020 129	2 124 545	
Garten	6 686	23 516	
Wiese	171 062	244 530	
Weide	78 835	45 469	
In Summa	1 276 712	2 438 460	57,50
mit Ausschluß der städtischen Feldmarken		2 369 354	

die Altmark			
	Fläche	Reinertrag	
	nach Morgen	Summe nach Thalern	pro Morgen in Sgr.
Acker	878 642	987 117	
Garten	14 486	31 472	
Wiese	222 755	319 281	
Weide	194 155	96 599	
In Summa	1 309 998	1 434 469	32,81
mit Ausschluß der städtischen Feldmarken		1 422 182	

Somit bleibt die Altmark, trotzdem sie 23 000 Morgen Kulturland mehr besitzt, als Neuvorpommern, hinsichtlich des Reinertrags ihres Kulturlandes jährlich um ca. 1 Mill. Thaler hinter dem Reinertrag des neuvorpommerschen Kulturlandes zurück, was sich wohl hauptsächlich durch den graswüchsigem Boden Neuvorpommerns und den viel geringeren Boden der Altmark erklärt. Ferner ist die Bevölkerung auf die Fläche reduziert in beiden Landesheilen ungefähr gleich dicht, während die Wirtschaftskosten, wenigstens soweit sie die Arbeitskraft betreffen, in der Altmark höher sind als in Neuvorpommern.

Für die durchschnittlichen Wohlstandsverhältnisse, die landwirtschaftliche Cultur, die Steuerkraft und die Lage der arbeitenden Klassen dürfte aber weniger diese natürliche Ausstattung, als die Grundeigenthumsvertheilung und die durch dieselbe bedingte soziale Gliederung maßgebend sein.

Neuvorpommern zählt nämlich 14 Städte, 185 Landgemeinden und 694 große Güter; die Altmark dagegen 13 Städte, aber 526 Landgemeinden und nur 129 Rittergüter. Demgemäß vertheilt sich der gesammte Grundbesitz in Prozenten seine3 Gesamtareals auf:

	die Stadtfluren	Landgemeinden	Gutsbezirke
in Neuvorpommern	4,59	14,15	80,90
in der Altmark	5,85	76,49	17,66

Trotz des schlechteren Bodens weist die Altmark in Folge der günstigeren Grundeigentumsvertheilung — Vorwiegen des mittleren Grundeigentums, während in Neuvorpommern das große Grundeigentum prävalirt — eine intensivere landwirtschaftliche Kultur, eine größere Steuerkraft und eine bessere, behaglichere Lage der arbeitenden Bevölkerung auf. Der größere allgemeine Wohlstand der Altmark spricht sich zunächst in der Viehhaltung und dem Viehbesitz aus. Es wurden gezählt

	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Reduzirt auf pro geogr. R.-Großvieh	□Meile
in Neuvor-							
pommern	29 649	72 404	524 645	44 495	4 717	180 878	3015
i. d. Altmark	32 880	100 848	355 455	94 344	21 997	210 938	3472

Also trotz geringeren Bodenwerths hat die Altmark dennoch absolut und relativ betrachtet einen größeren Viehstand als Neuvorpommern, was namentlich daraus hervorgeht, daß in Neuvorpommern erst auf eine Fläche von 13,50 Thlr. Grundsteuerertrag ein Stück Großvieh, in der Altmark aber bereits auf 6,80 Thlr. Reinertrag ein solches entfällt.

Wenn man die einzelnen Thierarten ferner in Betracht zieht, so steht die Altmark gegenüber Neuvorpommern nur in der Zahl der Schafe zurück, übertrifft diesen Landesheil aber in der Zahl der Pferde und des Rindviehs und namentlich in der Zahl der Schweine und Ziegen. Und dies erklärt sich leicht aus der verschiedenen Grundeigentumsvertheilung. Denn die Kuh, das Schwein und die Ziege sind die Hausthiere des mittleren und kleinen Landwirths, weil die Bäuerin die Aufzucht und Pflege derselben persönlich beforzt oder wenigstens überwachen kann. Auch werden die Abfälle der kleinen Haushaltungen viel rationeller verworthe, als es im Großbetrieb überhaupt ausführbar ist. Dagegen eignet sich die Schafhaltung mehr für große Güter.

Dem größeren Viehbesitz der Altmark entspricht auch die größere Steuerkraft.

Die absolut betrachtet etwas stärkere ländliche Bevölkerung der Altmark (1875: Gesamteinwohnerschaft der Altmark = 142 342 gegen 126 748 Einwohner Neuvorpommerns) zahlte im Jahre 1876 bei einem Grundsteuer-Reinertragswert ihrer ländlichen Liegenschaften von 1 422 182 Thlrn. an Klassen- und Einkommensteuer 334 759 M. oder per Kopf 2,42 Mark. Diese Summe setzte sich aus folgenden Faktoren zusammen:

an Einkommensteuer	68 858 Mark (1628 Einkommensteuerpflichtige)
an Klassensteuer	265 901 „

In Summa 334 759 Mark.

Dagegen zahlte die ländliche Bevölkerung Neuvorpommerns im selben Jahr bei einem Grundsteuer-Reinertragswert ihrer ländlichen Liegenschaften von 2 369 354 Thalern an Klassen- und Einkommensteuer nur 283 497 Mark oder per Kopf 2,34 Mark (während Neuvorpommern im selben Verhältniß wie die Altmark, nach der Produktionskraft seines Bodens gemessen, hätte zahlen müssen 553 365 Mark oder per Kopf 4,57 Mark).

Von der obigen Summe entfallen auf

die Einkommensteuer	128 088 (1760 Einkommensteuerpflichtige)
die Klassensteuer	155 409
	<hr/>
	283 497

Der gesammte Ertrag der Klassensteuer vertheilte sich dann wieder unter die 12 Steuerstufen in folgender Weise.

Veranlagung zur Klassensteuer für das Jahr 1876 in den ländlichen Ortschaften:

Stufe à Mart	Neu-Vorpommerns.		der Altmark.	
	Zahl der Klassen- steuerpflichtigen Personen	auf je 1000 Einwohner entfallen	Zahl der Klassen- steuerpflichtigen Personen	auf je 1000 Einwohner entfallen
I. 3	16 745	178,38	16 660	185,00
II. 6	4 555	48,52	5 049	47,60
III. 9	964	10,27	1 496	14,19
IV. 12	847	9,02	1 356	12,86
V. 18	517	5,51	1 003	9,56
VI. 24	318	3,39	740	7,02
VII. 30	225	2,40	634	6,02
VIII. 36	251	2,67	552	5,24
IX. 42	142	1,51	559	5,30
X. 48	123	1,31	463	4,39
XI. 60	95	1,01	371	3,52
XII. 72	121	1,29	311	2,95
In Summa	24 903		29 194	

Während in Neuvorpommern die Censiten in den beiden untersten Klassensteuerstufen und ebenso in den höheren Einkommensteuerstufen relativ stark vertreten sind, weisen dagegen für die Altmark die Censiten in den höheren Klassensteuer- und den unteren Einkommensteuerstufen höhere Prozentsätze auf.

Einen ähnlichen Vergleich, wie er oben zwischen Neuvorpommern und der Altmark angestellt worden, hat im Jahre 1855 Hr. Harkort zwischen der agrarisch-industriellen Provinz Westphalen mit ihrem mannigfach abgestuften Grundeigenthum und ihrem kräftigen Bauernstand einerseits und der rein agrarischen Provinz Pommern mit ihrem vorwiegenden Großgrundeigenthum gezogen. Dabei gelangte er zu dem Resultat, daß in Westphalen die Bevölkerung dichter, der Viehstand (mit Ausnahme der Schafe) zahlreicher und besser, der Reinertrag größer, die Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung günstiger, die durchschnittliche Lebensdauer länger, die Schulbildung höher, das kirchliche Leben reger, die Zahl der unehelichen Kinder geringer sei als in Pommern¹²³⁾.

Am deutlichsten zeigt sich der Werth eines kräftigen Bauernstandes freilich erst in Zeiten langandauernder Nothstände, wie sie durch Krisen, Kriege, Revolutionen, Missernten, Ueberschwemmungen und andere Unglücksfälle erzeugt werden. Während die Noth in solchen Zeiten die großen Grundeigentümer von Haus und Hof vertreibt und unter den Kleingütlern und

123) Hr. Harkort, Ueber das Proletariat, die Theilbarkeit des Grundbesitzes und die Erzeugung billigerer Lebensmittel. Hagen 1855.

Zwergwirthen entsetzliche Verheerungen anrichtet, bleibt der Bauernstand wenn auch nicht ungebeugt, so doch ungebrochen. Auf denselben findet in solchen Zeiten in etwas verändertem Sinn das Dichterwort Anwendung:

Fremde Eroberer kommen und gehn —
Wir gehorchen, aber wir bleiben stehn!

Während einer Jahrhunderte alten Geschichte ist dem deutschen Bauernstande eine Fähigkeit des Duldens und der Entfugung sowie eine Widerstandskraft anerzogen worden, die sich in vielen Gegenden auch während der schweren Krisis am Anfang des Jahrhunderts und dann wieder in der jüngsten Vergangenheit bewährt hat.

Dies wird für die Gegenwart neuerdings u. A. aus Schleswig-Holstein, dieser Provinz, welche vorzugsweise Ackerbau treibt, in welcher das Grundeigenthum im Ganzen noch wenig zersplittert ist und der Bauernstand durch seine Wohlhabenheit und seine Bildung eine hervorragende Stellung einnimmt, bestätigt. Ueber die gegenwärtige landwirthschaftliche Krisis heißt es im Ausschußbericht des schleswig-holsteinischen Provinziallandtags vom 11. November 1880, S. 4: „Es existirt noch immer Wohlhabenheit genug unter den Landleuten, noch immer ist die Beschwerung durch Hypotheken im Allgemeinen keine übermäßige und Gottlob hat sich der Familiensinn und die Anhänglichkeit an das ererbte Grundeigenthum in unserem Landmannsstande so stark erwiesen, daß ganz andere wirthschaftliche Krisen, als es die hoffentlich überstandene war, eintreten müßten, um unseren Bauernstand zum Preisgeben seiner väterlichen Hufe zu vermögen.“ Welch erfreulichen Gegensatz bilden diese Worte zu den Schilderungen über den Nothstand sowohl in den Großgüter- wie in den Klein- und Zwerggüterdistrikten!

Dasselbe Urtheil wiederholt sich dann innerhalb des oberschlesischen Nothstandsgebiets, indem hier eine gewisse Verschiedenheit in der Grundeigenthumsvertheilung zwischen dem an Russisch-Polen grenzenden Kreis Lublinitz und den Kreisen Pleß und Rybnik besteht.

In diesen letzteren beiden Kreisen, in denen, wie wir oben erwähnt haben, nur einzelne Gemeinden des Kreises Pleß eine bemerkenswerthe Ausnahme bilden, hat bei weitgetriebener Zersplitterung des Rustikalbesitzes, trotz im Ganzen vielleicht etwas günstigerer natürlicher Verhältnisse, der Nothstand in den letzten Jahren viel größere Dimensionen angenommen, als in dem Kreise Lublinitz mit seiner schlechteren Bodenbeschaffenheit und gänzlichen Abgeschiedenheit, weil in diesem sich der bäuerliche Besitzstand im Ganzen besser erhalten hat als in den Kreisen Pleß und Rybnik, und die Einlieger in den Wäldern, auf den Domänenhöfen und ausländischen Werken zu mäßigen Löhnen im Ganzen ausreichende Beschäftigung finden¹²⁴).

Diese im Vergleich zum Klein- sowie zum Groß-Grundeigenthümer größere Widerstandskraft des Bauern, welche sich namentlich in lang andauernden Nothen bewährt, erklärt sich durch Folgendes:

124) Bericht des Landraths v. Bitter über den Oberschlesischen Nothstand. S. 44.

1. Die Lebenshaltung des Bauern in normalen Zeiten hat nicht wie bei dem Kleingütler häufig bereits die unterste Stufe erreicht. Er kann daher in Zeiten der Noth aus seiner regelmäßigen Lebenshaltung herabsteigen, ohne doch deshalb an dem zum Leben abfolut Erforderlichen Mangel zu leiden.

2. Gegenüber dem großen Grundeigenthümer befindet sich der Bauer in Zeiten der Krisis im Vortheil, weil er sich durch Ersparnisse in seiner Wirthschaft in ganz anderer Weise helfen kann als jener, indem Einschränkungen in seinen persönlichen Ausgaben zugleich Ersparnisse an den Kosten seiner Wirthschaft sind, was für den Großgrundeigenthümer durchaus nicht in derselben Weise gilt.

3. Sodann ist die Lage des Bauern eine bessere, als die des Großgrundbesitzers, weil der Bauer den größten Theil dessen, was er an Nahrung, Kleidung, Wohnung und Beheizung bedarf, selbst hervorbringt, während in die übrigen ländlichen Kreise, namentlich in die der großen Grundeigenthümer, die Geldwirthschaft viel tiefer eingedrungen ist. Dieser Vorzug ist dem Kleingütler freilich in noch höherem Grade als dem Bauern eigen, doch wird er beim Kleingütler wieder durch andere Nachtheile mehr als aufgehoben, während dieses beim Bauern nicht der Fall ist. Uebrigens muß bemerkt werden, daß der große Grundeigenthümer des Ostens in dieser Beziehung dem Bauern näher steht, als etwa der am Rhein oder in der Provinz Sachsen.

Dieser letztere Vorzug — daß nämlich der Bauer nur einen Theil seines Produkts abzusetzen braucht, einen Theil desselben dagegen selbst verbraucht — kommt der bäuerlichen Wirthschaft namentlich zu Gute in Uebergangszeiten, wie die gegenwärtigen es für die westeuropäische Landwirtschaft sind. Diese charakterisiren sich dadurch, daß der Weltverkehr nunmehr auch für die landwirthschaftlichen Produkte die Preise zu normiren und zu nivelliren beginnt und dadurch die heftigsten Krisen in der Landwirtschaft derjenigen Länder erzeugt, in denen sich die Produktionskosten und Preise der Produkte des Bodens bisher hauptsächlich nach lokalen Bedingungen richteten.

Der spezifisch soziale Werth des Bauernstandes besteht dann darin, daß er auf dem Lande noch den die Arbeitskraft, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit mit einem mäßigen Besitz verbindenden Mittelstand repräsentirt, während derselbe in den Städten und im Gewerbe immer mehr zu verschwinden droht.

Eine solche Bevölkerungsklasse ist, wie oben gezeigt wurde, nicht nur besser als der Stand der großen und kleinen Grundeigenthümer befähigt, schwere Zeiten zu überwinden, sondern leistet auch in normalen Zeiten, indem er in der Mitte zwischen dem Großgrundeigenthümer und dem ländlichen Tagelöhner steht, der Volkswirthschaft den unschätzbaren Dienst eines Bindeglieds zwischen den sich abstoßenden Extremen.

Damit ist zugleich gesagt, daß der Bauernstand nicht nur an sich ein wichtiger Bestandtheil der Gesellschaft, sondern daß er es auch mit Rücksicht auf die übrigen Bestandtheile ist. Für den großen Grundeigenthümer ist er es, indem dieser sich erst vollständig sicher fühlen kann, wenn sein Besitz auf der breiten Basis eines verbreiteten bäuerlichen Besitzes ruht. Auch giebt es ohne kräftigen Bauernstand keine zufriedene Klasse ländlicher Kleinbesitzer und Arbeiter.

Auf diesen letzteren Punkt haben wir jetzt einzugehen, indem wir nach-

zuweisen suchen müssen, daß die soziale Stellung des ländlichen Arbeiterstandes bei vorherrschendem bäuerlichen Grundeigenthum eine bessere ist als bei vorherrschendem großen Grundbesitz.

Was zunächst das Gesinde betrifft, so bildet dasselbe in den Gegenden des vorwiegenden bäuerlichen Besitzes eine viel größere Quote der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, als in den Großgüterbezirken. Dies gilt namentlich für Süd- und Westdeutschland. Hier fehlen die kontraktlich gebundenen Tagelöhner Nordostdeutschlands fast ganz und auch von den freien Tagelöhnern sucht sich der ländliche Arbeitgeber möglichst unabhängig zu machen, weil er nicht immer mit Sicherheit auf sie rechnen kann. Aber nicht nur der Bedarf nach ländlichem Gesinde, sondern auch die Möglichkeit dasselbe zu erhalten, ist in Süd- und Westdeutschland und überhaupt in den Gegenden mit vorwiegenden Bauerngütern größer, als in Nordostdeutschland, und hier wieder namentlich in Gegenden mit vorwiegendem Großgrundeigenthum. Dies erklärt sich folgendermaßen: wo das mittlere und kleine Grundeigenthum vorwiegt, ist der Unterschied zwischen den einzelnen Klassen der Grundeigenthümer und der ländlichen Arbeiter weniger groß. Es besteht eine allmähliche Abstufung von dem nur ein Haus besitzenden Arbeiter bis zum großen Grundbesitzer. In Folge dessen erblickt der Bauer auch keine Herabwürdigung darin, die eigenen Kinder für eine Zeit lang als Diensthöten auf andere Güter zu verdingen.

Alle diese Umstände tragen dazu bei, dem ländlichen Gesindewesen namentlich in Süd- aber auch in Westdeutschland eine größere Ausdehnung und Bedeutung, namentlich aber eine höhere soziale Stellung zu gewähren, als in Nord- und namentlich Ostdeutschland.

Die Lage des Gesindes ist besonders dort sehr günstig, wo das Gefühl sozialer Zusammengehörigkeit zwischen ihm und dem Bauern, das sich namentlich in dem gemeinsamen Mahlzeiten, im Zusammenwohnen in einem und demselben Hause u. s. w. äußert, noch lebendig ist, so namentlich in Braunschweig, Lippe, in einem Theile des deutschen Südens u. s. w.

Freilich ist das nicht überall der Fall. So wird im Ostkreise des Herzogthums Altenburg nicht nur ein großer Unterschied zwischen dem Bauern und seinem Gesinde, sondern auch zwischen den einzelnen Kategorieen der Bauern gemacht. Wenn schon im Wirthshause der 6- und 4-Pferdebauer es unter seiner Würde hält, sich an einen und denselben Tisch mit dem 2-Pferdebauer zu setzen, so wird eine solche Gemeinschaft der Mahlzeit und des Lebens mit dem Knecht erst recht gemieden¹²⁵⁾.

Indes ist doch auch in Süd- und Westdeutschland, entsprechend der Richtung unserer Zeit, die Neigung der Bevölkerung, Gesindebedienste zu nehmen, im Schwinden. Besonders zeigt sich dies seit Erleichterung der Eheschließung und Niederlassung, so daß viele Personen, welche früher eine Gesindestelle annahmen, jetzt die Gründung eines eigenen Heerds vorziehen.

Neben dem Gesinde sind als weitere Klasse der ländlichen Arbeiter-

125) Von der Lage des braunschweigischen Gesindes giebt selbst ein sonst scharf urtheilender Socialist zu, daß sie eine ganz befriedigende sei. Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. S. 119. v. d. Holtz, Lage des ländlichen Arbeiterstandes. S. 452.

bevölkerung in Gegenden mit mannichfach abgestuftem und vorzugsweise bäuerlichem Grundeigenthum die Tagelöhner, die auf eigenem Grund und Boden sitzen oder zur Miethe wohnen, anzuführen. Auch sie bilden hier einen stärkeren Bruchtheil der Arbeiterbevölkerung als in den Großgüterbezirken.

Dies gilt namentlich vom deutschen Süden; aber auch aus einigen Theilen des Nordens, so aus der Mark Brandenburg, wird berichtet, daß der Stand der kleinen Grundeigenthümer, deren Besitz jedoch nicht ausreicht zum Unterhalt ihrer Familie, und die deshalb genöthigt sind, neben der Bearbeitung ihres Eigenthums andere Arbeit zu suchen, ein sehr zahlreicher ist. Diese kleinen Grundeigenthümer finden sich in der Mark unter den verschiedensten Verhältnissen: theils in abgeforderten meist zur Zeit Friedrichs des Großen angelegten Kolonien, theils in geschlossenen Dörfern, wo ihr Besitz meist durch Parzellirung oder Abzweigung von Bauerhöfen entstanden ist. Sie sind aber auch vielfach auf Dominialgrundstücken anzutreffen und sind dann von deren Besitzern angesetzt worden, weil diese sich einen Stamm von Arbeitern zu sichern wünschten. Doch hat in den letzten Jahrzehnten, wie aus der Mark Brandenburg, aus Thüringen und aus anderen Staaten Nord- und Mitteldeutschlands berichtet wird, die Zahl dieser Kleinstellenbesitzer abgenommen.

In demselben Maß wie die Zahl der auf eigenem Boden sitzenden Tagelöhner abnimmt, suchen sich die Bauern die außer ihrem Gesinde erforderliche Arbeitskraft durch den Bau und die Vermietung von Tagelöhnerhäusern zu sichern, indem sie den Miethern die Verpflichtung auferlegen, daß sie ihnen als eine Theilzahlung auf den Miethzins bei der Einbringung der Ernte Hilfe leisten. Bisweilen werden ihnen auch noch größere Naturalleistungen auferlegt.

Diese ganze Entwicklung geht parallel der immer weiter greifenden Ausdehnung des Instituts der kontraktlich gebundenen Tagelöhner auf den großen Gütern des Nordostens und knüpft zugleich an vorhandene, aus älterer Zeit stammende Ansätze an.

In Gegenden mit Einzelhöfen, wie im westphälischen und oldenburgischen Münsterlande, im Minden-Ravensbergischen, findet sich seit Alters her das Institut der Heuerleute, Heuerlinge, Kötter, auch Zwangskötter genannt. Es sind das ländliche Arbeiter, welche in kleinen, abgetrennt von dem Haupthof, aber in der Nähe desselben liegenden, dem Bauern gehörigen Hausstellen (Heuerhäusern, Köttereien u. s. w.) Wohnung für sich und ihre Familien und dazu kleine Gärten und Acker in Pacht erhalten. Der Vertrag war früher ein lebenslänglicher, ja er ging bisweilen sogar auf mehrere Weiber; heutzutage wird er gewöhnlich nur auf eine Reihe von Jahren (4—12) eingegangen, aber gern wieder erneuert, so daß er faktisch auch gegenwärtig noch häufig zu einem lebenslänglichen wird. Ueber die näheren Verhältnisse der Heuerleute wird sodann Folgendes berichtet. Sie erhalten Stallung für 1—2 Kühe sowie für Schweine u. s. w., ferner ca. $\frac{1}{2}$ Morgen Garten und 2—4 Morgen Ackerland. Hierfür zahlen sie entweder einen bestimmten Pachtzins oder auch keinen, sind aber jedenfalls verpflichtet, mit Frau und Magd das ganze Jahr hindurch oder nur eine Anzahl von Tagen oder wohl auch nur zu bestimmten Jahreszeiten für einen vorher fixirten Tagelohn zu arbeiten. Als Regel gilt, daß der Heuerling wenigstens eine Kuh hält und ein Schwein mästet. Wenn

derselbe keine Kuh besitzt, so wird ihm das Gespann für die Bestellung der kleinen Ackerfläche vom Bauern gestellt. Die Kinder der Heuerleute pflegen oftmals als Gefinde beim Bauern auf bestimmte Zeit im Dienst zu stehen, um später in die Stelle der Eltern einzurücken. Heuerleute kommen im Minden-Ravensbergischen übrigens nicht nur auf den Bauerhöfen sondern auch auf den großen Gütern vor. Dieses Verhältniß wird als ein für beide Theile günstiges bezeichnet ¹²⁶).

Dem Verhältniß der Heuerlinge, Rötter u. s. w. im Nordwesten war verwandt das Verhältniß der Tod- oder Erbbeständer im badischen Schwarzwalde. Dasselbe wurde gleichfalls entweder auf einen oder auf mehrere Leiber eingegangen. Der Tod- oder Erbbeständer erhielt ein in der Nähe des Bauernhofs gelegenes Haus, das vom Bauern unterhalten wurde, als Wohnung angewiesen. Zu dem Hause gehörte dann noch die Nutznießung eines Gärtchens und eines kleinen Stückes Garten- und Kartoffelland. Außerdem stand ihm das Recht zu, sein etwaiges Groß- und Kleinvieh auf des Bauern Weide zu treiben, sich das nöthige Brennholz aus dessen Walde zu holen und die für das Vieh erforderliche Streu an denjenigen Orten zu sammeln, die ihm hierfür angewiesen wurden. Endlich pflegte der Bauer ihm das nöthige Vieh zur Bearbeitung seines Bodens und zu Fuhren zu stellen. Dafür ruhte auf ihm die Pflicht, die Fenster und Defen seines Wohnhauses zu erhalten und ein geringes Recognitionsgeld an den Bauern (in einem bestimmten uns vorliegenden Fall 15 fl., in einem anderen 7 fl.), sowie ein noch geringeres Trintgeld an den Hirten (in einem gegebenen Fall 15 fr.) zu zahlen, hauptsächlich aber die Pflicht, dem Bauern bei der Heu- und Fruchterte unentgeltlich (nur gegen freie Kost) die nöthigen Handdienste zu leisten. In der Regel war dem Tod- und Erbbeständer aber ein so kleines Stück Land zur Benutzung überwiesen, daß er, wenn er bei großer Familie bestehen wollte, sich auf die sonstige Beihilfe des Bauern angewiesen sah. Diese Beihilfe bestand in der Zuweisung eines größeren Stückes Landes zur Benutzung als Acker und Wiese sowie in mannichfachen Fuhrleistungen. Dadurch wurde er von dem Bauern vollständig abhängig. In neuerer Zeit hat dieses Verhältniß in Baden übrigens vielfach aufgehört, indem die Tod- und Erbbeständer entweder Eigenthümer ihres kleinen Besitzthums geworden sind oder indem die Hofbauern das Verhältniß nach Ablauf seiner Dauer nicht weiter erneuert haben. Letzteres pflegte die Regel zu sein; der Hofbauer ließ das Tagelöhnerhaus dann gewöhnlich abreißen, oder er wies dasselbe seinen Eltern, wenn sie sich auf den Altentheil setzten, als Wohnung an, oder endlich er räumte es Tagelöhnern ein, mit denen er aber nur Verträge auf eine einjährige Dauer abschloß. Ist das Haus der früheren Tod- oder Erbbeständer niebergerissen oder zu anderen Zwecken verwendet worden, so findet der Bauer einen Ersatz für die ausfallende Arbeitskraft entweder in den Tagelöhnern des benachbarten Dorfes, wenn dieses vom Hofgut nicht zu weit abliegt, oder in der Vermehrung des Gefindes, das mit

126) Meitzen, Boden II. S. 111. v. d. Holtz, Lage u. s. w. S. 43, 49, 69, 454, 476. Statistische Nachrichten über das Herzogthum Oldenburg. Heft 14. 1874. S. 12.

ihm unter demselben Dach und in wesentlich gleichen Verhältnissen wie seine Söhne und Töchter lebt¹²⁷⁾.

Dieser Umstand, daß die verschiedenen sozialen Klassen vom Großbauern abwärts in Ländern mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum einander näher stehen als in Ländern, in denen der Groß- oder Kleinbesitz einseitig prävalirt, bewirkt dann wieder, daß ein leichteres Hin auf- und Hinabsteigen aus der einen Klasse in die andere stattfindet.

So wird aus Westphalen berichtet, daß sich an die wenigen adeligen Grundeigenthümer, deren Besitz meist rechtlich gebunden ist, unmittelbar die großen freien Bauern mit Gütern bis zu 900 Morgen, den unvermeidlichen Wald mit eingeschlossen, und an diese wieder die Kolonen, meist auch noch wohlhabende Bauern, die ihre 2—5 Pferde besitzen, anreihen. Auf die Kolonen folgen dann die Kötter und Brinkfizer, die einen Kotten besitzen und ihre 15—20 Morgen Landes mit Rühen bewirthschaften, und den Schluß bilden endlich die eigentlichen Tagelöhner, welche sich wieder in solche theilen, die ein Haus mit 2—4 Morgen Landes zu eigen haben, und solche, die das gleich große Stück Land von den Bauern in Pacht nehmen (Heuerlinge). Diese ländlichen Arbeiter in ihren zwei verschiedenen Arten gehen theilweise aus den Brinkfizern und aus den kleineren Kolonen hervor, wogegen sich auch wieder Arbeiter in diesen höheren Stand der Brinkfizer und kleineren Kolonen erheben. Die letzteren können dann ihrerseits in die Klasse der größeren Kolonen einrücken. Durchsetzt ist diese rein agrifole Bevölkerung in einigen Gegenden noch mit größtentheils grundbesitzenden Fabrikarbeitern¹²⁸⁾.

Haben wir somit gezeigt, daß das Vorhandensein eines kräftigen Bauernstandes zugleich eine verhältnißmäßig günstige Lage des ländlichen Arbeiterstandes garantirt, so wird dieser Satz umgekehrt auch durch die Erfahrungen Neuvorpommerns und Mecklenburgs bestätigt, wo der Mangel eines eigentlichen Bauernstandes die Ausbildung eines festhaften, mit seinem Loos zufriedenen ländlichen Arbeiterstandes verhindert. Ohne einen solchen kann aber auf die Dauer das große Grundeigenthum nicht bestehen.

So ist denn ein kräftiger Bauernstand gleichsam der feste Kofst, auf dem das Gebäude der ländlichen Gesellschaft ruht.

Im Hinblick auf die für den Bestand unserer heutigen Gesellschaft vom Lande her drohenden Gefahren sagt ein mit dem Volksleben wohl vertrauter Richter, der hannöversche Gerichtsassessor Braun¹²⁹⁾, sehr treffend: „Man glaubt heutzutage an die soziale Frage in den Städten; aber in dem tiefen Frieden unserer stillen Haideödrfer wird sie manchem schier wunderbar vorkommen. Doch täusche man sich nicht, sondern blicke in die Geschichte. Was

127) Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Heidelberg 1810. S. 39. Freih. v. Riebt in der Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe. Heidelberg 1860. S. 197, 202, 203. Persönliche Beobachtungen.

128) Trümpelmann, Bilder aus den Verhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung. Gotha 1874. S. 60.

129) Th. Braun, Das Auerberrecht. Ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Hofverfassung in der Provinz Hannover. Hannover 1872. S. 19.

heute die Städte beunruhigt, kann morgen das platte Land treffen. Zu den Zeiten der zwölf Artikel der Bauern des XVI. Jahrhunderts waren es die Gutsherrn auf dem platten Lande, nicht die Kaufherrn in den Städten, welche vor der sozialen Frage zitterten. Sehen wir uns bei Zeiten vor, oder sie könnten über Nacht einmal beide bedroht werden“. Vor dieser Gefahr schützt uns in Deutschland hauptsächlich noch das werthvolle Vermächniß unserer Vergangenheit, unser Bauernstand. Dies ist auch von gewiß unverdächtiger Seite, nämlich von einem der sozialdemokratischen Partei angehörigen Mitglieder des deutschen Reichstags in einer Unterredung mit einem seiner konservativen Kollegen ausdrücklich zugestanden worden. Es wäre eine Kleinigkeit in England eine soziale Revolution hervorzurufen, soll der erwähnte Abgeordnete gesagt haben; bei uns dagegen existire ein Damm, über den komme die Sozialdemokratie nicht hinweg; diesen bilde der Bauernstand.

Nur in einer anderen Tonart findet sich dasselbe Thema mannigfach variiert in einem aus der Feder desselben Abgeordneten stammenden Büchlein¹³⁰⁾.

Aber wenn im großen Ganzen der noch kräftige und gesunde deutsche Bauernstand uns auch im Allgemeinen vor dem Eintreten der oben gekennzeichneten Eventualität schützt, so ist dieselbe im Einzelnen doch nicht überall ausgeschlossen.

Sowohl in den Distrikten der ausschließlichen oder doch vorwiegenden Latifundien wie in den Ländern mit zu weit getriebener Parzellierung des Bodens hat die Sozialdemokratie, wie wir oben zu zeigen suchten, einen nicht ganz unempfindlichen Boden gefunden. Aber während die Berebbarkeit des sozialdemokratischen Agitators dort jederzeit zu zünden vermag, wird sie hier den nöthigen Brennstoff nicht in gewöhnlichen normalen Zeiten, sondern nur in Zeiten durch Miswachs, Krieg, Revolution, landwirtschaftliche Krisen u. s. w. erzeugter Noth vorfinden.

Wenn diese Agitation an dem Bauernstande selbst wie an einem ehernen Wall abprallt, so ist das darauf zurückzuführen, daß der Bauernstand das Bewußtsein des eigenen Werths in sich trägt, und daß er durch seinen Besitz mit den Interessen von Staat und Gemeinde verwächst. In dieser Beziehung steht er auf gleichem Boden mit dem großen Grundeigenthum, wie denn überhaupt nach Durchführung der Grundentlastung die Interessen des großen und mittleren Grundeigenthums, richtig verstanden, harmonisch sind. Das Bewußtsein dieser Interessensolidarität beginnt auch schon im Kopf des Bauern aufzudämmern. Je besser er den historisch erklärlichen Groll und das tief eingewurzelte Mißtrauen gegen den ehemaligen Grundherrschaft überwinden lernt, desto mehr wird er sich von den städtischen Parteiführern sowie von den Regierungsbeamten, welche ihn beide zu ihren Zwecken benutzen, ab und dem großen Grundeigentümer, mit dem er dieselben Interessen hat und der sein geborener Rathgeber und Vertreter ist, zuwenden. Dafür, daß diese Zeit im Hereinbrechen ist, spricht mehr als ein in der letzten Zeit zu Tage getretenes Symptom.

130) Unterredung zwischen den Abgeordneten Liebknecht und v. Raackhaupt, über die der letztere in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 11. Jan. 1881 referirte. Stenogr. Bericht S. 12. Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. 2. verbollst. Ausgabe. 1876.

Und noch in einer anderen Beziehung bildet der Bauernstand einen nothwendigen und höchst werthvollen Bestandtheil unseres Volks. Schon der Freiherr von Stein äußert in dieser Beziehung, daß von dem Bauernstand „der Flor der Landwirthschaft, die Stärke des Heeres, die Erneuerung der übrigen Gewerbe durch kräftigen Ersatz ihres Abgangs“ abhängig ist. Und neuerdings hat Bluntschli denselben Gedanken in folgender, mehr allgemeiner Form zum Ausdruck gebracht. „Von der Fortdauer ausreichender Bauerhöfe und wohlbehäbiger Bauern“, sagt Bluntschli, „hängt wesentlich die Gesundheit unserer Nation ab. In dem deutschen Bauernstand ist uns seit Jahrhunderten eine uner schöpfliche Fülle von urwüchsigem Muskel- und Nervenkraft, von unverdorbenen, unverfälschten, wenn auch noch rohen Gemüths- und Geistesanlagen erhalten geblieben, die in den Sitten und in der Sprache offenbar werden. Alle höheren Klassen haben sich immer wieder erfrischt und verjüngt, indem sie aus dieser Urquelle unserer Volksart neue Zuflüsse empfangen“¹³¹⁾.

Aber nicht nur unsere höheren kapitalbesitzenden oder den liberalen Berufsarten obliegenden Klassen, auch die in Lohnarbeit stehende dienende Bevölkerung unserer Städte empfängt fortwährend eine heilsame Erfrischung aus dem Bauernstande. „Unsere früheren und jetzigen anspruchsloseren, zuverlässigen und fleißigen Arbeiter und Dienstboten in den Städten — und auf dem Lande — sowie gewiß auch unsere zuverlässigsten Soldaten“, sagte neulich ein Mitglied der ersten badischen Kammer¹³²⁾, „sind der Mehrzahl nach dem mittleren und kleinen Bauernstande entsprossen. Sie haben hier von Jugend auf arbeiten, sparen und genügsam sein gelernt.“

Von anderer Seite ist neuerdings auch der günstige Einfluß des Bauernstands auf die wirthschaftliche Volkssitte betont worden. Je heftiger der Kampf ums Dasein tobt, je häufiger die Rücksicht auf die Selbsterhaltung einen Theil der Bevölkerung dahin führt, sich für das, was geschäftlich erlaubt erscheint, die weitesten Grenzen zu stecken, um so größeren Werth wird man darauf legen müssen, daß wenigstens einige Klassen der Bevölkerung im Festhalten dessen, was sie für recht und billig, für anständig und erlaubt halten, eine große Zähigkeit und Strenge bewahren. Ueber diesen Punkt sagt Geheimrath H. Thiel¹³³⁾: „Es ist einer ihrer“ — nämlich der Bauern — „größten Vorzüge, daß ihr Betrieb, welcher außerhalb der verzehrenden Konkurrenz der übrigen Gewerbe steht, nicht täglich zu den Kniffen und Listen verführt, welche die Konkurrenz dem Geschäftsmanne“ — d. h. wohl dem Industriellen und Kaufmann — „gleichsam aufzwingt. Ein Industrieller kann den andern in derselben Branche arbeitenden zwingen es ihm gleich zu thun oder sein Geschäft aufzugeben, in der Landwirthschaft findet man tüchtigere und schlechtere Wirthe neben einander, ohne daß sie sich gegenseitig zwingend beeinflussen. Ist dies ein Nachtheil in der gegenseitigen Förderung der Technik und der Betriebsamkeit, so ist es ein großer Nutzen in der Erhaltung eines schlichten und rechtchaffenen

131) J. C. Bluntschli in der Gegenwart 1879. Nr. 33.

132) Freiherr von Göler in der Sitzung der 1. badischen Kammer vom 16. März 1882. Stenographischer Bericht S. 2 u. 3.

133) H. Thiel, Vorbemerkung zu dem Bericht über den Agrarzustand der Vereinigten Staaten und Kanada's, in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern. Bd. X (1881). Heft 1 u. 2. S. 206.

Sinnes. Wir wollen gewiß nicht unsere Bauern als Muster aller und jeder Moral hinstellen und den Industriellen oder Kaufmann verachten, allein indem man von einer Geschäftsmoral bestimmter Gewerbszweige und -stände spricht, giebt man zu, wie sehr der Beruf die Moral beeinflusst, und damit auch den Nutzen für den Staat, wenn er einen Stand besitzt, dessen Verhältnisse ihm in geschäftlicher Beziehung eine einfachere Moral erlauben und der damit ein Gegengewicht gegen andere Tendenzen bilden kann."

Aber nicht nur hinsichtlich der Erneuerung von Sittlichkeit und Sitte, sondern auch hinsichtlich der Erhaltung der Religion wird der Bauernstand zu einem Jungbrunnen für das ganze Volk. Man braucht sich gerade keiner solchen Gefühlseligkeit hinzugeben, wie jener warme Freund der Schwarzwälder Hofbauern und der Gebundenheit ihres Besitzes¹³⁴⁾, der uns den Bauern in der Art eines Meyerheim oder Vautier schildert, wie er, natürlich in der fleißigen schwarzwälder Tracht mit der Sammetkniehose und rothen Weste, Sonntags seine Familie und sein Gesinde um sich versammelt, ein Fenster gegen Sonnenaufgang öffnet und zu dem Allmächtigen betet, dem er sein häusliches Glück, seine Zufriedenheit und den Segen seiner Felder dankt, und man wird doch anerkennen können, daß die Landwirthschaft — zumal im Bauernstande — das Abhängigkeitsgefühl des Menschen von einer höheren Gewalt, dieser Grundlage aller Religion viel lebendiger erhält, als die meisten anderen Zweige der Erwerbsthätigkeit. Seine Arbeit und ihr Gedeihen, die Saat und die Ernte weisen den Menschen viel mehr auf Gott hin, als die in ihrem Resultat genauer berechenbare Arbeit anderer Berufswege. Eine besondere Pflege findet dieser religiöse Sinn noch in der Abgeschlossenheit des Einzelhofs, dessen Besitzer mit der übrigen Welt nur wenig in Berührung kommt, während dem Dorfbauern der durch die Arbeit in seinem mühevollen Beruf erzeugte ernste Sinn leicht unter den Eindrücken der Schenke und des Markts wieder verloren geht.

Für die große Widerstandsfähigkeit des Bauernstandes gegenüber den Verlockungen des wirtschaftlichen Schwindels sowie für seinen festen religiösen Halt liefert uns u. A. die Selbstmordstatistik die unzweideutigsten Belege. Zum Selbstmord, sagt der Moralstatistiker Alexander von Dettingen¹³⁵⁾, greift überwiegend der von den psychischen und geistigen Krankheiten der modernen Kultur gequälte, von den Leidenschaften durchwühlte, der Religion und Sitte entfremdete Städter und zwar besonders häufig der Großstädter. Namentlich in Zeiten sozialer Kalamitäten, nach furchtbaren ökonomischen Enttäuschungen wächst hier die Zahl der Bankerotte ins Kolossale und damit zugleich die Zahl der neuen Veranlassungen zum Selbstmord. So zeigt z. B. die Statistik, daß nach dem Krach von 1873 und der darauf folgenden Handelskrise die Zahl der Konkurse zunimmt, und das Wachstum der Selbstmorde hält mit diesen Ziffern ungefähr gleichen Schritt. Dagegen ist die Selbstmordgefahr unter den Ackerbauern kaum halb so groß als in den Städten. Ja in Dörfern und auf

134) Vogelmann in Ran's Archiv der politischen Oekonomie. Bd. 4. S. 5.

135) Referat über A. v. Dettingens im Dezember 1880 in Dresden gehaltenen Vortrag: Ueber die wissenschaftliche Statistik und ihre Anwendung auf die frante Volksseele, in der Beilage zur Kreuzzeitung für 1880, Nr. 302, sowie A. von Dettingen, Ueber akuten und chronischen Selbstmord. Dorpat 1881. S. 25.

Einzelhöfen mit einer unverdorbenen ländlichen Bevölkerung — davon es glücklicherweise in Deutschland nicht wenige giebt — ist der Selbstmord völlig unbekannt und wird von dem Volk aufs tiefste verabscheut.

Neben diesen Vorzügen weist das bäuerliche Grundeigenthum freilich auch eine Anzahl von Schattenseiten auf, die es namentlich von dem großen Grundeigenthum unvortheilhaft unterscheiden.

Hierher gehört der geringe Kapitalbesitz des heutigen Bauern und seine Unfähigkeit sich das nöthige Kapital im Wege des Kredits zu verschaffen, sowie überhaupt seine Schwerfälligkeit in wirtschaftlichen Dingen.

Was zunächst den Kapitalbesitz betrifft, so sind die Zeiten größtentheils vorbei, wo der Bauer seine harten Thaler in Strümpfe verpackte, um sie so im Bett oder unter der Diele aufzubewahren, oder gar in die Wand einmauerte oder wo er sie, wie noch am Anfang dieses Jahrhunderts in Holfstein, dem Pfennigmeister in der Stadt zur Aufbewahrung übergab und ihm dafür eine Aufbewahrungsgebühr zahlte.

Wo der Bauer heutzutage außer seinem Grundeigenthum und dem zu demselben gehörigen Mobiliar noch bares Geldkapital besitzt, da pflegt er es auf Hypothek auszuleihen oder in Staatspapieren und anderen Effekten anzulegen. Letzteres geschieht namentlich dort, wo der Bauer, die alte bäuerliche Sitte aufgebend, in die Stadt gezogen ist. Der bei weitem größte Theil aller Bauern, auch derjenigen, die Güter und Höfe von ansehnlicherem Umfang besitzen, hat jedoch statt solcher Aktiva mehr oder minder bedeutende Passiva aufzuweisen. Und größer als die vorhandene Schuldenlast ist gewöhnlich das Bedürfnis des Bauern nach Aufnahme weiterer Kapitalien, deren er zur Ueberwindung der mannichfachen Kalamitäten der letzten Jahre sowie namentlich zum Zweck des Uebergangs zu neuen Kulturarten, neuen Wirtschaftssystemen, zur Anschaffung neuer Betriebsmittel, zu Neubauten u. bedarf. Der hauptsächlichste Grund des gleichsam chronischen Kreditbedarfs im Bauernstande liegt aber in den Bedingungen, unter denen er seine Real- und Personalschulden zu kontrahiren pflegt. Denn nicht immer sind diese garnicht oder wenigstens erst nach längeren Fristen kündbar, wie es doch die Verwendung der geliehenen Kapitalien zu landwirtschaftlichen Zwecken in den meisten Fällen verlangt. Werden die vorhandenen Schulden nun vor der Zeit gekündigt — und dies geschieht sehr häufig — so muß der Bauer vielfach neuen Kredit suchen, um durch denselben die alten Schulden zu bezahlen. In diese Lage wird er namentlich durch den sog. Abfindungskredit, der auf die Stundung von Kaufschillingen und Erbtheilen zurückzuführen ist, versetzt. Denn nur in seltenen Fällen wird es dem Bauern bei den gegenwärtigen für die Landwirtschaft ungünstigen Konjunkturen gelingen, diese Schulden aus den Erträgen seines Guts zu bezahlen. Gelangt er nicht durch den Betrieb eines ergiebigen landwirtschaftlichen Nebengewerbes oder durch die Mitgift der Bäuerin und andere außergewöhnliche Umstände in den Besitz der nöthigen Mittel hierzu, so wird er die Auszahlung der Kaufschillingsreste und Erbtheile nur bewerkstelligen können, indem er sich auf dem Wege des Kredits das nöthige Geld hierzu verschafft.

Diesen Bedürfnissen des Bauern entsprechen die vorhandenen Kredit-einrichtungen sehr wenig.

Die Landschaften und Hypothekenbanken sind entweder überhaupt nicht

darauf eingerichtet, dem kleinen bäuerlichen Grundeigenthum Kredit zu gewähren oder waren es doch wenigstens lange Zeit nicht, und wo sie es heute sind, da ist der Kredit für den Bauer entweder zu theuer oder die Erlangung desselben sehr umständlich.

Anderere Kreditinstitute wie z. B. die Landeskulturrentenbanken gewähren nur für bestimmte Zwecke Kredit.

Die auf die Bedürfnisse des Handels und der Gewerbe zugeschnittenen Bankinstitute können dem Bauern nur kurzfristigen Kredit gewähren, mit dem ihm nur selten gedient ist.

An eigentlichen Organisationen des agrarischen Kredits, welche dem Bedürfnis des Landwirths um so besser entsprechen würden, je genauer die Fälligkeit dieses Personalkredits nach der Länge der für die Landwirtschaft bestehenden Umtriebszeiten bemessen wird, fehlt es noch in vielen Gegenden vollständig, in anderen dagegen liegen nur die ersten schüchternen Versuche zu solchen Organisationen vor. Wir rechnen zu diesen letzteren die Raiffeisen'schen Darlehenskassen, die Provinzialhilfskassen, die Sparkassen *tc.* ¹³⁶⁾.

Zudem setzt die Kreditbenutzung in allen diesen Fällen und ebenso die Ausstellung sowie die Veräußerung von Grundschuldbriefen, wie sie nach der neueren preussischen Gesetzgebung für zulässig erklärt sind, einen gewissen Grad von Geschäftskennntniß und Geschäftsgewandtheit voraus, wie er dem Bauern nur ausnahmsweise zu Gebote steht. So sieht er sich daher häufig vor die Alternative gestellt, entweder sich eines städtischen Advokaten oder Agenten zu bedienen und diesen für seine Mithwaltung theuer zu bezahlen oder auf die Benutzung der oben aufgeführten Kreditformen überhaupt zu verzichten.

Wer die dem Bauern angeborene Scheu vor der Berührung mit Advokaten und Agenten kennt, wird begreiflich finden, daß er gewöhnlich die letzte Alternative wählt. Da er das Geld in vielen Fällen aber haben muß, so fällt er häufig denjenigen in die Hände, die sich ihm in Zeiten der Noth als rettende Schutzengel präsentiren, um in Wirklichkeit seine Würgegel zu werden.

Je mehr Veranlassung der Bauer hat seine Schuldverhältnisse zu verheimlichen, desto größer ist die Gefahr, daß ihm von dem Geldleiher die Haut über die Ohren gezogen wird.

Bisweilen vollzieht sich das Kreditgeschäft in der Form der Viehverstellung, so daß der Bauer als Vergütung für das ihm geliehene Kapital das Vieh seines Gläubigers erhalten und verpflegen muß. Dann wird dieses wohl auch gegen ein anderes Stück Vieh des Bauern getauscht und auf diese Weise so lange agirt, bis der Bauer sein bestes Vieh los geworden ist und seine Schuld riesenmäßig angewachsen sieht. Diese Kombination von Gelddarlehen und Viehverstellung ist namentlich in Thüringen sehr verbreitet, und hier ist es vor einigen Jahren im Hinblick hierauf zu einem geharnischten Meinungsaustrausch zwischen dem Haupt der evangelischen Landeskirche des Großherzogthums Sachsen-Weimar und dem Rabbiner gekommen.

Meist aber werden seit Einführung der allgemeinen Wechselfreiheit die

136) A. v. Miaskowski, Wie kann der Verschuldung des Grundbesitzes in Zukunft gekeuert werden? in der Baltischen Monatschrift. 1882. 4. Heft. S. 323 ff.

Bauern zur Ausstellung von Wechfeln veranlaßt, deren Tragweite ihnen erst zum Bewußtsein zu kommen pflegt, wenn es bereits zu spät ist.

Die Verhandlungen der bairischen und sächsischen zweiten und neuerdings auch der badischen ersten Kammer über den Wucher, der in den betreffenden bäuerlichen Kreisen in den letzten Jahrzehnten grassirt hat, zeigen uns den ganzen Abgrund, vor dem der Bauer steht, und mahnen zugleich an die Nothwendigkeit den Kredit für den kleinen und mittleren ländlichen Grundbesitz zweckmäßig zu organisiren, was von der Privatspekulation jedenfalls nicht zu erwarten steht. So führte der Abgeordnete Schels in der Sitzung der bairischen Kammer der Abgeordneten vom 17. Januar 1879 aus den Registern des Bezirksgerichts Regensburg an, daß im Jahre 1872 104 im Jahre 1878 dagegen 171 Wechselfachen verhandelt worden seien, an denen kleine und große Bauern theilhaftig waren. Die Gesamtsumme, auf welche die 171 Wechsel im Jahre 1878 lauteten, betrug 126 306 Mark. Von dieser Summe waren 100 000 Mark gegen einen Zinsfuß von wenigstens 100 % ausgeliehen. Ja bei kleineren Summen wurden vom Gulden wohl 3, ja 6 kr. für die Woche genommen und unter der Markwährung ist der regelmäßige Zinsfuß für kleinere Summen von einer Mark 10 Pfennig pro Monat. Diese Darlehnsgeäfte werden meist von sog. Privatiers betrieben, früheren Landleuten oder doch Geschäftsleuten vom Lande, welche ihre Immobilien verkauft haben und in die Stadt gezogen sind, um hier die Freuden des Stadtlebens zu genießen und die Mittel dazu aus dem heillosesten Zinswucher zu gewinnen¹³⁷⁾.

Zu den ungünstigen Kreditverhältnissen des bäuerlichen Besitzes kommt noch als weiterer Mißstand die Schwerfälligkeit des vielfach in alten Vorurtheilen befangenen, noch immer eine Art Gattungsleben führenden Bauern.

In dieser Gebundenheit an die Standessitte liegt einerseits die Stärke des Bauern, die ihn so widerstandsfähig gegen schlimme äußere Einflüsse und deshalb so zuverlässig macht, aber auch zugleich seine Schwäche, weil das bäuerliche Widerstreben gegen alle von Außen an ihn herantretenden Eindrücke sich auch gegen das zu richten pflegt, was gut und löblich, ja was für ihn geradezu nothwendig ist.

Als jüngster Beleg für diesen allgemein anerkannten Zug des bäuerlichen Charakters wird erwähnt, daß der Bauer selbst in Gegenden, in denen außer den allgemeinen Konjunkturen auch die lokalen Verhältnisse des Bodens und Klimas den Uebergang vom Getreidebau zur Viehzucht dringend geboten erscheinen lassen, sich nur schwer zu diesem nothwendigen Schritt entschließt. So wird z. B. in dem niedrig gelegenen Theil des württembergischen Oberschwaben, wo man allerdings bereits seit längerer Zeit aus der alten Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache und ständiger Weide größtentheils zur Wechselwirtschaft übergegangen ist, für die jetzigen Verhältnisse noch immer zu viel Getreide gebaut. Trotzdem der Bauer genöthigt ist sein Vieh im Sommer kümmerlich und im Winter schlecht zu ernähren und trotz der niedrigen Getreidepreise läßt sich derselbe hier doch nur schwer dazu bewegen, einige Furchen des Getreidebaus dem Futterbau zu opfern. Erst seit der Errichtung vieler neuer Mähereien und erst

137) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten=Sitzung vom 17. Jan. 1879. S. 78 ff.

seitdem der Milchverkauf sich als besonders lohnend erwiesen hat, fängt er in allerletzter Zeit an, mehr Land auf Erzeugung von Viehfutter zu verwenden und sich eine kräftige Nachzucht zu sichern¹³⁸⁾.

Und wie im gegebenen Fall, so pflegt der Bauer zu Aenderungen seines wirtschaftlichen Betriebs hauptsächlich nur durch das Beispiel, durch den Erfolg, den er mit eigenen Augen sehen und mit eigenen Händen greifen kann, veranlaßt zu werden. Je näher ihm das Beispiel gerückt ist, desto größeren Vortheil wird er aus demselben zu ziehen im Stande sein. Da dieses Beispiel aber regelmäßig von den großen Gütern gegeben wird, so gilt von diesen hinsichtlich ihres Einflusses etwas Aehnliches wie für die Sparkassen mit Rücksicht auf die Sparsamkeit der Bevölkerung, indem diese in demselben Grade entwickelt wird, in dem die Sparkassen der Bevölkerung räumlich nahe gebracht werden.

Aber wenn der Bauer auch das Neue, Ungeprüfte, Unerfahrene scheut, so vermag er doch, wo er sich einmal einer bestimmten Betriebsweise anbequemt hat, den wechselnden Konjunkturen innerhalb derselben gut zu folgen. So berichtet uns Hanßen, daß die bäuerlichen Wirtschaften der deutschen Marschgegenden sich durch große Beweglichkeit des Betriebs vor den übrigen Wirtschaften auszeichnen. Bewirkt wird diese Beweglichkeit insbesondere durch das schwankende Verhältniß der Getreide- und Fleischpreise, sowie durch die Preise des im Frühjahr anzukaufenden Mager- und des im Herbst zu verkaufenden Fettviehs, und ermöglicht wird diese Beweglichkeit dadurch, daß die Marschländereien zur Saat wie zur Gräferrei gleich tauglich sind. Dem entsprechend behandelt der spekulative und gut kalkulirende Marschbauer je nach den Konjunkturen sein Land bald so, bald anders, indem er bald mehr Pflug- bald mehr Grasland in Nutzung nimmt¹³⁹⁾.

Auch beruht die Macht des Beharrens beim eigentlichen Bauern auf wesentlich anderen Motiven, als beim Klein- und Zwerggütler. Bei diesem sind es vornehmlich der durch die Sorge und Noth des Tags gedrückte Sinn und die äußeren in der Agrarverfassung liegenden Hindernisse, welche den landwirtschaftlichen Fortschritt ausschließen oder doch erschweren. Bei dem Bauern dagegen ist es das übergroße Selbstvertrauen und die Verachtung aller Bücherweisheit sowie das Mißtrauen gegen alles, was er nicht selbst erprobt, die ihn daran hindern, den Anforderungen der Zeit zu folgen. Aber wie diese Eigenschaften des Bauern das Resultat einer jahrhundertalten Geschichte sind, so werden sie auch wohl durch andere, in entgegengesetzter Richtung wirkende Einflüsse, wenn auch nur langsam, beseitigt oder doch gemildert werden können. Die Schul- und Militärpflicht, der Besuch landwirtschaftlicher Winterschulen sowie andere Kultureinflüsse, die immer stärker auf die Landbevölkerung einwirken, werden auf die Dauer nicht verfehlen, ihren Einfluß zu äußern.

Es ist eine der schönsten aber auch zugleich schwierigsten Aufgaben des Staats, der Kirche und Gesellschaft, den Bauer allmählig zu größerer Freiheit des Geists heranzuziehen, ohne ihm doch zugleich durch eine unpraktische Halb- bildung die Freudeigkeit am Beruf und jene anderen trefflichen Eigenschaften des

138) Württemb. landwirthschaftl. Blätter. 1879, Nr. 31.

139) Hanßen, Agrarhistorische Abhandlungen. S. 251.

Charakters zu nehmen, die ihn zu einem so werthvollen Bestandtheil der Gesellschaft machen.

Einstweilen freilich und wohl noch für lange Zeit wird der Bauernstand aus dem nachbarlichen Einfluß des höher gebildeten Großgrundbesitzers in landwirthschaftlich-technischer, politischer und allgemein kultureller Beziehung die kräftigsten Anregungen zu empfangen haben.

Diese höher gebildeten den Bauern umgebenden Elemente sind denn auch in erster Linie verantwortlich zu machen für diejenigen sittlichen Schäden und Mängel, die demselben namentlich in der Gegenwart vorgeworfen werden. Hierher gehören: Verschwendung, Luxus in dem Bau der Häuser und in der Einrichtung der Zimmer, Kleiderpracht, Hochmuth, Genußsucht, Trägheit in der Arbeit, schlechte Wirthschaft, Schuldenmachen, Trunksucht, Ueberbildung der Frauen u. A.

Alle diese Fehler sind Produkte unserer heutigen Kultur und als solche wie ein Ansteckungsstoff von den höheren Klassen auf den Bauernstand übertragen. Doch bilden sie nur die Reversoite unserer gegenwärtigen Kultur. Denn es darf nicht übersehen werden, daß mit diesen Schattenseiten zugleich auch die Neigung zu Verbesserungen der landwirthschaftlichen Kultur, die Beseitigung früherer Beschränktheit des Urtheils u. A. m. Platz gegriffen haben.

Auch haben sich die oben aufgezählten Fehler bisher nur als eine Art Kost an einen Theil des Bauernstandes angesetzt, während die Mehrzahl desselben, nach der Versicherung eines genauen Kenners dieser Klasse, noch immer aus einfachen, sparsamen, werththätigen, den Luxus verabscheuenden, mäßigen, fleißigen, arbeitsamen, einsichtigen, gesund und standesgemäß gebildeten Elementen besteht. Diese Schilderung paßt namentlich auf diejenigen Gegenden, in denen es nur wenig größere geschlossene Ortshafte giebt, wie z. B. im Münsterlande. Hier kennt der auf seinem von Waldhecken umschlossenen Hof sitzende Bauer kaum seinen Nachbar, wenn er nicht mit ihm verwandt ist, und ebenso ist ihm der Luxus des Lebens unbekannt. Man kann dort Bauern finden, die ein Vermögen von 10 000 Thalern besitzen und kein Weinglas in ihrem Hause haben, wogegen in der Grafschaft Mark und im Sauerlande freilich der Bauer oft einen guten Weinkeller und hübschen Federvagen sein nennt¹⁴⁰⁾.

Aus dem Obigen geht hervor, daß, wie werthvoll der Bauernstand für die Gesellschaft und das bäuerliche Grundeigenthum für die Grundeigenthumsvertheilung eines Landes auch immerhin sein mag, eine Ergänzung desselben nach Oben sowohl wie nach Unten doch sehr zu wünschen ist.

Denn eine gleichmäßige Vertheilung des Bodens unter lauter behäbige Bauern ist, wie namentlich einige agrarische Kantone der Schweiz (Urkantone, Theile des Kantons Bern, der Kanton Baselland und andere Kantone) zeigen, durchaus nicht erstrebenswerth. Eine solche einseitige Vertheilung des Grundeigenthums und Einkommens führt, sofern nicht etwa nebenbei durch Industrie und Handel größeres Vermögen und Einkommen und damit auch die Mittel zur Befriedigung höherer und feinerer Bedürfnisse des Lebens vorhanden sind,

140) v. Schorlemer-Miß, Lage des Bauernstandes in Westphalen. 2. Auflage. Münster 1864. S. 4.

zum Banauferthum. Eine ausschließlich bäuerliche Bevölkerung mag im besten Fall sittlich tüchtig, sozial zuverlässig und politisch selbstbewußt und kräftig sein: höhere Interessen werden ihr in der Regel fern liegen, ja es wird derselben sogar auf wirtschaftlichem Gebiet an jenem kräftigen Anreiz zum Fortschreiten fehlen, wie er aus der bunten Mannichfaltigkeit verschiedener, nicht zu weit abgestufter Einkommens- und Vermögensgrößen und einer dieser Abstufung entsprechenden sozialen Gliederung entspringt. Selbstgenügsamkeit, philiströses Behagen und Stillstand sind die charakteristischen Merkmale einer Gegend, in der es nur Bauern giebt. Wenn man sich aus der Centralalpen die katholische Kirche mit ihren religiösen und künstlerischen Impulsen wegdenkt und wenn man in denjenigen Landestheilen Württembergs, in denen das große Grundeigenthum fast ganz verschwunden ist, von der nicht gewöhnlichen Begabung des schwäbischen Volksstammes sowie von der mächtigen Einwirkung eines staatlich geleiteten vorzüglichen Schulwesens in seinen verschiedenen Abstufungen abstrahirt, so wird man sich ungefähr ein Bild desjenigen Kulturlebens machen können, das der Bauernstand allein aus sich heraus zu erzeugen vermag¹⁴¹⁾.

Und auch deshalb ist die Vertheilung des gesammten Grundeigenthums unter lauter größere Bauerngüter unbefriedigend, weil sich in diesem Fall an den Bauernstand nach unten unvermittelt der Stand nichts oder nur wenig besitzender Lohnarbeiter anschließt. Einen sprechenden Beweis hierfür liefert Ostfriesland. Hier findet sich in einem Theil des Landes jene Eintheilung in volle, halbe, viertel, achtel und zwölftel Höfe, wie sie sonst in dem größten Theil des ehemaligen Königreichs Hannover üblich ist, nicht wieder, sondern es sind die Grundstücke der in Dörfern angefessenen meist sehr wohlhabenden Bauern einander an Umfang und Qualität ihres Besitzes ziemlich gleich. Wenn man von dem unbedeutenden Handwerkerstande abieht, so werden die Dörfer außer von den Bauern nur noch von Arbeitern bewohnt, die im besten Fall ein ganzes oder halbes Häuschen mit gar keinem oder nur einem winzig kleinen Garten von ca. 6 □ Ruthen Land besitzen. Und selbst gegen diese Häuser wird seitens der größtentheils aus Vollbauern bestehenden Gemeindeverwaltungen wie gegen die Krüge angekämpft. An ein Aufsteigen dieser Tagelöhner in eine höhere Klasse ist bei dem großen Abstand, der hier zwischen Bauern und Tagelöhnern besteht, nicht zu denken. Die niedrige Lebenshaltung dieser Klasse ist wie auch anderwärts durch die geringe geschlechtliche Enthalttsamkeit zu erklären. Mit dem 20. Lebensjahre wird meist post concubinitum anticipatum seitens des Arbeiterstandes zur Ehe geschritten, wobei der Hausstand nicht selten mit nur einem Thaler begonnen wird. Dabei fehlt es oft selbst an dem dürftigsten Hausgeräth. Dasselbe wird für die gemiethete Stube auf Borg genommen. Solange der Mann jeden Tag Arbeit hat, ist wenigstens Brod da. Fällt aber diese einmal aus, so fehlt es bald an dem Nothwendigsten. So kommt es denn, daß junge Leute, die zu Ostern Hochzeit machen, sich bisweilen schon zu Martini beim Armenpfleger nicht mit der Bitte, sondern mit der Forderung der Armenunterstützung einstellen. Werden ihnen dann Kinder geboren, so ist

141) A. v. Miaszkowski, Sozialpolitisches aus den schweizer Alpen, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrgang V (1881). S. 105 u. 106.

die Insolvenzerklärung bezüglich des Schulgelds eine regelmäßige. Ebenso suchen junge Wittwen nach dem Tode ihrer Männer in dem Armeenvorsteher ziemlich regelmäßig ihren Versorger¹⁴²⁾.

In anderen Ländern mit ausschließlichem oder doch vorwiegendem bäuerlichen Grundeigenthum und dem entsprechenden sozialen Abständen ist die Lebenshaltung der Arbeiter freilich bisweilen eine höhere. Dies ist namentlich in Gegenden mit hofweiser Ansiedelung der Fall, in denen die Möglichkeit oder doch wenigstens die Gelegenheit zum frühen Heirathen nicht so groß ist, wie in Ländern mit dorfweiser Ansiedelung, und wo das Arbeitsangebot geringer zu sein pflegt als die Nachfrage. So z. B. in den bayrischen Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, Schwaben und Neuburg, in einigen Gegenden Oldenburgs, Schleswig-Holsteins, Hannovers und in einem Theil des badischen Schwarzwalds, wo hohe Arbeitslöhne eine verhältnismäßig hohe Lebenshaltung der Marsch-, Küsten- und Gebirgsbewohner erzeugen (viel Fleisch- und überhaupt animalische Nahrung¹⁴³⁾).

Und auch darin stimmen diese Länder mit ausschließlichem Bauernbesitz unter einander und mit den Ländern des vorherrschenden Großgrundeigenthums überein, daß sie meist einen mit seinem Loos unzufriedenen, durch keine Anhänglichkeit an die Scholle und die bestehende Ordnung ausgezeichneten Arbeiterstand besitzen. Derselbe ist vielmehr jeder Zeit bereit auszuwandern oder sozialdemokratischen Agitatoren Heeresfolge zu leisten¹⁴⁴⁾.

Diese Nachteile pflegen aber wie gesagt nur dort einzutreten, wo die Stufenleiter der Einkommen und Vermögen zwischen dem Bauern und Arbeiter unterbrochen erscheint und dem letzteren nicht die Möglichkeit gegeben ist sich durch Fleiß, Sparsamkeit und Benutzung günstiger Konjunkturen in eine höhere Klasse aufzuschwingen.

Wägt man nun schließlich die Vorzüge und Nachteile des bäuerlichen Grundeigenthums gegen einander ab, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Vorzüge bei Weitem überwiegen. Aber wenn die spannfähigen Bauerngüter auch den Grundstock, die breite Basis alles Grundeigenthums im Lande abgeben sollen, so ist doch zu wünschen, daß es einerseits an einer gehörigen Anzahl großer Güter und andernteils an ausreichendem Kleinbesitz in mannichfachen Abstufungen nicht fehle.

Es laufen demnach die Resultate unserer von vier verschiedenen Ausgangspunkten unternommenen Untersuchung in einem und demselben Punkte zusammen: daß nämlich weder das einseitige Vorwiegen des großen, noch des kleinen, noch des mittleren Grundbesitzes, noch endlich eine Kombination von kleinem und kleinstem und großem Grundeigenthum den für ein Land erwünschtesten Zustand der Grundeigentumsvertheilung bildet. Vielmehr findet sich durch die vorliegende Untersuchung aufs Neue bestätigt, was bereits vor 40 Jahren von

142) Trümpelmann, Bilder zc. S. 63 ff.

143) v. d. Holtz, Lage zc. S. 468.

144) Ueber Hannover: Stenographischer Bericht der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 21. Januar 1874. S. 744. Ueber den zum badischen Schwarzwald gehörigen Oberamtsbezirk Wolfach Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Heidelberg 1870. passim.

Fr. List¹⁴⁵⁾ und nach ihm von v. Schüg, von Rumohr, Bernharbi, Hanßen, Roscher und vielen anderen ausgesprochen worden ist, daß nämlich das Ideal der Grundeigentumsvertheilung unter den gegebenen Verhältnissen — Herrschaft des Privateigentums und System der freien Konkurrenz — in einer richtigen Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern besteht, so daß die großen Güter gleichsam die Spitze der Pyramide und die kleinen die Basis derselben bilden.

In diesem Ideal der Grundeigentumsvertheilung, das sowohl dem Produktions- als dem Vertheilungsstandpunkt gerecht wird, kehrt auf dem Gebiet der Sozialökonomie derselbe Gedanke wieder, den einst Montesquieu für das politische Gebiet ausgesprochen hat, wenn er die konstitutionelle Monarchie für die ideale Verfassungsform des modernen Staats erklärte, weil sich in derselben alle Vorzüge der Monarchie, Aristokratie und Demokratie vereinigt fänden.

Wie die modernen Völker in unserem Jahrhundert alle diesem Verfassungsideal nachgestrebt, aber dasselbe freilich je nach ihren verschiedenen geographischen, klimatischen, ethnologischen und kulturhistorischen Voraussetzungen in sehr ungleicher Weise erreicht haben, so wird auch das Ideal der Grundeigentumsvertheilung nicht überall in derselben Weise realisiert werden können.

Nicht überall in derselben Weise! Viel leichter noch läßt sich einem Volk eine nach einem abstrakten Ideal zugeschnittene politische Verfassung geben, als daß sich die Grundeigentumsvertheilung und überhaupt die Agrarverfassung desselben nach einer allgemeinen Schablone verändern ließe. Denn diese ist — wie wir weiter unten näher auszuführen haben werden — bei jedem Volk das Produkt seiner natürlichen Ausstattung und seiner Geschichte, in der die Agrarpolitik nur einen von vielen Faktoren bildet.

Aus diesem Grunde, weil die Politik der gegebenen Grundeigentumsvertheilung gleichsam mit gebundenen Händen gegenüber steht und sie nur schwer vollständig verändern kann, hat dieselbe wenigstens alle ihre Mittel darauf zu richten, wo eine gesunde, den gesammten Interessen des Volkes entsprechende Vertheilung des Grundeigentums besteht, dieselbe möglichst intakt auch der Zukunft zu überliefern.

Werfen wir nochmals einen prüfenden Blick auf das Resultat unserer bisherigen Untersuchung, so finden wir, daß die Grundeigentumsvertheilung des deutschen Reichs sich überwiegend als eine gesunde, dem oben ermittelten Ideal entsprechende herausgestellt hat. Namentlich gilt das für alle diejenigen Länder und Landestheile, in denen sich ein kräftiger Bauernstand erhalten hat.

Die Stellung, die das bäuerliche Grundeigentum in den verschiedenen deutschen Ländern einnimmt, ist freilich eine sehr verschiedene.

Bald bildet es die unterste Sprosse der Gütervertheilung, an die sich dann nach Oben in geringerer oder größerer Zahl große Güter anschließen.

Bald wieder nimmt es auf der Skala des Grundeigentums die höchste Stelle ein, indem es auf der Basis eines stark zerstückelten Kleinbesitzes ruht und keinen größeren Besitz mehr über sich hat.

Bald endlich beansprucht es nur eine Mittelstellung zwischen den wenigen

145) Fr. List, Ackerverfassung, Zwergwirthschaft u. s. w. S. 157, 162.

großen und den vielen kleinen Gütern, zwischen denen es dann in zweckmäßiger Weise zu vermitteln die Aufgabe hat.

In allen diesen drei Fällen wird, so lange es an einem ausgedehnten Bauernstande nicht fehlt, die Grundeigenthumsvertheilung als eine gesunde bezeichnet werden können.

Nur hier und da nahmen wir Ansätze zu einer krankhaften Vertheilung des Grundeigenthums wahr, sei es nun, daß das Verschwinden des Bauernstandes hier zur einseitigen Latifundienbildung oder dort zum Klein- und Zwerggütlertum oder endlich drittens zu einer Verbindung dieser beiden Extreme in einer und derselben Gegend geführt hat.

Aber glücklicherweise ist der von diesen krankhaften Eigenthumsbildungen eingenommene Boden — bisher wenigstens — seinem Umfange nach nur gering im Vergleich mit denjenigen Gebieten, auf denen sich eine glückliche Mischung von großen, mittleren und kleinen Gütern findet.

II.

Die deutsche Grundeigentumsvertheilung und ihre Entstehung. Insbesondere der Einfluß des Erbrechts.

Die gegenwärtig im deutschen Reich bestehende Grundeigentumsvertheilung ist, wie wir bereits oben andeuteten, theils das Resultat natürlicher Faktoren, theils das Produkt der vielhundertjährigen Geschichte unseres Volks.

Zu den natürlichen Faktoren rechnen wir die Verschiedenheiten der einzelnen Theile des deutschen Reichs nach Configuration und Beschaffenheit des Bodens, Höhenlage, Klima u. s. w.

Wir sehen daher, daß Gegenden mit wenig fruchtbarem Boden, rauhem Klima, beträchtlicher Höhenlage über dem Meer und überhaupt karger natürlicher Ausstattung auf extensive Kulturarten und Betriebssysteme hindrängen. Extensiver Anbau verlangt aber große Wirthschaftsflächen und diese wieder sind in der Regel für den Umfang der Besitzeinheiten (Güter) maßgebend.

Und aus denselben Gründen erscheinen kleine Güter angezeigt dort, wo der Boden fruchtbar, den mannichfachen Kulturarten erschließbar, das Klima milde und überhaupt die natürlichen Produktionsbedingungen günstig sind.

Auf diesen natürlichen Verschiedenheiten beruht es zum Theil, wenn in Süddeutschland zu den großen Gütern bereits solche gerechnet werden, welche ihrem Umfang nach in Norddeutschland nur zum mittleren Besitz zählen.

So wird ein Bauerngut von 300 bayrischen Tagwerken = 100 Hektaren im Süden bereits als ein großes Gut angesehen, und es werden, wenn man das walddreiche und extensiv bewirthschaftete Oberbayern, wo die großen Güter 800—2000 Tagwerke, und Niederbayern, wo die größeren Gutskomplexe doch noch immer 600—1800 Tagwerke umfassen, ausnimmt, von dieser Sorte in Bayern, Württemberg, Baden, Nassau u. s. w. nicht allzuviel Güter zu finden sein.

Dagegen sind in Schleswig-Holstein — namentlich in den fruchtbaren Strichen des Ostens — Güter von 1000 Hektaren und darüber hinaus durchaus keine Seltenheit. Und ebenso finden sich Güter von mehreren tausend Hektaren in größerer Anzahl in Schlesien, Neuvorpommern, in der Provinz Preußen, in Posen u. s. w.

Aber auch im Süden selbst wird der Umfang der Güter durch Verschiedenheiten in der natürlichen Ausstattung der einzelnen Landestheile bedingt. Es begreift sich das leicht, wenn man im Auge behält, daß in der badischen Pfalz bereits 3—6 Morgen zur Ernährung einer Familie von 5 Köpfen hinreichen, während in dem zum Schwarzwald gehörigen Amtsbezirk Waldkirch 35 Morgen das Ernährungsminimum bilden¹⁾.

Noch größere Differenzen zeigt die bayrische Pfalz, wo innerhalb einer Entfernung von $5\frac{1}{5}$ D.-Meilen, je nachdem das betreffende Grundstück im Gebirge, im Hügel land oder in der Ebene liegt, und je nach der Beschaffenheit und Mischung des Bodens, das mittlere Verhältniß des Besitzes, wovon sich eine Familie nährt, von 60 zu 20 und zu 4 Morgen herabsteigt. Ja in der Rheinebene bei Köln, Bonn, Düsseldorf reicht bereits der Ertrag von 2 kölnner (etwa $2\frac{1}{2}$ pr.) Morgen Gemüseland zur sorgenfreien Unterhaltung einer Familie von 5 Personen hin²⁾.

Indeß ist die natürliche Ausstattung der verschiedenen Theile Deutschlands doch nur einer der vielen auf die Grundeigentumsvertheilung einwirkenden Faktoren, neben dem noch andere, namentlich volkswirtschaftliche und politische, in Betracht kommen.

Die letzteren pflegen die Grundeigentumsvertheilung wieder entweder in der von der Natur angezeigten Richtung oder in entgegengesetzter, die Natureinflüsse paralyisirender Richtung zu beeinflussen.

Ein sehr drastisches Beispiel für die sich gegenseitig bekämpfenden Natur- und Kultureinflüsse liefert die Grundeigentumsvertheilung in einem Theil der deutschen Gebirgswelt: im Odenwald, auf dem Vogelsberg, auf der Eifel u. s. w. Denn während die Natur hier größere bäuerliche Wirthschafts- und Besitz-einheiten erheischt, haben Kultureinflüsse der mannichfachsten Art eine zum Theil sehr weit gehende Zerstückelung des Grundeigentums bewirkt.

Eine genaue Analyse der für die gegenwärtige Grundeigentumsvertheilung maßgebend gewesenen Faktoren ergiebt eine außerordentlich große Fülle von Ursachen, die sich aber doch auf eine kleine Zahl von Berufungssystemen zurückführen lassen.

Diese freilich sind in ihren Wirkungen nach Ort und Zeit nicht derart von einander abgegrenzt, daß in einem bestimmten Lande und zu einer bestimmten Zeit nur eine Art von Ursachen, in einem anderen Lande und zu einer anderen Zeit wieder eine andere Art von Ursachen für die Grundeigentumsvertheilung allein und ausschließlich maßgebend gewesen sind.

Vielmehr haben sich fast alle diese Ursachen in jedem Lande und zu jeder Zeit wirksam erwiesen.

Zimmerhin lassen sich in der Geschichte des deutschen Grundeigentums und seiner Veränderungen einige Hauptperioden in dem Sinn unterscheiden, daß in jeder derselben eine bestimmte Gruppe von Ursachen für die Grundeigentumsvertheilung hauptsächlich maßgebend gewesen ist.

1) Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1871. S. 75.

2) Lette, Vertheilung des Grundeigentums. S. 145, 146.

In diesem Sinn darf gesagt werden, daß in dem ersten Jahrtausend deutscher Geschichte für die Vertheilung des Grundeigenthums und ihre Veränderung maßgebend gewesen sind die Art der Besiedelung des Landes (hof- und dorfweise Besiedelung), der Charakter der einzelnen deutschen Volksstämme (Geschlossenheit des Grundeigenthums bei den Sachsen, freie Theilbarkeit und große Beweglichkeit desselben bei den Franken, Geschlossenheit und Beweglichkeit neben einander bei dem Mischstamm der Thüringer), sowie die äußeren Schicksale und die innere politisch-soziale Entwicklung dieser Stämme sowie des gesammten Volks (Umwandelung des freien Volksstaats in den Feudalstaat und dieses wieder in den auf dem Soldheer und dem ständigen Beamtenthum ruhenden modernen Staat). Neben dem Einfluß dieser geschichtlichen Thatfachen, zu denen auch die volkswirtschaftliche Entwicklung gehört, gelangt dann zugleich auch die verschiedene natürliche Ausstattung der einzelnen Länder in der Grundeigenthumsvertheilung zum Ausdruck.

Von größter, alle anderen Momente weit überragender Bedeutung für die Grundeigenthumsvertheilung dieser Zeit ist die ursprüngliche Art der Besiedelung des Landes, welche dann ihrerseits zum Theil wieder durch den Volksscharakter der verschiedenen Stämme sowie durch die historischen Schicksale derselben und durch die Verschiedenheiten des Bodens und Klimas bestimmt wird.

Die Ansiedelungsverhältnisse sind zum Theil noch bis in die Gegenwart hinein für den ganzen wirtschaftlichen Charakter einer Gegend maßgebend.

Auf die oben geschilderte Weise hat sich ohne direktes und bewußtes Eingreifen des Staats eine Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums herausgebildet, die der deutsche Territorialstaat dann als das Vermächtniß einer vielhundertjährigen Geschichte übernimmt.

Charakteristisch für die Vertheilung des Grundeigenthums beim Beginn der Neuzeit ist der Dualismus von Ritter- und Bauerngütern, indem von den ersteren keine Steuern gezahlt wurden — es sei denn, daß man die in einigen Territorien in sogenannte Ritter- oder Reutergelder umgewandelten früheren Ritterdienste hierher rechnen will —, so daß die gesammten Lasten für die Grund- und Landesherrschaft jetzt auf den letzteren ruhten. Es hatte daher der Staat ein Interesse daran, die Grenzlinie, welche sich im Lauf der Zeit zwischen beiden Kategorien des Grundeigenthums festgestellt hatte, auch in Zukunft zu conserviren und die Bauerngüter prästationsfähig zu erhalten. Das letztere Interesse theilte auch die Grundherrschaft mit der Landesherrschaft.

Aus diesem Interesse entspringt dann seit dem XVI. Jahrhundert eine ebenso rührige wie tiefgreifende Thätigkeit des Staats. Sie dauert bis zum Schluß des XVIII. Jahrhunderts und ist darauf gerichtet, durch zahllose Ge- und Verbote, durch Androhung von Strafen u. s. w. den bisherigen Zustand der Grundeigenthumsvertheilung und namentlich den territorialen Bestand der Rittergüter und Bauerngüter gegen Veränderungen zu schützen.

Der spezifische Charakter der Gesetzgebung dieser Zeit tritt besonders deutlich hervor in folgender für das Altenburger Osterland im Jahre 1556 erlassenen Landesordnung, auf deren S. 47 es heißt: „Damit die Landfolge und Steuer

nicht vermindert werde, auch in die Zinsen keine Zerrüttung gebracht werde, sollen die Bauern, welche mit Lehn und Zinsen zu den Aemtern gehören, ihre Güter nicht denen vom Adel verkaufen. Auch sollen die Bauern ihre Hufen, zins-, erblehr- und frohnbaren Güter, die sie von den fürstlichen Aemtern zu Lehen erhalten, nicht zerreißen oder verkaufen, damit die Anspann- und Frohndienste nicht vermindert und den Zinsherrn kein Abbruch gethan werde. Lehn- und Zinsgüter dürfen hinſüro durch Kauf, Tausch, Erbfall, Verpfändung u. s. w. ohne Bewilligung des Landesherrn nicht zerriſſen oder vereinzelt werden³⁾."

Verschiebungen in dem Verhältniß der beiden Güterarten sowie Veränderungen des Umfangs der einzelnen Güter hatten sich bereits vor der Reformationszeit⁴⁾ in Folge der vielfachen Rechtsunsicherheit, sowie in Folge der Belebung von Handel und Wandel und endlich namentlich in Folge stärkeren Eindringens des Geldes in den Verkehr u. s. w. hier und da bemerkbar gemacht.

Und es wäre der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung auch wahrscheinlich nicht gelungen diesen Prozeß aufzuhalten, wenn nicht in Folge Verlegung der indisch-europäischen Handelsstraße aus der Mitte Europas an den atlantischen Ozean Deutschland für Jahrhunderte in seiner wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeworfen worden wäre. Da aber jetzt die Naturalwirtschaft auf dem Lande mit ihren Frohnen und Naturallasten im großen Ganzen unangefochten blieb, so vermochte der Staat durch seinen Zwang die bestehende Bodenvertheilung bis zu einem gewissen Grade — wenn man von der Umgebung größerer Städte sowie von Gegenden mit dichter ländlicher Bevölkerung, regem Gewerbefleiß u. s. w. absieht — zu conserviren.

Wie schwer es aber immerhin fiel, die vorhandene Grundeigenthumsvertheilung und die mit derselben zusammenhängende Gesamtordnung aufrecht zu erhalten, als der dieselbe zersetzende Geldverkehr von den Städten aus seinen Einfluß bis tief in das Land hinein zu äußern anfang, zeigen beispielsweise die zahlreichen Wiederholungen der Verbote, welche in Hannover einerseits gegen das Legen der Bauernhöfe durch die Gutsherrn, und andererseits gegen die Verschuldung, Vertauschung und Zersplitterung der Bauernhöfe und Rathen gerichtet sind, wobei man nicht selten der Klage begegnet, daß das ältere Verbot nicht eingehalten werde. Es beweisen das auch die mancherlei Concessionen an den freien Verkehr, zu denen die Landesherrn in den aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert stammenden Renovationen und Declarationen der älteren Verordnungen sich genöthigt sahen.

Und auch in Preußen sind trotz der auf das Bauernlegen gerichteten strengen Verbote der Könige, denen selbst Friedrich II. nicht immer den nöthigen Respekt verschaffen konnte — wir erwähnen hier nur die in kurzen Zeiträumen

3) W. Löbe, Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande. Leipzig 1845. S. 15.

4) So hatte sich in der Mark Brandenburg nicht bloß in den anarchischen Zeiten unter den bayerischen Herrschern im XIV. Jahrhundert, sondern auch nach der Aufnahme des Landbuchs der Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. (1375) daselbst die Zahl der kleinen Besitzungen zum Vortheil der Rittergüter bedeutend vermindert. Fette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 43.

auf einander folgenden Verbote, die Bauern aus ihren Landstellen zu vertreiben, aus den Jahren 1739, 1749 und 1764 — einzelne Hufen niedergelegt worden. Aber immerhin besteht ein wesentlicher Unterschied einerseits zwischen Mecklenburg, wo die eingeborenen Herzöge, und Schwedisch-Pommern, wo die schwedische Regierung dem bauernvernichtenden Treiben des Adels einen Zügel nicht anzulegen vermochten, und andererseits Preußen, wo die Verbote trotz einzelner Uebertretungen den Bauernstand doch im Ganzen zu konserviren geholfen haben⁵⁾.

Der naturalwirthschaftlichen Gebundenheit und der Wachsamkeit des Territorialstaats haben wir es demnach zu verdanken, daß Norddeutschland im Ganzen, trotz der ausnahmsweise auch hier vorgekommenen Niederlegung von einzelnen Bauernhöfen und ganzen Bauerndörfern, bewahrt geblieben ist vor den Schaaren besitzloser Arbeiter, welche andere Nationen kennen und welche bei diesen — Engländern, Italienern — größtentheils auf die frühe Verdrängung der Natural- durch die Geldwirthschaft, auf die Herrschaft des beweglichen Kapitals und die geringe Fürsorge des Staats zurückzuführen sind.

Für die Grundeigentumsvertheilung dieser Periode war die staatliche Politik auch insofern von Bedeutung, als namentlich die preußischen Kurfürsten und Könige auf den Staatsdomänen — aber nicht nur auf diesen — zahlreiche Bauern und Kolonisten angesetzt haben⁶⁾.

Aber wenn in dieser zweiten, vom XVI. bis zum XVIII. Jahrhundert währenden Periode die staatliche Politik für die Grundeigentumsvertheilung Deutschlands auch in erster Linie bestimmend war, so erwiesen sich sowohl für die Erhaltung, wie für die Veränderung des bestehenden Zustandes doch auch andere Faktoren nicht ganz unwirksam. Haben die volkwirthschaftliche Entwicklungsstufe, der Stammescharakter, die natürliche Ausstattung u. s. w. einen die Staatspolitik unterstützenden, wesentlich konservirenden Einfluß ausgeübt, so sind wiederum die geschichtlichen Schicksale unseres Volks in dieser Periode nicht ganz ohne Einfluß auf einzelne Veränderungen in der Grundeigentumsvertheilung gewesen. Wer wollte z. B. in letzterer Beziehung den Einfluß des Bauernkriegs im XVI., namentlich aber den des dreißigjährigen Kriegs im XVII. Jahrhundert auf die Grundeigentumsvertheilung Deutschlands verkennen!

Für einzelne deutsche Länder mit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts, für die meisten Länder und unter ihnen namentlich für Preußen aber erst mit dem Anfang und für andere wieder erst mit der Mitte unseres Jahrhunderts beginnt dann insofern eine neue Periode, als jetzt neue Faktoren in erster Linie für die Grundeigentumsvertheilung bestimmend werden. Nachdem der Staat das bäuerliche Grundeigenthum von guts- und landesherrlichen Frohnden und Lasten befreit, nachdem er die Rittergüter allgemein der Grundsteuer unterworfen und damit die beiden Arten des Grundeigenthums einander rechtlich gleichgestellt hat, sucht er auch die faktischen Fesseln, die den Grundeigentümer

5) Für Hannover: D p p e r m a n n, Sammlung der vom Fürstenthum Lüneburg und von den Graffschaften Hoya und Diepholz erlassenen, auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen. Lüneburg 1864. Für Preußen: H a n s s e n, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. S. 512.

6) L e t t e, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 44 u. 45, sowie die Arbeiten von B e h e i m - S c h w a r z b a c h über das Colonisationswerk der preußischen Könige.

bei dem Betrieb seiner Wirthschaft hindern, im Wege der Separations- und Arrondirungs-gesetzgebung zu beseitigen. Indes ist die Befreiung des Bodens und seiner Bewirthschaftung von den rechtlichen Fesseln bisher besser gelungen, als die Befreiung der Landwirtschaft von faktischen Hemmnissen.

Nachdem die Grundentlastung erfolgt und das freie Eigenthum an allem Grund und Boden begründet ist, zieht sich der Staat hier früher dort später von jeder direkten Einwirkung auf die Vertheilung des privaten Grundeigentums zurück, indem er dabei dem physiokratisch-Smith'schen Grundsatz folgt, daß „das eigene Interesse der beste Meister ist, wenn ihm nur nicht die Hände gebunden sind.“ Im deutschen Süden und am Rhein ist das bereits in früheren Jahrhunderten geschehen, für das Gebiet der preussischen Monarchie in ihrem früheren Umfang am Anfang und in der Staatengruppe des nordwestlichen Deutschland sowie in Schleswig-Holstein erst in den siebenziger Jahren unseres Jahrhunderts. Nur noch ausnahmsweise greift der Staat heute durch direkte Beschränkungen des Verkehrs mit Grundeigentum in die Grundeigentumsvertheilung ein: in den beiden Mecklenburg, im Königreich Sachsen, in einigen thüringischen Staaten (namentlich in Sachsen-Altenburg und in Reuß j. L.), in Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und im badischen Schwarzwald. Der Weg, auf dem diese Eingriffe erfolgen, ist entweder der des Güterschlusses oder der gesetzlichen Feststellung eines Minimums, bis auf welches herab die Güter getheilt werden dürfen. Die Besitzminima werden wieder entweder in absoluter Weise nach bestimmten Flächenmaßen oder in relativer Weise nach Quoten der vorhandenen Gütergrößen fixirt. Außerdem finden sich im Unterschied von dem Besitzminimum in einer größeren Anzahl von Staaten sog. Parzellenninima: dieselben beziehen sich dann wieder entweder nur auf forstwirtschaftlich oder auch auf landwirtschaftlich benutzte Parzellen. Die letzteren Bestimmungen finden sich gewöhnlich in den Separations- oder Consolidirungsgesetzen und suchen die künstlich zusammengebrachten, arrondirten und mit Wegen versehenen Parzellen gegen weitere Zersplitterung zu schützen. Einzelne Staaten endlich machen die Zerstückelung des Grundeigentums oder die Abtrennung einzelner Theile von demselben abhängig von der Genehmigung der Justiz- oder Verwaltungsbehörden.

Wie die direkten Einwirkungen des Staats, so sind auch die großen geschichtlichen Ereignisse, namentlich die Kriege wegen ihrer kurzen Dauer heutzutage nur von geringem Einfluß auf die Bodenvertheilung.

Um so wichtiger in dieser Beziehung sind die rein wirtschaftlichen Momente der zunehmenden Bevölkerung, der sich ausbreitenden Industrie, der Fortschritte in der landwirtschaftlichen Technik, der Verbesserung der Kommunikations- und Transportmittel, der Konkurrenz mit der Produktion fremder Länder und nicht zum geringsten der Vermehrung und Herrschaft des beweglichen Kapitals. Des letzteren Moments in seinem tief einschneidenden Einfluß auf die Grundeigentumsvertheilung wird weiter unten in nächsten Abschnitt noch eingehend gedacht werden.

Aber wenn der direkte Einfluß des Staats auf die Grundeigentumsvertheilung in der Gegenwart auch sehr gering ist, so braucht der Staat deshalb doch nicht auf jede Einwirkung zu verzichten. Ja er darf dies nicht einmal,

so lange er als seine Aufgabe anerkennt: in dem Widerspruch der Partikularinteressen einzelner Individuen und Klassen das dauernde Gesamtinteresse des ganzen Volks zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

Und wollte man hiergegen einwenden, daß wenn der Staat sich der direkten Einwirkung auf die Grundbesitzverhältnisse begiebt, jeder Versuch, dieselben auf indirekte Weise zu beeinflussen, fruchtlos sein würde, so wäre hierauf zu erwidern, daß die Geschichte das Gegentheil lehrt.

Verwaltungsmaßregeln (Gesetze, Verordnungen und Verfügungen), welche direkt in die Gestaltung der Vermögensverhältnisse des Einzelnen eingreifen, werden immer, namentlich aber in Zeiten mit so regem Freiheitsgefühl wie die Gegenwart es ist, mit Widerstreben aufgenommen werden. Man wird sich ihrer daher entweder offenkundig durch ihre Bekämpfung oder im Geheimen durch ihre Umgehung zu entledigen suchen. Und dort, wo die Aufrechterhaltung bestimmter Gütergrößen in die Hand der Justiz- oder Verwaltungsbeamten gelegt ist, pflegen selbst diese nicht selten der unter den Besitzern herrschenden Stimmung Rechnung zu tragen, indem sie die Gesuche um Zerstückerung solcher geschlossenen Güter consequent genehmigen. So hat sich denn faktisch in unserer Zeit die Macht der wirtschaftlichen Verhältnisse stärker erwiesen, als die auf die Zusammenhaltung des Grundeigentums direkt gerichtete Gesetzgebung.

Viel wirksamer können dagegen heutzutage die auf die Grundeigentumsvertheilung gerichteten indirekten Maßregeln des Staats sein.

Zu denselben rechnen wir in erster Linie manche Bestimmungen des Privatrechts. Indem sie dem Willen der Besitzer nicht direkten Zwang anthun, werden sie ohne Widerspruch hingenommen und befolgt. Wenn sie dann zugleich im Volksleben vorhandene und nach Geltung strebende Motive benutzen und durch diese, gleichsam ohne daß die betreffenden Personen es merken, dieselben zu Exekutoren des gesetzgeberischen Willens machen, so ist damit für ihre Ausführung größere Gewähr gegeben, als für die Ausführung der direkt auf die Theilung oder Zusammenlegung des Grundeigentums gerichteten Verwaltungsmaßregeln. Denn in der Umgehung der letzteren pflegen die Betroffenen ebenso ersfinderisch zu sein, wie sie in der Befolgung der ersteren sorgsam sind.

So wird aus Hannover berichtet, daß dort früher das Interesse des Gutsheeren an der ungetheilten Erhaltung der zum gutsherrlichen Verbande gehörigen Bauernhöfe viel mehr dahin gewirkt habe, diese in ihrer hergebrachten Größe zu erhalten, als die aus allgemeinen Gründen sonst erlassenen Beschränkungen der Theilbarkeit. Und nach Aufhebung des gutsherrlichen Verbands sowie nach Entlastung der Bauernhöfe wiederum hat auf ihre Erhaltung mehr als die gesetzliche Bestimmung, daß die frei gewordenen Höfe hinsichtlich ihrer Theilbarkeit denselben Beschränkungen unterworfen sein sollen, wie die bisher frei gewesenen Höfe, das im Gesetz festgehaltene Anerbenrecht und die sich an dasselbe anknüpfende Sitte hingewirkt ⁷⁾.

Daher finden wir denn auch, daß in einzelnen Gegenden trotz der größten

7) Hannoversches Gesetz vom 10. November 1831, § 33. (Vgl. auch Gesetz vom 22. Juli 1833, § 1.) Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber. Hannover 1862. S. 15, 74.

Freiheit, das Grundeigentum zu zerstückeln und zu vergrößern, die vorhandenen Besitzesgrößen dennoch durch Jahrhunderte hindurch unversehrt geblieben sind, sofern nur der Staat für die auf die Erhaltung derselben gerichteten Motive im Privatrecht freie Bahn geschaffen hat.

Zu den indirekten Einflüssen, welche der Staat gegenwärtig auf die Grundeigentumsvertheilung ausübt, rechnen wir außer der privatrechtlichen Gesetzgebung noch diejenigen, welche von der Gesetzgebung über Freizügigkeit, Niederlassungs-, Verehelichungs- und Gewerbefreiheit, über Armen- und Gemeindeverfassung, über Hypotheken- und Grundbuchwesen, über Zölle und Steuern wie über die Landeskultur ausgehen.

In letzterer Beziehung wird z. B. jeder Schritt, den der Staat zur Begünstigung der Arrondirung des Grundeigentums thut, nothwendig auch auf die Vertheilung des Grundeigentums einen Einfluß ausüben, weil der Trieb und die Fähigkeit, das vorhandene Grundeigentum zusammenzuhalten und vor Zerstückelung zu schützen, bei dem Besitzer eines arrondirten Guts viel größer und stärker sein wird, als bei dem Besitzer eines parzellirten Guts, dessen einzelne Stücke im Gemenge mit den Stücken anderer Besitzer liegen.

So ist es ferner von größter Bedeutung für die Grundeigentumsvertheilung, ob die Zerlegung eines Grundstücks in eine Anzahl von Theilstücken (die sog. Dismembration) nur erfolgen darf nach geschehener Regulirung der auf dem Ganzen ruhenden Lasten privat- und öffentlich-rechtlicher Natur (Staats- und Gemeindesteuern, Sozietätslasten, Grundzinsen, Ablösungsrenten, hypothetarische Schulden), wie solches in Preußen, Sachsen, Schwarzburg-Rudolstadt und anderen Staaten vorgeschrieben ist, oder ob die Dismembration und der Verkauf der einzelnen Theilstücke auch ohne vorhergegangene Regulirung der Lasten geschehen darf, in welchem letzteren Fall die Lasten solidarisch auf jedem der Trennstücke ruhen bleiben (Trägerrei-, Erbzinserei-Institut), wie z. B. in Württemberg, Baden, Oldenburg, Bremen und anderen Staaten. Denn während die Vorschriften der ersteren Art in den oben genannten Staaten einen Hemmschuh für die Zerstückelung des Grundeigentums bilden, ist solches in den letzterwähnten Staaten nicht der Fall.

Einen tiefgreifenden Einfluß auf die Vertheilung des Grundeigentums hat namentlich die Belastung des Grundbesitzes mit Abgaben im Eichsfelde gehabt. Die Bevölkerung unterlag hier von Alters her bis zur Einrichtung einer eigenen, für die eichsfeldischen Kreise bestimmten Ablösungs- und Tilgungskasse im J. 1845 einer enormen Realbelastung mit gutherrlichen Abgaben, insbesondere mit Prozent-Laudemien. Letztere waren bei allen Veräußerungen, mit Ausnahme des Uebergangs der Grundstücke auf die Kinder bei der Erbtheilung, zu entrichten. Diese Bestimmung begünstigte die Naturaltheilung des Grundeigentums unter sämtliche Kinder. Da das in Folge dessen stark zerstückelte, zudem mit übermäßigen Reallasten beschwerte Grundeigentum oft nicht genug eintrug, um eine Familie zu ernähren, so suchten die kleinen Landwirthe das Fehlende durch Betreibung eines Nebengewerbes zu verdienen, was wieder zu weiterer Parzellirung des Grundeigentums führte. So ist denn zum Theil auf das Abgabewesen zurückzuführen jene weitgetriebene Güter-

zerstückelung in dem wenig fruchtbaren Ländchen und die Beschäftigung eines Drittels der grundbesitzenden Bevölkerung mit der Spinnerei und Weberei⁸⁾).

Den nachhaltigsten Einfluß auf die Grundeigentumsvertheilung unter allen indirekten Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung dürfte aber wohl das Erbrecht haben. Hierüber sagt der jüngst verstorbene Leplay, welcher das Erbrecht und seinen Einfluß auf das sittliche und wirtschaftliche Leben der verschiedenen Völker zum Gegenstand seiner speziellen Studien gemacht hatte: Es giebt wohl keine einzige Maßregel, durch welche der Staat so tief in die Familie und in die Gesellschaft eingreift, wie das Erbrecht, namentlich wenn er dem Intestaterbrecht einen so zwingenden Charakter giebt und außerdem die Giltigkeit der lokalen Gewohnheitsrechte so radikal ausschließt, wie der französische Code es thut.

Das Erbrecht hängt ebenso wie das Familienrecht aufs Engste mit der Eigenart eines Volkes zusammen, als deren innerste Lebensäußerung es erscheint. Jahrhunderte lang wirkt der Volksgeist gleichsam unbewußt durch das Erbrecht auf die Grundeigentumsvertheilung ein. Erst in neuerer Zeit hat sich die Politik mit Bewußtsein des Erbrechts als eines außerordentlich wirksamen Mittels, um die Vermögens- und Einkommensvertheilung zu beeinflussen, bedient. Das bekannteste Beispiel hierfür liefert die neuere französische Geschichte, indem der Nationalkonvent das Dekret vom 7. März 1793, durch welches die Testirbefugniß des Familienvaters ganz abgeschafft wurde und das Vermögen in ebenso viele Theile zerlegt werden mußte, als Kinder vorhanden waren, erließ, um die vermögensrechtliche Basis der alten Gesellschaft zu zertrümmern und die für eine demokratische Republik nothwendige gesellschaftliche Unterlage zu schaffen. Zwar entkleideten das Gesetz vom 6. Januar 1794 und dann der napoleonische Code das Dekret vom 7. März 1793 seiner größten Schroffheit, indem der Code dem Vater über einen nach der Anzahl der Kinder bemessenen Freitheil letztwillig zu verfügen gestattete; sie behielten aber das diesem Dekret zu Grunde liegende nivellirende Prinzip dennoch bei. Nachmals freilich erlaubte sich Napoleon I. auf der Höhe seiner Machtvollkommenheit und Triumphe zum Besten seiner siegreichen Feldherren Substitutionen zu schaffen und die Restauration knüpfte an die Errichtung von solchen sogar die Pairswürde; die Julirevolution setzte diese aristokratischen Schöpfungen aber wieder hinweg.

Während in Ländern, in denen demokratische Staatsverfassungen seit Jahrhunderten bestehen, diese langsam aber sicher auch zur Nivellirung der Gesellschaft führen, suchte man in Frankreich, indem man von der feudal-aristokratischen Monarchie plötzlich zur demokratischen Republik und dann zum demokratischen Kaiserthum überging, zugleich mit einem Schläge auch die Gesellschaft umzubilden, weil man sich wohl bewußt war, daß das demokratische Gemeinwesen inmitten der mehr oder minder aristokratischen Staaten des alten Europa sich nur dann werde halten können, wenn es ihm gelingen würde, eine

⁸⁾ Beck, Das Eichsfeld und seine Bewohner, im Archiv für preussische Landeskunde. Bd. 3 (1856). S. 169 und passim. Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Niedersachsen und Westphalen. Jena 1851. S. 212.

dieser politischen Verfassung entsprechende gesellschaftliche Gliederung so schnell als nur immer möglich herzustellen.

Darüber, wie sehr man sich dessen bewußt war, in dem neuen Erbrecht einen der wirksamsten Hebel für die Vermögensnivellirung zu besitzen, hat sich mit cynischer Offenheit Napoleon I. in einem an seinen Bruder Josef, damaligen König von Neapel, gerichteten Brief vom 3. Juni 1806 folgendermaßen ausgesprochen: „Établissez le Code civil à Naples, tout ce qui ne Vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années et ce que Vous voudrez conserver se consolidera . . . Voilà le grand avantage du Code civil. Il consolide votre puissance, puisque, par lui, tout ce qui n'est pas fidéicommiss tombe, et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que Vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un Code Civil et m'a porté à l'établir⁹⁾.“

Das folgende Beispiel dafür, wie man das Erbrecht zu politischen Zwecken benutzt hat, dürfte weniger bekannt sein. Es betrifft das Königreich Württemberg. Als am Anfang unseres Jahrhunderts dem Herzogthum Württemberg ein stattlicher Länderzuwachs, bestehend aus Gebieten der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, der Prälaten, Reichsgrafen und unmittelbaren Reichsritter, zu Theil wurde, mußte dem zum Königreich erhobenen Staat daran gelegen sein, dem Widerstand dieser neuen Unterthanen, die sich nur ungern mediatisiren ließen, ein Gegengewicht entgegenzustellen. Zu diesem Zweck suchte man das Abhängigkeitsverhältniß, in dem ihre Hinterlassen zu ihnen standen, möglichst abzuschwächen und endlich ganz zu beseitigen. Man bediente sich hierbei folgenden Mittels. Im Gegensatz zu Alt-Württemberg, wo bereits früh die freie Theilbarkeit und das gemeine Erbrecht zur Anwendung gelangt waren, war das Grundeigentum in den neuen Landstrichen durch Lehnsbande, altadeliges und altbäuerliches Recht, zu dem auch die Erbfolge nach Lehnsrecht und nach bäuerlichem Anerbenrecht gehörte — der freien Veräußerung entzogen, wobei auch die Sitte die Theilung keineswegs begünstigte. Theils um die Produktion zu heben, theils aber auch, um die Abhängigkeit der bäuerlichen Grundeigentümer von ihren bisherigen Herren zu schwächen, und sie selber der neuen Krone geneigter, die ehemals Reichsunmittelbaren aber ihr unterwürfiger zu machen, wurde die Agrarverfassung des alten Landes — zu der auch das gemeine Erbrecht gehörte — auf die neuen Landestheile übertragen¹⁰⁾.

Indem wir uns den speziellen Nachweis über den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Formen des Erbrechts und der Grundeigentumsvertheilung innerhalb des Deutschen Reichs für die späteren Abschnitte dieser Arbeit vorbehalten, soll hier nur im Allgemeinen auf diesen Zusammenhang hingewiesen werden. Wir werden uns bei dieser Gelegenheit gestatten, die Grenzen unserer Arbeit ausnahmsweise weiter zu ziehen, als es im speziellen Theil geschieht, indem wir einige für den oben behaupteten Zusammenhang wichtige Thatfachen der Geschichte auch anderer Völker entnehmen.

Was den Nachweis des Zusammenhangs zwischen Grundeigentumsver-

9) Correspondance de Napoléon I. Paris 1863. t. XII. S. 432.

10) Fallati in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1945. S. 325.

theilung und Erbrecht betrifft, so kann derselbe natürlich nur im Großen für ganze Länder und Völker oder doch für größere Landestheile und Volksstämme erbracht werden. Denn das Recht sowie die Sitte sind sozial-politische Faktoren, die nicht mit der Gleichmäßigkeit, Sicherheit und Präzision von Naturmächten wirksam sind, indem ihr Einfluß im Einzelnen durch den Einfluß sie begleitender oder ihnen entgegenwirkender Faktoren entweder verstärkt oder abgeschwächt bez. ganz beseitigt werden kann. So wird es denn vorkommen, daß, wenn wir nur einzelne kleinere Gebiete und kurze Zeiträume ins Auge fassen, der oben behauptete Einfluß sich nicht durchweg in gleicher Stärke vorfindet, ja daß er ausnahmsweise durch andere Einflüsse auch vollständig paralytisch erscheint.

Eins der ältesten Beispiele für den großen Einfluß des Erbrechts im modernen Europa bietet uns das nördliche Italien. Gibt es doch kein Land in Europa, in dem das römische Erbrecht der späteren Kaiserzeit mit seinem gleichen Anrecht sämtlicher Kinder an das elterliche Vermögen, seiner Schätzung des gesammten Nachlasses sowie der einzelnen zum Nachlaß gehörigen Immobilien nach dem Verkehrswerth und seiner Begünstigung der Naturaltheilung so früh zu gleich unbedingter Anwendung auf den gesammten Immobilienbesitz gelangt ist, wie Norditalien, indem die der Verbreitung desselben auf das flache Land in anderen Staaten entgegenstehenden ständischen Sonderrechte hier fehlten oder schon früh beseitigt wurden. So bildete sich auch unter der grundbesitzenden Lehnsaristokratie in Norditalien die Sitte aus, das Grundeigenthum bis ins Unbegrenzte zu theilen. Und wo sich in den Kreisen der letzteren hier und da die entgegengesetzte Tendenz, das Grundeigenthum in einer Hand zusammenzuhalten, zeigte, da ist dieselbe von der Gesetzgebung der mit ihrem Einfluß weit ins Land hineintragenden Communen aufs Entschiedenste bekämpft worden. So wird beispielsweise durch die aus dem Jahre 1161 stammenden Statuten der Stadt Pisa (*Statutum Usus Pisanae civitatis*) jede Bevorzugung des einen Theils vor dem anderen bei Vererbung des Lehnsbesitzes verboten.

Die uneingeschränkte Anwendung des römischen Erbrechts bei Vererbung des Grundeigenthums führte in Norditalien dann zu einer so großen Zerstückelung des ländlichen Grundeigenthums, daß die einzelnen Landstellen bald zu klein für die Erhaltung einer Familie und unfähig zur Tragung der auf ihnen ruhenden öffentlichen Lasten wurden, sowie zugleich zu einer so großen Parzellirung desselben, daß der Landbau darunter leiden mußte. Um diese Mißstände zu beseitigen, verfolgte die Agrargesetzgebung der italienischen Communen (Brescia, Vicenza, Cremona, Parma, Modena) bereits seit dem XII. Jahrhundert die Zusammenlegung der in der Feldmark liegenden, demselben Eigenthümer oder verschiedenen Eigenthümern gehörigen Parzellen zu begünstigen, um auf diesem Wege größere, abgerundete Güter zu schaffen. Diesem Zweck diente sowohl das nachbarliche Vor- und Rückkaufsrecht als auch die Bestimmung, daß die Besitzer von Gütern, welche eine bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Größe nicht erreichen, einfach zur Veräußerung ihres Besitzes an den kauf lustigen Nachbarn gezwungen sein sollen. Durch solche Handhaben kamen städtische Podestas, Güterspekulanten und große Grundeigenthümer allmählich dazu, das kleine Grundeigenthum zu beseitigen. Namentlich vermöge des beweglichen

Kapitals, das sich in Norditalien in Folge der frühen Blüthe von Handel und Industrie in großer Fülle angesammelt hatte, gelang es immer mehr, diese zahlreichen kleinen Güter in einigen wenigen Händen zu vereinigen. Um die meist in den Besitz städtischer Patrizier gelangten Latifundien auf die Dauer vor dem Zerfalle in einzelne Theile zu schützen, wurden sie dann seit dem Eindringen spanischer Einflüsse durch Familienfideicommissse rechtlich gebunden.

So ist denn in Norditalien unter dem maßgebenden Einfluß des römischen Erbrechts das Grundeigenthum zuerst bis ins Unendliche zersplittert, dann aber ist dieses kleine Grundeigenthum mit Hilfe des schon früh in großen Massen vorhandenen Geldkapitals wieder zu Latifundien vereinigt worden, und werden diese endlich in den letzten Jahrhunderten durch ein verändertes Erbrecht — Familienfideicommissse — zusammengehalten ¹¹⁾.

Noch deutlicher tritt der Einfluß des Erbrechts auf die Grundeigenthumsvertheilung zu Tage, wenn man Frankreich und England bez. Schottland mit einander vergleicht.

Die Zersplitterung des französischen Grundeigenthums mit ihrem bäuerlichen Kleinbetrieb und ihrer außerordentlich sorgfältigen Kultur ist zum großen Theil, wenn auch nicht ausschließlich ein Kind der französischen Revolution und der aus derselben mittelbar oder unmittelbar hervorgegangenen Gesetzgebung, welche, wie bereits angedeutet wurde, unter Anderem das Erstgeburtsrecht aufhob und die gleiche Erbtheilung einführte. Unter dem Zwange der demokratischen Erbfolgeordnung schreitet allgemach das Morcellement des Bodens weiter und weiter, so daß selbst Legoyt, sein eifriger Anwalt, sich schließlich der Einsicht nicht entziehen kann, daß eine gesetzliche Schranke hier nothwendig werden könnte.

Und wiederum die Concentration des Grundeigenthums in wenigen Händen, der kapitalistische Großbetrieb und die rationelle Bewirthschaftung der englischen Landgüter, sowie die Benutzung der durch Wissenschaft und Kapital gebotenen Vortheile, aber auch die fast gänzliche Verdrängung des englischen Bauernstandes wären nicht möglich gewesen ohne die für alles Grundeigenthum geltende Primogeniturerbfolge und ohne die Settlements, d. h. die Einrichtung, das Grundeigenthum für eine kürzere Zeit, als für welche die deutschrechtlichen Fideicommissse errichtet werden, gegen Veräußerung, Zerstückelung und Verschuldung zu schützen.

Aber auch hier, in Frankreich wie in England und Schottland hat erst in der Ansammlung des beweglichen Kapitals die Vorbedingung für die Wirkung des Erbrechts geschaffen werden müssen ¹²⁾.

11) R. Böhlmann, Die Wirthschaftspolitik der Florentiner Renaissance. Leipzig 1879. S. 1, 12, 13.

12) Ueber England: L. v. Dmytoda, Landgesetze und Landwirthschaft in England, in den Preussischen Jahrbüchern, Bd. XXXVI (1880). Heft 4 und 5, und v. Miastowski, Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommissse. Jena 1873. S. 41—54. Ueber Frankreich: Leplay, La réforme sociale. 5. Auflage. 1874. Bb. I. S. 200, 231. v. Miastowski, Gebundenheit zc. S. 54—55. Legoyt, La France et l'Etranger. 2 tomes. Paris 1870. tome 2. S. 430—482.

Weniger bekannt als die eben erwähnten Vorgänge in England und Frankreich dürften die Grundeigenthumsverhältnisse in den beiden Schweizer Halbkantonen Ob- und Nidwalden sein. Diese beiden Ländchen liegen nebeneinander und sind lediglich durch einen Gebirgszug von mäßiger Höhe, den sog. Kernwald, von einander getrennt: daher ihr Name Ob- und Nidwalden, d. h. ob und nid oder ober- und unterhalb des Kernwalds. Beide Länder unterscheiden sich sowohl durch die Art der Vertheilung des Grundeigenthums wie durch ihr Immobiliärerbrecht. In Nidwalden wird der im Privateigenthum befindliche Grund und Boden im Thal und auf den Vorbergen von dem Vater gewöhnlich bei Lebzeiten einem seiner Kinder übergeben und erhalten die übrigen Kinder nur Abfindungen von mäßiger Höhe. Das Streben, das väterliche Erbe ungetheilt zu erhalten, zeigt sich dann auch unter den Erben selbst, wenn der Vater, ohne eine solche Verfügung getroffen zu haben, stirbt, indem dieselben einem unter sich das ererbte Gut gegen eine mäßige Summe zu übertragen pflegen. Ganz anders in dem benachbarten Obwalden, wo das väterliche Gut von den Erben meist naturaliter in so viele Theile getheilt zu werden pflegt, als es Erben giebt. Das Resultat ist dann in Nidwalden eine sehr aristokratische, in Obwalden dagegen eine demokratische Vertheilung des privaten Grundeigenthums: ein Unterschied, der sich selbst in der Art, wie die Gemeinalpen hüben und drüben benutzt werden, noch deutlich abspiegelt. Denn während auf den Nidwaldner Alpen die einzelnen „hablichen“ Bauern ihre eigenen meist vereinzelt stehenden Hütten besitzen und jeder Bauer von seiner Hütte aus das um dieselbe liegende Land mit seiner Sennie, bestehend aus 25—30 Stück Vieh, beweidet, liegen auf den Obwaldner Alpen die Hütten der Zwergbauern in größerer Zahl beisammen, ja es wird die einzelne Hütte nicht selten von mehreren Bäuerlein gemeinsam benutzt; auch weidet das Vieh sämmtlicher Besitzer eines solchen Hüttenkomplexes unter einem Stabe. Und dieser verschiedenen Grundeigenthumsvertheilung und Almendnutzung sind dann auch adäquat die Anschauungen der Nid- und Obwaldner über das, was recht und billig ist. So stellen die Nidwaldner den Flor des Bauernguts und der Bauernfamilie sowie ihres Ländchens höher als die Durchführung des Principes der Gleichheit; in Obwalden dagegen wird ein besonderes Gewicht auf die möglichst gleiche Lage der Familienangehörigen wie auf eine möglichst gleichmäßige Vertheilung des väterlichen Vermögens unter sämmtliche Kinder gelegt. Dort stehen die jüngeren Geschwister gern vor dem älteren Bruder zurück, leisten ihm Dienste oder wenden sich einem anderen Gewerbe zu, damit der väterliche Hof dadurch in der Familie und im Flor erhalten wird; hier wollen lieber alle nichts oder wenig haben, als daß sie gestatten würden, daß einer mehr hätte als die anderen¹³⁾.

Dieselben Gegensätze, die wir in Unterwalden auf kleinem Gebiet dicht neben einander antreffen, finden sich dann auch zerstreut über die ganze Schweiz wieder.

Im Allgemeinen ist das Grundeigenthum hier bei Geltung des gleichen

13) Schweizer Alpwirtschaftliche Monatsblätter. Jahrgang 1872. Nr. 2. S. 25, 29. v. Miaszkowski, Die Schweizerische Almend in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1879. S. 140 und passim. Münchliche Erkundigungen.

Erbrechts für alle Kinder sehr zerstückelt. Und wo ausnahmsweise in einer Gegend, wie z. B. im Bernischen Emmenthal, in einigen Theilen der Kantone Zug, Luzern, Zürich, Aargau u. s. w. sich noch stattliche Bauerhöfe in größerer Anzahl vorfinden, da ist regelmäßig auch ein entsprechendes, einen der Miterben begünstigendes Anerbenrecht oder doch wenigstens eine entsprechende Sitte in Geltung.

Die bisher mitgetheilten Beispiele für den zwischen dem Erbrecht und der Grundeigenthumsvertheilung bestehenden Zusammenhang haben wir verschiedenen nicht zum Deutschen Reich gehörigen Ländern entnommen. Es bleibt hier noch übrig, dieses Zusammenhangs im großen Ganzen auch für das Deutsche Reich zu erwähnen und im Uebrigen hinsichtlich der Einzelheiten des Erbrechts auf die folgenden Abschnitte zu verweisen.

Ein genauer Vergleich der in diesen Abschnitten mitgetheilten Daten mit der in dem vorigen Abschnitt zur Darstellung gebrachten Grundeigenthumsvertheilung ergibt, daß in den hauptsächlich dem Nordosten angehörenden Ländern mit vorwiegendem Großgrundeigenthum zugleich das früher lehnrechtlich und jetzt fideicommissrechtlich gebundene Grundeigenthum sich am stärksten vertreten findet. Das für die großen Güter bestehende singulare Erbrecht übt dann seinen Einfluß auch über die Grenzen des großen Grundeigenthums hinaus, indem es die für das bäuerliche Grundeigenthum bestehende Vererbungsstätte unterstützt.

Und ebenso hat auf das Extrem der eben erwähnten Gütervertheilung, wie es sich namentlich in dem südwestlichen Deutschland vorfindet und sich durch sehr weitgehende Zersplitterung des Grundeigenthums charakterisirt, das zum Theil bereits früh zur Geltung gelangte gemeine Erbrecht unzweifelhaft so einschneidend eingewirkt, daß es demselben gelungen ist, die entgegenstehende bäuerliche Vererbungsstätte bis auf verschwindend kleine Ueberreste zu zerlegen und aufzulösen.

Endlich haben diejenigen hauptsächlich im Nordwesten und Südosten des deutschen Reichs gelegenen Länder, in denen sich überhaupt eine außerordentlich günstige Vertheilung des Grundeigenthums mit Vorwiegen des Bauernstandes erhalten hat, zugleich ihr von dem gemeinen Erbrecht abweichendes Grunderbrecht sich mit großer Zähigkeit bis in die Gegenwart hinein zu bewahren gewußt. Was diesem bäuerlichen Anerbenrecht — sowohl in der Form des geschriebenen wie des Gewohnheitsrechts — hier seine besondere Kraft verliehen hat, ist u. A. auch der Umstand, daß die Besitzer der Rittergüter ihren Besitz nach ähnlichen Grundsätzen zu vererben pflegen. So stützen sich denn die beiden Erbrechtssysteme gegenseitig und tragen dadurch die Gewähr längerer Dauer in sich.

Und wie die Einwirkung des Erbrechts im Allgemeinen auf die Grundeigenthumsvertheilung nicht nur in Italien, Frankreich, England und in der Schweiz, sondern auch in Deutschland unverkennbar ist, so finden sich auch manche auswärts wahrgenommene kleine Züge in Deutschland wieder.

Ähnlich wie in Ob- und Nidwalden treffen wir z. B. in verschiedenen Gegenden Württembergs unmittelbar neben einer Rechtsanschauung und Sitte, welche das Grundeigenthum in der Familie zusammenhält, indem sie es unter

Benachtheiligung der übrigen Geschwister an einen der Söhne übergehen läßt (in Oberschwaben, im Hohenlohe'schen, im Schwarzwald), eine dieser Auffassung diametral entgegengesetzte, der eine ungleichmäßige Vertheilung des väterlichen Nachlasses als eine nicht zu dulden Ungerechtigkeit erscheint (meist im ebenen und fruchtbaren Theil von Alt-Württemberg).

Dieselben Gegensätze der Rechtsanschauung und Sitte stoßen auch an der Grenze von Westphalen und der Rheinprovinz, im badischen Schwarzwalde in der Nähe des Feldbergs und anderswo aufeinander.

Ghe wir diesen Abschnitt schließen, nur noch ein Wort.

Die von uns als möglich bezeichneten indirekten Einwirkungen des Staats auf die Grundeigentumsvertheilung — zu denen wir in hervorragender Weise den Einfluß des Erbrechts rechnen — machen sich freilich in Wirklichkeit nicht immer in der gewünschten Weise geltend.

Damit dies geschehe, bedarf es der Erfüllung einer doppelten Voraussetzung.

Der Geltendmachung eines solchen Einflusses muß zunächst vorhergehen eine genaue Kenntniß der vorhandenen Grundeigentumsvertheilung in den einzelnen Landesstheilen sowie der etwaigen Korrekturen, welche an derselben durch den landwirthschaftlichen Betrieb vorgenommen werden (Zerlegung allzu großer Besitzheiten in kleine Wirthschaftseinheiten oder gemeinsame Bewirthschaftung einer Anzahl kleiner Besitzheiten).

Leider fehlt es in beiden Beziehungen in vielen deutschen Staaten noch an den nöthigen statistischen Aufnahmen; ja es fehlt sogar zum Theil noch an dem Bewußtsein von der Nothwendigkeit einer genauen Kenntniß der vorhandenen Grundeigentumsvertheilung.

Wie nur eine genaue Kenntniß der vorhandenen Grundeigentumsvertheilung die Regierung davor schützen kann, ungreifbaren Phantomen nachzujagen, so muß ferner jeder Versuch einer Einwirkung auf die Grundeigentumsvertheilung, der von wirklichem Erfolge gekrönt sein will, von verschiedenen Punkten ausgehen. Als der Staat noch direkte Handhaben hierfür besaß, mochte bereits eine einzige Maßregel genügen, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Heute, wo demselben eine Einwirkung in dieser Beziehung nur auf indirektem Wege zu steht, muß eine Summe oder vielmehr ein ganzes System von Maßregeln in Anwendung gebracht werden. Ja eine wachsame und ihrer hohen Aufgabe sich bewußte Politik wird sich bei jeder Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregel zu fragen haben, welchen Einfluß dieselbe wohl auf die Grundeigentumsvertheilung ausüben werde, um nach dem Ausfall der Antwort ihre weiteren Entschlüsse zu fassen.

Damit sind wir zu dem Resultat gelangt, daß das Erbrecht heutigen Tags nur im Zusammenhang mit anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Maßregeln die beabsichtigte Wirkung auf dem Gebiete der Grundeigentumsvertheilung ausüben vermag.

Nachdem wir oben einige Beispiele für den zwischen dem Erbrecht und der Grundeigentumsvertheilung verschiedener Völker bestehenden Zusammenhang beigebracht haben, liegt uns jetzt noch ob, daß im Allgemeinen wahrscheinlich

Gemachte nun im Einzelnen für die im Deutschen Reich geltenden verschiedenen Erbrechtsformen zur unumstößlichen Gewißheit zu erhärten.

Bevor wir dies thun, werden wir noch die Tendenzen ins Auge fassen müssen, welche in den Veränderungen der deutschen Grundeigenthumsverhältnisse während der letzten Jahrzehnte zu Tage getreten sind.

Denn es genügt nicht, daß wir wissen, die bestehende Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich sei im großen Ganzen eine normale und gesunde, wir müssen auch zu ermitteln suchen, ob die Richtung, in welcher sich die Verhältnisse zu verändern streben, ebenfalls noch eine erwünschte ist. Erst wenn wir auch hierüber genügend aufgeklärt sind, werden wir wissen, wo und in welcher Richtung der Staat auf diesem Gebiet einzugreifen die Aufgabe hat.

III.

Die Veränderungstendenzen in der deutschen Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart und ihre Erklärung.

Sind wir in dem vorigen Abschnitt zu dem Resultat gelangt, daß die Vertheilung des deutschen Grundeigenthums im großen Ganzen — wenn man von einigen Gegenden absieht — eine gesunde und normale ist, so fragt es sich jetzt, ob dieser Zustand auch die Gewähr der Fortdauer darbietet.

Um hierüber einigen Aufschluß zu erhalten, werden wir die Tendenzen zu ermitteln haben, welche während der letzten Jahrzehnte in den Veränderungen der Grundeigenthumsvertheilung zu Tage getreten sind, um aus diesen auf die Richtung zu schließen, welche diese Veränderungen wahrscheinlich auch in der Zukunft einschlagen werden.

Läßt sich nun, fragen wir zunächst, eine solche einheitliche Richtung, in der sich die Veränderungen der Grundeigenthumsvertheilung in der letzten Zeit vollzogen haben, überhaupt für ganz Deutschland nachweisen oder muß auch hier zwischen den verschiedenen Theilen des deutschen Reichs unterschieden werden?

Um diese Frage zu beantworten, wollen wir zunächst die Hauptgründe ins Auge fassen, welche in der Gegenwart solche Veränderungen herbeizuführen pflegen. Zu diesem Zweck werden wir von dem im vorigen Abschnitt Angeführten Einiges besonderes herauszuheben und näher auszuführen haben.

Unter den Faktoren, welche in der Gegenwart einen maßgebenden Einfluß auf die Veränderung der Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich haben, nimmt wohl die erste Stelle die im Vergleich zu früheren Zeiten außerordentlich starke Vermehrung des beweglichen Kapitals ein.

Daß das bewegliche Kapital in der Gegenwart für das Grundeigenthum von größerem Einfluß ist als in früheren Zeiten, ist aber nicht nur auf seine Vermehrung zurückzuführen, sondern ebenso darauf, daß sowohl seiner Verbindung mit dem Grund und Boden als seinem Austausch gegen denselben in unserer Zeit der Freiheit des Grundeigenthums keinerlei rechtliches Hinderniß mehr im Wege steht.

Einerseits verlangt die rationell und schwunghaft betriebene Landwirthschaft wachsende Kapitalmassen, durch die sie den Boden befruchtet, um ihm immer größere Erträge abzunütigen. Dann aber erzeugt auch die Gutsübernahme seitens eines der Erben das Bedürfniß nach beweglichem Kapital, um

die Miterben abzufinden. Das nöthige Kapital pflegen sich die Besizer größtentheils auf dem Wege des Kredits zu verschaffen. Die Unvollkommenheiten der heutigen Organisation des landwirthschaftlichen Kredits haben aber einen verhältnißmäßig häufigen Besitzwechsel der verschuldeten Güter zur Folge. Und dieser häufige Besitzwechsel ist dann wieder nicht ohne Einfluß auf die Veränderung der Eigenthumsgrößen.

Und andernteils drängt das bewegliche Kapital auch direkt nach Umwandlung in Grundeigenthum und zwar wegen des eigenthümlichen Reizes, den dieser Besitz für Jedermann, namentlich aber für den kleinen landbau-treibenden Mann hat, dann aber wegen der großen Sicherheit einer solchen Kapitalanlage und endlich auch wegen der höheren sozialen Stellung, die namentlich das große Grundeigenthum gewährt.

Was diesen letzten Punkt betrifft, so sind es heutzutage die im Handel und Gewerbe, sowie namentlich im Bank- und Börsenwesen erworbenen Kapitalien, die von ihrer Umwandlung in Grundeigenthum gleichsam eine Legitimierung ihres Erwerbstitels von bisweilen zweifelhaftem Charakter erwarten. Um diesen Preis begnügen sie sich dann nicht selten auch mit einer sehr niedrigen Verzinsung.

Wenn die Umwandlung des Kapitals in großes Grundeigenthum häufig das letzte Stadium eines sehr langen Erwerbsprozesses bezeichnet, der damit in normalere Bahnen einlenkt, so läßt sich das Gleiche nicht auch von demjenigen Kapital sagen, das sich dem Erwerb von mittleren und kleinen Landgütern zuwendet. Hier ist die Immobilisirung des beweglichen Kapitals bisweilen gar nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zum Zweck außerordentlichen Erwerbs. Wie im Handel, namentlich im Spekulationshandel mit Börseneffekten, so will der Käufer von Grundeigenthum in solchem Fall nur die Differenz zwischen dem niedrigen Einkaufs- und dem möglichst hohen Verkaufspreise realisiren.

Ein solches Vorgehen wird, wenn es gewerbsmäßig betrieben wird, als Güternetzgen, Güterschlachten, Güterschinden bezeichnet und besteht darin, daß gewöhnlich stark verschuldete Bauerngüter, ausnahmsweise aber auch Rittergüter zu sehr niedrigen Preisen angekauft und dann, nachdem der etwa vorhandene Wald abgeholzt worden, in einzelnen Parzellen an die Gutsnachbarn oder an ländliche Arbeiter u. s. w., die in den Besitz eines kleinen Grundstücks zu gelangen wünschen, verkauft werden. Dieser Zerstückelungsprozeß bildet wieder häufig nur gleichsam das präparatorische Stadium für den Zusammenkauf großer Gütermassen seitens der Besizer großer mobiler Kapitalien.

Gegen einen solchen Zusammenkauf ist rein vom Produktionsstandpunkt in der Regel nichts einzuwenden. Im Gegentheil! Die gewöhnlich mit ausreichendem Betriebskapital versehenen neuen Besizer lassen ihre größtentheils schuldenfreien Besitzungen ebenso schwunghaft als nachhaltig bewirthschaften und schaffen so nicht selten aus herabgekommenen Gütern blühende landwirthschaftliche Däsen.

Nicht mit dem gleichen ungetheilten Gefühl können diese Vorgänge vom Standpunkt der Grundeigenthumsvertheilung und der sozialen Gliederung, wie von dem der gesammten Kulturentwicklung begrüßt werden.

Wiederholen sie sich in einem Lande häufig und nehmen sie größere Dimensionen an, so kann sich leicht eine einseitige Eigenthumsvertheilung ein-

stellen. Treten diese Vorgänge ferner in verhältnißmäßig kurzen Zeiträumen auf, so daß die vorhandenen Grundbesitzer in großer Anzahl plötzlich durch neue, vorwiegend städtische Elemente ersetzt werden, so kann dadurch die Kontinuität der Kulturentwicklung auf dem Lande unterbrochen und können namentlich die landwirthschaftlichen Arbeiter und Kleinbesitzer leicht ihrer natürlichen Stützen beraubt werden.

Viel schärfer noch muß das Urtheil über das Gütermetzgen, diese künstliche Verkleinerung des Grundeigenthums, lauten.

Zwar kann zugestanden werden, daß in Gegenden, in denen die Bevölkerung wenig Unternehmungslust zeigt, die Gütermetzger, ohne es zu beabsichtigen, doch nützlich zu wirken vermögen, indem sie eine in Folge intensiveren landwirthschaftlichen Betriebs und sich ausbreitender Industrie nothwendig werdende Güterbewegung, die sich von selbst vielleicht nur langsam vollzogen haben würde, künstlich beschleunigen helfen. So z. B. kann das Gütermetzgen günstig wirken, wo es zur Zerstückelung von großen Bauern- und Rittergütern führt, die für das vorhandene Kapital der Besitzer zu umfangreich sind, vorausgesetzt nämlich, daß die nach der Zerstückelung übrigbleibenden Theile noch immer leistungsfähig sind und den bestehenden volkswirthschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Ein günstiges Resultat wird das Gütermetzgen auch dann aufweisen, wenn es dahin führt, daß den Nachbarn des zerstückelten Gutes, deren Grundstücke zu klein für ihre Arbeitskraft sind oder eine schlechte Lage haben, dadurch Gelegenheit geboten wird, ihren Besitz zu vergrößern und zu arrondiren, und endlich wird das Gütermetzgen auch dann einem bestehenden legitimen Bedürfniß entsprechen, wenn dadurch den kleinen Leuten: landwirthschaftlichen Tagelöhnern, Fabrikarbeitern, Fuhrleuten, ländlichen Wirthen, Handwerkern und Krämern u. s. w. Gelegenheit geboten wird, sich ein kleines Grundeigenthum zu erwerben, vorausgesetzt nur, daß die Bedingungen zu einer Selbsthaftmachung dieser Klassen (so z. B. für die Tagelöhner genügende Erwerbsgelegenheit), sowie die Mittel zur Bezahlung des Kaufschillings vorhanden sind oder doch leicht erworben werden können.

Vielfach jedoch wird das Resultat des Gütermetzgens volkswirthschaftlich ebenso verwerflich sein, wie die Motive und das Verfahren es häufig sind.

Das Resultat des Gütermetzgens ist gewöhnlich dann ein volkswirthschaftlich unerwünschtes, wenn die steile Lage oder Unfruchtbarkeit des Bodens, die Rauheit des Klimas oder der Mangel an Arbeitsgelegenheit eine weitgehende Zerstückelung des Grundeigenthums nicht angezeigt erscheinen lassen oder wenn Personen, welche weder das nöthige Kapital, noch auch den erforderlichen Kredit besitzen, zum Erwerb von Grundeigenthum veranlaßt werden.

In letzterer Beziehung kommen nicht nur die kleinen Leute, ländlichen Tagelöhner u. s. w. in Betracht, die, ohne das nöthige Kapital zu besitzen, dennoch ein Grundstück erwerben möchten. Namentlich in Baden und Bayern wird auch über die Gucht der Bauern geklagt, ihr Grundeigenthum in unverständigem Maße auszudehnen und für feil gewordene Grundstücke Preise zu bieten, die dem Ertragswerthe gar nicht entsprechen. Diese auf Anregung und durch Vermittelung von Zwischenhändlern „auf Zieler“ gekauften Grund-

stücke haben, da es den Käufern vielfach an den Mitteln zur rechtzeitigen Zahlung fehlt, häufig zum Ruin der Bauern geführt¹⁾.

Aber auch abgesehen von diesen Resultaten, die ja weder immer einzutreten brauchen, noch auch immer einzutreten pflegen, erregt das Verfahren selbst, das Gewerbe der Gütermegger an sich, Bedenken. Und dies zwar nicht wegen des bisweilen unverhältnißmäßig hohen Gewinns, den der Gütermegger zu erzielen weiß. Denn einem solchen, der nur bei steigenden Güterpreisen und starker Nachfrage nach kleinen Parzellen zu erzielen ist, stehen bei sinkenden Preisen — wie sie namentlich in den letzten Jahren vielfach vorkamen — auch wieder manche Verluste gegenüber. So wird z. B. aus Schleswig-Holstein und Ober-Schlesien berichtet, daß bei den sehr hohen Kaufpreisen aus dem Anfang der siebenziger Jahre und den gleich darauf eintretenden mäßigen Ernten und sinkenden Preisen der Produkte die Gütermegger zum Theil recht schlechte Geschäfte gemacht haben. Und ähnliche Nachrichten kommen in den letzten Jahren auch aus einigen Theilen des württembergischen und badischen Schwarzwalds.

Der Hauptgrund für die Verwerflichkeit des Gewerbes der Gütermegger dürfte vielmehr darin zu suchen sein, daß sie zum Theil das bereits vorhandene Elend der Bauern benutzen, zum Theil aber dasselbe erst systematisch und methodisch herbeiführen, um auf möglichst wohlfeile Weise in den Besitz ihrer Güter zu gelangen. Indem sie diese dann wieder an Leute verkaufen, von denen sich mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt, daß sie den Kaufpreis nicht werden bezahlen können, bringen sie dieselben ebenfalls ins Elend. Ueber die Lage dieser entwirft ein neuerer Schriftsteller²⁾ folgende Schilderung: „Diese auf den Trümmern eines ausgeschlachteten Bauernhofs entstehenden Wirthschaften sind eine wahre Quelle der Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft. Mit elendem, halbverhungertem Vieh ausgestattet, den Dung des baaren Geldes wegen verkaufend, schafft diese erbarmungswürdige Menschenklasse im Schweiß ihres Angesichts, um die Ansprüche des Grundherrn (d. h. des Verkäufers, der den Kaufschilling kreditirt hat) zu befriedigen. Dieser preßt sie aus, und die Schweißtropfen der Armen werden bei ihm zu Gold und einschädigen ihn reichlich für das Kapital, das er nicht mehr zurückbezahlt erhält. Hat aber die Schuld sich genügend gehäuft, so wird die Familie auf die Straße geworfen.“ Endlich ist für das Urtheil über die Gütermegger noch entscheidend, daß sie sich in ihrem Gewerbe häufig solcher Praktiken bedienen, die gegen Sitte und Recht verstößen. Und wenn die Gesetzgebung es bisher auch vergeblich versucht hat, den Gütermeggern ihr Treiben zu legen oder doch zu erschweren, indem sich die Maschinen der gegen das Gütermeggen gerichteten Spezialgesetze in der Regel als zu grob erweisen, so hat die öffentliche Meinung doch nicht aufgehört, dieses Gewerbe als ein verächtliches zu stempeln.

Von der Verbreitung und den Personalien dieser Gütermegger in der Gegenwart entwirft E. Jäger folgende Schilderung: „In Preußen und in anderen deutschen Ländern besteht fast in jedem Städtchen (?) und in der Nähe

1) Freiherr v. Güler in der Sitzung der ersten Badischen Kammer vom 16. März 1882. Stenogr. Bericht S. 3. Die Zwangsversteigerung landwirthschaftlicher Anwesen während des J. 1880 in der Zeitschrift des k. Baprischen Statistischen Bureau's. 12. Jahrg. 1880. S. 179.

2) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882. S. 188.

größerer Landgüter ein „Ring“, der sich mit Zerstückelung von Bauerngütern beschäftigt. Ein gewissenloser Kapitalist schafft das Geld, ein Schreiber, der sich einige juristische Bildung erwarb, ein verdorbener Bauer, endlich als stiller Theilnehmer, der nicht das schlechteste Geschäft dabei macht, ein Rechtsanwalt und Notar — das ist die saubere Brüderchaft. Sie hat ihre Schlepper und Zuträger und schreckt weder vor der Größe des Objekts, noch vor juristischen Schwierigkeiten zurück, sie streift das Strafgesetz mit dem Ellenbogen, aber nie oder fast nie (?) erleidet sie einen Geldverlust. Sind einmal in einem Dorfe bereits mehrere Höfe parzellirt, so geht das Geschäft noch besser, denn es hat sich bereits ein Proletariat eingenistet, dessen Hunger nach Land in stetem Wachsen ist, und das die Hypothekenschulden, wenn auch noch so hoch, nicht scheut. — Die verganteten Güter werden gewöhnlich weit unter ihrem Schätzungspreise und Verkehrswerthe von einem Landwucherer oder einer Hypothekenbank erstanden, dann zertrümmert u. s. w.³⁾“

Auf die doppelte Veränderung in der Vertheilung des Grundeigenthums, die sich uns bisher nur als eine Folge des wachsenden Kapitalreichtums und der immer stärker werdenden Einwirkung desselben auf das Grundeigenthum ergab, sind übrigens in der letzten Zeit auch noch andere Momente von Einfluß gewesen.

So ist die Zerstückelung und Verkleinerung des Grundeigenthums auch veranlaßt durch die Nothwendigkeit, den Boden intensiver zu bewirthschaften, und sodann begünstigt durch das Wegfallen aller direkten und der meisten indirekten Schranken des Bodenverkehrs, durch die Ausdehnung des gemeinen Erbrechts über immer größere Gebiete u. s. w.

Dagegen ist die Zusammenballung des Grundeigenthums in immer weniger Händen außer den oben angegebenen Gründen noch vielfach zurückzuführen auf die Vortheile, welche der Großbetrieb gegenüber dem Kleinbetrieb für manche Kulturarten aufweist, auf die Ablösungs-gesetzgebung, welche in Preußen bewirkte, daß den Rittergütern ein Theil des Rustikalbesitzes als Entschädigung für die Befreiung des Bauern zu freiem Eigenthum übertragenen Rests desselben von Grundlasten und Leistungen zugetheilt wurde, auf das Bedürfniß nach besserer Arrondirung der großen Güter, auf die Nothwendigkeit, die Kultur in Folge des Niedergangs der Preise einiger landwirthschaftlichen Produkte zu verändern, also namentlich an die Stelle des Körnerbaus die Viehzucht treten zu lassen, welche Kultur dann wieder nach größeren Wirthschafts- und Besitz-einheiten drängt, u. s. w.

Sind wir somit zu dem Resultat gelangt, daß die starke Vermehrung des beweglichen Kapitals in Verbindung mit den eben angeführten Momenten in unserer Zeit einerseits zur Vergrößerung und Arrondirung, andererseits wieder zur Zerstückelung und Verkleinerung des Grundeigenthums führt, so scheinen sich diese beiden in der Bewegung desselben zu Tage tretenden Tendenzen auf den ersten Blick gegenseitig auszuschließen. Bei näherer Betrachtung löst sich dieser scheinbare Widerspruch jedoch in volle Harmonie auf, indem sich die entgegengesetzten Tendenzen entweder auf verschiedene Zeiten oder auf verschiedene Theile Deutschlands vertheilen, aber sich auch neben einander in derselben Gegend und zu derselben Zeit finden.

3) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882. S. 187, 188.

Während sich der Agglomerationsprozeß nämlich hauptsächlich, wenn auch nicht ausschließlich, im deutschen Norden und Nordosten vollzieht, ist die Güterzerstückelung meist auf den Süden und Südwesten beschränkt, wenngleich sie sporadisch auch in anderen Gegenden vorkommt.

Beiden sich gegensätzlich verhaltenden und auf verschiedene Gegenden vertheilenden Tendenzen ist aber eins gemeinsam, daß dort die Vergrößerung und hier die Verkleinerung des Grundeigenthums hauptsächlich auf Kosten des mittleren Grundeigenthums erfolgt. Dieses ist es, das von zwei Seiten ins Gedränge kommt.

Damit glauben wir die eben von uns aufgeworfene Frage, ob sich die Veränderungen in der Grundeigenthumsvertheilung des Deutschen Reiches in einer Richtung oder je nach den verschiedenen Gegenden in verschiedenen Richtungen bewegen, beantwortet zu haben.

Es bleibt nur noch übrig, die näheren tatsächlichen Beweise für das gewonnene Resultat beizubringen.

Ein vollständig exakter und somit unwiderleglicher läßt sich freilich nicht führen. Derselbe müßte das nöthige Beweismaterial einer sorgfältig aufgenommenen und verarbeiteten Statistik über die Bewegung des Grundeigenthums entnehmen können. An einer solchen fehlt es aber für fast alle deutschen Länder. Nur die 6 östlichen Provinzen Preußens sowie die Provinz Westphalen bilden insofern eine Ausnahme, als für sie die nöthigen Daten über die Veränderungen, welche die Grundeigenthumsvertheilung von 1816—59 und von 1865—67 erfahren hat, gesammelt worden sind.

Fehlt es somit an den nöthigen Unterlagen für eine exakte Beweisführung fast vollständig — denn auch die eben erwähnten preussischen Daten können, wie wir unten zeigen werden, nicht auf absolute Zuverlässigkeit Anspruch machen und reichen außerdem nur bis zum J. 1867 —, so liegen doch eine Anzahl von Beobachtungen und Aussprüchen theils kompetenter Autoritäten, theils solcher Personen vor, die die erwähnten Verhältnisse kennen mußten und kein spezielles Interesse hatten, sie nicht vollständig wahrheitsgemäß darzustellen. Solcher Äußerungen über die Veränderung der Grundeigenthumsvertheilung haben wir nun seit einer Reihe von Jahren viele gesammelt; ja wir glauben annehmen zu dürfen, daß uns keine irgend bemerkenswerthe an die Oeffentlichkeit gedrungene Notiz entgangen ist. Wir haben uns hierbei außer an die Aussprüche von Schriftstellern, Abgeordneten und Beamten, was wenigstens Preußen betrifft, hauptsächlich an amtliche Quellen gehalten, und zwar leisteten uns hier vorzügliche Dienste die älteren, 1874 erschienenen Jahresberichte über den Zustand der Landeskultur, sowie der sich über den Zeitraum von 1875—77 erstreckende, unter dem Titel „Preußens landwirthschaftliche Verwaltung“ bekannt gewordene sog. Friedenthal'sche Gesamtbericht. Leider enthält der seitdem erschienene Bericht für 1878—80 keinerlei Nachrichten über unseren Gegenstand. So hoffen wir denn durch Beibringung des von uns gesammelten Thatfachenmaterials die oben aufgestellte Behauptung wenn auch nicht vollständig beweisen, so doch sehr wahrscheinlich machen zu können, und müssen es einer späteren systematischen Massenbeobachtung und Aufzeichnung der einschlagenden Thatfachen überlassen, unsere These zu betkräftigen oder — zu entkräften.

Wenn wir jetzt zur Aufzählung der von uns gesammelten Thatfachen

schreiten, so wollen wir uns dabei, abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen, auf dieses Jahrhundert beschränken und denken außerdem das aus dem letzten Jahrzehnt stammende Material noch besonders herauszuheben. Es wird nicht auffallen, daß hauptsächlich diejenigen Thatsachen an die Oeffentlichkeit gelangt sind und von uns verwerthet werden konnten, welche ein außergewöhnliches Interesse darboten. Dies sind namentlich Güterzerstückelungen in Folge gewerbmäßig betriebener Hofmezzerei oder ausgedehnte, mehrere Jahre hindurch fortgesetzte Vereinigungen von Grundeigentumsmassen in einer Hand u. s. w.

Wir beginnen mit den Güterzerstückelungen.

Sehr deutlich läßt sich der Prozeß der Bildung kleiner, sogen. Gewerbe-
güter in Westphalen verfolgen. Derselbe ist durch die Ausbreitung der Industrie bedingt und reicht in frühere Jahrhunderte zurück.

In rein agrarischen Zuständen lebten hier anfangs Bauern auf ihrem Grundeigenthum zusammen mit ihren Heuerlingen. Ueber Miete und Arbeitsleistung wurde zwischen dem Bauern und dem Heuerling einfach auf dem Korbstock abgerechnet.

Eine Veränderung in diesen — wenn man von den Rittergütern und dem Besitz der todten Hand absieht — ausschließlich bäuerlichen Grundeigenthumsverhältnissen bewirkte die Einführung der Industrie und zwar speziell der Leinenindustrie.

Trotz der Untheilbarkeit der Bauerhöfe erhoben sich nämlich durch das ganze Land zerstreute Ansiedelungen, deren Besitzer, Neubauern oder Kötter genannt, einen kleinen Ackerbau mit der Hausindustrie des Spinnens und Webens vereinigten und in mäßigem Wohlstande lebten. Mit dem Zurückweichen der Leinenindustrie in ihrer hausgewerblichen Betriebsform hörte dieser Wohlstand freilich allmählich auf, nicht aber auch die Neigung der kleinen Leute sich anzubauen. Durch Aufhebung der Untheilbarkeit des Grundeigenthums, durch die bei den Gemeintheilungen den Bauern zugefallenen ungebauten Landanteile, sowie besonders durch die in den zwanziger Jahren häufigen Subhastationen bäuerlicher Güter wurde es diesen Leuten leicht gemacht, ihren Wunsch zu befriedigen. Den Nothstand sowohl wie die Neigung zur Erwerbung von Grundeigenthum wußten seit den dreißiger Jahren auch die „Bauernschinder“, namentlich im Paderbornischen, zu benutzen und eine Menge von Subhastationen künstlich herbeizuführen, um die subhastirten Güter zu einem Spottpreise zu erstehen. Diese werden dann in möglichst kleine Theile zerlegt und mit dem sehr werthvollen Eichengebälk als Baumaterial zu hohen Preisen, gegen geringe Baarzahlung oder auch vollständig auf Kredit verkauft. Nachdem dann auf diesen neugekauften Parzellen ein Häuschen hergestellt und das Land angebaut worden war, folgte nicht selten eine neue Subhastation, bei der sich wieder neue Käufer einfanden. Diesem Unwesen suchten die speziell gegen die jüdischen Gütermegger gerichteten und für die westphälischen Kreise Paderborn, Bielefeld, Warburg und Hörter bestimmten Rabinetsordres vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zu steuern. Doch wurde der durch die beiden Erlasse geschaffene gesetzliche Ausnahmezustand bereits durch das Gesetz vom 23. Juli 1847 wieder aufgehoben. Diesem Gesetz war vorhergegangen der Erlaß des allgemeinen Gesetzes vom 3. Januar 1845, das dann aufgehoben, aber durch das Ergänzungsgesetz vom 24. Mai 1853 wieder hergestellt wurde. Durch diese beiden Gesetze wurde unter Anderem auch der Zweck ver-

folgt, die Hoffschlächtereien möglichst zu erschweren. Indes hatten diese gesetzlichen Maßnahmen nicht zu verhindern vermocht, daß unter Wegfall einer Anzahl größerer Ackerernahrungen mit den dazu gehörigen Holzungen über das ganze Land zerstreut eine Anzahl ärmlicher kleiner Grundeigenthümer entstanden waren. Durch Auswanderung nach Amerika ist ihre Zahl dann später einigermaßen gelichtet. Der zurückgebliebene Theil liefert — namentlich in der Umgebung von Bielefeld — das Arbeitercontingent für die Spinnereien und in anderen Gegenden für die in Speculation auf die billige Arbeitskraft zahlreich errichteten Cigarrenfabriken.

Seitdem in den letzten Jahrzehnten der Fabrik-, Hütten- und Bergwerksbetrieb einen gewaltigen Aufschwung genommen hat, suchen die in diesen Produktionszweigen beschäftigten Arbeiter, besonders die Berg- und Hüttenleute, ein eigenes kleines Grundeigenthum zu erwerben, ein Bestreben, in dem sie von den Fabrik-, Bergwerks- und Hüttenbesitzern unterstützt werden, weil diese in den ansässigen Leuten erfahrungsmäßig die besten, sichersten und zuverlässigsten Arbeiter gewinnen. So entstehen in der Nähe der Fabrikorte, Hütten- und Bergwerke oft auf den von den Kolonaten verkauften, bis dahin noch nicht urbar gemachten Markanteilen oder Hinterländereien theils neue Ansiedelungen, theils wenigstens einzelne kleine Tagelöhnergütlein, die der Industrie- und Bergarbeiter in seinen Feierstunden kultivirt. Früher wurden diese kleinen Landstellen in Erbpacht oder Erbzinß ausgethan, seit 1850 aber gehen sie in das freie Eigenthum der Arbeiter über. Von sog. Hoffschlächtereien ist in der letzten Zeit wenig zu hören gewesen ⁴⁾.

Ähnlich wie aus Westphalen, verlautet auch sonst aus den Ländern mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum im Südwesten aus der letzten Zeit nicht viel von Gütermetzgern und künstlicher Güterzerstückelung.

In Braunschweig hat sich seit 1850 eine Abspaltung kleiner Häuslerstellen von den größeren Ritter- und Bauerngütern und zum Theil auch eine vollständige Auflösung dieser in Häuslerstellen vollzogen, doch dürfte sie größtentheils ohne die Intervention der Gütermetzer erfolgt sein. Da sich dieser Prozeß hier in völlig spontaner Weise vollzogen hat, so muß er durch ein dringendes Bedürfniß veranlaßt worden sein, und in der That hat ein solches vorgelegen, indem in den letzten Jahrzehnten weder die großen noch die bäuerlichen Grundeigenthümer ihren Arbeitern mehr, wie sie doch bis dahin gethan hatten, auf ihren Grundstücken Wohnungen und etwas Land zur Benutzung anweisen wollten. Es sahen sich daher diese genöthigt, sich selbst anzukaufen und anzubauen. Die namentlich durch Ausbreitung der Rübenzuckerindustrie gestiegenen Löhne boten ihnen auch die nöthigen Mittel dazu. So ist denn die Zahl der grundbesitzenden Häuslinge im Herzogthum Braunschweig allein zwischen 1850 und 1865 um 1964 gestiegen ⁵⁾.

Auch in Hannover scheint die gewerbsmäßige Güterschlächtereien seit Einführung der Theilbarkeit der Bauerhöfe am 1. October 1873 nur ausnahmsweise in den Grafschaften Diepholz und Hoya und in den Fürstenthümern

4) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 39. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 306. Mündliche Erkundigungen.

5) Schreiben des Herzogl. Braunschweigischen Ministeriums an den Braunschw. Landtag vom 11. Dezember 1866.

Kalenberg und Lüneburg vorgekommen zu sein, ohne daß sie jedoch hier größere Dimensionen angenommen hätte. Auch sollen den großen Gewinnen, welche aus dem Verkauf einzelner Theile solcher Höfe, deren Bestandtheile zerstreut lagen, erzielt worden sind, gegenüberstehen die sehr schlechten Erfahrungen, welche beim Theilverkauf von arrondirten Höfen gemacht worden sind⁶⁾.

Aus Oldenburg, den beiden Lippe, Waldeck, dem Bremischen Stadtgebiet, Lauenburg u. s. w. sind uns keinerlei Thatfachen über künstliche Güterzerstückelungen bekannt geworden.

Dagegen bringt das Kasseler Journal neuerdings folgende Notiz: Im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen hatte das sog. Güterauschlachten vor etwa 30 Jahren eine so bedeutliche Höhe erreicht, daß auf dem Wege der Gesetzgebung gegen dasselbe vorgegangen wurde. Es geschah dies durch die Verordnung vom 4. März 1858, welche zur Verhütung gemeinschädlicher Handelsspekulationen mit Grundeigenthum bestimmte (§ 1), es sei für jeden, der ein oder mehrere zur Landwirthschaft dienende Grundstücke (Ackerland, Wiesen, Gärten), welche zusammen mindestens zehn kasseler Acker Flächeninhalt haben, nach Erlaß dieser Verordnung aus Einer Hand durch Kauf- oder Tauschvertrag erwerben würde, zur Wiederveräußerung im Einzelnen oder in Parzellen die Vorbringung einer Bescheinigung des betreffenden Landrathsamts darüber nöthig, daß der Erwerb in Verbindung mit der beabsichtigten Wiederveräußerung nicht als gemeinschädliche Handelsspekulation sich darstelle. Der Bescheinigung solle es aber nicht bedürfen, sobald der zeitige Eigenthümer den betreffenden Grundbesitz fünf Jahre hindurch im Besitze gehabt habe. Diese Verordnung, wiewohl sie hier und da umgangen wurde, soll der Güterschlächterei doch wesentlichen Einhalt gethan haben. Sie ist aber durch den § 3 der Verordnung vom 13. Mai 1867 beseitigt worden, und von diesem Augenblick an lebte das Güterauschlachten alsbald wieder auf und erreichte in den Jahren 1873, 1874 und 1876 einen zuvor nicht dagewesenen Umfang. In den letzten Jahren hat dieses Geschäft im Vergleich zu früher etwas nachgelassen, und zwar deshalb, weil, da der Grund und Boden im Werthe erheblich herabgegangen ist, dasselbe den früheren Gewinn nicht mehr abzuwerfen vermag. Es ist daher auch jetzt noch manches Gut auf Lager. Die Vereinzelnung der Güter pflegt durch öffentliches Ausgebot der Grundstücke in der Dorfschenke vorgenommen zu werden, wobei die Lust zum Bieten durch Auflegen von Branntwein und Bier in reichlichen Quantitäten seitens des Güterschlächters angeregt wird. Gewöhnlich macht der Parzellenkäufer nur eine unbedeutende Anzahlung, für das übrige Kaufgeld werden Ratenzahlungen (sog. Zieler) festgesetzt und für deren Nichterhalten eine Conventionalstrafe oder Rückgang des Kaufs unter Verlust der bis dahin erfolgten Zahlungen stipulirt. Wird die Zielzahlung nicht geleistet — und dieser Fall bildet in einem schlechten Erntejahr die Regel —, so ist der Parzellenerwerber dem Güterschlächter verfallen. Dieser ist zwar gern bereit, Nachsicht zu üben, aber unter Bedingungen, durch welche er den Bauer unlöslich an sich kettet. Das nur zu häufige Ende ist dann, daß der Güterschlächter nicht bloß wieder in den Besiß der Parzelle gelangt, sondern daß er

6) Preußens landwirthschaftl. B. 1875—77. S. 305. v. Hammerstein in der Sitzung des hannoverschen Provinziallandtags v. 3. Juli 1871. Stenogr. Ber. S. 61.

auch den gesammten übrigen Besitz, das Gütchen des nun verarmten Erwerbers, dazu erhält. Durch derartige Geschäfte sollen viele Personen, die noch vor 30—40 Jahren als armselige Hausirhändler umherzogen, zu reichen Leuten geworden sein.

Ebenso früh wie in Westphalen beginnt der Güterzerstückelungsprozeß in Schleswig-Holstein. Derselbe nimmt hier seinen Anfang bereits im vorigen Jahrhundert, setzt sich dann aber im gegenwärtigen Jahrhundert noch bis auf unsere Tage fort.

Unmittelbar nach Aufhebung der Leibeigenschaft und des Frohnwesens wurden nämlich auf einigen Holsteinischen und vielen Schleswigischen adeligen Gütern sowie auf sämmtlichen Domänen Schleswig-Holsteins die Gutshöfe parzellirt. Große Weierhöfe folgten dem Beispiele der Gutshöfe. Aus dem alten Hofe wurde in der Regel eine größere Parzelle, welche den Umfang von 2—4 Bauerhöfen erhielt (Stammparzelle, Stammhof), und außerdem eine Anzahl kleinerer Parzellen in verschiedenen Abstufungen vom spannfähigen Grundstück bis zum kleinen Tagelöhnergute herab. Bei Bestimmung der Größe der spannfähigen Nahrungen scheint mehr die Aussicht auf die relativ höheren Kaufpreise für kleinere Landstellen, als die Rücksicht auf ein angemessenes Verhältniß des Areals zu den Kosten der Wirthschaft entscheidend gewesen zu sein. So trifft man darunter Stellen, welche zwar Gespann halten müssen, dasselbe aber doch nicht vollständig beschäftigen können, so daß die Pferde, wie man zu sagen pflegt, den Ertrag der Stelle aufessen.

Die ganz kleinen Parzellen sind etwa mit den Inststellen zu vergleichen: sie sollten Tagelöhnern und Handwerkern Gelegenheit geben, etwas Grundeigenthum für landwirthschaftlichen Nebenbetrieb zu erwerben. Von Uebel war nur, daß zu viele solcher Parzellen auf einmal geschaffen worden waren und der Markt mit ihnen überfüht wurde, wie sich aus der anfänglichen Unverkäuflichkeit mancher Parzellen ergab.

Ueberhaupt waren zu wenig größere und zu viel kleine Parzellen begründet worden und hatte man den größeren Parzellen außerdem ein zu kleines Areal zugetheilt.

Von der ersten Generation der Parzellisten sind daher viele zu Grunde gegangen, insbesondere solche, welche in der letzten Zeit des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts, durch die hohen Produktpreise verleitet, sich zu theuer angekauft hatten. Als dann von 1820 an eine Periode niedrigster Produktpreise eintrat, in welcher nicht einmal die laufenden Wirthschaftskosten gedeckt wurden, da brachen eine Menge Konkurse aus, und die Verkaufspreise der Parzellen sanken auf $\frac{1}{10}$ der ursprünglichen Ankaufspreise herab.

Die gewerbsmäßige Ausschachtung großer Güter in Schleswig-Holstein ist aber erst jüngeren Datums. So wird im Jahre 1872 berichtet, daß das Ausschachten in einigen Gegenden des Landes, namentlich in Angeln von Konsortien systematisch betrieben werde. Größere Dimensionen nahm dasselbe aber erst nach dem Inkrafttreten des für die Provinz Schleswig-Holstein erlassenen Gesetzes über das Grundbuchwesen vom 27. Mai 1873 — dessen § 29 die Beschränkungen der freien Theilbarkeit fortan für alles Grundeigenthum aufhob — an, indem von nun an in fast allen Theilen des Landes Parzellirungen durch Gütermäkler zu Stande gebracht wurden.

Im Jahre 1875 hatte die Parzellirung ab-, in den Jahren 1876 und 1877 dagegen wieder zugenommen. Jedoch handelte es sich bei den Parzellirungen des letzten Jahrzehntes hauptsächlich nur um solche Hüfen, deren Vändereien nicht arroundirt waren, sondern zerstreut in der Feldmark lagen und bei der Zerstückelung einen guten Gewinn versprochen ⁷⁾.

Mit am frühesten zeigte sich die gewerbsmäßige Güterzertrümmerung in Württemberg, und zwar hier in Folge der freiheitlichen Agrargesetzgebung von 1808—1817 und des liberalen Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dezember 1833, welches die Gemeinden zwang, unter leicht zu erfüllenden Bedingungen jeden Bürgerrechtsbewerber aufzunehmen. Namentlich in den neuen Württembergischen Landestheilen, wo sich unter dem Schutz des älteren Rechts und der Sitte viele große Güter erhalten, sowie in denjenigen Theilen Alt-Württembergs, in denen sich ausnahmsweise geschlossene größere Güter bis in dieses Jahrhundert herüber gerettet hatten, so namentlich in den Gegenden am Bodensee, im Oberamt Ulm u. s. w. begann jetzt der gewerbsmäßige Ankauf derselben zum Zweck des Wiederverkaufs. Diesem Treiben wollte das ausschließlich gegen jüdische Hofmeßger gerichtete Gesetz vom 25. April 1828 ein Ende machen. An die Stelle desselben trat dann das „auf die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche“ gerichtete Gesetz vom 23. Juni 1853, welches u. A. für Verträge über Zertheilung von Grundstücken schriftliche Errichtung vorschrieb und bei Geldstrafe den Wiederverkauf von mehr als dem vierten Theile einer Fläche von 10 Morgen ohne Genehmigung der Kreisregierung vor Ablauf von 3 Jahren verbot. Aber trotz der Geltung dieses Gesetzes wird aus verschiedenen Gegenden Württembergs, namentlich aus dem Schwarzwalde und aus dem Hoheloheschen in den letzten Jahren berichtet, daß die gewerbsmäßige Ausschachtung der Bauerngüter fortdauert, wenngleich nicht mehr in dem früheren Umfange, und daß die Gütermesger das Gesetz durch ihre Praktiken zu umgehen wissen. Zu diesen gehört namentlich der Kauf auf fremden Namen, die Gründung von Gesellschaften zum Ankauf von Gütern, in denen aber immer dieselben Personen die Hauptrolle spielen, Bestechung der Gemeinderäthe, um die Genehmigung zur Güterzerstückelung zu erlangen u. s. w. Wenn gleichwohl das obige Gesetz, trotzdem es so häufig umgangen wird, bisher nicht aufgehoben worden ist, so war dafür die Erwägung maßgebend, „daß das Gesetz den Behörden einen in mannichfachen Beziehungen sehr wünschenswerthen Einblick in das Treiben der Güterhändler gewährt, der es ihnen ermöglicht, den Vollzug besonders schädlicher Güterveräußerungen, wenn nicht zu verhindern, so doch aufzuhalten ⁸⁾.“

Ferner wird aus dem bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, namentlich aus denjenigen Gegenden, welche an Württemberg grenzen, berichtet, daß Spekulanten dort in den letzten Jahrzehnten Güterhöfe angekauft haben, um sie in

7) Hausfen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein. St. Petersburg 1861. S. 147 ff. Hausfen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880. S. 280. Preussischer Landeskulturbericht f. 1872. S. 177. Preussens landwirthschaftl. B. 1875—77. S. 304.

8) Mündliche Erkundigungen. Briefliche Aeußerung des Regierungs-Raths Schittenhelm.

Parzellen zu hohen Preisen an die benachbarten Grundeigenthümer zu verkaufen. Das leer stehende Haus mit dem nicht verkauften Rest des Grundstückes sucht der Güterhändler dann womöglich jungen Eheleuten, die einige tausend Gulden besitzen und sich gern ein eigenes Heim gründen möchten, an den Hals zu hängen. Gewöhnlich sind diese Käufer aber nicht in der Lage, dasselbe zu behaupten. Dann fällt es wiederum an den Spekulanten zurück. Dieser sucht es darauf wieder einem Zweiten und Dritten zu verkaufen und macht dabei leicht jedes Mal ein gutes Geschäft. Ebenso wie im bayerischen Schwaben, sind auch in den übrigen Theilen Bayerns in den vierziger und fünfziger Jahren häufig gewerbsmäßige „Güterzertrümmerungen“ vorgekommen. Sie führten damals zum Gesetz vom 28. Mai 1852, durch welches man dieselben beschränken zu können meinte. Indes wurde dieses Gesetz bereits durch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. Oktober 1861 wieder aufgehoben. Uebrigens dauerten die Güterzertrümmerungen vor und nach dem Gesetz, wie während desselben fort. Besonders in den sechziger Jahren und noch am Anfang der siebenziger Jahre, als die Preise der landwirthschaftlichen Güter auf einer früher nie dagewesenen Höhe standen, wurden namentlich in Alt-Bayern viele größere „Oekonomieanwesen“, d. h. Bauerngüter von ihren Eigenthümern freiwillig und zwar größtentheils an Gütermesger verkauft. Die bisherigen Inhaber ließen sich meist in den kleinen Städten und Märkten als Rentner nieder. Ihre ehemaligen Güter wurden „zertrümmert“ und die einzelnen Theilstücke meist an benachbarte Kleingütler gegen Friszahlungen verkauft. Den erhaltenen Kredit pflegten die Käufer in den sehr hohen Kaufpreisen, die weit über den Ertragswerth hinaus gingen, zu bezahlen. In den ungünstigen Jahren, welche darauf für den Landwirth eintraten — schlechte Ernten und niedrige Preise — war es den Käufern kaum mehr möglich, die Zinsen für die kreditirten Kaufschillinge aufzubringen und zugleich ihren öffentlichen Verpflichtungen zu genügen, geschweige denn Kapitalabzahlungen zu leisten. So wurden denn in den letzten Jahren in einer sehr bedeutenden Anzahl von Fällen durch die Gutshändler wegen solcher rückständigen Friszahlungen Zwangsveräußerungen veranlaßt⁹⁾.

In Baden ist das Gütermesgen namentlich in den Gegenden um den Bodensee herum schon früh üblich gewesen. Hierher scheint dieses Gewerbe in den dreißiger und vierziger Jahren aus dem benachbarten Württemberg verpflanzt worden zu sein. In allgemeinere Uebung soll dasselbe aber erst seit der Emanzipation der Juden durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 gekommen sein. Namentlich von Offenburg, aber auch von anderen Städten aus, treiben diese ihr Wesen längs dem Rhein, im Kinzigthal und in den Thälern anderer sich in den Rhein ergießender Flüsse. Den Bauern wird Geld vorgeschossen, dann läßt man sich von ihnen an Zahlungsstatt das eine oder andere Grundstück abtreten, diese werden dann wieder gegen andere ausgetauscht, bis das Netz, in dem der Bauer gefangen werden soll, eng zusammengezogen ist und derselbe sein Erbe mit dem weißen Stabe in der Hand verlassen muß. Der Wald solcher Güter wird dann gewöhnlich schleunigst niedergehauen und

9) Württembergisches Wochenblatt für 1879 Nr. 27. Die Zwangsversteigerung landwirthschaftlicher Anwesen während des Jahres 1880, in der Zeitschrift des königl. Bayerischen statistischen Bureaus. 12. Jahrg. 1880. S. 179.

der auch sonst für Jahrzehnte in seiner Wirthschaft zurückgebrachte Hof endlich in einzelnen Stücken oder im Ganzen verkauft.

Den Akten des Offenburger Bezirksamts habe ich folgenden Fall entnommen, der das bei solchen Gelegenheiten übliche Verfahren veranschaulicht.

In der unweit Offenburg gelegenen Gemeinde Durbach kauften im Jahre 1875 vier in Offenburg ansässige Handelsleute ein Hofgut, bestehend aus Hof, Hofraite, Hausgärten, Weinberg, Acker, Wiese, Reutfeld, Wald, im Ganzen 162 Bad. Morgen, 43 Ruthen = 58 Hektar 35 Ar und 87 Meter, mit der Absicht, dasselbe in Stücken weiter zu verkaufen. Trotz des Widerspruchs des Gemeinderaths erhielten sie zur Zerstückelung die Genehmigung des Bezirksamts, indem dieser sich bei seiner Entscheidung von der Erwägung leiten ließ, daß der dem Amt von den Käufern vorgelegte Parzellierungsplan den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1854 nicht widersprach. Die Käufer zerlegten das Hofgut darauf in 23 Theile, die sie an 17 verschiedene Personen verkauften. Die Erwerber waren theils benachbarte Grundbesitzer, theils besitzlose Tagelöhner. Ueber den Gewinn, welchen die Händler bei dieser Gelegenheit realisiert haben, melden die Akten nichts. Nur soviel vermochten wir an Ort und Stelle zu konstatiren, daß die einzelnen Theilstücke seitdem schon mehrfach ihre Besitzer gewechselt haben. Mit den jüdischen Händlern konkurriren übrigens neuerdings auch sozial höher gestellte Personen christlicher Konfession, so im Schwarzwald an der Württembergischen Grenze ein in jenen Gegenden vielfach genannter Fabrikant und in dem dem Rhein zugewendeten Theil des Schwarzwaldes eine hochgeborene, dem Elsaß angehörige Persönlichkeit, die das Geschäft des Gütermetzgens im Großen treibt. Sie hat sich den wenig schmeichelhaften Beinamen eines Kahllegers der Schwarzwaldforsten dadurch erworben, daß sie den in ungünstigen Zeiten in Bedrängniß gerathenen Eigenthümern von mittleren und kleinen Waldgütern ihren Besitz abkauft, den Wald niederschlägt und die entwaldeten Flächen parzellenweise an einzelne Private oder an die Gemeinden verkauft.

Ähnliche Erfahrungen wie im deutschen Süden sind in früherer Zeit im Königreich Sachsen und in jüngster Zeit im Großherzogthum Sachsen-Weimar, sowie in der preussischen Provinz Sachsen gemacht worden.

Für das Königreich Sachsen konstatirt Reuning im Jahre 1875, daß die Güterschlächtereie dort in früheren Jahrzehnten eine große Rolle gespielt habe, so daß das Gesetz über die Theilbarkeit des Grundeigenthums vom 30. Novbr. 1843 mit spezieller Rücksicht auf solche Vorgänge erlassen worden sei. Zugleich bedauert Reuning, daß sich über den Umfang, in welchem die Güterschlächtereie in Sachsen stattgefunden habe, kein statistisches Material beibringen lasse. Aber so beklagenswerth dieser Mangel auch sei, so sei er doch nur zu erklären, weil sich nur schwer eine statistisch erfassbare Grenze zwischen dem legitimen Eigenthumswechsel und der Güterschlächtereie ziehen lasse. Aus der neueren Zeit besitzen wir keine Nachrichten über den Eigenthumswechsel, doch scheint es dem Gesetz von 1843 gelungen zu sein, dem Gewerbe der Gütermetzger ein Ende zu machen¹⁰⁾.

Dagegen wird aus der preussischen Provinz Sachsen berichtet, daß die

10) Reuning, Die Landwirthschaft im Königreich Sachsen. S. 72.

Neigung der kleinen Leute, bei Dismembrationen Acker zu kaufen und in jährlichen Raten zu bezahlen bis in die Mitte der siebenziger Jahre sehr stark gewesen und durch gewerbsmäßige Güterzerstückelung auch befriedigt worden sei. In diesem Jahre haben diese Käufe dann plötzlich gegen früher bedeutend nachgelassen, weil den Käufern in den schlechten Jahren die Ertrübrigung des Kaufschillingssrests sehr schwer geworden sei. Im Jahre 1877 hat die Parzellirung der Bauerngüter wieder zugenommen, und es wird namentlich aus den Kreisen Bitterfeld, Delitzsch und Salzwedel hervorgehoben, daß die Parzellen dort weit über den wahren Werth bezahlt werden. Auch aus dem Jerichower Kreise wird berichtet, daß der geschlossene bäuerliche Grundbesitz dort in den letzten 15—16 Jahren stark dismembrirt worden sei¹¹⁾.

Große Dimensionen scheint auch die künstliche Parzellirung des Grundeigenthums im letzten Jahrzehnt im Eisenacher Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar erreicht zu haben. Allgemein anerkannt ist, daß die Dismembration von Gütern dort seit einer Reihe von Jahren gewerbsmäßig betrieben wird, daß die Gütermakler bei diesen Geschäften bisweilen das Dreifache des angelegten Kapitals verdient haben und daß diese Art der Parzellenverkäufe, weil der ausbedungene Kaufpreis ein zu hoher ist, häufig zu Konkursen der Käufer führt. Nur darüber wurde eine Zeit lang gestritten, ob es hauptsächlich Juden sind, welche diese schädliche Güterzerpflünderung betreiben oder ob sich auch Christen — wie von den angegriffenen Juden behauptet wurde — in hervorragender Weise an diesem Geschäft betheiligen¹²⁾. Aber wenn auch extra muros et intra gefehlt sein mag, so geht aus der bei dieser Gelegenheit geführten Kontroverse doch soviel hervor, daß der Güterhandel im engsten Zusammenhang mit dem Viehhandel steht und daß dieser letztere sich im Eisenacher Kreise fast ausschließlich in jüdischen Händen befindet, während die Juden in den übrigen Theilen Thüringens nur als Inhaber großer Schnittwaarenlager, sowie als Wollkäufer und Rohhändler bekannt sind.

Ähnliches wie aus der Provinz Sachsen wird auch aus den übrigen preussischen Provinzen des Ostens berichtet.

So kamen im Jahre 1875 im Bromberger Regierungsbezirk der Provinz Posen Parzellirungen im Wege der Ausschachtung größerer und kleinerer Bauerngüter in ziemlich großem Umfange vor. Doch nahmen sie bereits im Jahre 1876 wesentlich ab und beschränkten sich im Jahre 1877 nur noch auf einige Fälle. Da es den — meist polnischen — Besitzern der angrenzenden Bauerngüter, welche von den Parzellen behufs Arrendirung ihrer Güter mit Vortheil hätten Gebrauch machen können, aber meist an den zum Ankauf erforderlichen Geldmitteln fehlte, so gelangten die parzellirten Grundstücke meist in die Hände von Arbeitern. Von den Acquirenten solcher kleinen Grundstücke wird dann — aus dem Kreise Gnesen — berichtet, daß sie sich in schlimmer

11) Preussens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 304. Protokoll des Sächsischen Provinziallandtags v. 1880. S. 143.

12) Ueber diesen Punkt ist es vor einigen Jahren in der landwirthschaftlichen Presse Thüringens zu einem lebhaft geführten Streit zwischen einem protestantischen Geistlichen und einigen jüdischen Händlern gekommen, s. Thüringische Blätter für Feldbau, Wiesenbau, Viehzucht und landwirthschaftlichen Betrieb für 1876. Nr. 5 u. 11.

Lage befinden. Auch aus dem Ubrabruch verlautet, daß die Zahl der wohlhabenden Eigenthümer aus dem Bauernstande von Jahr zu Jahr abnimmt und die Klasse der armen Leute immer mehr wächst. Es wird daran die Befürchtung geknüpft, daß die Dörfer in wenigen Jahrzehnten überwiegend von armen Arbeiter- und Tagelöhnerfamilien bevölkert sein werden. Endlich wurde auch bei Gelegenheit der Verathung des von der Staatsregierung dem Posen'schen Provinziallandtag vorgelegten Gesetzentwurfs betreffend die anderweitige Regelung des bäuerlichen Erbrechts konstatiert, „daß in einzelnen Gegenden der Provinz eine Zersplitterung des bäuerlichen Grundeigenthums in kleinere nicht selbstständige Besitzungen und demzufolge eine Verringerung der spannsfähigen Besitzungen in bedenklichem Maße stattgefunden habe, so daß die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes dort wirklich beeinträchtigt erscheine.“ Zu besseren Resultaten hat die Güterzerstückelung nur in einigen wenigen wohlhabenderen, meist deutschen Gegenden geführt, wo die Bauern Neigung zur Vergrößerung ihrer Wirtschaften oder zur Gründung neuer Eigenthumsstellen für ihre nicht erbfähigen Kinder zeigen¹³⁾.

Derselbe Grund, die geringe Widerstandsfähigkeit, namentlich der polnischen Bevölkerung, gegenüber dem Treiben der Güterschlächter, sowie die maßlosen Theilungen des Grundeigenthums im Erbwege haben auch in Oberschlesien zu ähnlichen Resultaten der Grundeigenthumsbewegung geführt wie in Posen. Es waren auf dem platten Lande Oberschlesiens (Regierungsbezirk Oppeln) Besitzungen vorhanden

im Jahre 1858:		1879:	
von unter 5 Morgen	29 432 = 36,6 %	57 360 = 43,5 %	
5—30 „	37 919 = 44,5 „	54 210 = 41,2 „	
30—300 „	16 819 = 19,7 „	19 146 = 14,5 „	
300—600 „	238 = 0,3 „	238 = 0,2 „	
über 600 „	793 = 1,9 „	793 = 0,6 „	

Demnach haben die kleinsten Besitzungen unter 5 Morgen der Zahl nach am stärksten, die kleinen zwischen 5 und 30 Morgen aber auch stark zugenommen.

Noch deutlicher wie in dem Regierungsbezirk Oppeln zeigt sich das Anwachsen des kleinen Grundeigenthums in einigen Kreisen desselben. So namentlich in dem Kreise Pleß. Es waren hier Besitzungen

im Jahre 1858:		1879:	
von unter 5 Morgen	1383 = 25,7 %	3491 = 39,3 %	
5—30 „	2841 = 52,7 „	4070 = 45,8 „	
30—300 „	1077 = 20,0 „	1252 = 14,0 „	
300—600 „	28 = 0,5 „	28 = 0,3 „	
über 600 „	59 = 1,1 „	59 = 0,6 „	

Ueber die Art, wie die Wucherer in Oberschlesien über ihre Opfer die Subhastation herbeiführen, haben wir bereits oben berichtet. Wenn der polnische Kleingütler in der Branntweinlaune renommiren will, so erklärt er, er

13) Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 303. Liebknecht, Grund- und Bodenfrage. S. 140. Eingabe des Posen'schen Provinziallandtags an die k. Staatsregierung vom 16. April 1880.

fürchte sich weder vor dem Juden noch vor dem Gensd'armen — unter Ersterem versteht er seinen Gläubiger, der übrigens nicht selten ein Christ ist. Der Landrath von Selchow bemerkt hinsichtlich dieses Punktes, daß er einen Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Wucherern höchstens in der Hinsicht bemerkt habe, daß die christlichen des äußeren Scheins wegen vorsichtiger sind, sich deshalb mit etwas bescheideneren Prozenten begnügen, dann aber in der Regel noch härter auf ihrem Schein bestehen und noch „heuchlerischer auf den Moralischen sich ausspielen“ als der Jude¹⁴⁾.

In den Jahren 1875 und 1876 wurde auch in der Mark Brandenburg und in der Niederlausitz — und zwar namentlich in den Kreisen Königsberg, Arnswalde, in der Priegnitz und in der Gegend von Soldin besonders lebhaft parzellirt. Dies hatte zur Folge, daß neben der Arrondirung größerer Güter eine Anzahl kleiner Besitzungen entstand.

Ähnlich entstanden während des letzten Jahrzehnts auch in der Provinz Westpreußen neue Ansiedelungen und Häuslerstellen auf Parzellen, welche meist von Bauerhöfen abgetrennt wurden. Die Neigung zum Erwerb solcher kleiner Parzellen ist aber nur zeitweise epidemisch aufgetreten — so z. B. im Jahre 1875 in den Kreisen Danzig und Schwetz, während diese Bewegung bereits 1876 und 1877 bedeutend nachgelassen hatte — und hat dann allerdings bisweilen zur Entstehung wirthschaftlich nicht haltbarer Kolonien geführt. Doch gehören diese verunglückten, nicht selten durch die Gewinnsucht der Verkäufer provozierten Kolonisationen nicht zu den häufigen Erscheinungen. Wo es an Gelegenheit zur Arbeit nicht fehlte und die Bodenbeschaffenheit nicht zu ungünstig war, da hatten diese kleinen Heimstätten, von denen aus der Arbeiter seinem Verdienst nachging, günstige Folgen.

Im Allgemeinen scheint in diesen oben genannten östlichen Gegenden und hier wieder namentlich in den Provinzen Ost- und Westpreußen und Pommern, sowie in Mecklenburg und im Osten Schleswig-Holsteins, wo eine theilweise Zerstückelung des großen Grundeigenthums zum Zweck der Etablierung von Bauern und ansässigen ländlichen Arbeitern stellenweise sehr erwünscht wäre, die Begründung neuer Landstellen theils an dem niedrigen Kulturzustande jener Gegenden, theils an dem Mangel an Kapital und guten Absatzwegen, theils an der Unfruchtbarkeit des Bodens und der Rauheit des Klimas zu scheitern. Namentlich die natürliche Ausstattung jener Gegenden läßt größere Wirthschafts- und Besitz-einheiten, sowie ein reichhaltiges Inventar besonders erwünscht erscheinen: für beides fehlt es den ländlichen Arbeitern aber an dem erforderlichen Baarkapital. Unter solchen Umständen ist das Gewerbe der Güterschlächter nicht immer einträglich und daher nicht überall vertreten. Wo dasselbe aber betrieben wurde, hat es häufiger indirekt zur Arrondirung und Vergrößerung der

14) Wir entnehmen die obigen Zahlen den über den oberschlesischen Nothstand am 12. Sept. 1850 geführten Verhandlungen des land- und forstwirthschaftlichen Vereins zu Oppeln S. 12 u. 13, wo übrigens nicht angegeben ist, auf welchem Wege diese Zahlen gewonnen worden sind. v. Selchow, Die oberschlesische Nothstandsfrage. S. 33.

in der Nachbarschaft gelegenen Güter, als zur Bildung eigener kleiner Landstellen geführt¹⁵⁾.

Aus der obigen Darstellung ergibt sich, daß der Zerstückelungsprozeß größtentheils auf Kosten des bäuerlichen Grundeigentums erfolgt, indem vorzugsweise dieses es ist, welches im Wege der Ausschlächtung in kleinere Güter oder Parzellen zerlegt wird. Wenn das große Grundeigentum zu solchen Manipulationen viel seltener verwendet wird, so liegt das einerseits daran, daß dasselbe noch vielfach rechtlich gebunden ist, dann aber daran, daß die Zerstückelung eines großen meist arrondirten Gutes auch faktisch große Schwierigkeiten verursacht, weil die Theile eines solchen weniger begehrt sind, als die eines an bäuerlichen Kleinbesitz grenzenden, vielleicht sogar im Gemenge mit demselben liegenden Bauernguts und weil beim Bestehen einer Hypotheken- und Grundbuchordnung, wie sie größtentheils in Norddeutschland gilt, die nothwendige Regulirung der Hypothekenverhältnisse ein nur schwer überwindliches Hinderniß für die Abtrennung einzelner Theilstücke von größeren Gutskomplexen bildet. Endlich sind wohlthuirte große Grundeigenthümer nur selten geneigt, von ihrem Eigenthum kleinere Parzellen abzuzweigen; es ist daher das Gewerbe des Gütermeggens in solchen Gegenden ein sehr riskantes.

Ebenso häufig, ja vielleicht noch häufiger als die Verkleinerung des Grundeigentums durch Zerstückelung — befördert namentlich durch das sog. Ausschlächten von Bauerngütern — zeigt sich eine Vergrößerung desselben durch Angliederung von Stücken solcher Bauerhöfe und anderer Grundbesitzungen, welche in der Nachbarschaft aufgelöst worden sind, an große Güter, sowie durch Verbindung mehrerer benachbarter Güter zu einem Besitz- und Wirthschaftskomplex — das sog. Einschlächten — oder doch wenigstens durch Vereinigung derselben in einer Hand ohne gleichzeitige Verbindung zu einer Wirthschaftseinheit.

Ja es dürfte dieser Agglomerationsprozeß in letzter Zeit vielleicht noch bedeutendere Resultate aufzuweisen haben, als der Zerstückelungsprozeß.

Die Vorgänge dieser Art sind übrigens zum Theil älteren Datums als man vielfach annimmt.

Das Legen des „Bauernfeldes“ oder der „Bauerhöfe“ tritt zuerst auf als die Folge vermehrten Kapitalreichtums und steigender Grundrente, sowie beginnender Selbstbewirthschaftung der Rittergüter durch ihre Besitzer. Die Tendenz der Rittergutswirthschaften, ihr Areal auf Kosten der Bauernländereien zu erweitern, tritt bereits im XIV. Jahrhundert, besonders stark aber erst im Reformationszeitalter hervor.

Sie steigert sich besonders nach dem dreißigjährigen Kriege, zu welcher Zeit viele wüßt liegende Hüfen von den Rittergutseigenthümern mit dem Hoffeld verbunden wurden. Ähnliche Vorgänge nehmen wir dann auch in einigen Theilen Preußens nach dem siebenjährigen Kriege wahr, und zwar trotz der auf das Bauernlegen gerichteten Verbote der preussischen Könige — von denen wir nur die strengen den Jahren 1739, 1749 und 1764 entstammenden Edbitte erwähnen —, wengleich sie hier niemals so große Dimensionen wie in

15) Preuß. Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur f. 1873. S. 160, 300. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung von 1875—77. S. 298, 300, 301. Bericht des Ostpreussischen Provinzialausschusses über die anderweitige Regelung des bäuerlichen Erbrechts. S. 8.

Mecklenburg, Holstein und Schwedisch-Pommern angenommen haben. Endlich haben die auf die Jahre 1807 und 1811 folgenden Misserntjahre gleichfalls manchen zu freiem Eigenthum gewordenen Bauerhof in das benachbarte Rittergut aufgehen sehen, indem einige der schwächeren Bauern, welche bis dahin ihre ganzen Höfe bewirthschaftet hatten, sich auf dem reduzierten Bestande derselben unter ungünstigen äußeren Verhältnissen (Nachwirkungen der Kriege, Durchmarsch der feindlichen Armeen, Kantonnirung großer Heeresmassen) nicht halten konnten und sich daher genöthigt sahen, ihre Höfe an die benachbarten Großgrundeigenthümer zu verkaufen¹⁶⁾.

Alle diese Vorgänge waren in früheren Zeiten wesentlich auf den deutschen Norden und Nordosten beschränkt und auch in der Gegenwart ist dieses ihr hauptsächlichster Schauplatz geblieben. So ist in Preußen von den Rentenbriefen, welche in Folge des Ablösungs- und Rentenbankgesetzes vom 2. Mai 1850 den Berechtigten (meist Rittergutsbesitzern) als Abfindung für ihre Berechtigung auf bäuerliche Abgaben und Leistungen gewährt wurden (von 1850 bis 57 im Ganzen 74 266 923 Thlr.), ein nicht geringer Theil zum Einschlagen von bäuerlichen und zur Vergrößerung von Rittergütern verwendet worden¹⁷⁾.

Wo ausnahmsweise in der letzten Zeit auch im deutschen Süden und Westen eine Erweiterung des großen Grundeigenthums auf Kosten des kleinen stattgefunden hat, da geschah es ebenfalls meist auf dem Wege, daß die Standesherrn und der niedere Adel die von ihnen früher pflichtig gewesenen Bauern empfangenen Ablösungsgelder wieder in Grund und Boden anlegten. Nur an einzelnen Orten hat auch hier, wie unten zu zeigen sein wird, das städtische Kapital größere Güterkomplexe zusammengekauft.

Die Gefahren, welche der Grundeigenthumsvertheilung aus dem Anschwellen der großen Güter zu Latifundien erwachsen, dürften in der Gegenwart viel bedeutender sein, als die mit der Güterzerstückelung verbundenen. Denn das große Kapital führt nicht nur leicht zur Angliederung des benachbarten kleinen Eigenthums an die vorhandenen großen Güter, sondern kann sich auch ohne solche Krystallisationspunkte leicht des kleinen und kleinsten Grundeigenthums bemächtigen, dasselbe in Zeiten der Noth aufkaufen und auf den Trümmern der Klein- und Zwerggüter große Güter entstehen lassen. Diese Gefahr ist um so größer, als die Gütermegger auch ihrerseits durch die Verkleinerung des Grundeigenthums bis zu unwirthschaftlichen Parzellen und deren Veräußerung an leistungsunfähige Personen das Grundeigenthum für den Aufsaugungsprozeß durch das große Kapital vorbereiten. Sind aber erst größere Grundeigenthumsmassen in einer Hand vereinigt, so pflegen sie durch besondere Rechtseinrichtungen, aber auch schon durch ihr faktisches Schwergewicht vor der Zertheilung geschützt zu sein.

Wenn gleichwohl der Prozeß der Agglomeration des Grundeigenthums in Deutschland bisher noch keine ähnlich großen Dimensionen angenommen hat wie in England, so hat das wohl seinen Grund in der Gemengelage, in der sich ein Theil des Grundeigenthums, namentlich im Süden und Südwesten noch immer befindet, indem hierdurch das Zusammenkaufen von Parzellen für den

16) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums S. 119.

17) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums S. 143.

Kapitalisten außerordentlich erschwert ist; sodann in dem Widerstreben der Gemeinden gegen das Eindringen der sog. Ausmärker; ferner in der Widerstandsfähigkeit eines großen Theils unseres Bauernstandes und endlich wohl auch in dem Umstande, daß das deutsche Großkapital erst verhältnißmäßig jungen Datums ist, vorläufig in Handel und Industrie noch genügende Verwendung findet und erst in allerjüngster Zeit nach Investirung im Grundeigenthum strebt.

Aus den angeführten Gründen ist es wohl hauptsächlich zu erklären, daß in Württemberg während der fünfziger Jahre kein Austausch der vielfach bankrotten Kleingüter durch das große Kapital oder doch das große Grundeigenthum, namentlich das standesherrliche, stattgefunden hat. Denn Handel und Industrie, die Haupterwerbsquellen des beweglichen Kapitals, sind erst seit dem Eintritt Württembergs in den Zollverein zu größerer Bedeutung gelangt und waren damals noch wenig entwickelt. Auch an großen Grundeigenthümern mit beträchtlichen Baarkapitalien fehlte es damals und wohl auch noch jetzt, indem die im Besitze der ehemaligen Grundherrschaft befindlichen, über die Ablösungskapitalien ausgestellten Schuldverschreibungen damals nur mit großen Verlusten verkauft werden konnten. Zudem war das meist im Gemenge liegende bäuerliche Grundeigenthum noch dem Flurzwang unterworfen, was die Erwerbung desselben für den größeren Grundeigenthümer mit arrondirtem Besitze wenig verlockend machte. Ueber diesen Punkt sagte schon List am Anfang der vierziger Jahre: „daß es für den Fremden (er meint hier den Nichtgemeindegemeinschaften) keinen Reiz habe, unter Verhältnissen (er meint darunter die Gütergemeindegemeinschaften) zu leben, die sich nur ertragen lassen, wenn man an sie gewöhnt ist.“ Endlich war die Stimmung der in ihren Tiefen aufgeregten und von sozialistischen Ideen stark beeinflussten Bevölkerung einem solchen Verfahren nicht günstig, so daß die größeren Grundeigenthümer für ihren bisherigen Besitze fürchteten und denselben nicht noch vergrößern wollten. War doch der Druck der öffentlichen Meinung, wie sie sich damals in ländlichen Kreisen geltend machte, so stark, daß selbst die Bauern, namentlich in kleineren Gemeinden, es nicht wagten, in Konkurs gerathene Parzellen ihrer Gemeindegemeinschaften im öffentlichen Meistgebot zu kaufen. Sie ließen sie statt dessen gewöhnlich den Gläubigern, welche den Konkurs provoziert hatten, zuschlagen und kauften sie dann von ihnen. Alle diese Umstände machen es erklärlich, daß damals keine nennenswerthen Zusammenkäufe von Grundeigenthum stattgefunden haben, so daß es ganze Gemeinden gegeben haben soll, in denen die zum Zwangsverkauf gelangten Parzellen auch dann keinen Käufer fanden, wenn die Gläubiger sich entschlossen hatten, sie mit beträchtlichem Verlust zu veräußern¹⁸⁾.

Aber wenn auch in Württemberg — dem Lande des Klein- und Zwerg-eigenthums par excellence — ein Austausch des kleinen Grundeigenthums durch das Kapital nicht stattgefunden hat, so fehlt es doch nicht ganz an Beispielen hierfür aus anderen Theilen Deutschlands.

So berichteten bei Gelegenheit der Verhandlung der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen über den Gesetzentwurf betreffend landwirthschaftliche Erbgüter der Ministerpräsident Freiherr von Dalwigk und der Gießener Professor

18) Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853. S. 427.

Stahl am 2. März 1858, daß im rechtsrheinischen Hessen Standesherrn und sonstige Fideikommißbesitzer und im linksrheinischen Hessen Kapitalisten den Bauernstand auskauften. Bereits gehörte in Rheinheffen das Grundeigenthum ganzer Gemeinden, so z. B. der Gemeinde Bodenheim, reichen Ausmärkern an. Als weiterer Beleg wurde die im hessischen Odenwald gelegene Gemeinde Unterschönmattenweg angeführt. Sie war früher eine der wohlhabendsten und besaß mehrere tausend Morgen Hochwald. Derselbe wurde dann aber unter die Ortsbürger vertheilt und gehört jetzt zum größten Theil dem Freiherrn v. D., zum kleineren dagegen dem Großherzoglichen Fiskus; die Gemeinde selbst aber ist vollständig verarmt. Neuerdings hat auch Liebknecht angeführt, daß im hessischen Odenwald die Gemartung eines ganzen Dorfes von einem Grafen G. zusammengekauft und die ganze Einwohnerschaft ausgewandert ist¹⁹⁾.

Ferner ist hier folgender Fall zu verzeichnen. In dem zum badischen Amtsbezirk Weinheim gehörigen, dicht an der hessischen Grenze gelegenen Dorf Hemsbach waren viele kleine Grundeigenthümer in Folge zu weit getriebener Theilung des Besitzes, trotz der Fruchtbarkeit des Alluvialbodens, in den vierziger und fünfziger Jahren zu Grunde gegangen. Durch systematisches Zusammenkaufen solcher Parzellen hat Baron M. in Frankfurt a. M. hier einen Grundeigenthumskomplex erworben, der sich an Umfang den größeren Gütern Deutschlands annähert. Zu demselben gehört dann zugleich auch ein Antheil an den in der benachbarten hessischen Gemeinde Seehof belegenen Wiesen und Aekern²⁰⁾.

Auch dieses hessische Dorf ist nicht ohne Interesse für uns. Dasselbe nährte seine Anbauer nur kümmerlich; es wurde dem genannten Baron M. in Frankfurt und dem Banquier Sc. in Mannheim daher leicht gemacht, dieselben auszufaufen. Sie wanderten nach Amerika aus — das frühere Dorf ist jetzt bis auf ein Aufseherhaus verschwunden. Die neuen Eigenthümer einigten sich nach längeren Streitigkeiten im Jahre 1860 dahin, die ganze Gemeindegemarkung in eine Wasserwiese umzuwandeln²¹⁾.

Viel größere Dimensionen als die eben geschilderten Vorgänge haben seit dem Jahre 1848 die Gütererwerbungen des evangelischen Kirchenärars, des katholischen Oberstiftungsraths und sonstiger Stiftungen, namentlich aber des Domänen- und Forstärars, sowie der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft im Großherzogthum Baden überhaupt und hier wieder namentlich im Schwarzwalde angenommen. Aber auch in diesen Fällen sind wir leider nicht in der Lage, das wünschenswerthe Zahlenmaterial zur Präzisierung unserer Angaben beizubringen, sondern müssen uns auf einige Andeutungen beschränken.

Was zunächst das badische Domänen- und Forstärar betrifft, so befolgt es seit einiger Zeit die Politik, das zu den Quellgebieten der Donau, sowie der sich in den Rhein ergießenden Nebenflüsse gehörige Land anzukaufen und dasselbe im Interesse der Landeskultur und namentlich der Regulirung des

19) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der zweiten hessischen Kammer. Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. S. 83.

20) Festschrift für die Mitglieder der XXI. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe 1860. S. 304 u. 376. Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft v. 8. Dez. 1875. Stenograph. Bericht. S. 425.

21) Vgl. Festschrift. S. 376.

Wasserlaufs der Flüsse mit Wald zu bepflanzen. Dagegen werden wieder kleinere im Domänenbesitz befindliche Aecker, sowie zerstreut liegende Waldparzellen in der Ebene an Private verkauft. Immerhin scheint in den letzten Jahrzehnten mehr Land angekauft als verkauft worden zu sein. So hat das Domänen- und Forstärar z. B. in den letzten Jahrzehnten eine Anzahl von Hofgütern in den Gemeinden Schönach, Schönwald, Rohrhardsberg, Rohrbach, Falkenstein, Gundelfingen, Sanct Wilhelm, Untereibenthal und vielen anderen angekauft²²⁾. In derselben Richtung ist auch die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft thätig, indem die geschickte Verwaltung des haushälterischen Fürsten die nicht verbrauchten Revenüen eines bereits ursprünglich sehr großen Grundeigentums wieder in Grundeigentum anzulegen sucht. Durch Ankäufe von ganzen Hofgütern oder doch von Theilen derselben in den Gemeinden Rohrbach, Kaltbrunn, Neustadt, Schönach, Hammereisenbach, Urach, Oberwolfach, Schappach und vielen anderen ist es der Standesherrschaft gelungen, ihr Grundeigentum von Donau- eschingen über den Schwarzwald bis an den Rhein auszubreiten, so daß die zwischen den einzelnen Gütern bestehenden Lücken sich je länger, um so mehr ausfüllen.

Gleich dem Forstärar leistet auch die Fürstliche Standesherrschaft für die Bewaldung und Waldwirthschaft des Schwarzwaldes Vorzügliches, so daß die Forstkultur in den standesherrlichen Wäldern der in den Domänenwäldern kaum nachstehen dürfte. Namentlich für die Bewaldung der Quellengebiete leistet diese sich gegenseitig in die Hände arbeitende Politik des Forstärars und der Standesherrschaft Ausgezeichnetes. Aber wenn diese im badischen Schwarzwalde vor sich gehende Konzentrirung des Grundeigentums in den Händen des Staats und der Fürstenbergischen Standesherrschaft im Interesse der Waldkultur auch mit Freuden begrüßt werden kann, so ist sie doch vom sozialpolitischen Standpunkt betrachtet nicht ohne die ernstesten Bedenken. Denn bei diesen Eigentumsverschiebungen tritt uns auf dem Gebiet der Land- und Forstwirthschaft derselbe Prozeß entgegen, den wir auf dem industriellen Gebiet so sehr beklagen: der Prozeß der Expropriation des Mittelstandes, welcher schließlich dahin führen muß, daß einige wenige Grundeigentümer einer großen Anzahl eigenthumsloser Arbeiter gegenüber stehen, die in ihrem Wohlergehen ausschließlich von dem Belieben der ersteren abhängig sind, ähnlich wie schon jetzt im Speßart die in der Nähe der Domänialforsten angeessene Bevölkerung Arbeit und Verdienst hat, wenn die Domänenverwaltung Holz hauen, die Wege repariren und Schnee schaufeln läßt, und hungern muß, wenn dieselbe ihnen keine Arbeit giebt. Wenn die bäuerliche Bevölkerung des badischen Schwarzwaldes einer solchen Zukunft wohl auch nicht mit Bewußtsein entgegenieht, so scheint sie dieselbe doch zu ahnen: denn wie die allgemeine Stimmung der Bevölkerung jener Gegenden den Hofgütermeggern wenig hold ist, so steht sie auch der Auffaugung des bäuerlichen Grundeigentums durch das Großgrundeigentum mit Mißtrauen und Mißgunst gegenüber. Die auf den Grenzsteinen

22) Allein in den Jahren 1855—68 sind von dem Forstärar c. 35 ganze Hofgüter und eine Anzahl größerer und kleinerer Parzellen angekauft worden, deren Kaufpreis 1706770 Fl. 24 Kr. betrug. Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung im Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1871. S. 47.

des der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft gehörigen Grundeigentums stehenden Buchstaben F. F. pflegt der Volksmund als „fort ist fort“ — für den Bauernstand nämlich — zu deuten.

Diesem Auffaugungsprozeß leisten auch im badischen Schwarzwald die Hofmeßger seit den fünfziger Jahren die größten Dienste, indem sie die Hofgüter von ihren in Noth gerathenen oder gebrachten Eigenthümern kaufen, den Wald abholzen, die Güter auch sonst deterioriren und, soweit sie sie nicht parzellenweise vortheilhaft verkaufen können, an den Staat, die Kirche oder die Standesherrschaft bringen.

Viel stärker als im Süden tritt dieser Auffaugungsprozeß aber im Norden zu Tage und zwar hier wieder namentlich in denjenigen Ländern, die ausgedehntere Fideikommißgüter besitzen. Es suchen nämlich die Fideikommißeigenthümer, wenn sich eine günstige Gelegenheit zum Ankauf von Land für sie darbietet und sie das nöthige Geldkapital besitzen, ihr Grundeigenthum zu erweitern, ohne doch von demselben selbst in den für sie ungünstigen Zeiten etwas an den im freien Verkehr befindlichen Boden abzugeben. Also auch hier trifft das „Fort ist fort“ der Schwarzwälder Bauern zu.

So haben namentlich im Anfang des Jahrhunderts, als die niedrigen Preise der Bodenprodukte auf den mittleren Besitz schwer drückten, die großen Grundeigenthümer in einigen Gegenden Westphalens und namentlich im Kreise Baderborn ihr Eigenthum durch Ankauf von Bauerhöfen bedeutend vergrößert. Und aus späterer Zeit berichtet Lette, daß bäuerliche Grundstücke und ganze Kolonate in Westphalen hin und wieder mit Fideikommissen vereinigt worden seien. Auch in neuerer Zeit scheinen sich Vorgänge dieser Art zu wiederholen. So wurde in der Sitzung des westphälischen Provinziallandtags vom 24. April 1880 angeführt, daß ein Rittergut, zu dem im Jahre 1865 nur 6000 Morgen gehörten, gegenwärtig einen Umfang von 14 000 Morgen umfaßt, und daß in einer westphälischen Gemeinde von 12 Gütern, die in den fünfziger Jahren bestanden, jetzt nur noch 5 existiren, indem ein benachbarter Rittergutseseigenthümer die anderen 7 angekauft hat. Es scheinen sich diese letzteren Angaben auf die im Kreise Beckum gelegene Gemeinde Z..... zu beziehen, wenigstens bestätigte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Januar 1881 der Abgeordnete v. Schorlemer das Vorkommen dieses Falls, indem er zugleich hinzufügte, daß jetzt auch ein achter Hof nahe daran sei, zu Grunde zu gehen²³⁾.

Auch aus Braunschweig — wo die Grundeigentumsverhältnisse im Ganzen ebenso gesunde sind wie in Westphalen — wird berichtet, „daß die großen Gutseigenthümer Land von den kleinen kaufen. Freilich ist diese Bewegung noch im Anfange; doch ist sie da, auch werden die Höfe mit Vorliebe zusammengebracht²⁴⁾.“

Ferner soll in Schleswig-Holstein auf einzelnen adligen Gütern im letzten Jahrzehnt das Bestreben hervorgetreten sein, die vorhandenen Bauern-

23) Abg. Lkwe im Preuß. Abgeordneten-Hause. Sten. Bericht über die Sitzung v. 4. Dezember 1873. S. 189. Abg. Brüning im Westphälischen Provinziallandtage, Protokoll der Sitzung v. 24. April 1880. S. 3. Sten. Bericht über die Sitzung des Preuß. Abgeordneten-Hauses v. 13. Januar 1881. S. 951.

24) Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. S. 119.

hufen zu beseitigen und das ohnehin umfangreiche Hoffeld noch mehr zu erweitern, um die solchergestalt vergrößerten Wirthschaften mit Hilfe von Inspektoren und Verwaltern schwinghaft betreiben zu können. Auch scheinen hier die künstlichen Parzellirungen der Bauerhöfe durch Gütermesger — wie sie namentlich in Angeln stattgefunden — ebenfalls in letzter Instanz zur Vergrößerung der Güter geführt zu haben. Die Folge dieser Vorgänge, die besonders deutlich in den östlichen Güterdistrikten zu Tage getreten sind, ist, daß der ländliche Mittelstand auch hier, wie in dem benachbarten Mecklenburg und Neuvorpommern immer mehr zu verschwinden beginnt.

Aber während im Osten Schleswig-Holsteins der Bauernstand durch den Großgrundeigentümer zurückgedrängt wird, hat die freie Theilbarkeit des Grundeigentums an der Westküste, namentlich in den Dithmarschen, vielfach zur Vergrößerung der Bauerngüter geführt. In allerjüngster Zeit freilich hat das Entstehen einer großen Zuckerfabrik in Vorderdithmarschen auch hier das Verschwinden vieler größerer und kleiner Höfe zur Folge gehabt²⁵).

Ähnlich wird aus den Zuckerfabrikdistrikten der Provinz Sachsen berichtet, daß im Jahre 1875 eine Abnahme der Zahl der kleinen Landwirthe in Folge des Uebergangs ihrer Besitzungen an größere Grundeigentümer stattgefunden habe. Ja ein einziger Großindustrieller soll ein ganzes Dorf mit 17 prästationsfähigen Bauerngütern auf ein Mal zusammengekauft haben. Als Gegenmittel gegen diese der Zuckerindustrie innewohnende Tendenz nach Zusammenbringung großer Flächen suchen sich die Bauern der Provinz Sachsen neuerdings zu genossenschaftlichen Betrieben von Zuckerfabriken zu vereinigen²⁶).

Aus der Provinz Brandenburg wird berichtet, daß die künstlich herbeigeführten Zerstückelungen des bäuerlichen Grundeigentums hier mehr zur Arrondirung der benachbarten Güter als zur Begründung kleiner Besitzheiten geführt haben. Ja selbst aus früherer Zeit stammende kleine Stellen ländlicher Tagelöhner werden neuerdings den großen Gütern angegliedert. Als Gründe hierfür pflegt man anzuführen einerseits die Unmöglichkeit für die kleinen Eigenthümer, sich auf ihren mit Lasten und Abgaben sowie namentlich mit Hypotheken — für welche sie häufig wucherische Zinsen von unglaublicher Höhe zu zahlen haben — stark beschwerten Eigenthumsstellen zu halten, und andererseits die ungenügende Arrondirung mancher Rittergüter, welche die Eigenthümer zwingt, ihre Güter besser abzurunden. Denn während die Bauernländereien in Preußen durch das Separationsverfahren meist wohl abgerundet, d. h. in die Nähe des Dorfes gelegt worden sind, sind die Gutsherrschaften bisweilen — ausnahmsweise — auf einen Theil der das Dorf und den Guts-

25) Preuß. Landeskulturbericht für 1872. S. 177. Preußens landwirthsch. Verwaltung 1875—77. S. 304. Sitz.-Protok. des Preuß. Landes-Oekonomie-Kollegiums v. 1879. S. 170. Haussens Agrarhistorische Abhandlungen. S. 280. Bericht des Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtags v. 11. Nov. 1880. S. 4, 5.

26) Preußens landwirthsch. Verwaltung 1875—77. S. 307. Abg. v. Rauchhaupt in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses v. 11. Jan. 1881. S. 911. Auch in dem stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Landesvertretung des Herzogthums Braunschweig v. 2. Januar 1864. S. 6.

hof umgebenden Aecker angewiesen worden und haben im Uebrigen nur Außenländereien und den Wald erhalten²⁷⁾.

In der Provinz Preußen wurde bereits in den dreißiger und vierziger Jahren über die Zersplitterung von Bauergrundstücken und den schließlichen Ankauf derselben durch die größeren Grundeigentümer geklagt. Durch diese sog. Hoffschlächtereien wurden in einzelnen Kreisen ganze Dorfschaften bis auf das letzte Erbe ausgekauft. Und wieder in den siebenziger Jahren wurde im preussischen Abgeordnetenhaufe für verschiedene Theile derselben Provinz, namentlich für die Kreise Löben und Marienburg konstatiert, daß die kleineren und mittleren Besitzungen hier immer mehr verschwinden und die Bildung von Latifundien in einer Bedenken erregenden Weise fortschreite²⁸⁾.

Aus Schlesien, Posen, Neuvorpommern und Mecklenburg lauten die Nachrichten ähnlich wie aus Preußen: nur daß in Neuvorpommern und Mecklenburg der Prozeß der Expropriation des Bauernstandes viel älteren Datums ist, als in den übrigen Ländern. Aus der Provinz Posen wird berichtet, daß in den vierziger und fünfziger Jahren 790 bäuerliche Güter (mit beinahe 60 000 pr. Morgen) von den Rittergutsbesitzern ausgekauft und davon 620 dergl. bäuerliche Besitzungen zu den Gutsvorwerken geschlagen (eingeschlachtet), dagegen nur 297 Bauerhöfe (mit etwa 30 000 Morgen) parzellirt (ausgeschlachtet) sein sollen. Auch in der Gegenwart soll das Einschlagen in voller Blüthe stehen²⁹⁾.

Wie der Zerstückelungsprozeß, so vollzieht sich demnach auch der Agglomerationsprozeß innerhalb des ländlichen Grundeigentums meist auf Kosten des mittleren bäuerlichen Besitzes.

Daß das mittlere bäuerliche Eigenthum sich nicht in demselben Maße die kleinen Landstellen einverleibt, wie das große Grundeigenthum das kleine und mittlere, erklärt sich dadurch, daß ersteres namentlich dort, wo es zweckmäßig arrondirt ist, in bestimmten Größenverhältnissen vorhanden zu sein pflegt, die sich ziemlich genau an eine bestimmte Zahl von Arbeitskräften und Spannvieh anschließen, und daß somit bei der konservativen Natur des Bauernstandes und seines Betriebes meist kein Bedürfniß vorliegt, den vorhandenen Gutsumfang zu verändern.

Dennoch haben Vergrößerungen der Bauergüter — wo die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen — im Einzelnen ausnahmsweise stattgefunden; auch sind ganz neue Bauergüter hier und da entstanden.

Von der allmählichen Vergrößerung der Bauergüter an der Ostküste Schleswig-Holsteins ist bereits oben gesprochen worden. Ebenso davon, daß im Anfang des Jahrhunderts auf einigen holsteinischen und vielen schleswigischen Privatgütern sowie auf den schleswig-holsteinischen Domänen neben vielen

27) Preuß. landwirthsch. Verwaltung 1875—77. S. 300. Lette, Vertheilung des Grundeigentums. S. 41.

28) Preuß. Landeskulturbericht f. 1873. S. 160, 300. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 298, 299, 300. Lette, Vertheilung des Grundeigentums. S. 35.

29) Lette, Vertheilung des Grundeigentums. S. 142. Mündliche Erkundigungen.

kleinen Landstellen auch spannfähige Bauerngüter gebildet worden sind. Im Laufe der Zeit hat sich dann auch der anfangs ziemlich stark hervorgetretene Gegensatz zwischen Hufenbauern und Parzellisten allmählich ausgeglichen.

Auch in dem alten Bestande des Königreichs Preußen hat das bäuerliche Grundeigenthum in Folge der Gemeinheitstheilungen, durch welche größere Landkomplexe von den Gemeinheiten an die Bauern herausgegeben wurden, manchen Zuwachs erhalten.

Und andererseits sind wohl überall im Norden, aber auch in einigen Theilen des Südens — so namentlich im badischen Schwarzwalde, in Ober- und Niederbayern u. a. D. — aus den alten für das vorhandene Kapital ihres Eigenthümers zu großen Bauernhöfen durch Zertheilung derselben in zwei oder mehrere Theile kleinere aber immer noch spannfähige Bauernhöfe gebildet worden: ein Verfahren, das von der Gesetzgebung namentlich am Schluß des vorigen und am Anfang unseres Jahrhunderts vielfach begünstigt wurde. Daraus, daß selbst neuerdings in den preußischen Provinzen Westphalen, Sachsen u. s. w. durch Zerlegung allzugroßer Bauerhöfe in mehrere kleinere neue noch immer spannfähige Höfe entstanden sind, hat der Abgeordnete Miquel in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 4. Dez. 1873 hingewiesen.

Auch aus Oldenburg wird berichtet, daß sich dort die Zahl der (spannfähigen?) Besitzungen um 2326 vermehrt hat, theils anlässlich der Begründung neuer Landstellen auf vormalig unfruchtbar gebliebenen Gründen, theils anlässlich der Zerklagung größerer Besitzungen³⁰⁾.

Aber wenn man die auf die Auflösung der spannfähigen Bauerngüter bezüglichen Thatsachen mit den auf die Neuentstehung und Vergrößerung derselben bezüglichen Thatsachen vergleicht, so wird kaum bezweifelt werden können, daß die Waagschale sich auf die Seite der ersteren neigt, zumal da auf die Verringerung des bäuerlichen Grundeigenthums zugleich sowohl die Güterzerstückelung wie die Güteragglomeration hinwirkt³¹⁾.

Immerhin sind wir uns dessen wohl bewußt, daß die eben von uns beigebrachten Thatsachen sehr unvollständig sind. Weil dieselben aber nicht par hazard aufgegriffen, sondern systematisch gesammelt worden sind — soweit dies einer einzelnen Privatperson überhaupt möglich ist —, so glauben wir, daß sie typische Bedeutung beanspruchen können.

Die wenigen mit Anspruch auf Vollständigkeit offiziell gesammelten Thatsachen dürften — wenn man sie richtig deutet — dieser Annahme nicht widersprechen.

Wir folgen in Nachstehendem den Ermittlungen, welche das preußische Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten auf Veranlassung des Herrenhauses im Jahre 1860 für die sechs östlichen Provinzen Preußens (mit Ausnahme nur des Regierungsbezirkes Stralsund) und für die Provinz Westphalen bezüglich der Ab- und Zunahme der spannfähigen Wahrungen zwischen den Jahren 1816 und 1859 (für die Provinz Posen war der Zeitraum von 1823 bis 1859 maßgebend) angestellt und in einer in der Zeitschrift des k. preußischen statistischen Büreaus veröffentlichten Denkschrift zusammengestellt

30) Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1878. S. 94.

31) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 41 und passim.

hat. Dabei schließen wir uns der Deutung an, welche diese Zahlen neuerdings durch einen so gründlichen Sachkenner, wie E. Rasse es ist, erfahren haben³²⁾.

Indessen muß vorausgeschickt werden, daß die obige Zusammenstellung an sich keinen großen Werth beanspruchen darf, weil der Begriff des spannfähigen Bauernguts — der Ausgangspunkt der ganzen Ermittlung — kein allgemein feststehender, überall gleichmäßig maßgebender war, sondern vielmehr von Provinz zu Provinz, ja innerhalb derselben Provinz verschieden gefaßt wurde.

Die Ermittlungen ergaben als Resultat, daß in den sechs östlichen Provinzen Preußens (mit Ausnahme des Regierungsbezirkes Straßund) und in Westphalen von 1816 (resp. 1823) bis 1859 die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Wahrungen von 351 607 auf 344 737, also um 6870 = 1,95 %, ihr Umfang dagegen von 34 425 731 Morgen auf 33 498 433 Morgen, also um 927 298 = 2,69 % zurückgegangen ist.

Diese Abnahme haben Lette, Meitzen und Andere als geringfügig bezeichnet, indem sie sich zugleich darauf beriefen, daß die durchschnittliche Größe der Bauerngüter seit 1816 nicht abgenommen hat. Sie betrug 1859 wie 1816 97 Morgen. Nach Rasse dagegen ist die Abnahme in Wirklichkeit weniger geringfügig, als sie auf den ersten Blick erscheint. Zu diesem Resultat gelangt er durch folgende Betrachtungen.

In die bezeichnete Periode, sagt Rasse, fallen zahlreiche Gemeinheitstheilungen, durch welche dem bäuerlichen Eigenthum ein bedeutender Flächenzuwachs zu Theil wurde, der sich künftig nicht wiederholen wird. Dieser Zuwachs überwog bei Weitem den Verlust, den manche Stellen bei den Eigenthumsregulirungen und Auseinandersetzungen dadurch erlitten, daß sie durch Landabtretung das freie Eigenthum an dem Rest ihres Besitzes erwarben. Im Ganzen haben durch beide Operationen — Eigenthumsregulirungen und Gemeinheitstheilungen — die bäuerlichen Besitzungen 847 542 Morgen = 2,46 % mehr erhalten als verloren, und 3003 kleine Wahrungen, welche vorher ein landesübliches Gespann nicht zu halten vermochten, haben sich dadurch und wohl auch durch intensivere Bewirthschaftung zu spannfähigen Höfen aufgeschwungen.

32) Denkschrift des Ministeriums der landwirthschaftlichen Angelegenheiten, auch unter dem Titel: Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Wahrungen in den 6 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und in der Provinz Westphalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraums von 1816 bis 1859 nach Ausweis der im J. 1860 aufgenommenen Matrizen erlitten haben, in der Zeitschrift des Königl. Preuß. stat. Bureau's 1865 Januar u. Februar. Nr. 1. S. 1 ff. Die Bewegung des Grundeigenthums innerhalb der spannfähigen bäuerlichen Wahrungen in den 6 östlichen Provinzen der preuß. Monarchie und in der Provinz Westphalen während des Zeitraums v. 1. Januar 1865 bis Ende 1867, in derselben Zeitschrift 1871 Januar bis Juni. S. 121 ff. Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 37—41. Meitzen, Der Boden I. S. 488—510. Rasse, Die wirthschaftliche Bedeutung von Erbzins- und Erbpachterhältnissen, in den landwirthschaftlichen Jahrbüchern. Bd. 7 (1878). S. 68—70. v. d. Goltz, Die Bedeutung der Latifundienwirthschaften, insbesondere Deutschlands, in der Deutschen Revue Jahrg. 6 (1881). Heft I. S. 14 und 15, 19, drückt sich pessimistischer als Rasse aus, indem er auf S. 19 sagt: „Die Möglichkeit scheint keineswegs ausgeschlossen, daß der Bauernstand nach Zahl und nach Umfang der bewirthschafteten Fläche sich allmählich verringert, bis er in den Großgrundbesitz so gut wie ganz aufgegangen und damit die Ära der Latifundienwirthschaft inaugurirt ist.“

Dieses Hinaufrücken der kleinen Stellen in die Zahl der spannfähigen Mahrungen kann aber nicht ewig dauern, einmal weil die Gemeinheitstheilungen sich nicht wiederholen, dann aber weil die klimatischen und Bodenverhältnisse der intensiveren Bewirthschaftung im Osten bestimmte feste Schranken entgegenstellen und auch die allgemeinen volkswirthschaftlichen Verhältnisse dort wohl noch sehr lange eine gewisse Stabilität behalten werden.

Diese Vermehrung der spannfähigen Höfe, welche durch die einmalige agrarische Reform bewirkt wurde, muß zunächst der obigen Verminderung hinzugefügt werden, um die ganze Einbuße zu finden, welche das spannfähige bäuerliche Eigenthum durch den freien Verkehr erlitten hat. Es erhöht sich der Verlust damit auf 9873 Höfe, 2,80 % der Zahl mit 1 761 641 (927 298 + 834 343) Morgen = 5,11 % der Fläche. Die 834 343 M. sind gewonnen, indem 13 199 M., welche zu Eisenbahn-, Chaussée-, Deich- und Kanalbauten expropriirt wurden, von den oben angegebenen 847 542 M. abgezogen worden sind.

Am bedeutendsten ist die durch den freien Verkehr herbeigeführte Verminderung der spannfähigen bäuerlichen Mahrungen gewesen in den Provinzen

	Pommern	7,97 %
	Sachsen	5,32 "
	Brandenburg	4,29 "
am geringsten in den Provinzen	Schlesien	1,22 %
	Posen	0,43 "

Ferner ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1816 noch 430 kleinere Höfe vorhanden waren, auf denen damals Gespann gehalten wurde. In Folge der Eigenthumsregulirungen haben diese Höfe aber so viel Land abgegeben, daß auf den Restgütern ein landesübliches Gespann nicht mehr gehalten werden konnte. Diese Höfe sind nach der Denkschrift aus der obigen Berechnung gänzlich weggelassen worden.

Sodann haben in dieser Periode durch Veräußerungen domanialer Grundstücke die bäuerlichen Eigenthümer eine Vergrößerung ihres Areals um 215 851 Morgen gewonnen. Auch dies ist ein Gewinn, der sich nicht fortlaufend wiederholen kann.

Wird dieser letztere Umstand mit berücksichtigt, so steigt damit die durch den freien Verkehr erlittene Einbuße des von den spannfähigen bäuerlichen Mahrungen eingenommenen Areals auf ca. 2 000 000 Morgen, fast 6 % der Fläche.

Was sodann speziell das Verhältniß des mittleren Eigenthums einerseits zum großen und andererseits zum kleinen betrifft, so hat von den obigen 1 761 641 Morgen das spannfähige Eigenthum zwar 1 292 981 Morgen = 3,75 % im Verkehr mit kleinem Grundeigenthum, aber auch 468 660 Morgen = 1,36 % im Verkehr mit großem Grundeigenthum mehr abgegeben als gewonnen. Diese letztere Zahl wäre noch größer, wenn man allein verzeichnen könnte, was die Rittergüter gewonnen haben, nämlich 703 069 Morgen, doch muß davon wieder abgezogen werden, was der Fiskus (215 851 Morgen) und die Stiftungen (18 558 Morgen) verloren haben.

Für die spätere Zeit liegen genaue Erhebungen nur noch für die 3 Jahre 1865—67 vor.

Auch in dieser Zeit erlitten die spannfähigen bäuerlichen Mahrungen wieder eine Einbuße von 224 121 Morgen und eine Verminderung um 799 Stellen.

Eine Vergleichung der Zählung von 1859 und 1867 ist leider ziemlich werthlos, weil, wie in der Denkschrift hervorgehoben wird, die nach Ausführung der Grundsteuer-Veranlagung ausgeführten Ermittlungen von 1865—67 die zuverlässigeren und daher als eine theilweise Berichtigung der Zahlen von 1859 anzusehen sind. Vergleicht man aber dennoch die Zahlen von 1860 mit denen von 1867, so ergibt sich, daß sich die Gesamtfläche des bäuerlichen Grundeigenthums in diesen 8 Jahren um 597 655 Morgen vermindert hat, wogegen die Zahl der bäuerlichen Stellen um 6458 gewachsen und ihr durchschnittlicher Umfang von 97 auf 94 Morgen zurückgegangen ist.

Außerordentlich wahrscheinlich ist übrigens, wie mehrere Kenner ländlicher Zustände behauptet haben, daß die Verschiebung der Grundeigenthumsverhältnisse zu Ungunsten des Bauernstandes bereits während dieser Periode, bis 1860 resp. 1867, in Wirklichkeit eine viel bedeutendere gewesen ist, als die obigen Zahlen errathen lassen. Aber bereits aus diesen läßt sich doch mit Sicherheit schließen,

1. daß sich unter der Herrschaft des freien Güterverkehrs innerhalb 50 Jahren (von 1816—1867) eine wesentliche Verminderung des spannfähigen bäuerlichen Eigenthums, um etwa 8 % seiner Totalfläche ergeben hat. Diese Verminderung würde sich wahrscheinlich als noch bedeutender herausgestellt haben, wenn man zugleich die Rheinprovinz und Neuvorpommern mit in Betracht gezogen hätte;

2. daß von diesem Areal trotz des erheblichen Anwachsens der Bevölkerung nur ein Theil dem kleinen nicht spannfähigen Eigenthum zugeschlagen worden ist, während

3. der andere Theil mit dem großen Grundeigenthum vereinigt worden ist.

Daß sodann die Verminderung des spannfähigen bäuerlichen Eigenthums seit 1859 resp. 1867 in noch stärkerem Maße erfolgt ist, wie vor diesen Jahren, scheint bereits a priori angenommen werden zu können, wenn man erwägt, daß die volle Freiheit des Bodenverkehrs in der ersten Hälfte des Jahrhunderts noch durch mancherlei rechtliche und faktische Schranken gehemmt war, Schranken, welche im Lauf der Zeit hinweggeräumt worden sind. Es mag hier genügen, u. A. an die zum Theil erst in diese Zeit fallende Beseitigung der Keulasten, an die Aufhebung des Lehnsverbands, an die Begründung der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit, an die Erleichterung der Dismembation u. s. w. zu erinnern. Besonders dürfte hier aber auch noch die Einwirkung der die bestehenden Güter konservirenden Sitte in Betracht kommen. Unter dem Einfluß einer auf die Erhaltung namentlich des bäuerlichen Grundeigenthums gerichteten Rechtsordnung entstanden, mußte diese Sitte in der ersten Zeit nach Freiebung des Verkehrs mit Grundstücken noch sehr stark wirksam sein; in Folge verschiedener auf ihre Zerfetzung einwirkender Momente nimmt sie aber je länger um so mehr an Einfluß ab.

Was wir bereits a priori annehmen können, das wird dann noch durch die oben für die Jahre 1865—67 gewonnenen Zahlen, namentlich aber durch

die aus späterer Zeit von den landwirthschaftlichen Centralvereinen einiger Provinzen erstatteten Berichte sowie durch die Aussagen von Männern bestätigt, welche durch ihren Beruf als Gutseigenthümer, Landräthe u. s. w. in die Lage versetzt waren, die betreffenden Vorgänge genau beobachten zu können, und welche zugleich durch ihre Lebensstellung als Abgeordnete, Beamte u. s. w. die Gewähr unparteiischen Urtheils darbieten.

Alle diese Urtheile stimmen darin überein, daß das bäuerliche Grundeigenthum je länger je mehr Terrain einestheils an die kleinen und anderentheils an die großen Güter verliert, und daß dieser Prozeß sich namentlich mit besonderer Schnelligkeit in dem letzten Jahrzehnt vollzogen hat.

Soweit diese Urtheile mit dem Hinweis auf bestimmte Thatsachen verbunden waren, haben wir sie bereits oben reproduziert. Hier sei nur noch erwähnt, daß die obige Behauptung ohne näheres Eingehen auf einzelne Thatsachen neuerdings bestätigt worden ist für die Provinz Brandenburg durch das Mitglied des brandenburgischen Provinziallandtages und jetzigen Präsidenten des Deutschen Reichstags v. Levetzow sowie durch den Abgeordneten v. Wedell-Malchow, für die Provinzen Schlesien und Schleswig-Holstein durch die Dekonomieräthe Korn und Bokelmann, für die Provinz Sachsen durch den Abgeordneten Grafen Wartensleben, für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Pommern durch den Landtagsabgeordneten Sombart u. s. w. und ganz im Allgemeinen für den Gesamtumfang der preussischen Monarchie durch den sog. Friedensthal'schen Bericht³³⁾.

An festen zahlenmäßigen Stützpunkten für das obige Urtheil, soweit es sich auf das letzte Jahrzehnt bezieht, fehlt es leider so gut wie ganz. Das Wenige, was wir hierüber besitzen, ist einmal auf ungleiche Weise gewonnen und deshalb nicht recht vergleichbar, dann aber bestätigt es uns nur, was wir bereits vorher mit Sicherheit annehmen zu können glaubten, daß nämlich die Verdrängung des Grundeigenthums in verschiedenen Provinzen und selbst innerhalb derselben Provinz in den verschiedenen Kreisen in sehr ungleichem Grade erfolgt ist.

• So sind nach einer von dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien dem dortigen Provinziallandtage zugestellten tabellarischen Zusammenstellung, bezüglich welcher der Oberpräsident übrigens selbst bemerkt, „daß die Zahlenangaben in diesen Uebersichten zwar mit möglichster Sorgfalt zusammengestellt (auch gewonnen?) sind, aber Anspruch auf völlige Richtigkeit nicht machen können, da die auf das Jahr 1850 bezüglichen Zahlen durch die Ortsbehörden nachträglich ermittelt sind“, zwischen 1850 und 1880 verschwunden

		Bauerngüter		
		Zahl	Umfang in Hekt.	
im Reg.=Bez.	Breslau	1050	69 933,81	
"	"	Liegnitz	2067	75 349,03
"	"	Doppeln	1806	49 523,00.

33) Bericht über die Verhandlungen des preuß. Landes-Dekonomie-Kollegiums v. 1879. S. 164, 170, 173. Berichte über die Sitzungen der Brandenburgischen und Sächsischen Provinziallandtage der letzten Jahre. Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77. S. 300.

Danach wäre der Rückgang des bäuerlichen Grundeigenthums, der nach den oben für den Reg.-Bez. Oppeln (Oberschlesien) mitgetheilten Zahlen bereits ein beträchtlicher war, für die beiden übrigen Regierungsbezirke der Provinz Schlesien wenigstens der Fläche, für den Reg.-Bez. Liegnitz aber auch der Zahl der Stellen nach noch viel bedeutender gewesen.

Doch werden die obigen Daten mit aller Reserve aufzunehmen sein, da ja die Richtigkeit der für 1850 ermittelten Zahlen von offizieller Seite selbst in Zweifel gestellt ist. Auch drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, ob in den oben mitgetheilten Zahlen über die untergegangenen Bauerngüter auch die Zahlen der neuerstandenen mit berücksichtigt, d. h. in Abzug gebracht worden sind oder nicht, eine Frage, auf die wir in dem uns vorliegenden Material leider keine Antwort finden³⁴⁾.

Anderß als in der Provinz Schlesien ist der Vergleich zwischen dem Zustand der spannfähigen bäuerlichen Wahrungen in den Jahren 1860 und 1880 in der Provinz Westphalen ausgefallen.

Bereits der zwischen den Jahren 1816 und 1859 angestellte Vergleich hatte ergeben, daß die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Wahrungen während dieses Zeitraumes sich nur um 12 vermindert, der Gesamtflächeninhalt dagegen sich um 360 877 Morgen, d. h. um 10 % vermehrt hatte, und daß ferner der durchschnittliche Flächeninhalt einer jeden spannfähigen Wahrung im Jahre 1816 nur 101 Morgen betragen hatte, 1859 aber 111 Morgen betrug.

Eine Fortsetzung dieser Ermittlungen, welche der Oberpräsident der Provinz Westphalen für den Zeitraum von 1860 bis 1879 durch die Bezirksregierungen hat anstellen lassen, ergab ein noch günstigeres Resultat, indem während dieses Zeitraumes die Zahl der spannfähigen bäuerlichen Wahrungen in der genannten Provinz sich um 695 (im Reg.-Bez. Münster um 30, im Reg.-Bez. Arnberg um 662, im Reg.-Bez. Minden um 3) mit einem Gesamtflächeninhalt von 5965 h (im Reg.-Bez. Münster + 500, im Reg.-Bez. Arnberg + 6887, im Reg.-Bez. Minden — 1422) vermehrt hat³⁵⁾.

Wenn uns dieses Resultat angesichts der sehr glücklichen Grundeigenthumsvertheilung in der Provinz Westphalen auch nicht unerwartet kommt, so wäre es doch erwünscht zu erfahren, ob und in wie weit bei den Aufnahmen der Jahre 1816, 1859 und 1880 für den Begriff der spannfähigen bäuerlichen Wahrung das gleiche Kriterium entscheidend gewesen und ob auch sonst die Aufnahme in allen drei Fällen in derselben Weise erfolgt ist. Es drängt sich uns diese Frage um so lebhafter auf, als es von den Ermittlungen, welche über die Veränderungen innerhalb des bäuerlichen spannfähigen Eigenthums für die Jahre 1865—67 veranstaltet worden sind, in der Einleitung zu ihrer Veröffentlichung ausdrücklich heißt, daß dies die erste Statistik sei, die

34) Gutachten des Referenten Justizrath Schneider für den Provinzialausschuß, betreffend die Emanation eines Gesetzes über die Regulirung der Erbfolge von Bauerngütern in Schlesien. S. 11 u. 12. Vorlage an den Provinzialausschuß der Provinz Schlesien, betreffend eine anderweitige gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen, vom 4. Februar 1881. S. 2.

35) Begründung des von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten am 24. Januar 1882 dem preuß. Herrenhause vorgelegten Entwurfs einer Landgüterordnung der Provinz Westphalen. Druckfachen des preußischen Herrenhauses, Sitzungsperiode 1882. Nr. 16. S. 24, 25.

auf sicheren und zuverlässigen Angaben beruhe, und als diese allerdings nur für drei Jahre aufgenommene Statistik ein von der Statistik für 1816—1859 sowohl wie von der für 1860—80 abweichendes Resultat ergibt, indem in der dreijährigen Periode von 1865—67 die Zahl der spannfähigen Mahrungen in der Provinz Westphalen um 799 zurückgegangen ist und ihr Umfang sich um 224 121 Morgen vermindert hat.

Aber angenommen, daß die durch die oben mitgetheilten Zahlen illustrirten Verhältnisse in Wirklichkeit so günstig waren, wie es nach diesen Zahlen erscheint, so wird doch nicht vergessen werden dürfen, daß die erhebliche Vermehrung der Zahl der bäuerlichen Besitzungen und gleichzeitig ihrer Gesamtfläche hauptsächlich auf Rechnung der fortgeschrittenen Theilung und Kultivirung der gemeinheitlichen und markgenossenschaftlichen Grundstücke kommt, welche vorzugsweise in der Provinz Westphalen, wo die altgermanische Agrarverfassung der Markgenossenschaften sich lange erhalten hat, eine große Ausdehnung besaßen. Diese Auftheilung ist nun aber einmal erfolgt und kann sich nicht wiederholen, so daß die Bewegung des Grundeigenthums in den nächsten Jahrzehnten voraussichtlich andere Zahlen aufweisen wird³⁶⁾.

Aber nicht nur in Preußen, sondern selbst in denjenigen deutschen Ländern, in denen das bäuerliche Grundeigenthum in seinem Bestande noch gegenwärtig durch besondere Rechtsvorschriften direkt geschützt ist (Badischer Schwarzwald, Fürstenthümer Waldeck und Lippe, einige Thüringische Staaten, Königreich Sachsen) oder es doch wenigstens bis in die jüngste Zeit hinein war (Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schleswig-Holstein u. s. w.), ist der eben gekennzeichnete Prozeß des Zusammenschmelzens des von bäuerlichen Mahrungen eingenommenen Areals, wenn auch nicht so stark wie in andern Gegenden, zu Tage getreten.

So wird namentlich aus Thüringen berichtet, daß dort kaum noch ein größeres Gut zu finden sein dürfte, das nicht im Laufe der letzten Jahrzehnte seinen Besitzstand durch Zukauf bäuerlichen Eigenthums vergrößert hätte³⁷⁾.

Und auch außerhalb Deutschlands ist diese dem spannfähigen bäuerlichen Grundeigenthum verderbliche Entwicklung beobachtet worden. So konstatiert noch neuerdings Masse auf Grund des Berichts über die große französische Enquête agricole, daß dort sowohl das kleine wie das ganz große Grundeigenthum sein Terrain auf Kosten des mittleren erweitere.

Auf Grund des beigebrachten Materials glauben wir demnach die Wichtigkeit des von A. Meitzen in seinem ausgezeichneten, allgemein hochgestellten Werk: Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats Bd. I (1868) S. 418 ausgesprochenen Urtheils bestreiten zu müssen. Derselbe sagt nämlich dort, daß „die Gegenwart über die Gefahr, das mittlere Grundeigenthum in seinen verschiedenen Abstufungen aus dem sozialen und wirthschaftlichen Leben des Volks beseitigt zu sehen, glücklich hinausgetommen ist.“ Vielmehr glauben wir, daß diese Gefahr vielleicht die größte ist, die die deutsche Volkswirthschaft und die deutsche soziale Entwicklung in der Gegenwart und Zukunft bedroht.

36) Lette, Vertheilung des Grundeigenthums. S. 38, 39.

37) Robbe, Die Dismembrationsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes. S. 16. Reuning, Königreich Sachsen. S. 72. Trümpermann, Silber. S. 8.

Im Interesse vollster Klarstellung dieses streitigen Punktes darf es mit Freuden begrüßt werden, daß in Zukunft wenigstens für Preußen durch regelmäßig wiederholte Erhebungen über die Bewegung des Grundeigenthums dieser für die Zukunft unseres Volkes so wichtige Gegenstand über allen Zweifel erhoben werden soll. Einstweilen werden wir aber außerordentlich dankbar sein, wenn diejenigen, welche die oben von uns gemachten Angaben im Einzelnen zu ergänzen und näher auszuführen oder zu berichtigen im Stande sind, uns ihre diesbezüglichen Mittheilungen zugehen lassen wollen.

Bevor wir diesen Abschnitt abschließen, wollen wir noch einige Andeutungen darüber zu geben versuchen, wie das oben von uns gewonnene Resultat wohl zu erklären sein möchte.

A. Weizen motivirt sein unseres Dafürhaltens zu optimistisches, übrigens bereits in den sechziger Jahren niedergeschriebenes (gedruckt worden ist dasselbe im Jahre 1868) Urtheil über die dauernde Befestigung des mittleren Grundeigenthums damit, daß „Bauerngüter und Gärtnerstellen einen Preis erreicht haben, welcher nur bei wirklich bestehendem Bedürfniß das Zusammenlegen derselben zu Großbesitz gestattet und ebensoviel Anreiz enthält, an geeigneter Stelle durch Zerschlagen größerer Güter zu Bauerstellen Ersatz zu schaffen. Es wird sich ergeben, daß auch die kleine Parzellartheilung den mittleren Besitz nicht gefährdet, und durch die Freiheit des Verkehrs nach und nach ein richtiges Gleichgewicht der Interessen sich herstellt.“

Uns scheint diese Argumentation mindestens unvollständig und deshalb auch nicht richtig zu sein.

So sind die bis zur Mitte, ja bis zum Schluß der sechziger Jahre für Bauerngüter gezahlten unverhältnißmäßig hohen Preise nach verschiedenen Privatangaben gegenwärtig stark ins Weichen gekommen.

Leider fehlt es uns auf diesem Gebiet an zuverlässigen statistischen Daten. Für Oesterreich wird auf Grund eines Vergleichs von Verkaufspreisen aus dem Anfang der siebenziger Jahre und aus der Gegenwart angegeben, daß der Werth des bäuerlichen Grundeigenthums seit 1870 um 30 % gesunken sei³⁸⁾.

Zweifellos ist, daß in Subhastationsfällen außerordentlich niedrige Preise gezahlt werden.

In der Sitzung der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 17. Januar 1879 theilte der Abgeordnete Schels folgende den Registern des Bezirksgerichts Regensburg entnommene Daten mit:

Ein Anwesen in Oberhub war am Anfang der 70 er Jahre auf 36 000 fl. geschätzt, 1877 dann aber zwangsweise für 30 000 Mark verkauft und, weil der Käufer nicht im Stande war,, den Kauffchilling zu erlegen, im Jahre 1878 zum zweiten Male subhastirt, wobei nur 20 000 Mark erzielt wurden.

Ein Anwesen in Zeitlarn wurde 1874 für 25 714 Mark gekauft und 1877 für 8450 wieder verkauft.

Ein Anwesen in Wagenbuch wurde im März 1877 für 77 200 Mark gekauft, im Oktober 1877 für 40 101 Mark verkauft.

38) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart. Berlin 1882 S. 180.

Ein Anwesen in Donaufstuf im September 1878 für 24 000 Mark gekauft und im Oktober 1878 für 14 848 verkauft³⁹⁾ u. s. w.

Sollten die obigen Zahlen für die Preisbewegung des ländlichen Grundeigentums in ganz Deutschland auch nicht typisch sein, so ist das Zurückgehen der Preise für Bauerngüter in vielen Theilen Deutschlands doch eine notorische Thatfache.

Gegen die Meitzen'sche Argumentation ist aber noch anzuführen, daß es sich bei Umwandlung von Geldkapital in Grundeigentum gar nicht ausschließlich um die möglichst hohe Verzinsung des Kauffchillings handelt. Die gegenheilige Annahme geht von der Voraussetzung aus, daß der wirtschaftliche Egoismus im Sinne der Realisirung eines möglichst hohen Geldgewinns die einzige Triebfeder alles wirtschaftlichen Thuns sei. Ist diese Voraussetzung nun schon überhaupt eine irrige, so ist sie es in besonders hohem Grade auf demjenigen Gebiete, das uns hier beschäftigt.

Wie die Grundeigentumsvertheilung eines Landes uns immer ein Buch mit sieben Siegeln bleiben würde, wenn wir dieselbe allein durch das Wirken des individuellen Egoismus erklären wollten, so kommen auch heute noch von dem Belieben des Einzelnen mehr oder minder unabhängige Momente für die Grundeigentumsvertheilung in Betracht. Aber selbst soweit die Grundeigentumsverschiebungen wirklich auf den freien Verkehr, auf Kauf und Tausch zurückzuführen sind, kommen für den einzelnen Käufer die verschiedenartigsten Motive ins Spiel, wobei wir natürlich weder leugnen können noch leugnen wollen, daß der Ertragswerth der Güter der feste Punkt ist, um den die Kaufpreise oscilliren und daß viele Käufe auf Grund vorhandener Wirtschaftsbücher und mit der Rechentafel in der Hand abgeschlossen werden. Nur bestreiten wir: daß es namentlich im Verkehr der Bauern unter einander oder mit anderen Klassen immer geschieht und daß, wo es geschieht, das rechnungsmäßige Facit der Wirtschaftsbücher, verglichen mit den Zinsen, die durch den gezahlten Kaufpreis in anderen Unternehmungen erzielt werden könnten, den einzigen oder auch nur den hauptsächlichsten Bestimmungsgrund für die Höhe desselben bildet. Wir glauben hier an die Hoffnungen des Käufers auf Erzielung einer höheren Grundrente, als sie der frühere Besitzer bezog, an die größere Sicherheit der Vermögensanlage in Grundeigentum, an die höhere soziale Stellung, welche das Grundeigentum verleiht und endlich an die passende und vielleicht lang ersehnte Beschäftigung, welche erst der eigene Besitz ermöglicht, als an lauter Momente erinnern zu dürfen, welche auf den Entschluß des Käufers mit bestimmend einwirken. Und wenn alle diese Momente oder doch einzelne derselben vielleicht nur unbewußt dazu dienen, den für die Lösung des Rechnungsexempels erforderlichen klaren und nüchternen Blick zu umschleiern, so giebt es ja wohl auch Fälle, und ihre Zahl dürfte sich in dem Grade mehren, wie sich der Kapitalsitz in einigen Händen konzentriert und vergrößert, in denen seitens der Erwerber mit vollem Bewußtsein auf eine höhere, ja unter Umständen auf jede Verzinsung des im Grundeigentum angelegten Kapitals — wenigstens für eine Zeit — verzichtet wird. So wenn ein großer Gutsbesitzer seinen

³⁹⁾ Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten, Sitzung vom 17. Januar 1879. S. 78 ff.

kleinen Nachbarn auskauft, weil dessen Nachbarschaft ihm aus irgend einem Grunde lästig ist oder weil er seinen Besitz zweckmäßig arrondiren will, oder wenn ein großer Jagdliebhaber ein Gut wegen seiner günstigen Jagdgründe, oder ein städtischer Kapitalist ein solches kauft, um einen großen Park anzulegen oder sich einen behaglichen Sommeraufenthalt zu schaffen oder um seinem Sohne zugleich eine passende Beschäftigung und eine höhere soziale Stellung zu verschaffen. Die Fälle der letzteren Art werden in Folge der großen Ansammlung von Geldkapital in den Händen von städtischen Gewerbetreibenden und Kaufleuten, namentlich Banquiers und Börsenspekulanten in den letzten Jahrzehnten immer häufiger. Wohin sich unser Auge auch wendet, überall begegnet es derselben Erscheinung: daß sich nämlich von den Städten oder sonstigen Industrieorten aus das hier angesammelte Kapital strahlenförmig auf das Land ergießt und die Repräsentanten des beweglichen Kapitals zugleich zu Immobilienbesitzern macht. So sahen wir denselben Prozeß sich gleichmäßig vollziehen im Südwesten: von Basel und Frankfurt aus und im Nordosten von Berlin, Posen und Breslau aus. Und wenn wir desselben bereits an einer anderen Stelle in dem Sinne gedacht haben, daß dadurch schließlich die Bildung großer Landgüter gefördert wird, so können wir jetzt hinzufügen, daß dieses Ziel durchaus noch nicht überall erreicht ist, sondern daß das städtische Kapital fürs Erste noch vielfach die vorhandenen Güter als solche bestehen läßt und sich innerhalb ihrer alten Grenzen möglichst wohnlich einzurichten sucht.

Aber nicht nur in der Sphäre des großen Kapitals und der Nachfrage nach großem und mittlerem Grundeigenthum, auch unter den kleinen Leuten spielt das genaue Rechnen eine geringere und die Grundeigenthums-Passion eine größere Rolle, als man vielfach meint. Denn einmal versteht man hier nicht so gut zu rechnen, wie in den Kreisen der Gewerbetreibenden und der Kaufleute, und verrechnet sich daher häufig. Dann aber ist der Wunsch nach dem Besitz einer eigenen Scholle bei allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, namentlich aber unter einigen Volksstämmen (Alemannen, Franken) so stark und die Gelegenheit Arbeiter und Unternehmer in einer Person zu sein, so verführerisch, daß in den Kreisen der ländlichen Arbeiter und Kleinbesitzer Preise für kleine Bodenparzellen gezahlt werden, die häufig in gar keinem richtigen Verhältniß zu dem Ertrage derselben stehen. Ja bisweilen hat der Kaufpreis eines solchen kleinen Grundstücks geradezu den Charakter der Bezahlung für eine feste Arbeitsgelegenheit, so daß der Käufer nur den Tagelohn auf denselben verdient. Es sinkt daher, wie Bernhardt richtig sagt, der kleine Eigenthümer solchenfalls zu einem schlecht bezahlten Tagelöhner seiner selbst herab. Dies wird auch von Helferich auf Grund von Württembergischen Beobachtungen aus den dreißiger und vierziger Jahren bestätigt: „Überall wo die Mehrzahl der Besitzungen so klein ist, sagt Helferich, daß sie ohne Tagelöhner und Dienstboten bewirtschaftet werden können, wird die Grenze der Kaufpreise nicht durch den kapitalisirten Reinertrag bestimmt, sondern durch den Kapitalwerth des Rohertrags nach Abzug der öffentlichen Abgaben, des Aufwands für die Saat und höchstens noch des Theils der Bestellungskosten, der durch das Gespann verursacht wird, aber nicht auch nach Abzug der Arbeitskosten.“ Und neuerdings ist auch für das Großherzogthum Baden konstatiert worden, daß der kleine Grundeigenthümer keine Grund-

rente mehr bezieht, sondern auf und von seinem Grundstück für sich und seine Familie nur den Lebensbedarf, den einfachen Tagelohn erwirbt⁴⁰⁾.

Wenn wir im Obigen für eine große Anzahl von Fällen den Einwand beseitigt zu haben glauben, daß die sehr hohen Preise des mittleren Grundeigentums dasselbe vor einer Auffaugung oder Zerstückelung bewahren, so bleibt hier nur noch zu erwähnen übrig, daß die Preise des ländlichen Grundeigentums nur so lange hoch zu sein pflegen, als die betreffenden Besitzer in ihren Entschlüssen, ihre Güter zu verkaufen oder zu behalten, noch vollständig freie Hand haben. Daß diese freie Wahl in den letzten Jahren häufig beeinträchtigt worden ist, beweisen die oben angeführten Daten der bayerischen Subhastationsstatistik und wird wahrscheinlich die Statistik auch anderer Länder, wenn sie mit derselben Ausführlichkeit und Sorgfalt wie die bayerische gemacht sein wird, zeigen.

Uebrigens würde man irren, wenn man das theilweise Verschwinden des bäuerlichen Grundeigentums in der Gegenwart zurückführen wollte auf Nachteile, welche dem Betrieb eines mittleren bäuerlichen Guts als solchen im Vergleich mit dem Wirtschaftsbetrieb großer und kleiner Güter eigen sind. Haben wir doch oben eingehend nachzuweisen gesucht, daß der bäuerliche Gutsbetrieb auch heute noch sowohl mit dem Betrieb des großen als auch mit dem des kleinen Besitzes konkurriren kann.

Wenn dennoch in letzter Zeit, namentlich von sozialistischer oder mit dieser verwandter Seite das Gegentheil behauptet worden ist, indem die Auffaugung des mittleren und kleinen Grundeigentums durch das große als eine wirtschaftliche Naturnothwendigkeit hingestellt wurde, wie die Verdrängung des Handwerks durch die Fabrikation es sein soll, so liegen diesem Raisonnement zwei Irrthümer zu Grunde. Denn 1. ist das Handwerk nicht in dem Grade naturnothwendig dem Untergang verfallen wie behauptet wird, indem sich nicht unwesentliche Gebiete desselben durch eine auf seine Bedürfnisse und Forderungen näher eingehende Gewerbepolitik und Gewerbeorganisation erhalten lassen. Dann aber wird 2. den großen Verschiedenheiten, welche zwischen dem Landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe bestehen, nicht genügend Rechnung getragen.

Der beste Beweis dafür, daß es nicht eigentlich die Fehler des bäuerlichen Gutsbetriebs sind, welche das bäuerliche Grundeigentum sowohl vor dem kleinen wie vor dem großen zurückweichen lassen, dürfte darin zu finden sein, daß, wenn überhaupt, so doch nur höchst selten — z. B. in den Bezirken der Rübenzuckerfabrikation — eine Verbindung von bäuerlichen Gütern zu größeren Betriebseinheiten vorzukommen pflegt, während dagegen das Zerlegen großer Güter in einzelne Theile (ganze Güter oder nur Parzellen) und ihre Verpachtung an Kapitalisten und kleine Leute in England, Schottland, Italien und neuerdings auch in Deutschland immer größere Dimensionen annimmt.

Ferner darf hier wohl daran erinnert werden, daß auch in Deutschland in den eigentlichen Bauerngutsbezirken des Westens, in Westphalen, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Oldenburg, Hannover, Lippe u. s. w. von einem Zurückgehen des Bauernstandes im großen Ganzen — abgesehen von einzelnen oben

40) Freiherr v. Göler in der Sitzung der ersten Badischen Kammer vom 16. März 1882. Stenograph. Bericht. S. 23. Ueber Württemberg: Helferich in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853. S. 193.

mitgetheilten Fällen, die indessen den Charakter der Ausnahme haben dürften — in der jüngsten Vergangenheit wenig verlautete. Vielmehr ist gerade in Beziehung auf diese Gegenden in letzter Zeit wiederholt anerkannt worden, daß der Bauernstand hier weniger unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden hat, als die deutschen Grundbesitzer im Allgemeinen.

Wenn wir aber, abgesehen von den erwähnten Gegenden, das bäuerliche Grundeigenthum in der jüngsten Vergangenheit an vielen Stellen zurückweichen sahen, so liegen diesem bedauernswerthen Vorgange eine ganze Reihe von Umständen zu Grunde, von denen nur ein Theil sich auf den Betrieb bezieht, und zwar auf den Betrieb, wie er nicht nothwendig dauernd mit dem bäuerlichen Eigenthum verbunden sein muß, sondern nur momentan faktisch verbunden ist.

Zu diesen Umständen gehört:

1. der rasche Uebergang von der Natural- zur Geldwirthschaft, wie er sich in einigen, namentlich von den Industriezentren und großen Kommunikationswegen entfernten, abgelegenen Theilen Deutschlands erst in der jüngsten Zeit vollzogen hat. Denn während in städtischen und sonstigen industriellen Kreisen und wohl auch in den um die Städte herum liegenden oder mit guten Kommunikationsmitteln versehenen Gegenden das Geld seit Jahrhunderten in die feinsten Verkehrsadern eingedrungen ist, bezog der Bauer noch vor kurzem vielfach sein Bau- und Brennholz aus dem Gemeindewalde, halfen ihm seine Nachbarn sein Strohdach decken und hatte er für den Staat und die Gemeinde noch mancherlei Naturaldienste zu leisten. Erst in der jüngsten Vergangenheit ist dagegen auch in den bäuerlichen Kreisen das Geld zum hauptsächlichsten, wenn auch noch immer nicht zum ausschließlichen Vermittler aller Verkehrsbeziehungen geworden. In diese Situation weiß der Bauer sich nur schwer und jedenfalls nicht rasch zu finden.

2. Die Steigerung der Geldlöhne, die der Bauer seinen Knechten zu zahlen hat und die Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben, die er in vielen Ländern dem Staat, namentlich aber der Gemeinde zu entrichten hat, während doch

3. in Folge der erst in den letzten 10—20 Jahren aufgetretenen Konkurrenz entfernter Länder und Welttheile mit ihren Produkten die Preise einiger landwirtschaftlichen Produkte gefallen oder doch wenigstens nicht in dem Grade gestiegen sind, wie die mittlerweile angewachsenen Produktionskosten und Abgaben es wünschenswerth gemacht haben.

Freilich leiden unter den sub 2 und 3 angeführten Verhältnissen die großen Güter noch mehr, die kleinen Güter aber weniger als die Bauerngüter.

4. Die bereits oben erwähnte Schwerfälligkeit der Bauern, die sich namentlich beim Uebergang zu neuen, durch die veränderten Konjunkturen bedingten Kulturarten und Betriebssystemen, sowie im Kreditverkehr zeigt.

5. Die nachlässige Führung vieler bäuerlicher Wirthschaften, wobei namentlich der Mangel an jeglicher Buchführung eine Uebersicht über den Vermögensstand verhindert.

6. Das Hängen an alten Konsumtionsgewohnheiten, die noch aus Zeiten der Prosperität herkommen, in einigen Gegenden, und die Zunahme des Luxus und Branntweintrinkens in anderen.

7. Endlich ist auch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht ohne Schuld

an der traurigen Lage, in der sich der deutsche Bauernstand wenn auch nicht allgemein, so doch in manchen Gegenden befindet.

Wir erklären dies dadurch, daß die Vertreter ländlicher Interessen auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Staats bis zum Schluß der siebenziger Jahre überhaupt nur geringen Einfluß gehabt haben und daß auch seitdem vorzugsweise nur die Vertreter der Interessen des großen Grundeigentums zur Geltung gelangt sind. Wenn nun, wie wir bereits oben erwähnten, gegenüber den Interessen des beweglichen Kapitals der kleine, mittlere und große Grundbesitz gemeinsame Interessen zu vertreten haben, so schließt das nicht aus, daß innerhalb dieser nach Außen solidarisch auftretenden Gemeinschaft auch wieder divergierende Interessen vorhanden sind, die ihre besondere Vertretung verlangen. So ist, um nur eines Punktes zu erwähnen, für die Befriedigung der Kreditbedürfnisse des großen Grundeigentums im Ganzen besser gesorgt, als für das Kreditbedürfnis des mittleren Besitzes. Erst in allerletzter Zeit beginnt auch auf diesem Gebiet durch die Kreditvermittlung der Bauernvereine, die Ausbreitung der Raiffeisen'schen Darlehnskassen, das größere Entgegenkommen der Landchaften und die Sorge des Staats und der Kommunalverbände sowie der Sparkassen eine Wendung zum Besseren einzutreten.

Dienen die oben angeführten Umstände dazu, um die Lage des bäuerlichen Grundeigentums in der Gegenwart zu einer schwierigen zu machen, so werden diese Schwierigkeiten noch durch folgende Momente nicht unerheblich gesteigert:

8. Die Zerstückelung des bäuerlichen Grundeigentums pflegt namentlich im Norden und Osten des deutschen Reichs durch die allgemeine Nachfrage nach kleinem Besitz begünstigt zu werden, eine Nachfrage, die, wie wir oben zu zeigen suchten, durch den großen Grundbesitz nicht befriedigt wird.

9. Die Absorption des mittleren Grundeigentums durch das große wird theils durch wirtschaftliche Bedürfnisse dieses letzteren, theils durch die Uebermacht des stets wachsenden Geldkapitals befördert.

10. Sowohl dem Zerstückelungs- wie dem Absorptionsprozeß des bäuerlichen Grundeigentums wird endlich durch das gewerbmäßige Gütermetzgen Vorschub geleistet.

Dieses Resultat begegnet sich mit dem Ausgangspunkt unserer Darstellung und wir könnten damit den Kreis unserer Beweisführung als geschlossen ansehen.

Bevor wir dieses thun, wiederholen wir nochmals, was wir zu beweisen oder doch wahrscheinlich zu machen versucht haben, daß nämlich das von zwei Seiten angegriffene bäuerliche Eigentum sich in der Gegenwart in sehr schwieriger Lage befindet, daß wir diese Lage aber nicht für eine verzweifelte halten, sondern glauben, daß es einer weitsehenden Gesetzgebungspolitik und einer energischen Wahrung der bäuerlichen Interessen durch den Bauernstand selbst — sowie durch die mit demselben verbundenen Stände — gelingen werde, das bäuerliche Eigentum auch in der Zukunft zu erhalten.

Aber, könnte man einwenden — und es ist dies vielfach geschehen — wenn auch der mittlere Besitz in Zukunft bestehen bleibt, so wird doch der Bauernstand, wie er gegenwärtig ist, verschwinden. Die alles nivellirende Zeit werde auch dieses historisch gewordene Gebilde nicht unberührt lassen und die

für dasselbe charakteristischen Ecken und Kanten abschleifen. Soweit unter diesem historisch Gewordenen Namen und Tracht, sowie manche physische Eigenart und Sitte zu verstehen sind, ist dieser Einwand gewiß nicht ohne Berechtigung. Aus den Bauern werden dem Namen nach Ackerleute und Defonomen werden, wie sie ja schon heute stellenweise heißen; auch die Kniehose, die farbige Weste (oder vielmehr die Westen der Zimmermann'schen Bauern) und das altfränkische Leben werden sich von Zeit zu Zeit gefallen lassen müssen, „modernisirt“ zu werden, und wir wünschen, daß auch bäuerliche Beschränktheit und Unbeweglichkeit weiterem Blick und größerer Anstelligkeit weichen. Aber mit alle dem wird doch nur ein Theil dessen, was den Bauern charakterisirt, und zwar ein äußerlicher, fallen. Für das, was das Wesen des Bauern heute ausmacht und immer ausgemacht hat, nämlich die Verbindung von mäßigem Eigenthum mit eigener Aufsicht und zum Theil auch eigener harter Arbeit, wird die Volkswirtschaft sowie die Gesellschaft auch in Zukunft noch Raum haben.

Bevor wir schließen nur noch ein Wort, das den Uebergang von diesem zu dem nächsten Abschnitt bilden soll.

Konnten wir bereits aus der im ersten und zweiten Abschnitt dieser Arbeit angestellten Untersuchung den Schluß ziehen, daß, da die Vertheilung des Grundeigenthums im deutschen Reich im Wesentlichen eine normale und gesunde ist, die Politik und namentlich die auf das Erbrecht gerichtete Gesetzgebungs politik im Allgemeinen möglichst auf die Erhaltung dieses Zustandes gerichtet sein soll, so wird dieses Postulat noch dringender, nachdem wir in diesem dritten Abschnitt gezeigt haben, daß in den Veränderungen und Verschiebungen des Grundeigenthums während der letzten Jahrzehnte die Tendenz zur Verdrängung oder doch zur Schwämmerung grade derjenigen Besitzesategorie — nämlich der Bauerngüter — deutlich zu Tage tritt, auf deren Erhaltung wir nach den Resultaten des ersten Abschnitts das größte Gewicht legen müssen.

Demnach werden wir bei der jetzt vorzunehmenden Analyse der verschiedenen Formen des Erbrechts alles was in denselben zur Erhaltung des bestehenden gesunden Zustands der Grundeigenthumsvertheilung dienlich ist, als socialwirthschaftlich günstig, dagegen alles was die Veränderung desselben in der angedeuteten krankhaften Richtung fördert, als ungünstig zu bezeichnen haben.

Indem wir an diesem bisher gewonnenen Resultat festhalten, wenden wir uns jetzt im Einzelnen einer Prüfung des in Deutschland gegenwärtig geltenden Erbrechts und seiner verschiedenen Formen zu, wobei wir nur diejenigen Bestimmungen zu berücksichtigen haben werden, welche von wirklichem Einfluß auf die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums sind.

Hieher gehören die Bestimmungen:

1. über die Successionsordnung, soweit sie sich namentlich auf die Vererbung von Immobilien an Descendenten beziehen.

Es kommen für unsern Zweck hauptsächlich folgende Fragen in Betracht: ob nämlich sämtliche Descendenten gleichen Grades zu gleichen Theilen erben oder ob einige derselben, z. B. die männlichen vor den weiblichen, bevorzugt sind, oder ob gar einer der Erben den Immobiliarnachlaß ausschließlich erbt und die übrigen Geschwister von demselben vollständig ausgeschlossen sind oder doch nur mäßige Abfindungen erhalten.

2. Für den Fall, daß alle Descendenten gleichzeitig zur Erbschaft berufen werden, sind dann weiter von Bedeutung die Bestimmungen, nach denen die Auseinandersetzung hinsichtlich des Immobiliarnachlasses zu erfolgen hat. Dabei wird es für unseren Zweck vorzugsweise darauf ankommen, ob das geltende Recht die Naturaltheilung des im Nachlaß befindlichen Grundeigenthums befördert oder nicht, sowie darauf, ob für den Fall der Theilung des Nachlaßwerths die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke nach dem Verkehrs- oder nach dem Ertragswerth und im letzteren Fall ob sie nach dem vollen oder einem ermäßigten Ertragswerth zu veranschlagen sind.

3. Von Wichtigkeit ist sodann die Frage, ob der Eigenthümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall über seinen künftigen Nachlaß frei disponiren kann oder ob er durch ein absolutes Notherbenrecht oder durch beschränkte Pflichttheilsrechte eingeengt ist.

Indem wir das geltende Erbrecht nach den obigen Gesichtspunkten darstellen und auf seine socialwirthschaftliche Tragweite prüfen wollen, werden wir diejenigen Bestimmungen des geltenden Erbrechts, die nur von geringerer Bedeutung für unseren Gegenstand sind, wie z. B. die Bestimmungen darüber, bis zu welchem Grade der Blutsverwandtschaft das Intestaterbrecht reicht u. s. w., nur gelegentlich berücksichtigen.

Wir beginnen mit einer Darstellung und Analyse der für uns in Betracht kommenden Bestimmungen des gemeinen Erbrechts und schließen derselben an die Behandlung der verschiedenen singularrechtlichen Institute des Erbrechts.

Wenn wir die Darstellung des gegenwärtig geltenden Erbrechts durch eine kurze historische Skizze einleiten, so geschieht dies lediglich zu dem Zweck, zum durch die Schilderung des Werdeprocesses uns selbst und unsern Lesern die Bedeutung des Gewordenen zum vollen Bewußtsein zu bringen.

IV.

Zur Geschichte des deutschen Erbrechts¹⁾.

Die Entstehung des Erbrechts, als des sich bei jedem Volk schon früh einstellenden Complements des Eigenthumsrechts, ist durch die Ausbildung dieses letzteren bedingt. Jede Geschichte des Erbrechts wird daher an die Geschichte des Eigenthums anknüpfen müssen.

Wie das Sondereigen so findet sich auch das Erbrecht bereits zur Zeit der ersten deutschen Rechtsaufzeichnungen in den sog. Volksrechten erwähnt.

Aber freilich muß sich das Sondereigen damals nur auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil des gesammten Grund und Bodens bezogen haben, indem der größere Theil desselben entweder noch garnicht occupirt war oder sich doch nur noch im Gesammt-eigenthum der Markgenossenschaft befand.

Und hinsichtlich des Grads, in dem das Sondereigen ausgebildet war, wird wieder unterschieden werden müssen zwischen den in einer Feldgemeinschaft und zwischen den in keiner solchen stehenden Gütern, indem das Sondereigen an den letzteren unserem heutigen Privateigenthum viel ähnlicher sah, als das an den ersteren.

Ganz unbekannt ist das außerhalb der Feldgemeinschaft stehende Sondereigen wahrscheinlich schon in den Zeiten vor der Wanderung nicht gewesen. Denn bereits damals wird es einzelne von der Feldgemeinschaft eximirt gewesene Grundstücke gegeben haben. Wenn größere Höfe, zu denen eine Anzahl von hörigen Colonen gehörte, schon damals existirten, was nach Tacitus sehr wahrscheinlich ist, so haben sie schwerlich mit anderen Höfen in Feldgemeinschaft gestanden. Sehr bedeutend mußte die Zahl der feldmarktfreien Höfe sodann später seit der Entstehung und Vermehrung der Grundherrschaften werden. Diese

1) Die Lehr- und Handbücher für deutsche Staats- und Rechtsgeschichte von Eichhorn, Böpfel und Gierke's Genossenschaftsrecht. 1868 u. 1873 Bd. 1 u. 2. Für die ältere Zeit namentlich: Hansen, Agrarhistorische Abhandlungen, insbesondere Abhandlung 3: Die Genossenschaften im Regierungsbezirk Trier. Leipzig 1879, v. Suama-Sternega, Deutsche Wirtschafts-geschichte. Bd. 1. Leipzig 1879, und Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edict Chilperichs, in der Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte, Bd. XII. Für die spätere Zeit besonders: Walters Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. Insbesondere die §§ 586, 526, 212, 263, 363, 369, 471, 595, 596, 600, 606, 607, 608, 521, 597, 598, 599, 255 u. passim, sowie einzelne an den betreffenden Stellen zu erwähnende Monographien.

standen mit anderen Höfen entweder von vornherein in gar keinem Gemeindeverbande oder doch nur in dem losen der Marktgenossenschaft, welche sich auf die gemeinsame Benutzung von Wald und Weide beschränkte. Diese Exemtionen wurden dann im Laufe der Zeit noch durch allmälige Lockerungen und Löfungen der Feldmarktgenossenschaft vermehrt.

Aber auch kleinere rein bäuerliche Gutsbesitzer, die zu keiner Feldmarktgenossenschaft gehörten, müssen früh vorgekommen sein. So vor allem in Folge der Anlegung von Einzelhöfen zuerst auf genossenschaftlich occupirtem Boden, dann auch auf Kronsgütern; wie jene standen diese ebenfalls in dem weiteren Verbande der Markt- und nicht in dem engeren der Feldgenossenschaft. Hierher gehören auch die späteren Colonisationen des ursprünglich von Slaven besetzten deutschen Bodens im Osten und Westen, welche vielfach nach Fränkischen oder Flämischen Hüfen stattfanden. Obgleich diese Colonisten sich meist dorfsweise ansiedelten, so erhielten sie ihre Hüfen doch meist in einem Stück.

In allen diesen Fällen wird das Sondereigen schon früh unserem Privateigenthum ähnlicher gewesen sein als in dem zweiten jetzt ins Auge zu fassenden Falle.

Dieser lag vor, wenn die Ansiedler von Anfang an in einer Feldmarktgenossenschaft standen, was die gewöhnliche Folge der dorfsweise erfolgten Ansiedelung im Westen und Süden gewesen sein wird. Hier hat sich das Sondereigen erst allmählig aus dem Gesamteigenthum entwickelt. Dem Einzelnen stand außer seinem Hause und der Hofstätte, an denen sich das Sondereigen am frühesten entwickelte, anfangs nur ein ideeller Nutzungsantheil an der Feldmarkt zu, und aus diesem bildete sich dann erst im Laufe der Zeit ein reeller Eigenthumsantheil an einem bestimmten Theil der Feldmarkt heraus. Sowohl der generelle Nutzungs- als der spezielle Eigenthumsantheil waren außerdem durch das Gesamtrecht der Genossen sehr stark eingeschränkt.

Und wie das Eigenthum so hat auch das Erbrecht an diesen verschiedenen Güterarten eine ungleiche Ausbildung gehabt.

Während an das Sondereigen in der ersten Form sich wohl gleich von Anfang an ein Erbrecht zuerst der zu derselben Marktgenossenschaft gehörigen, dann auch der weiteren von Männern abstammenden Familienglieder männlichen Geschlechts angeknüpft haben wird, sind die Antheile der Einzelnen an der Feldmarkt anfangs sicher unvererblich gewesen. Schon die periodischen Markttheilungen der Feldmarkt schlossen das Erbrecht aus. Wie der einzelne Antheil Ausfluß und Zubehör der Gemeindegliedschaft war, so erlosch dies Recht auch mit dem Tode, mit dem ja auch die Gemeindegliedschaft ihr Ende nahm. — Auch bedurften die neu heranwachsenden Mitglieder gar keines Erbrechts, um auch ihrerseits zum Besitz eines Antheils an der Feldmarkt zu gelangen. Denn sie waren, sobald sie selbständige Volksgenossen geworden, schon als solche berechtigt, einen Antheil zu fordern.

Erst als an die Stelle der ideellen Nutzungsantheile allmählig das Sondereigen an bestimmten Theilen der Feldmarkt getreten und die ursprünglich rein persönliche Genossenschaft zu einem realen Verband der Besitzer geworden war, bildete sich auch hier ein Erbrecht an den Hüfen aus. Es mag dies im Anschluß an die Uebung der Gemeinde geschehen sein, den Erben des Mobilienvermögens solcher Genossen, welche in der Zeit zwischen zwei Vertheilungen verstorben

waren, die Landantheile ihrer Vorgänger zu lassen. In der Reihenfolge, welche man hierbei beobachtete, wird sich zugleich die Rechtsanschauung über die Erbordnung ausgesprochen haben, und diese wiederum stand im engsten Zusammenhang mit dem Wesen des germanischen Hauses und der germanischen Familie.

Das Haus war nach germanischer Auffassung ein dauernder Verband, der aus einer Mehrzahl berechtigter Glieder bestand. Das Vermögen hatte die Natur des Hausvermögens, aber nicht etwa in dem Sinne, daß den Hausgenossen ein Gesamteigenthum an demselben zustand²⁾. Subject des Vermögens war vielmehr der Hausherr, aber nicht als Individuum, sondern als Haupt und Repräsentant des Hauses. Sein Eigenthum war daher durch seine hausväterliche Stellung sittlich und rechtlich beschränkt und gebunden. Diese Auffassung des Eigenthums äußerte ihre Consequenzen auch für das Erbrecht.

Das germanische Erbrecht gründete sich nämlich auf die Idee der Fortdauer des Hausverbandes bei dem Fortfall seines Hauptes, in dessen leergewordene Stelle von selbst die nunmehr obersten Glieder des Verbandes einrückten. Es entstehen somit nach dem Tode des Hausvaters nicht erst ganz neue Rechte, sondern es steigern sich nur die vorhandenen Rechte der Hausgenossen. Ihnen fällt jetzt das Hausvermögen naturnothwendig von selbst zu: „der Todte erbt den Lebendigen“.

Als Erben erscheinen aber nicht die sämmtlichen Hausgenossen, sondern nur diejenigen, die nach germanischer Auffassung die Familie fortzuführen die Aufgabe haben. Dies sind zunächst die unabgetheilten Söhne und Sohnesöhne, die mit dem Hause auch den Antheil an der Feldmark, die Hufe erben. Abgesonderte Kinder werden anfangs ausgeschlossen gewesen sein, da sie eine eigene Hufe besaßen und auf dieser ein neues Haus begründet hatten. Ebenso erbten Töchter und Tochterkinder nicht, weil sie sonst die Hufe an ein anderes Haus und eine andere Familie gebracht hätten. Auch wird ein Erbrecht der Seitenlinie anfangs nicht bestanden haben, oder vielmehr von dem Heimfallsrecht der Markgenossenschaften, die ja ursprünglich aus unter einander verwandten Personen bestand, absorbiert worden sein. Je mehr das verwandtschaftliche Element in der Feld- und Markgenossenschaft dann allmählig hinter das rein nachbarliche zurücktrat, desto mehr wird das Heimfallsrecht der Markgenossenschaft zu Gunsten der weiteren Familie, der Sippe des Erblassers eingeschränkt worden sein. In den Vicini des Ghibts Hilperichs (573—575) findet sich nach Gierkes scharfsinniger und zugleich auf einer lebendigen Anschauung des germanischen Wirthschafts- und Rechtslebens beruhenden Hypothese eine letzte Spur jenes Heimfallsrechts des nachbarlichen Verbandes erwähnt. Das Erbrecht der

2) Die Theorie des Gesamteigenthums der Familie, welche im XVIII. Jahrhundert von einigen Romanisten zur Erklärung des Intestaterbrechts aufgestellt worden war, ohne hier allgemeine Zustimmung zu finden, gelangte auf dem Gebiet des deutschen Privatrechts zu großem Ansehen. Sie blieb unangefochten, bis sie von Majer und Kunde zurückgewiesen wurde. In unserm Jahrhundert wurde sie hauptsächlich noch von Warnkönig, Philipps und Unger vertreten. In neuester Zeit hat wieder v. Amira (Erbensfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten. München 1874) die alte Ansicht aufgenommen, daß eine vermögensrechtliche Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern bestanden habe.

weiteren Verwandten muß sich in der Weise ausgebildet haben, daß zuerst Brüder oder weitere männliche Verwandte, die sich in der Gesamttgewere der ererbten Hufe befanden, geerbt haben werden. Später erlangten dann wohl auch abgesonderte Leibeserben und zuletzt alle von Männern abstammenden männlichen Verwandten ein Erbrecht.

Um die Tragweite des germanischen Erbrechts vollständig zu erfassen, müssen wir uns die Bedeutung, die das Grundeigenthum für die Familie, sowie die Bedeutung, die die Zugehörigkeit zu einer grundbesitzenden Familie für den Einzelnen hatte, zu vergegenwärtigen suchen.

In einer Zeit, in der fast alles Vermögen Immobiliärvermögen und innerhalb desselben wieder der land- und forstwirtschaftlich benutzte Boden der wesentlichste Bestandtheil war, verlieh das Grundeigenthum fast allein wirtschaftliche Macht. Durch diese aber war damals wie heute die höchste Stellung in Gesellschaft und Staat bedingt. In solchen Zeiten, sagt Kobbertus, ist Jemandem Brod gewähren, was ja nur der Grundeigenthümer thun konnte, und sein Herr sein, fast identisch. Landeigner und Herr, landloser und abhängiger Mann waren Begriffe, die sich deckten.

War anfangs der Grundbesitz die Folge der Vollfreiheit, so hat die spätere Entwicklung, mit der wir es hier für das Erbrecht hauptsächlich zu thun haben, dieses Verhältniß einfach umgekehrt, indem der Besitz einer Hufe zur Voraussetzung der Vollfreiheit und der Theilnahme an politischen Verbände wurde.

Nur wer in der Hundertschaft angefaßen war und über eine Hufe als freies Eigen zu verfügen hatte, galt jetzt als vollfrei und durfte an der Versammlung der Hundertschaft und des Gaues und damit zugleich an der Gesetzgebung und Ausübung der übrigen ihr zugewiesenen Befugnisse (Berathung über Krieg und Frieden, Wahl der Vorsteher, Solennisirung gewisser Rechtsgeschäfte, Wehrhaftmachung des Freien, Ertheilung der Freiheit u. f. w.) theilnehmen. Nur der freie Grundeigenthümer war fähig, in der Volksversammlung seine und der Seinigen Freiheit und Rechte zu wahren.

Von dem Grundeigenthum hing ferner die volle Ehre des feierlichen Zeugnisses sowie die Ausübung des Richter- und Schöffenamts ab.

Sodann galt das Grundeigenthum als die Voraussetzung der Betheiligung an den Gemeindeangelegenheiten sowie der Berechtigung an der gemeinen Markt.

Endlich konnte sich nur diejenige Familie, die sich ihr Grundeigenthum zu erhalten wußte, auch die Herrschaft über ihre Angehörigen bewahren, in welcher ihre Macht lag. Ohne solches Grundeigenthum löste sich dieser Verband, als die ursprünglich rein persönlichen Verbindungen sich überall verdinglicht hatten, leicht auf.

Diese hervorragende Bedeutung behauptete das Grundeigenthum in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Beziehung auch noch bis tief in das Mittelalter hinein. So bedurften die Schöffensbarfreien, welche den Stand der alten Vollfreien fortsetzten, um wirklich Schöffen sein zu können, eines bestimmten Maßes von Grundeigenthum, das nicht unter drei Hufen betragen durfte. (Sachsenspiegel III. 45 § 5.) Als dann der Stand der Schöffensbarfreien zum größten Theil in den der Ritterbürtigen überging, setzte auch dieser als seine Grundlage ein bedeutendes Vermögen, das ebenfalls größtentheils aus Grundeigenthum bestand, voraus, da ohne ein solches bei der Beschaffenheit des damaligen Kriegsdienstes die ritterliche Lebens-

weise garnicht geführt werden konnte. Ja das ganze Lehenswesen hat im Wesentlichen das Grundeigenthum zu seiner Grundlage, indem die Rechte und Pflichten eines Vasallen und Ministerialen an die demselben verliehenen Lehen und Benefizien, welche zum größten Theil in Grundstücken bestanden, geknüpft waren.

In einer Zeit, in der die mannigfachen Anstalten des modernen Staats und der modernen Gesellschaft fehlten, mußte die Zugehörigkeit zu einer grundbesitzenden Familie für den Einzelnen eine ähnliche Bedeutung besitzen, wie das Grundeigenthum sie für die Familie hatte.

In einer solchen Zeit war, wenn wir von dem großen Einfluß der Kirche absehen, die Familie die einzige sittliche Vereinigung, in der die heranwachsende Generation Zucht, Sitte und Lehre und die herangewachsene, neben würdiger Gestaltung der Geschlechtsbeziehungen, Pflege in Krankheit und Alter, sowie Schutz und Unterstützung für das ganze Leben fand.

In letzterer Beziehung äußerte sich die Zugehörigkeit zum Familienverbande in Zusammenstehen der Genossen in der Schlacht, in der Aufrechterhaltung der gemeinsamen Familienehre, in der Mitwirkung bei freudigen und trüben Ereignissen, sowie namentlich darin, daß die Familie für ihre einzelnen Mitglieder die Bedeutung einer Friedensgenossenschaft hatte. Als solche übernahm sie die Blutrache für das einzelne Familienglied und stand für die Blutschuld desselben ein, zahlte und empfing das Wehrgeld und die Buße und gewährte ihren einzelnen Genossen vor Gericht Hilfe und Beistand. Die Familie entbehrte des gerichtlichen Schutzes, sobald ihr Oberhaupt aufhörte ein bonus vir, ein angefassener Mann zu sein, und deshalb hatte sie ein großes Interesse daran, daß letzteres nicht eintrat.

Wenn in der Folge, als an die Stelle der gemeinen Freiheit in ihren Rechten mannigfach abgestufte Stände getreten waren und der Staat sich zum Organ der öffentlichen Funktionen gemacht hatte, die soziale und politische Bedeutung der Familie sich auch im Allgemeinen abschwächte, so behielt doch wenigstens die Zugehörigkeit zu den Familien der höheren Stände — wie weiter unten zu zeigen sein wird — nicht nur ihre frühere Bedeutung, sondern sie wurde noch um ein Erhebliches gesteigert.

Aus allen diesen Gründen wird es leicht erklärlich, daß von dem Augenblick an, da die deutschen Volksstämme festhaft wurden, die Familie des Freien und im Mittelalter wenigstens die Familie der höheren Stände einen großen Werth auf die Erhaltung des bereits erworbenen und auf die Erwerbung neuen Grundeigenthums legte, ja daß die Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie zum anerkannten rechtspolitischen Grundsatz der gesammten Rechtsordnung wurde.

Die Mittel, deren man sich bediente, um diesen Grundsatz durchzuführen, bestanden:

- 1) in der Ausschließung der Frauen von der Succession in das Grundeigenthum, damit durch sie dasselbe nicht in andere Familien käme;
 - 2) in der Hinderung dieses Resultats, soweit dasselbe durch Verfügungen unter Lebenden, namentlich aber durch letztwillige Verfügungen bewirkt werden konnte.
 - 3) in der möglichsten Vermeidung von Realtheilungen des Grundeigenthums.
- Von diesem Grundsatz beherrscht leitet das Erbrecht das Grundeigenthum,

so lange es von Männern abstammende männliche Blutsverwandte des Erblassers giebt, in einer Kette von Successionen von einem zum andern und es benimmt ihnen zugleich die Möglichkeit jeder Abweichung von dieser Ordnung. Der Ausschluß jeder Verfügung auf den Todesfall durch den Erblasser wird als eine selbstredende Konsequenz des Erlöschens seiner Rechte mit dem Augenblick des Todes angesehen. Wenn das ältere deutsche Erbrecht weder Erbeseinsetzung, noch Enterbung, noch Erbvertrag kennt, so beruht dies demnach nicht etwa darauf, daß einzelne Rechtsfügungen die Vornahme dieser Dispositionsakte verboten, sondern darauf, daß Niemand über das, was nicht sein ist, mit Erfolg verfügen kann³⁾.

Ist nun Fürsorge dafür getroffen, daß das hinterbliebene Grundstück dem nächsten Blutsverwandten nicht entzogen werde, so geht eine weitere Fürsorge des Rechts darauf, daß es auch wirklich hinterbleibe. Denn hätte es in der Macht des Eigenthümers gelegen, sein Grundstück unter Lebenden beliebig zu veräußern, so wäre er im Stande gewesen, das Recht des nächsten Erben illusorisch zu machen. Wahrscheinlich war daher für Veräußerung des Grundeigenthums unter Lebenden ursprünglich der Consens aller Erben erforderlich, bis dann allmählig die übermäßige Erschwerung der Veräußerung zur Anerkennung des Satzes führte, daß es nicht mehr der Zustimmung sämmtlicher erbberechtigten Blutsverwandten, sondern nur der nächsten Erben bedürfe. Auch wird die Veräußerung des Eigenthums anfangs, wenn ohne Zustimmung der Erben geschehen, nichtig gewesen sein; später galt sie nur als anfechtbar, doch mußte der Erbe sein Recht binnen Jahr und Tag verfolgen.

Ferner wird in den ersten Zeiten deutscher Rechtsbildung kein Widerspruch zwischen dem geschriebenen Recht und der Sitte bestanden haben: erscheint doch die *lex scripta* nur als schriftliche Fixirung der auf dem Gebiet der Gewohnheit und Sitte gereiften Satzungen.

Dem Bestreben, das Grundeigenthum in der Familie zu erhalten und innerhalb derselben mit Ausschluß letztwilliger Verfügungen nach einer bestimmten Ordnung von einer Generation auf die andere zu übertragen, scheinen sich aber doch bereits früh entgegengestellt zu haben der durch das partielle Auftreten der Geldwirthschaft reger gewordene Verkehr, dazu die Gebote einer humaneren Cultur, die gegenüber der Familie die Bedeutung des Individuums, und zwar ohne zwischen den verschiedenen Geschlechtern zu unterscheiden, betont, und endlich die immer tiefer in das germanische Leben eindringende, zuerst durch die Kirche, dann durch die italienischen und später auch durch die deutschen Universitäten, vermittelte Kenntniß und Anwendung des römischen Rechts.

Die Lehren des Christenthums und die Bestrebungen einer humanen Cultur drängten auf die Gleichstellung der Töchter mit den Söhnen im Gebiet des Erbrechts; die Anforderungen des freien Verkehrs heischten den Uebergang zunächst der Mobilien, dann aber auch der Immobilien aus einer Familie in die andere, und das kanonische und römische Recht suchte die Anerkennung der Testirfreiheit durchzusetzen.

3) Dieser Gedanke findet sich noch in der Glosse zum Sachsenspiegel I. 52 § 5 ausgesprochen.

Mit Ausbildung zuerst der Königsgewalt und dann der Landeshoheit trat ferner die Bedeutung des Familienverbandes als einer Rechts- und Friedensgenossenschaft immer mehr in den Hintergrund, womit denn die Stellung der Männer in derselben sich ebenfalls nothwendig verändern mußte.

Auch verlor mit der zunehmenden Arbeits- und Berufstheilung und mit dem extensiv und intensiv wachsenden Verkehr unter den einzelnen Wirthschaften die Familie ihre Bedeutung als Produktionseinheit immer mehr.

Endlich veranlaßte die Verbesserung der Technik und das Beweglicherwerden des wirtschaftlichen Lebens namentlich in den von Römern und Germanen zugleich bewohnten Gegenden die Veränderung des Umfangs der Güter.

All diese Einflüsse haben die älteste Ordnung an mehreren Stellen durchbrochen: bei dem einen Volksstamm früher, bei dem andern später. Bereits die ältesten deutschen Rechtsaufzeichnungen, die Volksrechte, zeigen uns Spuren dieses Widerstreits gegensätzlicher Elemente.

Am reinsten hat sich der älteste Zustand des Erbrechts in dem Recht der Thüringer erhalten: das Erbe fällt hier ausschließlich an die Söhne, die Töchter erhalten nur eine Aussteuer bez. die mütterliche Gerade. War kein Sohn vorhanden, so fiel der Grundbesitz mit dem Heergeräthe an den nächsten Blutsfreund vom Mannsstamm, die Töchter bekamen das übrige Vermögen. Nach dem Sächsischen, Alemannischen und Bayerischen Volksrecht gingen die Söhne und Enkel wenigstens den Töchtern unbedingt vor, indem diese in Konkurrenz mit Brüdern und deren Söhnen nur Aussteuer bez. die mütterliche Gerade erhielten. In Ermangelung von männlichen Descendenten gingen die Töchter nach diesen Rechten jedoch den entfernteren Agnaten vor. Auch nach dem Recht der Salischen Franken succedirten Frauen anfangs nicht in Grundbesitz, so lange noch Verwandte männlichen Geschlechts vorhanden waren. Erst seit ca. 573—575 (Edikt Chilperichs) gelangten die Töchter in Ermangelung von Söhnen zur Succession, so daß erst wenn auch Töchter fehlten, zuerst die Brüder und dann die Schwestern des Erblassers in den Grundbesitz succedirten. Spätere Redactionen der *lex Salica* sprechen von einem Vorzugsrecht der Söhne nur mit Bezug auf die *terra Salica*, was nach den Einen den ererbten Grundbesitz (die *terra aviatica* des Ripuarischen Rechts) bedeutet, während nach Anderen durch den Zusatz *Salica* nur ausgesprochen sein soll, daß es sich um Grundbesitz Salischer Franken handle. Nach dem Recht der Ripuarischen Franken war das Vorrecht der Söhne auf die *terra aviatica* beschränkt. Noch weiter in der Ausgleichung der Rechte zwischen Söhnen und Töchtern geht dann das langobardische, burgundische und westgothische Recht.

Am längsten erhielt sich im Immobilienerbrecht der Vorzug der Söhne vor den Töchtern in den Ländern des sächsischen Rechts: so noch im *Sachsenspiegel* und im *Magdeburger Recht*.

Nach dem *Sachsenspiegel* vererbte das Heergeräthe an die Söhne bez. den nächsten Schwertmagen; die Gerade an die Töchter und zwar zunächst die unausgestatteten, mit denen auch der geistliche Sohn concurrirte, bez. an die Nistel; das Erbe aber ging an die Söhne und deren männliche Erben kraft Repräsentationsrechts, und erst wenn diese fehlten, an die Töchter bez. deren Kinder

über. Der geistliche Sohn erbe die Liegenschaften mit den anderen Söhnen und wenn solche fehlten, mit den übrigen Töchtern. Nach den Kindern und Enkeln kam der Vater, dann die Mutter, hierauf der Bruder, dann die Schwester. Vollbürtige Geschwister schlossen die Halbbürtigen aus, diese erbten erst mit den Geschwisterkindern. Hierauf ging das Erbe an die Mägen nach der Nähe der Parentel, jedoch ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Unterschied, ob die Parentel von einem Manne oder von einem Weibe ausging.

Es bestand demnach noch ein gewisser, wenn auch nicht unbedingter Vorzug des männlichen Geschlechts.

Im Laufe der nächsten Jahrhunderte wurde für das Gebiet des gemeinen Rechts der Vorzug des männlichen Geschlechts bei der Succession in Immobilien immer mehr beseitigt. Das geschah zuerst in den Stadtrechten, dann seit dem XVI. Jahrhundert auch in den Landrechten, namentlich des deutschen Südens und Westens.

Der Vorzug des männlichen Geschlechts erhielt sich nach dem Verfall der gemeinen Freiheit nur noch bei den freien Herren und Schöffenbarfreien und zwar hinsichtlich der Sedelhöfe, d. h. der Haupt- und Stammhöfe des Geschlechts. Doch hatte er mittlerweile in den neuen ständischen Rechtsbildungen, die das allgemeine Recht fortan vielfach überwuchern, allgemein Aufnahme gefunden. Auf diesem Boden der ständischen Sonderrechte entwickelte sich auch das bis dahin unbekannte Institut der Individualsuccession, so daß von mehreren Söhnen resp. in zweiter Linie von mehreren Töchtern nur einer bez. eine zur Succession in den ländlichen Immobilienbesitz berufen wird.

Den mehreren männlichen Erben, die anfangs allein oder doch vorzugsweise und ebenso den mehreren weiblichen Erben, die anfangs secundo loco, dann aber in Concurrrenz mit den männlichen Erben in den Grundbesitz succedirten, standen ursprünglich nach gemeinem Recht gleiche Erbtheile zu. Wenigstens begegnen wir vor der ständischen Periode keinerlei gegentheiligen Bestimmungen. Nach einzelnen Partikularrechten erhielten dagegen in Fällen, in denen Männer mit Frauen concurrirten, die ersteren nicht selten einen größeren Antheil, gewöhnlich das Doppelte eines Frauenantheils.

Waren mehrere Erben vorhanden, so werden sie anfangs und wohl noch bis spät in das Mittelalter hinein häufig im gemeinsamen Besitze, in der Gesamtgewere des ererbten Guts unter Leitung des ältesten Erben geblieben sein, bis Raum und Ertrag nicht mehr für alle ausreichten. In der späteren Verlehnung zur gesammten Hand hat sich dann im Gebiet des Lehnsrechts ein früher allgemein übliches Verhältniß unter den Miterben erhalten.

Fand dann aber eine Auseinandersetzung unter den Erben statt, so wurde dabei zwischen „Theilen“ und „Ablegen“ unterschieden. Theilen bedeutet die Aufhebung der Gemeinschaft, welche hinsichtlich des „ungedeelten Guts“ nach norddeutschem Sprachgebrauch bestand, indem eine Zuweisung von Realtheilen oder Geldantheilen an alle sich von einander sondernden Genossen stattfand. „Ablegen“ dagegen ist das Wort, welches die Abfindung einzelner Erben durch den Erblasser oder durch die im ungetheilten Gute verbleibenden Miterben bezeichnet. Beim Grundbesitz scheint wenigstens im Norden das Ablegen viel häufiger gewesen zu sein, als das Theilen.

Dasjenige Gut, das der die Ablegung vornehmende Vater sich selbst vor-

behielt, gelangte nach seinem Tode ausschließlich an die mit ihm im gemeinsamen Haushalt verbliebenen Söhne.

Daß aber auch das Theilen diesen Gegenden wenigstens in späterer Zeit nicht fremd gewesen ist, zeigt der Sachsenpiegel.

Derselbe (Ausgabe von Hommer III. 29 § 2) enthält über diesen Punkt folgende Bestimmung: Svar so tvene man en erve nemen solen, die eldere sal delen unde die jüngere sal kiesien.

Demnach wurde die Realtheilung vorbereitet, indem das Erbe in Theile zerlegt und darüber Theilzettel ausgefertigt wurden. Unter den zur Theilung Berechtigten fällt dem im Lebensalter Vorgerücktere das Legen zu, dem Jüngeren das Kürren.

Die Brüder sind hier nur beispielsweise als diejenigen genannt, die am ersten in die Lage kommen, ein Erbe zu theilen, aber dieselbe Regel findet Anwendung, auch wenn die Theilenden in entfernterer Verwandtschaft zu einander stehen.

Beim Vorhandensein von mehr als zwei Erben tritt an die Stelle des Legens durch den Ältesten gemeinsame Theillegung durch Alle, und an Stelle des Kürrechts das Loos. Was Gott im Loose dem Einzelnen gegeben, das soll er als das Seinige behalten.

Wenn diese Stelle des Sachsenpiegels auch immerhin älteres, lange in Gebrauch gewesenes Recht fixirt hat, so werden wir aus derselben doch nicht schließen dürfen, daß Realtheilungen im Gebiete der sächsischen Ansiedelung namentlich in älterer Zeit sehr häufig gewesen sind.

In Zeiten, in denen noch weite Strecken unangebauten meist mit Wald und Sumpf bedeckten Bodens zur inneren Colonisation durch Neurodung einluden, in denen die Naturalwirthschaft noch stark prävalirte, die landwirthschaftliche Technik eine stabile war und die abgefundenen Geschwister in der Kirche, im Kriegs- und Gefolgschaftsdienste u. s. w. leicht ein Unterkommen fanden, werden diese rechtlich zulässigen Naturaltheilungen faktisch nicht häufig vorgekommen sein. Schon die extensive Wirthschaft, welche große Flächen verlangte, namentlich aber der große Werth, den die Gebäude im Vergleich mit dem Grund und Boden repräsentirten, werden die Naturaltheilung der ererbten Güter in den meisten Fällen ausgeschlossen haben. Auch werden die theilenden Geschwister selbst wohl nur ausnahmsweise das nöthige Kapital besessen haben, welches zur Neu-einrichtung eines solchen Theilguts erforderlich war, und geliehen erhielten sie dasselbe auch nur schwer, so lange der Grundsatz galt, daß der Erbe Schulden des Erblassers nur soweit die fahrende Habe reichte, zu bezahlen brauchte⁴⁾.

Häufiger als in den Ländern der sächsischen Ansiedelung, mit ihrer auf eine größere Stabilität der wirthschaftlichen Verhältnisse hindrängenden Agrarverfassung, dürfte die Naturaltheilung des väterlichen Erbes im Süden und Westen gewesen sein. Hier, auf einem Boden, auf dem starke Ueberreste römischen Lebens, römischen Rechts und römischer Sitte sich erhalten hatten, muß dieser Einfluß auch bei der Auseinandersetzung unter den Miterben zu Tage getreten

4) Dieser Grundsatz findet sich noch anerkannt im Sachsenpiegel I. 6, §. 2, vgl. Carl Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechts. Mitau. Steffenhagen.

fein. Wenn es von den Burgundern in der *lex Burgundionum* LXXXIV. heißt: *quia cognovimus Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, so werden wir von ihnen annehmen müssen, daß sie auch keinen besonderen Werth auf die ungetheilte Erhaltung des väterlichen Grundbesitzes in der Familie gelegt haben.* Bei ihnen sowohl wie bei den Westgothen, bei den Alemannen und bei den Franken wird der ererbte Grundbesitz daher wahrscheinlich schon früh getheilt worden sein. Wir können dies mit um so größerer Sicherheit annehmen, als außer den bereits früh in diesen Gegenden sich geltend machenden Einflüssen des römischen Rechts auch die ganze Agrarverfassung hier eine viel größere Beweglichkeit des Grundbesitzes ermöglichte als im Norden⁵⁾.

Bestimmungen über die Theilung des Nachlasses enthält auch der Schwabenspiegel (Ausgabe von Vassberg 26).

Das oben kurz skizzirte Intestaterbrecht der einzelnen deutschen Volksstämme hatte ursprünglich den Charakter eines absoluten Zwangsrechts, indem es weder durch Verträge unter Lebenden, noch auch durch letztwillige Verfügungen abgeändert werden durfte. Dieser Zwangscharakter des Intestaterrechts hängt, wie wir oben in der Einleitung zu zeigen suchten, mit der großen Bedeutung, welche das Grundeigenthum für die Familie und die Zugehörigkeit zu einer grundbesitzenden Familie für den Einzelnen hatte, aufs Engste zusammen.

Aber auch in dieses Gebiet drang der Geist der späteren Zeit zersetzend ein. In Folge dieser Einflüsse finden wir daher bereits früh wie die Bevorzugung der Söhne und Agnaten vor den Töchtern so auch die strenge Abgeschlossenheit des Familienbesitzes an mehr als einer Stelle durchbrochen.

Wenn wir als ältere Regel annehmen dürfen, daß das Grundeigenthum von dem jeweiligen Eigenthümer nur mit Genehmigung der Familie, als deren Repräsentant später der nächste Erbe des Eigenthümers angesehen wurde, an Nichtfamilienmitglieder veräußert werden durfte, so erscheint auch diese Regel bereits in den Volksrechten durch mannigfache Ausnahmen beschränkt oder sogar vollständig beseitigt.

Gestattet doch selbst das sächsische Volksrecht dem Eigenthümer, vielleicht zufolge eines aus fränkischer Zeit stammenden Zusatzes, sein Grundeigenthum zum Nachtheil der nächsten Erben bedingungslos an den König und die Kirche zu veräußern, an sonstige Personen jedoch nur im Fall der Noth; doch muß der Eigenthümer in diesem letzteren Fall das Gut vorher seinen nächsten Erben zum Verkauf vergeblich angeboten haben. Erfolgt die Veräußerung von Eigen ohne den Beispruch der nächsten Erben, so wird der Eigenthümer als todt und der Eigenthumsübergang als auf den Erben erfolgt angesehen.

Noch weiter in der Aufhebung der Verkehrrbeschränkungen gehen das Ripuarische, Burgundische und Bayerische Volksrecht.

Das Ripuarische Volksrecht gestattet dem kinderlosen Eigenthümer, seine Grundstücke vollständig frei zu vergeben, demjenigen, der Kinder hatte, jedoch erst nachdem er sich von ihnen geschieden hat.

Auch nach Burgundischem Recht durfte der Familienvater über sein Grund-

5) Belege für bereits früh vorkommende Realtheilungen im Erbwege bringt Walter, Deutsche RG. § 212, Num. 12, bei.

stück, namentlich über seine sors frei verfügen, wenn er mit seinen Kindern abgetheilt hatte.

Nach Bayerischem Recht soll derjenige, welcher freien Grundbesitz an die Kirche verpfänden will, zunächst mit seinen Söhnen abtheilen oder doch ihren Consens beibringen. Wer keinen Sohn hatte, sollte frei verfügen dürfen.

Nach neuere Langobardischen Recht gilt die Zuziehung der Verwandten zu Veräußerungen überhaupt nicht als geboten: aber es war doch ein Grund zur Feindschaft, wenn der Eigenthümer einem anderen als einem Verwandten sein Vermögen zuwendete. Hier sehen wir demnach das Recht bereits zur Sitte verbläßt, gegen deren Verletzung dann nur noch die Volksstimme reagirt.

Endlich ist auch für das salfränkische Rechtsgebiet neuerdings von v. Amira und für das alemannische Rechtsgebiet von Heusler auf Grund von Urkunden behauptet und wahrscheinlich gemacht worden, daß auch hier der Vater über das frei verfügen durfte, was ihm nach Abtheilung mit seinen Söhnen übrig blieb.

Zwar kommen in den Urkunden auch Zustimmungen anderer Verwandten, namentlich der Ehefrau und der Brüder, zu Veräußerungen vor, allein es sind diese zu sehr vereinzelte, als daß man einen allgemeinen Satz daraus ableiten könnte⁶⁾.

Dieses sog. Weispruchsrecht — wie die Doctrin das Recht der nächsten Verwandten, bei Veräußerungen von Grundeigenthum gehört zu werden, bezeichnet — dürfte demnach zur Zeit der Volksrechte nicht mehr bei allen Volksstämmen gegolten haben. Jedenfalls hatte es bei verschiedenen Volksstämmen eine ungleiche Tragweite und eine ungleiche Stärke. Bei den einen galt es noch als wirksames Recht, bei den anderen dagegen hatte es sich bereits zur Sitte verflüchtigt, und selbst wo es noch als Recht galt, stand es wieder entweder allen Agnaten zu oder war auf den engeren Kreis der Kinder bez. Söhne des Eigenthümers beschränkt.

Allmählig verengte sich das Anwendungsgebiet des Weispruchsrechts immer mehr, indem z. B. in Ländern, in denen dasselbe als landrechtliches Institut feste Wurzeln gefaßt hatte, manche Städte sich von demselben frei zu machen wußten. Und zugleich schwächte sich dasselbe mindestens in einer der folgenden Richtungen ab: bald gelangte der alte bayerisch-burgundische Grundsatz zur Anwendung, daß wenn der Eigenthümer sich mit seinen nächsten Verwandten abgetheilt hatte, er über seinen Grundbesitz frei verfügen durfte; bald wieder wurde die Geltung des Weispruchsrechts auf diejenigen Grundstücke beschränkt, welche der Eigenthümer im Erbgang erworben hatte, während er über sein wohlervorbenes Gut frei verfügen durfte; bald endlich schwächte sich das Weispruchsrecht zu einem Retractrecht (Erbloosung) ab.

Auch kommen Combinationen dieser verschiedenen Entwicklungsmomente unter einander vor, derart z. B., daß das Weispruchsrecht auf das Erbgut beschränkt wird und den Söhnen des Eigenthümers in Falle einer Veräußerung des Erbguts ein Revocationsrecht, den ferneren Agnaten — in Ermangelung von Söhnen — dagegen nur ein Retractrecht eingeräumt wird.

6) Heusler, Die Gewere 2c. Weimar 1872. S. 45. v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den alt-niederdeutschen Rechten. München 1874. S. 52 ff., 55 ff.

Die Erblosigkeit hat sich bis auf den heutigen Tag nicht nur in einigen Theilen des Deutschen Reichs, sondern über dasselbe hinaus, in zwei die entgegengesetzten Pole deutschen Sprachgebiets bildenden Ländern, die früher zum Deutschen Reich gehörten, erhalten: in Liv-, Est- und Kurland, wo das Näherrecht der Verwandten bei Veräußerung von Rittergütern noch allgemein besteht, und ebenso in der Schweiz, wo der sog. Blutzug in vielen Gegenden, so namentlich im Kanton Bern, bis auf unsere Tage fort dauert⁷⁾.

Einen besonders schweren Kampf hatten die Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens und einer humaneren Cultur sodann noch zu bestehen mit der Aneignung der germanischen Stämme gegen Veräußerungen des Grundeigentums auf den Todesfall. Solche Dispositionen mußten der Familie als besonders gefährlich erscheinen, weil sie ja erst nach dem Tode des letztwillig verfügenden Grundeigentümers zur Erfüllung gelangten, demselben also nichts kosteten und daher zum Schaden der Familie leicht benützt werden konnten.

Das strenge deutschrechtliche Prinzip, das Tacitus (*Germania* 20) folgendermaßen ausdrückt: *heredes successorum sui cuique liberi et nullum testamentum*, mochte in einzelnen Kreisen aber doch schon früh als lästig empfunden werden.

Freilich förmliche Testamente im strengen römischrechtlichen Sinn scheinen zuerst nach langobardischem und fränkischem Volksrecht nur bei den römischen Unterthanen, sodann auch bei den Geistlichen in Anwendung gekommen zu sein. Im deutschen Reich übrigens wurde das Recht der Geistlichen zu letzteren erst durch die Gesetzgebung von den Jahren 1165 und 1220 anerkannt. Unter Laien fanden eigentliche Testamente erst viel später, allmählig, Eingang.

Der Weg zu denselben führte an einer ganzen Reihe von Aushilfe- und Zwitterbildungen vorbei.

Zu diesen gehörte die Affatomie (von *affatimire* = *adoptare* in hereditatem). Die Affatomie bestand in einer künstlichen Erweiterung der Familie, welche lediglich zu dem Zwecke erfolgte, um einer fremden Person ein ganzes Vermögen übertragen zu können. Die Vergabung geschah unter Lebenden. Der Empfänger wurde zum Erben ernannt, *heres appellatur*.

Um die prinzipiell ausgeschlossenen letztwilligen Dispositionen zu umgehen, gab es sodann noch ein anderes Mittel. Es wurde das Gut, über das man letztwillig verfügen wollte, einem Mittelmann mit dem Auftrage übergeben, daß er dasselbe einer dritten Person im Augenblick des Todes zukommen lasse. Dieser Mittelmann hieß Salmann, manufidelis, Treuhänder. Dieser Weg war hauptsächlich beliebt bei Kriegszügen und Pilgerfahrten.

7) Im Gegensatz zu den meisten Germanisten leugnet Bessler das Besitzspruchsrecht für die Zeit der Volksrechte, indem er annimmt, daß dasselbe erst später durch die Sitte allgemein eingeführt sei: Bessler, *Erverträge*. I. 1835. S. 48–63. Denselben Standpunkt nimmt für das Recht der Salfranten ein: Schröder, in der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*. Bd. XI. S. 412 ff. Sandhans, *Germanistische Abhandlungen*. 1852. S. 163–206, und ebenso Stobbe, *Handbuch des deutschen Privatrechts*. Bd. 2. Abth. 1. 1875. S. 105 ff., wollen zwischen den verschiedenen Volksrechten unterschieden wissen. Vgl. auch Fipper, *Das Besitzspruchsrecht nach alt-sächsischem Recht*. Heft 3 der von Gierke herausgegebenen Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Breslau 1879.

Ferner waren wenigstens nach alemannischem Recht Vergabungen, die bereits bei Lebzeiten des Donators vollzogen wurden, wobei man sich die Nuznießung bis an den Tod gegen Erlegung eines kleinen Zinses vorbehielt, auch ohne Einwilligung der nächsten Erben schon früh zulässig, namentlich wenn sie sich auf die Kirche bezogen ⁸⁾.

Abgesehen von diesem Fall finden sich in den Traditionensammlungen vom VI. Jahrhundert ab auch schon massenhaft die sog. donationes post obitum erwähnt. Es sind das Schenkungen, welche der Donator auf den Altar der Kirche in dem Sinne tradirte, daß nach seinem Tode das geschenkte Gut an die Kirche fallen sollte. Auf diesem Wege sind Kirchen und Klöster zu großem Vermögen gelangt.

Zwar wußte der Donator sehr wohl, daß seine Gabe unvollkommen war, weil seine Erben nach geltender Rechtsanschauung nicht verpflichtet waren, Schenkungen ohne Uebertragung des Guts auszuführen. Und wenn er sie dennoch vornahm, so that er es in dem Bewußtsein, daß er ihre Ausführung dem Gutbefinden seiner Erben überließ. Diese suchte er dann zugleich zu bewegen, daß sie, damit sie in gutem Einvernehmen mit der Kirche blieben, ihre Rechtsansprüche ganz oder zum Theil aufgaben. Zu diesem Zweck wußte er sie für die Schenkung zu interessiren, entweder indem er ihnen die Ausführung derselben anvertraute, oder indem er an ihr Gewissen appellirte oder ihnen einen Vortheil ausbedang. Auch war die Geistlichkeit politisch genug, um auch von sich aus einen solchen Ausweg anzubieten, wenn es zur Rettung der Gabe zweckmäßig erschien. Durch wiederholte Bestätigungen, renovationes, iterationes, wurde solchen Dispositionen dann noch größere Kraft verliehen.

Abgesehen vom Westgothischen, Langobardischen und Burgundischen Reich, wo das römische Recht schon früh Eingang fand, gelangten doch auch im Centrum des Frankenlandes unter dem Einfluß des festgeschlossenen fränkischen Klerus solche Verfügungen zu gewohnheitsmäßiger Geltung. In den östlichen Provinzen des Frankenreichs, in Bayern, Sachsen u. s. w. dagegen, wo der Einfluß des Christenthums geringer war, erschien ein vorsichtigeres Auftreten rätzlich. Doch auch in diesen Gegenden, namentlich in Bayern, scheinen die Vergabungen von Todeswegen, donationes post mortem, nicht selten gewesen zu sein ⁹⁾.

Privatpersonen gegenüber finden sich Vergabungen dieser Art am frühesten unter Ehegatten ausgebildet, so zwar, daß die bedachte Ehefrau schon bei Lebzeiten des Ehemanns, soweit das eheliche Recht des letzteren es zuließ, am Besitze und Genuß der Liegenschaft Antheil erhielt, obschon eine solche Anordnung erst nach dem Tod des Mannes ihre eigentliche Bedeutung erlangte ¹⁰⁾.

Eine fernere Neuerung war es, daß nach dem aus der Mitte des XIV. Jahrhunderts stammenden Magdeburg-Breslauer systematischen Schöffenrecht (herausgegeben von P. Laband, Berlin 1863, VI, 3) Vergabungen vor Gericht, die

8) v. Wypß, Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit. Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bb. XIX. S. 7—9.

9) Heussler, Die Gewere etc. S. 470, 472, 482.

10) v. Wypß, Die letztwilligen Verfügungen etc. S. 7—9.

Schriften XX. — v. Miaskowski, Grundeigentumsvertheilung.

fog. gobe uud reichunge gutis in gehegtem dinge, ohne Uebertragung statt-
haft waren. Für die Erbgiiter blieb freilich das Bespruchrecht in Geltung;
doch mußte dasselbe binnen Jahr und Tag geltend gemacht werden. Die
übrigen Liegenschaften und die fahrende Habe dagegen konnten vor Gericht
frei vergeben werden. Die einfachste Art der Vergabung war die bedingungs-
lose, ane underscheyt (Syst. Schöff. Recht 4, 1, 15). In diesem Fall
war dem Schenkgeber jeder Widerruf abgeschnitten. Der Beschenkte erhielt
ein Recht, das er auf seinen Erben übertragen konnte. Im Gegensatz
dazu standen die Gaben mit underscheyt, d. h. mit Vorbehalt der Herrschaft
(Syst. Schöff. Recht 4, 1, 13, 21, 27), so daß also der Donator berechtigt
war, die Schenkung zu widerrufen. Anfangs hatte es sich allerdings lediglich
um die Schenkung einzelner Sachen gehandelt, doch lag auch die Schenkung
des ganzen Vermögens oder einer Quote nicht mehr fern und war auch schon
nach Magdeburger Recht möglich, und zwar mit den gleichen Unterschieden, wie
die Schenkung einzelner Vermögensstücke. Aber sie bezog sich im Gegensatz
zu wirklichen letztwilligen Verfügungen doch immer nur auf das im Augenblick
der Schenkung vorhandene Vermögen, so daß das später Erworbene nicht unter
die Schenkung fiel. Prinzipielle Klarheit hierüber wurde übrigens nicht erzielt,
weil solche Schenkungen meist für die Frau oder für eine oder mehrere andere
Personen, die ab intestato Erben waren, erfolgten. Für diese Art der Schen-
kungen wurde allgemein an dem Satz festgehalten, daß man bei völliger körper-
licher Kraft sein müsse, um sie vornehmen zu können.

Ein dem obigen ähnliches Institut findet sich im alamannischen Sünden
in den sog. Gemächten. Es sind dies Schenkungen auf den Todesfall,
welche dem Beschenkten ein durch Vertrag begründetes Recht gewährten. Dieses
Recht bestand entweder bereits bei Lebzeiten des Donators oder entstand erst
nach seinem Tode. Im letzteren Fall war die Schenkung bis zu diesem Augen-
blick widerruflich. Die Gemächte konnten nur mit Genehmigung des Gerichts
gültig errichtet werden. Der Genehmigung mußte die Vorladung und An-
hörung der Erben vorhergehen; danach erst entschied das Gericht nach seinem
Ermessen. Konnte der Donator wegen Krankheit nicht selbst an den Ort
hingehen, wo das Gericht gehalten wurde, so mußte ein Gericht vor der
Hausthür des Kranken versammelt werden. Ausnahmsweise konnten Ver-
gabungen geringeren Betrags *ad pias causas* auch ohne Zustimmung des
Gerichts und ohne daß der Testator die sonst erforderliche Körperkraft besaß,
vor Zeugen erfolgen.

Seit dem XVI. Jahrhundert wird die Form der Vergabung freier. Man
begnügt sich jetzt mit Privaturkunden, welche dem Rath resp. dem Gericht ein-
gereicht und von diesem bestätigt werden. Der Vorbehalt einseitiger Aufhebung
wird immer häufiger, endlich wird er auch dann, wenn er nicht ausdrücklich
ausgesprochen wird, als selbstverständlich angesehen.

So gingen denn die Vergabungen bei gehegtem Ding und ebenso die Ge-
mächte im XVII. und XVIII. Jahrhundert in das gesetzlich deponirte Testa-
ment über¹¹⁾.

11) v. W y ß, Die letztwilligen Verfügungen etc. S. 69 ff.

Die zuletzt geschilderte Entwicklung der Vergabungen bei gehegtem Ding und der Gemächte ist eine wesentlich städtische, weil damals (wie auch noch jetzt) letztwillige Verfügungen in der Stadt viel häufiger vorkamen als auf dem Lande. Indesß ist sie doch auch auf die Praxis des flachen Landes nicht ganz ohne Einfluß geblieben.

Wesentlich gefördert wurde diese Entwicklung durch die Reception des römischen Rechts.

Im Deutschen Reich gelangte nämlich seit dem XV. Jahrhundert das römische Recht mit seiner gleichen Behandlung aller Personen und Sachen, seinem Testamentrecht, das allen in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen einen gleichen Anspruch an seinen Nachlaß gewährte, seiner Taxation des Nachlasses nach dem Verkehrswerth und seiner jedem Erben eingeräumten Befugniß, den Erbtheil entweder in natura oder in Geld zu verlangen, sowie seiner nur durch das Pflichttheilsrecht beschränkten Testirfreiheit principieil zur Annahme.

Indesß war doch der partikulären Entwicklung des Gesetzes- und Gewohnheitsrechts einzelner Territorien und Ortschaften sowie der singulären Rechtsentwicklung einzelner Stände freier Spielraum gestattet.

Dieses römische Erbrecht mit seiner im Vergleich zum älteren deutschen Recht größeren Dispositionsfreiheit des Erblassers und seiner Durchführung des Gleichheitsgedankens für alle Güter und alle Menschen mußte den Bedürfnissen und Wünschen desjenigen Theils der Bevölkerung besser entsprechen, der vorzugsweise als Träger der neuen Zeit erschien. Dies waren die vom Geldverkehr berührten städtischen Kreise.

Nicht in gleichem Grade dagegen entsprach dasselbe den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung. Durch eine Reihe singularrechtlicher Institute — welche theils bereits früher entstanden waren, theils aber erst jetzt entstanden — wußte sich das flache Land der Ausbreitung des römischen Erbrechts auch auf das ländliche Grundeigenthum zu erwehren.

Um die Entstehung dieser zu erklären kehren wir für einen Augenblick zu der auf die Zeit der Volksrechte folgenden Periode zurück. Diese charakterisirt sich dadurch, daß über der alten Stammesverfassung der Ueberbau einer Reichsverfassung mit einem starken Territorialfürstenthum und zugleich ein mannigfach gegliedertes Ständewesen sich ausgebildet hatte. Der Entwicklung der politischen und socialen Verfassung entsprechend wurde das allgemeine Landrecht immer mehr von ständischen Singularrechten überwuchert. Auf dem Gebiet des Erbrechts insbesondere lebten in diesen singularrechtlichen Instituten altgermanische Rechtsgedanken, modificirt durch die Bedürfnisse dieser ständischen Periode, wieder auf.

Was dem singulären Erbrecht der ständischen Periode im Unterschiede von dem altgermanischen Erbrecht seinen spezifischen Charakter giebt, ist der in demselben zum Ausdruck gelangte Proceß, der sich mittlerweile auf dem Gebiete des Eigenthums vollzogen hat. Dieser bestand darin, daß sich das ursprünglich einheitliche, wenn auch durch die Rechte der Familie beschränkte Sondereigen für einen großen Theil des Grund und Bodens in ein Ober- und Untereigenthum gespalten hatte. So namentlich im Gebiet des Lehn- und Hofrechts.

Begünstigt wurden diese singulären Rechtsbildungen durch den Mangel

des Begriffs der Universalsuccession im älteren deutschen Recht. Eine notwendige Folge dieses Mangels war es, daß den Germanen die Grundfäße über Vererbung von Liegenschaften den Grundstücken selbst zu inhärieren schienen und sich deshalb für verschiedene Klassen von Grundstücken verschieden gestalten konnten. So entstand ein besonderes Recht für die Lehngüter, die großen Grundherrschaften, die bäuerlichen Güter u. s. w.

Beginnen wir mit der Erbfolge nach Lehnrecht.

Von einer besonderen lehnrechtlichen Erbfolge konnte erst die Rede sein, nachdem die anfangs nur auf Lebenszeit verliehenen Beneficien erblich geworden waren. Da der Lehndienst in der Hof- und Heerfahrt bestand, so ging das Lehen seiner hauptsächlichsten Bestimmung gemäß auf die Söhne und Enkel und nicht auf die Töchter über. In Ermangelung von Leibeserben wurde das Lehen dem Herrn ledig. Ausnahmen von dieser Regel kamen zufolge besonderer Verträge und nach dem Gesezesrecht mancher Territorien vor. Waren der Erben mehrere, so brauchte der Lehnsherr ursprünglich, aus Rücksicht auf den zu fordernden Dienst, nur Einem von ihnen das Gut zu leihen, den die Miterben zu wählen hatten und der sich dann nach Landrecht mit denselben ausgleichen mußte. Gewöhnlich fiel die Wahl auf den Ältesten. Diese Uebung wurde dann auch insofern anerkannt, als man den Ältesten als den Vertreter der Anderen, besonders der Unmündigen, ansah. Bei einigen Arten von Lehen, namentlich Burglehen und Vogteilehen erhielt der Älteste ausnahmsweise sogar das ausschließliche Erbrecht. Hinterließ der Basal mehrere Söhne, so führten Neigung und Interesse dieselben bisweilen — ähnlich der älteren landrechtlichen Uebung — zu dem Wunsch, auf dem Lehen in naher häuslicher Gemeinschaft zu bleiben. Um diesem zu willfahren, konnte der Lehnsherr eine Belehnung zur gesammten Hand an sie vornehmen. Diese beruhte auf dem Gedanken einer auch äußerlich in der Gemeinschaft des Hauswesens dargestellten Einheit, wovon die Theilnehmer nur die wechselnden Glieder waren. Beim Tode des einen der durch die gesammte Hand Verbundenen traten dessen Söhne an seine Stelle, jedenfalls lebte die Gemeinschaft mit oder ohne sie unter den Uebrigen fort. Kraft dieser Gemeinschaft hatten Alle am Gut gleiche Gewere und Nutzen, jedoch mußte einer von ihnen bezeichnet werden, an den sich der Herr des Dienstes wegen halten konnte. Uebrigens waren sie berechtigt, das Gut selbst ohne Erlaubniß des Herrn zu theilen. Da jedoch dann beim Tode des Einen die Andern kein Recht an dessen Gut hatten, so mögen solche Theilungen wohl selten vorgekommen sein.

Speziell hinsichtlich der Succession im Reichslehen galt ursprünglich das Herkommen, daß regelmäßig nur die Söhne und nur ausnahmsweise die Töchter succedirten. Denn wie nur einer der Söhne das Amt (die Markgrafschaft, das Herzogthum, die Pfalzgrafschaft, die Grafschaft) erbt, so konnte auch nur einer derselben in das Lehen, das mit dem Amt verknüpft war, succedirten. Ueber die Person des Lehnsnachfolgers entschied dann entweder die Wahl des Kaisers oder die Erstgeburt. Je mehr aber der Charakter des Amtes in den Hintergrund trat und das zu demselben gehörige Territorium als Hausbesitz angesehen wurde, desto mehr zeigte sich das Bestreben, alle Söhne daran Theil nehmen zu lassen. Eine seit dem XIII. Jahrhundert übliche Belehnung zur gesammten Hand bildet den Uebergang zur Vertheilung der Lehen im Erbwege. Der älteste Sohn erhielt dann gewöhnlich die Stammburg, die nachfolgenden

Söhne die anderen Burgen. Diese fortgesetzten Theilungen führten die gräflichen und fürstlichen Häuser der Verarmung, die Territorien der Zersplitterung entgegen.

Einzelne vorausichtige Fürsten führten daher schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts durch Hausgesetze die Untheilbarkeit ihrer Besitzungen ein. Die goldene Bulle (1356) that dasselbe für die weltlichen Kurfürstenthümer unter Festsetzung der Primogeniturverfolge. Andere Fürsten ahmten dies nach oder suchten doch durch indirekte Mittel die Theilungen zu beschränken.

In der Zeit vom XVI. Jahrhundert an wurde dann in allen reichständischen Familien die Vererbung nach der Primogenitur eingeführt.

Für denjenigen Grundbesitz des hohen und niedern Adels, welcher Allod war, lebte die alideutsche Erbfolge mit ihrer Zurücksetzung der Frauen und der Beschränkung der Veräußerung durch das Bespruchsrecht der nächsten Erben, beides übrigens meist beschränkt auf die Erbgüter, wieder auf. Seit dem XIV. Jahrhundert wird für diese adligen Stammgüter außerdem die Individualsuccession eingeführt.

Der hohe Adel mußte seine auf dem Gebiete des Erbrechts seit dem Eindringen des römischen Rechts zu Tage getretenen Bedürfnisse für seine Güter außerdem durch Erbverträge und Hausgesetze in mannigfachster Weise zu befriedigen. Und für den niederen Adel sowie für den demselben gleichgestellten städtischen Patriciat entstand ein neues Rechtsinstitut: das Familienfideicommiß, dessen geschichtliche Ausbildung und gegenwärtige Rechtsgestalt weiter unten in einem eigenen Abschnitt darzustellen sein wird.

Und während für die Vererbung des über das alte Sondereigen emporgehobenen Grundeigentums theils eine besondere Lehnserbfolge, theils die Erbfolge der hochadeligen Familiengüter sowie der Stammgüter und des Familienfideicommiß galt, wurde der mit grundherrlichen Diensten und Naturalabgaben belastete bäuerliche Grundbesitz nach Hofrecht vererbt.

Gleichwie im Erbrecht der Lehn-, Stamm- und Fideicommißgüter finden sich auch in dem hofrechtlichen Erbrecht manche Gedanken des altgermanischen Erbrechts eigenartig ausgestaltet erhalten.

Zwar lebten die zum Hofesverband gehörigen Personen verschiedener Stände (Freie, Unfreie, Halbfreie — homines fiscalini und ecclesiastici — Zinsleute u. s. w.) in ihren persönlichen Verhältnissen anfangs nach ihrem besonderen Ständerecht. Unter dieses fielen auch die durch die Ehe und durch den Tod erzeugten vermögensrechtlichen Verhältnisse. So vererbten die Unfreien anfangs weder das von ihnen benutzte und bewirthschaftete Grundeigentum, noch auch selbst ihr Peculium auf ihre Angehörigen, sondern ihr Nachlaß — wenn man überhaupt von einem solchen reden durfte — gehörte dem Herrn, der Hof wurde nach ihrem Tode wieder ausgethan und die bewegliche Habe wenigstens zum Theil von dem Herrn an sich gezogen, bis dann allmählich die nächsten Verwandten zuerst ein präkäres, dann ein gesetzliches Erbrecht an dem Hof erhielten. Und andererseits wurden die Zins- und Erbzinsgüter anfangs nach Landrecht vererbt. Aber allmählich, mit der weiteren Ausbildung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Vermischung der ursprünglichen persön-

lichen Standesunterschiede der zum Bauernstande zusammenwachsenden Klassen, fand doch eine Ausgleichung unter diesen verschiedenen Arten der Vererbung statt. Eine Blutsfreunden der Unfreien wurde, wie wir sahen, auch ein Erbrecht am Hofe eingeräumt, wie sie ein solches am beweglichen Vermögen bereits besaßen, und die Erben der ursprünglich freien Gutsunterthanen mußten gleich denen der Unfreien bei jedem Erbübergang des Hofes eine Abgabe an den Herrn zahlen.

Das Interesse des Grund- und später auch des Landesherrn an der Erhaltung leistungsfähiger Bauernhöfe führte sowohl für die im Besitz von ursprünglich leibeigenen Bauern, deren Leibeigenschaft sich aber im Lauf der Zeit in eine milde Schollenspflichtigkeit umwandelte, wie für die im Besitz von ursprünglich freien, dann aber dinglich abhängig gewordenen Personen befindlichen Bauerngüter gleichmäßig dahin, daß die Söhne vor den Töchtern in der Erbfolge bevorzugt wurden, daß in Ermangelung von Kindern der Hof an die Wittve des Bauern kam, und daß sich das Institut der Interimswirtschaft ausbildete. Zugleich succedirte von mehreren erbberechtigten Kindern immer nur eines, was in den meisten Fällen eine Consequenz der Untheilbarkeit der Bauernhöfe war. Die übrigen Geschwister waren entweder auf mäßige Abfindungen aus dem Hofe oder auch nur auf die fahrende Habe angewiesen. Die Bestimmung der Person des Hofserben erfolgte entweder durch den Gutsherrn oder mit Bestätigung des Gutsherrn durch den Bauern, oder durch Recht und Gewohnheit (Majorat, Minorat). In letzterem Fall stand dem Gutsherrn aber ein weitgehendes Ausschließungsrecht zu. Den ersten Anspruch auf die Succession in den Hof hatten die in der Were verbliebenen Leibeserben des Bauern. Doch erhielten sie den Hof nur dann, wenn zugleich die nöthigen Garantien für ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit, wie für ihre Gerichts- und Gemeindefähigkeit vorlagen. Dasselbe galt auch von den Seitenverwandten, sofern sie überhaupt in Ermangelung von Descendenten oder der Ehefrau des Bauern in den Hof succedirten. Zum Hofverband nicht gehörige Personen waren von der Hofesnachfolge entweder vollständig ausgeschlossen oder wurden doch gegen Hofhörige zurückgesetzt. Endlich griff auch hier ein hofrechtlich ausgestaltetes Heimfallsrecht Platz.

Wie die Besitzer freieigener Güter, so hatten auch später die Besitzer hofhöriger Güter das Recht, ihren Grundbesitz bei lebendigem Leibe an einen Sohn oder an eine Tochter gegen Vorbehalt der lebenslänglichen Verpflegung oder einer Leibzucht abzutreten. Aber auch in diesem Fall mußte der das Gut abtretende Erbe der Herrschaft bei der Behändigung desselben eine Abgabe zahlen.

So hatte sich denn für einen großen Theil des bäuerlichen — und zwar nicht nur des hofhörigen — Grundbesitzes in Deutschland ein eigenes Erbrecht, das sog. Anerbenrecht herausgebildet, über dessen Entstehung und gegenwärtigen Bestand weiter unten eingehend zu handeln sein wird.

In Folge der Geltung dieser singularrechtlichen Erbfolgeordnungen war die Anwendung des landrechtlichen Erbrechts von einem großen Theil des deutschen Grund und Bodens ausgeschlossen.

Auf diese Singularrechte, die sich zerstreut in hunderten von Weisthümern und Familienstatuten, Ritter- und Bauerrechten, Vereinbarungen und Landes-

ordnungen vorfinden, ist es demnach zurückzuführen, daß die Vererbung eines großen Theils des ländlichen Grundeigentums im einzelnen Fall entsprechend der Individualität der Erben und der spezifischen Natur der zum Nachlaß gehörigen Güter erfolgt ist. Denn in den verschiedenen Singularrechten wird einerseits auf die Verschiedenheit der männlichen und weiblichen, der älteren und jüngeren, mündigen und unmündigen, verheiratheten und ledigen, qualificirten und nichtqualificirten Erben und andererseits auf den Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Gütern und innerhalb der letzteren wieder zwischen adligem und bäuerlichem Grundeigentum, zwischen Stammgut und Errungenschaft u. s. w. Rücksicht genommen.

Indeß haben sich diese singularen Rechtsbildungen gegenüber dem Andrängen des von der Idee der Gleichheit beherrschten, der freien Willensbestimmung des Erblassers mehr Raum gebenden allgemeinen Landrechts (römisches Recht in Justinianischer Formulirung und neuere Codificationen, die das römische Recht mehr oder minder rein in sich aufgenommen haben) auf die Dauer doch nicht als genügend widerstandsfähig erwiesen. In jede in das Singularrecht gelegte Bresche dringt dann das gemeine Recht mit seiner Gleichstellung aller Erben, namentlich der männlichen und weiblichen, der älteren und jüngeren, mit seiner Schätzung der zum Nachlaß gehörigen Immobilien nach dem Verkehrswerth und mit seiner Begünstigung der Naturaltheilung des Nachlasses ein.

Bei dieser Gelegenheit zeigt sich recht deutlich, daß die Reception des römischen Rechts in Deutschland nur ganz allmählich erfolgte und daß dieser Receptionsproceß auch heute noch nicht als vollständig abgeschlossen angesehen werden darf.

Was speziell die Anwendung des römischen Erbrechts auf den ländlichen Immobilienbesitz betrifft, so hat dieselbe viel früher im deutschen Süden und namentlich im Südwesten stattgefunden als im Norden und theilweise auch im Südosten. Hatte doch ein Theil des Südens unter römischer Herrschaft gestanden und hatten dort die römischen Einflüsse ihre Continuität bewahrt. Außerdem waren die Beziehungen Süddeutschlands zu Italien und seinen Universitäten, wo die Lehre und Anwendung des römischen Rechts nie völlig aufgehört hatte, ältere und engere als die von Norddeutschland. Endlich ist im Süden das Ständewesen mit seinen Singularrechten früher als im Norden dem allgemeinen Staatsbürgerthum gewichen.

Im Norden dagegen erhielten sich sowohl im Adel wie namentlich im Bauernstande die alten aus dem Mittelalter stammenden Erbordnungen — sei es nun als festes und starres Recht oder als flüssigere Sitte — bis in unsere Zeit hinein. Und als die Gegenwart mit ihrem nivellirenden Zuge auch sie hinwegzuschwemmen drohte, da erhob sich aus den Adelsitzen sowohl wie aus den Bauerhöfen eine lebhaftere Opposition gegen die Gleichstellung des Grundeigentums mit der fahrenden Habe, eine Opposition, die lebhaft an das Widerstreben des hohen und niederen Adels sowie des Bauernstandes gegen die Einführung des fremden Rechts im XV. und XVI. Jahrhundert erinnert. Wie damals so ist übrigens auch heute die Opposition nicht beim Regiren stehen geblieben, indem sie den Versuch gewagt hat, die aus deutschrechtlicher Wurzel sowie aus den Bedürfnissen des Immobilienbesitzes entsprungenen mannichfachen

singulären Erbrechtsformen im Sinn der Freiheit und mit einiger Annäherung der Erben unter einander — im Sinn größerer Gleichheit in der Behandlung derselben — umzubilden.

Ueber diese sowohl auf dem Gebiete der Familienfideicommissie wie des Anerbenrechts an frühere Rechtsbildungen anknüpfenden Versuche der Gesetzgebung, die Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens mit den Ideen der Gegenwart zu versöhnen, werden wir weiter unten zu handeln haben.

Bevor dies geschieht, haben wir uns aber noch mit denjenigen erbrechtlichen Bestimmungen des gemeinen Rechts und der neueren particularrechtlichen Codificationen zu beschäftigen, welche für das wirthschaftliche Leben im Allgemeinen und für die Vertheilung des Grundeigenthums im Speziellen von besonderer Wichtigkeit sind.

V.

Auseinandersetzung unter den Miterben. Erbschaftstaxe.

Indem wir als bekannt voraussetzen dürfen, daß sowohl das gemeine Recht wie das preußische Landrecht, das österreichische und sächsische Civilgesetzbuch und der französische Code civil hinsichtlich der Vererbung des Nachlasses zunächst an Descendenten, dann aber auch innerhalb der weiteren Grade keinerlei Unterschiede des Geschlechts und Alters gelten lassen, so daß demnach sämtliche in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandte Personen gleich berechtigt sind, haben wir hier nur die Art, wie die Auseinersezung unter mehreren gleichberechtigten Miterben erfolgt, darzustellen und vom sozialwirthschaftlichen Standpunkt zu prüfen.

Hierbei ist für unseren Zweck von besonderer Wichtigkeit die Art, wie die verschiedenen Gesetzgebungen sowie die Praxis folgende Fragen zur Entscheidung bringen:

1) Ob und wie weit die Naturaltheilung der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke begünstigt wird?

2) Nach welchen Grundsätzen die Taxation der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke erfolgt?

3) Ob und in welchem Grade die Organe der öffentlichen Gewalt sich in die Erbschaftsaueinandersezung unter den Miterben einmischen?

1. Geltendes Recht.

a. Gemeines Recht¹⁾.

Die Miterben stehen zu einander in dem Verhältniß von Miteigentümern, wobei der Antheil des Einzelnen sich nach dem Verhältniß seines Erbtheils bestimmt. Dies gilt nicht nur für den gesammten Nachlaß, sondern auch für die einzelnen Nachlaßgegenstände, denn auch an den einzelnen zum Nachlaß gehörigen Grundstücken findet das Verhältniß des Miteigentums statt (l. 1 pr. Dig. X, 2).

Jeder Miterbe hat das Recht, die Aufhebung der zwischen ihm und den

1) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 4. Aufl. 1878. Bb. III § 608. P. v. Roth, Bayerisches Civilrecht. Theil 3. Tübingen 1878. § 373.

übrigen Miterben bestehenden Vermögensgemeinschaft zu verlangen und es kann dieses Recht auch nicht durch Vertrag oder Verbot des Erblassers für alle Zeiten ausgeschlossen werden (l. 5 Cod. III, 37; l. 14 § 2 Dig. X, 3).

Ist durch Willensübereinstimmung aller Betheiligten eine Vereinbarung über die Erbschaftsausseinandersetzung zu Stande gekommen, so hat es bei dieser sein Bewenden.

Handeln die Contrahenten gegen den Vertrag, dem sie zugestimmt haben, so können sie erforderlichen Falls zur Durchführung desselben auf dem Zwangswege angehalten werden.

Ob in einem Lande oder in einer Gegend das Zustandekommen solcher Verträge die Regel bildet oder nicht, wird von der Stärke des Familiensinns und der Ständesitte, von der größeren oder geringeren Abneigung gegen die Ingerenz der Behörden, sowie von dem Werth, den die Erben auf die Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie legen, abhängen: lauter Faktoren, die in den einzelnen zum Deutschen Reich gehörigen Ländern, ja bisweilen in dicht neben einander liegenden Gemeinwesen sehr verschieden entwickelt sind.

Können sich sämmtliche Erben über den Theilungsmodus nicht verständigen d. h. widersetzt sich nur einer unter ihnen dem von den übrigen getroffenen Uebereinkommen oder verzichten die Erben von vorn herein auf eine freiwillige Verständigung, so fällt die Durchführung der Auseinandersetzung dem Richter anheim. Sie wird durch die *actio familiae erciscundae* veranlaßt und vollzieht sich in der Form des Prozesses vor dem Prozeßrichter (Dig. X, 2. Cod. III. 36).

Bei Durchführung der Auseinandersetzung wird der Richter zunächst die Anordnungen des Erblassers, sodann aber die Wünsche der Interessenten — soweit beide nicht dem absoluten Recht zuwiderlaufen — berücksichtigen müssen.

Insbesondere wird den Anordnungen des Erblassers gefolgt werden müssen, wenn derselbe die Theile selbst bestimmt, also die einzelnen Erbschaftsstücke den Erben zugewiesen hat.

Im Uebrigen wird der Richter die Theilung so vorzunehmen haben, wie es dem wohlverstandenen Interesse der Parteien und der Natur der Sache am meisten entspricht (l. 4 Dig. X, 2).

Und zwar kann der Erbschaftsrichter entweder 1) die Naturaltheilung der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke verfügen oder sofern mehrere Grundstücke vorhanden sein sollten, dem einen Erben das eine, dem anderen das andere zusprechen unter gleichzeitiger Ausgleichung etwaiger Werthdifferenzen (l. 4. l. 22. l. 52. § 2. Dig. X, 2. § 4. Inst. 4, 17), oder 2) das Nachlaßgrundstück einem der Erben ungetheilt gegen die Verpflichtung, die anderen zu entschädigen, zusprechen (l. 55 Dig. X, 2), oder 3) dasselbe zur öffentlichen Versteigerung bringen und die Vertheilung des Gelberlöses bewirken (l. 3 Cod. III, 37. l. 22. § 2. Dig. X, 2).

Aus den Fingerzeigen, welche die römischen Juristen und später die römischen Kaiser dem Richter in dieser Beziehung gegeben haben, läßt sich schließen, daß die Naturaltheilung der zum Nachlasse gehörigen Grundstücke als Regel angesehen und nur ausnahmsweise aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ausgeschlossen wurde (§ 4 Inst. 4, 17. l. 1 Cod. III, 37. l. 22. § 2 Dig. X, 2).

Grundstücke wurden weder wie Getreide, Del u. s. w. zu den absolut

theilbaren, aber auch nicht wie Sklaven, Pferde u. s. w. zu den untheilbaren Gegenständen gerechnet, sondern es hatte der Richter im einzelnen Fall zu untersuchen, ob das nachgelassene Grundstück *commode*, *faculter*, *sine suo periculo dividi potest*, bezw. *regionibus divisionem recipiat* oder nicht (§ 5 Inst. 4, 17).

Einen Anhalt dafür, was unter „*commode dividi*“ zu verstehen ist, bietet die Vorschrift, daß von der Naturaltheilung des *ager vectigalis* abzu- sehen sei, „*alioquin praestatio vectigalis confundetur*“ (7 pr. Dig. X, 3).

Es wird hiernach in denjenigen Ländern, in denen heutzutage das gemeine Recht gilt, in Fällen der gerichtlichen Theilung des Immobiliarnachlasses für die Art, wie die Auseinanderetzung unter den Miterben geschieht, viel von der Persönlichkeit des Richters abhängen. Namentlich wird von ihm abhängen, ob die Natural- oder die Werththeilung des Nachlassgrundstücks beliebt wird, sowie im letzteren Fall, nach welchem Werth — ob Ertrags- oder Verkehrswerth — das Grundstück, behufs Vertheilung seines Werths unter die Erben, geschätzt wird. In dieser Beziehung ist aus Württemberg bekannt geworden, daß die Amtleute und Richter bereits im XVI. Jahrhundert die Naturaltheilung der Nachlassgrundstücke sehr stark begünstigt haben²⁾.

Und in neuester Zeit wieder, in der in Folge Ein- und Durchführung der neuen Gerichtsverfassung für das deutsche Reich die erste Instanz in Nachlasssachen von den Kollegialgerichten an die Einzelrichter übergegangen ist und die Einzelrichter ihren Amtsbezirk häufig zu wechseln pflegen, wird darüber geklagt, daß diese sich weniger in die realen Bedürfnisse der Bevölkerung einzuleben und diese bei ihrer Rechtsprechung zu berücksichtigen wissen, als ihre festharteren Amtsvorgänger.

Von Wichtigkeit für die Auseinanderetzung unter den Erben sind endlich noch die Vorschriften, welche die Vormünder sowohl wie die Vormundschaftsbehörden in Nachlasssachen, im Interesse ihrer Pupillen zu beobachten haben.

b. Preussisches Allgemeines Landrecht³⁾.

a) Allgemeine Regeln.

Das preussische Landrecht stimmt hinsichtlich der Regelung der Erbschafts- auseinanderetzung unter den Erben im Wesentlichen mit dem gemeinen Recht überein. Indes ist es in der Praxis des preussischen Rechts streitig, ob das Miteigenthum des Intestaterben sich nur auf die Erbschaft als Ganzes oder auch auf die einzelnen Erbschaftsgegenstände erstreckt, so daß jeder Miterbe im letzteren Fall eine Quote an den einzelnen Erbschaftsgegenständen, im ersten Fall dagegen nur eine solche an der gesammten Erbschaft anzusprechen habe.

Auch nach dem preussischen Landrecht kann die Auseinanderetzung unter den Miterben auf außergerichtlichem Wege — und zwar vor einem Notar oder

2) Die Landesordnung von 1567, das Landrecht von 1610 und ein Generalescript von 1735 unterfügten in Alt-Württemberg den Amtleuten und Richtern die Begünstigung von Naturaltheilungen in Erbfällen, weil sie in dieser Beziehung bis dahin „gar zu *facil*“ gewesen seien. Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1853. S. 242.

3) Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts. Bd. 3. Berlin 1880. S. 244, 245.

unter Privatschrift — erfolgen. Die Beschreibung dieses Wegs ist sogar dann zulässig, wenn sich unter den Erben bevormundete Personen befinden, sofern die Vormünder ihn nur einschlagen wollen. Die unter den Miterben außergerichtlich abgeschlossenen Auseinandersetzungen haben die Kraft und Gültigkeit von Vergleichen. Sind an denselben bevormundete Personen bethelligt, so bedürfen sie der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts⁴⁾.

Aber bereits auf den Antrag Eines Beteiligten muß gerichtliche Auseinandersetzung eintreten. Im Gegensatz zum Verfahren nach römischem Recht hat dieselbe jedoch im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erfolgen.

Sie führt zur Aufstellung eines Vertheilungsplans, des sog. Recces, der den Beteiligten zur Vollziehung vorgelegt werden muß. Der Recces hat die Bedeutung eines rechtskräftigen vollstreckbaren Erkenntnisses.

Der Nachlassrichter hat zunächst die Anrechte der Theilungsinteressenten zu ermitteln, auf deren Grundlage dann die Auseinandersetzung geschieht.

Auch nach preussischem Recht (A. L. R. I. 17. §§ 1—168) kann die Auseinandersetzung, soweit sie sich auf einzelne Nachlassgrundstücke bezieht, erfolgen: entweder durch Zutheilung derselben an einen oder einige der Miterben, mit der Verpflichtung, den übrigen Miterben ihre Erbschaftsantheile in Geld auszus zahlen, oder durch Naturalvertheilung des Grundstücks unter die Miterben, wobei für den Fall, daß sich die Erben über die Zuschlagung der einzelnen Theile nicht vereinigen können, das Loos entscheidet, oder endlich durch Verkauf des Grundstücks an den Meistbietenden und Vertheilung des erlösten Kaufschilings unter die Miterben.

In erster Linie sind für die Wahl des einzuschlagenden Wegs die Vorschriften des Erblassers maßgebend. Insbesondere müssen Pflichttheilsberechtigte die Verfügungen des Erblassers über einzelne Nachlassgegenstände, namentlich auch Grundstücke, anerkennen: behufs Ermittlung des Pflichttheils ist der gerichtliche Taxwerth derselben zu Grunde zu legen. Doch hat auch hier das Gebot des Erblassers, daß sein Nachlass niemals getheilt werden solle, keine rechtliche Wirkung.

Sind die Beteiligten unter sich einig und begehren sie dennoch eine gerichtliche Theilung, so ist nach ihren Anträgen zu verfahren.

Ist eine solche Einigung nicht zu Stande gekommen, so hat der Richter nach seinem Ermessen einen der oben erwähnten Wege einzuschlagen. Doch ist das betreffende Nachlassgrundstück zur Subhastation zu bringen, sobald nur einer der Beteiligten es verlangt (A. L. R. I, 17 § 89). Die Subhastation kann dann wieder entweder eine freiwillige, den Organen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anheimfallende oder eine nothwendige, von dem für Subhastationsfachen zuständigen Gericht zu vollziehende sein.

Somit tritt also, wenn nur ein einziger Miterbe es verlangt, die Ermittlung des Werthes für das Nachlassgrundstück auf dem Wege der Licitation ein. Die hierdurch für jeden Erben gegebene Möglichkeit seines Erbtheils, entsprechend dem auf diesem Wege zu ermittelnden Verkaufspreise des Grundstücks zu steigern, muß nothwendigerweise indirekt auch auf die Vereinbarungen unter den Miterben einen wesentlichen Einfluß haben.

4) Preuß. Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875. § 42, 4.

β) Insbesondere Erbschaftstaxen.

Allgemeine Erbschaftstaxen. Für die gerichtliche Auseinanderetzung unter den Erben sowie für die Berechnung des Pflichttheils sind besondere Taxen vorgeschrieben.

Bezüglich der Aufnahme solcher Taxen gelten folgende Grundsätze⁵⁾:

Dieselbe muß im Allgemeinen unter Direktion einer vereidigten Gerichtsperson erfolgen. Die Zuziehung eines besonderen Protokollführers ist nicht nothwendig. Dagegen müssen alle Mal sachverständige Taxatoren hinzugezogen werden.

Was 1) insbesondere die Taxen der adligen Güter (Nittergüter) betrifft, so sollen dieselben nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden.

Da in den meisten Provinzen Kreditysteme (sog. Landschaften) bestehen, so sollen die Justizbehörden die Taxen adliger Güter entweder durch die Kreditdirektionen aufnehmen lassen, oder doch die Abschätzungsprincipien derselben ihren Taxationen zu Grunde legen.

Betreffend 2) die Taxen anderer Landgüter, die zwar nicht adliger Qualität, aber doch ein freies Eigenthum ihrer Besitzer sind, so sollen dabei im Wesentlichen dieselben Grundsätze angewendet werden, welche bei der Abschätzung adliger Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen.

3) Bauerngüter, die ihren Besitzern eigenthümlich gehören und nach der Landesart mit beträchtlichen Realitäten von Ackerwerk, Viehzucht u. s. w. versehen sind, werden ebenfalls nach dem Ertrage taxirt.

4) Bei allen kleinen Rustikalbesitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet jedoch keine eigentliche Ertragstaxe statt. Dagegen muß in diesem Fall eine richtige und vollständige Beschreibung des Guts aufgenommen und aus diesen Details, mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit, ein ungefährer Werth nach dem Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

Wenn nach dem Grundbuch, den Erwerbsdokumenten oder aus anderen unverdächtigen Angaben hervorgeht, daß der Werth des Guts nach dem Gesetz vom 4. Mai 1857 betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt (Ges.-Samml. S. 445) — 5000 Thaler nicht übersteigt, so können der Schulze oder die Gerichtsleute des Orts, wo das betreffende Grundstück belegen ist, oder in Ermangelung der Gerichtsleute zwei dazu ausersehene Wirthe dieses oder eines benachbarten Orts, über die Beschaffenheit, den Ertrag und den

5) Allgemeine Gerichtsordnung v. 1795. Thl. II, Tit. 6, § 1, 3, 4, 12, 13, 14. Gesetz vom 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerem Werth (G.-S. S. 181). Rescript des Justizministers vom 14. April 1841 (Z.-M.-Bl. 1841. S. 152). Revidirte Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854. §§ 83—87 (Z.-M.-Bl. S. 213). Gesetz vom 4. Mai 1857 betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die A. G.-O. Giltigkeit hat (G.-S. S. 445). Circularrescript des Justizministers vom 29. Juni 1857 (Z.-M.-Bl. S. 246).

Werth des von ihnen zu diesem Behuf genau zu besichtigenden Grundstücks eidlich vernommen werden, welche Vernehmung alsdann die Stelle der gerichtlichen Taxe vertritt.

Die Abschätzung ist jedoch ausnahmsweise auch in diesem Fall durch geprüfte und vereidigte Taxatoren zu bewirken, wenn sämtliche Betheiligte darauf antragen oder das Gericht keine der oben bezeichneten Personen für geeignet hält.

Als vereidigte Taxatoren sind die Dorfgerichte zu erachten. Sie sind beauftragt, die Taxen unter Versicherung an Eidesstatt schriftlich einzureichen.

Provinzielle Erbschaftstaxen⁶⁾. Noch das preussische Allgemeine Landrecht (II, 7. §§ 280—285) enthält unter der Ueberschrift „Rechte und Pflichten der Unterthanen in Ansehung ihres Vermögens“ u. A. die Bestimmung, daß in allen Fällen, wo der Besitzer eines Rustikalgrundstücks Miterben abzufinden hat, der Werth des Guts und des Wirthschaftsinventars nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden soll. Bei Feststellung der Taxe soll nicht nur auf sämtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothwendigen Unterhalt des Besitzers und seiner Familie Rücksicht genommen werden. Sämmtliche Erben müssen sich den nach einer solchen Taxe bestimmten Werth ohne Widerrede gefallen lassen. Auch sollen zur Auszahlung der den übrigen Theilnehmern zukommenden Abfindungen billige, den Vermögensumständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden. Wo es nicht ausdrücklich verabredet ist, sind die Abfindungssummen nicht zu verzinsen, es sei denn, daß die ausgelegten Zahlungstermine nicht eingehalten werden. Die nähere Normirung der Abschätzungsgrundsätze wird den verschiedenen Provinzialrechten vorbehalten.

Mit dem übrigen bäuerlichen Sonderrecht wurde aber auch die ermäßigte Erbschaftstaxe durch die Stein-Hardenberg'sche Ablösungsgesetzgebung beseitigt. Bereits das Rescript des Justizministers vom 3. Juli 1813 erkannte ausdrücklich an, daß die besondern Provinzial- und Ortsobservanzen, zu Folge welchen die Bauerngüter früher nach einer den wahren Werth nicht erreichenden sog. Erb- und Grundtaxe vererbt worden, durch die Vorschriften des Edikts vom 9. Oktober 1807 und des Landeskulturedikts vom 14. März 1811 aufgehoben seien. Die Deklaration vom 29. Mai 1816 § 72 bestimmte sodann ausdrücklich, daß die Vererbung der in das Eigenthum ihrer bisherigen Besitzer übergegangenen bäuerlichen Nahrungen nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen erfolgen solle, daß dieselben theilungshalber subhastirt werden können und bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen, sondern nach dem wirklichen Ertrage abzuschätzen sind.

In der Hauptsache traten diese Bestimmungen jedoch erst mit der vollzogenen und ausgeführten Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Wirksamkeit.

Auch sollten für diejenigen Rustikalgrundstücke, deren Regulirung nicht in Gemäßheit des Edikts vom 14. September 1811 erfolgt war, zufolge des vom

⁶⁾ von Könne und Lette, Die Landeskulturgesetzgebung des preussischen Staats. Bb. 1. S. CII. Bb. 2, Hälfte 1. S. 82—84. Entwurf eines Gesetzes betreffend das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover nebst Begründung. Berlin 1872 (als Manuscript gedruckt). S. 44 ff.

Justizminister an das Oberlandesgericht zu Stettin erlassenen Reskripts vom 7. Oktober 1833 im Fall von Erbschaftsauseinandersetzungen noch die ermäßigten Taxen zur Anwendung kommen. Die Praxis ist dann diesem Rescript vielfach gefolgt. Allein die Jurisprudenz hat diese Auffassung nicht als richtig anerkennen können, sondern vielmehr daran fest gehalten, daß wie die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts wegen der ermäßigten Erbschaftstaxen immer nur auf die angezessenen unterthänigen Eigenthümer, niemals aber auf die freien Eigenthümer nicht unterthäniger Stellen Anwendung gefunden haben, so auch nach Erlaß des Edicts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 keinerlei Veranlassung vorliegt, von dieser Praxis abzugehen.

So unterliegt denn das bei der Taxation von Bauerhöfen zum Zweck der Auseinandersetzung unter den Miterben einzuschlagende Verfahren in sämtlichen Landestheilen, in denen das preussische Allgemeine Landrecht gilt, den allgemeinen von diesem Gesetzbuch und den späteren Gesetzen über Erbschaftstaxen aufgestellten Normen, während in den übrigen Landestheilen die Bestimmungen des gemeinen Rechts über diesen Gegenstand gelten.

Eine Ausnahme bilden nur die Provinzen Ost- und Westpreußen und Westphalen, insofern in denselben besondere Vorschriften gelten. Für Westpreußen hat die Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 § XIII Nr. VII, 6 und für Ostpreußen das Provinzialrecht, Zusatz 29 und 30 zum Allgem. Landrecht I, 17. § 89—90, cf. B. vom 22. März 1844 (Ges.-Samml. S. 70), bei der Aufnahme von Ertragstaxen für nicht ablige Güter und Grundstücke die Kapitalisirung des ermittelten Reinertrags mit sechs Prozent angeordnet.

In der Provinz Westphalen war bereits durch das Gesetz vom 13. Juli 1836 die Anwendung eines Theils der allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze — und darunter auch derjenigen über die Taxation des Immobiliennachlasses — auf diejenigen nicht heimfallspflichtigen Bauerngüter, deren Sohlstätten im Jahre 1806 zu solchen bäuerlichen Gütern gehört hatten, welche damals nach einer vom gemeinen Recht abweichenden Successionsordnung vererbt wurden, ausgeschlossen worden. Und als sich gegen dieses Gesetz eine lebhaftere Opposition erhob, erging zur einstweiligen Abhilfe eines Theils der durch dasselbe veranlaßten Beschwerden die Kabinettsordre vom 5. Januar 1844. Diese ermächtigte unter Nr. 4 die vormundschaftlichen Behörden, bei Erbtheilung von bäuerlichen Besitzungen einem der Erben das Gut nach Anleitung des Allgemeinen Landrechts II, 7. §§ 280—285 gegen eine gemäßigte Taxe zu überlassen, desgleichen auch Auseinandersetzungen zu bestätigen, welche zwar von den Vorschriften des Gesetzes vom 13. Juli 1836 abweichen, jedoch dem Interesse der Familie oder dem muthmaßlichen Willen des Erblassers entsprechen.

Als dann die Staatsregierung dem weiteren Andrängen der Unzufriedenen nachgab und mittels Verordnung vom 13. Dezember 1848 das Gesetz vom 13. Juli 1836 aufhob, kam damit auch die Kabinettsordre vom 5. Februar 1844 in Wegfall und traten jetzt wieder die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen auch für die Bauerngüter Westphalens in Kraft.

Indeß befriedigte diese Unterstellung des bäuerlichen Grundbesitzes unter das allgemeine Recht nicht. Zwar mußte man durch Gutsübertragungs-

verträge und letztwillige Verfügungen die Anwendung des allgemeinen Intestat-erbrechts auf die ländlichen Immobilienverlassenschaften vielfach abzuwenden. Aber es wollte das doch nicht immer gelingen, namentlich dann nicht, wenn sich unter den Erben Minderjährige befanden. Und auch sonst ließ das geltende Pflichttheilsrecht nicht jede Disposition des Erblassers zur Ausführung gelangen.

Es richtete daher bereits der im Jahre 1851 versammelt gewesene Provinziallandtag in Veranlassung mehrfacher Petitionen der Landgemeinden das Gesuch an die Staatsregierung: dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches den Grundbesitzern erleichtert werde, ihren Grundbesitz in der Familie zu erhalten, ohne daß sie doch zugleich in ihrer Dispositionsbefugniß als Grundeigentümer beschränkt würden.

In dieser Veranlassung wurde dem im Jahre 1852 versammelt gewesenen Provinziallandtag von der Staatsregierung der Entwurf eines Gesetzes, welches die Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in den Familien der gegenwärtigen Eigenthümer erleichtern sollte, vorgelegt. Derselbe beschränkte sich nicht, wie das Gesetz vom 13. Juli 1836, auf die eigentlichen Bauerngüter, sondern umfaßte auch den größeren landtagsfähigen Grundbesitz. Auch änderte er nicht das allgemeine Intestaterbrecht ab, wie das Gesetz von 1836 gethan hatte, sondern beseitigte nur die Schwierigkeiten, welche bei der ungetheilten Zuwendung von ländlichen Besitzungen an einen der Erben aus den Vorschriften des geltenden Pflichttheilsrechts sowie bei Erbtheilungen unter Concurrenz von Minderjährigen durch die Intervention der Vormünder und der Vormundschaftsbehörden entstehen. Mit einem Worte: es verfolgte die Staatsregierung diejenige Richtung weiter, welche sie bereits in der mittlerweile aufgehobenen Kabinettsordre vom 5. Januar 1844 eingeschlagen hatte. Diese Richtung ging von dem Grundsatz aus, daß zum Zweck der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in den Familien das Selbstbestimmungsrecht der Betheiligten zu erweitern und dessen Ausübung zu erleichtern, dabei aber der einmal bestehende Rechtszustand möglichst unangetastet zu lassen sei. Diese Vorlage führte nach geschehener Verständigung sowohl mit dem Westphälischen Provinziallandtage sowie mit dem preussischen Landtage zum Erlaß des Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen vom 4. Juni 1856 (Ges.-Samml. S. 550). Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist folgender:

1) Das Gesetz findet Anwendung auf alle in der Provinz Westphalen belegenen landtagsfähigen Rittergüter und alle sonstigen zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmten Besitzungen, welche beim Grundkataster mit einem Reinertrag von wenigstens 25 Thalern (= 75 Mark) angesetzt sind (Landgüter im Sinne des Gesetzes).

Ausgenommen von der Anwendung dieses Gesetzes sind außer den im Allgemeinen das obige Minimum nicht erreichenden Gütern noch die im Bezirke einer städtischen Feldmark belegenen nicht bäuerlichen Grundstücke (§ 2).

2) Durch dieses Gesetz werden besondere Taxvorschriften für die Abschätzung von Gütern festgestellt, die dann zur Anwendung gelangen sollen, wenn eine Verfügung, durch welche ein Landgut einem Descendenten oder dem Ehegatten des Eigenthümers eigenthümlich zugewendet wird, wegen behaupteter Verlegung im Pflichttheil von einem anderen dazu Berechtigten angefochten wird (§ 1).

Als Taxe soll nach den Vorschriften dieses Gesetzes in solchen Fällen der 16fache Betrag des beim Grundsteuerkataster angefesten, nach Abzug der Abgaben und sonstigen Lasten verbleibenden Reinertrags des Guts angenommen werden. Bei Gebäuden, welche im Grundsteuerkataster nur nach ihrer Grundfläche abgeschätzt sind, bleibt der bauliche Werth außer Ansaß.

Dem so ermittelten Gutswerth ist hinzuzufügen: a) der besonders abzuschätzende Werth der beweglichen Pertinenzstücke, mit Ausnahme jedoch des nicht in Anrechnung zu bringenden Feldinventars an Düngung, Pflugarbeit und Ausfaat (Allgemeines Landrecht I, 2. §§ 48 ff., 75 ff., 50, 51);

b) der nach allgemeinen Regeln abzuschätzende Werth der auf dem Gut etwa vorhandenen Fabriken, Mühlen und anderen gewerblichen Anlagen sowie des nach forstwirthschaftlichen Principien überständigen Holzes und

c) der 16fache Betrag des besonders auszumittelnden jährlichen Reinertrags der zum Gut gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten (§ 3).

Auch sollen dem Gutsübernehmer für die Auszahlung der Antheile seiner Miterben billige Zahlungsfristen bewilligt werden (§ 1, 5. No. 3, 6).

Es muß jedoch auf Verlangen bereits eines Interessenten statt des Katastralreinertrags der zu ermittelnde wirkliche Reinertrag der Feststellung der Taxe zu Grunde gelegt werden (§ 3 No. 5).

3) Eine weitere Abänderung des allgemeinen Erbrechts bezieht sich sodann auf den Fall, daß zu einem Nachlaß, an welchem unter Vormundschaft stehende Personen theilhaft sind, ein Landgut im Sinne des obigen Gesetzes gehört. In diesem Fall soll nämlich, sofern über das Landgut von dem Erblasser nicht besonders verfügt worden, das Vormundschaftsgericht verpflichtet sein, eine gütliche Auseinanderetzung unter den Erben zu befördern, welche dahin zielt, daß das Gut einem Erben ungetheilt unter Bedingungen übertragen werde, welche, bei angemessener Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen, den Gutsübernehmer in den Stand setzen, das Gut auch ferner der Familie zu erhalten.

Hierbei soll als Regel gelten, daß die Ueberlassung des Guts gegen eine nach den Grundsätzen des § 3 festgestellte Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu geschehen hat (§ 8).

4) Die im § 3 des Gesetzes für die Auseinanderetzung aufgestellten Grundsätze sollen auch dann zur Anwendung gelangen, wenn ein Landgut zu der Masse einer ehelichen Gütergemeinschaft gehört und nach dem Tode des einen Ehegatten die Auseinanderetzung des Ueberlebenden mit den Erben des Verstorbenen erfolgt (§ 9).

5) Streitigkeiten, welche aus der Feststellung des Taxwerths sowie überhaupt aus der Anwendung des obigen Gesetzes entstehen, sind der Entscheidung der Gerichte entzogen und einem Schiedsgericht übertragen.

Dasselbe wird gebildet aus Personen, welche Güter von gleicher Kategorie wie dasjenige ist, um das es sich im Prozeß handelt, besitzen. Jede Partei hat einen Schiedsrichter zu ernennen. Den Obmann ernennt der Kreisgerichtsdirektor. Der Schiedsspruch bildet die Grundlage der Erbauseinanderetzung (§ 4—7).

Die Bestimmungen des für die Provinz Westphalen erlassenen Gesetzes vom 4. Juni 1856 unterscheiden sich von den in der übrigen Monarchie in Geltung befindlichen erbrechtlichen Bestimmungen nicht dadurch, daß sie direkt

eine Aufhebung der Beschränkungen, welche der Testator durch das geltende Pflichttheilsrecht erleidet, bewirken, sondern daß sie dem Testirenden gestatten, bei Bemessung der Pflichttheile das Gut nach einer niedrigen, den Kaufpreis weit- aus nicht erreichenden Taxe in Anrechnung zu bringen.

Daß eine solche Vergünstigung der ungetrennten Vererbung der Landgüter in der Familie außerordentlich zu statten kommt, sofern sich die Gutsbesitzer nur rechtzeitig zur Vornahme letztwilliger Verfügungen entschließen, ist klar. Denn je geringer die vom Testator zu berücksichtigenden Ansprüche der übrigen Erben bemessen sind, um so leichter wird es sein, die testamentarische Uebertragung des Guts auf einen Einzelnen anzuordnen.

Aber freilich vollständig hat das Gesetz vom 4. Juni 1856 den Bedürf- nissen nicht entsprochen.

Es sind an demselben namentlich folgende Ausstellungen gemacht worden.

1. Eine Anzahl der im Jahre 1871 über die Wirksamkeit dieses Ge- setzes befragten Kreis- und Appellationsgerichte spricht sich gegen die von dem Gesetz angeordnete zu niedrige Taxe aus, welche bewirke, daß das Gesetz nur selten zur Anwendung komme. Denn der wirkliche Ertragswerth entspreche nicht dem 16 fachen, wie das Gesetz annimmt, sondern dem 20—25 fachen, ja bisweilen sogar dem 40—60 fachen Katastralreinertrag⁷⁾.

Nun darf allerdings die Abschätzung eines Grundstücks nach dem 16 fachen Katastralreinertrag nur dann geschehen, wenn sämtliche volljährige Erben da- mit einverstanden sind. Protestirt nur einer, so soll der wirkliche wirtschaft- liche Reinertrag des Guts an die Stelle des 16 fachen Katastralreinertrags treten.

2. Aber auch diese, augenscheinlich zur Korrektur von gar zu großen Ungerechtigkeiten, welche sich aus der ersten Regel ergeben könnten, eingeführte Bestimmung wird getadelt, weil durch dieselbe die Basis des ganzen Gesetzes ins Schwanken gebracht und eine große Unsicherheit herbeigeführt werde.

Entfernt sich der wirkliche Ertragswerth wirklich zu sehr von dem 16 fachen Katastralreinertrag, so sollte dieser Fehler, nach einer in Westphalen vielfach vertretenen Ansicht, lieber dadurch beseitigt werden, daß der Katastralreinertrag nicht mit 16, sondern mit einer höheren Ziffer multiplicirt werde. Dadurch würde die Ungerechtigkeit beigelegt und die Sicherheit des Rechtszustands nicht zugleich gefährdet werden.

3. Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Gesetz vom 4. Juni 1856 gegen die Bestimmungen des allgemeinen Erbrechts nur für den Fall Abhilfe verschaffe, daß der betreffende Erblasser sich zu einer den Interessen des Grunderben entsprechenden Disposition entschlossen hat.

Ist eine solche Disposition jedoch nicht erfolgt, so können die allgemeinen Grundsätze der landrechtlichen Auseinandersetzung nur dann durchbrochen werden, wenn bei der Erbtheilung minderjährige Personen konkurriren.

Sind dagegen die Erben sämtlich großjährig, so haben sie keine Verpflich- tung, sich dem Gesetz vom 4. Juni 1856 anzubequemen. Es ist vielmehr jeder befugt, des Grundstück zur Subhastation zu bringen oder doch die Uebernahme

7) Entwurf eines Gesetzes betreffend das bäuerliche Erbrecht in der Provinz Hannover nebst Begründung. S. 69.

desselben seitens eines seiner Miterben von der Annahme einer nach den allgemeinen Grundfätzen aufgestellten Taxe abhängig zu machen.

Trotz dieser Mängel des Gesetzes vom 4. Juni 1856 lauten die Urtheile über die Wirksamkeit desselben überwiegend günstig, was sich namentlich bei Gelegenheit der Debatten über die neueren Gesetzesentwürfe, welche das Anerbenrecht in den verschiedenen preussischen Provinzen zu neuem Leben erwecken wollen, gezeigt hat. Die Gegner des Anerbenrechts erklärten sich nämlich vielfach bereit, den etwaigen Bedürfnissen des Grundeigenthums nach einer Reform des bestehenden allgemeinen Erbrechts durch Einführung niedriger Erbschaftstaxen nach Art der westphälischen entsprechen zu wollen.

Ja es sind sogar weitere Schritte gethan worden, um die Ausdehnung des für die Provinz Westphalen bestimmten Gesetzes auf die übrigen Theile der preussischen Monarchie zu bewirken.

So hat das preussische Landesökonomie-Collegium am 3. März 1869 mit überwiegender Majorität folgende Resolution gefaßt:

„1. Der Regierung unter Bezugnahme auf das für die Provinz Westphalen erlassene Gesetz vom 4. Juni 1856 zu empfehlen, in Hinsicht auf Realitäten die den Willen des Erblassers so sehr beschränkende Pflichttheilsgesgebung freier zu gestalten.

2. In Erwägung, daß die hohe Immobilienverschuldung wesentlich durch Besitzveränderungen, insbesondere in Folge von Erbtheilungen entstanden ist, spricht sich das Landesökonomie-Collegium im Interesse des ländlichen Grundeigenthums für den Erlaß solcher provinzieller fakultativer Gesetze, wie das für die Provinz Westphalen geltende vom 4. Juni 1856, aus, welche es ermöglichen, bei Erbfällen und Auseinandersetzungen die Zerspaltung und Verschuldung des ländlichen Grundeigenthums und damit dessen Verkauf möglichst zu verhindern.“

Es blieb diese Anregung damals jedoch ohne direkten Erfolg, obgleich sie immerhin dazu diente, die in Hannover für die Beibehaltung des Anerbenrechts eingeleitete Bewegung moralisch zu unterstützen.

Ein zweites Mal kam das Gesetz von 1856 im preussischen Landesökonomie-Collegium bei Gelegenheit eines von dem Grafen Borries eingebrachten Antrags im J. 1873 zur Sprache.

Der Antrag des Grafen Borries ging auf Einführung des Instituts der landwirthschaftlichen Erbgüter für das Königreich Preußen in seinem erweiterten Umfange. Aber weder dieser Antrag, dessen wir übrigens weiter unten noch in anderem Zusammenhange zu erwähnen haben werden, noch der Antrag des Ausschußreferenten, Freiherrn v. Schorlemer-Alt, gelangte im Plenum zur Annahme.

Der Referent hatte nämlich vorgeschlagen:

„1. den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ersuchen, auf den Erlaß solcher fakultativer und provinzieller Gesetze, wo dieselben Bedürfnis sind, hinzuwirken, welche es ermöglichen, bei Erbfällen und Auseinandersetzungen die Zerspaltung und die Verschuldung und damit den Verkauf des bäuerlichen Grundeigenthums zu verhindern;

und 2. zu erklären, daß das Landesökonomie-Collegium in dem für die Provinz Westphalen geltenden Gesetz vom 4. Juni 1856 einen beachtenswerthen,

wenn auch nicht in allen Theilen ausreichenden Vorgang für diese Legislation erkennt, die Zugrundelegung des Katasterreinertrags als feste Basis der Werthermittelung, mit Ausschluß der No. 5 des § 3 des betreffenden Gesetzes, für zutreffend hält und sich für die obligatorische Anwendung der Grundsätze des Gesetzes auch bei Intestaterbfällen im Gegensatz zu § 8 des Gesetzes aussprechen muß.“

Dieser Antrag wurde wohl vom Ausschuß, nicht aber vom Plenum des Landesökonomie-Collegiums zum Beschluß erhoben.

Das letztere entschied sich für den allgemeiner und unbestimmter lautenden Antrag:

„der Regierung mit Bezugnahme auf das für die Provinz Westphalen erlassene Gesetz vom 4. Juni 1856 zu empfehlen, in Hinsicht auf Realitäten die den Willen des Erblassers so sehr beschränkende Pflichttheilsgesetzgebung freier zu gestalten.“

Es war dies nichts anderes, als eine allgemein gehaltene Wiederholung des bereits im Jahr 1869 gefaßten Beschlusses.

Wir werden weiter unten zu zeigen haben, wie die Staatsregierung diesen für sämtliche Provinzen der preussischen Monarchie gegebenen Anregungen erst viel später — im Jahre 1880 — gefolgt ist, nachdem dieselben mittlerweile durch das Gewicht von Beschlüssen des preussischen Abgeordnetenhauses verstärkt worden waren.

Auch ist den Mängeln des Gesetzes vom 4. Juni 1856 neuerdings abgeholfen worden durch die Landgüterordnung für die Provinz Westphalen und die rheinischen Kreise Nees, Essen, Duisburg und Mülheim an der Ruhr, vom 30. April 1880, auf deren Entstehungsgeschichte und Inhalt weiter unten näher einzugehen sein wird.

c. Sächsisches Recht.

Auch nach dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 kann die Erbschaftsausseinandersetzung gerichtlich oder außergerichtlich vorgenommen werden. Ersterer Weg muß beschritten werden, wenn ein Erbe darauf anträgt oder bevormundete Personen dabei betheiltigt sind.

Die Erbschaftsausseinandersetzung geschieht zunächst gemäß den Anordnungen des Erblassers. Doch bindet ein Verbot des Erblassers, die Erbschaft zu theilen, die Erben nur auf 20 Jahre (Sächs. B. G.-B. §§ 2343. 2353. 2346. 2349. 2350. 338).

Da ein großer Theil des Grundeigentums (die Rittergüter und die innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen als geschlossen geltenden Grundstücke) in Folge Gesetzes vom 30. November 1843 über die Theilbarkeit des Grundeigentums gebunden ist, so darf auch im Erbwege nicht eine Naturaltheilung, sondern nur eine Theilung des Werthes dieser Güter erfolgen. Die in städtischen Gemeindebezirken gelegenen und die walzenden Grundstücke sind dagegen frei theilbar.

d. Oesterreichisches Recht.

Das ältere Recht über die Auseinandersetzung der Erben hinsichtlich der Verlassenschaftsliegenschaften war in Deutsch-Oesterreich ebenso wie in anderen deutschen Ländern für die verschiedenen Stände und Güterarten verschieden.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 regelte dann im Sinne des römischen Rechts die allgemeine gesetzliche Erbfolge nach dem Grundsatz der gleichen Theilung des Nachlasses unter die Erben, erhielt aber im § 761 die besondere Erbfolge in Bauerngütern ausdrücklich aufrecht. Und selbst als das Patent vom 7. März 1848 und die demselben nachfolgenden Verordnungen über die Grundentlastung das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß und die aus demselben entspringenden Lasten bereits beseitigt hatten, wurden noch durch den Justizministerialerlaß vom 17. Juli 1850 (R. G. Bl. No. 277) die in mehreren Kronländern bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Erbfolge in Bauerngütern in Geltung erhalten.

Erst das Gesetz vom 27. Juni 1868 (R. G. Bl. No. 79) hat die singulären Vorschriften, welche die Vererbung von Bauerngütern im Allgemeinen und die Auseinanderetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben eines Bauern oder zwischen dem Erben und dem überlebenden Ehegatten im Speziellen betreffen, für alle jene Kronländer aufgehoben, in denen der sog. Bestiftungszwang bestand, d. h. die Theilung der Bauerngüter nicht mehr beschränkt war. Soweit dies nicht bereits damals der Fall war, führten die Landesgesetze in den Jahren 1868 und 1869 in allen Ländern, mit Ausnahme nur von Tirol, die Freitheilbarkeit ein und beseitigten damit zugleich die bis dahin in Geltung befindlichen vom allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch abweichenden Normen über die Erbfolge in Bauerngütern.

Es finden demnach gegenwärtig für das ganze Gebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme nur von Tirol, die Bestimmungen desselben über Nachlassregulirungen auf Güter jeder Art Anwendung.

Der gesammte Nachlaß steht sämmtlichen Erben als gemeinschaftliches Eigenthum zu.

Dieselben können das in solcher Weise an einem landwirthschaftlichen Grundstück begründete Miteigenthum fortsetzen.

Es steht aber auch jedem der Erben frei, die Naturaltheilung des Guts zu verlangen. Können die Miterben über die Theilung nicht einig werden, so entscheidet das Loos oder ein Schiedsmann oder der Richter (§ 841).

Findet eine Naturaltheilung nicht statt, so kann jeder Theilgenosse den Verkauf mittels gerichtlicher Feilbietung verlangen (§ 843). Tritt weder Naturaltheilung noch Verkauf ein und einigen sich die Parteien auch sonst nicht unter einander, so hat der Richter die Auseinanderetzung nach den allgemeinen Regeln vorzunehmen.

Nachlassauseinanderetzungen, bei denen bevormundete Personen theilhaftig sind, bedürfen der gerichtlichen Einwilligung (§ 233).

e. Französisches Recht. Abänderungen desselben⁹⁾.

Das französische Recht unterscheidet sich sowohl von dem gemeinen Recht wie von dem diesem nachgebildeten Recht der neueren Codificationen dadurch,

⁹⁾ C. S. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, herausgegeben von Puchelt. 6. Aufl. Heidelberg 1875. Bb. 4. § 623 ff. Gesetz, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften für das Reichsland Elsaß-Lothringen, vom 1. December 1873 nebst Motiven.

daß es singuläre Rechtsinstitute, welche in Deutschland die Anwendung des allgemeinen Rechts von einem großen Theil des Grundeigenthums ausschließen, gar nicht zuläßt und daß es bei Erbschaftsausseinandersetzungen, soweit sie sich auf Grundeigenthum beziehen, der freien Entschließung der Interessenten weniger Raum gewährt.

Eine Nachlaßregulirung kann nach französischem Recht im Wege der Güte, d. h. durch private Vereinbarung unter den Erben nur dann erfolgen, wenn die Miterben alle großjährig, dispositionsfähig und anwesend sind (C. c. A. 819).

Eine gerichtliche Auseinandersetzung muß eintreten:

1. wenn sich unter den Erben Minderjährige (selbst dann noch, wenn sie emancipirt sind), Interdicirte, Abwesende, zu denen auch Vermißte, Verschollene und im Irrenhause befindliche gerechnet werden, befinden (C. c. A. 819. 838. Code proc. civ. A. 966 ff.);

2. wenn sich dritte Personen kraft eines ihnen zustehenden rechtlichen Interesses der gütlichen Theilung widersetzen (C. c. A. 820);

3. wenn sich die Erben nicht über die Auseinandersetzung vereinigen können (C. c. A. 823).

Abgesehen von diesen Fällen, in denen die gerichtliche Auseinandersetzung obligatorisch ist, wird in vielen anderen auf gerichtliche Auseinandersetzung angetragen. Veranlassung zur Beschreitung dieses Weges pflegt namentlich folgende Bestimmung des Art. 826 des Code civil zu geben: Chacun des cohéritiers peut demander sa part en nature des meubles et immeubles de la succession. Weil aus solchen außergerichtlichen Naturaltheilungen leicht Streitigkeiten entstehen, so beantragen, um diese von vornherein abzuschneiden, die Erben häufig die gerichtliche Auseinandersetzung auch dann, wenn sie zu derselben nicht verpflichtet sind⁹⁾.

Die gerichtliche Auseinandersetzung vollzieht sich in den Formen des contradictorischen Verfahrens und ist sehr kostspielig.

Sie steht unter der Leitung des Gerichts der eröffneten Erbschaft, welches die Auseinandersetzung einem ihrer Mitglieder oder einem Notar übertragen kann. Diese haben indeß alle diejenigen Punkte, welche unter den Parteien streitig sind, dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen (C. c. A. 466. 467. 822—836. Code de proc. civile A. 966 ff.)

Das Auseinandersetzungsverfahren beginnt mit der Feststellung der Masse und mit der Schätzung der einzelnen Bestandtheile derselben durch Sachverständige. Diese werden gewöhnlich von den Parteien gewählt. Befinden sich jedoch unter den Miterben Minderjährige, so müssen die Sachverständigen von dem Gericht ernannt werden.

Hierauf erfolgt die Bildung von Erblosen (C. c. A. 834).

Von der Bildung von Loosen darf auf Veranlassung der Erben nur dann abgesehen werden, wenn sich unter denselben kein Minderjähriger befindet (C. c. A. 838).

9) Leplay, *La réforme sociale* I. S. 275.

Die Loose werden in Gegenwart eines Mitglieds des Gerichts oder des Notars gezogen.

Der Bildung von Loosen liegen die im Art. 826 und 832 des Code civ. enthaltenen Bestimmungen des materiellen Rechts zu Grunde. Maßgebend ist namentlich folgende Bestimmung:

„Il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d'immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur“ (C. c. A. 832).

Die Praxis pflegt in einigen Gegenden diese Bestimmungen so zu interpretiren, daß der Erbe ein Recht hat nicht nur auf einen Antheil an jedem zum Nachlaß gehörigen Landgut, sondern auch an jeder dieses Gut bildenden einzelnen Parzelle. Diese Praxis collidirt vielfach mit der Bestimmung des Code civil A. 827 und 832, daß die Grundstücke, welche zusammen bewirthschaftet werden, soviel wie möglich nicht zerstückelt, und diejenigen Grundstücke, die sich commodément nicht theilen lassen, nicht getheilt werden sollen.

Die Versteigerung von Nachlaßgegenständen soll nur ausnahmsweise stattfinden dürfen: namentlich dann, wenn Immobilien sich nicht commodément theilen lassen, oder auf Betreiben der Gläubiger mit Rücksicht auf die Schulden der Verlassenschaft (C. c. A. 826. 827. 882).

Die Versteigerung ist gewöhnlich eine gerichtliche und erfolgt vor dem Tribunal.

Ausnahmsweise kann jedoch auf Wunsch der Miterben, falls diese alle volljährig sind, die Versteigerung auch vor dem Notar stattfinden (C. c. A. 827. Code de proc. civ. A. 953 ff.).

Gegen die erbrechtlichen Theilungsvorschriften des Code civil und des Code de procédure civile hat sich in Frankreich von verschiedenen Seiten Opposition erhoben. An der Spitze dieser Opposition stand bis zu seinem unlängst erfolgten Tode der französische Senator Lepay. Derselbe war nicht nur ein Feind der Zwangstheilung, sondern auch, was weiter unten zu erwähnen sein wird, der durch das französische Pflichttheilsrecht, die réserve, sehr stark eingeschränkten Testirfreiheit. Aber während er in seiner gegen diesen letzten Punkt gerichteten Agitation nur wenig Unterstützung fand, ist ein Theil der Verteidiger der réserve doch darin mit ihm einig, daß die Bestimmungen des Code über die Art der Theilung des Nachlasses, soweit sich dieselben auf den Immobiliarnachlaß beziehen, unsinnig sind. Es wird daher vielfach verlangt, daß den Kindern in Zukunft nur ein Anspruch auf einen gewissen Gelbbetrag der Erbschaft eingeräumt werden möge.

Dieses Verlangen ist unter Anderem auch von der durch Napoleon III. eingesetzten Commission für eine agricole Enquête (1867—1870) in ihrer Sitzung vom 5. März 1869 unterstützt worden. Auf Grund eines Referats des Herrn Joffeau wurde von der Commission beschlossen: eine Abänderung des Art. 832 und der mit demselben zusammenhängenden Art. 826. 827 und 830 in dem Sinn zu beantragen, daß hinfort die einzelnen Erblose nicht mehr aus einem gleichen Antheil aller dem Nachlaß angehörigen Mobilien und Immobilien bestehen müssen.

Demnach wurde vorgeschlagen, die eben erwähnten Artikel des Code civil folgendermaßen umzuändern:

Geltende Fassung.

Vorgeschlagene neue Fassung.

Art. 826. Chacun des cohéritiers peut demander sa part en nature de meubles et immeubles de la succession, et néanmoins, s'il y a des créanciers saisissants ou opposants, ou si la majorité des cohéritiers juge la vente nécessaire pour l'acquit des dettes et charges de la succession, les meubles sont vendus publiquement en la forme ordinaire.

Art. 826. S'il y a des créanciers saisissants ou opposants, ou si la majorité des cohéritiers juge la vente nécessaire pour l'acquit des dettes et charges de la succession, les meubles sont vendus publiquement en la forme ordinaire.

Art. 827. Si les immeubles ne peuvent pas se partager commodément, il doit être procédé à la vente par licitation devant le tribunal. Cependant les parties si elles sont toutes majeures, peuvent consentir que la licitation soit faite devant un notaire, sur la choix duquel elles s'accordent.

Art. 827. Si la vente des immeubles est jugée avantageuse aux copartageants, il y est procédé par licitation devant le tribunal.
(Der Schluß wie im Code)

Art. 830. Si le rapport n'est pas fait en nature, les cohéritiers, à qui il est dû prélèvent une portion égale sur la masse de la succession. Les prélèvements se font, autant que possible, en objets de même nature, qualité et bonté que les objets non rapportés en nature.

Art. 830. Si le rapport n'est pas fait en nature, les cohéritiers à qui il est dû prélèvent une valeur égale sur la masse de la succession.
(Der Schluß wie im Code)

Art. 832. Dans la formation et composition des lots, on doit éviter, autant que possible, de morceller les héritages et de diviser les exploitations; et il convient de faire entrer dans chaque lot, s'il se peut, la même quantité de meubles, d'immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur.

Art. 832. Dans la formation et composition des lots, on doit éviter de morceller les héritages et de diviser les exploitations.
Chaque lot peut être composé exclusivement ou en quantités différentes, de meubles ou d'immeubles, de droits ou de créances de même nature et valeur.

Dieser Antrag hat jedoch das gewünschte Resultat bisher nicht gehabt. Ferner geht das Bestreben in Frankreich nach einer Verminderung der Kosten, welche mit dem Verfahren bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ver-

bunden sind. Diese Kosten sind so hoch, daß sie, wie die Erfahrung lehrt, kleinere Vermögensmassen regelmäßig vollständig oder doch zum größten Theil aufzuzehren und größere sehr stark zu belasten pflegen.

Doch stoßen auch diese Bestrebungen auf Widerstand, und zwar auf den Widerstand der Anwälte und Notare, für die der bestehende Formalismus eine Quelle reichen Einkommens bildet und die daher jede solche Neuerung als eine Schmälerung erworbener Vermögensrechte bekämpfen¹⁰⁾.

Von größerem Erfolge in der Beseitigung der oben gerügten Mängel in den erbrechtlichen Bestimmungen des Code ist das Vorgehen der Gesetzgebung in Belgien sowie in denjenigen deutschen Staaten begleitet gewesen, in denen der Code civil Geltung hat.

So hat die belgische Gesetzgebung mit dem gesetzlichen Zwange der Loosebildung (C. c. A. 834) und der qualitativen und quantitativen Gleichheit der Loose (C. c. A. 832) gebrochen und ebenso hat das für Elsaß-Lothringen erlassene Gesetz, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, vom 1. December 1873 in § 1 bestimmt, daß von der Loosebildung und den hierauf bezüglichen Vorschriften des Art. 832 des Code civil abgegangen werden dürfe.

Auch kann nach § 2 dieses Gesetzes bei der Auseinanderetzung die Fortsetzung der Gemeinschaft in Beziehung auf einzelne Gegenstände vereinbart werden; es sollen zu diesem Zweck Vergleiche zulässig sein, welche besonderen Formalitäten nicht unterliegen.

Bei diesen Abänderungen des Code ging man von der Erwägung aus, daß die den Traditionen der Revolutionszeit entstammenden Vorschriften des Code vernünftigerweise doch nur die Bedeutung einer mit Maß und Ziel anzuwendenden Regel, nicht aber die ihnen von der französischen Gesetzgebung beigelegte Macht beanspruchen sollen, berechnigte Familieninteressen der Schablone einer antiquirten Rechtsansicht oder der Furcht vor der Wiederkehr feudaler Erbrechte zu opfern.

In welcher Weise eine Theilung im concreten Fall am zweckmäßigsten ausgeführt wird, ist eine praktische Frage, für deren richtige Lösung die Bevormundeten in dem Familienschutz jedenfalls eine bessere Rechtsgewähr finden werden, als die Zerreißung der Grundstücke und die Zufälligkeiten der Verloosungen und Unterverloosungen nach Stämmen und Köpfen zu bieten vermögen.

Ferner ist das Auseinanderetzungsverfahren bezüglich solcher Erbschaften, an denen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen participiren, von lästigen Formalitäten und den mit diesen verbundenen Kosten befreit worden durch folgende Gesetze:

Für Belgien durch Gesetz vom 12. Juni 1816,
für Rheinbayern durch Gesetz vom 11. September 1825,
für Rheinessen durch Gesetz vom 6. Juni 1849,
für Rheinpreußen durch Gesetz vom 18. April 1855
und für Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 1. December 1873.

10) Turot, L'Enquête agricole de 1866—70. Paris 1877. S. 25 f. Leplay, La réforme sociale I. S. 236. 272, 275. Peterfen in den Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags. Bd. II. S. 72.

Das für Elsaß-Lothringen erlassene Gesetz vom 1. December 1873 knüpft einerseits an das französische Gesetz vom 2. Juni 1841 (Bull. des lois série IX Nr. 9321) an, welches wesentliche Verbesserungen des Theilungsverfahrens gebracht hat, und lehnt sich andererseits in seinen Grundzügen an das preussische Gesetz vom 18. April 1855, das sich im großen Ganzen bewährt hat.

Die wesentlichste Abänderung, welche das französische Auseinanderetzungsverfahren durch das Gesetz für Rheinpreußen und Elsaß-Lothringen erlitten hat, besteht darin, daß die Theilung einer Vermögensmasse, an welcher Minderjährige, Entmündigte oder Abwesende participiren, rechtzeitig und mit derselben Wirkung, als wenn alle Theiligten großjährig und zu veräußern fähig wären, auch auf außergerichtlichem Wege geschehen darf, sofern nur eine notarielle Urkunde über die Theilung errichtet, dieselbe in Ansehung der Minderjährigen und Entmündigten von dem Familienrathe gutgeheißen und die Theilungsurkunde von dem Landgericht genehmigt wird. Stehen geringe Interessen in Frage, so soll die Auseinanderetzung auch durch einen Privatakt oder durch ein von dem Friedensrichter aufgenommenes Protokoll verbrieft und die Bestätigung des Theilungsrecesses durch den Friedensrichter erfolgen können.

Die notarielle, landgerichtlich genehmigte Theilung bildet sonach die Regel, die Privattheilung vor dem Friedensrichter eine im Interesse der Kostenverminderung statuirte Ausnahme.

Die Abgrenzung hinsichtlich der Summe, welche das erleichterte Verfahren ermöglicht, ist nicht nach dem Werth der Masse, sondern nach dem Antheil bemessen, welchen der Pflegebefohlene an derselben hat, da nur dieser Antheil die obervormundschaftliche Fürsorge bedingt.

Die Gesetzgebung ging bei der eben erwähnten Abänderung des Code von der Erwägung aus, daß der vom Staat den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen zu gewährende Rechtsschutz allerdings bestimmte Formen erheischt, die immerhin einen Aufwand von Zeit und Geld bedingen und eine Beschränkung der freien Bewegung im Gefolge haben werden; daß andererseits aber die Gesetzgebung es auch wieder als ihre Aufgabe zu betrachten hat, die Formen auf das zur Erreichung des Zwecks unbedingt notwendige Maß zurückzuführen und unter den möglichen Formen diejenigen auszuwählen, welche am wenigsten Zeit und Kosten erfordern und am wenigsten hindernd und störend in den freien Verkehr eingreifen.

2. Socialwirthschaftliche Analyse des geltenden Rechts.

Sämmtliche oben behandelte Rechtssysteme, mit Ausnahme nur des französischen, legen die Entscheidung über die Art, wie die Auseinanderetzung erfolgen soll, wesentlich in die Hände der Miterben und erst in zweiter Linie in die Hände des Richters.

So lange in einem Volke der Familiensinn noch sehr stark ausgebildet ist, so daß er das Thun und Lassen des Einzelnen beherrscht; solange sich mit dem Familiensinn die Liebe zur ererbten Scholle verbindet und das Streben aller Familienglieder dahin geht, das Erbgut der Familie zu erhalten; so lange mit diesem Familiensinn auch eine Abneigung gegen die Einmischung des

Staats in die Ordnung von Familienangelegenheiten Hand in Hand geht, wird es in den meisten oder doch in vielen Fällen gelingen, den ererbten Grundbesitz in der Familie zu erhalten.

Dieses Ziel kann auf verschiedene Weise erreicht werden.

1) Zunächst so, daß das den sämtlichen Erben als gemeinschaftliches Eigenthum zugefallene Gut in dem Miteigenthum derselben verbleibt.

Nun stößt zwar der gemeinschaftliche Besitz von städtischem Grundeigenthum auf keine Schwierigkeit, weil dies meist nicht eine Bewirthschaftung, sondern nur eine Verwaltung erheischt. Anders dagegen verhält es sich mit dem landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthum. Zwar bei denjenigen großen Gütern, die durch Pächter oder bestellte Beamte (Oekonomen, Forstbeamte) verwaltet werden, ist das Miteigenthum mehrerer Erben noch möglich ohne wirthschaftlich bedeutende Nachteile; dagegen widerspricht ein solches Miteigenthum schnurstraks dem Wesen des bäuerlichen und des Kleinbesitzes und ist daher entschieden zu verwerfen. Denn die Wirthschaftsführung auf solchen Gütern erfordert zu ihrem Gedeihen nicht nur viele auf lange Dauer berechnete Einrichtungen und Anlagen, nicht bloß ein berufsmäßiges Können, sondern hauptsächlich auch eine durch langjährigen Betrieb erworbene Kenntniß des bestimmten Wirthschaftsobjekts und seiner Eigenthümlichkeiten, sowie eine gewisse Stetigkeit des Besitzes. Alles dieses sind aber Bedingungen, die nur der selbstwirthschaftende Alleineigenthümer erfüllen kann.

2) Wo daher ein starker Familiensinn vorhanden ist, da wird, falls nicht die Naturaltheilung des Immobiliarnachlasses die Regel bildet (vgl. unter R. 3), einer der Erben sich bereit erklären, das zur Erbmasse gehörige Gut zu übernehmen, und seine Miterben werden sowohl, was die Bestimmung des Uebernahmepreises als die Feststellung der übrigen Bedingungen betrifft, die Erhaltung des Guts in der Familie auch ihrerseits zu begünstigen suchen. Sind der Miterben nicht viele, ist der das Erbgut übernehmende Erbe ein tüchtiger Wirth, ist die Lage der Landwirthschaft keine gedrückte, ist das Gut nicht verschuldet und gelingt es dem Gutsübernehmer sich durch eine reiche Heirath oder auf anderem Wege in den Besitz des zur Auszahlung der Erbtheile seiner Geschwister erforderlichen Geldkapitals zu setzen, so wird er sein Gut schließlich unverschuldet seinen Kindern übergeben können, die dann zu ihrer Zeit bei der Auseinanderetzung über das väterliche Erbe ähnlich verfahren werden, wie er.

Anders dagegen, wenn das Gut bereits in der Hand des Erblassers schwer verschuldet war, wenn zu diesen alten Schulden noch neue durch die Erbtheile der vielen Geschwister des Gutsübernehmers hinzukommen, und wenn es diesem durch Heirath oder auf anderem Wege nicht gelingt, sich das nöthige Kapital zur Abwälzung der Schulden zu verschaffen.

Unter solchen Umständen wird der Gutsübernehmer um so schneller dem Konkurse zutreiben, eine je höhere Taxation des Grundstücks die auf ihr formell gleiches Recht sich stützenden Miterben durchzusetzen wußten.

Die preussische Gesetzgebung legt in denjenigen Fällen, in denen es zu einer gerichtlichen Taxation des Nachlassgrundstücks kommt, solchen Gelüsten der Erben freilich eine Fessel an, indem sie vorschreibt, daß die Taxe auf Grund des Ertragswerths festgestellt werden soll. Aber es gilt doch auch hier die Bestimmung, daß jeder Erbe die Werthermittelung des Nachlassgrundstücks auf dem Wege

der öffentlichen Meistgebotstellung verlangen kann. Dem gemeinen, sächsischen, österreichischen und französischen Recht ist aber nicht einmal die obige, dem Egoismus des Einzelnen von dem preussischen Recht gezogene Schranke bekannt.

Da die Fähigkeit und Neigung der Geschwister, dem Gutsübernehmer Opfer zu bringen, gegenwärtig in den verschiedenen Theilen eines und desselben Landes sowie bei den verschiedenen Ständen — wie weiter unten näher zu zeigen sein wird — von sehr ungleicher Intensität ist, so können Bestimmungen wie die eben angeführte, daß nämlich die Werthermittelung des Nachlassgrundstücks auf dem Wege des öffentlichen Meistgebots von jedem Einzelnen verlangt werden darf, auch ohne daß sie im einzelnen Fall befolgt werden, die Annahmepreise in die Höhe schrauben.

Aber selbst wo unter den volljährigen Miterben das Streben, durch außergerichtliche Vereinbarung von niedrigen Erbschaftstaxen den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, vorhanden ist, wie z. B. in einigen Theilen der östlichen Provinzen Preussens, in Westphalen, Hannover und anderen Theilen Deutschlands, da kann dasselbe in empfindlicher Weise durchkreuzt werden, wenn sich unter den Miterben bevormundete Personen befinden. Je pflichtgetreuer die Vormünder sind und je einseitiger sie das Interesse ihrer Pupillen im Auge haben, desto mehr werden sie auf hohe Erbschaftstaxen dringen, um für ihre Pupillen möglichst große Erbanteile durchzusetzen.

Ja einige Gesetzgebungen, so z. B. der Code civil, verlangen in solchen Fällen zum Schutz der Interessen der bevormundeten Personen — weil sie diese anders nicht genügend gewahrt glauben — die amtliche Vornahme der Auseinandersetzung, während die deutschen Gesetzgebungen mit Ausnahme der sächsischen sich darauf beschränken, die Einsichtnahme und Genehmigung der unter Mitwirkung der Vormünder zustande gekommenen Auseinandersetzungen durch die Vormundschaftsbehörde vorzuschreiben.

In Gegenden, in denen die Bevölkerung einen großen Werth auf die Erhaltung des Grundeigentums in der Familie legt, pflegten nun freilich sowohl die Vormünder wie die Vormundschaftsbehörden früher auf diesen Wunsch Rücksicht zu nehmen.

So ist noch neuerdings aus der Mark Brandenburg von sachverständiger Seite berichtet worden, daß die Vormundschaftsbehörden bisher niedrige Taxen für Nachlassgrundstücke nicht zu beanstanden pflegten, wenn der Vormund mit den übrigen Betheiligten über deren Annahme einig war.

Ja aus dieser und aus anderen preussischen Provinzen wird mitgetheilt, daß die Kreisaxatoren und Dorfgerichte bisher, in dem vollen Bewußtsein, etwas Selbstverständliches oder gar Böbliches zu thun, die Güter bei Erbansfällen nicht selten nach der — wie oben gezeigt wurde — längst außer Kraft gesetzten, für Rustikalgrundstücke früher in Geltung befindlichen ermäßigten Taxe des Allgemeinen Landrechts, d. h. also weit unter dem wahren, ja nicht selten zum halben Ertragswerth, zu taxiren pflegten¹¹⁾.

Aber neuerdings macht sich theils in Folge des Widerstrebens der Geschwister des Gutsübernehmers gegen so niedrige Taxen, theils in Folge

11) Dr. Peyer in der Sitzung des brandenburgischen Provinziallandtags vom 16. März 1880. Vgl. Landtagsbericht S. 103.

einer dem Buchstaben des Gesetzes mehr Rechnung tragenden Praxis der Vormünder, der Taxatoren und der Richter immer mehr die Tendenz geltend, den Immobiliennachlaß entweder nach dem vollen Ertrags- oder nach dem Verkaufswert zu taxiren. Es wird daher aus ländlichen Kreisen vielfach darüber geklagt, daß die Bedürfnisse der Familie und der Volkswirtschaft bei solchen Auseinandersetzungen heutzutage immer weniger und der Wortlaut des Gesetzes immer mehr zur Geltung gelangen¹²⁾.

Und selbst wo sich der Ufuß niedriger Erbschaftstaxen noch erhalten hat, ist derselbe ein ebenso unsicheres wie unzulässiges Mittel, um die Erhaltung der Güter in der Familie ohne Ueberlastung des Gutsübernehmers zu gewährleisten. Ein unsicheres Mittel: weil es lediglich von dem Belieben der pflichttheilsberechtigten Erben sowie namentlich der Vormünder unmündiger Erben abhängt, ob sie die niedrige Erbschaftstaxe anfechten wollen oder nicht; ein unzulässiges Mittel: weil es verwirrend auf das Rechtsbewußtsein des Volkes wirken muß, wenn die Praxis sich mit dem geschriebenen Recht dauernd im Widerspruch befindet.

Es ist daher vollständig begründet, wenn das oben angeführte für die Provinz Westphalen erlassene Gesetz vom 4. Juni 1856 diesen Widerspruch zu beseitigen sucht und wenn in den Provinzen Ost- und Westpreußen das Gesetz, indem es das Streben das Grundeigenthum in der Familie zu erhalten, fördern will, ebenfalls eine niedrige Erbschaftstaxe eingeführt hat.

Wo die Praxis solcher gesetzlichen Anhaltspunkte entbehrt, da bewirkt der Individualismus unserer Zeit leicht, daß der das väterliche Gut antretende Erbe die Zahlung hoher Erbtheile übernehmen muß. War das Gut schon vorher verschuldet, so kann die durch die Erbtheile noch vermehrte Schuldenlast den Besizer leicht zu der Rolle eines Verwalters von fremdem Vermögen herabdrücken, wobei er aber zugleich auch das Risiko ungünstiger Konjunkturen zu tragen hat. Zu diesen letzteren gehören dann nicht nur die die Landwirtschaft direkt betreffenden und den Reinertrag des Guts vermindernenden Kalamitäten, sondern auch das Steigen des Zinsfußes für das bewegliche Kapital.

So kann es denn leicht kommen, daß das Grundkapital (wir bezeichnen nämlich so den für den Erwerb des Grundeigenthums bezahlten Kaufpreis sowie die Summe, für die das betreffende Gut bei der Erbauseinanderetzung übernommen worden ist) eine geringere Rente abwirft, als der Zinsfuß beträgt, zu dem die hypothekarischen Schulden verzinst werden müssen.

Daß dieser die verschuldeten Grundeigenthümer schließlich nothwendig zum Bankerott führende Zustand bereits in einigen Theilen Deutschlands eingetreten ist, beweisen folgende Daten. Aus Oldenburg wird berichtet, daß während der Zinsfuß für gute Landhypotheken $3\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{2}$ % beträgt, die Landwirthe bei den hohen Ankaufs- oder Uebernahmepreisen ihrer Güter doch gewöhnlich nur 2—3 % derselben herauswirthschaften. Und ebenso heißt es aus Baden, daß der Zinsfuß von soliden hypothekarischen Darlehen sich auf 5 % und mehr

12) v. Meyer in der Sitzung des brandenburgischen Provinziallandtags vom 18. März 1880, vgl. den Stenographischen Bericht S. 113.

stelle, während der Reinertrag des Grundeigenthums dormalen 2—3 % des Rauffchillings beträgt¹³⁾.

Eine solche durch das bestehende Erbrecht verursachte Verschuldung des Grundeigenthums führt dann in erster Linie zum Niedergang der Landwirthschaft, da ein verschuldeter Landwirth, über der Sorge, rechtzeitig die nöthigen Schulzinzen und event. auch das aufgekündigte Kapital herbeizuschaffen, meist aufhört schwungvoll und sorgfältig zu wirthschaften, und da es ihm außerdem meist an dem nöthigen Kapital zur Durchführung von Meliorationen und zur Erneuerung des Betriebsfonds fehlen wird und er sich dasselbe auch nur schwer im Wege des Credits wird beschaffen können. Um die dringendsten seiner Schulden abzutragen, sucht der Grundeigenthümer dann bisweilen einen Theil seines Guts zu verkaufen, was ihm aber nicht immer gelingt, da er den Consens der Hypothekengläubiger nur schwer erlangen wird.

So erfolgt denn wohl nach oft jahrelang sich fortspinnender Leidensgeschichte zuletzt der zwangsweise Verkauf des Grundeigenthums mit all seinen für den jeweiligen Eigenthümer wie für die ganze Volkswirthschaft nachtheiligen Folgen.

Welch' große Dimensionen die exekutivischen Verkäufe in der letzten Zeit angenommen haben, beweisen die oben S. 19 für Oesterreich mitgetheilten Zahlen. Nach denselben hat in den 5 Jahren von 1875 bis 1879 fast eine Verdreifachung der Zahl und des Werths des exekutivisch verkauften mittleren und kleinen Landgüter stattgefunden, indem

im Jahre 1875 4585 Besitztümer mit einem Erlös von 9 451 391 fl.,

im Jahre 1879 dagegen 11 238 Besitztümer mit einem Erlös von 22 415 608 fl.

zum Zwangsverkauf gelangten.

Bei dieser Gelegenheit erlitten allein die hypothekarischen Gläubiger dieser Besitzerkategorie folgende Verluste

1875 —	6 342 551 fl.
1876 —	7 779 302 fl.
1877 —	11 699 998 fl.
1878 —	20 366 173 fl.
1879 —	17 624 517 fl. ¹⁴⁾

Und für den Regierungsbezirk Kassel wird angegeben, daß nach vorläufigen Ermittlungen in den letzten Jahren ca. 4—500 bäuerliche Besitzungen jährlich unter den Hammer gekommen sind¹⁵⁾.

Wie viele von diesen exekutivischen Verkäufen ihren letzten Grund in dem geltenden Erbrecht und der durch dasselbe bewirkten Verschuldung des Grundeigenthums haben, ist leider nicht zur Ziffer gebracht. Daß aber in der That ein nicht geringer Theil sämmtlicher Zwangsverkäufe ländlicher Grundstücke auf

13) Hüllmann, Die Reform des Grundeigentums im Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1870. S. 47. v. Türckheim im Badischen landwirthschaftlichen Wochenblatt 1876. Nr. 20.

14) Winkler, Realitätenverkehr und Realitätenbelastung, in der Oesterreichischen statistischen Monatschrift für 1880. S. 496—498 ff.

15) Enneccerus, Ein Höferecht für Hessen. Kassel 1882. S. 27.

ungünstige Gutsübernahmen zurückzuführen ist, zeigt die für 1880 aufgenommene bayerische Subhastationsstatistik.

Bei den im Jahre 1880 in Bayern vorgekommenen 2684 Zwangsveräußerungen ländlicher Anwesen war in 835 Fällen (= 40 % aller Fälle) als Grund die ungünstige Gutsübernahme angegeben. Diese für das ganze Königreich ermittelte Zahl vertheilt sich aber sehr ungleichmäßig auf die einzelnen Kreise. Die größten relativen Zahlen weisen auf: die Oberpfalz mit 48,3 %, Oberfranken mit 46,8 %, Mittelfranken mit 43,21 %, während Unterfranken mit 40,22, Oberbayern mit 40,28 und Niederbayern mit 39,12 dem Landesdurchschnitt gleichkommen, und Schwaben mit 35,23, sowie namentlich die Pfalz mit 25,78 % unter dem Landesdurchschnitt stehen¹⁶⁾.

Für Bayern können wir das Schicksal dieser zur Zwangsversteigerung gelangten Güter leider nicht weiter verfolgen.

Dagegen wird aus dem westphälischen Kreise Lippstadt über die Folgen des Zwangsverkaufs bäuerlicher Anwesen Folgendes berichtet.

Ein Theil der zwangsweise verkauften Bauerngüter gelangte in den Besitz von jüngeren Söhnen reicher Bauern. Wenngleich dies wohl das günstigste Resultat sein dürfte, zu dem eine Zwangsversteigerung führen kann, so darf doch auch in diesem Fall nicht übersehen werden, daß der Käufer nicht immer soviel gewinnt, wie der Verkäufer verliert, weil dieser gewöhnlich das Gut um einen geringeren Preis fortgeben muß, als es wirklich werth ist, und weil jener, mit den Verhältnissen des neu erworbenen Guts nicht vollständig vertraut, in den ersten Jahren der Bewirthschaftung desselben ein hohes Lehrgeld zu zahlen pflegt.

Ein anderer Theil dieser Güter ging an andere Hofbesitzer über, vergrößerte aber ihren Besitz gewöhnlich nur temporär, indem bereits in der nächsten Generation die mehreren Höfe an verschiedene Söhne übergingen. Auch in diesem Fall pflegen die oben erwähnten Nachtheile nicht auszubleiben; aber auch hier sind die Vortheile noch überwiegend.

Schon schlimmer ist es, wenn der subhastirte Hof direkt in den Fideicommissverband des Adels eintritt oder an die Kirche übergeht. In beiden Fällen sitzt er dann fest und gelangt nur höchst selten wieder an den Bauernstand zurück. Fälle dieser Art fördern den die bestehende gesunde Vertheilung unseres Bodens gefährdenden Agglomerationsprozeß des Grundeigentums.

Ein letzter Theil der subhastirten Güter endlich gelangte zuerst in die Hände der Güterschlächter, um dann durch diese der Zerstückelung oder gleichfalls der Agglomeration zugeführt zu werden. Hinsichtlich der Folgen der Güterschlächtereien dürfen wir wohl auf das oben S. 128 ff. Gesagte verweisen.

Wenngleich man erst in allerletzter Zeit auf diese Folgen des gemeinen und des demselben nachgebildeten allgemeinen Erbrechts aufmerksam geworden ist, so hat es doch bereits früher an Hinweisen hierauf nicht ganz gefehlt.

So wurde in Oesterreich schon im Jahre 1852 in der Akademie der Wissenschaften durch den Oberlandesgerichtsrath Weidtel¹⁷⁾ darauf hingedeutet,

16) Die Zwangsversteigerung ländlicher Anwesen in Bayern. S. 178.

17) Vorträge des Oberlandesgerichtsraths Weidtel: Ueber die Entwicklung der Fuzitzgesetzgebung unter Kaiser Joseph II. in Hinsicht auf die Hypothekargesetze. Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse. VIII. Bd. S. 157 ff.

daß die Erbfolgegesetze, welche allen Kindern ein gleiches gesetzliches Erbrecht gewähren, zu einer immer steigenden Verschuldung der landwirthschaftlichen Besitzungen führen. In Verbindung mit der Erleichterung des Hypothekarkredits für Kauffchillingsreste hatten die Erbfolgegesetze bewirkt, daß die meisten Grundbesitzungen schon damals bis zur Hälfte des Werths mit Schulden belastet waren und eine immer größere Zahl derselben schließlich dem exekutivischen Verkauf anheimfiel.

Auch erging schon damals der Mahnruf, mit der so wichtigen Regelung der Erbfolge nicht zu säumen: das Augenmerk sei darauf zu richten, daß das Bauerngut nicht bloß ungetheilt, sondern auch möglichst gering belastet im Erbwege an einen Erben übertragen werde.

Indeß verhallten diese an der Donau erhobenen warnenden Stimmen damals noch ungehört.

Es bedurfte schwererer Zeiten für die Grundeigentümer, um sie und mit ihnen auch alle diejenigen, welche die Bedeutung des Grundeigentums für die Gesamtheit zu würdigen wissen, für diesen Mahnruf empfänglich zu machen.

Diese Zeiten waren mittlerweile hereingebrochen, als Rodbertus seine Stimme erhob.

Es ist das große, gar nicht hoch genug zu veranschlagende Verdienst von Rodbertus¹⁸⁾, mit Erfolg darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß ein großer, ja der größte Theil sämmtlicher auf dem Grundeigentum ruhender hypothekarischer Schulden aus Besitzveränderungen herrühre und auf den sog. Abfindungskredit d. h. auf rückständige Kauffchillinge und übernommene Erbanteile zurückzuführen sei. Kapitalisten, welche ihr Geld dem Grundeigentümer leihen, sind nach Rodbertus in der Regel nicht die ursprünglichen Gläubiger derselben. Sie sind fast sämmtlich schon Cessionare zweiter und dritter Linie. Die ursprünglichen Gläubiger des Grundeigentümers sind zumeist die Miterben am Grundeigentum und die Verkäufer von Grundeigentum. Die übrigen Verschuldungsurfsachen des Grundeigentums: Unglücksfälle, schlechte Wirthschaft, namentlich übertriebener Aufwand, verunglückte Spekulationen, Meliorationen, kommen nach Rodbertus neben den Besitzveränderungen, der eigentlichen Quelle, aus der die neuen Hypotheken entspringen, nur in untergeordneter Weise in Betracht.

Zu bedauern ist nur, daß sich bisher kein deutscher Staat der Aufgabe unterzogen hat im Einzelnen ziffermäßig festzustellen, welchen Umfang dieser sog. Abfindungskredit für die verschiedenen Kategorien des Grundeigentums besitzt.

Nur für „die im Oesterreichischen Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder“ besitzen wir eine solche Statistik, wie denn überhaupt in Oesterreich auf dem Gebiet der Agrarstatistik rüstig gearbeitet wird¹⁹⁾.

18) Seine Hauptideen über den Grundkredit hat Rodbertus allerdings bereits im J. 1847 in seiner kleinen Schrift: Für den Kredit der Grundbesitzer. Eine Bitte an die Reichsstände. Berlin, Springer 1847, ausgesprochen. Doch fanden sie erst allgemeinere Beachtung, als er sie in seinem im J. 1869 in erster und 1876 in zweiter Ausgabe erschienenen größeren Werk weiter entwickelte.

19) v. S n a m a - S t e r n e g g, Die Statistik des Grundeigentums und die sociale Frage, in der Oesterreichischen statistischen Monatschrift. VIII. Jahrgang (1882). IV. Heft.

Das Resultat dieser österreichischen Statistik ist, daß innerhalb des ländlichen großen Grundbesitzes von der in den Jahren 1868—74 eingetretenen Vermehrung der intabulirten Schulden im Betrage von 65 346 416 fl. auf Erbtheilungen und Vermächtnisse nur 3 955 925 fl. = 6,3 % zurückzuführen sind. Dieser sehr geringe Procentsatz muß dadurch erklärt werden, daß die zu dieser Eigenthumskategorie gehörigen Güter vielfach durch Fideikommiss verankert sind und daß, wo dies auch nicht der Fall ist, das große Grundeigenthum in Folge der Erbfitte doch in den meisten Fällen für eine sehr mäßige Erbschaftstaxe vom Vater auf den Sohn überzugehen pflegt.

Höher dagegen ist der Procentsatz, welcher innerhalb des bäuerlichen Grundeigenthums von der gesammten in den Jahren 1868—74 neu entstandenen intabulirten Schuldenlast auf die Vererbung zurückzuführen ist. Die gesammte Neubelastung des bäuerlichen Grundeigenthums während der Jahre 1868—74 betrug 397 733 135 fl., davon entstammten Erbtheilungen und Vermächtnissen 54 802 043 fl. = 13,7 %.

Diese Erhebungen sind dann für die Jahre 1878 und 1879 fortgesetzt worden.

Nach Ausweis der Grundbücher entfielen von den in diesen beiden Jahren intabulirten Schulden auf das Großgrundeigenthum 95 575 814 fl., auf den sonstigen Besitz mit Ausschluß des städtischen und Montanbesitzes, also mithin wesentlich auf das bäuerliche Grundeigenthum 342 282 939 fl.

Die Restkaufgelder ergaben für das Großgrundeigenthum bei einem Verkaufspreise von 36 228 727 fl. einen Restkauffchillingsbetrag von nur 2 177 274 fl. = 2,27 % der sämmtlichen in den beiden Jahren auf diesen Besitz intabulirten Schulden, dagegen für den sonstigen Besitz bei einem Gesamtverkaufspreise von 300 377 415 fl. einen Kauffchillingsrest von 61 484 759 fl. = 17,96 % der sämmtlichen in den beiden Jahren auf diesen Besitz intabulirten Schulden, bei dem Großgrundbesitze blieben mithin nur 6,01 %, dagegen bei dem sonstigen ländlichen Grundbesitze 20,47 % unbezahlt.

Aus diesen Zahlen dürfte hervorgehen, daß das große Kapital sich vorzugsweise dem großen Grundeigenthum zuwendet, und daß das kleine Kapital nicht stark genug ist, seine Ankäufe in Grund und Boden baar zu bezahlen.

Aus Erbtheilungen und Vermächtnissen entstanden in diesen beiden Jahren beim großen Grundeigenthum nur 963 337 fl. Schulden = 1,04 % der intabulirten Schulden, bei dem sonstigen, wesentlich bäuerlichen Grundeigenthum dagegen nicht weniger als für 39 562 220 fl. Schulden = 11,55 der intabulirten Schulden.

Aus diesen und den obigen für 1868—74 mitgetheilten Zahlen muß geschlossen werden, daß das Bauerngut es ist, welches in Ermangelung eines anderen zureichenden Nachlasses mit Erbtheilungsschulden in viel höherem Grade belastet wird, als das übrige Grundeigenthum.

Uebrigens zeigen die obigen Zahlen lange nicht die ganze Belastung an.

Es ist vielmehr anzunehmen, daß von den in den beiden Jahren 1878 und 1879 intabulirten Pfandschulden aus Hypothekendarlehen, welche beim Großgrundeigenthum 79 611 149 fl., beim sonstigen ländlichen Grundeigenthum 157 767 041 fl. betragen, ein nicht unbedeutlicher Theil zur Bezahlung von Erbtheilungsschulden kontrahirt wurde, sowie daß auch von den hypothekarisch sichergestellten Kauffchillingsresten in Fällen, wo eine Uebergabe des Guts von

Eltern an Kinder stattfand, ein nicht unbeträchtlicher Theil zu den Erbtheilungsschulden gerechnet werden kann.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß ein Theil der Erbtheilungsgelder garnicht in das Grundbuch eingetragen wird, indem die großjährigen Miterben eine solche Sicherstellung nicht immer zu verlangen pflegen²⁰⁾.

3. Die dritte durch das geltende Erbrecht gegebene Möglichkeit der Erbschaftsausseinandersetzung besteht in der Naturalvertheilung des zur Erbschaft gehörigen Grundeigenthums unter sämtliche Erben oder doch unter einen Theil derselben. Die Naturaltheilung findet gewöhnlich in Gegenden statt, in denen die Liebe zum väterlichen Besiz sich mit der Anhänglichkeit an die heimatliche Scholle untrennbar verbindet.

Maßgebend für diese Art der Auseinandersetzung ist die in der betreffenden Gegend herrschende Erbfitte. Denn wenn dem Richter sowohl nach gemeinem als nach preussischem, sächsischem und österreichischem Recht auch die Befugniß gegeben ist, auf Naturaltheilung des Nachlassguts zu erkennen, so wird er dies in der Regel doch nicht gegen den Wunsch der betreffenden Erben thun. In den Wünschen dieser pflegt aber wieder hauptsächlich die am Ort bestehende Erbfitte zum Ausdruck zu gelangen. Zudem vollzieht sich in den Ländern des deutschen Rechts die größte Zahl der Erbtheilungen ohne Intervention des Gerichts.

Der Naturaltheilung des Nachlassgutes wird zunächst der Vortheil nachgerühmt, daß sie eine geringere Verschuldung des ererbten Grundeigenthums zur Folge hat, als die Uebernahme des väterlichen Grundeigenthums durch eins der Kinder gegen die Verpflichtung, den andern Geschwistern ihre Erbtheile auszuzahlen.

Ueber die Naturaltheilung lassen sich sodann die Wortführer der absoluten Parzellirungsfreiheit folgendermaßen vernehmen: „Ein großes Bauerngut ernährt getheilt vielleicht völlig bequem drei Familien. Und auch bei einem kleinen lassen sich abgegrenzte Parzellen vielleicht mit ungleich höherem Ertrage zur Anlage von Gewerbe oder Fabriken benugen. Die Theilung vermehrt dann das Nationalvermögen, befördert den Wohlstand. Wie sich dies zum Vortheil des Einzelnen und somit auch des Ganzen ausgleichen wird, das überläßt unsere Gesetzgebung, auf weise Nationalökonomie gestützt, Gott und den Umständen, überzeugt, daß der Erwerbstrieb des Menschen, ihr eigenes Interesse hier der Regel nach von selbst das Richtige treffen wird“²¹⁾.

Diesen guten Glauben hat die Wissenschaft und Politik unserer Tage nicht mehr.

Freilich wird gegen eine Verkleinerung der vorhandenen Grundeigenthumseinheiten nichts einzuwenden sein, wenn sie Hand in Hand geht mit der Verbesserung der landwirthschaftlichen Technik, mit dem Intenstiverwerden des landwirthschaftlichen Betriebs, mit der Einführung neuer Kulturzweige. Ja unter solchen Umständen kann die Verkleinerung der vorhandenen Güter geradezu eine Voraussetzung des wirthschaftlichen Fortschritts sein. Dieser wird seinen Aus-

20) Winkler, Realitätenverkehr und Realitätenbelastung u. s. w., in der Oesterreichischen statistischen Monatschrift für 1875. S. 463, 466, und für 1880. S. 509, 513, 514.

21) E. F. Waldeck, Ueber das bäuerliche Erbfolgerecht für die Provinz Westphalen. Arnberg 1841. S. 13.

druck dann darin finden, daß die getheilten Grundstücke nach ihrer Theilung einen größeren Ertragswerth besitzen werden als das Ganze vor derselben.

Da solche günstige Bedingungen aber nicht immer und überall vorliegen, so wird auch die Theilung des Grundeigenthums in jeder Generation nicht immer dieselben günstigen Resultate zur Folge haben. Es giebt vielmehr auf jeder Entwicklungsstufe für jede Güterkategorie — großer, mittlerer, kleinerer Güter — eine Minimalgrenze, die nicht ohne Nachtheil für den einzelnen Besitzer und für die gesammte Volkswirtschaft überschritten werden darf. Diese Grenze ist weniger elastisch in Ländern mit ungünstigen, klimatischen Boden- und Absatzverhältnissen sowie in Zeiten stabiler Technik und Wirthschaft als in Ländern mit günstigen Natur- und Kulturverhältnissen sowie in Zeiten fortschreitender Technik und Wirthschaft²²⁾.

Daraus erklärt sich, daß die fortgesetzte Erbtheilung des Grundeigenthums weniger verderbliche Folgen aufzuweisen hat in denjenigen Theilen unseres Vaterlandes, die sich einer günstigen Ausstattung in natürlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung zu erfreuen haben, wie das Rheinthal, ein Theil von Mittel- und Süddeutschland, als in den weniger begünstigten Theilen desselben, wie das mitteldeutsche Gebirge, die höher gelegenen und rauheren Gegenden des Südens, sowie der Nordosten.

Die gleiche Gütertheilung im Erbwege muß in jedem Fall, sagt Rümelin neuerdings, bei mittlerer Fruchtbarkeit von 3—4 Kindern in 100 Jahren jede Agrarverfassung sprengen und bei unhaltbaren Zuständen anlangen²³⁾.

Wenn gleichwohl diese Wirkung nicht überall so schnell einzutreten pflegt, so hat das seinen Grund in dem Umstande, daß in Ländern mit gleicher Erbtheilung die Töchter gleiche Antheile mit den Söhnen zu erhalten pflegen und bei ihrer Verheirathung ihrem Mann gewöhnlich einen gleichen Antheil, wie er ihn von seinem Vater erhalten hat, in die Ehe bringen. Auch kann das durch die Theilung verkleinerte Grundeigenthum des Erblassers für die einzelnen Erben durch käufliche Uebernahme der Erbtheile der zu städtischen Berufszweigen übergehenden oder in andere Gemeinden heirathenden Geschwister sowie durch Zukauf ergänzt werden. So stehen denn den Güter-Zersplitterungen auch wieder Konsolidationen gegenüber. Allein es halten die letzteren mit den Güterzersplitterungen nicht Schritt und dienen demnach nur dazu, den oben von Rümelin in drastischer Weise charakterisirten Prozeß zu verlangsamen, nicht aber ihn aufzuheben²⁴⁾.

Es ist also ein Fehler der obigen freihändlerischen Argumentation, daß sie weder auf die Verschiedenheit der Zeiten noch auf die der Gegenden Rücksicht nimmt. Und dieser Fehler ist wieder in einem anderen tiefer liegenden Irrthum der ganzen Auffassung begründet. Derselbe ist der ganzen Geistes-

22) Als Beleg für das eben Gesagte darf wohl nochmals darauf hingewiesen werden, daß während in der bairischen Pfalz bereits 3—6 Morgen zur Ernährung einer Familie von 5 Köpfen hinreichen, in dem zum bairischen Schwarzwald gehörigen Amtsbezirk Waldbüsch 35 Morgen das Ernährungsminimum bilden. Vogelmann, Die Forstpolizeiverwaltung im Großherzogthum Baden. S. 75.

23) Rümelin, Reden und Aufsätze. Neue Folge. 1881. S. 591.

24) Wilmann, Ueber die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen, im Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie. Bd. 3 (1856). S. 82.

strömung, die ihren Ursprung im Aufklärungszeitalter hat, eigenthümlich und besteht in der Annahme, daß die Einsicht von dem, was dem Einzelnen frommt und das auf dieser Einsicht beruhende Interesse genügen werden, um überall das Richtige nicht nur für den Einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit, indem man sich diese mit der Summe der lebenden Einzelnen zusammenfallend denkt, zu treffen. Diese auf einer außerordentlich rohen psychologischen Analyse und geringen Kenntniß der thatsächlichen Zustände basirende Voraussetzung hat sich je länger um so mehr als irrig erwiesen.

Denn, um uns auf den unmittelbaren Gegenstand unserer Untersuchung zu beschränken, es beruht die von Generation zu Generation fortgesetzte Theilung des Grundeigenthums auf der Liebe zur heimischen Scholle, auf der nationalen Sitte und auf anderen mächtigen psychischen Faktoren, denen gegenüber das abstrakt aufgefaßte Selbstinteresse nur wenig bedeutet. Ja es liegt nach der französischen Gesetzgebung und nach der Sitte einiger deutschen Gegenden ein Zwang zur Erbtheilung vor, so daß die Einsicht in die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens, wo sie vorhanden sein sollte, wenig auszurichten vermag. Es unterscheidet sich somit die Theilung des Grundeigenthums im Erbwege sehr wesentlich von der Theilung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden. Denn während bei der Güterzerstückelung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Güterdismembration), abgesehen von dem gewerbsmäßigen Gütermeygen, der freie Entschluß und die Zweckmäßigkeit entscheiden, findet ein Gleiches nicht auch bei der Zerstückelung im Wege der Erbtheilung statt. Hier ist die Zerstückelung rein zufällig, lediglich die Folge des Ablebens eines Landeigenthümers und der herrschenden Erbsitte. Ob sie zweckmäßig, ob sie vortheilhaft ist, kommt gar nicht in Frage. Der Vater ist todt, jedes Kind muß seine Scholle haben, sagt das Gesetz oder doch die Sitte. Man kann die Erbtheilung daher im Gegensatz zur freiwilligen Parzellirung als Zwangsparzellirung bezeichnen²⁵⁾.

Aus dem Dargelegten ziehen wir aber keineswegs den Schluß, daß die Gesetzgebung und Verwaltung wie früher so auch in Zukunft die Grundeigenthumsgrößen fixiren und ihre Veränderung verbieten solle. Das wäre angesichts der ungünstigen Bodenvertheilung einiger Gegenden gar nicht wünschenswerth, da der Staat im Wesentlichen doch nichts anders thun kann, als den bestehenden Zustand zu conserviren. Hier aber wie in jenem großen Theil unseres Vaterlandes, in dem die Bodenvertheilung glücklicherweise noch eine sehr gesunde ist, wäre eine allgemeine rechtliche Bindung des Grundeigenthums in einer Zeit außerordentlicher Beweglichkeit des wirtschaftlichen Lebens auch nicht einmal durchführbar. Was heute hauptsächlich zu erstreben wäre, ist: daß den ungesunden Tendenzen in der Vertheidigung des Grundeigenthums durch den Staat nicht auf direkte oder indirekte Weise Vorschub geleistet werde, wie dies durch das gemeine, namentlich aber das französische Erbrecht geschieht.

Nach der obigen allgemeinen Deduction wird nunmehr auf inductivem Wege der Beweis zu erbringen sein, daß durch fortgesetzte Erbtheilung des Grundeigenthums der Volkswirthschaft in der That ein Schaden zugefügt wird.

Wir stellen zu diesem Zweck dem obigen günstigen Ergebnis, zu dem die

25) W i s m a n n, Ueber die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen. S. 79. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. 2. Aufl. 1876. S. 640.

Vertheilung eines allzu großen Bauernhofs führen kann, folgendes der Wirklichkeit entnommene Bild gegenüber, welches zeigen soll, zu welchen schlimmen Resultaten unter den oben hervorgehobenen ungünstigen Voraussetzungen die Theilung führen kann. „Die statliche Dekonomie des Bauernguts,“ so schilderte ein Redner auf der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Altenburg im J. 1843 die Folgen der Gütervertheilung, „kennt Niemand mehr. Wo ehemals ein tüchtiger Knabe des Vaters Heerde weidete, wo die Sense des Schnitters durch Korn- und Haferfelder rauschte, zerren jetzt zerlumpte Kinder eine magere Kuh, eine näschtige Ziege an den Feldbrändern des Nachbarn umher und streifen Laub von Büschen und Ästen für das Vieh zur Heimkehr, denn das kleine Areal ist vollständig mit Kartoffeln für den Winter bestellt. Zwanzig und mehr Düngerhaufen, sorgsam aufgeschichtet auf grünem Reisig und untermischt mit den Excrementen, welche die Zugthiere auf Landstraßen und Dorfswegen fallen lassen, umgeben die Wohnungen und sind zugleich die Gräber vieler tausend junger Fichten. Zahle der Besitzer des Bauernguts in der Vorzeit aus dem Erlös seiner Naturalien die Steuern und sonstigen Gefälle ordnungsmäßig, so werden solche gegenwärtig durch Exekution von Leuten zusammengetrieben, die auf ihrem Besitztum kein Bund Stroh erzeugen“²⁶⁾.

Es führt mithin die schrankenlos fortgesetzte Theilung des Grundeigenthums zu jenem oben geschilderten Niedergang vom spannfähigen Bauerngut zum Klein- und von diesem zum Zwerggut und erzeugt eine proletarische Bevölkerung, die sich nicht selbst helfen kann und in Zeiten der Noth entweder zu Grunde gehen oder zum Wanderstab greifen wird.

In der That finden wir überall, wo das Klein- und Zwerggütlertum größere Dimensionen angenommen hat, daß dasselbe in Folge früher Einführung des gemeinen oder eines demselben verwandten Erbrechts sowie Beseitigung der demselben entgegenstehenden Schranken der Sitte, durch wiederholte Naturaltheilungen im Erbwege aus größerem bäuerlichen Eigenthum allmählich entstanden ist.

Und noch gegenwärtig läßt sich dieser durch das Erbrecht vermittelte verderbliche Prozeß im Einzelnen genau verfolgen. Mit großer Deutlichkeit tritt derselbe uns zunächst in Thüringen entgegen.

Aus Thüringen heißt es, daß hier die Unsitte der gleichen Auftheilung aller einzelnen dem Erblasser gehörig gewesenen Parzellen unter die sämtlichen Erben besteht. Dabei wird jede Parzelle in ebenso viele Loose zerlegt wie es Erben giebt. Die Theilung der Stücke findet zunächst der Länge nach und, wenn das nicht länger geht, auch der Breite nach statt. Auch wird keine Rücksicht darauf genommen, ob der einzelne Erbe seinen Antheil am Boden selbst in Bewirtschaftung nehmen kann und will, ob er entfernt vom Orte der Theilung wohnt, ob er Fabrikbesitzer, Handwerker oder Staatsbeamter ist. Theilungen dieser Art treffen ebenjowohl die ehemaligen Hufengrundstücke wie die in diesen Gegenden häufigen Wandeläcker. Auch ist diese Sitte der Erbtheilung nach

26) Bericht über die Verhandlungen der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im J. 1843 in Altenburg. S. 245.

durchgeführter Separation und Zusammenlegung der Grundstücke bestehen geblieben 27).

Noch ungünstiger stellen sich die Verhältnisse der Grundeigentumsvertheilung in Folge der ununterbrochenen Naturaltheilung der ererbten Güter im Eichsfeld heraus. So wird von einer Gemeinde berichtet, welche in früherer Zeit ein Rittergut mit 18 Hufen Land ankaufte und dies dann unter die Gemeindeglieder derart vertheilte, daß jedes $\frac{1}{16}$ Hufe in einem Stücke erhielt. Gegenwärtig dagegen besitzt jeder sein kleines Besitzthum in 16—40 getrennten Parzellen. Hand in Hand mit der zunehmenden Zerstückelung des Grundeigentums geht die gewerbliche Arbeit der Besitzer, die, wie sie einestheils eine Folge der weitgetriebenen Parzellirung des Bodens und der Unmöglichkeit, sich auf dem kleinen Grundeigentum lediglich von der Landwirtschaft zu ernähren, ist, so andererseits selbst wieder zu weiterer Parzellirung führt 28).

Ähnlich heißt es aus Unterfranken, wo die Bevölkerung bei Erbschafts- und sonstigen Vermögensauseinandersetzungen ebenfalls jedes Grundstück, bei welchem es halbwegs angeht, so viel mal zerpaltert, als es Erben giebt. Und zwar findet diese sog. Drittheilung des bäuerlichen Anwesens, wie man die Vertheilung desselben unter die Kinder nennt, nicht nur nach dem Tode des Vaters, sondern bereits bei Lebzeiten desselben statt. Die Drittheilung bei Lebzeiten des Vaters tritt hier an die Stelle der in anderen Gegenden üblichen Gesamttübergabe des Anwesens an ein Kind. Diese in Unterfranken allgemein verbreitete Observanz findet sich auch in einigen Theilen Oberfrankens, namentlich im Bayreuthischen, bei den Kleingütlern vor. An der Grenze Oberfrankens spielt die Drittheilung sodann in die Oberpfalz hinüber. Um Waltershof herum erhalten die Söhne ihre Abfindung nicht in Geld, sondern in Theilen des Anwesens, in Grundstücken der verschiedenen Fluren, und die Töchter größtentheils in Getreide, Rindvieh, Pferden u. s. w. Untheilbares, wie das Haus, erhält der Meistbietende, wenn die das Anwesen übergebenden Eltern sich dasselbe nicht selbst vorbehalten. Dieses System führt zu außerordentlicher Parzellirung des Grundeigentums, die wieder in Unterfranken um so nachtheiliger wirkt, als die im Ganzen nichts weniger als günstige Beschaffenheit des Bodens viel Düngung und Arbeit erfordert, während Material zu ersterer und Zeit zu letzterer auf den weiten Wegen von einer Parzelle zur anderen massenhaft vergeudet werden. So erscheint die weitgehende Naturaltheilung des Grundeigentums im Erbwege indirekt als Hauptgrund des Darniederliegens der Landwirtschaft in vielen Bezirken Unterfrankens 29).

Mit Ausschluß aller die Theilung des Grundeigentums im Erbwege ausschließenden Singularrechte gelangt dann auf dem linken Rheinufer, soweit es zum deutschen Reich gehört (Elsaß-Lothringen, Rheinbayern, Rheinheffen, preussische Rheinprovinz), das französische Recht mit seinem Theilungszwang zur An-

27) Wis mann, Ueber die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen. S. 79—81.

28) Beck, Das Eichsfeld und seine Bewohner, im Archiv für Landeskunde der preussischen Monarchie. Bd. 3. 1856. S. 170 und passim.

29) Die Zwangsversteigerungen ländlicher Anwesen in Bayern im Jahr 1880. S. 180. Bavaria II. 1. S. 317. III. 1. S. 362. III. 2. S. 980. IV. 1. S. 258, 259.

wendung. Stirbt das Familienhaupt, so wird hier das Vermögen unter die Erben gewöhnlich naturaliter in gleiche Theile getheilt. Auch dann, wenn sich der Familienvater nach Ruhe sehnt, wird das väterliche Gut meist unter sämtliche Kinder vertheilt, und der Vater bedingt sich, wo kein eigenes Vorbehaltshäuschen besteht, eine oder mehrere Stuben im Bauernhause und gewöhnlich $\frac{1}{5}$ des Feldes aus, von dessen Erträgen er lebt und über welches er wieder besonders verfügt. Nur ausnahmsweise bedient man sich hier des sog. *partage d'ascendants ou anticipé*, um das elterliche Gut ungetheilt an einen der Erben übergehen zu lassen. Demselben Zweck dient auch eine möglichst weitgehende Interpretation des „*commodément*“ im Art. 827 des Code civil seitens der deutschen Richter. Die Regel ist aber die Naturaltheilung und die Folge davon ist die Verkleinerung des Grundeigenthums und der dasselbe bildenden Parzellen. Vielleicht nirgends tritt dieser Verkleinerungsprozeß so deutlich zu Tage wie in der bayerischen Rheinpfalz. Hier in dem ehemaligen Departement Donnersberg (Land zwischen Nahe und Queich) waren zur Zeit des Ausbruchs der französischen Revolution viele große Landgüter im Besitz der Geistlichkeit, des Staats und des Adels vorhanden. Die französische Regierung verkaufte dieselben, nachdem sie vorher zu Nationalgütern erklärt worden waren, zu sehr billigen Preisen, so daß manchmal die Ernte eines einzigen Jahres genügte, um den Kaufpreis zu bezahlen. Das damals von Privatpersonen erworbene, zum Theil sehr umfangreiche Grundeigenthum ist aber, namentlich in Folge der von dem Code civil angeordneten zwangsweisen Erbtheilung, allmählich in lauter kleine Güter zerlegt worden, aus denen dann wieder zum Theil Zwerggüter geworden sind³⁰).

Noch deutlicher als auf dem linken Rheinufer, soweit dasselbe deutsch ist, treten die Folgen des *régime du partage forcé* in Frankreich zu Tage, und zwar deshalb, weil hier das im Code civil zum Ausdruck gelangte Prinzip nicht in derselben Weise durch die neuere Gesetzgebung und Praxis gemildert erscheint wie in Deutschland (vgl. oben S. 201 ff.).

Als Folgen, welche das *régime du partage forcé* in Frankreich erzeugt, werden von Leplay folgende angeführt:

1. Für das kleine Grundeigenthum tritt eine unwirtschaftliche Zerstückelung des Bodens ein, die übrigens noch weiter gehen würde, wenn nicht das französische Volk und namentlich der französische Bauernstand durch das Zweikindersystem gegen die Güterzerpflüderung reagierte. Aber wenn dieses künstliche Mittel, die Bevölkerungsvermehrung zu hemmen, für die Grundeigenthumsvertheilung zum Theil auch seinen Zweck erreicht, so ist es doch nicht ohne die ernstesten sittlichen Bedenken. Näheres über diesen Punkt wird weiter unten bei Gelegenheit der Besprechung des Auerbenrechts beigebracht werden.

2. Für das große Grundeigenthum hat das französische Erbrecht die Folge:

a) daß das Interesse der ihre Güter selbst bewirtschaftenden Eigentümer an ihrem Grundbesitz in dem Maße abnimmt, wie sie älter werden, da sie

30) Bericht über die Verhandlungen der deutschen Land- und Forstwirthe in München. S. 377. Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage. S. 116. Bavaria IV. 2. S. 401.

nicht erwarten können, daß eins ihrer Kinder die Wirthschaft in der von ihnen begonnenen Weise fortsetzen werde.

b) Aus demselben Grunde pflegen die Erben sich auch nicht auf die Uebernahme des väterlichen Gutes einzurichten, was dann wieder dahin führt, daß die Eigenthümer ihr Alter häufig in der Einsamkeit verbringen müssen.

Und damit hängt wieder zusammen:

c) die Abneigung der größeren Grundeigenthümer auf dem Lande zu leben und sich dort behaglich zu fühlen (Absenteeismus);

d) endlich verstärkt das régime du partage forcé das centrifugale Element in der Familie und trägt dazu bei, diese zu desorganisiren³¹⁾.

Diese letzte von Leplav für Frankreich geltend gemachte Folge des régime du partage forcé tritt übrigens auch in denjenigen Theilen Deutschlands ein, in denen die Naturaltheilungen des bäuerlichen Grundeigenthums zur festen Sitte geworden sind, der man sich auch dann nicht zu widersetzen wagt, wenn sie zum baaren Unsinn führt. „Das äußere Band des elterlichen Besitzes,“ so wird aus Thüringen berichtet, „das in so vielen Fällen die Familienglieder zusammenhält, und in ihnen das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit erhält, und oft auch wieder auffrischt, wird dadurch — nämlich durch die Naturaltheilungen — vollständig zerrissen. Das sichere Wohl der Familie wird dem unbeständigen und schwankenden Wohl des einzelnen Familiengliedes zum Opfer gebracht. Ja es ist bei diesem unumstößlichen Prinzip der Theilung dahin gekommen, daß das Gefühl der Dankbarkeit gegen die Eltern für das zurückgelassene Gut erheblich gemindert ist. — Man erachtet das ererbte Grundeigenthum nicht als ein zurückgelassenes Geschenk der Eltern, sondern es wird dasselbe als etwas aus eigenem Rechte Ueberkommenes angesehen, das man von Rechtswegen fordern kann. Diese allgemein verbreitete Ansicht macht sich bei der Ueberlassung der Grundstücke bei Lebzeiten der Eltern oft auf eine nicht schöne Weise geltend. Die Kinder disponiren über den väterlichen Nachlaß, wie sie es für richtig halten. Sie fordern ihn, der Vater sieht schweigend der Theilung zu und unterdrückt vielleicht seine liebsten Wünsche, um nicht gegen die hergebrachte Gewohnheit, gegen die unantastbar erachteten Ansprüche der Kinder, zu verstoßen³²⁾.

Doch man könnte vielleicht gegen die Beweiskraft der eben angeführten Thatsachen einwenden, daß dieselben fast ausschließlich dem Gebiet der fränkischen und thüringischen Ansiedelung angehören und daß die weitgetriebenen Erbtheilungen hier daher nicht auf irgend ein Erbrechtssystem, sondern vielmehr eine bestimmte Volksart zurückzuführen sind.

Und in der That ist die Erbtheilung, die Güter bei ihrer Vererbung in natura zu theilen, besonders stark verbreitet in dem fränkischen Theil Bayerns, in der badischen, hessischen und bayerischen Pfalz, in Nassau, in der Rheinprovinz, in Thüringen.

Diesem Einwande muß aber doch entgegengehalten werden, daß nicht überall, wo Franken und Thüringer angefaßen sind, auch die obige Erbtheilung herrscht (also z. B. nicht in einem Theil Altensburgs), und umgekehrt, daß auch von

31) Leplav, La réforme sociale. I. S. 272—274.

32) Wisßmann, Ueber die Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes in Thüringen. S. 83.

anderen Volksstämmen besiedelte Gegenden die Parzellirung im Erbwege kennen, wie z. B. das von Alemannen besiedelte Alt-Württemberg und das von Slaven bewohnte Oberschlesien.

Denn auch in Alt-Württemberg pflegen die Kinder darauf zu halten, daß ihnen ein Naturalantheil an den in den verschiedenen Gemarken zerstreut liegenden Parzellen des elterlichen Nachlasses zu Theil werde. Wohnen sie außerhalb des Heimathsdorfes, so pflegen sie ihre Antheile den daheimgebliebenen Geschwistern zu verpachten, bis sie in die Heimath zurückkehren, um ihre „Güter“, wie man in Württemberg die einzelnen Parzellen nennt, selbst zu bewirtheften³³).

Und ebenso werden in einzelnen Theilen Oberschlesiens die bereits ohnehin sehr zersplitterten bäuerlichen Besitzungen nach dem Tode des Eigenthümers oder auch schon bei dessen Lebzeiten häufig in so viele Theile zerlegt, als Kinder und namentlich Söhne vorhanden sind. Und zwar erfolgt die Theilung hier in der Weise, daß die Besitzungen, welche von der Dorfllage aus in zum Theil weiter Ausdehnung streifenförmig ausgehen, der Länge nach durchschnitten werden, so daß die einzelnen Theilstücke in der Basis kaum noch die Breite einer Ruthe besitzen und dadurch zu einer ordnungsmäßigen Bewirtheftung völlig ungeeignet sind. Auf diesen Theilstrecken wird dann keineswegs intensiver gewirtheftet als auf dem Ganzen. Verhindert wird die größere Intensität des Anbaues zum Theil durch die Bodenart und das Klima, zum Theil durch die volkswirthschaftlichen Zustände, zum größten Theil aber wohl durch die ungewöhnliche Configuration der Grundstücke und den sorglosen Sinn der Bevölkerung. So erscheint es denn erklärlich, daß während der Nahrungsspielraum für den Einzelnen enger geworden ist (die früher ganzen Höfe zerfallen gegenwärtig in $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{16}$ Hefte), die Landwirthschaft auf diesen kleinen Besitzungen nicht nur nicht fortgeschritten, sondern zum Theil sogar, wie wir oben S. 71 gezeigt haben, zurückgegangen ist³⁴).

Und was bedeutet es denn überhaupt, die Güterzerstückelung auf die Volksart der Franken und Thüringer zurückzuführen? Ist diese Volksart nicht ebenfalls ein Produkt der Geschichte und ist die derselben eigenthümliche Sitte der Erbtheilung nicht wieder eine Folge des bereits früh erfolgten Zusammentreffens der Franken, Thüringer u. s. w. mit höher kultivirten Völkern, der hierdurch beeinflussten Agrarverfassung, sowie der hier früher als in anderen deutschen Ländern eingeführten Verkehrsfreiheit und des gemeinen Erbrechts? Wir glauben diese Fragen bejahen zu sollen, weil überall, wo ein bestimmtes Recht eine Zeit lang bestanden hat, es eine demselben adäquate Sitte zu erzeugen pflegt, es sei denn daß sehr starke volkswirthschaftliche und natürliche Verhältnisse der Anwendung des Rechts entgegenstehen und eine von demselben divergirende Sitte erzeugen. Eine solche Auflehnung der Sitte gegen das Recht bezeichnet aber immer einen Nothstand im gesellschaftlichen Leben und wird nur in seltenen Fällen — und dann immer nur für kurze Zeit — Platz greifen.

Wenn demnach die Güterzerstückelung in einigen Theilen Deutschlands trotz der gleichen Geltung des gemeinen, preussischen und französischen Rechts dennoch

33) Helferich in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft f. 1853. S. 184, 243 und passim.

34) v. Bitter, Bericht zc. S. 35. Witte, Im neuen Reich. 1880. Nr. 7.

nicht soweit gebiehen ist, wie in anderen, so erklärt sich zunächst aus dem Widerstand, den die natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse hier und da einer weiteren Theilung entgegenstellen, dann aber wohl hauptsächlich dadurch, daß die Anwendung des die Zerstückelung begünstigenden Erbrechts in diesen Gegenden überhaupt erst jüngeren Datums ist und daß dieselbe auch noch heute vielfach ausgeschlossen zu sein pflegt durch eine diesem Recht nicht adäquate Vererbungssitte, welche als der Nachklang des früheren Rechts noch gegenwärtig besteht, jedoch durch den Einfluß des still aber unaufhaltsam wirkenden geschriebenen Erbrechts von Tag zu Tag an Kraft verliert.

Diesen Ausführungen widersprechen auch die Resultate der preußischen Statistik nicht.

Die oben erwähnten im Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten ausgearbeiteten Denkschriften über die Bewegung des spannsfähigen bäuerlichen Grundeigentums in den 6 östlichen Provinzen Preußens (mit Ausnahme von Neuvorpommern) und in Westphalen haben auch speziell die Veränderungen, welche in dem Bestande des Grundeigentums durch Erbtheilungen bewirkt worden sind, für die beiden Zeiträume von 1816 bis 1859 und von 1865 bis 1867 ermittelt und zur Ziffer gebracht.

Das Resultat ist folgendes.

Von den zwischen 1816 und 1859 durch den freien Verkehr neu entstandenen 36 991 Mahrungen sind 5040 = 13,62 % und ebenso sind von den im selben Zeitraum durch Verschlagung eingegangenen 26 759 Mahrungen 2298 = 8,58 auf Erbtheilungen zurückzuführen. Viel bedeutender stellt sich der Einfluß der Erbtheilung auf den Bestand der Mahrungen in den Jahren 1865—1867 heraus. Da diese Zahlen, nach Angabe der Denkschrift zuverlässiger sein sollen, als die Zahlen der ersten Periode, so wird auf dieselben daher vorzugsweise Gewicht zu legen sein. Von den in der Periode von 1865—67 neu entstandenen 3815 Mahrungen waren 920 = 24,12 % durch Erbtheilung entstanden und von den 4177 eingegangenen Mahrungen 577 = 13,81 % durch Erbtheilung zer schlagen³⁵⁾.

Will man die Tragweite dieser Zahlen richtig würdigen, so muß man berücksichtigen, a) daß die Daten für 1816—1859 nicht genau sind, b) daß die genaueren Zahlen für die Periode von 1865—67 den Einfluß des Erbrechts auf die Grundeigentumsvertheilung viel größer erscheinen lassen, als die Zahlen der ersten Periode, c) daß die Zahlen für 1865—67 nicht nur der Wirklichkeit näher kommen dürften, als die für 1816—1859, sondern auch daß die Wirklichkeit selbst mittlerweile eine andere geworden sein wird, weil die zahlreichen Hemmnisse der Naturaltheilung je länger um so mehr zurückgedrängt werden. Dies dürfte durch die neuesten über unseren Gegenstand vorliegenden Nachrichten bestätigt werden. Freilich nicht durch die für die Provinz Westphalen pro 1860—1879 gesammelten Daten über den Einfluß des Erbrechts auf die Veränderung der Grundeigentumsvertheilung. Hier haben in Folge von Naturaltheilungen unter den Miterben sowie durch Verkauf an Fremde

35) Denkschriften des Ministeriums der landwirtschaftlichen Angelegenheiten in der Zeitschrift des k. preußischen statistischen Bureau's für 1865. Nr. 1. S. 7, 8 — und für 1871. Nr. 1. S. 125.

zum Zweck der Auseinanderetzung unter Miterben 294 bäuerliche Stellen mit 6413 ha Flächeninhalt ihre Spannfähigkeit verloren, aber es sind dafür aus demselben Grunde auch wieder 319 Stellen mit 7102 ha Flächeninhalt neu entstanden, so daß im Ganzen 25 Stellen mit 689 ha Flächeninhalt mehr neu entstanden als eingegangen sind³⁶⁾. Doch können diese Zahlen durchaus nicht als im Allgemeinen typisch für den Einfluß des Erbrechts auf die Grundeigentumsbewegung angesehen werden, weil Westphalen in Folge seiner zahlreichen Fideikomnisse (ein großer Theil der Rittergüter ist hier rechtlich vinculirt), seiner eigenartigen Gesetzgebung — Gesetz betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen vom 4. Juni 1856 — sowie seiner allgemein verbreiteten, noch sehr starken, auf die Erhaltung des Familienbesizes gerichteten Sitte eine exceptionelle Stellung unter sämmtlichen preussischen Provinzen einnimmt. Beweiskräftiger sind schon die Vorgänge in der Provinz Sachsen, in der für die Periode von 1867 bis 1880 Daten über den Einfluß des Erbrechts auf den Bestand des Bauernstands gesammelt worden sind. Freilich fehlen hier aus 9 Kreisen bezügliche Mittheilungen. Aus den übrigen 30 Kreisen wird aber in 15 Kreisen eine auffallende und zum Theil sehr bedeutende Abnahme der spannfähigen Besitzungen behauptet, welche wieder meist auf Zerschlagungen, die in Folge von Erbtheilungen eingetreten sind, zurückgeführt wird. In den anderen 15 Kreisen dagegen wird sowohl eine Abnahme des mittleren Besitzstands als ein nachtheiliger Einfluß der erbrechtlichen Bestimmungen auf die Erhaltung desselben in Abrede gestellt; doch muß zugleich hervorgehoben werden, daß sich unter den letzteren 5 Kreise befinden, welche den Grund der thatächlichen Erhaltung des mittleren Besitzstands nur in der bestehenden Gewohnheit erblicken, durch Verträge unter Lebenden den Besitz ungetheilt auf einen Nachfolger zu übertragen und dadurch den Eintritt der gesetzlichen Intestaterbfolge zu vermeiden³⁷⁾. Behufs vollständiger Würdigung der obigen für das Gesamtgebiet der preussischen Monarchie gesammelten Daten muß sodann noch in Betracht gezogen werden: d) daß die Entstehung neuer spannfähiger Nahrungen durch Zerschlagung größerer Güter — wie sie in den Perioden von 1816—1859 und 1865—67 in so großer Zahl vorgekommen sind — doch keine unbegrenzte ist, sondern einmal aufhören muß, während die Zerlegung spannfähiger Nahrungen in solche, die es nicht mehr sind, viel länger anhalten kann, und endlich e) daß aus den obigen Zahlen gar nicht ersichtlich werden die Folgen der Erbtheilungen für das nicht mehr spannfähige Grundeigenthum, für das sie doch am größten und verderblichsten zu sein pflegen.

In den bisher behandelten Fällen haben wir uns den Familienfenn so stark gedacht, daß er regelmäßig einen oder mehrere der Intestaterben veranlaßte nach dem Tode des Erblassers das von diesem hinterlassene Gut zu übernehmen, ohne

36) Begründung des dem 25. westfälischen Provinziallandtage vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Uebernahme von Landgütern in der Provinz Westphalen bei Schlichtungen, Auseinanderetzungen und Erbtheilungen. Druckfachen des preuß. Herrenhauses. Sitz.-Ver. 1882. Nr. 16. S. 16.

37) Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Landgütern der Provinz Sachsen. Druckfachen des Provinziallandtags der Provinz Sachsen. 1882. Nr. 34. S. 7.

daß dieser Familiensinn doch zugleich immer stark genug gewesen wäre, um die Miterben zur Annahme einer niedrigen Erbschaftstaxe zu veranlassen.

3. In einem weiteren jetzt zu behandelnden Falle wird sämmtlichen Familienmitgliedern aber mehr an der Erzielung möglichst hoher Erbantheile, als an der Erhaltung des ererbten Grundeigenthums in der Familie gelegen sein. Unter solchen Verhältnissen wird man vorzugsweise gern von der jedem Erben nach gemeinem, preussischem, sächsischem und österreichischem Erbrecht zustehenden Befugniß Gebrauch machen, das Erbgut behufs Erzielung eines möglichst hohen Preises zum öffentlichen Meistgebot zu stellen. Doch genügt schon diese Möglichkeit, um auch auf dem Wege des freihändigen Verkaufs hohe Preise zu erreichen. Ist ein solches Vorgehen bereits die Folge eines wenig intensiven Familiengeistes, so vermag eine konstant in diesem Sinn ausgeübte Praxis der Erbauseinandersetzung auch noch den vorhandenen Rest von Familiengeist zu ertödteten. Das Resultat der Einbürgerung dieser Praxis wird dann sein, daß die Güter ihre Besitzer außerordentlich häufig wechseln und regelmäßig in die kapitalträchtigsten Hände gelangen werden. Ein solcher Zustand der Vererbung wird namentlich den volkswirtschaftlichen Verhältnissen an unserer Nordseeküste entsprechen, wo die sehr hohen Haushaltungs- und Betriebskosten der Acker- und Viehwirtschaften kapitalkräftige Besitzer erheischen. Die Bodenbestellung in den Marschgegenden verlangt namentlich theures Ackergeräthe und kräftige Pferde, und zwar 6 bis 8 vor dem Pflug, um die Brache 7—9 Mal zu pflügen, die passende Witterung ängstlich abzupassen und rasch zu benutzen, da der durch Regen erweichte Klai ebenso schwierig zu behandeln ist, als wenn er, nachher ausgetrocknet, ziegelartig sich verhärtet hat. Namentlich aus dem letzteren Grunde ist viel Gespann erforderlich, das zu anderen Zeiten zu beschäftigen nicht immer möglich ist. Dazu kommt dann noch der hohe Lohn der Knechte und Tagelöhner und die opulente Beföstigung der Leute, welche ebenso sehr in klimatischen Verhältnissen wie in eingewurzelten Gewohnheiten begründet ist. So abforbiren denn die Haushaltungs- und sonstigen Betriebskosten einen unverhältnißmäßig großen Theil der Bruttoeinnahmen und machen das Wirtschaften hier nur wohlhabenden Besitzern (Eigenthümern oder Pächtern) möglich. Diesen Verhältnissen entsprechend wird aus Ostfriesland von dem dort sehr alten Brauch berichtet, die zum Theil sehr umfangreichen Höfe nach dem Tode des Vaters regelmäßig unter den Hammer kommen zu lassen. Und ebenso verhält es sich mit einem Theil der Marschhöfe in anderen Gegenden Hannovers, in Oldenburg, Schleswig-Holstein, im Hamburgischen und Bremischen. Hier gelangen ohne irgend welche Rücksicht auf die Kontinuität des Familienbesitzes nicht bloß ganze Bauerhöfe, sondern auch viele einzelne Marschfennen häufig in das Eigenthum von auswärtigen Kapitalisten. Namentlich Vieh- und Pferdehändler sowie Schlächter in den Städten der Geest acquiriren gern Weideländereien für ihren gewerblichen Betrieb³⁸⁾.

Aber nicht nur in diesen Gegenden — in denen der ungetheilte Uebergang der großen Bauerhöfe in die kapitalreichsten Hände gleichsam durch die Natur

38) Angaben des Graf Worries in den Verhandlungen der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in München 1872 und Hanssens in seinen Agrarhistorischen Abhandlungen. S. 248 und 250.

der Verhältnisse bedingt ist — sondern auch in Gegenden, für welche solche natürliche Voraussetzungen fehlen, ist unter dem Einfluß des gemeinen, preussischen u. s. w. Erbrechts das Grundeigenthum in hohem Grade zum Spekulationsobjekt geworden, so daß die allodialen Rittergüter nach einer uns mitgetheilten Notiz aus dem Osten Preußens in einigen Gegenden durchschnittlich innerhalb 13 Jahren ihren Besitzer wechseln sollen.

Ein solcher rascher Wechsel widerspricht — wie wir weiter unten zu zeigen haben werden — der Natur des Grundeigenthums und hat selbst dann, wenn diese Güter wirklich in kapitalkräftige Hände übergehen, für die Volkswirtschaft mehr Nachtheile als Vortheile. Den größten Nachtheil erblicken wir darin, daß die Güter, welche diesem raschen Besitzwechsel unterliegen, schließlich unabweisbar in die Hände des großen Kapitals gelangen und somit jenen Agglomerationsprozeß des Grundeigenthums befördern helfen, der unserer bestehenden Bodenvertheilung am gefährlichsten ist.

Aber auch abgesehen von der Verletzung des socialwirtschaftlichen Gesamtinteresses widerspricht es, wie Bluntschli bemerkt, dem germanischen Rechtsbewußtsein, „wenn jeder Erbe seine Geschwister zwingen kann, das väterliche Wohnhaus, den Stammsitz der Familie auf die öffentliche Gant zu bringen und diese damit mittelbar nöthigen kann, ihren Antheil an einen Fremden, den Meistbietenden zu verkaufen. Die Erinnerung, daß es ja den anderen Kindern freistehe, das väterliche Gut in der Familie zu erhalten, indem sie das höchste Angebot stellen, vermag nicht zu beruhigen, denn dieses ist doch von dem Angebot eines Dritten, Fremden abhängig, dessen Vermögenskräfte leicht die ihrigen übersteigen können“³⁹⁾.

So ist denn das Resultat unserer sozialwirtschaftlichen Analyse des für die Erbschaftsaueinanderetzung in der Gegenwart geltenden Rechts, soweit sich dasselbe auf das ländliche Grundeigenthum bezieht, dieses: daß es — wenn wir von dem keine wichtige Rolle spielenden Miteigenthum der Erben absehen — langsam aber sicher entweder zur Ueberlastung des Grundeigenthums mit rückständigen Erbanteilen der Geschwister und schließlich zum zwangsweisen Verkauf desselben oder zur schädlichen Güterzerpflitterung oder endlich zum raschen Besitzwechsel des durch keinerlei Bande mit der Familie verknüpften Grundeigenthums führt. Alle diese Eventualitäten dienen aber wieder in letzter Instanz entweder dem unwirtschaftlichen Prozeß der Zerstückelung des Grundeigenthums in leistungsunfähige Zwerg- oder Werbegüter oder dem Prozeß der Aufsaugung desselben durch das bewegliche Kapital: zwei Richtungen, die, wie wir oben gezeigt haben, für die Veränderung der im Ganzen noch gesunden Vertheilung unseres ländlichen Grundeigenthums in der Gegenwart besonders gefährlich sind.

³⁹⁾ Bluntschli, Motive zum § 565 des Privatrechtlichen Gesetzbuchs für den Kanton Zürich. Bd. 4 (Erbrecht).

VI.

Testirfreiheit und Pflichttheilsrecht.

1. Zur Geschichte der Testirfreiheit in Rom, Deutschland, England, Nordamerika, der Schweiz und Frankreich¹⁾.

Das altdeutsche Erbrecht kannte nur Notherben in dem Sinn, daß bestimmte durch die Blutsgeinschaft mit dem Erblasser verbundene Personen nach seinem Tode eo ipso in den Besitz seiner Güter traten und daß ihnen dieser Anspruch durch einseitige Verfügungen unter Lebenden und auf den Todesfall nicht verkümmert werden durfte.

Dagegen ging das römische Erbrecht umgekehrt von der absoluten Testirfreiheit aus, indem es dem Erblasser gestattete, unter Einhaltung bestimmter mehr oder minder solenner Formen denjenigen beliebig zu wählen, der die Bestimmung hatte, die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers nach seinem Tode fortzusetzen (das: *uti legassit ita jus esto* des Zwölftafelgesetzes).

Indeß fand doch im Laufe der Zeit eine Annäherung der beiden Erbrechtssysteme statt. So zwar, daß das deutsche Intestaterbrecht nur auf diejenigen Vermögensbestandtheile Anwendung fand, über die der Erblasser nicht bereits letztwillig verfügt hatte, und daß im römischen Recht die freie Testirbefugniß allmählich zuerst durch das formelle und dann auch durch das materielle Notherbenrecht oder das Pflichttheilsrecht eingeschränkt wurde.

1) Für die Geschichte des römischen Notherben- und Pflichttheilsrechts: E. F. A. Köppen, Geschichte des heutigen römischen Erbrechts. Jena 1862. S. 96—168, und E. Hölder, Beiträge zur Geschichte des deutschen Erbrechts. Erlangen 1881. Für die Geschichte des deutschen Erbrechts: Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. 2. Aufl. Bonn 1857. passim. Für England und Amerika: Heflerich, Studien über Württembergische Agrarverhältnisse, in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853 und 1854, insbes. Jahrg. 1854. S. 123—130, 143—146. A. v. Miaskowski, Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommissie. Jena 1873 (Inauguraldissertation). S. 41—51. L. von Ompteda, Landgesetze und Landwirtschaft in England, in den Preussischen Jahrbüchern. Bd. XLVI (1880). Heft 4 und 5. Für die Schweiz: F. v. Wyß sen., Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit. Separatabdruck aus der Zeitschrift für Schweizerisches Recht. Bd. XIX. Für Frankreich: F. v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit. Bd. IV. Düsseldorf 1870. S. 14—21.

Was speziell die Beschränkung der absoluten Testirfreiheit in Rom betrifft, so wurde sie zur Zeit der Republik durch Einführung des formellen Notherben-erbenrechts begründet. Dieses bestand darin, daß bestimmter mit dem Erblasser verwandter Personen von dem Erblasser in seinem letzten Willen nothwendig gedacht werden mußte, sei es auch nur, daß sie wegen Unwürdigkeit von der Erbschaft ausgeschlossen wurden. Wichtiger wurde dann das materielle Notherben- oder das Pflichttheilsrecht, dessen Anfänge gleichfalls in die Zeiten der Republik zurückreichen, dessen weitere Ausbildung aber wesentlich der Kaiserzeit angehört. Seine Entstehung verdankt das römische Pflichttheilsrecht der Praxis eines Erbschaftsgerichtshofs, welcher ohne gesetzlichen Anhalt lediglich auf Grund einer allgemeinen Ueberzeugung, welche sich im Laufe der Zeit herausgebildet hatte, Testamente wegen Lieblosigkeit als ungiltig erklärte, wenn dem klagenden Erben nicht wenigstens ein Viertel seines Intestatertheils hinterlassen worden war. Der Gerichtshof bediente sich für die Rechtsprechung der Fiction, daß der Testator, indem er solch' eine Lieblosigkeit begangen habe, geisteskrank gewesen sein müsse. Auf diesem Wege gelang es, inmitten der durch Concubinate und häufige Ehescheidungen verursachten Zerrüttung des Familienlebens, die nächsten Intestaterben vor den willkürlichen Launen pflichtvergessener Eltern, und Kinder vor dem Einfluß böser Stiefmütter sowie vor der Habgier verwerflicher Günstlinge und Maitressen bis zu einem gewissen Grade zu schützen.

Wie diese ersten materiellen Einschränkungen der Testirbefugniß völlig spontan aus einem allgemein empfundenen sittlichen Bedürfniß erwachsen waren, so lagen auch der späteren Erhöhung der Pflichttheile und der sonstigen Entwicklung des Pflichttheilsrechts unter den Kaisern, namentlich unter Justinian, keinerlei andere Motive zu Grunde, als der Wunsch, in einer Zeit allgemeiner Zerfetzung des Familienlebens die Interessen der nächsten Intestaterben gegenüber dem mißleiteten Gefühl des Erblassers zu schützen.

Mit dem Corpus juris gelangten diese Bestimmungen des römischen Rechts auch in Deutschland zur Anwendung, sofern dieselben nicht durch die Geltung von Singularrechten ausgeschlossen waren. Wahrscheinlich auch entsprach die nur durch das Pflichttheilsrecht eingeschränkte Testirbefugniß den zur Zeit der Reception vorhandenen wirthschaftlichen Bedürfnissen derjenigen Bevölkerungsklassen, auf deren Vermögen sie Anwendung fand. Dies waren zunächst nur die städtischen Klassen, die ihre wirthschaftliche Basis im Besitz von Immobilien, sowie im Handel und Gewerbe hatten; dann aber auch die bäuerlichen Besitzer derjenigen Gegenden, in denen das Grundeigentum schon früh etwas von der Beweglichkeit und sonstigen Eigenart des Kapitals angenommen hatte.

Bereits vor der Reception hatte das Bedürfniß dieser Klassen allmählig zur Abschwächung des starren altdeutschen Erbrechts geführt, so daß die Reception des römischen Erbrechts — das ja in dieser Beziehung für Deutschland einen Compromiß zwischen dem früher geltenden, aber in Folge veränderter Verhältnisse nicht mehr passenden Intestaterbrecht mit absolut zwingendem Charakter und der absolut freien Testirbefugniß, für die die Zeit damals noch nicht gekommen war, bedeutete — nur einen Prozeß beschleunigt hat, der sich auch ohne dieselbe wahrscheinlich über kurz oder lang vollzogen haben würde. Diese Annahme stützt sich auf die Thatsache, daß die Anwendung des römischen Erbrechts allgemein in den deutschen Städten, sowie im deutschen Süden theilweise

auch auf dem Lande, keinen nennenswerthen Widerstand fand, während in den Kreisen des Adels und über dieselben hinaus auch in den bäuerlichen Kreisen der übrigen Theile Deutschlands das Widerstreben gegen das römische Erbrecht theils zur Entstehung eines aus germanischer Wurzel erwachsenen Singularrechts, theils zur Befestigung alter Rechtsbildungen führte.

Nachdem sich in der Gegenwart die Voraussetzungen des modernen wirthschaftlichen Lebens — Vermehrung des Kapitals, geldwirthschaftlicher Verkehr und größere Beweglichkeit des gesammten Lebens — allgemein eingestellt haben, tritt jetzt auch das Bedürfnis nach größerer Dispositionsfreiheit des Erblassers zu Tage. Und so verbindet sich denn mit dem Streben nach einem der Erhaltung des Immobiliärbesitzes angepaßten, von dem römischen Recht abweichenden Intestaterbrecht das Streben nach möglichst ungeschränkter Testirfreiheit. Im Gegensatz zum älteren germanischen und wohl auch zum späteren mittelalterlichen Intestaterbrecht gelangt das moderne Intestaterbrecht immer mehr dahin, seinen absoluten Zwangscharakter gegen eine lediglich subsidiäre Bedeutung zu vertauschen.

Es erübrigt jetzt noch an die Darstellung und Kritik des gegenwärtig in den einzelnen deutschen Ländern geltenden Pflichttheilsrechts zu gehen; bei welcher Gelegenheit denn auch der verschiedenen an dieses Pflichttheilsrecht anknüpfenden Reformbestrebungen speziell gedacht werden soll.

Bevor wir dieses thun, sei jedoch vergleichsweise noch der Entwicklung der Testirfreiheit bei einigen dem deutschen Volke verwandten Völkern in Kürze gedacht.

Während nämlich in Deutschland die Reception des römischen Pflichttheilsrechts in den verschiedenen Territorien successive erfolgt ist und nur thatsächlich durch eine Reihe singularrechtlicher Institute ausgeschlossen worden ist, hat eine solche Einwirkung des römischen Pflichttheilsrechts einerseits auf England und Nordamerika und andererseits auf die Schweiz nicht in dem Grade stattgefunden.

Aber nur hinsichtlich ihres negativen Verhaltens gegenüber römischnrechtlichen Einflüssen stimmen diese Länder unter sich überein. Die positive Ausbildung des Erbrechts ist in denselben eine sehr verschiedene. In England und Nordamerika ist die Testirbefugnis eine durch keinerlei Pflichttheilsrechte eingeschränkte, vollständig freie²⁾; in manchen Kantonen der Schweiz dagegen hat sich der altgermanische Zwangscharakter des Intestaterbrechts noch bis auf die neueste Zeit erhalten und erst in den neueren Codificationen tritt eine freiere Auffassung zu Tage³⁾.

2) In England entspricht dem Testamentsrecht auch die Testamentssitte, indem unter den besteuerten Erbschaften das Verhältniß derjenigen mit Testament zu denjenigen ohne Testament wie 8 : 3, ja dem Betrage nach wie 10 : 1 ist. Münzinger, Erbrechtliche Studien. Basel 1874. S. 18.

3) Am weitesten in der Beschränkung letztwilliger Verfügungen ging die Gesetzgebung und Praxis in dem alten Lande Schwyz, in Gersau und Rütznacht. Bemerkenswerth ist auch, daß die Verfügungsfreiheit vieler Orten im XV. Jahrhundert größer war als später. Im XVII. Jahrhundert wurde aus Rücksicht auf den Familienverband die Errichtung von Gemächten stärker beschränkt als früher. Auch erhielt jetzt der Unterschied von ererbtem und errungenem Gut großes Gewicht, so kam z. B. in allen Theilen des Kantons Schwyz durch bloßes Gewohnheitsrecht der Satz zur Geltung, daß ererbtes Vermögen den gesetzlichen Erben ohne ihre Zustimmung durch letztwillige Verfügung niemals entzogen werden dürfe.

Will man nach einer Erklärung suchen für diese verschiedenartige Entwicklung des Erbrechts zweier Völker, die sich von dem Einfluß des römischen Rechts freier gehalten haben als das deutsche Volk, so mag hier die Vermuthung ausgesprochen werden, daß in England die gegenwärtig allgemein und uneingeschränkt in Geltung befindliche Testirfreiheit sich ausgebildet hat im Anschluß an die dort früher als auf dem Continent (mit Ausnahme etwa nur von Italien, Belgien und Holland) zur Durchführung gelangte Geldwirthschaft und Verkehrsfreiheit, mit ihren auf möglichste Freiheit der Disposition hindrängenden Bedürfnissen.

Mit der Colonisation Nordamerikas haben die Engländer auch ihr Erbrecht und speziell ihre absolute Testirfreiheit in die neue Welt verpflanzt. Diese mochte einem nicht erst das Studium der Naturalwirthschaft durchlaufen, sondern sofort mit der Geldwirthschaft beginnenden Volke, das sich außerdem durch die Energie seines Wesens, durch die große Stärke der väterlichen Gewalt und den lebhaften Familiensinn auszeichnet, besonders zusagen.

Der Zwangscharakter des Intestaterbrechts und die Einschränkung der Testirbefugniß in vielen Kantonen der Schweiz, und hier wieder namentlich in der östlichen Schweiz, mag einerseits durch die außerordentliche Zähigkeit zu erklären sein, mit der der deutsche Schweizer an Recht und Sitte festhält. Dann aber ist hier auf den Rechtszustand namentlich der agricolen Cantone von Einfluß gewesen, daß dieselben zum Theil erst in jüngster Zeit von der Welle des geldwirthschaftlichen Verkehrs berührt wurden, so daß die Motive, welche in England bereits früh zur Testirfreiheit führten, hier entweder gar nicht oder doch erst in allerletzter Zeit zur Geltung gelangt sind.

Mehr auf dem Standpunkt des altdeutschen Rechts steht das französische Recht, das seit der Revolution eine eigenartige Entwicklung erfahren hat, die in dem Code civil vorläufig zum Abschluß gelangt ist.

Auf diese Entwicklung haben wir hier näher einzugehen, weil namentlich die Thatfache, daß der Code das Pflichttheil, in Gestalt der réserve, zum geltenden Recht erhoben, dasselbe gleichsam zu einem Bestandtheil des modernen Bewußtseins gemacht hat. In Deutschland speziell ist diese Thatfache außerdem von unmittelbarer Bedeutung für die linksrheinischen Landestheile, in denen der Code noch heute gilt.

Bereits in dem Frankreich des ancien régime war die Freiheit des Einzelnen, über sein Vermögen auf den Todesfall zu verfügen, in enge Schranken eingeschlossen. Im Norden, dem Lande der coutumes, herrschte allgemein ein aus deutschen Anschauungen erwachsenes Recht, welches die Erbfolge im Sinne der Familien und ihres Besizes, unter Bevorzugung einiger Erben vor den andern (der männlichen vor den weiblichen, der älteren vor den jüngeren) dergestalt regulirte, daß letztwillige Verfügungen meist ausgeschlossen waren. Im Süden dagegen herrschte das römische Recht mit seiner gleichen Theilung des gesammten Nachlasses unter die Verwandten des nächsten Grabes, ohne Unterschied von Alter und Geschlecht, und seiner größeren Freiheit der Testamente, Vermächtnisse und Substitutionen. Doch war die Tendenz auf Erhaltung des Familienbesizes auch hier durchgedrungen, und es wurde die Testirfreiheit benutzt, um Substitutionen (Familiensideicommissa) zu errichten, durch welche den Nachfolgern die Testirfreiheit vielfach verkümmert wurde. So war denn faktisch bei

ungleicher Rechtsentwicklung das Ergebnis im Süden ähnlich wie im Norden. Dasselbe bestand in der Erhaltung des gebundenen Familienbesitzes auf Kosten der Testirbefugnis der Erblasser und der Gleichheit unter den Miterben.

Diese Gestalt des Erbrechts vertrug sich nicht mit den von der Revolution proklamirten Prinzipien der Freiheit und Gleichheit. Da man aber auf diesem wie auf anderen Gebieten die beiden Prinzipien nicht in gleicher Weise realisiren konnte, so mußte man sich für das eine oder das andere derselben entscheiden. Freilich die konstituierende Nationalversammlung machte beim Erbrecht wie auch sonst den Versuch, den Gegensatz auszugleichen.

Im Sinne der Gleichheit schaffte sie am 8. April 1791 alle Vorschriften des Intestaterbrechts, soweit sie die Töchter und jüngeren Söhne zurücksetzten, ab und im Sinne der Freiheit gewährte sie am 20. August 1791 dem Erblasser die Befugnis, über den größten Theil seiner Habe beliebig zu verfügen. Ein Jahr später — im Oktober 1792 — dekretirte der Nationalkonvent dann noch, daß alle Substitutionen für die Zukunft aufgehoben seien.

Aber jeder neue Sieg der Bergpartei steigerte den Fanatismus für die Gleichheit und die Abneigung gegen die Freiheit. Mit der bis dahin versuchten Verbindung der Freiheit mit der Gleichheit war es jetzt zu Ende. Durch Dekret vom 7. März 1793 verfügte der Convent, daß es fortan keinem Vater gestattet sei, einem seiner Kinder ein Geschenk unter Lebenden oder auf den Todesfall zu machen, da alle Kinder ein gleiches Erbrecht an das elterliche Vermögen haben. Damit war man denn zu dem alten lehnrrechtlichen Grundsatz „solus deus heredem facere potest, non homo“ zurückgekehrt.

Man gestattete jetzt eigenthümlicherweise dem Vater, seine Habe an Fremde fortzugeben, nicht dagegen eins der Kinder vor den anderen zu begünstigen. Das war zugleich die strikte Durchführung der von Mirabeau kurz vor seinem Tode ausgesprochenen Forderung: es möge, um den väterlichen Despotismus zu brechen, der Zwang der gesetzlichen Gleichtheilung für die Kinder eingeführt werden. Die Dekrete vom 26. Oktober 1793 und 6. Januar 1794 (5. Brumaire und 17. Nivose II) vollendeten dann das am 7. März 1793 begonnene Werk, indem sie mit einem Schlage das gesammte bisherige Erbrecht der Coutumes und der Pandekten, des ancien régime und der Constituante aufhoben. Fortan sollen, wo es Kinder oder Seitenverwandte giebt, die Angehörigen des nächsten Grades zu gleichen Theilen erben. Keine ältere Rechtsfassung, kein Vertrag, kein Testament durfte daran etwas ändern. Dem Inhaber eines Vermögens war in theilweiser Abänderung des Dekrets vom 7. März 1793, wenn er Kinder hatte, die Verfügung über ein Zehntel, wenn nur Seitenverwandte, über ein Sechstel des Vermögens gestattet; in beiden Fällen durften Vermächtnisse und Schenkungen jedoch nur zu Gunsten eines Nichterbberechtigten erfolgen. Endlich mochten Ehegatten sich untereinander schenken soviel sie wollten; nur daß, wo Kinder vorhanden waren, die Schenkung den Nießbrauch des halben Vermögens nicht übersteige. Den äußersten Schritt in dieser Richtung that der Convent dann noch, als er am 22. Ventose II, im Widerspruch mit den ersten Grundsätzen des Rechts, dem Gesetz vom 6. Januar 1794 rückwirkende Kraft gab. Freilich sah er sich bald gezwungen, diese Klausel wieder zu beseitigen.

Die Bedeutung und Tragweite der Erbrechtsgesetzgebung der Revolution und namentlich des Gesetzes vom 6. Januar 1794 wird von Heinrich v. Ebel

in treffender Weise folgendermaßen charakterisirt: „Mit Grund hat man das Gesetz vom 6. Januar 1794 in Hinsicht seiner Wichtigkeit mit der Nacht des 4. August 1789 verglichen: was diese für das Feudalwesen, war jenes für das Privatrecht des alten Frankreichs: die plötzliche, umfassende, gründliche Zerstörung. Aber einander völlig entgegengesetzt war allerdings die eigene Tendenz der beiden gesetzgeberischen Acte. Der 4. August sah eine große Herstellung der persönlichen Freiheit, der 6. Januar schränkte die Freiheit des Eigenthümers in der empfindlichsten Weise ein. Der 4. August emancipirte das Eigenthum von seinen feudalen Banden zu Gunsten der individuellen Selbstbestimmung. Der 6. Januar setzte an die Stelle der alten aristokratischen eine neue demokratische Gebundenheit. Früher ging das Vermögen in seiner Hauptmasse an den ältesten Sohn über; jetzt zerfiel es zu neun Zehntel in gleiche Theile unter alle Kinder, mochte der Vater das für so unheilvoll oder ungerecht halten wie er wollte. Der alte Staat wollte die alten Familiengüter unzerreißbar zusammenhalten, der Convent jeden größeren Besitz in kleinere Bruchstücke zerfallen: einig waren beide darin, ein jeder zu Gunsten seiner Staatsraison das Verfügungsrecht des Eigenthümers auf den engsten Umfang einzuschränken. Der Zwang zur Ungleichheit in der alten, der Zwang zur Gleichheit für die neue Zeit, die Freiheit auf keiner Seite.“ „Vor 1789 hatte die künstlich übertriebene Stabilität der Familie schwer auf der freien Bewegung der Familie gelastet: den hier gesammelten Haß richtete man 1794 nicht gegen die Uebertreibung, sondern gegen den natürlichen Bestand der Familie. Man vernichtete nicht nur den Zwang, sondern auch die Möglichkeit, ein Familiengut zu bewahren. So beseitigte man aus den Fundamenten der bürgerlichen Gesellschaft die Stetigkeit; man stellte fortan der Staatsgewalt nicht feste Gruppen, sondern einzelne Individuen gegenüber und beschränkte mit dem wichtigsten Ausfluß des freien Eigenthumsrechts zugleich die stärkste Gewähr der politischen Freiheit.“

Napoleon I. hat dann im Code civil das Erbrecht der Revolution, wenngleich mit einigen Milderungen, aufrecht erhalten. Dem Eigenthümer wurde das freie Verfügungsrecht über die sog. *quotité disponible* eingeräumt, hinsichtlich der *réserve* aber das *régime du partage forcé* beibehalten. Dieses Erbrecht hatte den Zweck, die alte Gesellschaft zu vernichten, indem es ihren Besitz „morceilirte“. Um einen neuen imperialistischen Adel zu begründen, führte Napoleon, wie weiter unten zu zeigen sein wird, für seine Getreuen die Substitutionen (*Majorate*) ein.

2. Geltendes Pflichttheilsrecht nach gemeinem, preussischem, österreichischem, sächsischem und französischem Recht 4).

Während das römische und ebenso das preussische, österreichische und sächsische Recht den Pflichttheil als eine Quote der Intestatportion,

4) Bruns und Meyersburg, Gutachten über die Frage: Ob und wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichttheilsberechtigung eingeschränkt werden soll, in den Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags. Bd. I. Berlin 1878. S. 50—112.

welche bestimmten Erben, den sog. Notherben (Kinder, Eltern, Ehegatten) hinterlassen werden muß, definirten, faßt der Code civil dagegen die réserve als Quote des Gesamtnachlasses auf, die den Notherben nicht entzogen werden darf, im Gegensatz zur portion disponible, über die der Erblasser frei verfügen darf.

Aber wenn der Pflichttheil im römischen u. f. w. und die réserve im französischen Recht auch juristisch verschieden construiert werden, so kommt es für die Berechnung des den Notherben zu hinterlassenden Theils der Erbschaft doch auf dasselbe heraus, ob jemand über etwas nicht verfügen darf (franz. réserve) oder ob er es hinterlassen muß (römisches Pflichttheil). Denn da die reservirte Quote sich gleichfalls nach der Zahl der Notherben richtet und unter sie vertheilt wird wie der Pflichttheil, so bildet sie auch für jeden eine Quote seiner Intestaterbportion. Es wirkt demnach thatsächlich die französische réserve wie das römische Pflichttheilsrecht, nur mit dem Unterschied, daß sie durch Enterbung nicht beseitigt werden darf, während dies bei dem römischen Pflichttheilsrecht wohl geschehen kann. (Preuß. A. L.-R. II. 2, § 391—399. Oesterr. G.-B. § 762—796. Sächs. G.-B. § 2573. 2574. 2354—2371. Code civil A. 913—919.)

a. Rechtliche Natur des Pflichttheils.

Das römische Recht sieht in der Erbeseinsetzung in erster Linie eine Ehren- und erst in zweiter Linie eine Vermögenssache. Es bestimmt daher, daß gewisse Intestaterben ein formelles Recht auf die Erbeinsetzung haben (sog. Notherben), und daß, wenn dieses Recht verletzt wird, das Testament nichtig ist, Intestatsuccession eintritt und die Notherben nicht bloß ihren Pflichttheil, sondern ihre ganze Intestaterbportion erhalten. Sind diese Erben aber eingesetzt und haben sie nur ihren Pflichttheil nicht vollständig erhalten, so wird ihnen nur eine Klage zur Ergänzung desselben gegeben.

Das heutige Erbrecht dagegen sieht in dem Notherbenrecht eine reine Vermögensangelegenheit und gewährt dem Notherben nur ein Recht auf einen Pflichttheil, wobei die Form gleichgiltig ist, in der ihm derselbe zugewendet wird.

Nach gemeinem Recht wird der Pflichttheil als ein Theil der Erbschaft, d. h. als ein ideeller Antheil an den die Erbschaft bildenden Gütern, Forderungen und Schulden angesehen. Doch ist diese Auffassung nicht unbestritten, indem sich in der Doktrin und Praxis auch die Ansicht vertreten findet, daß der Pflichttheil nur ein Forderungsrecht auf den pekuniären Betrag eines gewissen Bruchtheils der Erbschaft enthalte.

Das sächsische und französische Recht folgen dem gemeinen Recht, indem jenes den Pflichttheil und dieses die réserve als Erbschaftstheile auffassen. Nach österreichischem Recht begründet der Pflichttheil nur eine Erbschaftsschuld und nach preußischem Recht ist die Frage bis heute streitig.

b. Indignität und Enterbung.

Das römische Recht unterscheidet die Indignität von der Enterbung. In beiden Fällen findet ein Ausschluß von der Erbschaft statt: in dem ersten

Fall erfolgt sie nach Bestimmung des Gesetzes, in dem zweiten zufolge Verfügung des Erblassers; ein fernerer Unterschied besteht dann darin, daß die Unwürdigkeit auch durch Verzeihung des Erblassers nicht aufgehoben wird, also auch wider den Willen des Erblassers wirkt, während die Enterbung natürlich nicht ohne seinen Willen geschehen kann. Die gesetzlich spezialisirten Gründe sind für beide zum Theil dieselben.

Im preussischen, österreichischen und sächsischen Recht sind die beiden Arten des Ausschusses einander noch mehr genähert, indem die Aufhebung der Unwürdigkeit durch Verzeihung zugelassen wird, während das französische Recht in dieser Frage einen anderen Standpunkt einnimmt.

Der Code civil läßt nämlich eine Enterbung von der réserve gar nicht zu, weil ja die ganze testamentarische Disposition sich überhaupt nur auf die portion disponible erstreckt und die réserve unabhängig davon nur ex lege deferirt wird. Dagegen hat das französische Recht den Begriff der indignité gleichfalls aufgenommen; diese ist dann auch für die réserve wirksam. Diese indignité wird wie im römischen Recht durch Verzeihung nicht aufgehoben. (Preuß. A. L.-R. II. 2, § 399. 480. 508. 513. II. 1, § 636. II. 12, § 549—609. Oesterr. G.-B. A. 768—770. 540—543. Sächs. G.-B. A. 2222. 2575—2582. Code civil A. 725—730.)

c. Pflichttheilsberechtigte Personen.

Pflichttheilsberechtigt sind

nach römischem Recht: Descendenten, Ascendenten und gegenüber den personae turpes auch vollbürtige Geschwister. Notherbin im weiteren Sinn ist auch die arme Wittwe hinsichtlich ihrer Quart,

nach preussischem Landrecht: Descendenten, Ascendenten und Ehegatten,

nach österreichischem Recht: Descendenten und Ascendenten. Dem Ehegatten gebührt bis zur Wiederverheirathung der „etwa mangelnde anständige Unterhalt“,

nach sächsischem Recht: Descendenten, Ascendenten und Ehegatten,

nach französischem Recht dürfen Ascendenten und Descendenten von gewissen Quoten des Nachlasses nicht ausgeschlossen werden.

(Preuß. A. L.-R. II. 2, § 391 ff. 489. 501. II. 1, § 631—646. Sächs. G.-B. § 2564. 2565. 2617. 2057—2060. Oesterr. G.-B. A. 757. 758. 759. 762. 763. 769. Code civil A. 913—919.)

d. Größe des Pflichttheils.

Nur nach dem österreichischen Recht ist die Quote des Pflichttheilsberechtigten eine für alle Fälle feste.

Dagegen haben sich sowohl das römische wie das preussische, sächsische und französische Recht von der Erwägung leiten lassen, daß je mehr Kinder Jemand zeugt, um so schwerer ihn auch die Pflichten gegen dieselben treffen müssen, und zwar im Leben sowohl wie nach dem Tode, was im letzteren Fall nichts anderes bedeutet, als daß je mehr Kinder Jemand zeugt, um so

mehr er sich auch des Rechtes begiebt frei über sein Vermögen zu testiren oder (was dasselbe ist) daß er seinen Kindern in ihrer Gesamtheit um so mehr zu hinterlassen verpflichtet ist. Es wechselt daher nach römischem, preußischem und französischem Recht die Größe des Pflichttheils nach der Zahl der Erben, wobei es als eine Unvollkommenheit angesehen werden muß, wenn nach französischem und preußischem Recht die Pflichttheilsquote nicht mit jedem Kinde steigt, sondern Sprünge macht, was zu Inconsequenzen führt, und wenn die Steigerung der Quote nach römischem und preußischem Recht bei 5, nach französischem Recht aber schon bei 3 Kindern aufhört.

Es beträgt der Pflichttheil für jedes einzelne Kind nach römischem Recht:

bei 1—4 Kindern	$\frac{1}{3}$	der Intestatportion,
bei 5 und mehr Kindern	$\frac{1}{2}$	" "

nach preußischem Recht:

bei 1—2 Kindern	$\frac{1}{3}$	" "
bei 3—4 Kindern	$\frac{1}{2}$	" "
bei 5 und mehr Kindern	$\frac{2}{3}$	" "

nach österreichischem Recht:

ohne Unterscheidung der Zahl der Kinder	$\frac{1}{2}$	" "
---	---------------	-----

nach französischem Recht:

bei 1 Kinde	$\frac{1}{2}$	" "
bei 2 Kindern	$\frac{2}{3}$	" "
bei 3 und mehr Kindern	$\frac{3}{4}$	" "

(Preuß. A. L.-R. II, 2, § 392. II, 1, § 623—631. Oesterr. G.-B. § 765. 766. 795. Sächs. G.-B. § 2566. 2569. 2578—2582. 2057. Code civil A. 913—915.)

e. Erbrechte der Ehegatten.

Das gemeine Recht kennt nur die Quart der armen Wittve und außerdem ein in Ermangelung von Blutsverwandten eintretendes Intestaterbrecht der Ehegatten. Jedoch ist nur die arme Wittve hinsichtlich ihrer Quart Nothverbin.

Das preußische Recht gewährt den Ehegatten ein Intestaterbrecht, das sich von dem Anspruch auf $\frac{1}{4}$ des Nachlasses bis auf den ganzen Nachlaß je nach der verschiedenen Concurrenz mit Verwandten des Erblassers steigert. Neben Descendenten werden sie zu einem Kopftheil, jedoch niemals mehr als zu $\frac{1}{4}$, neben Ascendenten und vollbürtigen Geschwistern und deren Kindern ersten Grades zu $\frac{1}{3}$, neben anderen Seitenverwandten zur Hälfte und wenn solche Verwandte bis zum sechsten Grade nicht vorhanden sind, zum gesammten Nachlaß berufen.

Nach der Constitutio Joachimica, welche ungefähr in $\frac{4}{5}$, d. h. in 25 Kreisen der Mark Brandenburg gilt, ist der Frau ein besonders ausgedehntes Erbrecht eingeräumt worden, indem der Nachlaß auf Verlangen des überlebenden Ehegatten so getheilt wird, als wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hätte. Der überlebende Ehegatte vereinigt sein eigenes Vermögen mit dem des Verstorbenen und erhält alsdann die Hälfte des beiderseitigen Vermögens als statutarische Portion. Jedoch kann er dem statutarischen Erb-

recht entzagen, in welchem Fall er einen Anspruch auf die Aussonderung und Ausantwortung seines eigenen Vermögens erlangt.

Nach dem sächsischen Recht erhalten Ehegatten, je nachdem sie mit Kindern, Ascendenten, Geschwistern und deren Abkömmlingen oder mit weiteren Verwandten concurriren, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ des Nachlasses oder den ganzen Nachlaß.

Das österreichische Recht gewährt dem Ehegatten den Nießbrauch an einem Kindesheil, wenn drei oder mehr Kinder concurriren; sind dagegen weniger Kinder vorhanden, dann den Nießbrauch an $\frac{1}{4}$ des Nachlasses. Beim Zusammentreffen mit anderen Verwandten erhalten sie $\frac{1}{4}$, und wenn solche in den ersten sechs Klassen fehlen, den ganzen Nachlaß.

Der Code civil läßt Ehegatten nur in Ermangelung erbfähiger, also mindestens im 12. Grade verwandter Personen den Nachlaß erben (vgl. die zu dem Abschnitt: Pflichttheilsberechtigte Personen beigebrachten Citate).

3. Reformvorschlage. Ausdehnung des Pflichttheilsrechts und Begrundung eines das Familienerbrecht beseitigenden oder mit demselben concurrirenden Erbrechts des Staats und der Gemeinde.

a. Inhalt der Reformvorschlage.

Alle Versuche zur Reform des Erbrechts im Allgemeinen und zur Reform des Pflichttheilsrechts im Speziellen gehen entweder aus von dem Recht bestimmter Personen und Korperschaften an die zum Nachlaß gehorigen Guter oder von dem Recht des Erblassers, uber sein Vermogen auch uber seinen Tod hinaus zu verfugen.

Indem wir diesen letzteren Bestrebungen einen eigenen Abschnitt, und zwar den folgenden widmen wollen, sei hier zunachst der ersteren gedacht.

Diese gehen entweder auf die vollstandige Abschaffung des gegenwartig allein geltenden Familienerbrechts und auf Ersetzung desselben durch ein neu zu begrundendes Erbrecht des Staats und der Gemeinde oder sie beschranken sich — entweder nur vorlufig oder definitiv — darauf, mit dem Familienerbrecht ein neu zu schaffendes Erbrecht der offentlichen Korperschaften in Concurrenz treten zu lassen. Statt ein solches neues Erbrecht zu begrunden, wollen einige der Reformatoren sich auch mit einer hohen Besteuerung der an die Descendenten oder Ascendenten und an die naheren Verwandten gelangenden Erbschaften begnugen und verlangen nur die Beseitigung des Familienerbrechts der entfernteren Seitenlinien.

Diese ganze Reformbewegung ist neuerdings von Baron⁵⁾ auf Jeremiah Bentham als ihren intellectuellen Urheber zuruckgefuhrt worden.

In seinem im Jahre 1780 gedruckten, aber erst 1789 veroffentlichten Essay on the Principles of Morals and Legislation (derselbe bildete zusammen mit dem Penal Code und dem Civil Code die Grundlage der von

5) Baron, Angriffe auf das Erbrecht, in den Deutschen Zeit- und Streitfragen. Jahrgang VI (1877). Berlin, Habel. S. 11, 12. Ueber Bentham vgl. auch Robert v. Mohl, Jeremiah Bentham und seine Bedeutung fur die Staatswissenschaften, in Mohls Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Erlangen 1858. Bd. III. S. 610 u. passim.

Dumont bearbeiteten *Traité de législation*, welche in einer deutschen von Benede angefertigten Uebersetzung unter dem Titel: Grundsätze der Civil- und Criminalgesetzgebung, Berlin 1830, erschienen sind) erklärt Bentham als einen Hauptzweck der Erbrechtsgesetzgebung, das Hinarbeiten auf die Gleichmachung der Vermögensumstände, eine Aufgabe, die dann sehr bald darauf von dem französischen Nationalconvent durch das Gesetz vom 7. März 1793 durchgeführt wurde. Ferner erkennt Bentham nur das Intestaterbrecht der Kinder, Eltern und Geschwister als begründet an; an die Stelle des Erbrechts der übrigen Verwandten will er dagegen das Erbrecht des Fiscus setzen.

Wie Bentham bereits zur Zeit der Revolution von 1789 einen Einfluß auf die französische Gesetzgebung ausgeübt hat, so ist er auch noch in unserem Jahrhundert in Frankreich viel studirt worden. Seit 1829 erschien in Paris eine der Verbreitung seiner Lehren gewidmete Zeitschrift: „L'utilitaire“. Nach Barons Annahme ist es daher nicht unwahrscheinlich, daß die St. Simonisten die ersten Anregungen zu ihren Plänen bezüglich einer Reform des Erbrechts von Bentham empfangen haben.

Und in der That zeigt sich eine große Uebereinstimmung in den Ansichten Bentham's und der St. Simonisten⁶⁾.

Freilich St. Simon selbst war in seinem *Catéchisme des industriels* über das allgemeine Postulat, daß in der neuen von ihm erträumten Gesellschaftsordnung jedes Recht der Geburt und jedes Privilegium beseitigt werden solle, nicht hinausgekommen. Erst seine Jünger Bazard und Enfantin legten diesen sehr allgemeinen und dehnbaren Worten einen bestimmten und concreten Sinn unter.

Bazard geht in seiner „*Exposition complète de la foi St. Simonienne*“, Paris 1831, davon aus, daß, wenn der freie Arbeiter auch heute noch ein Sklave seiner Armuth und seines Glends ist, dies seinen Hauptgrund darin hat, daß der Eintritt in den Besitz zum größten Theil nicht nach dem Grundsatz der persönlichen Würdigkeit geregelt ist. Daß dieses aber nicht der Fall, daran trägt die Hauptschuld das geltende Erbrecht. Denn dasselbe enthält ein Privilegium, durch welches der Erbe mühelos zu Vermögen und damit zur Selbstständigkeit gelangt. Der Grundsatz der Erblichkeit hat früher allgemein, u. A. auch bei den Aemtern, Gewerben, Ständen u. s. w. bestanden, ist aber gegenwärtig nur noch für die Vermögensbeziehungen der einzelnen auf einander folgenden Familienglieder in Kraft. Verwirft man nun aber das Erbrecht im staatlichen Leben, so muß man dasselbe auch hinsichtlich des Vermögenserwerbs aufgeben. Wenn man heutzutage nur durch Fähigkeit zu einem öffentlichen Amt gelangt, so muß auch im Erwerbsleben der Grundsatz: à chacun suivant sa capacité, à chaque capacité suivant ses œuvres Platz greifen. An die Stelle des Erbrechts der Blutsverwandtschaft will Bazard mithin das Erbrecht des Verdiensts setzen. Zu diesem Zweck soll bei dem Tode des Besitzers statt, wie bisher die Familie, in Zukunft die Gesellschaft oder

6) Ueber St. Simon und die St. Simonisten: L. Reybaud, *Etudes sur les Réformateurs ou Socialistes modernes*. 7^{me} édition. Paris 1864. t. 1. p. 67—143. L. Brothier, *St. Simon et le St. Simonisme*. Bruxelles 1859; auch Baron, Angriffe auf das Erbrecht, passim und neuerdings Eisenhart, *Geschichte der Nationalökonomik*. S. 123, 124.

deren Stellvertreter, der Staat, unter dessen Schutz und Mitwirkung das Eigenthum erworben und erhalten wurde, erbberechtigt sein. Zur Durchführung dieses Plans wird ein System von Staatsbanken vorgeschlagen, welche die Vertheilung der freiverdenden Erbschaften an diejenigen vornehmen sollen, die den besten Gebrauch von ihnen zu machen geeignet sind. Demnach würde — nach Abschaffung des Familienerbrechts — das Eigenthum nur noch der Ausdruck für die Fähigkeit und Arbeit seines Nutznießers sein.

Weniger radikal in seinen Forderungen ist ein anderer Anhänger St. Simons, *Enfantin*. Dieser hat seine Ideen über die Erbrechtsreform in seiner *Economie politique* ausgesprochen, eine Arbeit, die in der St. Simonistischen Zeitschrift *Le Globe* erschienen ist. *Enfantin* sieht einerseits die Schwierigkeiten voraus, die der vollständigen Beseitigung des Erbrechts seitens der besitzenden Klassen entgegengestellt werden würden und giebt sich andererseits hinsichtlich des von *Bazard* in Vorschlag gebrachten Systems von Banken keinen Illusionen hin. Daher beschränkt er sich darauf, vorläufig nur die Abschaffung des Erbrechts der entfernteren Collateralen in Vorschlag zu bringen, indem er annimmt, daß eine solche Maßregel nicht in ihren Tiefen erschüttern werde. An die Stelle des von *Bazard* in Vorschlag gebrachten staatlichen Erbrechts setzt er für Erbschaften in auf- und absteigender Linie und in der nächsten Seitenlinie eine progressive Erbschaftssteuer. Diese soll im letzteren Fall höher sein als im ersteren; ja sie soll in den entfernteren noch erbberechtigten Verwandtschaftsgraden dem Erbantheil fast gleichkommen dürfen. Diese Erbschaftssteuer ist nach *Enfantin* zugleich vom steuerpolitischen Standpunkt sehr angemessen, denn sie vermindert nur einen Erwerb, den der Empfänger lediglich dem Glück verdankt, in dem Augenblick, wo er ihn macht. Für den Ertrag der Erbschaftssteuer denkt *Enfantin* sich dann eine doppelte Verwendung: theils als Ersatz für die abzuschaffenden indirekten Steuern, theils zur Herstellung productiver Anlagen, wie z. B. zum Wegebau, ferner zur Gründung öffentlicher Schulen, zur Verschönerung der Städte u. s. w.

Sowohl *Bazard* als *Enfantin* haben in neuerer Zeit reiche Nachfolge erlebt.

An *Bazard* knüpft in dieser Hinsicht der neuere radikale Socialismus an. Der im Jahre 1869 in Basel abgehaltene internationale Arbeitercongreß faßte einen auf die Abschaffung des Erbrechts gehenden Beschluß.

Den Spuren *Enfantins* folgen auch eine Reihe anderer Schriftsteller, namentlich *Baron*, sofern sie das Familienerbrecht der nächsten Verwandten durch Heranziehung desselben zur Steuer beschränken und nur das der entfernteren ganz aufheben wollen.

Was diese Gruppe von Vertretern einer Erbrechtsreform von der folgenden im weiteren Verlauf zu behandelnden Gruppe unterscheidet, ist, daß sie nicht ein mit dem Familienerbrecht concurrirendes Erbrecht des Staats zu schaffen, sondern die Erbanteile der Blutsverwandten nur durch starke Besteuerung zu Gunsten der Gesamtheit einzuschränken wünschen.

Mit dem St. Simonisten *Enfantin* berührt sich *Baron* ⁷⁾ namentlich in seinen

7) *Baron*, Zur Erbschaftssteuer (Vortrag), in Hilkebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Band XXVII (1876). S. 284, 290, 291. *Baron*, Angriffe auf das Erbrecht, in den Deutschen Zeit- und Streitfragen. Jahrgang VI (1877). passim.

Postulaten, dagegen schlägt er bei Begründung der Erbschaftssteuer eigene Wege ein. Nach ihm müssen alle Erben in der Erbschaftssteuer einen Tribut an das Princip des Arbeitseinkommens entrichten: die Erbschaftssteuer ist ihm somit eine Art Abfindung, die das Gewissen der Erben als Sühne für die Verletzung dieses Principes fordert. Damit soll in der sittlichen, die Arbeit als Grundprincip des Erwerbs anerkennenden Persönlichkeit der Widerspruch beseitigt werden, in welchen sie sich durch die Beerbung d. h. die Annahme eines Erwerbs ohne eigene Arbeit setzt. Deshalb muß sie von jedem Erben entrichtet werden, auch von dem nächststehenden. Was sodann speziell die Berechtigung, die entfernteren Verwandtschaftsgrade zu Gunsten der öffentlichen Körperschaften zu besteuern, betrifft, so erscheint sie Baron um so weniger zweifelhaft, als nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und nach den thatsächlichen Verhältnissen der Gegenwart über die Geschwister hinweg fast gar keine Pflichten für die Verwandten bestehen und ausgeübt werden. Ja selbst die unter den Geschwistern bestehenden Pflichten sind keineswegs bedeutend genug, als daß ihnen als Entgelt für dieselben das Erbrecht zugesprochen werden müßte.

Es unterscheidet sich Baron von den St. Simonisten übrigens nicht nur hinsichtlich der Motivirung des von ihm aufgestellten Postulats, sondern auch hinsichtlich des langsameren Tempos, in dem er die Reform des Erbrechts durchgeführt zu sehen wünscht, namentlich aber hinsichtlich des letzten Ziels derselben.

Das langsame Tempo der Reform begründet Baron durch den Conservatismus der Rechtsidee und sodann dadurch, daß er den Seitenverwandten noch eine Frist gewähren will, innerhalb deren ihnen die Möglichkeit gegeben sein soll, die Familienbeziehungen wieder aufzunehmen. Hiernach soll die Erbschaftssteuer für die weiteren Verwandten gleichsam den Charakter einer Mahnung haben. Sie soll das Familienbewußtsein wieder wach rufen, indem sie zunächst Widerspruch erregt, dann Erkenntniß und endlich vielleicht die Kräftigung des Familienbandes und damit die Reconstruction der Familie herbeiführt.

In seinen letzten Zielen aber weicht Baron von den St. Simonisten ab, indem ihm die Erbschaftssteuer nicht eine Etappe auf dem Wege zur Abschaffung des Erbrechts überhaupt, sondern nur eine Durchgangsstufe für die allmähliche Abschaffung des Erbrechts in der Seitenlinie ist, während er das Erbrecht in der ab- und aufsteigenden Linie wohl besteuern, nicht aber auch aufheben will.

An dieser Stelle könnte auch A. Wagner genannt werden. Da nach W. aber bereits die gegenwärtig bestehende Erbschaftssteuer ein Glied der Erbreehtsordnung ist, die er dann nur noch weiter zu entwickeln wünscht, so reproduciren wir seine Ansichten wohl richtiger im Zusammenhang mit der nächsten Gruppe von Schriftstellern.

Im Unterschied von Bazard und Baron gehen die folgenden Schriftsteller über den Gedanken der Erbschaftssteuer hinaus, indem sie es unternehmen ein mit dem Familienerbrecht concurrirendes Erbrecht des Staats und der Gemeinde zu begründen und zu fördern. Sie alle erblicken — wie schon seiner Zeit Bentham — in dem zu reformirenden Erbrecht ein Mittel, um die vorhandenen Vermögensungleichheiten zu nivelliren, namentlich aber zum dem weiteren Anwachsen dieser Ungleichheiten zu begegnen. Sie alle sind auch in der Ueberzeugung einig, daß das Erbrecht der entfernteren Seitenverwandten in der

Gegenwart seinen Existenzgrund verloren hat und daß an die Stelle der als Erben megfallenden entfernteren Verwandten in Zukunft die Gesamtheit, repräsentirt durch Staat und Gemeinde, zu treten berufen ist.

Hierher gehören in erster Linie Pfizer⁸⁾ und Hilgard⁹⁾, sowie der von ihnen angeregte R. Brater. Dieser will die entfernteren Verwandtschaftsgrade vom Intestaterbrecht ausschließen. Die näheren Verwandten dagegen sollen nur einer bedeutenden Erbschaftsteuer unterworfen werden oder wie er sich ausdrückt: es soll ein mit dem Familienerbrecht concurrirendes „Nothherbenrecht der Noth“ begründet werden. Unter der Noth versteht er das Proletariat, als dessen Repräsentanten er sich einen Erbfonds denkt. Die dem Staat zufallenden Erbschaften und ebenso den Ertrag der Erbschaftsteuer will er diesem öffentlichen Erbfonds zuweisen, der die Bestimmung hat, die Auswanderung und Ansiedelung, die Gründung von Kreditkassen u. s. w. zu fördern.

Nur indirect durch diese deutschen Vorgänger beeinflusst — die Vermittelung ging in diesem Fall von dem weiter unten anzuführenden J. C. Bluntzschli aus — gelangt der Schweizer Munzinger zu ähnlichen Resultaten.

Nach Munzinger¹⁰⁾ muß sich das Recht, dessen Zweck die Vervollkommnung der menschlichen Cultur ist, mit der Zeit ebenso wandeln, wie diese Zwecke selbst. Für das Erbrecht erkennt er heutzutage nur noch insofern eine Berechtigung zum Weiterbestehen an, als es die Familienzusammengehörigkeit fördert. Soweit der Nachlaß diesem Zweck nicht mehr dient, soll er der menschlichen Gesellschaft, die ihm die moderne große Familie ist, zur Verfügung gestellt werden. Das Familienerbrecht und das Testament sind ihm die Vorbedingungen einer gesteigerten individuellen Thätigkeit und Willenskraft, und damit zugleich die Voraussetzungen für den Fortschritt des Menschengeschlechts. Allein von diesen durch die individuelle Thätigkeit geschaffenen Werthen soll immer wieder ein größerer Theil als Samentörner über die ganze Menschheit ausgestreut werden. Als Repräsentanten der menschlichen Gesellschaft möchte er aber nicht den Staat, sondern von demselben unabhängige Stiftungen hingestellt sehen, deren Aufgabe es u. A. wäre, die ihnen zufallenden Erbschaften zum Zweck der Versicherung des ganzen Volks für den Fall der Krankheit und Hilflosigkeit (Reservefonds für Versicherungszwecke), ferner zum Zweck der Fortbildung der aus der Schule entlassenen Jugend (Erziehungsfonds) zu verwenden. Dem Erblasser wäre ein Wahlrecht einzuräumen mit Beziehung auf die Stiftung, welche erben soll. Was die unermesslichen Güter der Kirchen und Klöster einst für das Mittelalter waren, das soll dieser Erziehungserbfonds für unsere Zeit sein.

Von einer ähnlichen Auffassung des Rechts wie Munzinger geht eine gleichzeitig erschienene Arbeit von Umpfenbach¹¹⁾ aus. Die richtigen Träger des Sondereigenthums sind ihm jeweilen diejenigen, welche durch ihr Verhalten die geeignetsten Bürgschaften für das wirtschaftliche Gedeihen und damit auch für das

8) P. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. Bd. I. S. 61—66.

9) Th. Hilgard, Zwölf Paragraphen über Pauperismus und die Mittel ihm zu steuern. Heidelberg 1847. R. Brater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden. München 1848.

10) W. Munzinger, Erbrechtliche Studien. Basel 1874.

11) Umpfenbach, Des Volkes Erbe. Berlin 1874.

Cultur-Importkommen der Gesamtheit geben. Das mit dem Bestande der Menschheit unlösbar verflochtene Eigenthum steht nun auch im menschlichen Generationswechsel da, um jeder Zeit seinen richtigen Träger zu suchen und zu finden. Da es aber unnöglich ist in jedem einzelnen Fall den passendsten Träger für das Eigenthum in individueller Weise zu ermitteln, so muß eine allgemeine Erbordnung diese Designation in genereller Weise vornehmen. Die richtigen neuen Träger des Eigenthums eines Verstorbenen sind diejenigen, welche zu ihm in der culturmäßig nächsten Verbindung standen. Von diesem allgemeinen Grundsatz aus gelangt Umpfenbach zu der Forderung, daß jede Erbschaft in die beiden großen Vererbungsgruppen des Familienerbes und des Volkserbes zerfalle. Ueber den 4. Grad der Civilcomputation hinaus will er überhaupt kein Familienerbrecht mehr anerkennen, weil hier die Culturgemeinschaft unter den heutigen Verhältnissen aufhört. Wo es nur Verwandte 5. Grades giebt, da sollen die Verlassenschaften, soweit nicht mittels Testaments über sie verfügt ist (was jedoch nur bezüglich eines Drittels oder der Hälfte der Erbschaft starthaft sein soll), dem Volkserbe zufallen. Aus den auf diese Weise zusammenfließenden Summen wären dann Bürger- oder Volksschulen zu errichten, die eine Fortsetzung der Elementarschulen zu sein hätten und deren Besuch auch Unbemittelten zu ermöglichen wäre.

Wesentlich auf demselben Boden wie die eben erwähnten Vertreter der Erbrechtsreform stehen Bluntzschli, v. Scheel und A. Wagner.

Von diesen drei Schriftstellern hat Bluntzschli seine Gedanken über eine Erbrechtsreform — nicht unbeeinflusst durch die socialistische Strömung der vierziger und fünfziger Jahre, welche auch auf Pfüzer, Hilgard und Brater eingewirkt hat — bereits in den fünfziger und seitdem wiederholt, zuletzt im Jahre 1879 ausgesprochen¹²⁾.

Nach Bluntzschli ist der wahre Grund alles natürlichen Erbrechts die Gemeinschaft, welche das Leben des Erblassers mit dem seiner Erben verbindet. Diese Gemeinschaft kann nun wieder beruhen auf dem Zusammenhang des Bluts und der Sitte, der Cultur und der Interessen. Zu diesen den Einzelnen mit feinesgleichen verbindenden Kreisen gehört in erster Linie die Familie, dann aber auch die Gemeinde und der Staatsverband. Ist der Einzelne mit seiner Sippschaft durch tausend seine Beziehungen seiner leiblichen und geistigen Anlage, seiner Erziehung und seines Lebens verbunden, so wirken doch auch die Einrichtungen und Einflüsse seiner Heimath, die in der Gemeinde und im Staat ihre Repräsentanten finden, auf seine Existenz bestimmend ein. Da das geltende Erbrecht sich gegenwärtig nur auf den Familienverband stützt, so ist es eine Aufgabe der Zukunft, auch für die anderen das Leben des Einzelnen nicht minder stark beeinflussenden Kreise ein wahres Intestaterbrecht herauszubilden. Dieses

12) Bluntzschli in der Gegenwart für 1879. Nr. 33. Auch in seinen gesammelten kleineren Schriften. Bd. 1. 1879, unter dem Titel: Das Erbrecht und die Reform des Erbrechts; wieder abgedruckt als Artikel: Privatrechtliches Erbrecht in Bluntzschli-Braters Staatswörterbuch. Bd. 3. S. 403 ff.; sowie namentlich der von Bl. als Redacteur des Züricher Privatrechts in den fünfziger Jahren, freilich ohne Erfolg, gemachte Vorschlag, der sich abgedruckt findet in den Motiven zum Privatrechtlichen Gesetzbuch für den Kanton Zürich. 4. Bd. Erbrecht. S. 67 ff.

für die Gemeinde und den Staat neu zu begründende Erbrecht wird nach dem Beispiel des altdeutschen Erbrechts absoluter Natur sein müssen, weil sonst die Wirksamkeit desselben durch letztwillige Verfügungen leicht illusorisch gemacht werden könnte. Das öffentliche Erbrecht, das Bluntschli in Zukunft neben das Familienerbrecht gestellt wissen will, knüpft er an die kümmerlichen Anfänge an, die angeblich bereits in der Vergangenheit und Gegenwart in dieser Richtung bestehen.

Zu diesen Anfängen rechnet Bluntschli zunächst das subsidiäre Erbrecht des Fiskus, das nach römischem Recht in Ermangelung von Testamentserben und von Blutsverwandten des Erblassers einzutreten hat. Ferner findet er in dem Edict des Chilperich und in den Weisthümern ein Erbrecht der Nachbarn und endlich in einigen Stadtrechten eventuelle Erbrechte der Stadtgemeinde vor. Auch darf man nach Bluntschli die bestehenden Erbschaftssteuern als Vorläufer eines öffentlichen Erbrechts ansehen. Es gilt nun dieses öffentliche Erbrecht aus der Dunkelheit einzelner seltener und zufälliger Eventualitäten in die regelmäßige Anwendung vorzurücken und gleichzeitig mit dem Erbrecht der Familie und in Concurrenz mit diesem wirksam zu machen. Namentlich muß das Erbrecht des Staats und der Gemeinde aus einem bloß fiskalischen Nutzungsrecht zu einem wirklichen Erbrecht erhoben werden.

Das Verhältniß zwischen dem Familien- und dem öffentlichen Erbrecht deutet sich Bluntschli in der Weise geregelt, daß je nähere Verwandte Jemand hinterläßt und je kleiner sein Vermögen ist, um so größer derjenige Theil des Nachlasses sein soll, der nach Familienerbrecht zu vererben ist. Und umgekehrt: je entfernter die hinterbliebenen Blutsverwandten mit dem Erblasser verwandt sind und je größer das hinterlassene Vermögen ist, um so größer soll der Antheil sein, der an die Gemeinde und den Staat vererbt wird. Auch sollen die aus dem Familienverbande entspringenden Pflichttheile reichlicher bemessen werden als es in den meisten neueren Gesetzen geschieht. Dadurch wird beabsichtigt, die natürlichen Erben gegen launenhafte Testamente soweit zu schützen, als die Rücksichten auf den Familienverband es rechtfertigen. Keinenfalls aber dürfte nach Bluntschli der Erblasser über die volle Hälfte seines Nachlasses, sondern höchstens nur über $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{5}$ desselben frei testiren. Dabei soll das Pflichttheilsrecht nicht über die Parentel der Eltern oder höchstens der Großeltern ausgedehnt werden. Auch dem überlebenden Ehegatten wäre ein Pflichttheilsrecht einzuräumen. Hinterläßt der Erblasser eigene Nachkommen, so soll das Erbrecht der Gemeinde nur dann eintreten, wenn das Erbtheil eines Kindes 100.000 Mark übersteigt (Erbrecht der Gemeinde = 10 % vom Mehrbetrage), und das Erbrecht des Staats, wenn das Erbtheil mehr als 500.000 Mark beträgt (Erbrecht des Staats = einem Kindesheil vom Mehrertrage). Bei Hinterlassung von Eltern und Großeltern erhalten die Gemeinde und der Staat 5 %, wenn die Erbportionen 10 bis 50.000 Mark; 10 %, wenn sie 51 bis 100.000 Mark; und 20 %, wenn sie über 100.000 Mark betragen. Das Erbrecht der Gemeinde und des Staats bei Hinterlassung von Geschwistern und Geschwisterkindern soll in steigenden Sätzen bis zum vollen Anfall bestimmt und folgerichtig der letztwilligen Verfügung entzogen werden, sofern dieselbe nicht für wohltätige obrigkeitlich gebilligte Zwecke stattfindet. Der an die Gemeinde fallende Theil der Erbschaft ist je nach dem Bedürfniß zur Ausstattung un-

bemittelter Familien oder zur Dotirung gemeinnütziger Anstalten, somit also ausschließlich im Interesse der vermögenslosen Klassen zu verwenden. Damit will Bluntzschli die Wohlthaten des Erbrechts wenigstens auf indirecte Weise auch den sog. arbeitenden und dienenden Klassen zukommen lassen, die ja in directer Weise in den meisten Fällen weder etwas zu hinterlassen noch zu erben haben. Das Erbgut des Staats, das sich hauptsächlich aus den großen aristokratischen Verlassenschaften, die beim Mangel directer Erben dem Staat zuzufallen hätten, bilden soll, ist zu verwenden zur Ausstattung theils von wohlthätigen Anstalten, theils von Personen, die sich um den Staat, um die Wissenschaft oder Kunst oder um das Wohl der Menschheit oder doch der unteren Klassen große Verdienste erworben haben. Durch diese Vorschläge beabsichtigt Bluntzschli einerseits der übermäßigen, zuletzt ebenso unsinnigen als verderblichen Anhäufung von unfruchtbaren Erbschätzen in einigen wenigen Händen vorzubeugen und andererseits der überhandnehmenden Verarmung der vermögenslosen Arbeiterbevölkerung entgegenzuwirken.

Zu den jüngsten Vertretern einer Erbrechtsreform im obigen Sinn gehören v. Scheel und A. Wagner. Von einem ähnlichen Ausgangspunkt ausgehend wie Bluntzschli gelangt v. Scheel¹³⁾ auch zu ähnlichen Resultaten wie dieser, indem er das bestehende Pflichttheilsrecht nicht nur — in veränderter Gestalt — beibehalten, sondern zum Theil auch noch ausdehnen will. Und zwar beibehalten: zu Gunsten der Frau, der Kinder und Eltern, in den beiden letzteren Fällen jedoch mit der Beschränkung auf die versorgungsbedürftigen Kinder und Eltern. Ausdehnen: auf einige weitere Verwandtschaftsgrade, wobei die Pflichttheile um so kleiner werden sollen, je entfernter der Pflichttheilsberechtigte mit dem Erblasser verwandt ist, sowie ausdehnen auch auf den Staat und die Gemeinde. Was zunächst die Umwandlung des bisherigen Pflichttheilsrechts der Kinder und Eltern in ein über das Leben des Erblassers hinausreichendes Recht auf Alimentation betrifft, so wird dieser Vorschlag durch die Erwägung gestützt, daß wie jeder Familienvater bei Lebzeiten die Pflicht hat für seine hilfsbedürftigen Kinder und Eltern zu sorgen, so auch nach seinem Tode der Nachlaß in erster Linie diesem Zweck dienen muß. Es darf demnach die Testirfreiheit keineswegs so weit getrieben werden, daß Jemandem das Recht eingeräumt werde, unselbstständige resp. ernährungsbedürftige Kinder und Eltern, seien sie nun der Erbschaft würdig oder nicht, zu enterben und der Gesamtheit zur Last zu legen. Nur soweit die wirtschaftliche Grundlage der engeren Familie bereits gesichert oder eine solche Familie im engeren Sinn nicht vorhanden ist, soll das Erbrecht eine Betheiligung anderer an der Hinterlassenschaft gestatten. Zu diesen rechnet v. Scheel auch die weiteren Verwandten, denen er in Ermangelung von Kindern und Eltern ebenfalls ein Pflichttheilsrecht geben will, weil nach der unbestritten herrschenden Ueberzeugung die Familie in der Gegenwart der Stärkung und Kräftigung durch alle zweckmäßigen Mittel, also auch durch das Erbrecht bedarf. Mit den näheren und weiteren Verwandten sollen dann aber zugleich auch der Staat und die Gemeinde als Erben concurriren. Und zwar wird dieses öffentliche

13) H. von Scheel, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform. 2. Ausgabe. Jena 1877. H. von Scheel, Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechts, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs. 1877. S. 97 ff.

Erbrecht folgendermaßen begründet. Eigenthum und Erbrecht verdanken ihren praktischen Bestand den Rechtsanstalten des Staats. Dies gilt besonders von dem Erbrecht, das von Scheel als eine künstliche Erweiterung des Eigenthumsrechts über den Tod des Vermögensbesitzers hinaus aufgefaßt wird. Ferner hat die Gesamtheit, als deren Repräsentant der Staat gelten darf, ihren von dem Einzelnen kaum gewußten und noch weniger klar erkannten Antheil an dem Vermögenserwerb desselben. Auf diese Aktion der Gesamtheit, von v. Scheel als Konjunktur bezeichnet, ist namentlich derjenige Theil des Einkommens zurückzuführen, den man im Gegensatz zum Arbeitseinkommen Renteneinkommen nennen kann. Es schuldet demnach der Einzelne einen rechnerisch freilich nicht genau feststellbaren Theil seiner wirthschaftlichen Erfolge der Gesamtheit. Da bei der heutigen Gestaltung der Gesellschaft der Staat vielfach in die Funktionen eintritt, die früher der weiteren Familie zugewiesen waren, so müssen ihm auch mit dem Zuwachs der Pflichten neue Rechte eingeräumt werden. Er kann also sehr gut als Erbe an die Stelle der entfernten Familienglieder eintreten. Durch dieses öffentliche Erbrecht sollen der Gemeinwirthschaft nur Mittel gewonnen werden, auf welche die näher Berechtigten keinen legitimen Anspruch haben. Das Verhältniß zwischen dem öffentlichen und dem Familienerbrecht denkt von Scheel sich in ähnlicher Weise geregelt wie Bluntschli.

Unmittelbar an v. Scheel knüpft sowohl seine Betrachtung wie seine Vorschläge A. d. Wagner¹⁴⁾ an, so jedoch daß das, was v. Scheel erst als etwas zu Realisirendes hinstellt, von Wagner zum Theil als bereits realisirt angesehen wird. Es erscheint ihm die Erbschaftsteuer bereits in der Gegenwart nicht nur als eine Steuer, sondern „nach einer Seite betrachtet als ein notwendiges Glied der ganzen Erbordnung.“ Ihr Ertrag stellt sich schon jetzt dar „als der Antheil am Volksvermögen, den der Staat als Vertreter des Volks (oder delegirt vom Staat etwaigee beauftragte Selbstverwaltungskörper) kraft seines Erbrechts aus dem im Erbübergang begriffenen Einzelvermögen bezieht.“

Eine weitere Beschränkung des Familienerbrechts durch die Erbschaftsteuer (oder richtiger „durch die öffentliche Erbtheiligung neben der privaten der Familie“) erscheint ihm sodann grundsätzlich und praktisch gerechtfertigt:

1) weil das private Erbrecht kein notwendiger Bestandtheil des Privateigenthums wie das Gebrauchs-, Vertrags- und Schenkungsrecht, sondern ein selbstständiges Privatrechtinstitut neben dem Eigenthum ist, das noch offener und direkter wie das Privateigenthum selbst als Produkt des Staatswillens erscheint und daher auch von diesem entsprechend den Bedürfnissen des Volkslebens gestaltet werden kann¹⁵⁾;

14) A. d. Wagner, Finanzwissenschaft. Thl. 2. 2. Auflage. Heidelberg 1880. S. 476 ff.

15) Noch in seiner im J. 1879 erschienenen Grundlegung (A. Wagner, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Bd. 1. Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Erster Theil: Grundlegung. Leipzig und Heidelberg 1879. § 286) hatte Wagner das Erbrecht zu den Kategorien des Eigenthumsrechts gerechnet. Doch bemerkte er schon damals, daß das Erbrecht von den Rechtsphilosophen und den Vertretern der positiven Rechtswissenschaft nicht allgemein als Bestandtheil des Eigenthums, sondern von einigen derselben als selbstständiges Privatrechtinstitut angesehen

2) weil diese Bedürfnisse sich in der neueren Zeit wesentlich geändert haben, indem die Familie und das Geschlecht aufgehört haben für den Einzelnen diejenige Bedeutung zu besitzen, die sie früher für ihn hatten, und indem das Eigenthum sowie das Erbrecht sich gegenwärtig von der strengen Familien- und Geschlechterordnung immer mehr ablösen;

3) speziell vom steuerpolitischen Standpunkt sucht Wagner die Erbschaftssteuer sodann zu rechtfertigen, indem er davon ausgeht, daß wir uns in einem Zeitalter des Individualismus befinden. Nach der heutigen Auffassung ist der Anfall einer Erbschaft für den Erben resp. eines Legats für den Legatar nichts anderes als ein Erwerb ohne Gegenleistung, der die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit des neuen Besitzers steigert. Weil das Individuum in Folge des bestehenden Erbrechts, das ja nur ein Produkt des Staatswillens ist, erwirbt, so hat es für diesen Erwerb in der Erbschaftssteuer dem Staat einen Antheil abzugeben.

Am weitesten in der Negation des bestehenden Erbrechts gehen, wenn von Bazard und Lassalle abgesehen wird, Friedr. A. Lange¹⁶⁾ und J. St. Mill¹⁷⁾. Lange würde die Gesellschaft für berechtigt halten den Erwerb durch Erbschaft zu verbieten, wie sie den Erwerb durch Raub, Lotteriegewinn u. s. w. verbietet, sofern sich nämlich allgemein die Rechtsüberzeugung verbreiten sollte, daß der Erwerb von Gütern auf anderem Wege als auf dem der Arbeit unmoralisch und gefährlich ist. Eine ruhigere Betrachtung der Menschen und Dinge, wie sie wirklich sind, läßt ihn dann aber von diesem weitgehenden Postulat absehen und seine Forderungen weniger hoch stellen. „Fallen muß auf Seite des testamentarischen Erbrechts jedenfalls die Vermachung unter beliebig fortwirkenden, vom Erblasser für alle Zukunft vorzuschreibenden Bedingungen und auf Seite des Intestaterbrechts die Erbberechtigung des gesammten Stamms bis auf die Seitenlinien hinaus.“ Daß diese Reformgedanken über lang oder kurz ihren Ausdruck in der Gesetzgebung finden werden, davon ist Lange fest überzeugt, weil schon in der Gegenwart weder der germanisch-mittelalterliche noch der römisch-justinianeische Begriff des Erbrechts dem modernen Geist mehr entspricht. Dagegen meint er, daß das Recht der Schenkung auf den Todesfall und das der Uebertragung des Besitzes von den Eltern auf die Kinder sich muthmaßlich auch im stärksten Sturm behaupten werde; nur hält er es nicht für unwahrscheinlich, daß den letztwilligen Verfügungen über sehr große Vermögen in Zukunft eine Schranke gezogen werde.

Für diesen letzteren Gedanken war schon früher J. St. Mill, der im Uebrigen ein Anhänger der freien Testirbefugniß ist, lebhaft eingetreten. „Sollte ich ein Gesetzbuch entwerfen, sagt Mill, in Gemäßheit dessen, was mir an und für sich als das Beste erscheint, ohne Rücksicht auf bestehende Meinungen und Gefühle, so würde ich keine Beschränkung dafür aufstellen, worüber einer durch Testament verfügen dürfe, sondern nur darüber, was einer durch Vermächtniß oder Erbschaft solle erwerben dürfen.“ „Ich sehe nichts Verwerfliches darin, daß man eine Grenze feststellt, bis zu

werde. Aber während er selbst damals noch geschwankt zu haben scheint, hat er in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl. 1880, sich nunmehr entschieden diesen letzteren beigegeben.

16) A. Lange, Die Arbeiterfrage. 3. Aufl. Winterthur 1875. S. 278 ff.

17) J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie. Deutsch von Soetbeer. Bb. 1. Leipzig 1869. Buch 2. Cap. 2. § 3-4.

der jemand lediglich durch die Gunst anderer ohne irgend welche Anstrengung seiner eigenen Fähigkeiten soll erwerben dürfen.“ „Ein solches Gesetz würde übrigens ohne Kraft sein, wofern nicht die Gesinnung des Volks ihm energisch zur Seite stände.“

Das Intestaterbrecht der Blutsverwandten ist Mill keine Consequenz des Privateigenthums, sondern nur ein Institut, das aus Zweckmäßigkeitsrückichten eingeführt ist. Ein Notherven- und Pflichttheilsrecht läßt er nur in ganz beschränktem Maße zu. Kinder sollen aus dem Nachlaß ihrer Eltern allenfalls beanspruchen können, was ein Vater anerkanntermaßen seinem unehelichen Kinde schuldig ist: also die Alimantation im Fall der Hilfsbedürftigkeit.

Alles Uebrige könnte — sofern darüber nicht letztwillig verfügt worden ist, was jedem Eigenthümer freistehen soll — „mit Fug und Recht den gemeinnützigen Zwecken des Gemeinwesens zugewiesen werden.“

b. Kritik der Reformvorschläge.

Indem wir uns hiermit zur Besprechung der auf die Ausdehnung des Pflichttheilsrechts sowie auf die Begründung eines öffentlichen Erbrechts mit absolutem Zwangscharakter gerichteten Vorschläge wenden, haben wir zunächst voranzuschicken, daß die Frage der Erbschaftsbesteuerung nur insofern in den Kreis unserer Betrachtung fällt, als die Erbschaftssteuer von einigen der oben genannten Schriftsteller als „ein nothwendiges Glied der gesammten Erbordnung“ und nicht nur als eine besondere Form der Verkehrssteuer aufgefaßt wird, oder doch insofern, als die Erbschaftssteuer, was übrigens mit der obigen Auffassung im Wesen zusammenfällt, den Uebergang zu einem öffentlichen Erbrecht bilden soll.

Bevor wir im Einzelnen auf die für die obigen Vorschläge beigebrachten Gründe näher eingehen, sei noch in Kürze zweier Grundauffassungen gedacht, von denen die Argumentation der meisten Vertreter einer Erbrechtsreform allgemein beherrscht wird.

Zunächst gehen dieselben davon aus, und einige wie z. B. U. Wagner sprechen es ausdrücklich aus, daß wir in einem Zeitalter des Individualismus leben. Demnach ist auch ihre ganze Argumentation eine rein individualistische.

Unter dem Individualismus verstehen wir einestheils die sich im Leben geltend machende Tendenz, den Einzelnen möglichst auf sich zu stellen und ihn von den Einflüssen derjenigen Kreise, in die er durch Geburt und Beruf hineingestellt ist, zu emancipiren; dann aber bezeichnen wir mit diesem Stichwort auch diejenige Auffassung, welche in den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verbänden nur ein Aggregat einzelner Individuen erblickt und der Bedeutung dieser Verbände für die Existenz des Einzelnen nicht genügend Rechnung trägt.

In diesem gegenwärtig herrschenden Individualismus erblicken wir einen Krebschaden des Lebens und zugleich einen Irrthum der Wissenschaft.

Von diesem Irrthum sucht übrigens die Wissenschaft unserer Tage sich zu emancipiren, obgleich sie nur zu leicht immer wieder in den alten Fehler zurückfällt. Der Wissenschaft sucht dann auch das Leben, wenn auch fürs Erste nur unentschlossen und ungeschickt, zu folgen.

Wenn dem so ist, so vermögen wir in dem Umstande, daß wir in einem Zeitalter des Individualismus leben, kein Argument für eine Maßregel zu entnehmen, die den Individualismus noch weiter befördert, indem sie auf die weitere Befestigung eines der stärksten Verbände — der Familie — gerichtet ist. Daß diese Befürchtung in Beziehung auf die vorgeschlagene Erbrechtsreform in der That begründet ist, werden wir weiter unten zu zeigen haben.

Ist die menschliche Gesellschaft, wie wir doch heute allgemein annehmen, kein von unabänderlichen Naturgesetzen, sondern ein von veränderlichen Kulturgesetzen und namentlich von dem Sitten- und Rechtsgesetz beherrschtes Gebilde, so werden wir einer in derselben zu Tage tretenden, nach unserer Ueberzeugung schädlichen Tendenz nicht fatalistisch gegenüberstehen oder gar diese Tendenz unsererseits durch neue in derselben Richtung wirkende Maßregeln fördern dürfen, sondern wir werden sie mit allen zulässigen Mitteln bekämpfen müssen.

Ein zweiter Punkt, den wir hier vorläufig erledigen wollen, betrifft die Stellung des Staats und speziell der Gesetzgebung zum Privateigenthum und Erbrecht.

Das Eigenthum und in noch höherem Grade das Erbrecht, so sagen die meisten Vertreter der Erbrechtsreform, sind eine Schöpfung des Staats und weil sie das sind, so dürfen sie auch von dem Staat beliebig abgeändert werden.

Ist das richtig oder in welchem Sinn vielmehr ist es richtig?

Wir meinen die eben erwähnte Ansicht dadurch am besten zu kritisiren, daß wir ihr unsere eigene Ansicht über die Stellung des Staats zum Eigenthum und zum Erbrecht gegenüber stellen. Und zwar wird dies am zweckmäßigsten geschehen in Anknüpfung an eine analoge Erscheinung auf dem Gebiet des Verkehrswesens.

Wie das Geld — wozu jeweilen die kurrenteste und aufbewahrungsfähigste Waare dient, indem sie als Werthmaßstab, Zahlungs- und Werthaufbewahrungsmittel benugt wird — sich zuerst ohne Intervention des Staats aus einem innern Verkehrsbedürfniß bei jedem Volk auf einer bestimmten Entwicklungsstufe einzustellen pflegt, dann aber die volle Sicherheit und Präzision seines Gebrauchs erst dadurch erhält, daß ihm der Charakter eines gesetzlichen Zahlungsmittels, der Zwangskurs durch den Staat beigelegt wird, ähnlich auch das Eigenthum und das Erbrecht.

Auf einer gewissen Kulturstufe stellen sich diese Rechtsinstitute von selbst ein und werden dann wieder ihrerseits zur Voraussetzung und Bedingung weiterer Kulturentwicklung. Indem der Staat ihnen dann ausdrücklich die Sanction erteilt und seinen Schutz verleiht, schafft er sie nicht erst, sondern giebt ihrer Anwendung nur die nöthige Festigkeit. Doch bleibt in Zeiten höherer Kultur dieser Einfluß des Staats nicht auf die Garantie und Anerkennung des Eigenthums und Erbrechts beschränkt, sondern er pflegt bei aller Anerkennung ihrer Prinzipien ihre Form entsprechend den Bedürfnissen des sittlichen und wirtschaftlichen Lebens auch umzubilden. Und wo der Staat dies rechtzeitig zu thun unterläßt, da bahnt sich das etwaige Bedürfniß nach einer Veränderung der Rechtsform von Innen heraus durch das Gewohnheitsrecht Bahn, falls das Gesetzesrecht nur einer solchen Entwicklung Raum läßt.

Daß die Gestaltungen des Eigenthumsrechts bei verschiedenen Völkern auf gleicher Kulturstufe sich viel ähnlicher zu sehen pflegen, als die des Erbrechts, ist darauf

zurückzuführen, daß im Erbrecht das persönlich-individuelle Element viel stärker hervortritt als im Eigenthum. In dem Erbrecht eines Volks spiegelt sich die Volksseele, spiegeln sich die Schicksale des Volks viel deutlicher ab als im Eigenthum. Aus diesem zwischen dem innersten Leben eines Volks und dem Erbrecht bestehenden Zusammenhang folgt dann, daß der Staat bei etwaigen Reformen desselben möglichst schonend zu verfahren hat, ja daß er bei Erbrechtsreformen noch viel behutsamer vorzugehen hat, als bei einer Reform des Eigenthums im engeren Sinne.

In keinem Fall aber wird er die Eigenthums- und Erbrechtsgesetzgebung benutzen dürfen, um im Gegensatz zu den vorhandenen wirthschaftlichen Bedürfnissen sowie zu den Ueberzeugungen des Volks über das, was gut und gerecht ist, bestimmte außerhalb dieses Gebiets liegende Zwecke zu verfolgen.

Ein solches Experiment hat die französische Revolution unternommen, indem sie zuerst die Testirbefugniß ganz aufhob und dann wenigstens unnatürlich beschränkte. Und eines solchen Experiments würde sich der Staat heute wieder schuldig machen, wenn er das geltende Familienerbrecht, soweit dasselbe von dem Zusammengehörigkeitsgefühl der Familienglieder getragen wird, zu Gunsten des Staats beschränken oder gar beseitigen wollte. Das Ziel wäre in letzterem Fall sehr ähnlich demjenigen, das die französische Revolution bei Durchführung ihrer Erbrechtsreform ins Auge gefaßt hat: nämlich ein nicht auf dem eigentlichen Gebiet des Eigenthums und Erbrechts liegendes, indem dieses letztere Institut nur benutzt werden würde, um eine Umbildung der Gesellschaft zu bewirken d. h. vorhandene Vermögensungleichheiten zu nivelliren und zukünftige Vermögensungleichheiten nicht aufkommen zu lassen, was ja der Ausgangspunkt für die Reform bei fast allen Vertretern derselben ist.

Wir begreifen es, wenn man sich dieses Ziel steckt und es durch Maßregeln der Volkswirtschaftspolitik zu erreichen sucht; wir können es aber nicht billigen, wenn das Eigenthums- und Erbrecht, welches nur der Ausdruck vorhandener wirthschaftlicher Zustände und Rechtsüberzeugungen sein soll, zu einem politischen Hebel gemacht wird.

Indem wir jetzt auf die einzelnen Vorschläge und ihre Begründung näher einzugehen suchen, beginnen wir mit den Vorschlägen der St. Simonisten.

Wer, wie der St. Simonist Bazard, als das Haupthinderniß einer gerechteren und deshalb besseren Ordnung der Gesellschaft, als die gegenwärtige es ist, in der die Erwerbsmittel nach dem Maßstabe der Fähigkeiten zu lebenslänglicher Nutzung vertheilt sein sollen, das Privateigenthum und das Erbrecht sowie die Familie ansieht, der wird nur consequent handeln, wenn er zunächst das Erbrecht und dann das Privateigenthum zu beseitigen oder doch wenigstens zu schmälern sucht. Denn das Erbrecht schließt sich naturnothwendig an das Privateigenthum an und macht nach Bazard's Auffassung die Erwerbsmittel zu einem Geburtsprivilegium. Das Erbrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt steht und fällt aber wieder mit der Familie, einer Institution, die nach Bazard die Hälfte des Menschengeschlechts subalternisirt sowie die freie ungebietbare Liebe in tyrannische Fesseln schlägt und deshalb in ihrer heutigen Gestalt ebenfalls verschwinden muß. Wie Bazard so bekämpft auch Enfantin die Familie, indem er an ihre Stelle das unbeschränkte Berufsrecht der Weiber sowie die freie Ehe unter Bindung und Lösung des

Staats je nach der längeren oder kürzeren Dauer der sympathischen Neigung setzen und die Jugend ausschließlich in öffentlichen Erziehungshäusern erziehen lassen möchte. Wer also ein Gegner des Privateigenthums und der Familie in ihrer heutigen Bedeutung und Gestalt, dieser Grundpfeiler unserer sittlichen und wirtschaftlichen Ordnung, ist, der handelt nur consequent, wenn er mit der Beseitigung des Erbrechts beginnt. Ist erst dieses gefallen, so folgen die Familie und das Privateigenthum, denen damit ihr Lebensnerv durchschnitten worden ist, von selbst nach. Auch läßt sich leicht begreifen, daß Enfantin im Hinblick auf die augenblickliche Undurchführbarkeit seiner letzten Gedanken darauf verzichtet, das Erbrecht auf einmal abzuschaffen und sich vorläufig damit begnügt, einen Theil der Erbschaft für die Gesamtheit zu beanspruchen, indem er zu diesem Zweck das der bestehenden Rechtsauffassung am wenigsten zuwiderlaufende Mittel, das der Erbschaftsbesteuerung, wählt.

Dagegen finden wir es weniger consequent, wenn diejenigen, welche auf dem Boden des Privateigenthums und der heutigen Familie stehen, sich dennoch von der Ideenrichtung der St. Simonisten theils direct theils indirect so weit beeinflussen lassen, daß sie der Einführung eines mit dem Familienerbrecht, das sie wenigstens für die nächsten Blutsverwandten des Erblassers beibehalten wissen wollen, concurrirenden öffentlichen Erbrechts das Wort reden. Vollends unhaltbar aber erscheint uns, wenn sie in der bisherigen Erbschaftsteuer sowie in einigen erbrechtlichen Bestimmungen der Gegenwart und der Vergangenheit bereits die nöthigen Ansätze zu besitzgen wähen, welche consequent weiter entwickelt nothwendig zu einem öffentlichen Erbrecht führen müßten.

Was zunächst die Stellung der Vertreter dieser neuesten Reformvorschläge zum Familienerbrecht betrifft, so wollen die meisten das Erbrecht nur der entfernteren Blutsverwandten beseitigt, ja einige wenige es sogar nur durch eine hohe Erbschaftsteuer oder ein concurrirendes öffentliches Erbrecht stark eingeschränkt wissen.

So sagt Baron über das Erbrecht der De- und Ascendenten sowie der Ehegatten in treffender Weise: „Auf der Hand liegen die Gründe für das Erbrecht der Kinder gegenüber den Eltern. Kinder sind Geschöpfe ihrer Eltern, sie empfangen von ihnen ihr Dasein nach allen Richtungen: ihren Körper, ihre geistige Anlage, ihre Erziehung, ihre Neigungen; Kinder setzen die Persönlichkeit ihrer Eltern fort; Kinder empfangen schon bei Lebzeiten, was diese entbehren können, also nach deren Tode, was durch den Tod frei geworden ist: das ist eben das Vermögen, der Nachlaß.“

„Eltern und Kinder stellen zwei Generationen dar; die Menschheit entwickelt sich in Generationen; die frühere zeugt die spätere und übergibt ihr den Fonds, den sie an geistigen und materiellen Gütern angesammelt hat; Sitte und Unsitte, Kenntnisse und Unwissenheit, Körperkraft und Verstandesschärfe gehen von der älteren Generation auf die jüngere über; wie dürfen da die Rechtsverhältnisse hinter all' diesem zurück bleiben? Das empfinden wir auf das lebhafteste; denn in des Menschen Brust lebt das Gefühl, daß die Eltern für ihre Kinder arbeiten und sammeln.“ — „Nicht minder leicht ist das Erbrecht der Eltern gegenüber den Kindern zu erklären. Es beruht auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit. Wenn Kinder sterben und selbst keine Kinder hinterlassen, so ist es recht und billig, daß ihr Nachlaß an ihre Eltern falle; häufig nehmen

diese nur wieder zurück, was, nachdem es von ihnen ausgegangen war, sich eine Zeit lang selbständig entwickelt hatte; andererseits ist das Erbrecht der Eltern ein Lohn für die unzähligen Leistungen, welche die Kinder von ihnen empfangen und welche oft genug bis zur Selbstaufopferung gehen; sie brauchen nicht mit Worten geschildert zu werden; wir alle empfinden ihre Nothwendigkeit."

Baron schließt sich bei dieser seiner Begründung des Erbrechts an die deutschen Rechtsphilosophen seit Hegel und an Proudhon an, welcher letztere sich über das Eigenthum und Erbrecht folgendermaßen vernehmen läßt: Die Generationen der Menschen sind nicht isolirt wie die Bäume einer Allee, ein geistiges Band umschließt sie und macht sie solidarisch; bloß das Individuum stirbt; derjenige, welcher an der Civilisation arbeitet, ist ewig; er empfängt von seinen Vorfahren ein Kapital von Arbeiten und Ideen, das er vermehren muß; die Rehrseite davon ist das Erbrecht. Wenn die Aufgaben des Vaters auf den Sohn übergehen, warum nicht auch sein Vermögen? Das Erbrecht ist eine ältere Institution als der Staat und seine Beseitigung wäre der gouvernementale Communismus, die Auflösung der Gesellschaft und der Familie¹⁸⁾.

Und auch J. V. Lange, dem das Erbrecht nur eine Schöpfung des positiven Rechts ist und der seine Beseitigung für möglich hält, ohne das Eigenthum zu verletzen, anerkennt doch, zum Theil im Widerspruch mit dieser Annahme, „daß das Prinzip der Vererbung vielleicht zu tief in der menschlichen Natur begründet ist, um jemals seine Geltung verlieren zu können“, so „daß das Recht der reinen Schenkung auf den Todesfall und die Uebertragung des Besitzes von den Eltern auf die Kinder muthmaßlich auch im stärksten Sturm bestehen bleiben werde“¹⁹⁾.

Noch weiter in der Anerkennung des Familienerbrechts geht dann ein Theil der übrigen oben angeführten Schriftsteller, wenn sie dasselbe auch für einen weiteren Kreis als den der De- und Ascendenten anerkennen.

Trozdem wünschen sie alle ein mit dem Familienerbrecht der nähern Verwandten concurrirendes öffentliches Erbrecht zu begründen und das Familienerbrecht der weiteren Verwandtschaftsgrade zu beseitigen oder doch bis zur Absorption zu besteuern.

Ein solches Postulat zu motiviren ist freilich nur möglich, wenn man dem Erbrecht eine ganz neue Basis giebt.

Nicht aus der Blutsgemeinschaft und der sich aus dieser ergebenden Verbindung unter den Blutsverwandten, auch nicht aus dem allgemein gültigen Prinzip der Vererbung, das im Erbrecht nur seinen rechtlichen Ausdruck für die Güterwelt der Familie gewinnt, suchen die meisten der oben angeführten Reformvorschläge das Erbrecht abzuleiten. Sie fassen dasselbe vielmehr meist als eine wirthschaftliche Gegenleistung des Erblassers für die von ihm seitens eines bestimmten Kreises von Personen (Blutsverwandte) oder seitens bestimmter Institute (Gemeinde und Staat) empfangenen Dienste sittlicher, geistiger, namentlich aber wirthschaftlicher Natur auf. Da nun aber

18) Baron, *Augriffe u. s. w.* S. 3, 4, 20, 21. Proudhon, *Théorie de l'impôt.* Paris 1868. S. 149, 150.

19) Friedr. A. Lange, *Die Arbeiterfrage.* 3. Aufl. Wintertthur 1875. S. 287.

heutigen Tags die entfernteren Verwandten keinerlei Leistungen für den Erblasser aufzuweisen haben, Staat wie Gemeinde dagegen in ebenso mannigfaltiger wie tiefeingreifender Weise das Leben und vor Allem auch die Wirtschaft jedes ihrer Bürger fördern, so müsse an Stelle des Erbrechts der Blutsverwandten ganz oder theilweise das Erbrecht der öffentlichen Verbände treten.

Es liegt hier mit einem Wort das Bestreben vor, das Recht der Geburt — wofür das Erbrecht bisher gilt — in ein Recht des Verdienstes umzuwandeln.

Wollten die betreffenden Vertreter der Erbrechtsreform consequent sein, so müßten sie, soweit sie das Erbrecht als Gegenleistung des Erblassers für eine Leistung des Erben auffassen, auch das Erbrecht der meisten Blutsverwandten beseitigen. Denn von diesem Standpunkt läßt sich heutigen Tags allenfalls das Erbrecht der Ascendenten rechtfertigen, weil in der That diese ihren Kindern in der Regel mehr oder minder große wirtschaftliche Opfer gebracht haben werden. Dagegen ist dem Erbrecht der meisten übrigen Personen durch obige Begründung die Basis entzogen worden. Denn wo sind heutzutage — wenn man vom Bauernstande absieht — die Söhne und Töchter oder gar die entfernteren Verwandten zu finden, die gleich dem Staat und der Commune zur Entstehung und Erhaltung des den Nachlaß bildenden Vermögens beigetragen haben? Und soweit dies ausnahmsweise wirklich geschehen sein sollte, wie eben im Bauernstande, so haben die in der Wirtschaft des Familienvaters beschäftigten Kinder und weiteren Verwandten ihren vollen Lohn für ihre Leistungen gewöhnlich schon bei Lebzeiten erhalten.

Sodann leidet die obige Begründung noch an dem Mangel, daß das Erbrecht überhaupt als ein wirtschaftlicher Entgelt aufgefaßt wird, während es doch nichts anderes ist als die freie Uebertragung von Vermögenstheilen des Erblassers nach seinem Tode an die nächststehenden Personen, denen er auch bei Lebzeiten freithätig und freigiebig Zuwendungen machen kann, nicht um eines wirtschaftlichen Vortheils willen, sondern weil er sie gezeugt hat oder weil sie von einem gemeinsamen Stammvater abstammen oder weil sie ihm sonst durch Bande der Zuneigung verbunden sind.

Und was das angeblich durch die Leistungen des Staats begründete Anrecht desselben auf eine Gegenleistung aus dem Vermögen des Einzelnen betrifft, so wird dieses ja bereits auf dem Wege der Besteuerung befriedigt, ohne daß es hierzu noch der Einführung eines besonderen öffentlichen Erbrechts bedürfte.

Endlich leidet der Vorschlag eines öffentlichen Erbrechts an dem Fehler, daß er die Sphäre der Familie auf Kosten der des Staats einschränkt. Man wende uns nicht ein, daß die Gesetzgebung, wenn sie den obigen Vorschlag acceptirte, nur einen faktischen Zustand zum rechtlichen Ausdruck bringen würde. Dem ist nicht so. Mag man auch immer zugeben, daß der weiteste Familienverband, die Sippe, gegenwärtig größtentheils ihre Bedeutung verloren hat, so bestehen doch die Beziehungen innerhalb des engeren oder eigentlichen Familienverbands noch heute vielfach in alter Innigkeit fort. Und zwar gilt dies keineswegs nur für das Verhältniß von Eltern und Kindern. Kinderlosen Personen füllen die Eltern, Geschwister und deren Kinder häufig die Lücke aus, die durch das Fehlen eigener Kinder in ihrem Leben entsteht.

Während das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln, zwischen Geschwistern sowie zwischen Vater- und Mutter-Brüdern

und =Schwestern und ihren Nichten und Neffen, ja bisweilen auch unter den weiteren Verwandten, noch heute fortbesteht, haben sich nur die Formen, in denen dieses Gemeinschaftsgefühl sich äußert, sowie die Stellung der Familie zum Staat geändert.

Aus dieser veränderten Stellung der Familie zum Staat, die sich daraus ergibt, daß der letztere eine ganze Reihe von Funktionen, die früher der Familie oblagen, an sich gezogen hat, ist jedoch unseres Dafürhaltens für das Erbrecht gar nichts zu folgern; sofern man nur nicht dieses, wie seitens fast sämtlicher Vertreter der Erbrechtsreform geschieht, auf eine falsche Basis stellt.

Und soweit der engere Familienverband heute wirklich geschwächt ist, ist dies eine so wenig erfreuliche Erscheinung, daß der Staat diesen Prozeß durch seine Gesetzgebung nicht noch begünstigen sollte.

Er würde dies aber thun, wenn er die Sphäre der Familie auch auf dem Gebiet des Erbrechts künstlich zu Gunsten der des Staats einengen wollte. Dies hieße, um eine Ad. Wagner'sche Terminologie zu gebrauchen, einem falschen oder wie wir mit Gustav Cohn zu sagen vorziehen möchten, dem Socialismus Vorjubel leisten.

Die Erhaltung unserer heutigen in ihrem Bestande schwer bedrohten Gesellschaft hängt nicht nur ab davon, ob sich das Individualitätsprinzip zum Gemeinschaftsprinzip, sondern auch davon, ob sich die verschiedenen Organe des Gemeinschaftsprinzips zu einander in ein richtiges Verhältniß zu setzen im Stande sein werden. Das Uebersehen dieses letzteren Punktes hat unseres Erachtens zu manchem Irrthum in der socialen und politischen Theorie des letzten Jahrhunderts Anlaß gegeben.

Als die den Einzelnen in seiner Rechtsphäre am wenigsten beeinträchtigenden, ihm am nächsten stehenden und zugleich wirksamsten Träger des Gemeinschaftsprinzips erscheinen uns die auf der Blutsgemeinschaft, der Berufsgenossenschaft und dem nachbarlichen Zusammenleben beruhenden Verbände. Erst soweit diese die aus dem Gemeinschaftsprinzip abzuleitenden Aufgaben nicht erfüllen können, sollte der Staat resp. die Staatenverbindung eintreten.

Die französische Revolution und die von ihr zur Herrschaft über die Völker entbundene Ideenwelt hat, indem sie das Individuum auf den Schild erhob, die Berufsgenossenschaft und die Corporation der Nachbarn aufgelöst oder doch beide zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt und zugleich der Familie durch den Versuch ihrer Atomisirung die Art an die Wurzel gelegt.

Die solchergestalt sich in ein Aggregat von Individuen auflösende Gesellschaft kann aber des Gemeinschaftsprinzips gleichwohl nicht entrathen und zum alleinigen Träger desselben wird, da die dem Einzelnen am nächsten stehenden Organe theils vernichtet, theils geschwächt worden sind, der Staat, als das mächtigste unter den übrig gebliebenen Organen. Naturam furca expellas, tamen usque recurret. So ist der einseitige Individualismus, ein Kind des Aufklärungszeitalters, seinerseits wieder zum Vater des ebenso einseitigen, mechanischen und freiheitsfeindlichen Staatsocialismus geworden. Manchesterthum und Staatsocialismus reichen sich insofern die Hände, als der Ausgangspunkt — das Individuum, seine höchste Lust und sein gleiches Recht — und das letzte Ziel — die Zertrümmerung der kleineren dem Einzelnen zunächst stehenden Verbände — bei beiden dieselben sind.

So gestaltet sich denn der große Kampf der Gegenwart zu einem Kampf zwischen diesen kleineren Verbänden und dem Staat. Erst wenn die ersteren vollständig am Boden liegen sollten, wird der Kampf zwischen dem Einzelnen und dem omnipotenten Staat beginnen, ein Kampf, dessen Ausgang uns nicht zweifelhaft ist.

Die vorgeschlagenen Reformen bewegen sich nun alle in der Richtung, die Familie auf Kosten des Staats zu schwächen. Mag v. Scheel auch immer der Ueberzeugung sein, daß die Erweiterung des Pflichttheilsrechts der Familie den Familienverband stärken werde: wir leben nicht mehr in einer Zeit, in der, wie einst in der Periode der Volksrechte, die mit mannigfachen öffentlichen Elementen durchsetzte Familie das Zwangserbrecht vertragen und die Macht der wirthschaftlichen Verhältnisse und der Sitte dasselbe faktisch überwinden und illusorisch machen könnte. Und wenn ferner Baron das mit dem Erbrecht der Seitenerwandten concurrirende öffentliche Erbrecht oder die Erbschaftssteuer des Staats als eine Mahnung für diese weiteren Verwandten auffaßt, die Familienbeziehungen wieder aufzunehmen, so fürchten wir im Gegentheil, daß dieses neueste Experiment die weitere Zerlegung der Familie nicht aufhalten, sondern vielmehr begünstigen werde.

Schaffe man das Erbrecht für die entfernten Verwandtschaftsgrade ab, wenn zwischen solchen Erben und dem Erblasser kein Gefühl der Gemeinsamkeit mehr besteht; aber man thue dieses nur nach genauester Prüfung der betreffenden Verhältnisse, sonst würde der Nachtheil, der durch die Schwächung des noch vorhandenen Familiensinns für das sittliche Volksleben entstehen könnte, leicht größer sein, als der materielle Vortheil, der dem Staat aus dem Anfall solcher herrenlos gewordener Verlassenschaften erwächst. In dubio entscheide man sich also für das Weiterbestehen des geltenden Familienerbrechts oder doch für eine möglichst geringe Veränderung desselben.

Vor allen Dingen aber hüte man sich vor der Einengung der Testirbefugniß des Familienhaupts und damit vor einer Schwächung seiner Autorität, wie dies nothwendig die Folge einer weiteren Ausdehnung der Pflichttheilsrechte und der Begründung eines öffentlichen Zwangserbrechts sein würde. Denn die Stärke und Gesundheit der Familie beruht ebenso sehr auf der Autorität des Familienhaupts wie auf der Innigkeit der unter den einzelnen Familiengliedern bestehenden Beziehungen. Speziell darüber, wie in Frankreich durch Einengung der Testirbefugniß und durch sonstige Ingerenz des Staats in die Familienangelegenheiten die Autorität des Familienvaters geschwächt und das Familienleben geschädigt worden ist, haben wir bereits im vorigen Abschnitt einige Zeugnisse beigebracht und werden dieselben noch im weiteren Verlauf dieses Abschnitts zu ergänzen haben. Das dort Gesagte würde noch in viel höherem Grade für Deutschland zutreffen, wenn man hier an die Seite der pflichttheilsberechtigten Familienglieder noch den Staat und die Gemeinde als Zwangserben stellen würde. Denn diese öffentlichen Organe stehen nach dem Stande des heutigen politischen Bewußtseins bei uns dem Gefühl des Erblassers in der Regel viel ferner, als seine Blutsverwandten und Freunde.

Je weiter der zwangsweise zu Gunsten der öffentlichen Körperschaften beliebte Eingriff der Gesetzgebung und Verwaltung in die Vermögenssphäre des Erblassers gehen würde, um so kleiner müßte derjenige Theil des Nachlasses werden, über den zu verfügen dem Erblasser zustände. Damit würde aber nicht nur der

Autorität des Familienhauptes ein wichtiges Mittel seiner Aeußerung genommen, sondern es würden auch indirekt die Wurzeln des Privateigenthums lädirt werden.

Was dieses letztere betrifft, so wird die Rechtfertigung desselben neuerdings immer mehr in dem Dienst erblickt, den es der Gesammtheit leistet, indem es die wirtschaftliche Energie stärkt, die Sparsamkeit entwickelt und damit die Uebertragung von Werthen aus der Vergangenheit in die Zukunft befördert. Durch alle diese Funktionen wird das Privateigenthum zum wichtigen Hebel für eine vollkommenerere bessere Versorgung der Gesellschaft mit wirtschaftlichen Gütern.

Diese Wirkungen werden aber um so sicherer erreicht, je mehr es dem Einzelnen durch die bestehende Rechtsordnung ermöglicht wird, seine eigensten Gedanken, Gefühle, Wünsche und Bestrebungen nicht nur während seines Lebens, sondern auch über den Tod hinaus in dem von ihm erworbenen Vermögen fortleben zu lassen²⁰). Je leichter dieses nach der heutigen Rechtsordnung dem Einzelnen gemacht wird, um so höher steht dieses heutige Recht über dem Recht früherer Entwicklungsstufen.

Zu dem heutigen Privateigenthum als sein nothwendiges Correlat gehört demnach das Erbrecht. „Das Eigenthum einer Sache kann, sagt J. St. Mill, ohne die Macht, darüber beim Todesfall oder zu Lebzeiten nach eigenem Gutdünken zu verfügen, nicht als vollständig angesehen werden. Alle Gründe, welche das Bestehen von Privateigenthum empfehlen, sprechen für eine solche Ausdehnung“. Ja mehr als das. Es steht das Erbrecht nach sittlichem und wirtschaftlichem Maßstabe gemessen, um so viel höher über dem Eigenthum selbst, als die Sorge des Einzelnen für Andere über dem rein persönlichen Egoismus und als die Durchführung eines auf Jahrzehnte berechneten wirtschaftlichen Plans über der ausschließlichen Berücksichtigung des Augenblicks steht. Sehr schön hat diese Bedeutung des Erbrechtes Bluntzschli in folgenden Worten charakterisirt: „Nehmt dem Menschen die beruhigende Aussicht des Erbrechtes hinweg und ihr zerstört in demselben einen der stärksten Antriebe zur Thätigkeit, zum Fleiß, zu guter Wirtschaft, zur Sparsamkeit. Ihr macht die Elternliebe größtentheils unfruchtbar und greift der Familie ans Leben. Ihr zerreißt die Verbindung der lebenden Geschlechter mit den künftigen Geschlechtern. Ihr steigert die wilde Selbst- und Genußsucht der Individuen aufs höchste“²¹).

Angesichts solcher Erwägungen das Eigenthum als im Naturrecht begründet anzusehen, das Erbrecht aber nur als ein Werk des positiven Rechts aufzufassen, das man von dem Eigenthum trennen und beseitigen könne, wie eine Anzahl der obigen Schriftsteller thun²²), bedeutet in unseren Augen nichts anderes,

20) J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie. Bd. 1. Buch 2. Cap. 2. § 2. (Deutsche Uebersetzung von Soetbeer. Leipzig 1849.)

21) Ob das Erbrecht einen Bestandtheil des Eigenthums bildet oder ein selbstständiges Privatrechtstitut neben diesem ist, scheint uns eine Doctorfrage zu sein, sofern man nur das Erbrecht für untrennbar verbunden mit dem Privateigenthum hält und dem Staat gegenüber dem Erbrecht eine ähnliche Stellung zuweist, wie gegenüber dem Privateigenthum. Das untrennbare Verbundensein dieser Rechtstitute ergibt sich uns nicht nur auf empirischem Wege durch die historische Erfahrung, sondern auch aus inneren Gründen. Ueber die Stellung des Staats zu Eigenthum und Erbrecht vgl. die Ausführungen oben S. 242 im Text.

22) Bluntzschli in der Gegenwart f. 1879. Nr. 33. Aehnlich auch Goffen in Schmollers Jahrbuch. Jahrgang V. Heft 1. S. 190.

als erklären, daß man das Eigenthum seiner edelsten und besten und zugleich seiner für das wirtschaftliche und sittliche Leben wirksamsten Triebfedern berauben könne. Und das Familienerbrecht sowie die freie Testirbefugniß zu Gunsten eines öffentlichen Zwangsrechts einschränken, heißt wenigstens das Gebiet, auf dem diese Triebfedern am meisten wirksam werden, einengen und damit die Wirksamkeit derselben selbst beschränken. Wenigstens gilt das für solange, als das Gefühl der Familienzugehörigkeit und die sonstigen rein persönlichen Beziehungen der Freundschaft, Dankbarkeit u. s. w. stärker sind, als der Staats Sinn. Daß dieser letztere aber gegen den Familiensinn auch in der Gegenwart noch bedeutend zurücksteht und wohl auch in einer absehbaren Zukunft zurückstehen wird, wird auch dann nicht zu bestreiten sein, wenn man zugeben muß, daß der Staats Sinn oder sagen wir lieber das Staatsbewußtsein und das Staatsgefühl bei den verschiedenen Culturvölkern der Gegenwart von ungleicher Intensität ist. Wir verstehen nämlich unter dem Staats Sinn eine derartige Beherrschung unseres Denkens, Wollens und Handelns durch den Staat und seine Interessen, daß wir bereit sind, dem Staatswesen nicht nur in Zeiten außergewöhnlicher Gefahr und Noth, sondern selbst im gewöhnlichen Verlauf der Dinge große Opfer zu bringen, Opfer, die wir gleichwohl nicht als solche, sondern als eine naturgemäße, uns obliegende Hingebung empfinden. In dieser Beziehung besteht nun zwar ein großer Unterschied einerseits zwischen den Engländern, Franzosen, Nordamerikanern und Schweizern und andererseits einem großen Theil der Deutschen. Während in der ersten Gruppe der Völker jeder einzelne Volksgenosse das *l'état c'est moi* in gewissem Sinn auf sich anwendet, oder doch wenigstens die Gemeinde und Familie aufs engste verwachsen sind und in einander übergehen, stehen sich in Deutschland der Staat und die Gemeinde auf der einen und das Individuum oder vielmehr die Familie auf der anderen Seite im Allgemeinen viel schroffer gegenüber.

So widmet — um diesen Unterschied an einigen Beispielen zu demonstrieren — in England das einzelne der nobility oder gentry angehörige Mitglied dem Gemeinwesen einen großen Theil seiner Arbeit, seiner Zeit und seines Geldes, so daß dort erst durch diese politische Verwendung der große Reichtum und die höhere sociale Stellung ihre wahre Nobilität erhalten. Wogegen derjenige, welcher nahe Verwandte am Leben hat und dennoch namhafte Summen für öffentliche und wohlthätige Zwecke bestimmen wollte, sich der Gefahr aussetzt, nach seinem Tode von einer Jury für verrückt erklärt zu werden. Dagegen pflegt der Einzelne in den Vereinigten Staaten Nordamerikas sowie in der Schweiz — abgesehen von der Theilnahme an der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung des Staats, die ja in diesen republikanischen Gemeinwesen im eigentlichen Sinne des Wortes eine Selbstverwaltung ist — bei wichtigen Abschnitten seines Lebens der Gemeinde oder der ihm sonst nahe stehenden öffentlichen Anstalten zu gedenken, indem er ihnen mehr oder minder große, im Vergleich mit dem, was in dieser Beziehung in andern Ländern geschieht, aber jedenfalls großartige Vermächtnisse zukommen läßt²³⁾. In Deutschland dagegen finden wir zu alledem nur einzelne Ansätze: indem im Südwesten und auch

23) J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie. Band 1. Buch 2. Cap. 2. § 4.

über diesen hinaus in den älteren Städten Vergabungen an die Communen und Stiftungen vorkommen und indem in den Städten und im Nordosten auch auf dem Lande Ansätze zu einer lokalen Selbstverwaltung, welche den höheren Ständen größere Opfer an Zeit und Geld auferlegt, vorhanden sind. Im Allgemeinen werden bei uns aber noch immer Dotationen zu öffentlichen Zwecken auf Kosten der nächsten Verwandten als ein Unrecht an diesen begangen, angesehen und ist die Fähigkeit und Bereitwilligkeit zur unentgeltlichen Uebernahme öffentlicher Funktionen wenig verbreitet.

Diese Unterschiede in der Entwicklung des Staats- und Gemeindefinns in dem oben von uns definirten Sinn dürften übrigens weniger auf ethnologischen Verschiedenheiten als auf dem verschiedenen Alter der politischen Cultur, namentlich aber auf dem verschiedenen Grade, in dem der Einzelne an der Leitung der Staatsgeschäfte theilhaftig ist, beruhen.

Wenn somit der Staatsinn gegenwärtig bei verschiedenen Völkern und ebenso bei den verschiedenen Bestandtheilen ein und desselben Volks sehr ungleich entwickelt ist, und wenn namentlich das Verhältniß des Staatssinns zum Familiengefühl hüben und drüben ein sehr verschiedenes ist, so darf daraus wohl gefolgert werden, daß der Staatsinn auch bei denjenigen Völkern, bei denen derselbe noch wenig entwickelt ist, einer größeren Steigerung fähig ist, nicht aber daß dieser Staatsinn das Familiengefühl jemals vollständig verdrängen könnte.

Am ungezwungensten und zugleich am deutlichsten werden das Familien- und Staatsbewußtsein in ihrem jeweiligen Verhältniß zu einander jedenfalls dort zum Ausdruck gelangen, wo man den Staatsbürgern unter Lebenden sowie auf den Todesfall die freieste Disposition über ihr Vermögen gewährt und das Privaterbrecht als dasjenige beläßt, was es heute in einigen Staaten ist, nämlich als ein wahres Familienerbrecht mit lediglich oder doch wesentlich subsidiärer Bedeutung. In dem Maße, in dem der Staatsinn dann im Laufe der Culturentwicklung erstarbt, in demselben Maße wird er auch in letztwilligen Dispositionen und in Rechtsgeschäften unter Lebenden, durch welche dem Staat Zuwendungen gemacht werden, zum Ausdruck gelangen.

Wollte man dieser inneren Entwicklung durch Einführung eines öffentlichen Zwangserbrechts vorgreifen, so würde das durchaus nicht der Gesinnung der Bevölkerung selbst in denjenigen Ländern entsprechen, in denen das öffentliche Bewußtsein, wie wir oben zeigten, verhältnißmäßig stark entwickelt ist. Wie groß die Abneigung gegen ein dem Staat einzuräumendes Zwangserbrecht selbst in der Schweiz ist, zeigt folgende Aeußerung des erst vor einigen Jahren verstorbenen, durchaus nicht engherzigen, privatwirthschaftlichen und privatrechtlichen Ansichten huldigenden Berner Professors W. Münzinger. Derselbe sagt in seinen bereits oben erwähnten erbrechtlichen Studien auf S. 39 u. A.: „Den Militärstaat will ich nicht zum Erben haben. Aber auch in unseren friedlichen und freien Republiken ist es gewiß nicht gerade der Staat, den der Bürger zu seinem Erben wünschte. Der Staat vertritt in erster Linie die politischen Interessen und erst in zweiter Linie die humanen, und es ist auch das Regiment der Mehrheit von der Minderheit stets mit Mißtrauen angesehen. Wie sollte es da den Bürger, der zur Minderheit gehört, nicht ärgern, daß sein von ihm erworbenes Vermögen nach seinem Tode den Zwecken der verhassten Majorität geopfert werden soll.“ Diese Aeußerung steht übrigens keineswegs — wie man auf den ersten Blick vielleicht

annehmen könnte — im Widerspruch mit den in der Schweiz häufig vorkommenden Vergabungen zu Gunsten von Gemeinden, öffentlichen und gemeinnützigen Instituten. Denn diese beruhen auf freier Entschließung und nicht auf Gesetzeszwang und die Gemeinde ist nach schweizerischer Auffassung „nicht ein Organ des Staats, sondern ein erweiterter Familienkreis“.

Alles gegen das Zwangserbrecht des Staats Vorgebrachte gilt m. m. auch von einem Stiftungen, öffentlichen Körperschaften u. s. w. einzuräumenden Erbrecht an Privatverlassenschaften, sofern nämlich dieses gleichfalls auf Zwang beruht d. h. ein wahres Nothbenrecht ist.

Wenn somit das öffentliche Zwangserbrecht sich überhaupt nicht rechtfertigen läßt, so würde die Einführung desselben noch besonders inopportun sein in einer Zeit, in der — wenn wir ihre Zeichen richtig deuten — die allgemeine Sehnacht dahin geht, die zwischen dem Einzelnen und dem Staat gährende Kluft durch Kräftigung der Familie sowie durch Schaffung neuer gesellschaftlicher Gebilde auszufüllen, für die der Staat dann nur das schützende Dach abzugeben hat, während er dem in der Vereinzelung machtlosen Individuum gegenüber immer mehr zum alles verschlingenden Leviathan werden muß.

In einer solchen Zeit müssen unseres Erachtens die wenigen organischen Gesellschaftsgebilde, die allein im Stande sind der drohenden Staatsomnipotenz zu wehren, geschützt und gepflegt, nicht aber geschwächt oder gar zerrümmert werden.

Wenn wir bei Gelegenheit einer socialwirtschaftlichen Analyse der auf die Reform des geltenden Erbrechts gerichteten Bestrebungen die Bedeutung dieser Vorschläge für das Familienleben so eingehend besprochen haben, so geschah es, weil wir der Ansicht sind, daß die Familie auch von der weittragendsten socialwirtschaftlichen Bedeutung ist. Indem wir auf den Nachweis dieses Zusammenhangs an dieser Stelle verzichten müssen, sei hier nur auf die Bedeutung der Familie und des Familienerbrechts für die Erhaltung der Vermögens- und Wirtschaftseinheiten kurz hingewiesen.

Wer die zahlreichen Opfer und Enttäuschungen kennt, die mit der Verbindung der einzelnen Productionsfactoren zu einer wirtschaftlichen Unternehmung sowie mit der Anpassung derselben an die vorhandenen volks- und weltwirtschaftlichen Bedürfnisse und endlich mit der Bildung eines den dauernden Bestand solcher Unternehmungen verbürgenden Vermögens verbunden sind, der wird wünschen müssen, daß das bestehende Erbrecht die Erhaltung solcher Vermögen und Unternehmungen begünstige. Die in Rede stehenden Vorschläge würden aber, wenn einmal durchgeführt, indem sie auf die Zerlegung der Erbschaft in ihre einzelnen Bestandtheile hinwirken, die Zerstörung der vorhandenen Vermögens- und Betriebseinheiten nach dem Absterben ihres jedesmaligen Begründers noch stärker begünstigen, als das geltende Pflichttheilsrecht es bereits gegenwärtig thut. Besonders schädlich dürften sich dieselben auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Betriebs und des Besitzes von geschlossenen Landgütern zeigen.

Endlich sei noch erwähnt, daß so ergiebig anscheinend ein mit dem Familienerbrecht in Concurrnz tretendes öffentliches Erbrecht für den Staat auch zu sein scheint, so wenig nachhaltig diese staatliche Einnahmequelle wahrscheinlich fließen dürfte: weil durch eine solche Maßregel nicht blos das Princip des Erbrechts sehr wesentlich angetastet, sondern auch das Streben, durch Sparsamkeit und Fleiß ein Vermögen zu erwerben, beschränkt würde. Denn wie jede Steuerüberbürdung

die Steuerkraft der Pflichtigen schädigt, weil Niemand sich abmühen will, wenn der Staat ihm einen großen Theil seines Einkommens nimmt, so würde ein gleiches stattfinden, wenn man durch ein staatliches Miterbrecht die Vererbung des Vermögens an die dem Erblasser Zunächststehenden und zugleich die Freiheit der letztwilligen Verfügung in der angegebenen Weise einschränken wollte²⁴⁾.

Nicht minder als die bisher kritisirte Art der Motivirung der Erbrechtsreform muß auch die von Baron versuchte Begründung einer Einschränkung des Familienerbrechts durch eine Erbschaftssteuer zurückgewiesen werden. Baron faßt, wie wir oben zeigten, das öffentliche Erbrecht oder wie er sagt die Erbschaftssteuer als einen Tribut auf, den der Erbe zu zahlen hat, weil er durch die Erwerbung der Erbschaft das Princip des Arbeitseigenthums verlegt.

Außerhalb der vom Socialismus beeinflussten Kreise wird der Uebergang des dem Erblasser gehörigen Vermögens nach seinem Tode an seine Kinder, seine Frau, seine Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder u. s. w. keineswegs als eine Ungerechtigkeit empfunden, die durch Aufopferung eines Theils dieses Nachlasses gehöhnt werden müsse. „Vielmehr sind nach den Grundverhältnissen unserer heutigen Gesellschaftsordnung,“ wie sich noch neuerdings Schäßle in Uebereinstimmung mit dem Rechtsbewußtsein unseres Volks ausgesprochen hat, „die Descendenten lediglich die Fortsetzer der Persönlichkeit und der Geschäfte der Eltern und Großeltern. Ihre Erbtheile sind daher nicht Vermögenszugänge, sondern Splitter eines schon gebildet gewesenen, dem Familienzweck durch alle Generationen gewidmeten Vermögens“²⁵⁾. Freilich wird diese Auffassung heutzutage namentlich in Ländern mit unbeschränkter Testirfreiheit mehr auf dem Gebiet des sittlichen Lebens und der Sitte als auf dem des Rechts praktisch. Auf diesem letzteren tritt sie hauptsächlich noch im Intestaterbrecht der Blutsverwandten zu Tage.

Und wenn uns endlich gesagt wird, daß das gegenwärtig geltende Erbrecht eine aristokratische Institution ist, die nur einem Theil des Volks zu Gute kommt und daher einer gründlichen Reform im Sinn der Einführung eines mit dem Familienerbrecht concurrirenden öffentlichen Erbrechts bedarf, um die als die Enterbten der Gesellschaft bezeichnete Klasse der Besitzlosen zu beseitigen, so muß auch dieser Versuch einer Begründung des öffentlichen Erbrechts zurückgewiesen werden. Denn, wie wir bereits oben angeführt haben, kennen wir kein anderes Erbrecht als das auf der Familienverbindung sowie auf sonstigen engen persönlichen Beziehungen zwischen Erblasser und Erben beruhende. Diese namentlich seit Hegel üblich gewordene Auffassung, die demnach das Intestaterbrecht als das normale Erbrecht ansieht, geht übrigens unserer Ansicht nach zu weit, wenn sie sich in einen absoluten Gegensatz zu der von H. Grotius bis auf Hegel allgemein vertretenen Ansicht setzt, nach welcher das Erbrecht auf einer Erweiterung der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers beruht und das testamentarische Erbrecht das normale ist. Unserer Ansicht nach sollen diese beiden Auffassungen einander nicht ausschließen, sondern vielmehr ergänzen. Denn beiden Auffassungen liegt eine Erweiterung des Eigenthumsbegriffs zu Grunde, so daß die zum Vermögen

24) Geffken in Schmollers Jahrbuch. Jahrg. V. Heft 1. S. 194.

25) Schäßle, Grundzüge der Steuerpolitik. Tübingen 1880. S. 510, 511.

gehörigen Eigenthumsobjekte mit dem Tode des Eigenthümers an die ihm zunächst stehenden Personen übergehen. Wer diese Personen sind, darüber sollte in erster Linie der Erblasser und erst in zweiter das Gesetz zu entscheiden haben. Das Intestaterbrecht hat sonach nur die Bedeutung einer subsidiären Nominirung der Erben, die nur in dem Fall wirksam werden soll, wenn der Erblasser sich nicht selbst hierüber erklärt hat. Diesem liegt es also in erster Linie ob, auszusprechen, wer die ihm am nächsten stehenden Personen sind, und erst wenn dieses nicht geschehen ist, stellt das Gesetz eine Präsumtion dafür auf, wen wohl der Erblasser zum Erben eingesetzt haben würde, wenn er die Ernennung des Erben vorgenommen hätte. Diese Präsumtion geht von einem Gedanken aus, der sich kurz und schlagend in der Rechtsparämie: „Der Nächste am Blut, der Erste zum Gut“ ausgedrückt findet. Je besser das Intestaterbrecht es verstanden hat, diese praesumta voluntas des Erblassers zu treffen, desto weniger Veranlassung wird der Erblasser haben, in seinen letztwilligen Verfügungen von dem Intestaterbrecht abzuweichen. Wo er sich aber dennoch gedrängt fühlt, von demselben abweichende Bestimmungen zu treffen, da liegt mithin der Beweis vor, daß die praesumta voluntas im gegebenen Fall dem wirklichen Willen nicht entspricht.

Indem das neu befürwortete öffentliche Erbrecht die Testirbefugniß wesentlich einschränkt, und zwar, wie wir oben auszuführen suchten, gegen den präsumtiven Willen des Erblassers, verstößt es gegen das bestehende Familienerbrecht.

Und wird denn wirklich durch die Expropriation eines Theils des Nachlasses Seitens des Staats sowie durch Zuwendung desselben an die „Enterbten der Gesellschaft“ für diese ein Erbrecht geschaffen? Suchen wir dieser Frage näher zu treten, indem wir die Tragweite und den Sinn eines solchen für diese Klasse neu zu begründenden Erbrechts feststellen.

Was zunächst die Tragweite eines solchen neuen Erbrechts betrifft, so liegen zwei Möglichkeiten vor: daß nämlich entweder sämtliche besitzlose Familien oder nur eine Anzahl derselben aus dem Erlös des öffentlichen Erbrechts dotirt werden. In dem letzteren Fall wäre es sicherlich sehr schwierig, eine Auswahl zu treffen, und in dem ersteren würde in Folge der verhältnißmäßig geringen Zahl der Verlassenschaften und der großen Zahl der sog. Enterbten der auf die einzelne Familie entfallende Antheil nur ein Minimum betragen.

Und, fragen wir weiter, würde durch diese Nachlaststransfusion in den Kindern der besitzlosen Klassen wirklich auch nur für einen Augenblick das Bewußtsein derselben, zu den Enterbten zu gehören — wo es vorhanden ist — ertödtet werden? Wir glauben nein. Schon deshalb nicht, weil diese Zuwendungen des Staats materiell und formell mit wirklich erbrechtlichen Zuwendungen nichts gemeinsam haben. Sie werden vielmehr denjenigen, denen sie zu Theil werden, nur als eine Leistung des Staats, wie jede andere auch, erscheinen.

Und was die angeblich bereits vorhandenen Ansätze zu einem solchen öffentlichen Erbrecht betrifft, so erweisen sich dieselben bei näherer Betrachtung entweder als Produkte einer früheren Zeit, von der keine Brücke mehr zur Gegenwart führt, oder als etwas von einem öffentlichen Erbrecht völlig Verschiedenes.

Was zunächst die Spuren eines Vicinenerbrechts in dem Edikt Chilperichs

(von 573—575) betrifft, so ist es ja bekanntlich noch bis zur Stunde streitig, was unter diesen Vicinen zu verstehen ist. Aber gesetzt auch, es seien die Mitglieder des nachbarlichen Verbands, die nicht zugleich im Verhältniß der Blutsverwandtschaft zu einander gestanden haben, so sehen wir in diesem Heimfallsrecht doch nur ein Ueberbleibsel des Gesamteigenthums des Nachbarverbands am Grund und Boden: eine Form des Eigenthums, mit der das heutige Privateigenthum nichts mehr gemein hat.

Ferner ist das Recht des Staats auf die bona vacantia ebensowenig ein Erbrecht, wie überhaupt das Recht desselben auf herrenloses Gut, gefundene Sachen u. s. w. Wo kein Eigenthümer mehr zu ermitteln ist, da tritt naturgemäß schon aus Gründen der Ordnung die Gesamtheit ein.

Und ebenso gehören nicht hierher: das Heimfallsrecht des Lehnsherrn, das mit dem Lehnrecht sein Ende erreicht hat, und das jus albinagii, das der Staat gegen auswärtig lebende Erben im Inlande deferirter Verlassenschaften ausübte, und das als Ausfluß der barbarischen Auffassung von der Rechtlosigkeit der Fremden in der Gegenwart ebenfalls keine Wurzeln mehr hat²⁶⁾.

Wir resumiren unsere Ausführungen schließlich dahin, daß wir es nicht ungerechtfertigt finden, wenn die Gesetzgebung der Gegenwart die Verwandten der entferntesten Grade nicht mehr zur Erbschaft beruft. Denn es läßt sich nicht mehr vernünftig begründen, daß der Code Napoléon die Blutsverwandten bis zum 12. Grad und das Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch bis zur 5. Parentel, oder gar daß das gemeine Recht und ebenso das sächsische Civilgesetzbuch sowie das preussische Allgemeine Landrecht dieselben ohne jede Schranke zur Erbschaft berufen. Ja wir können es nur billigen, wenn der Abschluß des Intestat-erbrechts bereits bei demjenigen Grade eintritt, bei dem der Regel nach kein Bewußtsein und kein Gefühl der Familiengemeinschaft mehr vorhanden ist. Ob ein solcher Abschluß heutigen Tages schon mit dem vierten Grade einzutreten hätte, wie v. Scheel vorschlägt, lassen wir dahin gestellt sein. Es ist dies eine Frage, die der genauesten Untersuchungen und Erwägungen zu ihrer Beantwortung bedarf.

Was wir sonach an den obigen Vorschlägen bekämpfen, ist der zu frühe Abschluß des Familienerbrechts, namentlich aber die Steigerung der Erbschaftssteuer — über die wir uns an dieser Stelle nicht auszusprechen haben — zu einem mit dem Familienerbrecht concurrirenden öffentlichen Erbrecht.

4. Reformvorschläge. Beseitigung oder Einengung des Pflichttheilsrechts und Erweiterung der Testirfreiheit.

a. Inhalt der Reformvorschläge. Votum des 14. deutschen Juristentags.

Während die Bestrebungen zur Erweiterung des geltenden Pflichttheilsrechts von dem Rechte bestimmter physischer Personen und öffentlicher Korporationen an dem Nachlaß ausgehen, knüpft die Bewegung für Abschaffung des Pflicht-

26) Geffken, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Jahrg. V. Heft 1. S. 194.

theilsrechts an das Recht des Erblassers an, über sein Eigenthum auch über den Tod hinaus Verfügung zu treffen.

Ehe wir der in dieser letzteren Richtung auf deutschem Boden zu Tage getretenen Bestrebungen gedenken, sei hier nur kurz erwähnt, daß auch in Frankreich und Belgien eine umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand existirt²⁷⁾.

Indem wir auf die Einzelheiten der in diesen Werken pro und contra die réserve vorgebrachten Argumente an dieser Stelle nicht näher eingehen können — uns aber vorbehalten, es an einer anderen Stelle zu thun —, sei hier nur der Ausführungen Leplays gedacht, weil ihre Bedeutung über Frankreich hinausreicht.

Für eine Reform des geltenden Pflichttheilsrechts ist in Frankreich seit mehr als einem Menschenalter der erst kürzlich verstorbene Leplay unablässig thätig gewesen. In seinem Gefolge hat in Frankreich sowohl wie in Belgien hauptsächlich die klerikale Partei — obgleich nicht sie allein — sich zur Verfechterin der unbedingten Testirfreiheit gemacht.

Leplay hat diesem Gegenstande eine Reihe von Schriften gewidmet, deren letzte und tiefste die bereits oben angeführte, im J. 1874 in fünfter Auflage erschienene *Réforme sociale* (4 Bände) ist.

Indem wir bei Gelegenheit der Prüfung der für die Testirfreiheit sprechenden Gründe auf das von Leplay Vorgebrachte näher eingehen wollen, sei hier nur kurz des Resultats seiner Untersuchung gedacht.

Leplay war ein überzeugter energischer Gegner der réserve und des régime du partage forcé, weil diese beiden Institute seines Dafürhaltens naturnothwendig zur Untergrabung der Familien und zur Abschwächung ja zur Vernichtung des Sinns für persönliche Initiative führen müssen. Und wenn diese Uebelstände gegenwärtig, nachdem der Code ungefähr $\frac{3}{4}$ Jahrhundert gegolten hat, noch nicht im befürchteten Umfange eingetreten sind, so ist dies — nach Leplay — hauptsächlich auf zwei Umstände zurückzuführen: einmal auf den starken Familieninn und den Geist der Initiative²⁸⁾, der dem französischen Volk während zehn Jahrhunderten anerzogen worden ist und sich in einigen Decennien nicht wieder ganz wegwischen läßt; dann aber auf die „manoeuvres occultes“, durch welche es energischen und weitsichtigen Familienvätern gelingt, sich und ihre Familien dem verderblichen Einfluß des Code zu entziehen.

Zu diesen manoeuvres occultes gehört u. A. der partage d'ascendants ou anticipé, namentlich aber das sog. „Zweifindersystem“, durch welches viele Grundeigenthümer in Frankreich gegen das System des partage forcé reagiren. „Vor

27) Hierher gehören Courcelle-Seneuil im *Journal des Economistes* Juni 1865. S. 46 ff. Brocher, *Etude sur la légitime et les réserves*. 1868. Comte de Boussies, *La liberté testamentaire*. 1872. De Moreau d'Andry, *Le testament selon la pratique des familles stables et prospères*. 1873. Boissonade, *Histoire de la réserve héréditaire*. 1873. Baudrillart, *La famille et la loi de succession en France*, in der *Revue des deux mondes*, 15 avril 1872. S. 827. Cuénot, *Les droits de légitime et de réserve*. 1877. Leplay, *La réforme sociale en France déduite de l'observation comparée des peuples européens*. 1874. t. 1.

28) Gleichwohl hatten nach Charles Dunoyer in den 8730 Successionsfällen, welche im J. 1825 in Paris bekannt wurden, die Erblasser nur in 59 Fällen von der Testirbefugniß Gebrauch gemacht. W. Munzinger, *Erbrechtliche Studien*. S. 18.

hundert Jahren“, sagt ein hervorragender deutscher Statistiker ²⁹⁾, „waren die Ehen in Frankreich so fruchtbar wie die deutschen. — Als die Revolution aber die Domänen, Kirchen- und Adelsgüter zerstückte und den Grund und Boden des Landes mit unbefchränkter Mobilisirung und gleicher Erbtheilung in die Hände kleiner selbstwirthschaftlicher Eigenthümer brachte, als man daraus bereits eine mit Nothwendigkeit in den Abgrund der Zwergwirthschaft führende Zersplitterung besorgte und das warnende Wort: ‚la France tombera en poussière‘ erscholl, da erkannte der französische Bauernstand, daß es für den auskömmlichen und nachhaltigen Bestand einer ländlichen Familie eine Grenze der Gütergrößen gebe, unter welche herabzugehen nicht mehr zulässig sei und daß das einzige und unerläßliche Mittel hierfür in einer kleinen Kinderzahl bestehe.“ Die Erkenntniß wurde auch hier die Mutter der That.

Neben den Meritalen sind es hauptsächlich die Landwirthe, welche in Frankreich eine Erweiterung der Testirfreiheit herbeiwünschen. Dieser Gegenstand bildet ein auf landwirthschaftlichen Versammlungen häufig besprochenes Thema. Und auch in der von Napoleon III. berufenen, am Schluß der sechziger Jahre niedergesetzten Kommission für eine agrarische Enquête ist die Erweiterung der *quotité disponible* zur Sprache gekommen. Hier führte namentlich der Baron v. Beaucourt aus, daß durch Einführung der Testirfreiheit die zahlreichen unter den Miterben gegenwärtig — wo derjenige Theil des Vermögens, über den der Erblasser frei verfügen darf, ein geringer ist — aus der Bevorzugung des einen unter ihnen seitens des Erblassers entstehenden Prozesse vermindert werden würden sowie daß der Erblasser dadurch zugleich die Möglichkeit erhalte, bei der Vertheilung seiner Erbschaft die außerordentlichen Kosten in Rechnung zu bringen, die ihm die Erziehung oder Ausstattung des einen oder anderen Kindes verursacht habe. Da dieser Antrag aber von mehreren Rednern bekämpft wurde, so zog ihn Baron v. B. zurück. Dagegen waren auch bei dieser Gelegenheit wie überhaupt in Frankreich die Vertheidiger der *réserve* darüber einig, daß die Bestimmung des Code sowie die Praxis über die Naturaltheilung der Nachlaßgrundstücke unsinnig seien ³⁰⁾.

Aber nicht nur gegen die französische *réserve* und namentlich gegen das *régime du partage forcé*, sondern auch gegen das Pflichttheilsrecht nach gemeinem, preussischem u. s. w. Recht hat sich in den letzten Jahrzehnten eine Opposition erhoben, die um so stärker wurde, je mehr die das Grundeigenthum vor der Ueberschuldung schützenden Singularrechte vor dem allgemeinen Recht zurückwichen und je schwieriger die Lage der Landwirthschaft wurde.

Diese gegen das geltende Pflichttheilsrecht gerichtete Bewegung ist in zweifacher Form aufgetreten, entweder als unbedingte Negation desselben, welche nach englisch-amerikanischem Vorgange mit dem Pflichttheilsrecht vollständig aufräumen möchte, oder in weniger schroffer Weise, indem sie das Pflichttheilsrecht in ein Recht der unversorgten Kinder und der hilfbedürftigen Eltern auf Alimentation aus dem Nachlaß umzugestalten wünscht.

29) Rümelin, Zur Uebervölkerungsfrage, in seinen Reden und Aufsätzen. Neue Folge. Freiburg 1881. S. 614. 615.

30) Turot, L'enquête agricole de 1866—70. Paris 1877. S. 36. 37
 Petersen in den Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags. Bd. II. S. 72.

Schriften XX. — v. Miaszkowski, Grundeigenthumsvertheilung.

Die bedeutendsten wissenschaftlichen Rundgebungen für eine Reform des Pflichttheilsrechts in Deutschland dürften der bereits oben erwähnte in der Tübinger Zeitschrift für 1853 und 1854 abgedruckte Aufsatz des Professor Heflerich: „Studien über Württembergische Agrarverhältnisse“ — und das für den 14. deutschen Juristentag abgegebene Gutachten des Appellationsgerichtsanwalts Meyersburg in Celle sein.

Heflerich³¹⁾ war bei Gelegenheit der Untersuchung der württembergischen Agrarverhältnisse zu dem Resultat gelangt, daß an der übergroßen Zerstückelung des Grundeigentums in vielen Gegenden das geltende gemeine Erbrecht einen wesentlichen Antheil habe. Dieser Umstand legte ihm die Frage nahe, ob und wie weit durch eine Reform des bestehenden Erbrechts das Uebel an der Wurzel geheilt werden könne. Zur Behandlung dieser Frage wurde er damals auch praktisch durch das Bekanntwerden des Entwurfs eines Gesetzes über die landwirtschaftlichen Erbgüter, welchen die bayerische Regierung den Ständen vorgelegt hatte, veranlaßt. Bei dieser Gelegenheit wandte sich Heflerichs Neigung dem Intestaterbrecht und der absoluten Testirfreiheit des englisch-amerikanischen Rechts zu.

Das englisch-amerikanische Erbrecht, das keine Pflichttheilsrechte kennt, sondern dem Erblasser die freieste Testirbefugniß giebt, und das zugleich den Grundsatz aufstellt, daß ab intestato alles unbewegliche Eigenthum an einen Erben zu gelangen hat, bietet nach Heflerich im Vergleich mit dem deutschen auf römisch-rechtlicher Grundlage erwachsenen Erbrecht mit seiner durch Pflichttheilsrechte eingengten Testirbefugniß und seinem gleichen Intestaterbrecht aller in demselben Grade mit dem Erblasser verwandten Personen folgende Vortheile dar.

Es legt jedem, so zu sagen, den Zwang auf, durch ein Testament die ökonomische Lage seiner Familie vollständig zu ordnen. Zugleich steigert es aufs Höchste das Gefühl der Verantwortlichkeit eines jeden für das Wohlergehen seiner Nachkommen und erfüllt jeden Mann vom ersten Augenblick seiner selbstständigen Niederlassung an mit der ernstesten Sorge für die Zukunft seiner Angehörigen.

Damit hängt unmittelbar die zweite Wirkung zusammen, die in der Kräftigung der väterlichen Autorität in der Familie besteht.

Eine dritte Wirkung des englisch-amerikanischen Erbrechts erblickt Heflerich sodann in der Steigerung des Erwerbstriebes und der Sparsamkeit in den Familien. Denn legt das Gesetz es jedem Familienvater nahe, sein Grundeigenthum auf eins seiner Kinder zu übertragen und unterstützt die Sitte dieses Gesetz, so kann er nur durch die größte Anstrengung und die äußerste Sparsamkeit erreichen, daß auch den anderen Kindern einiges hinterlassen werde oder doch wenigstens daß sie bei Lebzeiten gehörig ausgestattet werden. Es trägt denn auch das Erbrecht mit dazu bei, daß diese beiden wirtschaftlichen Tugenden in England in außerordentlichem Umfange zu Hause sind.

Ferner stärkt das englisch-amerikanische Erbrecht das Gefühl für die Familie als ein die Aufeinanderfolge mehrerer Geschlechter zusammenfassendes Organ im Gegensatz zu der einzelnen Generation und dem einzelnen Gliede derselben,

31) Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1853 u. 1854, insbesondere 1854, S. 147 ff.

und endlich befördert es in hervorragender Weise das Zusammenhalten landwirthschaftlicher Besitzungen.

Das oben erwähnte Meyersburg'sche Gutachten³²⁾ stellt sich auf den Standpunkt des älteren römischen Rechts und beruft sich für seine Forderung nach Aufhebung der Pflichttheilsrechte in ihrer gegenwärtigen Rechtsgestalt hauptsächlich auf den Nachtheil der durch dieselben häufig herbeigeführten Ueberschuldung oder Realtheilung von Nachlaßgrundstücken. Ferner bestreitet es die Existenz einer der Aufhebung der Pflichttheilsrechte entgegenstehenden Volksüberzeugung.

Statt des Pflichttheilsrechts will Meyersburg den bedürftigen Abstammelingen, nach dem Vorgange J. St. Mills³³⁾, und außerdem auch den Ascendenten und Ehegatten ein Recht auf Alimente gewähren.

Im Wesentlichen auf dem Standpunkt Meyersburgs stand auch der hamburger Advokat Heinsen in seinem auf dem 14. Juristentag³⁴⁾ abgegebenen Votum. Zunächst machte er geltend, daß dem Familienvater, dem bei Lebzeiten doch nur die Pflicht obliegt, für seine Frau und seine Kinder zu sorgen, der aber sonst die volle Freiheit hat, nach Erfüllung dieser Pflicht über sein Vermögen frei zu verfügen, diese Freiheit für den Fall des Todes nicht genommen werden dürfe. Er verlangt also für den Erblasser hinsichtlich seiner Dispositionen auf den Todesfall dieselbe Freiheit wie sie der Eigentümer für Geschäfte unter Lebenden besitz.

Während aber Meyersburg diese Dispositionsfreiheit auf den Todesfall nur durch die Ansprüche der De- und Ascendenten sowie der Frau auf Alimentation eingeschränkt wissen will (indem er sich die denselben entsprechende Pflicht des Erblassers auch über seinen Tod hinaus bestehend und auf seinen Nachlaß übertragen denkt), möchte Heinsen diese Pflicht — die ihm ebenso wie Meyersburg nicht nur eine sittliche, sondern eine Rechtspflicht ist — nicht auf die Alimentation beschränkt sehen, sondern sie auf den standesmäßigen Unterhalt der Frau und Eltern sowie auf die standesmäßige Erziehung der Kinder, die Etablierung der Söhne und die Ausstattung der Töchter erweitert wissen.

Dieser weitere Umfang der Versorgungspflicht über den Tod hinaus wird von Heinsen dadurch motivirt, daß wenn Jemand seine Kinder in bestimmten Verhältnissen erzogen und sie an gewisse Bedürfnisse und eine bestimmte standesmäßige Lebenshaltung gewöhnt habe, er auch verpflichtet sei, dafür zu sorgen, daß sie durch seinen Tod nicht auf einmal in eine ganz andere Lage versetzt

32) Meyersburg, Gutachten für den 14. deutschen Juristentag über die Frage: ob und wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichttheilsberechtigung eingeschränkt werden soll? In den Verhandlungen des Juristentags. Berlin 1878. Bd. I. S. 50—71.

33) J. St. Mill in seinen Grundsätzen der Nationalökonomie, Bd. I. Buch 2. Cap. 2. § 3 (Uebersetzung von Soetheer. Leipzig 1869), sagt: „Ich halte dafür, daß kein Kind, als solches genommen, mehr beanspruchen kann, als was ein Vater anerkanntermaßen seinem unehelichen Kinde schuldig ist. Ich möchte indeß nicht dahin mißverstanden werden, als empfehle ich, daß Eltern für ihre Kinder niemals mehr thun sollten, als worauf diese in ihrer Eigenschaft als Kinder ein moralisches (und wohl auch staatl. sanctionirtes) Anrecht haben. In einigen Fällen ist es gebieterische Pflicht, in vielen lobenswerth, in allen zulässig, viel mehr zu thun.“

34) Verhandlungen des 14. Juristentags. Berlin 1878. Bd. I. S. 75 u. passim.

werden, als die ist, in der sie sich bisher befanden und auf deren Fortbestehen sie rechnen zu dürfen glaubten.

Zu anderen Resultaten als Meyersburg gelangt in seinem gleichfalls für den 14. deutschen Juristentag ausgearbeiteten Gutachten der unlängst verstorbene Berliner Professor Bruns³⁵⁾.

Das bloße Dasein einer so alten, allgemeinen und festen Rechtsansicht und Gewohnheit des Volks, wie die über das Pflichttheilsrecht, scheint ihm ein schwerwiegender Grund gegen seine Beseitigung zu sein, weil eine solche tief in das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Volks einschneiden würde und je nach Umständen eine große Mißstimmung hervorrufen könnte.

Dieser Grund dürfte indessen nach Bruns für die Beibehaltung des Pflichttheils nicht allein entscheiden, sofern nämlich demselben überwiegende Gründe von anderer Seite entgegenständen. Jedenfalls aber ist eine sehr sorgfältige Prüfung der Zweckmäßigkeitsgründe, die für die Testirfreiheit sprechen, erforderlich. Diese ergibt dann nach Bruns' Ansicht, daß vom Standpunkt der realen Verhältnisse — soll heißen: vom sozialwirthschaftlichen Standpunkt — eine Ausdehnung der Testirfreiheit mit Aufhebung oder Beschränkung der Pflichttheilsrechte der Kinder überwiegend zweckmäßig sei.

Dagegen seien die für die Testirfreiheit angeführten sog. idealen Gründe (Beurtheilung vom Standpunkt der Sittlichkeit und der Rechtsidee) sämmtlich von sehr zweifelhaftem Werth. Zwar würde die Testirfreiheit auch von diesem Standpunkt gewisse Vortheile gewähren, aber diese seien doch immer unsicher und ihnen ständen auch große Gefahren gegenüber. Das von Bruns aus seiner Untersuchung gewonnene Resultat für die legislative Behandlung der Frage ist folgendes:

1) Die Testirfreiheit bietet vom Standpunkt der besprochenen ideellen Gründe aus nicht so überwiegende Vortheile, daß von diesem Standpunkt aus ihre Einführung da wo sie nicht besteht, im Widerspruch mit der Anschauung und Gewohnheit des Volks zu empfehlen wäre; indes

2) auch die Nachtheile sind von diesem Standpunkt nicht der Art, daß wenn die Annahme der Testirfreiheit aus den oben erwähnten realen Gründen wünschenswerth erscheinen sollte, sie jener idealen Gründe wegen verworfen werden müßte.

Um zu einem positiven Resultat zu gelangen, unterscheidet Bruns zwischen absoluter und relativer Testirfreiheit.

Die absolute Testirfreiheit, die darin besteht, daß Jemand seine Kinder ohne Weiteres und ohne allen Grund von seinem Nachlaß vollständig ausschließen und beliebige fremde Personen zu seinen Erben einsetzen darf, widerspricht nach Bruns allen hergebrachten Anschauungen, sie ist daher in Deutschland eine Unmöglichkeit.

Dagegen entscheidet sich Bruns aus den oben angegebenen Gründen für die relative Testirfreiheit d. h. für das Recht des Erblassers, die Vertheilung

35) Bruns, Gutachten über dieselbe Frage, in den Verhandlungen Bd. I. S. 72—112. Wieder abgedruckt in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 2. Heft 2. S. 161—232.

feines Nachlasses zwischen seinem Ehegatten und seinen Kindern nach freier Wahl vornehmen zu dürfen³⁶⁾.

Auf Grundlage dieser beiden Gutachten trat der 14. deutsche Juristentag in die Verhandlung der Frage ein: ob und in wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichttheilsberechtigung eingeschränkt werden soll?

Der Schwerpunkt der Besprechung und Beschlussfassung fiel jedoch nicht in die Generalversammlung sondern in die Sektion für Civilrecht, indem die Beschlüsse dieser Abtheilung definitiv gefasst und der Plenarversammlung des Juristentags nur zur Kenntnissnahme mitgetheilt wurden.

Präsident der Sektion für Privatrecht war der Kammerpräsident Petersen, welcher zugleich die Debatte durch einen eingehenden Bericht über die abgegebenen Gutachten einleitete.

Nach Prüfung der Vorschläge der beiden Gutachten gelangt Petersen, im Gegensatz zu Meyersburg und auch zu Bruns, zu dem Schluß, „daß es den bei uns herrschenden Rechtsgrundsätzen und dem Rechtsbewußtsein unseres Volks nicht entsprechen würde, wenn man einem Vater gestatten wollte, einem Kinde das ganze Vermögen zuzuwenden und allen anderen den Anspruch auf das Vermögen zu entziehen.“ Dagegen befürwortet Petersen, daß dem Vater die Befugniß gewährt werden solle, zu Gunsten eines der Kinder über eine größere Quote zu verfügen, als zu Gunsten dritter Personen.

Die Debatte in der Abtheilung sowohl wie im Plenum wurde fast ausschließlich von Rechtsanwältinnen aus verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs (Hamburg, Nürnberg, Berlin, Darmstadt, Leipzig) geführt.

Unter denselben war nur der Vertreter des Nordens (Hamburgs) für die Einführung der Testirfreiheit, wobei er jedoch die Alimentationspflicht des Erblassers gegen Eltern, Ehegatten und Kinder in dem oben erwähnten weitem Umfang auf den Nachlaß übertragen wissen wollte. Umgekehrt wünschten die Vertreter von Süd- und Mitteldeutschland noch größere Beschränkung der Testirfreiheit (Nürnberg, Leipzig). Dagegen befürworteten die Vertreter des Westens und Ostens (Darmstadt und Berlin), daß Alles beim Alten bleibe.

Die Mehrzahl der Teilnehmer an der Abtheilungsversammlung schloß sich den im Wesentlichen auf die Erhaltung des bestehenden Rechtszustands gerichteten Anträgen ihres Präsidenten an, indem sie dieselben mit einigen geringfügigen Modificationen zum Beschluß erhob.

Diese Anträge lauteten:

1) Unbeschränkte Testirfreiheit ist in Deutschland nicht einzuführen, sondern die Beibehaltung von Pflichttheilsrechten geboten.

2) Ein Pflichttheilsrecht ist den Descendenten und dem Ehegatten des Erblassers einzuräumen.

(Dagegen kommt den Ascendenten des Erblassers lediglich im Fall der Bedürftigkeit ein Anspruch auf Gewährung von Unterhalt aus dem Nachlaß zu.

Der Juristentag lehnte jedoch dieses letztere Alinea ab und beschloß auch den Ascendenten ein Pflichttheilsrecht zu gewähren.)

3) Bezüglich der Höhe des Pflichttheils sind folgende Sätze zu empfehlen:

36) Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags. Bb. II. S. 75, 78, 80, 82.

a) Sind Descendenten vorhanden, so soll der Erblasser zu Gunsten eines oder mehrerer derselben über die Hälfte des Vermögens frei verfügen können³⁷⁾.

Dagegen soll er anderen Personen, soweit nicht der Pflichttheil des Ehegatten in Frage steht, nur einen Kindesestheil zuwenden dürfen.

b) Den Ehegatten ist, je nachdem Descendenten vorhanden sind oder nicht, die Nutznießung an einer größeren oder geringeren Quote des Vermögens zuzuwenden.

4) Der Anspruch auf den Pflichttheil soll kein unbedingter sein; es sind bestimmte Enterbungsgründe aufzustellen, welche die Einziehung des Pflichttheils rechtfertigen.

5) Das Pflichttheilsrecht soll nur Anspruch auf Zuwendung einer bestimmten Geldsumme bzw. eines bestimmten Geldwerths, nicht aber ein Recht auf die zur Erbmasse gehörigen Gegenstände gewähren.

Dem Bruns'schen Vorschlag und der Resolution des Juristentags ist gemeinsam, daß abweichend vom gemeinen Recht in denjenigen Vererbungs-fällen, in denen Descendenten vorhanden sind, zwischen der Testirbefugniß zu Gunsten eines oder mehrerer Descendenten und zu Gunsten fremder Personen unterschieden wird. Damit ist dem Pflichttheilsrecht aber zugleich eine ganz andere Bedeutung gegeben worden, als es im römischen Recht besaß. Während nämlich im römischen Recht ausschließlich der Standpunkt der Pietät gegen die nächsten Angehörigen obwaltet und die Benachtheiligung des Einzelnen unter ihnen ebenso sehr zu Gunsten von Fremden wie zu Gunsten der Geschwister ausgeschlossen ist, haben die Resolutionen des Juristentags den Weg dieser falschen Generalisirung verlassen, indem sie eine größere Benachtheiligung eines Theils der Descendenten zu Gunsten ihrer Geschwister als zu Gunsten fremder Personen gestatten.

Aber während Bruns in dem Fall, daß es sich um die Zuwendung des Nachlasses an einen Descendenten handelt, die Testirfreiheit von allen Schranken des Pflichttheils befreien wollte und diese nur für den Fall bestehen zu lassen wünschte, daß dritte Personen zu Erben eingesetzt würden (sog. relative Testirfreiheit im Gegensatz zur absoluten Testirfreiheit Englands und Nordamerikas), hat der auf Antrag des Kammerpräsidenten Petersen gefaßte Beschluß der Abtheilung für Civilrecht, den das Plenum des Juristentags dann zugleich zu dem seinigen gemacht hat, die Schranken des Pflichttheilsrechts überhaupt bestehen lassen, dieselben jedoch für den Fall der Bevorzugung eines Descendenten vor den übrigen anders gezogen als für den Fall einer Vermögenszuwendung an eine dritte Person.

Diesem letzteren Standpunkte ist dann freilich nachträglich auch Bruns beigetreten, indem er in einer nach der Beschlußfassung des Juristentags publicirten Arbeit³⁸⁾

37) Nach dem Wortlaut des Beschlusses ist es nicht klar, ob diese Hälfte des Nachlasses das Maximum sein soll, was ein Kind überhaupt bekommen kann oder ob man sie ihm noch neben seinem Pflichttheil zuwenden kann. Die Resolution des Juristentags wäre daher nach Bruns' Vorschlag besser so zu fassen gewesen: Wenn Descendenten vorhanden sind, muß der Testirer zwar die eine Hälfte des Nachlasses ihnen zu gleichen Theilen hinterlassen, dagegen kann er über die andere Hälfte zu Gunsten eines oder mehrerer von ihnen frei verfügen.

38) In der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. Bd. 2. S. 163 ff.

(es ist diese im Wesentlichen sein für den Juristentag abgefaßtes oben erwähntes Gutachten, das er, mit einigen Erläuterungen sowie mit einer Einleitung versehen, nochmals zum Abdruck gebracht hat) erklärt, daß er den in seinem Gutachten enthaltenen Vorschlag „mehr als eine Art Fühler für die öffentliche Meinung und eine Provokation zur Prüfung und Bekämpfung hingestellt habe, als daß er sich innerlich von der römischen Pflichttheilsidee emancipirt und von der überwiegenden Zweckmäßigkeit der relativen Testirfreiheit (nach seiner Formulierung) so recht überzeugt habe.“

Die vom Juristentag acceptirte — und früher in noch schärferer Weise von Bruns in seinem Gutachten vertretene — Unterscheidung zwischen der letztwilligen Zuwendung des Vermögens an einen der Descendenten und an eine dritte Person geht von einem Standpunkt aus, der dem seiner Zeit von Mirabeau dem Jüngeren geltend gemachten diametral entgegengesetzt ist.

Mirabeau wollte, im Gefühl des Unrechts, das er durch seinen Vater erlitten hatte, in der Assemblée nationale gegen die Testirfreiheit auftreten. Doch starb er, bevor er diese seine Absicht ausführen konnte. Sein von ihm für diesen Zweck aufgeschriebener discours wurde von Talleyrand in der Sitzung vom 2. April 1791 verlesen. Derselbe enthielt nach dem Moniteur vom 7. April 1791 S. 396 — 397 folgenden Passus: „Je conclus de tout ce que je viens de dire, que l'égalité des successions ne peut être dérangée par la disposition de l'homme, mais je n'en conclus pas, que la facilité de tester doit être entièrement anéantie. Je crois que le citoyen peut être le maître de disposer d'une partie de sa fortune, pourvu qu'il ne dérange pas le principe d'égalité envers ses héritiers. Mon avis est donc, qu'on ne puisse favoriser aucun de ses héritiers au préjudice de l'autre, soit en ligne directe, soit en ligne collatérale.“

Welche Kluft zwischen deutscher und französischer Rechtsanschauung! —

Was nun das Verhältniß des von dem Juristentag gefaßten Beschlusses zu dem bestehenden Recht betrifft, so ist, wie bereits oben hervorgehoben wurde, nach dem Wortlaut dieses Beschlusses nicht ganz klar, ob die Hälfte, über welche der Erblasser zu Gunsten eines Descendenten letztwillig verfügen darf, das Maximum sein soll, was ein Kind überhaupt bekommen kann, oder ob man sie ihm noch neben seinem Kindesheil zuwenden darf. In letzterem Fall würde bei 5 und mehr Kindern einfach der Standpunkt des römischen Rechts bestätigt sein. Denn bei der Pflichttheilsquote von $\frac{1}{2}$ hat der Testirer nach römischem Recht über die Hälfte seines Nachlasses freie Verfügung, kann sie also auch noch einem Kinde außer seinem Pflichtheil zuwenden. Bei 1—4 Kindern wäre dagegen ein Rückschritt in der Testirfreiheit gegeben, weil ja hier der Pflichtheil nur $\frac{1}{3}$ beträgt, folglich der Erblasser gegenwärtig über $\frac{2}{3}$ frei verfügen kann. Dagegen wäre in dem Beschluß ein Fortschritt im Sinne der Testirfreiheit gegen das preussische und französische Recht enthalten, insofern das erstere den Pflichtheil bei 5 und mehr Kindern auf $\frac{2}{3}$ und das letztere schon bei 2 Kindern auf $\frac{2}{3}$ und bei 3 und mehr Kindern auf $\frac{3}{4}$ feststellt, so daß also dem Testator $\frac{1}{3}$ bzw. $\frac{1}{4}$ frei bleibt.

b. Kritik der Reformvorschläge:

Indem wir uns jetzt zu einer Besprechung der verschiedenen oben reproducirten Reformvorschläge wenden, sei hier nochmals daran erinnert, daß wir hierbei nur einen solchen Nachlaß im Sinne haben, der aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken besteht. Die Frage, ob es zulässig ist, für das ländliche Grundeigenthum ein von den übrigen Vermögensbestandtheilen verschiedenes Erbrecht einzuführen, wird erst in den nächsten Abschnitten behandelt werden.

Brühen wir nun im Einzelnen einerseits die für das Weiterbestehen der Pflichttheilsrechte, andererseits die für die Testamentsfreiheit angeführten Gründe.

Dabei stellen wir zunächst den bestehenden Rechtszustand der Forderung nach absoluter Testamentsfreiheit gegenüber und wollen erst hierauf den Vorschlag der Begründung eines Alimentationsanspruchs an den Nachlaß des Erblassers sowie den von Prof. Bruns gemachten und von dem Juristentag modificirten Vorschlag der Einführung einer relativen Testirfreiheit in Erwägung ziehen.

Zu diesem Zweck wird zwischen dem Pflichttheilsrecht der Descendenten einerseits und dem der Ascendenten und Ehegatten andererseits unterschieden werden müssen. Und zwar aus einem doppelten Grunde. Einmal weil für die Vertheilung des Grundeigenthums das Pflichttheilsrecht der Descendenten von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als das aller anderen Personen, indem die Vermögensvererbung in der weitaus größten Zahl aller Fälle in absteigender Linie erfolgt; dann aber auch weil eine Prüfung der für und gegen das Pflichttheilsrecht sprechenden Gründe bei den Descendenten leicht zu einem anderen Resultat führen kann, als bei den Ascendenten und Ehegatten.

Salten wir zunächst unter den Rechtsphilosophen Umschau.

Was die Begründung des Erbrechts durch dieselben betrifft, so ist sie — wie bereits oben erwähnt wurde — auf zwiefach verschiedene Weise versucht worden.

Die älteren Rechtsphilosophen seit Hugo Grotius sehen in dem Erbrecht nur eine Erweiterung des Eigenthumsrechts. Sie gehen daher von der testamentarischen Erbfolge als der normalen aus und fassen die Intestaterbfolge als ein Aushilfsmittel auf, das die praesumta voluntas des Erblassers ausdrückt und nur wirksam werden soll, wenn der Erblasser keine letztwillige Disposition getroffen hat³⁹⁾.

Seit Hegel und Stahl gelangte dann die entgegengesetzte Ansicht zur Gel-

39) Diese Art der Begründung des Erbrechts ist noch heutzutage in England sehr verbreitet, und hier war namentlich J. St. Mill ein Hauptvertreter der Testamentsfreiheit. Ohne das Recht, unter Lebenden und auf den Todesfall über die zum Eigenthum gehörigen Güter zu verfügen, ist ihm das Eigenthum nicht voll; wogegen ihm das Intestaterbrecht des Blutsverwandten nicht als eine natürliche Folge des Principes des Privateigenthums erscheint. J. St. Mill, Grundzüge der Nationalökonomie. Uebersetzt von Soetbeer. Leipzig 1869. Bd. 1. Buch 2. Cap. 2. § 3, 4. Und neuerdings gesteht auch Baron zu, daß gute Gründe alle civilisirten Nationen dazu bestimmen haben, sich zu dieser ungemein starken Erweiterung des individuellen Eigenthums — indem der Wille des Einzelnen im Testament gleichsam Unsterblichkeit gewinnt — zu bekennen. Baron, Erbschaftsteuer zc. S. 292.

tung: daß nämlich das auf dem Familienverbande ruhende Intestaterbrecht das normale und das Testament nur aus Zweckmäßigkeitsrücksichten zugelassen sei.

Beide Richtungen in der Rechtsphilosophie haben sich aber nur mit der Begründung des Erbrechts, nicht aber speziell mit einer Begründung des Zwangscharakters des Intestaterbrechts, wonach dasselbe durch letztwillige Verfügungen nicht ausgeschlossen werden darf, sowie namentlich nicht mit dem Noth-erben- und Pflichttheilsrecht beschäftigt.

Geht man auf diese Begründungen des Erbrechts näher ein, so wird aus der ersteren Ansicht, daß das Intestaterbrecht den präsumtiven Willen des Erblassers zur Geltung bringt, mit Nothwendigkeit gefolgert werden müssen: daß wo dieser Wille ein anderer ist, als das Gesetz präsumirt, der wirkliche Wille dem bloß präsumirten voranzugehen hat, es sei denn, daß eine Handlung vorliegt, die man als unsittlich oder für die Gesamtheit schädlich verbieten zu müssen meint. Als eine solche wird aber doch nur die Verletzung der Alimantationspflicht gegenüber Kindern und Eltern sowie der Ehefrau angesehen werden dürfen, da es — wie noch neuerdings J. St. Mill sehr richtig hervorgehoben hat — über diese hinaus weder eine sittliche noch eine rechtliche Pflicht für die Eltern giebt, sämmtlichen Kindern etwas oder gar gleich viel zu hinterlassen.

Auch braucht man zu keinem wesentlich anderen Resultat zu gelangen, wenn man das Erbrecht als Consequenz des Familienverbands auffaßt. Denn ein Familieneigenthum in dem Sinn, daß die Angehörigen der Familie bei Lebzeiten des Familienhaupts ein bestimmtes Anrecht an dem Vermögen desselben erworben hätten, giebt es heute nicht. Die Beziehungen der Familie zu diesem Vermögen — vgl. S. 253 — sollten den Vater, der heute das vornehmste Organ und zugleich der Repräsentant der Familie ist, nicht hindern, seinen Nachlaß entsprechend den Bedürfnissen der Familie und ihrer einzelnen Mitglieder unter diese zu vertheilen. Nur sofern dieses nicht geschehen ist, hat als sehr unvollständiges Surrogat der Vertheilung durch den Vater die Vertheilung nach rein rechnerischem Maßstabe zu gleichen Theilen unter die Kinder zu erfolgen.

Neuerdings hat man — wie bereits oben bei Gelegenheit der Darstellung der Reformvorschläge Bluntschli's, v. Scheels und Anderer ausgeführt wurde — versucht, das Pflichttheilsrecht durch socialwirthschaftliche Erwägungen zu stützen. Das Vermögen einer Familie rührt, so wurde u. A. auch von dem Kammerpräsidenten Petersen⁴⁰⁾ argumentirt, nicht allein von der Thätigkeit des Familienhaupts her, indem auch Frau und Kinder an der Erwerbung desselben redlich mitgearbeitet haben. Aus dieser gemeinschaftlichen Arbeit, diesem gemeinschaftlichen Erwerb wird dann nach dem Ableben des Familienvaters ein Anspruch der einzelnen hinterbliebenen Glieder der früheren Gemeinschaft an das Resultat der gemeinsamen Arbeit abgeleitet. Diesem Anspruch der Kinder soll die Pflicht der Eltern, ihnen von ihrem Vermögen etwas zuzuwenden entsprechen, eine Pflicht, die, obgleich sie auf derselben Grundlage ruht, wie die Verpflichtung zur Alimantation, doch mit dieser nicht identisch ist.

Diese Begründung ist theils unvollständig, theils unrichtig, und wir haben

40) Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags. Bb. II. S. 68.

zu ihrer Widerlegung nur zu wiederholen, was wir bereits oben gegen den in ähnlicher Weise gemachten Versuch, das öffentliche Erbrecht zu begründen, angeführt haben.

Unvollständig ist die Begründung, weil sie das Pflichttheilsrecht allenfalls für diejenigen Familienglieder rechtfertigt, die mit dem Familienhaupt in einer Erwerbsgemeinschaft gestanden haben, nicht aber auch für alle diejenigen Kinder, die von ihren Eltern wirthschaftliche Leistungen wohl empfangen haben, ohne jedoch jemals in der Lage gewesen zu sein, nun auch ihrerseits dem Erblasser auf wirthschaftlichem Gebiet hilfreich zur Seite zu stehen.

Auch müßte diese Art der Begründung des Pflichttheilsrechts, wenn man sie als richtig anerkennen wollte, consequenterweise dahin führen, daß allen denjenigen, die in dem Haushalt des Erblassers dauernd mitgearbeitet haben, nach dem Tode desselben Antheile von dessen Nachlaß zuzufallen hätten. Denn die obige Beweisführung trifft auch für sie zu, da auch sie durch ihre Arbeit mitgeholfen haben, das Vermögen, das den Gegenstand des Nachlasses bildet, zu erwerben. Damit wäre jede hauswirthschaftlich betriebene Unternehmung in eine Art von Productivassociation umgewandelt, in der die Mitglieder der Haushaltung ihren Lohn in doppelter Form erhielten, einmal in Form des gewöhnlichen Lohns und dann außerdem nach dem Tode des Familienhaupts in Form eines Pflichttheilsrechts. Das Naturwidrige einer solchen Erbrechtsgestaltung tritt schon darin hervor, daß der Familienvater sich wahrscheinlich mit allen zulässigen und unzulässigen Mitteln gegen eine solche Belohnung seiner Mitarbeiter nach dem Tode sträuben würde. Unrichtig ist diese Begründung — d. h. im Widerspruch stehend mit unserer gegenwärtigen Wirthschafts- und Rechtsordnung — weil der in einem bestimmten Unternehmen Mitarbeitende, mag er nun ein Fremder oder ein Familienglied sein, für diese Mithilfe seinen Lohn erhält und eine Ergänzung desselben im Erbwege nach heutiger Rechtsauffassung weder erwartet wird noch auch geboten ist.

Und wo ein einzelnes Familienglied ausnahmsweise bei Lebzeiten des Familienvaters keine genügende Entschädigung für seine Beihilfe im hauswirthschaftlichen Betriebe erhalten haben sollte, da liegt nur der Fall einer Anwendung des Gemeinschaftsprincipis vor, das der Familienwirthschaft überhaupt zu Grunde liegt.

Nicht besser als mit der eben erwähnten Begründung des Pflichttheilsrechts steht es mit dem Versuch Unger's⁴¹⁾, dasselbe durch die Erwägung zu rechtfertigen, daß das Familienglied sein Vermögen, wenn auch zunächst für sich, so doch zugleich auch für seine Familie erwirbt und besitzt, auf welche es nach seinem Tode naturgemäß übergeht.

Denn aus dem von Unger ausgeführten Gedanken — den wir im Uebrigen als richtig anerkennen — dürfte doch nur folgen, daß der Nachlaß des Erblassers, wenn er über denselben nicht anders verfügt hat, an seine Kinder gelangen muß, nicht aber auch, daß er denselben „als ihnen versangen, kraft Rechtsens zu verbleiben hätte“. Vielmehr wird wohl auch noch heute seine Geltung haben, was einst Montesquieu aussprach: „La loi naturelle ordonne aux pères de nourrir leurs enfants, mais elle n'oblige pas de les faire

41) J. Unger, System 2c. Bd. VI. Das österreichische Erbrecht. Leipzig 1864. § 78.

héritiers“⁴²⁾. — Ueber das Verhältniß der Alimentationspflicht zum Pflichttheilsrecht wird weiter unten näher zu handeln sein.

Dasselbe für das Pflichttheilsrecht angeführte Argument kehrt dann in anderer Fassung wieder, wenn darauf hingewiesen wird, daß das Verfügungsrecht des Eigenthümers für eine Zeit, in welcher er zu handeln unfähig ist, sich keineswegs von selbst versteht und daß die Vertreter der absoluten Testirfreiheit den Testator als einen Menschen auffassen, der ganz allein in der Welt steht, ohne Pflichten gegen diejenigen Lebensgemeinschaften, denen er selbst doch von seiner Geburt an angehört⁴³⁾.

Dagegen ist zu erinnern, was bereits oben näher ausgeführt wurde, daß nach heutiger Rechtsauffassung die Testirbefugniß mit den Befugnissen des Eigenthümers als ihr nothwendiges Complement gegeben ist, so daß das Intestaterbrecht nur die praesumta voluntas des Erblassers für den Fall aussprechen soll, daß er seinen Willen selbst nicht aussprechen kann oder nicht aussprechen will. Auch erscheint der Erblasser, dem in England und Nordamerika die absolute Testirfreiheit eingeräumt wird, keineswegs als losgelöst von dem Verbande, in den er hineingeboren ist und den seine Kinder fortzusetzen nun ihrerseits die Aufgabe haben. Nur werden die aus der Zugehörigkeit zu diesen Verbänden entspringenden Pflichten hier im Gegensatz zum europäischen Continent als sittliche und nicht als Rechtspflichten aufgefaßt. Eine Rechtspflicht des Erblassers, seinen Kindern etwas zu hinterlassen, läßt sich aber, wie schon oben ausgeführt wurde, nur soweit es sich um die Alimentation derselben handelt begründen.

Sodann wird weiter geltend gemacht, daß man aus dem Beispiel Englands und Nordamerikas nicht ohne weiteres Schlüsse auch auf Deutschland ziehen dürfe.

Denn in England und Amerika, so wird argumentirt, besteht die Testirfreiheit nur deshalb ohne Nachtheil für das Familienleben, weil dort die Sitte die durch das fehlende Pflichttheilsrecht leer gelassene Stelle ausgefüllt hat und Mißbräuche zu verhüten weiß. Wollte man dagegen die Testirfreiheit jetzt auch in Deutschland einführen, so würde das geschehen in einer Zeit, wo der herrschende Individualismus die Bildung einer solchen Sitte außerordentlich erschwert und eine große Anzahl von Versuchungen zu ungerechten Verfügungen vorhanden sind. Ob hier die vorhandene Sitte aber stark genug sein werde, um Mißbräuche zu verhüten, dürfe mit Recht bezweifelt werden. Ja es könne in der Aufhebung des Pflichttheilsrechts leicht die Erklärung erblickt werden, daß die Zuwendung des Vermögens an die nächsten Verwandten überhaupt eine veraltete Einrichtung sei; damit wäre aber dem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet.

Hiergegen ist zu erinnern, daß der Individualismus in einigen Theilen Deutschlands allerdings sehr starke Wurzeln in den Gemüthern geschlagen hat, daß das Gleiche aber auch für andere Länder, England und Nordamerika nicht ausgenommen, gilt. Aber hier wie dort ist die Herrschaft des Individualismus doch wesentlich auf die gewerblichen und handeltreibenden sowie überhaupt städtischen Kreise beschränkt. Auf dem Lande und auch über dasselbe hinaus

42) Montesquieu, De l'esprit des lois. Amsterdam MDCCXLIX tome II. Livre 26 ch. 6. p. 372. Aehnlich J. St. Mill, cf. oben auf S. 259 Anm. 33.

43) Bluntschli in der Gegenwart. 1879. Nr. 36.

wird derselbe dagegen noch vielfach durch einen Familiensinn eingedämmt, der bei uns unter Anderem in einer weit verbreiteten Erbsitte zu Tage tritt. Diese, die auf die ungetheilte Erhaltung des ländlichen Grundbesitzes in der Familie gerichtet ist und den Gutsübernehmer vor den übrigen Erben begünstigt, muß aber, um ihr Ziel zu erreichen, um so kräftiger sein, je weniger sie sich wie die englische Sitte der Entailserrichtung auf ein ihr adäquates Intestaterbrecht stützen kann. Vielmehr findet sie sich zum Theil im Gegensatz zu dem geltenden Intestaterbrecht, mit dem sie über jede Spanne Landes — die dieses zu zerstückeln oder doch aus der Familie herauszubringen und jene ungetheiltheit in der Familie zu erhalten sucht — einen ersten und hartnäckigen Kampf zu führen hat. Aber selbst in Gegenden, in denen diese Sitte nicht besteht, wäre es doch unrichtig anzunehmen, daß die Testirfreiheit im Allgemeinen mißbraucht werden würde. Denn die Väter und Mütter sind in Deutschland nicht liebloser gegen ihre Familien als in England. Vielmehr ist — wie selbst ein Gegner der absoluten Testirfreiheit⁴⁴⁾ zugesteht — auch bei uns das Band zwischen Eltern und Kindern ein so enges und inniges, daß man unrecht thun würde, wenn man ihm kein Vertrauen schenken wollte; auch würde sicher gerade die mit der Testirfreiheit gegebene größere Verantwortlichkeit eine Steigerung des Gefühls für die sittliche Familienpflicht zur Folge haben.

Es ist daher von der Einführung der Testirfreiheit im Allgemeinen wohl nicht zu befürchten, daß den Familienvätern nunmehr die Zuwendung ihres Vermögens an ihre Kinder als eine veraltete Einrichtung erscheinen würde, sondern im Gegentheil: von der Gesundheit und Innigkeit des deutschen Familienlebens dürfen wir mit Recht erwarten, daß die Einsicht der Familienväter, verbunden mit dem gesteigerten Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit, sie sehr bald allgemein dahin führen wird, diejenigen ihrer Kinder, denen sie ihren Grundbesitz nicht übertragen wollen und die auch nur geringe Erbtheile zu erwarten haben, schon bei Lebzeiten auszustatten und selbstständig zu stellen, wie das ja zum Theil bereits gegenwärtig geschieht.

Daß es im Einzelnen auch bei uns pflichtvergeßene und lieblose Familienväter giebt und immer geben wird, ist freilich nicht zu bestreiten. Aber nicht nach solchen Ausnahmen, sondern nach der großen Mehrzahl der Fälle hat sich die Gesetzgebung zu richten.

Aber auch sonst ist das gegen die Uebertragung der Testirfreiheit, wie sie in England und Nordamerika besteht, auf Deutschland geltend gemachte Argument, daß das Familienleben und die Familiensitte in Deutschland anders geartet sind als in England und Nordamerika, völlig verfehlt. Denn das Bestehen eines solchen Unterschieds zugegeben, so ist die Differenz zwischen den sittlichen Familienverhältnissen Deutschlands in der Gegenwart und Rom's während der Kaiserzeit doch unstreitig noch viel tiefer gehend. Und wenn trotz dieser größeren Differenz die Reception des aus spezifisch römischen Voraussetzungen erwachsenen Nothwendig- und Pflichttheilsrecht in Deutschland dennoch möglich war, so würde der Einführung der englisch-amerikanischen Testirfreiheit aus dem eben angeführten Grunde um so weniger etwas im Wege stehen.

Endlich wird gegenüber dem für Deutschland gemachten Vorschlag, das

44) Brun s, Gutachten 2c. S. 94.

geltende Pflichttheilsrecht zu beseitigen und die Testirfreiheit einzuführen, geltend gemacht, daß ein solches Vorgehen sich mit dem Rechtsgefühl des deutschen Volks in Widerspruch setzen würde. Das Pflichttheilsrecht, sagt Bruns⁴⁵⁾, bildet einen Bestandtheil des Familienrechts im weiteren Sinn, ein Rechtsgebiet, das aus nahe liegenden Gründen auch dem Bewußtsein des Laien nicht fern liegt. Sei es durch Erwägungen der eigenen subjectiven Berechtigung oder Verpflichtung, sei es durch Erfahrung an anderen, genug, die in einem Lande geltenden Bestimmungen über das Pflichttheilsrecht sind jedem im Volk in höherem Maße bekannt, als die meisten anderen Rechtsbestimmungen. Eine Aufhebung des Pflichttheilsrechts würde sich daher jedenfalls sofort in allen Kreisen des Volks lebhaft fühlbar machen und je nach Umständen auch eine große Mißstimmung hervorrufen.

Gegenüber dieser Betonung des Volksbewußtseins, welches das Pflichttheilsrecht angeblich als einen wesentlichen Bestandtheil in sich aufgenommen haben soll, ist dann aber mit Recht die Frage aufgeworfen worden, ob angesichts der großen Verschiedenheit in der Regelung des Pflichttheilsrechts nach den verschiedenen im Deutschen Reich geltenden Rechten — die nur darin unter einander übereinstimmen, daß über den Kreis der Descendenten, Ascendenten, Ehegatten und vollbürtigen Geschwister hinaus ein gesetzlicher Schutz der Intestat-erben gegen die letztwillige Verfügungsfreiheit nicht gewährt wird — überhaupt von einer einheitlichen Volksüberzeugung gesprochen werden könne.

Ja es muß das Vorhandensein einer auf das Pflichttheilsrecht gerichteten allgemeinen Volksüberzeugung, angesichts der von hervorragenden praktischen Juristen constatirten Thatsache, daß das Volk im Ganzen eine sehr mangelhafte Kenntniß des Civilrechts besitzt und sich häufig darüber wundert, wenn es mit den für die freie Verfügung über den Nachlaß bestehenden gesetzlichen Schranken bekannt gemacht wird, geradezu bestritten werden.

Dazu kommt dann noch, daß das allgemeine landrechtliche Pflichttheilsrecht in einer großen Anzahl von Ländern durch particulare und singuläre Rechtsnormen: Ortsstatuten, Gewohnheitsrechte und Privatdispositionen von der Anwendung auf einen großen Theil des deutschen Grund und Bodens ausgeschlossen ist.

Und zwar zeigt sich das Bestreben, die Anwendung des Pflichttheilsrechts auf die Vererbung von ländlichen Immobilien auszuschließen, nicht nur in Ländern mit aristokratischer Grundbesitzvertheilung, in denen noch das Anerbenrecht und die Succession nach dem Recht der Stammgüter und Fideicommissa in Kraft besteht, sondern zum Theil auch — wenngleich nicht mit derselben Stärke — in solchen Gegenden, in denen die französische Revolution oder doch die in ihrer Folge vorgenommenen Rechtsveränderungen alles sog. Feudalrecht hinweggeräumt haben und die Vertheilung des Grundeigentums eine sehr gleichmäßige ist.

Angesichts dieser Thatsachen wird man unserer Ueberzeugung nach wohl Abstand nehmen müssen von einer gemeinsamen, auf das Pflichttheilsrecht gerichteten Ueberzeugung des deutschen Volks zu reden.

Wohl aber muß zugestanden werden, 1) daß eine solche Rechtsüberzeugung,

45) Bruns, Gutachten etc. S. 87.

wie sie von Bruns behauptet wird, in städtischen Kreisen sowie in den ländlichen Kreisen eines Theils von Süd- und Mitteldeutschland zu finden ist, und 2) daß auch unter den Juristen eine *communis doctorum opinio* über diesen Gegenstand besteht, wie sie sich zu voller Evidenz bei der Abstimmung des 14. deutschen Juristentages über die Beibehaltung des Pflichttheilsrechts geäußert hat.

Freilich möchten wir auf dieses Votum kein so großes Gewicht legen, wie es der damalige Präsident des Juristentags, Prof. Gneist, sowie der verstorbene Prof. Bruns gethan haben. Der erstere erklärte nämlich in seiner Schlußrede: „Die von der großen Mehrzahl der Versammlung ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Beseitigung gegen das Volksbewußtsein verstoßen würde, sei für ihn genügend gewesen, um für die Ablehnung des auf Einführung der Testirfreiheit gehenden Antrags zu stimmen“, und diesem Urtheil schloß sich später auch Prof. Bruns an, indem er aussprach, daß durch das Votum des Juristentags die absolute Testirfreiheit praktisch als beseitigt angesehen werden müsse.

Denn Juristen werden, wenn sie als Berufsklasse auftreten, vermöge der Natur ihres Berufs der Regel nach zur Conservirung bestehender Rechtsinstitute hinneigen. Und wenn sie sich zu einer Abänderung derselben entschließen, so werden sie dazu gewöhnlich nur durch spezifisch juristische Motive veranlaßt werden. Im gegebenen Fall aber handelt es sich gerade wesentlich um Ermägungen, die einem den meisten Juristen fernliegenden Gebiet, dem der Socialwirtschaft, angehören.

Eine unbefangene Prüfung der gegen die Testirfreiheit angeführten Gründe scheint uns vielmehr zu dem Resultat zu führen, daß der Gesetzgeber bei Regelung dieses Gegenstands freie Hand hat. In welcher Richtung die Entscheidung zu treffen sei, darüber wird das Gewicht der für die Testirfreiheit sprechenden Gründe entscheiden müssen.

Diese Gründe sind folgende:

Der heutige Zustand des wirtschaftlichen Lebens mit seinem Eingreifen der Weltwirtschaft in die einzelne Volkswirtschaft und beider — der Welt- und Volkswirtschaft — in die einzelne Privatwirtschaft, mit seinen rasch wechselnden Conjunctionen und seinen rapiden technischen Fortschritten verlangt von dem Vorstand einer Privatwirtschaft die freieste Disposition über sich selbst, seine Kräfte, seine Kenntnisse und sein Vermögen. Für einen solchen Zustand des wirtschaftlichen Lebens hat sich die Reception des römischen Rechts mit seinem absolut ausgebildeten Privateigenthum und seinem freien Verkehrsrecht sowie die Nachbildung desselben in den verschiedenen einheimischen Codificationen je länger um so mehr als zweckmäßig, ja als nothwendig erwiesen. Wäre diese Reception nicht bereits im XV. und XVI. Jahrhundert erfolgt, sie hätte im XIX. Jahrhundert erfolgen müssen. Dieselben wirtschaftlichen Motive nun, welche in der Gegenwart nach einem individuell und absolut ausgestalteten Privateigenthum und nach größter Verkehrsfreiheit hindrängen, verlangen aber auch eine entsprechende Gestaltung des Erbrechts. Und zwar bildet die Testirfreiheit das nothwendige Correlat des heutigen auf römisch-rechtlicher Grundlage ruhenden Privateigenthums. War seiner Zeit bei Reception des römischen Rechts die Erzeugung des altdeutschen Intestaterbrechts mit seinem absoluten Charakter, so daß jeder zur Erbschaft berufene gleichsam ein Notherbe war, durch die nur von dem Pflichttheilsrecht begrenzte Testirfreiheit ein Fortschritt in der Richtung

der freien Disposition des Erblassers, so drängt jetzt alles dahin, auch diese, wesentlich durch uns fremde Verhältnisse des römischen Familienlebens bedingte Schranke der Testirfreiheit zu beseitigen oder doch wenigstens weiter hinauszuschieben.

Als besonders dringend erweist sich die Einführung der Testirfreiheit für die Erhaltung des ländlichen Grundeigenthums in der Familie. Wie wichtig diese Erhaltung aber ist, geht daraus hervor, daß in Gegenden, in denen das Grundeigenthum als Familiengut behandelt wird, der Eigentümer sich als Träger der Ehre und des Wohlstands der Familie ansieht und sich zugleich abmüht, den Besitz seinen Nachkommen zu hinterlassen, wie er ihn von seinen Vorfahren empfangen hat. „Man glaube nicht,“ sagt Hefserich, „daß diese Anschauungsweise nur eine Eigenthümlichkeit des eigentlich aristokratischen Theils des Volkes sein könne. Sie ist ebenso bei dem kleinen und mittleren Bauern zu finden, so lange er sich nicht daran gewöhnt hat, den Grund und Boden gerade so zu behandeln wie irgend ein Stück Handelswaare.“ Diese Anschauungsweise zerstört heißt die Landwirthschaft, und nicht nur diese, eines wichtigen immateriellen Factors berauben. Wo die Intestaterbfolge durch das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Recht allein und nicht etwa durch eine diesem Recht entgegenstehende Standessitte bestimmt wird, da ist die Begünstigung desjenigen Erben, der das väterliche Gut übernimmt, durch letztwillige Verfügung unter Umständen — namentlich wenn ein solches Gut verschuldet ist, der Erblasser eine größere Anzahl von Descendenten hinterläßt und die Lage der Landwirthschaft, wie z. B. gegenwärtig in Europa, eine schwierige ist —, abgesehen von der Gutsübertragung unter Lebenden, das einzige Mittel, um zu verhüten, daß das Grundeigenthum zuerst stark verschuldet und dann schließlich nach mehr oder minder langer Leidensgeschichte dem Zerstückelungs- oder Agglomerationsproceß zugeführt werde⁴⁶).

Darüber, in welche Bedrängniß Familienväter, welche ihre mühsam erworbenen und stets als Einheit behandelten ländlichen Besitzungen als solche auch nach ihrem Tode in ihrer Familie erhalten wissen wollen, durch das geltende Pflichttheilsrecht versetzt werden, wissen die das Publikum berathenden und seine Wünsche und Bestrebungen am besten kennenden Juristen zu berichten. Einer derselben, der Appellationsgerichtsanwalt Meyersburg, erzählt uns aus seiner vieljährigen Praxis, wie häufig die Fälle sind, in welchen Väter Jahre ihres Lebens hindurch von dem Gedanken gepeinigt werden, daß nach ihrem Ableben ihr Besitz veräußert werden und in fremde Hände übergehen muß, weil es nach dem geltenden landrechtlichen Erbrecht nicht durchführbar erscheint, einem Kinde das väterliche

46) Die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit unter der Herrschaft des gemeinen und landrechtlichen Pflichttheilsrechts das Grundeigenthum in der Familie zu erhalten, ist schon früh erkannt worden. Bereits das für die Provinz Westphalen erlassene Gesetz vom 4. Juni 1856 suchte dieselbe zu beseitigen. An dieses Gesetz schloß sich dann die Agitation an in der Absicht, dasselbe auch auf die übrigen Provinzen der preussischen Monarchie auszubehnen. Und neuerdings wieder ist bei Gelegenheit der Berathung über ein neu zu begründendes Anerbenrecht nebst ermäßigter Erbschaftsteuer diese Schwierigkeit von mehreren Provinziallandtagen namentlich für das bäuerliche Grundeigenthum ausdrücklich anerkannt worden. Vgl. das oben S. 192 ff. über das westphälische Gesetz vom 4. Juni 1856 Gesagte und das weiter unten über die Bestrebungen zur Begründung eines neuen Anerbenrechts Anzuführen.

Gut mit der Verpflichtung zu übertragen, den übrigen Kindern ihre Antheile unter solchen Bedingungen auszuzahlen, die die Erhaltung des väterlichen Vermögens und Unternehmens in der Familie ermöglichen. Ueber die sonstigen Schwierigkeiten, welche das geltende Pflichttheilsrecht der Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie bereitet, berichtet auf Grund süddeutscher Erfahrungen auch Hefserich, indem er noch besonders betont, daß diese Schwierigkeiten in demselben Grade zunehmen, je größer die Verschuldung und Ueberwerthung eines Guts ist ^{46a)}.

Die vom socialwirthschaftlichen Standpunkt wohl begründete Testirfreiheit widerspricht nun auch nicht — wie vielfach behauptet wird — dem Princip des Familienerbrechts und der Gerechtigkeit.

Denn der dem Familienerbrecht zu Grunde liegende Gedanke verlangt doch nur, daß das in die Familie gelangte Vermögen auch möglichst in derselben erhalten werde. Die Art, wie dieses Vermögen unter die einzelnen Glieder der Familie vertheilt wird, ist für diesen Zweck nur insofern von Bedeutung, als diejenige Art der Vertheilung, die dem obigen Zweck am besten dient, zugleich die erwünschteste ist. Nun ist aber nicht zu bezweifeln, daß die von dem Erblasser unbeschränkt getroffene Disposition, bei der das Motiv möglichst ungeheilter Erhaltung des Guts in der Familie ohne irgend welche Beeinträchtigung zur Geltung gelangen kann, dem obigen Zweck besser dienen wird, als eine durch Pflichttheilsrechte gegen den Wunsch und Willen des Erblassers und das Interesse der Familie erzwungene.

Dabei muß allerdings davon ausgegangen werden, daß der testirende Familienvater nicht rein individualistisch als durch keinerlei Rücksichten gebundener Privateigentümer, sondern als Organ und Repräsentant der Familie verfare. Denn der Gesetzgeber räumt ihm das Recht, sein Vermögen für den Fall des Todes unter seine Descendenten beliebig zu vertheilen, nur ein, weil er überzeugt ist, daß dadurch dem Interesse der Volkswirtschaft sowohl wie der Familie besser entsprochen werde, als wenn das Gesetz eine solche Vertheilung in absoluter Weise entweder mit vollständigem (altdeutsches Erbrecht) oder theilweisem (römisches und modernes Pflichttheilsrecht) Ausschluß des Erblassers vornimmt.

Aber auch die Gerechtigkeit braucht eine ungleiche Vertheilung des Nachlassvermögens unter die Descendenten, wie sie von dem Erblasser bei voller Testirfreiheit leicht vorgenommen werden kann und wahrscheinlich häufig vorgenommen werden wird, nicht zu verletzen.

Denn es ist denkbar, daß der Erblasser beim Vorhandensein einer größeren Anzahl von Descendenten einen oder einige derselben aus sittlich völlig zulässigen Gründen und ohne Verletzung der Gerechtigkeit vor den übrigen bevorzugt, z. B. wenn eines der Kinder den Vater Jahre lang gepflegt und dabei manche günstige Chance, die das Leben ihm geboten, nicht benützt hat, oder wenn eins der Kinder im Hause des Vaters geblieben ist und mit ihm die Sorgen der Wirtschaft getheilt hat, oder wenn die anderen wegen Kränklichkeit oder höherer Bildungskosten oder wegen Begründung eigenen Geschäftes u. s. w. bereits bei

46 a) Hefserich in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft f. 1853. S. 195 ff.

Lebzeiten des Erblassers von diesem mehr erhalten haben, als derjenige, dem das väterliche Gut zugewendet wird.

Auch lassen sich die Motive der socialwirthschaftlichen Zweckmäßigkeit und der Gerechtigkeit bei der Entschliebung im einzelnen Fall sehr wohl derart combiniren, daß das aus Gründen wirthschaftlicher Zweckmäßigkeit ungetheilt bleibende Gut zugleich letztwillig demjenigen unter mehreren Descendenten zu einem mäßigen Anschlag überwiesen wird, der aus anderen Erwägungen eine Bevorzugung vor seinen Geschwistern verdient.

Und selbst wenn das Prinzip der Gleichheit durch eine im obigen Sinn getroffene letztwillige Verfügung verletzt sein sollte, so ist doch zu berücksichtigen, daß dies im Dienst einer nicht minder berechtigten Idee geschieht: der Idee, daß sich das individuelle Recht und Wohl des einzelnen Familienglieds im Collisionssfall dem höheren Recht und Wohl der gesammten Familie unterzuordnen hat.

Wie wenig nach der Gesinnung rechtsliebender und zärtlicher Eltern übrigens die rein formale Gleichheit bei der Vertheilung des Nachlasses immer mit der Gerechtigkeit zusammenfällt, bezeugt ebenfalls der Appellationsgerichtsanwalt Meyersburg⁴⁷⁾, wenn er uns mittheilt, wie schwierig, ja wie unmöglich es häufig ist, deutschen Vätern klar zu machen, daß das Gesetz sie verhindert, zu bestimmen, wie ihr Vermögen nach ihrem Tode vertheilt werden soll, ja sie sogar verhindert in der Weise für ihre Kinder zu sorgen, daß die Erbtheile nicht alsbald nach dem Tode, sondern im Interesse des den Familienbesitz übernehmenden Erben erst in einiger Zeit fällig werden.

Von der Zwangsvertheilung des Nachlasses unter sämmtliche Kinder zu gleichen Theilen, wie sie nach französischem Recht besteht, sagt J. St. Mill daher mit Recht, daß sie zwar nicht so direct gegen das Gerechtigkeitsgefühl verstößt, wie ein Fideicommiss zu Gunsten eines einzelnen Kindes, aber sich sonst als eine Art von Fideicommiss zu Gunsten der Gesammtheit der Kinder darstellt und als solches principiell nicht vertheidigt werden kann.

Zu beachten ist auch, was über den sittlichen Einfluß der Testirfreiheit auf das Familienleben und den Charakter des Volks neuerdings namentlich von Leplay, Helferich und J. St. Mill⁴⁸⁾ ausgesagt worden ist. Die Testirfreiheit kräftigt die väterliche Autorität und gewöhnt die Familienglieder an Unterordnung unter dieselbe, an Zucht und Gehorsam. Sie dient also dazu, um den im Schwinden begriffenen Autoritätsbegriff wieder neu zu stärken und damit zugleich dem Familienverband mehr Zusammenhang und Festigkeit zu geben⁴⁹⁾.

Ferner erhöht die Testirfreiheit zugleich die Verantwortlichkeit des Familienvaters, indem sie seine Macht verstärkt und das Wohl und Wehe seiner Familie, soweit es sich um die wirthschaftlichen Voraussetzungen für dieselbe

47) Meyersburg, Gutachten n. S. 60, 61.

48) J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie. Bd. 1. Buch 2. Cap. 2. § 4.

49) Leplay, La réforme sociale. t. I. S. 257, 287, 295. Helferich in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Jahrg. 1854. S. 148. J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie. Bd. 1. Buch 2. Cap. 2. § 3.

Schriften XX. — v. Miaskowski, Grundeigentumsvertheilung.

handelt, in seine Hand legt. Damit kann sie aber erheblich zur Entwicklung des Erwerbssinns und der Sparfamkeit sowie überhaupt zur Ausbildung der wirtschaftlichen Energie beitragen — lauter Eigenschaften, ohne die die Blüthe der Volkswirtschaft sowie die Ausbildung freier politischer Institutionen nicht denkbar ist. Zum Beweis dafür, daß die Testirfreiheit in der That eine der Voraussetzungen einer gesunden Volkswirtschaft sowie der politischen Selbstverwaltung ist, wird auf das Beispiel Englands und Nordamerikas hingewiesen⁵⁰⁾.

Endlich werden durch das Bestehen der Testirfreiheit auch Prozesse vermieden, welche in Ländern, in denen das gleiche Erbrecht und das Pflichttheilsrecht gilt, sehr häufig vorzukommen pflegen. Dieselben werden hier gewöhnlich seitens derjenigen, die sich für benachtheiligt halten, durch die *actio ad supplementum legitimam* eingeleitet, gegen den Wunsch der Eltern, welche, um den Grundbesitz in der Familie zu erhalten, einem der Kinder einen größeren Antheil zugewendet haben.

Hätten wir als Resultat unserer früheren Untersuchung feststellen können, daß die deutsche Gesetzgebung bei Regelung der Testirfreiheit freie Hand hat, so glauben wir jetzt nach Abwägung der für und gegen die Testirfreiheit sprechenden Gründe uns, wenigstens soweit landwirthschaftlich benutzte Grundstücke den Nachlaß bilden, für dieselbe aussprechen zu sollen.

Es bleibt uns jetzt noch die Frage zu prüfen übrig, ob nach Verwerfung des gegenwärtig geltenden Pflichttheilsrechts es nicht doch gewichtige Gründe giebt für die Anerkennung der Berechtigung der hilfsbedürftigen Descendenten Alimente aus dem Nachlaß zu beziehen, oder gar für die relative Beschränkung der Testirfreiheit zu Gunsten der Descendenten, sofern diese mit dritten Personen als testamentarischen Erben oder Legataren concurriren, im Sinn des Bruns'schen Vorschlags.

Was ferner die Gründe betrifft, welche für die Anerkennung einer über den Tod des Erblassers hinaus dauernden, gleichsam auf seinen Nachlaß übergehenden Alimentationsverpflichtung im engeren oder weiteren Sinn, d. h. in der Beschränkung auf den nothdürftigen oder in der Ausdehnung auf den herkömmlichen Lebensunterhalt sprechen, so sind sie bereits oben angeführt worden. Und in der That wird nicht geleugnet werden können, daß Verpflichtungen, welche der Erblasser bei Lebzeiten aus seinem Vermögen erfüllen mußte, nach seinem Tode aus seinem Nachlaß — soweit derselbe ausreicht — zu bestreiten sind. Zu diesen Verpflichtungen gehört aber unzweifelhaft die des Unterhalts hilfsbedürftiger Descendenten.

Endlich wird auch zuzugeben sein, daß der vorgeschlagenen Maßregel doch wenigstens ein bestimmter rationeller Gedanke zu Grunde liegt, während sich ein solcher bei dem Pflichttheilsrecht in seiner dem gemeinen u. s. w. Recht angehöriger Gestalt nur schwer ausfindig machen läßt.

Und wenn in Folge der Substituierung von Alimentationsansprüchen der Descendenten an den Nachlaß für das gegenwärtig in Kraft bestehenden Pflichttheilsrecht der Spielraum für die letztwilligen Dispositionen des Erblassers in

50) Leplav, *La réforme sociale*. t. I. S. 283, 284, 289—291. Sclerich l. c. S. 147—149.

Zukunft in einigen Fällen auch ein engerer sein würde als gegenwärtig, so würde er dafür wieder in anderen Fällen ein weiterer werden.

Ja wenn der vorhandene Nachlaß häufig auch nicht ausreichen sollte, um die von dem Erblasser auf seinen Nachlaß übergehende Pflicht zu erfüllen, so würde in solchen Fällen dem Erblasser doch wenigstens die ihm nach gemeinem Recht zustehende Freiheit abgeschnitten sein, seiner Frau und seinen Kindern noch einen Theil seines ohnehin zu der obigen Pflichterfüllung nicht hinreichenden Vermögens zu entziehen.

Was endlich die Schwierigkeit der gesetzgeberischen Formulirung und Durchführung des obigen Gedankens betrifft, so läßt sich auf die Schwierigkeit auch anderer Materien hinweisen, wie z. B. auf die gesetzliche Formulirung der Haftpflicht des Arbeitgebers für die aus dem Betrieb entspringenden Verletzungen und Tödtungen seiner Arbeiter, die zu überwinden aber schließlich doch gelungen ist.

Vielleicht ließen sich diese Schwierigkeiten am besten beseitigen, wenn man das Pflichttheilsrecht in Zukunft nur für den Fall beibehielte, daß sich unversorgte Descendenten des Erblassers nach seinem Tode vorfänden und wenn solchen Falls der jeweilige Umfang des Pflichttheils nicht ausschließlich nach der Größe der Erbschaft und der Zahl der Erben bestimmt würde, sondern in erster Linie die Bedürfnisse der unversorgten Descendenten und das Vermögen des Erblassers in Betracht kämen.

Weniger schwierig in der Durchführung wäre allerdings der von Bruns ursprünglich in seinem Gutachten gemachte Vorschlag: die absolute Testirfreiheit durch die relative zu ersetzen — der Art, daß der Erblasser, wenn er über seinen Nachlaß zu Gunsten dritter Personen verfügt, an bestimmte seinen Descendenten zu hinterlassende Pflichttheile gebunden sein soll, daß ihm dagegen die freieste Disposition in der Vertheilung seines Nachlasses unter seinen Descendenten zustehen soll.

Glaubt man sich auf die Kraft des Familiensinns, wie er in England und Nordamerika hinreicht, um die Familie vor Benachtheiligungen durch lieblose Eltern zu schützen, bei uns nicht verlassen zu können, so beschreite man den von Bruns angegebenen Weg. Vom socialwirthschaftlichen Standpunkt ist gegen denselben nichts einzuwenden, da er zur Erhaltung der Güter in der Familie nur förderlich sein kann.

Was endlich die vom Juristentag gefaßten Beschlüsse betrifft, so enthalten sie nur gegenüber dem geltenden französischen und preussischen Recht und auch hier nur soweit einer der Descendenten vor den anderen von dem Testator bevorzugt sein sollte, eine kleine Erweiterung der Testirbefugniß; in allen übrigen Fällen dagegen ist der Standpunkt des bestehenden Rechts beibehalten oder die Testirfreiheit sogar noch mehr eingeschränkt. Die oben gegen das bestehende Pflichttheilsrecht geltend gemachten Gründe sind daher auch gegen diese Beschlüsse gerichtet.

Will man aber den Descendenten ein absolutes oder relatives Pflichttheilsrecht oder auch nur einen Alimentationsanspruch zugestehen, so darf ein solcher nach deutschrechtlicher Auffassung den Ehegatten nicht wohl verweigert werden. Die Innigkeit der Liebe, das vollständige Sichinein-

anderleben und -fühlen macht, nach den Worten von Bruns⁵¹⁾, daß in der deutschen Ehe dem Gefühl nach der Ehegatte den Kindern und nicht, wie in Rom, die Kinder dem Ehegatten vorgehen. Darum wird jeder, so fährt Bruns fort, der in wahrer Liebe lebt, beim Gedanken an die Trennung durch den Tod den Wunsch haben, daß der andere Theil das Leben, wie sie es gemeinsam geführt haben, auch allein nach Möglichkeit möge fortführen können, daß ihm Sorgen und Beschränkungen womöglich fern bleiben und daß keinenfalls die Kinder ihm die Mittel für die Existenz entziehen dürfen. Diese Auffassung zeigt schon das bekannte Testament Luthers, in dem dieser seiner Frau sein ganzes Vermögen und seinen Kindern gar nichts hinterließ, und zwar wie er ausdrücklich sagt, „weil ich will, sie müsse nicht den Kindern, sondern die Kinder sollen ihr in die Hände sehen.“ Ein Beweis von der Jungkeit der deutschen Auffassung von der Ehe ist es auch, wenn die neueren deutschen Gesetzbücher ausnahmslos auch dem Ehegatten ein Pflichttheilsrecht eingeräumt haben. Dasselbe müßte jedenfalls bestehen bleiben, wenn und soweit das Pflichttheilsrecht der Kinder bestehen bleibt. In jedem Fall aber ist der Pflichttheil des Ehegatten besser im Nießbrauch eines Theils des Vermögens als in Kapital auszudrücken.

In diesem Sinn hat sich denn auch der deutsche Juristentag in seiner oben mitgetheilten Resolution ausgesprochen.

Biel schwieriger ist dagegen das Pflichttheilsrecht der Eltern zu begründen. Man hat dies zu thun versucht mit Rücksicht auf die Pietätspflicht der Kinder, mit Rücksicht auf das Princip der Gegenseitigkeit der Rechte und durch eine Folgerung aus dem Intestaterbrecht der Eltern. Allein die Pietätspflicht kann allenfalls zur juristischen Begründung der Alimentationspflicht und nur soweit diese gegenüber dem Nachlaß undurchführbar sein sollte, zu einem bedingten, d. h. im Fall der Bedürftigkeit eintretenden Pflichttheilsrecht führen, während das gegenwärtig geltende Pflichttheilsrecht der Eltern von der Hilfsbedürftigkeit derselben vollständig absteht und erst eventuell, in Ermangelung von Descendenten eintritt. Die Anwendung des Princips der Gegenseitigkeit setzt gleichartige Verhältnisse voraus, die, abgesehen vom Intestaterbrecht, doch hier nicht vorliegen. Endlich trifft auch die Folgerung aus dem Intestaterbrecht nicht zu, weil dieselbe ja dazu führen müßte, allen Intestaterben zugleich ein Pflichttheilsrecht einzuräumen⁵²⁾.

Dazu kommt dann noch, daß ein nicht unwichtiger socialwirthschaftlicher Grund gegen das Pflichttheilsrecht der Ascendenten spricht, im vorliegenden Falle nämlich der, daß diese wegen ihres hohen Alters in der Regel nicht in der Lage sein werden, die Bewirthschaftung des Landguts ihrer Kinder fortzuführen.

Die eben angeführten Gründe schienen dem Berichterstatter des 14. deutschen Juristentags so sehr gegen das Pflichttheilsrecht der Ascendenten zu sprechen, daß er seine Beseitigung oder vielmehr die Ersetzung desselben durch ein den Ascendenten für den Fall ihrer Hilfsbedürftigkeit einzuräumendes Recht auf Alimente

51) Bruns, Gutachten zc. S. 86 95, 102.

52) Bruns, Gutachten zc. S. 171.

aus dem Nachlaß ihrer Kinder beantragte. Dessen ungeachtet hat der Juristentag sich für die Beibehaltung des Pflichttheilsrechts der Ascendenten ausgesprochen.

Dagegen können wir uns aus den oben angegebenen Gründen nur für die Einräumung eines Alimentationsanspruchs der Ascendenten an den Nachlaß des Erblassers resp. für ein demselben anzunäherndes Pflichttheilsrecht, das aber nur im Fall ihrer Hilfsbedürftigkeit begründet wäre, erklären: dieses hätte dann freilich nicht nur eventuell, d. h. beim Nichtvorhandensein von Descendenten einzutreten, sondern müßte ein mit dem gleichen Recht der Descendenten und des Ehegatten concurrirendes sein.

Wir gelangen somit zu folgendem Resultat: daß uns die Einführung der absoluten Testirfreiheit mit Beseitigung aller Pflichttheilsrechte für den aus landwirthschaftlich benutzten Grundstücken bestehenden Nachlaß vom socialwirthschaftlichen Standpunkt als die erwünschteste Lösung der schwebenden Gesetzgebungsfrage erscheint, wobei wir von der Innigkeit des zwischen Descendenten und Ascendenten und Ehegatten bestehenden Verhältnisses erwarten, daß dieses Recht nicht zum Schaden der Familie und ihrer Interessen mißbraucht werden werde. Sollte unsere Zuversicht hinsichtlich des letzteren Punkts jedoch nicht getheilt werden, so behalte man entweder nur das Pflichttheilsrecht in seiner nach den obigen Gesichtspunkten modificirten Gestalt für die hilfsbedürftigen Descendenten und Ascendenten sowie den überlebenden hilfsbedürftigen Ehegatten bei oder combinire dasselbe eventuell auch mit dem relativen Pflichttheilsrecht nach dem Bruns'schen Vorschlage in der Art, daß die hilfsbedürftigen Descendenten und Ascendenten sowie Ehegatten in jedem Fall und mit gleichem Recht ein dem Alimentationsanspruch angenähertes Pflichttheil zu beanspruchen haben und daß bei Zuwendung des Nachlasses oder doch eines Theils desselben an dritte Personen auch den nicht hilfsbedürftigen Descendenten und dem Ehegatten ein Recht auf einen Theil des Nachlasses eingeräumt werde. Für den Fall, daß die Beseitigung des Pflichttheilsrechts in seiner gegenwärtigen Gestalt aber an der bestehenden Rechtsüberzeugung ein unüberwindliches Hinderniß finden sollte, so schränke man dasselbe wenigstens auf einen Betrag ein, der dem Erblasser durch freie Verfügung über den Rest die Erhaltung des Grundbesizes in der Familie allgemein ermöglicht.

Aber wie auch die Entscheidung des Gesetzgebers ausfallen mag — ob im Sinn der Erhaltung des bestehenden Rechts, im Sinn der Beschlüsse des Juristentags, des Bruns'schen oder Meyersburg'schen Vorschlags — die thatsächliche Bedeutung des Pflichttheilsrechts wird eine wesentlich verschiedene sein, je nachdem der Nachlaß ab intestato zu gleichen Theilen unter sämmtliche in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandte Descendenten oder nach Anerbenerrecht vererbt werden wird. Denn bleibt das gemeine und das demselben nachgebildete preussische, sächsische und französische Intestaterbrecht auch in Zukunft in Geltung, so wird die Errichtung von Testamenten, in denen einem der Erben der ganze von dem Pflichttheilsrecht freie Theil der Erbschaft zugewendet wird, immer für etwas Abnormes gelten und nur ausnahmsweise zur Geltung gelangen. Ueber diesen Punkt bemerkt Lepay sehr richtig: „Lors même que le législateur a laissé intacte la liberté des testaments, le légis-

lateur a toujours eu le pouvoir de propager avec le temps le régime de transmission qu'il préfère . . . Les prescriptions de la loi — nämlich die Vorschriften des Intestaterbrechts — s'imposent par une vraie contrainte morale comme le criterium du bien et du mal. Quel que soit le contraste existant d'abord entre la coutume et une loi nouvelle, l'opinion se persuadera à la longue que celle-ci est l'expression de l'intérêt public⁵³⁾. Es liegt demnach der Schwerpunkt der Reform des Erbrechts, soweit wenigstens die Interessen des Grundbesitzes in Frage kommen, weniger in der Reform des geltenden Pflichttheilsrechts — obgleich auch diese nicht ohne Bedeutung ist — als in der Reform des Intestaterbrechts, auf die wir in den nächsten Abschnitten näher einzugehen haben werden.

53) Le play, La réforme sociale. t. I. S. 315.

Beilagen.

Beilage zum Abschnitt I. über die deutsche Grundeigenthumsvertheilung der Gegenwart.

Die Mängel der über diesen Gegenstand vorhandenen Statistik, namentlich die Unvergleichbarkeit der für die einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Zahlen sind bereits im Text auf S. 3—5 hervorgehoben worden. Ergänzungsweise soll hier nur noch folgender, die Vergleichbarkeit der Zahlen weiter erschwerender Mängel gedacht werden. Sie bestehen darin, daß die Aufnahmen in den einzelnen Staaten aus verschiedenen Zeiten stammen und daß der Besitz des Staats, der Gemeinden und Korporationen nicht überall von dem der Privatpersonen ausgetrennt worden ist.

Zusammenstellungen und Vergleichen der für die einzelnen Staaten über die Vertheilung des Grundeigenthums vorhandenen Zahlen sind bisher vorgenommen worden von

v. **Viebahn**, in seiner Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschlands Th. 2, Berlin 1862, und v. **Scheel**, in einer Arbeit betitelt: Statistische Leistungen über die Vertheilung des Grundeigenthums in Deutschland in Hildebrands Jahrbüchern für N. u. St. Bd. 4 und 5 (1865).

Da die einzelnen Daten dieser Zusammenstellungen für eine Reihe von Staaten durch neuere Aufnahmen ersetzt worden sind, so haben wir diese beiden verdienstvollen Arbeiten nur zum Theil benutzen können.

Beilage A zu 2. Gegenden mit vorwiegendem großen Grundeigenthum. S. 8—35.

Die unten abgedruckte Tabelle veranschaulicht die Vertheilung des Grundeigenthums in den altpreussischen Provinzen. Wir theilen in derselben, wie auch in den Tabellen für die übrigen deutschen Staaten, nur die relativen Zahlen mit, da es an dieser Stelle nur darauf ankommt, das Verhältniß der verschiedenen Größtenklassen des Grundeigenthums zu einander festzustellen.

In Preußen erfolgt seit dem Jahre 1849 die Aufnahme der Zahl der Grundbesitzer nach 5 Größenklassen. Das in verschiedenen Gemeinden zerstreut liegende Grundeigenthum einer Person erscheint dabei in einer der Zahl der Gemeinden entsprechenden Zahl von Besitzungen. Seit 1852 wird auch die Flächenausdehnung der Besitzungen, und zwar sowohl das land- wie das forstwirtschaftlich benutzte Areal derselben, ermittelt. Die von uns benutzten absoluten Zahlen entstammen der Aufnahme des Jahres 1858. In den absoluten Zahlen sind auch die öffentlichen Besitzungen unausgeschieden von den Privatbesitzungen enthalten.

Zu bedauern ist, daß über unseren Gegenstand für Preußen keine neueren Zahlen vorliegen, da seit dem Jahre 1858 einerseits der Agglomerations- und andererseits der Zerstückelungs-Proceß nicht unerhebliche Fortschritte gemacht haben dürfte.

In der nachfolgenden Tabelle theilen wir die Zahlen über die Grundeigenthumsvertheilung in sämmtlichen alten Provinzen Preußens mit, um dieselben in einer Tabelle übersichtlich beisammen zu haben.

Tabelle A.

Acht alte Provinzen Preußens und Hohenzollern.

(Nach den absoluten Zahlen in der Preussischen Statistik Heft V. S. 21.)

Vertheilung des land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundeigenthums nach der Größe der Besitzungen. 1858.

1 preuß. Morgen = 0,255 ha.

Von je 100 Besitzungen und je 100 Morgen Fläche kommen auf die Größenklassen:

Provinzen	unter 5 Morgen (c. 1,25 ha)		5—30 Morgen (c. 1,25—7,50 ha)		30—300 Morgen (c. 7,50—75 ha)		300-600 Morgen (c. 75—150 ha)		über 600 Morgen (c. 150 ha u. dar.)	
	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche	Besitz	Fläche
Preußen . . .	26,57	0,58	24,07	3,24	44,78	43,95	2,35	8,30	2,23	43,93
Pommern . . .	35,48	0,77	31,62	3,82	28,52	27,31	1,56	5,45	2,82	62,65
Posen . . .	23,16	0,58	30,85	5,16	42,48	32,54	1,01	4,39	2,50	57,33
Brandenburg . . .	40,08	1,04	27,14	4,62	29,65	38,09	1,41	6,42	1,42	49,83
Schlesien . . .	42,61	2,17	38,61	11,77	17,30	30,75	0,42	4,09	1,06	51,22
Sachsen . . .	49,06	3,12	30,77	11,30	18,86	47,89	0,74	7,56	0,57	30,23
Westphalen . . .	49,59	3,65	30,75	15,20	18,80	56,37	0,57	8,13	0,20	16,65
Rheinprovinz . . .	68,63	10,26	24,97	26,64	6,02	33,70	0,20	6,77	0,18	22,63
Hohenzollern . . .	54,99	7,54	36,04	25,39	8,34	30,32	0,18	3,88	0,45	23,87
Staat . . .	51,33	2,38	28,83	8,99	18,29	38,32	0,70	6,45	0,85	43,86

Um festzustellen, wie viel von dem gesammten Grundeigenthum dem freien Verkehr überlassen ist, drucken wir die nachfolgende Tabelle ab, in der der Antheil des in todter Hand befindlichen Grundeigenthums zur Ziffer gebracht ist. Aus derselben ergibt sich zugleich der Antheil, den im Einzelnen der Staat, die Gemeinden und Korporationen sowie die Lehn- und Fideikommissgüter an dem gesammten Grund und Boden haben.

Tabelle B.

Preußen.

(A. Meitzen, Der Boden u. s. w. I. (1882) S. 530.)

Das Grundeigenthum der Krone, des Staats, der Korporationen.
Die Lehen und Fideicommissgüter. 1865.

Von je 100 Morgen land- und forstwirtschaftlich benutzter Fläche kommen auf die:

Eigenthumskategorien:	Preußen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westfalen	Rheinland	altpreuß. Staat auf.
1. Eigenthum der Krone, der Mitglieder des kgl. Hauses und der beiden hohenzollernschen Fürstenthümer	0,42	0,51	0,05	1,43	1,02	0,25	—	0,06	0,55
2. Eigenthum des Staats:									
a) Domänen	1,49	3,09	1,16	1,76	0,76	2,49	0,19	0,83	1,42
b) Forsten	12,20	6,54	5,49	10,60	4,29	7,35	2,56	5,66	7,70
c) sonstiges Eigenthum derselben	1,60	0,09	0,08	0,30	0,06	0,11	0,06	0,08	0,46
3. Städtisches Kommunal-Vermögen	1,00	3,18	0,50	28,9	2,63	1,56	1,57	1,21	1,83
4. Ländl. Kommunalvermögen	0,24	0,25	0,34	0,45	0,36	1,70	3,52	16,47	2,24
5. Eigenthum der Kirchen und Pfarren	1,18	1,93	1,72	1,66	1,20	2,70	1,32	1,53	1,58
6. Eigenthum der Universitäten und höhern Lehranstalten	0,01	0,51	0,01	0,08	0,02	0,26	0,19	0,08	0,12
7. Eigenthum anderer Schulen	0,21	0,20	0,20	0,16	0,11	0,30	0,17	0,06	0,17
8. Eigenthum der milden und frommen Stiftungen	0,21	0,79	0,21	0,72	0,36	0,42	0,25	0,48	0,41
9. Lehn- und Fideicommissgüter	1,70	15,10	1,68	8,41	11,00	7,93	6,80	1,50	6,45
Zusammen 1—9	20,21	32,24	11,53	28,46	21,81	25,07	16,63	27,16	22,93
bleibt Antheil der im freien Verkehr befindl. Liegenschaften	79,79	67,78	88,47	71,54	78,19	74,93	83,37	72,84	77,07

Wenn wir zu den großen Gütern im Sinne der Darstellung im Text alle diejenigen rechnen, die einen Umfang von 600 Morgen und mehr haben, so nehmen diese Güter von der Gesamtfläche ein:

in sämtlichen alten Provinzen	43,86 %
= der Provinz Preußen	43,93 %
= = = Schlesien	51,22 %
= = = Brandenburg	49,83 %
= = = Posen	57,33 %
= = = Pommern	62,65 %

In einzelnen Bezirken und Kreisen dieser Provinzen tritt das große Grundeigenthum noch viel stärker hervor, als es nach den vorigen Durchschnittszahlen erscheint.

So fallen im Regierungsbezirk Stralsund von den ertragsfähigen Liegenschaften

auf die Städte	70 289 Morgen	=	5 %
= = Landgemeinden . .	222 063	=	14 %
= = Gutsbezirke	238 338	=	81 %
	1 530 690 Morgen	=	100 %

Da die Gutsbezirke im großen Ganzen mit den großen Gütern zusammenfallen, so kommen demnach auf das große Grundeigenthum 81 % der ertragsfähigen Liegenschaften, während von dem Rest des Areals etwas über ein Viertel den Städten und fast drei Viertel dem kleinen und mittleren Grundeigenthum angehören. (Nach diesen Angaben, welche dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, III. Jahrgang, Berlin 1869, S. 20, 24 und 26 entnommen sind, sind zugleich die im Text S. 10 gegebenen Procentzahlen zurechtzustellen.)

Unter den neueren seit 1866 der preussischen Monarchie angegliederten Landestheilen findet das große Grundeigenthum sich noch stark vertreten in einigen Theilen Schleswig-Holsteins und in Posen.

In Schleswig-Holstein nehmen die Rittergüter, auf die Gesamtfläche dieser Provinz ausgeschlagen, freilich nur einen geringen Procentsatz ein; in einzelnen Gegenden dagegen sind sie für die Grundeigenthumsvertheilung und den Charakter der Landwirtschaft bestimmend. Während sie auf der Westküste nur vereinzelt vorkommen und auch auf dem die Mitte des Landes einnehmenden Haiderücken nur zerstreut liegen, sind sie in großer Anzahl an der fruchtbaren und amnuthigen Ostseite beider Herzogthümer anzutreffen. Hier bilden die Rittergüter theils ganze zusammenhängende Districte, theils finden sie sich untermischt mit landesherrlichen Leuten oder einzelnen Amtsdörfern, aber auch hier sind sie noch immer dicht gefäet. Sie sind nicht von so bedeutendem Umfange wie manche Güter in Schlesien, Neuvorpommern und Mecklenburg, haben aber doch einen Umfang von 400 bis zu mehreren 1000 Morgen. Im Allgemeinen sind die Güter nördlich von der Schlei geringeren Umfanges als in Südschleswig und Holstein. So gilt in Angeln noch als Gutshof, was im östlichen Holstein nur als Meierhof angesehen wird. Neben diesen, einzelnen Privatpersonen gehörigen Rittergütern kommen noch in Betracht die der Ritterschaft, d. h. den adligen Eigenthümern der Rittergüter als Corporation gehörigen, zur Versorgung ihrer unverheiratheten Töchter bestimmten 4 Klöster (zu Iphoe, Brees, Uetersen und Schleswig) mit ihrem ansehnlichen, den Rittergütern gleichgestellten Grundbesitz. Besondere Complexe bilden sodann die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommissgüter in Holstein und die Herzoglich Augustenburgischen Güter auf Alsen. Außerdem giebt es noch sog. Kanzeigüter, die die Stellung von Rittergütern haben.

Die Domanalgüter sind im Verhältniß zu den Rittergütern nicht erheblich (v. Viebahn, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschland, 2. Theil. S. 572. Hansen, Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 1—3, 148).

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vertheilt sich die Gesamtfläche des Landes unter das Domanium mit 43,3 %,

die Ritterschaft	=	42,3 %
die Städte	=	10,8 %
den Rostocker Distrikt	=	0,3 %
die Klöster	=	3,3 %

Auch hier überwiegen die großen Güter und zwar sind die Gründe für diese Erscheinung dieselben wie in Neuvorpommern und im östlichen Theil Schleswig-Holsteins: in allen diesen Ländern hat der Adel seine Macht gegenüber den Landesherrn dazu benutzt, um namentlich seit dem 30 jährigen Kriege die Bauerhufen zu den Höfen einzuziehen, und so den großen Grundbesitz auf Kosten des bäuerlichen Besizes zu erweitern. Wiggers (Die Reform der bäuerlichen Verhältnisse im Domanium des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1869, S. 59) berichtet, daß es in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts noch 12 000 ritterschaftliche Bauern gegeben habe, daß sich im J. 1755 dagegen nur noch 5000 und in der neuesten Zeit sogar nur noch 1400 vorgefunden haben. Indeß sind diese Angaben nicht unbestritten geblieben. Aber selbst Valk, der Gegner von Wiggers, giebt (in seinem gleichfalls im Jahre 1869 erschienenen Werk: Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domanial-Bauern in Mecklenburg-Schwerin, Schwerin 1869, S. 59) doch selbst für das Domanium, auf dem das Leben der Bauern niemals solche Dimensionen angenommen hat, wie in dem ritterschaftlichen Theil des Landes, zu, daß die Zahl der Hufner auf denselben vor dem 30jährigen Kriege wenigstens doppelt so groß gewesen sei, als jetzt, wenn er auch die Bedeutung dieser Thatsache durch den Zusatz abschwächt, daß die wüsten Hufen vielfach den Aekern der gegenwärtigen Bauern zugelegt worden sind. Jedenfalls ist Mecklenburg-Schwerin heutzutage das Land vorzugsweise der großen Güter. Es werden dort nach Viebahn gezählt: 46 landesherrliche Domänenämter, 86 Klostergüter, 1008 Rittergüter im Besitze von 656 Eigenthümern, 1002 Erbpacht- und Erbzinsgüter, 6133 Bauern und Kossäten, 6596 Büdner und Kolonisten. Eine Ritterhufe hat nicht unter 600 Scheffel Einfaat und die Güter, die nur eine solche Hufe besitzen, sind selten: man findet deren von 2, 4, 8, 10 Hufen und darüber. Eine Bauernhufe varirt zwischen 200 und 300 Scheffel Einfaat. (v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschland. Berlin 1862. I. S. 409. II. 572.)

Neuerdings hat sich die Zahl der bäuerlichen Erbpachtstellen sowie der kleinen Häuslerstellen im Domanium, nach einer anderen Nachricht, deren Daten übrigens mit den obigen Zahlen nicht vollständig übereinstimmen, im Großherzoglichen Domanium wesentlich vermehrt.

Es waren im Domanium des Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vorhanden in den Jahren

	1832	1872
Erbpachtstellen	437	3633
Hauswirthstellen	4966	1927
Kossäten	54	—
Büdner	5342	7453
Zeitpachtstellen	290	240
Häuslerstellen	0	4219
Zusammen	11 089	17 472

Die Erbpachtgehöfte sind auf 37½—350 Scheffel bonitirt. Büdnereien sind kleine Stellen mit einem Areal von 500—2000, Doppelbüdnereien bis zu 4000 und 5000 □Ruthen. Die Häuslerstellen bestehen aus einer Hofstelle von 25 und einem Garten von 60 □Ruthen.

Die zwischen 1832 und 1872 erfolgte Vermehrung dieser von Bauern und Kleinstellenbesitzern eingenommenen Besitzungen beträgt 6383. Der größte Theil dieses Plus entfällt indeß auf die neugegründeten Häusler- und Büdnerstellen, während bei den eigentlichen Bauernstellen nur ein geringer Zuwachs von 157 zu verzeichnen ist. Der Vortheil der im Jahre 1868 von der Domänenverwaltung allgemein eingeführten Erbpacht besteht für den Bauernstand darin, daß das präkäre Rechtsverhältniß, in dem die sog. Hauswirthe bis dahin standen, in ein festes, dem Eigenthum ähnliches Verhältniß umgewandelt worden ist.

Im ritterschaftlichen Theil des Großherzogthums ist die Vertheilung des Grundeigenthums und =Besitzes wohl im Ganzen noch heute ähnlich, wie sie oben von v. Viebahn dargestellt worden ist, nur daß auch hier das präkäre Rechtsverhältniß der Bauern an ihrer Hufe für die Hälfte derselben in Erbpacht umgewandelt worden ist. (v. Viebahn l. c. II. S. 512, v. Scheel in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 5 S. 201.)

Ähnlich wie in Mecklenburg-Schwerin sind die Grundeigenthumsverhältnisse in Mecklenburg-Strelitz. Nach v. Viebahn zählt Mecklenburg-Strelitz 25 adlige Eigenthümer mit 52 Gütern und einem Areal von 23 602 561 □ R. und 19 bürgerliche Rittergutsbesitzer mit 24 Gütern und einem Areal von 5 794 512 □ Rutthen (v. Viebahn, l. c. II. S. 572).

Alle diese Länder mit vorwiegendem Großgrundbesitz gehören dem Norden und namentlich dem Nordosten an. Im Nordwesten, besonders aber im ganzen Süden, kommen große Güter nur ausnahmsweise vor: so z. B. in Oberbayern Güter von 800—2000 und in Niederbayern wenigstens solche von 600—1800 bayrischen Tagw. Das bayrische Tagwerk ist = 1,33 preuß. Morgen. (Bavaria I, 1. S. 475 und I, 2. S. 1035.)

Beilage B. zu 3: Gegenden mit vorwiegendem kleinen Grundeigenthum. Zu S. 35—66.

In Verbindung mit der im deutschen Reich am 10. Januar 1873 durchgeführten allgemeinen Viehzählung sind von einer kleinen Anzahl deutscher Staaten die Zahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen sowie der Umfang des von denselben bewirthschafteten Geländes ermittelt worden. Zu diesen Staaten gehörten namentlich Baden und Württemberg.

Durch diese Aufnahmen wurden jedoch nur die Wirthschaftseinheiten (und nicht die Eigenthumseinheiten) und ebenso nur das landwirthschaftlich (und nicht auch das forstwirthschaftlich) benutzte Gelände getroffen. Bei der geringen Verbreitung der Verpachtung namentlich im deutschen Süden dürfen wir aber wohl, ohne uns eines großen Fehlers schuldig zu machen, die Vertheilung der Wirthschaftseinheiten als maßgebend auch für die Vertheilung der Grundeigenthumseinheiten ansehen.

In Baden sind die landwirthschaftlichen Haushaltungen nach der Größe des von ihnen bewirthschafteten Geländes in 9 bez. 11 Klassen zusammengestellt worden. Das Resultat dieser Zusammenstellung ist, daß in einigen Gegenden das mittlere bäuerliche Grundeigenthum und in anderen die kleinen Stellen vorwiegen. Mit den letzteren haben wir es an dieser Stelle allein zu thun. In-

des theilen wir doch schon hier die Resultate der Aufnahme für das ganze Land in folgender Tabelle mit.

Tabelle C.

Großherzogthum Baden.

(Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Heft XXXVII. Karlsruhe 1876. S. XXVI.)

Vertheilung des landwirthschaftlichen Geländes nach der Größe des von den Haushaltungen bewirthschafteten Landes. 1873.

1 badischer Morgen = 0,360 ha.

Gruppen. Einzelbesitz. Morgen.	K r e i s e .											
	Constanz	Billingen	Waldbshut	Freiburg	Lörrach	Offenburg	Baden	Karlsruhe	Mannheim	Heidelberg	Mosbach	Großherzogthum
Procente der landwirthschaftlichen Haushaltungen.												
0—5	32,8	34,5	36,2	48,6	49,2	52,0	57,4	50,6	61,5	53,4	40,6	47,4
5—10	22,5	21,2	23,9	26,4	24,7	25,2	27,7	30,1	20,6	22,0	20,1	24,7
10—20	22,4	21,3	22,2	15,7	17,8	14,3	12,7	15,9	12,6	16,8	22,6	17,5
20—50	15,8	16,4	14,1	6,3	7,5	6,7	2,0	3,1	4,2	6,8	14,4	8,2
50—100	4,7	5,0	3,0	2,1	0,7	1,5	0,2	0,1	0,7	0,7	1,9	1,7
100 und mehr	1,8	1,6	0,6	0,9	0,1	0,3	0,0	0,2	0,3	0,3	0,4	0,5
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Procente des landwirthschaftlichen Geländes.												
0—5	4,6	4,7	6,2	11,1	12,2	14,0	24,2	18,0	16,5	13,4	6,8	10,7
5—10	10,0	9,2	12,6	18,3	19,0	21,2	33,6	31,7	19,5	19,4	12,6	17,8
10—20	19,2	15,5	22,8	20,9	26,7	23,5	29,1	31,5	23,2	28,3	27,5	24,3
20—50	29,3	29,7	31,1	18,4	22,7	23,6	9,0	12,1	17,0	24,1	35,7	24,3
50—100	19,4	20,9	14,9	14,1	5,3	11,7	2,0	1,3	6,2	5,7	10,2	11,3
100 und mehr	15,9	14,7	6,2	14,0	0,9	4,8	0,9	4,7	11,5	8,7	6,8	9,0
uneingetheilt	1,3	2,3	6,2	3,2	13,2	1,2	1,2	0,7	6,1	0,4	0,4	2,6
	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Nur in den besten Gegenden des Landes — in der Pfalz, längs der Bergstraße, im Breisgau — reicht ein Besitz von 5 bad. Morgen schon zur Ernährung einer Familie hin und bei intensiver Bewirthschaftung genügt derselbe auch für deren Beschäftigung. Diese untere Grenze für die Größe eines landwirthschaftlichen Besitzthums, dessen Bewirthschaftung die einzige oder doch hauptsächlichste Nahrungsquelle bildet, steigt in anderen Gegenden auf 10—15 und in den ärmeren namentlich höher gelegenen Gegenden auf mehr Morgen, so z. B. im Kreise Waldbshut auf 35 Morgen. Im Durchschnitt des ganzen Großherzogthums wird man den Besitz bis zu 10 badischen Morgen zur Klasse des kleinen Besitzes rechnen können: dieser schließt dann aber nicht nur die kleinen, sondern auch die Zwerg-, Gewerbe- und Tagelöhnergüter in sich.

Von der Gesamtzahl der landwirthschaftlichen Haushaltungen, 222 746 mit einer Gesamtfläche von 2 215 557 badischen Morgen, gehören zu diesen

kleinen Besitzungen bis zu 10 Morgen 160 581 = 72,1% sämtlicher Haushaltungen mit 631 426 Morgen = 28,5% des gesammten landwirthschaftlich benutzten Areals.

Auf die einzelnen Theile des Großherzogthums vertheilt sich dieser kleine Grundbesitz nach Ausweis der obigen Tabelle folgendermaßen: er herrscht vor im oberen Rheinthale und in der Rheinebene, sowie im nördlichen Schwarzwald, während er im übrigen Schwarzwald und im Odenwald fast ganz zurückgedrängt ist und im Kraichgau sich gegenüber dem großen und mittleren Besitz — wenn auch in nicht ganz ebenbürtiger Stellung — zu behaupten weiß.

Wenn man von diesen kleinen Besitzungen in den besseren Gegenden die Besitzungen von weniger als 3 Morgen zu den Zwerg-, Gewerbe- und Tagelöhnergütern rechnet, so gehören von der obigen Zahl der Haushaltungen dahin: 34 992 = 15,7% sämtlicher Haushaltungen mit 89 632 Morgen = 4% des landwirthschaftlich benutzten Geländes.

Indeß dürften diese letzteren Angaben doch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben und zwar aus folgenden Gründen. In Fällen, in denen von einer Haushaltung die Wirthschaft auf einer sehr kleinen landwirthschaftlichen Fläche meist neben einem anderen Nahrungsweig betrieben wird, entbehren die kleinen Landwirthe sehr häufig jeder Ausstattung mit landwirthschaftlichen Bauten und größerem Geräthe; es liegt daher die Gefahr nahe, daß sie ungeachtet besonderer Aufmerksamkeit der Beobachtung und Ermittlung entgehen. (Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Heft XXXVII. Karlsruhe 1876. S. VIII. XIX. XX. XXVII u. passim.)

Im Königreich Württemberg fand eine allgemeine Erhebung über die Vertheilung des Grundbesitzes bereits im Jahre 1857 statt.

Die Aufnahme dieses Jahres bestand in der gemeindeweisen Ermittlung der steuerzahlenden Grundeigentümer und des von ihnen besessenen Areals aus den Grundbüchern und ihrer Zusammenstellung nach 7 Kategorien. Es hafete dieser Aufnahme der Fehler an, daß alle sog. Ausmärker mehrere Mal als Grundeigentümer gezählt waren. So wurden z. B. der Staat 1200—1500 Mal, die Hofkammer und die Standesherrn wohl 10—50 Mal gezählt. Ein anderer Mangel der Aufnahme bestand sodann darin, daß innerhalb der einzelnen Kategorien wohl die Zahl der Eigentümer, nicht aber auch die von ihnen zusammen besessene Fläche zu ersehen war. Diese beiden Mängel der Aufnahme hat Kümelin später zu corrigiren gesucht und wir haben die solchergestalt corrigirten Zahlen im Text wiederholt angezogen.

Genauer sind die durch die zweite im Jahre 1873 stattgehabte Aufnahme ermittelten Zahlen; dieselben bestätigen übrigens im großen Ganzen das 1857 gewonnene Resultat. Diese Aufnahme erfolgte unter Mitwirkung der Landwirthschaft treibenden Haushaltungsvorstände durch Aufstellung von Haushaltungszetteln bezüglich der von ihnen bewirthschafteten Grundstücke. Die verschiedenen Wirthschaftseinheiten wurden der Größe nach in 8 Kategorien zusammengestellt. Es ist demnach durch diese Aufnahme ebenso wie in Baden die Vertheilung der landwirthschaftlich (und nicht auch der forstwirthschaftlich) benutzten Flächen nach Wirthschafts- und nicht nach Eigenthums-Komplexen ermittelt worden. Auch fehlt hier wie bei der ersten Aufnahme eine genaue Liquidation der landwirthschaftlich angebauten Flächen der einzelnen Gemeindegemarkungen.

Das Resultat dieser Aufnahme findet sich in der folgenden Tabelle zusammengestellt; zu den württembergischen Zahlen sind zugleich vergleichsweise die für Baden gewonnenen Zahlen hinzugefügt worden. Obgleich die vom königl. württembergischen statistisch-topographischen Bureau für Baden berechneten relativen Zahlen nicht ganz mit den in der obigen Tabelle C. enthaltenen übereinstimmen, so haben wir dieselben doch, weil die Differenzen nur klein sind, nicht beanstandet.

Tabelle D.

Königreich Württemberg und Großherzogthum Baden.

(Württembergische Jahrbücher. Jahrg. 1881. Theil 1. Heft 1. S. 204, 96.)

Vertheilung des landwirthschaftlichen Geländes nach der Größe des von den Haushaltungen bewirthschafteten Landes. 1873.

1 bad. Morgen = 0,360 ha. — 1 würtemb. Morgen = 0,315 ha.

Württemberg. 1873.

In der Klasse von Sektaren	Zahl der Wirthschaften in %	Umfang des landw. Areal's in %	Durchschnittsgröße des Besitzes in ha
0—1 $\frac{1}{2}$	46,28	7,53	0,61
1 $\frac{1}{2}$ —10	45,23	46,35	3,67
10—100	8,43	43,26	19,37
mehr als 100	0,06	2,86	158,72
	8,49	46,12	20,19

Baden. 1873.

In der Klasse von bad. Morgen	Zahl der landw. Haushaltungen in %	Umfang der landw. Güter in %	Durchschnitt des Besitzes in ha
0—5	47,4	10,7	0,81
(0—1,80 ha)			
5—20	42,2	44,7	3,80
(1,80—7,20 ha)			
20—200	10,3	41,5	14,34
(7,20—72 ha)			
200—	0,1	3,1	115,00
(über 72 ha)			
	10,4	44,6	15,27

Württemberg. 1873.

Es entfallen auf die Wirthschaften von	in der östlichen Landeshälfte von je 100		in der westlichen Landeshälfte von je 100	
	Wirthschaften	Sektaren	Wirthschaften	Sektaren
1 $\frac{1}{2}$ ha und weniger	35,43	3,19	52,61	13,76
1 $\frac{1}{2}$ —10 ha	46,33	33,98	44,59	64,07
mehr als 10 ha	18,24	62,83	2,80	22,17

Behufs Vergleichung der Stärke, in welcher sich die Besitzer von kleinen, mittleren und großen Wirthschaften gegenüber stehen, ist von der Eintheilung

Schriften XX. — v. Miasłowski, Grundeigentumsvertheilung. 19

der Wirthschaften in solche von $1\frac{1}{2}$ ha und weniger, von $1\frac{1}{2}$ —10 ha und von mehr als 10 ha ausgegangen worden.

Da in den sämtlichen im Jahre 1873 gezählten 145 085 Wirthschaften von $1\frac{1}{2}$ und weniger ha bloß 64 261 viehhaltende begriffen sind, während mit der Mehrzahl derselben von 80 824 kein Viehbesitz verbunden ist, so muß angenommen werden, daß die vorherrschend landbautreibende Klasse der Bevölkerung eigentlich erst bei einem Besitz von $1\frac{1}{2}$ ha anfängt und daß der Besitz von weniger als $1\frac{1}{2}$ ha mehr zur Ergänzung eines aus anderen Erwerbszweigen dienenden Einkommens dient. Es gehören zu dieser letzteren Kategorie hauptsächlich die Güter der landwirthschaftlichen Lohnarbeiter, die Gewerbegüter, sowie überhaupt der Besitz der in kleineren Städten ansässigen Bevölkerung. Aber wohl auch ein Theil der Zwerggüter. Unter den 41 809 Wirthschaften mit einem Areal zwischen $1\frac{1}{2}$ und 10 ha werden sich alle kleinen und ein geringer Theil der mittleren sog. Bauerngüter befinden, während die Wirthschaften von 10 bis 100 ha das Groß der mittleren und einen Theil der großen und die über 100 ha nur die großen Wirthschaften (deren Zahl zusammen 26 625 beträgt) in sich schließen.

Da die kleinen landwirthschaftlichen Nebenbetriebe zusammen ein Areal von 89 142 ha (= 7,53 %) , die eigentlichen kleinen Landwirthschaften dagegen von 548 296 ha (= 46,35 %) und die mittleren incl. großen von 545 581 ha (= 46,12 %) einnehmen, so folgt daraus, daß das Areal der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe gegenüber den eigentlichen Landwirthschaften ebenso sehr zurücksteht als umgekehrt die Anzahl der mittleren und großen Wirthschaften (= 8,49 %) gegenüber der Anzahl der kleinen (45,23 %) und kleinsten (46,28 %).

Sodann ist hinsichtlich der östlichen und westlichen Landeshälfte hervorzuheben, daß zwar bezüglich des Anzahlprocents der kleinen Wirthschaften von $1\frac{1}{2}$ —10 ha in den beiden Landeshälften wenig Unterschied besteht; daß diesen kleinen Wirthschaften aber in der östlichen Landeshälfte nur etwa die Hälfte des Arealprocents und den landwirthschaftlichen Nebenbetrieben sogar nur etwa der 20. Theil des Arealprocents der Wirthschaften von mehr als 10 ha zufällt, während in der westlichen Landeshälfte dagegen das auf die kleinen Wirthschaften kommende Arealprocent fast 3 Mal so groß ist, als das der mittleren und großen und das Arealprocent der landwirthschaftlichen Nebenbetriebe etwa $\frac{2}{3}$ der letzteren ausmacht. (Württembergische Jahrbücher für 1881. Bd. 1. Hälfte 1. S. 95, 96.)

An Württemberg schließt sich im Osten das rechtsrheinische Bayern an, dessen fränkische Theile ebenso wie die Rheinpfalz ebenfalls eine große Zersplitterung und Parzellirung des Grundbesitzes aufweisen.

Ueber die Grundeigentumsvertheilung Bayerns besitzen wir außer den weiter unten mitgetheilten, nach der Publikation des K. Bayerischen statistischen Bureaus berechneten Zahlen keinerlei Daten. Diese aber geben uns nur Aufschluß über die durchschnittlichen Größen der land- und forstwirthschaftlichen Besitzungen.

So sind wir denn darauf angewiesen, aus anderen bekannten Thatfachen auf die Grundeigentumsverhältnisse zurückzuschließen.

Das Verhältniß, das innerhalb der landwirthschaftlichen Bevölkerung zwischen Besitzenden und Dienenden besteht, dürfte eine solche Thatfache sein, von der auf die Größenverhältnisse des ländlichen und zwar speciell des landwirthschaftlich benutzten Grundeigentums zurück geschlossen werden kann.

In Procenten der Bevölkerung von 1871, unter Abwerfung der Decimalstellen, waren in

	Ober- Bayern	Nieder- Bayern	Pfalz	Oberpfalz	Ober- franken	Mittel- franken	Unter- franken	Schwaben
1. Mit Landwirthschaft, Jagd u. Fischerei beschäftigt	40	51	36	42	36	34	45	43
2. Davon selbstständige Wirthschaften mit Angehörigen	50	51	72	54	58	56	61	57
3. Davon selbstthätige Gehilfen u. Arbeiter	29	28	22	29	28	27	32	29
4. Davon Dienende aller Art	21	21	6	17	14	17	7	14

Danach ist in Nieder- und Oberbayern die Zahl der selbstständigen Landwirthe im Verhältniß zur ländlichen Bevölkerung am geringsten, die Zahl der Tagelöhner und Dienstboten dagegen am größten, woraus geschlossen werden muß, daß diese beiden Provinzen die meisten größeren Güter besitzen, was auch mit den weiter unten beizubringenden Daten übereinstimmt.

In allen diesen Ländern ist, abgesehen von einzelnen Gegenden, die wir unter D. besonders hervorheben werden, die Zahl der grundbesitzlosen Familien auf dem Lande gering. Ueberwiegend ist die Zahl derjenigen Grundbesitzer, welche im Wesentlichen nur soviel Land besitzen, um ihre Familien von der Landwirthschaft zu ernähren, sowie die Zahl derjenigen, welche daneben eine sonstige lohnende Beschäftigung treiben. Die kleinen Güter gehen hier nicht selten in Zwerggüter über. Neben dem zerstückelten Privateigenthum besteht vielfach ein mehr oder minder ausgebehnter Grundbesitz des Staats, der regierenden Häuser, der Gemeinden und Corporationen.

Daß die Besitzenden und ihre Angehörigen noch 50 % der gesammten ländlichen Bevölkerung ausmachen, läßt auf eine starke Vertretung des Bauernstandes schließen.

Die verhältnißmäßig größte Zahl der Besitzenden und zugleich die kleinste der Dienstboten zeigen Unterfranken und die Pfalz, woraus geschlossen werden kann, daß in diesen beiden Provinzen die Bodenerstückelung am Weitesten gediehen ist. In Unterfranken geht übrigens die geringe Procentziffer der Dienstboten Hand in Hand mit der höchsten Ziffer der ländlichen Tagelöhner. Die Dienstboten werden dort also theilweise durch Tagelöhner ersetzt, während in der Pfalz die der letzteren ebenso wie die der ersteren die allergeringste ist, woraus folgt, daß der Pfälzer sein Land selbst bebaut und nur seine Familie zur Hilfe nimmt. In Niederfranken und in der Pfalz findet sich übrigens neben einem ausgebehnten Klein- und Zwergbesitz noch stellenweise großer Grundbesitz, der dem Staat, den Stiftungen, Corporationen und dem Adel gehört und nur ausnahmsweise auch noch größerer bäuerlicher Besitz.

Die übrigen 4 Kreise stehen hinsichtlich der Bodenerstückelung in der Mitte zwischen Ober- und Niederbayern einer- und der Pfalz und Unterfranken andererseits. In Mittelfranken hat namentlich in den letzten Jahren die Güterzertrümmerung große Fortschritte gemacht. Auch in Oberfranken ist, abgesehen von einigen Gegenden, in denen sich größere geschlossene Bauernhöfe erhalten

haben, die Güterzertrümmerung sehr weit vorgeschritten. Es gilt das namentlich vom Frankenwald und vom Hochland des Jura, wo es viele Kleingüter giebt. Aber auch in den Distrikten, in denen die Industrie auf dem platten Lande eine mehr als gewöhnliche Ausdehnung gefunden hat, wie in den Weberdistrikten des Voigtlandes, in den Gegenden am Main, wo die Korbflechterindustrie sich ausgebreitet hat u. s. w., hat die Güterzerstückelung eine große Höhe erreicht. In solchen Gegenden ist die Zahl der sog. Tropfhäusler und der ganz gering Begüterten vormaltend. In der Oberpfalz ist namentlich der den Bürgern in den Städten und Marktorten gehörige Grundbesitz sehr zerstückelt. Auch in Ober- und Niederbayern findet sich stellenweise ein sehr zerstückelter und zugleich parcellirter Grundbesitz vor. In Oberbayern ist der zersplitterte Grundbesitz besonders in der Gegend der Vorberge, in Niederbayern gegen die Donau hin, namentlich im Passauschen verbreitet. (Geyer, Untersuchungen über Quellen und Umfang des allgemeinen Wohlstands in Deutschland, in Holzendorff-Brentano, Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w. Heft 2. S. 12, 13. Bavaria I, 1. S. 475. I, 2. S. 1035. II, 1. S. 343. III, 1. S. 412. III, 2. S. 1027. IV, 1. S. 217.)

In der preussischen Rheinprovinz bilden diejenigen Grundbesitzer, welche Güter bis zu 5 Morgen besitzen, 68,63 % sämmtlicher landwirthschaftlichen Grundbesitzer und die von ihnen besessene Fläche nimmt 10,26 % des gesammten Areals ein. Rechnet man zu denselben noch die Besitzer von 5—30 Morgen (24,97 % des Besitzes und 26,64 % der Fläche) hinzu, so gelangt man zu dem Resultat, daß die Güter von 30 Morgen und darunter 36,90 % des gesammten Areals einnehmen und daß ihre Besitzer 93,60 % sämmtlicher Besitzer ausmachen. (cf. die für Preußen mitgetheilte Tabelle A.)

Ein sehr zerstückelter Klein- und Zwergbesitz findet sich ferner in einem großen Theil des Kurfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, im ehemaligen Herzogthum Nassau, in einigen Theilen Thüringens, im Eichsfeld, im hannoverschen Harzbezirk u. s. w.

Beilage C zu 4. Gegenden zugleich mit großem und kleinem Grundeigenthum. (S. 66—78.)

Zu den Ländern, in denen neben sehr großem Grundeigenthum, das zur Latifundienbildung hinneigt, die kleinen Güter, die vielfach in Zwerggütern übergehen, stark verbreitet sind, gehört Oberschlesien (Regierungsbezirk Opoln).

Hier besitzen von den ertragsfähigen Liegenschaften in runden Zahlen

die Städte . . .	154 033 Morgen	=	3 %,
die Rustikalbesitzer .	2 158 950	=	44 %,
die Dominien . . .	2 658 600	=	52 %,
	<hr/>		
	4 971 583	=	100 %.

Während demnach der Procentsatz der Gesammtfläche, den die Dominien einnehmen, hier nicht so stark ist, wie in einigen anderen Provinzen oder doch Bezirken und Kreisen der preussischen Monarchie, ist für Oberschlesien besonders charakteristisch, daß die Dominien einen sehr großen Umfang haben und daß sich

außerdem eine große Anzahl derselben in einigen wenigen Ländern befindet. So waren von den im Regierungsbezirk Oppeln (Obererschlesien) belegenen 812 Gütern mit über 600 Morgen eingeschätzt mit einem Reinertrag von

1— 2 000 Thlr.	362 Güter,
2— 3 000 "	163 "
3— 5 000 "	99 "
5—10 000 "	32 "
über 10 000 "	3 "

über 1 000 Thlr. = 659 Güter (Weizen, der Boden u. I [1868] S. 515).

Ferner gehören von den in den 19 Kreisen gezählten 1193 selbstständigen Gutsbezirken 528—49 Personen. Allein im Kreise Neustadt befinden sich in 4 Händen nahezu 60 % sämmtlicher selbstständiger Gutsbezirke, die in nahem territorialem Zusammenhange unter einander stehen.

Am wenigsten ungünstig ist die Vertheilung des Grundeigenthums in den Kreisen Meisse, Leobschütz, Grottkau und Kreuzburg, weil die selbstständigen Gutsbezirke hier nur ausnahmsweise in einer Hand vereinigt sind und weil sich auch innerhalb der Land- und Stadtgemeindebezirke größere Güter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 1500 Mark vorfinden. So sind im Kreise Meisse 28 solcher Güter neben 76 selbstständigen Gutsbezirken, im Kreise Leobschütz 74 solcher Güter neben 36 selbstständigen Gutsbezirken, im Kreise Grottkau 19 solcher neben 96 selbstständigen Gutsbezirken vorhanden. (Nach dem Schlesischen Güter-Adressbuch von 1876 unter Benutzung von amtlichen Quellen herausgegeben von dem K. Steuerrath Pastorff. Breslau 1876.)

Im Allgemeinen ist der Rustikalbesitz aber außerordentlich zersplittert.

Besonders unvermittelt steht das große Grundeigenthum dem kleinen gegenüber in denjenigen Kreisen, die durch den letzten Nothstand zu trauriger Verühmtheit gelangt sind.

Im Kreise Pless nehmen von den 20 □ Meilen desselben allein die großen dem Fürsten Pless gehörigen Wälder über 7 □ Meilen ein. Dem kleinen Grundbesitz gehört die kleinere Hälfte der Gesamtsfläche des Kreises an: von 20—9 □ Meilen. Der Boden dieser kleineren Hälfte ist dann wieder in einer solchen Weise unter die einzelnen Eigenthümer vertheilt, daß der Hauptantheil auf kleinere Parzellenbesitzer fällt, deren Grundeigenthum für die Erhaltung einer eigenen Familie größtentheils zu klein ist. Ein lebensfähiger ländlicher Mittelstand ist nur noch in geringem Umfange vorhanden. Bäuerliche Güter mit einem Umfang über 60 Morgen sind überhaupt nur 557 in 107 Gemeinden vorhanden; ebenso ist die Zahl der Güter von 30—60 Morgen (= 1033) nur gering, dagegen machen die Besitzungen unter 30 Morgen und unter diesen wiederum diejenigen unter 10 Morgen die erdrückende Mehrzahl sämmtlicher Besitzungen aus. Dazu kommt, daß in Folge der häufig gegebenen Gelegenheit einzelne Theilstücke größerer Dominien oder Bauerngüter gegen Geld oder gegen Naturaldienste zu pachten, sich neben überaus zahlreichen Eigenthümern noch Schaaeren von sog. Einliegern vorfinden, die durchschnittlich 1—4 Morgen Land und Pacht haben und zum großen Theil hiervon leben. Zu diesen Ein-

liegern kommen dann noch die ohne Ackerbesitz befindlichen Häusler hinzu, so daß die Zahl der Einlieger und Häusler zusammen nahezu 5000 beträgt, in welcher Zahl indessen weder die in den Gutsbezirken vorhandenen Hofleute noch die Bewohner der Colonie Emanuel inbegriffen sind.

Nächst dem Kreise Pleß ist die Güterzersplitterung am weitesten gediehen im Kreise Rybnik, in dem sich neben den kleinen gleichfalls sehr große Güter befinden. Dieser Kreis umfaßt 15,5 □Meilen. Davon nehmen die dem Staat bezw. dem Herzogthum Ratibor gehörigen Forsten allein eine Fläche von ca. 6 □Meilen ein. Im Besitz der Ruskalren befinden sich 140 509 Morgen: davon entfällt ein nur geringer Bruchtheil auf die 262 Besitzungen mit einer Fläche von mehr als 60 Morgen und auch die Besitzungen zwischen 20 und 60 Morgen erreichen nur die verhältnißmäßig niedrige Zahl von 1508. Diesen zusammen 1770 Besitzungen mit einem Umfang von über 20 Morgen stehen gegenüber 5249 Besitzungen unter 20 Morgen. Die Parzellenverpachtung ist hier ebenso verbreitet wie im Kreise Pleß: von 4105 in den Landgemeinden ermittelten Einliegern sind 2975 im Besitz von Pachtländereien.

In dem an Russisch-Polen angrenzenden Kreise Lublinitz, dessen Umfang 18,51 □Meilen beträgt, sind allein über 10 □Meilen Wald vorhanden. Von dem Ackerlande, welches wenig mehr als 6 □Meilen einnimmt, befinden sich ca. 3 □Meilen in den Händen bäuerlicher Besitzer. Trotzdem die Zerstückelung stellenweise ebenfalls schon weit vorgeschritten ist, hat sich der bäuerliche Besitz hier im Ganzen aber doch besser erhalten als in den Kreisen Pleß und Rybnik. Auch die Zahl der Einlieger ist hier geringer und beläuft sich nur auf 1447.

Der Kreis Tost-Gleiwitz mit einem Flächeninhalt von 16 □Meilen weist ebenfalls einerseits eine große Anzahl in fester Hand befindlicher Domänen und andererseits eine auf einem bedenklichen Punkte angekommene Parzellirung auf. Nur in einigen größeren Gemeinden hat sich ein leidlicher bäuerlicher Besitzstand erhalten. Die beiden Kreise Kosel und Ratibor gehören hierher nur hinsichtlich der Ortschaften, die auf den längs dem rechten Oderufer sich hinziehenden Höhen liegen (v. Bitter, Bericht über die wirthschaftlichen Verhältnisse in den oberschlesischen Nothstandsbezirken, S. 34. 36. 41. 42. 44. 46. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats, III. Jahrg. Berlin 1869. S. 20. 24. 26).

Beilage D zu 5. Gegenden mit vorwiegend mittlerem (bäuerlichen) Grundeigenthum sowie Gegenden mit Grundeigenthum von verschiedenem (großem, mittlerem und kleinerem) Umfang. (S. 78—109.)

Zu den Gegenden mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum ist zunächst eine im deutschen Nordwesten belegene Gruppe von Ländern zu rechnen.

Zu derselben gehört zunächst der größere Theil der Provinz Schleswig-Holstein, während nur ein Bruchtheil dem Großgüterbezirk beizuzählen ist.

Der bäuerliche Grundbesitz herrscht sowohl auf dem öden Höhenzuge, der den Osten von den fruchtbaren Marschländereien im Westen scheidet als namentlich auf dem ganzen westlichen Küstengebiet. Dieses letztere vornehmlich ist der Sitz eines

kräftigen vielfach Viehwirtschaft treibenden Bauernstandes. Die Größe der Bauernhöfe variiert hier zwischen 40 und 500 Morgen. (v. Viebahn, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschland II, S. 572.)

Sehr günstig ist die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums in der Provinz Hannover, wobei ebenfalls das bäuerliche Grundeigenthum prävalirt. Die im Jahre 1830 stattgehabte Aufnahme geschah in der Weise, daß die in der Mutterrolle der einzelnen Ortschaften aufgeführten Grundsteuerpflichtigen summirt wurde, sowie der Umfang ihres Besitzes an Acker und Wiese. Dabei wurde dieselbe Person, wenn sie in mehreren Ortschaften verzeichnet stand, mehrfach zur Ziffer gebracht. Der Domänenbesitz wurde nicht mit erhoben.

Tab. E.

Königreich (jetzt Provinz) Hannover.

(v. Viebahn l. c. II S. 570.)

Vertheilung der Acker und Wiesen unter die privaten Grundeigenthümer. 1830.

1 hannöv. Morgen = 1,03 preuß. Morgen.

Landdrostei	Grundbesitzer	Hofbesitzer	Feuerstellen	Größere Landgüter aller Art		Bäuerliche und städtische Höfe von 30 M. od. m.		Kleinstellen, Häuslinge, Auswärtige		Zus. Acker u. Wiesen Morgen
				Acker u. Wiesen in Morgen	%	Acker u. Wiesen in Morgen	%	Acker u. Wiesen in Morgen	%	
Hannover	48 217	32 646	37 005	76 017	9	607 197	70	185 276	21	868 490
Silbesheim	80 357	41 081	44 922	148 606	18	432 771	51	259 729	31	841 106
Harz	4 412	498	2 956	A n g a b e n f e h l e n						
Lüneburg	41 178	26 947	33 494	161 181	12	1 116 907	80	117 627	8	1 394 715
Stade	44 183	29 102	32 768	74 730	8	680 976	73	175 487	19	931 193
Denabrück	37 045	22 180	35 028	56 313	8	469 196	70	143 365	22	668 874
Murich	27 524	13 918	22 423	96 638	15	415 354	62	151 982	23	663 974
Königreich	281 916	166 372	208 596	613 485	12	3 722 401	69	1 032 466	19	5 368 352

Demnach entfallen von dem gesammten als Acker und Wiese benutzten Areal allein 69 % auf die bäuerlichen (und städtischen, d. h. wohl in städtischen Bezirken belegenen) Höfe mit einem Umfang über 30 Morgen. In dieser Procentsatz steigert sich im Landdrosteibezirk Stade auf 73 und im Landdrosteibezirk Lüneburg gar auf 80 %. Dazu kommen dann noch die kleinen Stellen, welche 19 % des Acker- und Wiesen-Areals einnehmen, so daß für die großen Güter nur 12 % der Acker- und Wiesenfläche übrig bleiben. Zu diesen großen Gütern gehören u. A. die landtags- und stimmfähigen Rittergüter, welche im Staatskalender verzeichnet stehen. Sie besitzen außer 382 263 Morgen Acker- und Wiesenland (welche in den obigen 613 485 Morgen enthalten sind) noch 142 162 Morgen Forsten, 6356 Morgen Kuhweiden und ausgedehnte Torfmoore, welche in der obigen Tabelle nicht enthalten sind. In die obige Tabelle sind auch die Zahlen für den Domänenbesitz nicht aufgenommen. Derselbe umfaßte nach einer Aufnahme von 1850:

an Acker- und Gartenland	137 929	Morgen,
an Wiesen	69 320	"
an Weiden	103 276	"
an Torfmooren	155 126	"
Forstgründen	783 079	"

Zusammen 1 248 730 Morgen.

Rechnet man das zu den Domänen gehörige Acker- und Wiesenland zu den in der Tabelle gegebenen Zahlen hinzu, so werden dadurch die obigen Verhältnisse einigermaßen, wenn auch grade nicht beträchtlich modificirt. (v. Wiebahn, l. c. II. S. 570—572.)

Auch im Herzogthum Braunschweig findet sich auf fruchtbarem und zum Getreidebau geeigneten Boden eine glückliche Mischung von großen und mittleren und kleinen Gütern, wobei das bäuerliche Grundeigenthum ebenfalls stark überwiegt. Während dieses in allmäliger und ununterbrochener Stufenleiter von den Höfen der Ackerleute bis zu den Hofstellen der kleinen Rothfassen und Brinkstyer herabsteigt, schließt sich an dasselbe nach oben eine nicht starke, aber doch hinreichende Anzahl von großen Gütern an.

Ueber die Vertheilung des fruchttragenden Grundeigenthums liegen eingehende Ermittlungen vor. Das Material zu denselben lieferten die Grundsteuer-Lagerbücher und Kataster, welche nach Vorschrift des Gesetzes vom 24. November 1849 über die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer angelegt worden sind. Die Extrahirung wurde aus Anlaß des Gesetzes vom 28. März 1874 vorgenommen und 1875 zu Ende geführt. Bei der großen Stetigkeit der Grundeigenthumsverhältnisse im Herzogthum Braunschweig darf angenommen werden, daß das durch die Aufnahme gewonnene Bild der Grundeigenthumsvertheilung dem gegenwärtigen Zustande derselben im großen Ganzen entspricht.

Nach diesen Ermittlungen entfallen von der Grundfläche des zur Grundsteuer eingeschätzten fruchttragenden Grundbesitzes = 345 633 Hektar, auf das landwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum 235 637,3 Hektar = 68,18 %, auf das forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum 109 966,1 Hektar = 31,82 %.

Betheiligt sind an dem land- und forstwirthschaftlich benutzten Eigenthum		
der Staat mit	10,53 %	72,14 %
die Stiftungen mit	3,66 "	0,32 "
die politischen Gemeinden mit	1,71 "	1,71 "
die Gemeinheiten mit	2,41 "	15,21 "
die Privateigenthümer mit	81,69 "	10,61. "

Von dem Gesamtareal besitzen der Staat, die Stiftungen und Gemeinden 41 % und die Privateigenthümer 59 %.

Was das Privateigenthum betrifft, so haben die Ermittlungen hinsichtlich desselben derart stattgefunden, daß alle auch außerhalb des Landes belegenen Zubehörungen braunschweigischer Stellen berücksichtigt worden sind, die zu nicht-braunschweigischen Stellen gehörigen, im braunschweigischen Territorium belegenen Flächen und ebenso die Besitzungen im Gebiete der Stadt Braunschweig aber außer Rechnung geblieben sind. Danach vertheilte sich das private Grundeigenthum in folgender Weise:

Tabelle F.

Herzogthum Braunschweig.

(Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Heft 3. 1876. S. 78—81.)

Vertheilung des gesammten fruchttragenden Grundeigenthums nach der Größe der Besitzungen in Stadt und Land. 1874.

Besitzcomplexe mit Areal.	in den Städten.		in den Landgemeinden.		überhaupt	
	Zahl	Fläche in Hektar	Zahl	Fläche in Hektar	Zahl	Fläche in Hektar
unter 0,25 ha.	1422	165,9	2 660	271,9	4 082	437,8
von 0,25 bis 1 "	1280	654,3	3 588	1 974,6	4 868	2 628,9
" 1 " 5 "	946	2074,3	5 480	14 067,2	6 426	16 141,5
" 5 " 10 "	188	1299,8	3 092	22 425,6	3 280	23 735,4
" 10 " 15 "	76	914,4	1 728	20 991,1	1 804	21 905,5
" 15 " 20 "	48	822,1	956	16 542,1	1 004	17 364,2
" 20 " 25 "	33	734,2	668	14 979,7	701	15 713,9
" 25 " 50 "	32	1003,3	1 380	47 407,2	1 412	48 410,0
" 50 " 75 "	2	118,8	237	13 935,1	239	14 053,9
" 75 " 250 "	7	924,4	86	10 703,0	93	11 627,4
" 250 " 500 "	1	261,9	15	5 086,9	16	5 348,8
" 500 " 750 "	—	—	1	567,3	1	567,3
" über 750 "	—	—	1	8 801,5	1	801,5
Summa	4035	8973,4	19 892	169 763,2	23 927	178 736,6

Von diesen 23 927 ländlichen Privateigenthumseinheiten sind überhaupt nur 76 nicht bäuerliche. An der Gesamtfläche von 178 736,6 Hektar participiren die nicht bäuerlichen Güter mit nur 15 100 Hektar. Bleiben die Städte ausgeschlossen, so sind von 19 892 ländlichen Eigenthumseinheiten als nicht bäuerliche abzusetzen 71¹⁾ mit einer Fläche von 14 311 Hektar und stellt sich die Zahl der bäuerlichen Besitzungen einschließlich der mit fruchttragenden Grundstücken dotirten Anbauerwesen, der wüsten Stellen und der Nichthausbesitzern gehörigen Grundstücke auf 19 821 mit einer Gesamtfläche von 155 425 Hektar.

Von dieser Zahl entfielen auf Besitzungen bis zu 1 Hektar (Anbauerwesen, deren Besitzer wesentlich Tagelöhner sind) 6248.

Von 1—5 Hektar (Höfe, die von der Familie des Stellenbesitzers allein bewirthschaftet werden) 5480.

Von 5—10 Hektar (Höfe, die für eine mit Gesinde oder Arbeitern geführte Bauernwirthschaft im Durchschnitt ungenügend dotirt sind) 3092.

Ueber 10 Hektar (zu einer regelrechten Bauernwirthschaft genügend dotirte Höfe) 5001.
 19 821.

Die Bauerngüter sind zum Theil von einer solchen Größe, daß sich unter denselben 5 mit einem Grundsteuercapital von 9000 Mark und darüber

¹⁾ In diesen 71 nichtbäuerlichen Gütern sind aber offenbar die nicht unter das Bauernrecht fallenden Schrift- und freisassen Güter nicht begriffen. Sie wären in einer Anzahl von ca. 30 den 71 noch hinzuzuschlagen und von den Bauerngütern gleichfalls abzusetzen.

befinden und daß ca. 100 Besitzer bäuerlicher Güter in den letzten 10 Jahren dem zur Wahl von 5 Landtagsabgeordneten berechtigten Wahlcollegium der Klasse der höchstbesteuerten Grundbesitzer angehört haben, mithin das Grundeigenthum dieser 100 Besitzer in den Kreisen Braunschweig und Wolfenbüttel und im Amt Schöningen zu einem Grundsteuerkapital von mindestens 4500 Mark, in den übrigen Landestheilen von mindestens 3000 Mark abgeschätzt gewesen sein muß. (Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des Herzogthums Braunschweig. Heft 3. Braunschweig 1876. S. 4, 78—81. Lüderssen, Die Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig 1881. S. 83, 84.)

Mit Hannover und Braunschweig hat hinsichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums große Aehnlichkeit das Herzogthum Oldenburg, nur daß hier der bäuerliche Besitz noch stärker vorwiegt als in jenen beiden Ländern. Der hauptsächlichste Erwerbszweig in Oldenburg ist die Landwirthschaft und zwar mittelst bäuerlichen Betriebs; Handel und Gewerbe, nur in den wenigen Städten und Flecken vertreten, fangen erst in neuester Zeit an, einen kräftigeren Aufschwung zu nehmen. Der ländliche Boden zerfällt zum größten Theil in spannfähige bäuerliche Besitzungen von sehr verschiedenem, wenngleich meist erheblichem Umfange. Die beiden Extreme des bäuerlichen Besitzes werden einestheils gebildet durch die Vollhufe, auf der ca. 12 Pferde und über 40 Kühe gehalten werden und anderentheils durch die Viertelhufe mit nur 2—4 Pferden und 4—8 Kühen. Den eigentlichen Bauerngütern sind vielfach kleine Stellen untermischt; indeß nehmen dieselben überall, mit Ausnahme der 3 kleinen Gemeinden des Sagterlandes und einiger neuer Anbauercolonieen, nur einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Landes ein. Auch ist das von den größeren Landgütern, die als adlige oder Rittergüter bezeichnet werden, eingenommene Areal ein sehr geringes, ja es dürfte die Zahl dieser Güter im ganzen Herzogthum kaum mehr als 6 betragen.

Die näheren Belege für das eben Gesagte finden sich in den officiellen Ermittlungen, welche auf Grund des Grundsteuerkassens im Jahre 1869 über die Vertheilung der Grundbesitzungen von verschiedener Größe angestellt worden sind. Als Besitzungen werden die von ihren Besitzern zu einem wirthschaftlichen Ganzen vereinigten und als ein besonderer Grundsteuerartikel verzeichneten Grundstücke aufgefaßt. Diese sog. Grundsteuerartikel, welche der Ermittlung zu Grunde gelegt sind, decken sich nicht mit der Zahl der Besitzer, weil es von jedem Besitzer abhängt, zu wievielen Besitzungen er seine Grundstücke zusammenfassen lassen will; sie decken sich aber auch nicht mit der Zahl der Landwirthe, indem die Grundsteuerartikel nur die eigenthumsweise Befessenen, nicht auch die fremden aber thatsächlich zum Zweck der Bewirthschaftung zu einem Ganzen verbundenen Liegenschaften umfassen.

Das Gesammtergebnis ist, daß das Herzogthum Oldenburg aus 114 Gemeinden besteht und nach dem Katasterabschluß pro 1871 ca. 43 600 Artikel und 430 000 Parzellen enthält. Es kommen also durchschnittlich auf jede Gemeinde ca. 383 Artikel und 3772 Parzellen. Auf jeden Artikel kommen 9,58 Hektar, auf jede Parzelle 0,97 Hektar.

Hinsichtlich der Vertheilung der Besitzungen von verschiedener Größe ergab die Aufnahme folgendes Resultat:

Tabelle G.

Herzogthum Oldenburg.

(P. Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwicklung. Oldenburg 1878. S. 93.)

Vertheilung der gesammten Grundeigentümer nach der Größe der Besitzungen. 1869.

Umfang von	Anzahl	Das Areal
	der sämmtlichen vorhandenen Besitzungen.	
unter 1 Hektar	13 005=31,0 Proc.	3 718,9= 0,7 Proc.
1— 5 "	12 107=28,8 "	32 259,1= 6,2 "
5— 10 "	6 549=15,6 "	46 793,2= 9,0 "
10— 20 "	4 212=10,0 "	59 238,1=11,4 "
20— 40 "	3 525= 8,4 "	101 191,2=19,4 "
40— 75 "	1 827= 4,4 "	96 202,4=18,4 "
75—100 "	314= 0,8 "	26 843,8= 5,1 "
100—200 "	260= 0,6 "	34 420,7= 6,6 "
über 200 "	168= 0,4 "	120 815,0=23,2 "

Der Anzahl nach prävaliren natürlich die kleinen Besitzungen bis zu 10 Hektar; der Gesamtfläche nach dagegen beanspruchen den größten Antheil am gesammten Grund und Boden die Besitzungen von 10—20 Hektar (11,4 %), von 20—40 Hektar (19,4 %) und von 40—75 Hektar (18,4 %), so daß diese 3 Kategorien allein ca. 50 % des gesammten Bodens einnehmen. Rechnet man zu diesen 50 % noch das Areal der kleinen Güter von 5—10 Hektar hinzu, so kommt man auf ca. 60 % des gesammten Bodens. Diesem kleinen und mittleren Bauernstande stehen gegenüber einerseits die Tagelöhnerstellen und Gewerbegüter, sowie die kleinen Güter bis zu 5 Hektar mit 0,7 und 6,2, zusammen also mit ca. 7 % und andererseits die größeren Complexe von über 75 Hektar, welche ca. 33 % der Gesamtfläche einnehmen. Die größeren Besitzcomplexe gehören indeß nur zum kleinsten Theil Privatpersonen; zum größeren Theil dagegen der Krone, dem Staat, der Kirche, den Gemeinden und Corporationen, wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle H.

Herzogthum Oldenburg.

(Kollmann l. c. S. 99.)

Vertheilung des Grundeigentums unter die öffentlichen Körperschaften und Privatpersonen. 1869.

Eigentum	Anzahl der Besitzung.	Fläche in Hektar	Procenttheil		Mittl. Gr. der Besitzung. in Hektar.
			der Besitzungen	der Fläche	
der Krone	62	4 622	0,15	0,89	74,5
des Staates	656	43 103	1,56	8,27	65,7
der polit. Gem. u. Corporat.	582	86 530	1,39	16,58	148,6
der Kirche und Schule	964	6 512	2,30	1,25	6,8
der übrigen Corporationen	228	2 105	0,54	0,40	9,2
der Privatnen	39 475	378 609	94,06	72,61	9,6

Zieht man von dem Gesamtareal, das dem Staat u. s. w. gehörige Land ab, so nehmen von dem ausschließlich in Privathänden verbleibenden Rest des Bodens ($= \frac{3}{4}$ der gesammten abgeschätzten Fläche) die Besitzungen von 5—75 Hektar über 75 % ein.

Ueber die verschiedenen Theile des Landes sind diese Besitzkategorien in sehr ungleicher Weise vertheilt. Zu unterscheiden ist hier namentlich die Marsch und die Geest. In der Marsch sind die Besitzungen bis zu 10 Hektar verhältnißmäßig viel stärker, die größeren dagegen viel weniger stark vertreten als auf der Geest. Auch das staatliche und landesherrliche Grundeigentum ist auf der oldenburger Geest doppelt so stark vertreten (14 %) als auf der Marsch (nur 7 %), dagegen auf der münsterschen Geest wieder nur halb so stark wie auf der Marsch (3 %). Das Grundeigentum der politischen Gemeinden und Corporationen nimmt von dem Boden der Marsch nur $\frac{1}{2}$, von dem der oldenburger Geest kaum 5, von dem der münsterschen Geest dagegen 37 % ein.

In der Periode von 1866—76, welche zum größten Theil in die Zeit nach der statistischen Ermittlung fällt, deren Resultate wir oben mitgetheilt haben, hat sich die Zahl der Besitzungen um 2326 vermehrt, theils anlässlich der Begründung neuer Landstellen auf vormals uncultivirten Gründen, theils anlässlich der Zerschlagung von größeren Besitzungen. So ist namentlich der Grundbesitz der politischen Corporationen auf der Geest, welcher von den ungetheilten Marken herrührt, vielfach in reines Privateigentum verwandelt worden. Dadurch ist der mittlere Umfang der Besitzungen auf der Geest gesunken. In der Marsch dagegen haben vielfach die stückweisen Abtrennungen von der einen Besitzung zu Vergrößerung der anderen geführt. (v. Viebahn l. c. II. 572. Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1870. S. 6. Vor Allem aber Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg. Oldenburg 1878. S. 92—94. 99. 102.)

Ein gesunder Bauernstand findet sich auch im Gebiet der Stadt Bremen vor: wo man nach v. Viebahn 334 Voll-, 19 Dreiviertel-, 1 Zweidrittel-, 76 halbe und 6 Drittelbauern, ferner 328 Großkötner, 30 Kleinkötner, 944 Brinkstücker und 63 Neubauern zählte. Auf eine Stelle entfielen ca. 49 Morgen nutzbares Land. Indeß haben in letzterer Zeit in Folge des von der Stadt ausgehenden Einflusses, namentlich in der nächsten Umgebung derselben, weitergehende Zerstückelungen des Grundbesitzes stattgefunden. (v. Viebahn l. c. S. 573.)

Viel weiter als in dem Landgebiet der Stadt Bremen ist die Zerstückelung im Landgebiet der Stadt Hamburg vorgeschritten. Hier besteht die landwirthschaftlich benutzte Fläche nach einer älteren Mittheilung aus 20 Pachtböfen, 283 ganzen und 22 halben Höfen, 1136 Rathen, 273 Häusern, zusammen aus 1734 Besitzungen, die allerdings durchweg klein sind, indem durchschnittlich auf eine Besitzung noch nicht 15 Morgen Land fallen. (v. Viebahn l. c. S. 573.)

Kräftige Bauernhöfe haben sich sodann noch erhalten in Lippe-Deimold, wo man neben 572 großen, 1646 mittlere und 9884 kleine Besitzungen, und in Waldeck-Pyrmont, wo man neben 47 Rittergütern, 558 Stellen mit einem Areal von mehr als 80, 2394 Stellen mit einem Areal von 40—80 Morgen und 10 937 Kleinstellen unter 20 Morgen zählte. Die Durchschnittsgröße einer Besitzung in Waldeck betrug 20 Morgen.

Stellenweise scheint die Zerstückelung des Grundeigentums hier wie in

den beiden Spitze übrigens sehr weit vorgeschritten zu sein. (v. Wiebahn l. c. 571. 573.)

Zu der nordwestlichen Ländergruppe mit vorwiegendem bäuerlichen Grundeigenthum gehört auch die preussische Provinz Westphalen. Aehnlich wie in Hannover ist auch hier die Grundeigenthumsvertheilung eine außerordentlich günstige. Die großen Güter mit einem Areal über 600 Morgen nehmen nach der oben auf S. 2 mitgetheilten Tabelle nur 16,5 % der Gesamtfläche ein. Und selbst in diese Klasse ragen noch eine Anzahl größerer Bauerngüter hinein. An Rittergütern werden überhaupt nur 430 gezählt und von diesen sind wieder ca. 290 durch Fideicommissie gebunden. Der größte Theil des Bodens befindet sich in bäuerlichen Händen. Denn nicht nur daß zu den Bauerngütern die Besitzungen von 30—300 Morgen zu rechnen sind, welche allein 56,3 % der gesammten Fläche einnehmen, sondern es gehört zu denselben auch noch ein großer Theil der Besitzungen von 300—600 und wohl noch ein kleiner der Besitzungen über 600 Morgen. Rechnet man alle Besitzungen von 30 bis 600 Morgen und von den Besitzungen über 600 Morgen keine zu den bäuerlichen, was den thatsächlichen Zuständen ziemlich genau entsprechen dürfte, so entfallen auf den bäuerlichen Grundbesitz ca. 65 % der Gesamtfläche.

Der bäuerliche Grundbesitz ist übrigens sehr mannigfach abgestuft. Die großen Bauerngüter umfassen mit Inbegriff des Waldes bis zu 900 Morgen: sie befinden sich im Besitz von Bauern, die sich ihre Freiheit auch während des Mittelalters erhalten haben, die nur unter sich heirathen und die der Volkswitz als Starosten bezeichnet. Ihnen am nächsten stehen die Colonen, meist wohlhabende Bauern, die 2—5 Pferde besitzen und deren Grundeigenthum 30 bis 600 Morgen umfaßt. An den eigentlichen Bauernstand schließen sich endlich die Besitzer von 5—30 Morgen an, deren Besitz noch immer 15,2 % der Gesamtfläche einnimmt. Es sind das die sog. Kötter und Brinkstücker, die einen Kotten besitzen und ihr Land mit Kühen bewirthschaften. Hierauf folgen die Besitzer von 5 und weniger Morgen, welche 3,65 % der Fläche einnehmen: ländliche Tagelöhner, welche ein eigenes Haus und ein Stück Land besitzen, sowie — namentlich im westlichen und südlichen Theil des Regierungsbezirks Arnberg — grundbesitzende industrielle Arbeiter. (Seyer, Untersuchungen in Holzendorf-Brentanos Jahrbuch I. S. 49, 51. Trümpelmann, Bilder aus den Verhältnissen der ländlichen Arbeiterbevölkerung. Gotha 1874. S. 60. Preußens Landwirtschaft in den Jahren 1875/77. S. 306. Freiherr v. Schorlemer-Altst in der Sitzung des Preuß. Abgeordnetenhauses vom 26. November 1879. Sten. Ver. S. 260. Die oben S. 2 mitgetheilten offiziellen Daten der preussischen amtlichen Statistik.)

Für das Königreich Sachsen, dessen Grundbesitzvertheilung in mehr als einer Beziehung von dem größten Interesse ist, existiren aus älterer Zeit die von v. Flotow auf Grundlage der Grundsteuervertheilung von 1844 in seinen Beiträgen zur volkswirtschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen in Rauschens Archiv 1846, I. publicirten Daten. Engels Jahrbuch für die Statistik des Königreichs Sachsen: Das Königreich Sachsen in statistischer und staatswissenschaftlicher Beziehung. I. Dresden 1853 reproducirt die von Flotow mitgetheilten Zahlen mit einigen Correcturen. Doch fehlte es seitdem an neueren Aufnahmen. Um diesen Mangel zu beseitigen, hat das statistische Bureau

gelegentlich der Viehzählung im Jahre 1853 zugleich die Größe der im Eigenthum oder in Pachtung der Viehbesitzer befindlichen Grundflächen ermitteln lassen. Allein abgesehen davon, daß eine solche Aufnahme an sich nur eine geringe Zuverlässigkeit darbietet, weil sie nicht auf genauer Unterlage beruht, so zeigen die Zahlen auch ein in sich unvollkommenes Bild, indem von 272 □ Meilen, welche das Land umfaßt, nur 210 in denselben sich wieder finden. Wenn man auch 35 □ Meilen im Besitz der todten Hand befindliche Wälder hiervon abzieht, so bleibt doch noch eine so große Differenz, daß das Resultat als wenig werthvoll erscheint. Dieser Mangel ist zum Theil darauf zurückzuführen, daß in der Aufnahme diejenigen Grundeigentümer, die kein Vieh besaßen, nicht verzeichnet worden sind. Immerhin theilen wir die auf diesem Wege gewonnenen Zahlen in folgender Tabelle mit, weil sie die jüngsten sind, die uns über die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums zu Gebote stehen.

Tabelle I.

Königreich Sachsen.

(Nach der Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königreichs Sachsen. Jahrg. 1856, Heft 2. S. 28. Jahrg. 1857. Heft 1. S. 21. v. Scheel in Hilbrands Jahrbüchern Bd. 5. S. 203.)

Vertheilung der bewirthschafteten Flächen unter die Viehbesitzer. 1853.
(1 sächs. Acker = 2,16 preuß. Morg. = 0,553 ha.)

Größentate- gorien i. sächs. Äckern	Die Zahl der viehbesitzenden Grundeigentümer in den				Die durch- schnittl. Größe der einz. Rate= einer Beizung in sächsischen Äckern	Die Flächen- rate= gorien in Pro- centen des gef. Arealis
	Städten	Dörfern	Rittergütern	ganz Sachsen		
	beträgt Procenle der Gesamtzahl der Besitzer					
unter 0,25	13,36	15,46	—	15,07	0,10	0,10
0,25—0,50	4,28	5,96	—	5,70	0,37	0,13
0,50—0,75	3,13	3,80	—	3,70	0,60	0,14
0,75—1	3,01	3,00	0,09	2,98	0,88	0,17
1—2	10,03	8,92	0,28	9,00	1,46	0,87
2—3	6,95	6,28	—	16,32	2,43	1,02
3—5	9,27	8,49	0,09	8,52	3,90	2,19
5—10	10,98	10,36	0,09	0,36	7,06	4,57
10—15	4,35	5,67	—	5,45	13,69	4,44
15—20	2,37	4,70	0,09	4,36	19,12	4,99
20—30	2,14	7,54	0,19	6,79	24,91	11,17
30—40	1,31	6,42	0,55	5,72	34,69	13,59
40—50	0,75	4,57	0,73	4,05	44,60	11,85
50—75	0,70	4,54	2,94	4,03	59,46	15,90
75—100	0,15	1,08	3,59	0,98	85,24	5,41
100—150	0,15	0,40	9,29	0,44	119,10	3,55
150—200	0,03	0,09	11,41	0,17	172,05	1,96
200—300	0,02	0,04	20,98	0,20	248,02	3,31
300—500	—	0,01	26,22	0,21	385,20	5,42
500—750	0,01	—	15,09	0,12	588,63	4,64
750—1000	—	—	4,51	0,04	844,14	1,99
über 1000	—	—	3,77	0,03	1384,67	2,71
ohne Grund- besitz	27,01	2,67	0,09	5,76	—	—
Summa	100	100	100	100	16,11	100

Zu diesen Zahlen bemerkt Reuning, daß 44 % aller in den Dörfern und auf Rittergütern angeessenen Grundbesitzer 3 und weniger sächsische Acker (etwa 6 Morgen preußische) besitzen: was wir angesichts der sehr verbreiteten Industrie als sehr natürlich finden. Auch ist dieser hohe Procentsatz der kleinen Grundeigenthümer keineswegs besorgnißerregend, wenn man zugleich in Betracht zieht, daß diese ca. 44 % sämmtlicher ländlichen Besitzer nur 2,43 % der gesammten Fläche besitzen. Der Schwerpunkt liegt nach der obigen Tabelle in denjenigen Eigenthümern, deren Güter einen Umfang von 20—100 sächs. Acker, also 43—230 preuß. Morgen haben, indem diese zusammen fast 58 % des gesammten Bodens einnehmen.

Ueber das Verhältniß des Staatsseigenthums zum übrigen Eigenthum, mit Unterscheidung des land- und forstwirtschaftlich benutzten Areals, giebt folgende auf Grund der Grundsteuervertheilung von 1844 zusammengestellte Tabelle K. Aufschluß.

Tabelle K.

Königreich Sachsen.

Vertheilung des Staats- und des übrigen Eigenthums sowie der land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche. 1844. (v. Scheel I. c. S. 204.)

	das Gesamtareal in Procenten			Jede Kategorie nimmt Procente der Gesamtfläche
	landwirthsch.	forstwirthsch.	unprob.	
Staatsseigenthum . . .	6,37	92,66	0,97	11,06
Uebrigcs Eigenthum . .	73,45	23,99	2,56	88,94
Zusammen	66,66	30,95	2,39	100,00

Aus dieser Tabelle folgt, daß nur ein geringer Theil des gesammten Areals (11,06 %) sich im Eigenthum des Staats befindet. Der größte Theil dieses Staatsseigenthums (92,6 %) wird forstwirtschaftlich benutzt. (Reuning, Das Königreich Sachsen. 1865. S. 22, 23. v. Scheel in Hildebrands Jahrbüchern. Bd. V. S. 201 ff.)

Die Verbindung zwischen der nordwestlichen und südöstlichen Ländergruppe mit vorwiegendem Bauerngutsbesitz bilden die Thüringischen Länder. In denselben ist zwar der im Privateigenthum befindliche Grund und Boden im Allgemeinen sehr zerstückelt; doch giebt es noch Gegenden, in denen sich das große spannfähige bäuerliche Grundeigenthum in großer Anzahl und weitem Umfang erhalten hat. Hierher gehört namentlich das Herzogthum Altenburg. Doch muß innerhalb desselben zwischen dem Ost- und Westreise unterschieden werden. Schon die Natur hat diese beiden Landestheile sehr ungleich ausgestattet. Denn während der Ostkreis sehr fruchtbaren Boden hat, und sich durch reiche Getreideernten, Viehzucht und Gemüsebau auszeichnet, besitzt der auf der thüringischen Hochfläche gelegene Westkreis meist mageren Boden.

Im Ostkreis wiegt der Privatbesitz, welcher meist geschlossen ist, vor; im Westkreis umschließen die umfanglichen Domänenforsten den größtentheils walzenden und stark zerstückelten Privatbesitz. Aber auch im Ostreise fehlt es nicht

an walzenden Grundstücken, doch wiegt hier der behäbige Bauernstand in seinen mannigfachen Abstufungen vom Vier- und Sechsspänner bis zum bescheidenen Ruhbauern vor.

Aus älterer Zeit giebt es statistische Daten über die Vertheilung des Grundeigentums nur für den Bezirk des Kreisamts Altenburg (Ostkreis). Sie sind von Geutebrück unter dem Titel: „Einige Nachrichten über den Bezirk den Kreisamts Altenburg“ für die 7. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, welche im Jahre 1843 in Altenburg tagte, zusammengestellt worden.

Sichere Grundlagen über die Bodenvertheilung gab es nur für 30 Fluren. Auf das übrige Territorium sind diese Daten dann in analoger Weise ausgedehnt worden.

Das Resultat dieser Ermittlung ist folgendes:

	Gesamtareal in Alt. Aclern	Proc. des Kreis- amtsbezirks
913 Kammer- und Rittergüter, sowie die großen Bauerngüter von mehr als 24 Acler Landes (1 Alt. Acler = 2,51 preuß. Morgen)	53 513	c. 62,96 %
1463 mittlere Bauerngüter sowie die kleinen und Gärtnergüter	13 399	c. 16,76 %
4186 Tagelöhner-, Gewerbe- u. f. w. Güter	2155	c. 39,4 %
Der nicht zu den Kammer- und Rittergütern gehörige Boden zerfällt in:		
896 Anspanngüter,		
1395 Hand- und Gärtnergüter,		
122 Mühlen und Ziegelbrennereien } mit ländlichem		
4101 Häuser } Grundbesitz,		
zusammen 6514 Besitzungen.		

Nimmt man statt dessen in runder Summe 6500 Besitzungen an, so vertheilt sich das denselben gehörige Land folgendermaßen unter die einzelnen Größensklassen:

96 Besitzungen mit zus. c. 8443 Alt. Acler oder mit durchsch. je 87,9 Acler,	
88 = = = = 6124 „ = = = = 69,6 =	
177 = = = = 10 030 = = = = 56,7 =	
225 = = = = 9794 = = = = 43,5 =	
265 = = = = 8455 = = = = 31,9 =	
378 = = = = 6637 = = = = 17,6 =	
402 = = = = 3664 = = = = 9,1 =	
683 = = = = 3098 = = = = 4,5 =	
972 = = = = 1835 = = = = 1,9 =	
3214 = = = = 920 = = = = 0,29 =	

Die folgenden Zahlen beziehen sich auf das ganze Herzogthum. Sie sind neueren Datums als die oben für den Bezirk des Kreisamts Altenburg aufgeführten, indem sie theils einer im Jahre 1853 für die einzelnen Steuerbezirke des Landes zusammengestellten Uebersicht über den Flächeninhalt der öffentlichen Straßen und Gewässer, sowie der Besitzungen des Fiskus, der Kirchen, Schulen, Stiftungen,

Gemeinden, der Rittergüter und des übrigen Privatbesitzes, theils den für die Grundsteuervertheilung ermittelten Ertragsseinheiten entnommen wurden.

Nach diesen Quellen nimmt im Herzogthum Altenburg

das öffentliche Eigenthum	14,80	%
das Eigenthum der Stiftungen	2,05	%
das Eigenthum der Gemeinden	2,50	%
das Eigenthum der Privaten	80,65	%

der Fläche ein.

Von dem im Privateigenthum befindlichen Grund und Boden gehören

zu den Rittergütern	12,17	%
zu den sonstigen Gütern	87,83	%

Man zählte im Jahre 1855 96 landtagsfähige Rittergüter, welche einen durchschnittlichen Flächeninhalt von 135,27 ha besaßen.

Der öffentliche Grundbesitz, größtentheils aus Staatsforsten bestehend, nimmt im Westkreise 19,93, im Ostkreise dagegen nur 9,62 % des Bodens ein. Folgende Tabelle giebt nähere Auskunft darüber, wie sich der bäuerliche Grundbesitz, welcher 87,83 % der gesammten im Privateigenthume befindlichen Fläche umfaßt, in den beiden Landestheilen auf die einzelnen Besitzesgrößen vertheilt.

Tabelle L.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

(Hilfsbrand, Agrarstatistik Thüringens 1. Hälfte, S. 174—175. 1 Altenb. Acker = 2,51 ha.)
Verhältniß der einzelnen Klassen der bäuerlichen Besitzungen zur Gesammtheit der bäuerlichen Besitzungen und Verhältniß der Größenklassen ihrer Besitzflächen zur Gesammtheit der Flächen, sowie der durchschnittliche Umfang dieser Besitzungen in jeder Größenklasse.

Kreis.		Es betragen % der																	
		Gesammtheit der bäuerlichen Grundbesitzungen. Die Besitzungen.		Gesammitfläche des bäuerlichen Besitzes. Die Besitzungen		Gesammtheit der bäuerlichen Grundbesitzungen. Die Besitzungen		Gesammitfläche des bäuerlichen Besitzes. Die Besitzungen		Gesammtheit der bäuerlichen Grundbesitzungen. Die Besitzungen		Gesammitfläche des bäuerlichen Besitzes. Die Besitzungen		Gesammtheit der bäuerlichen Grundbesitzungen. Die Besitzungen		Gesammitfläche des bäuerlichen Besitzes. Die Besitzungen			
		von bis zu 60 Acker altenb. =	von 38,494 380 ha.	von über 60—72 Acker altenb. =	von 38,494 380 bis 46,193 256 ha.	von über 72—80 Acker altenb. =	von 46,193 256 bis 51,325 810 ha.	von über 80 Acker altenb. =	von 51,325 840 ha.										
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.											
Ostkreis	98,79	83,48	0,53	6,20	0,32	4,23	0,36	6,09											
Westkreis	99,75	95,81	0,13	1,95	0,06	1,01	0,06	1,23											
Herzogthum	99,29	89,17	0,32	4,24	0,19	2,74	0,20	3,85											

Es umfaßt durchschnittlich 1 bäuerliche Besizung.

Kreis.	Bis zu 60 Aclern altenb. ober 38,494 380 ha.	Ueber 60—72 Acler ober 38,494 380 bis 46,193 256 ha.	Ueber 72—80 Acler ober 46,193 256 bis 51,325 840 ha.	Ueber 80 Acler ober über 51,325 840 ha.	Ueberhaupt.
	ha	ha	ha	ha	ha
Ostkreis	10.	11.	12.	13.	14.
Westkreis	2,99	41,72	47,41	59,15	3,54
Herzogthum	2,71	42,09	48,66	59,41	2,82
	2,84	41,80	47,62	59,19	3,17

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß der Grundbesitz bis zu 60 Acl. Morgen im Westkreise stärker vertreten ist als im Ostkreise (99,75 % der Besizer und 95,81 % der gesammten vom bäuerlichen Besitz eingenommenen Fläche gegen 98,79 % und 83,48 %). Dagegen wiegt im Ostkreise wieder der größere über 60 Acl. Morgen betragende Besitz stärker vor als im Westen. (Im Osten nimmt derselbe 1,21 % der Besizer und 16,52 % der Fläche des bäuerlichen Besitzes, im Westen dagegen nur 0,25 der Besizer und 4,19 der Fläche ein.) Mit dieser verschiedenen Vertheilung des Grundeigenthums in Uebereinstimmung befindet sich das Verhältniß der grundbesitzenden zu der nicht grundbesitzenden Bevölkerung. Während dieses Verhältniß für das ganze Herzogthum gleich 59,29 : 40,70 % ist, beträgt die Zahl der Grundbesizer und deren Angehörigen im Ostkreise nur 51,59, im Westkreise dagegen 74,26 % der gesammten Bevölkerung. (Wangemann in der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe von 1843, S. 57 und Hildebrand, Statistik Thüringens, Bd. 2, Agrarstatistik. Erste Hälfte. Jena 1871, S. 167—174.)

An Thüringen schließt sich im Südosten das Königreich Bayern an, über dessen Grundeigenthumsvertheilung wir nur sehr unvollkommene Daten besitzen. An offiziellen Publikationen liegt uns nur eine im Jahre 1853 zusammengestellte und vom statistischen Bureau publicirte Tabelle vor. Leider sind derselben keine Nachrichten über den bei der Ermittlung eingeschlagenen Weg beigegeben. Wir theilen in der nachfolgenden Zusammenstellung (cf. Tabelle M) nur die Procentzahlen mit.

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der durchschnittliche Umfang des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes am größten in Oberbayern (24,8 bay. Tagw.) und in Niederbayern (22,1 bay. Tagw.), am kleinsten dagegen in der Pfalz (8,4) und in Unterfranken (7,6) ist. Eine mittlere Stellung nehmen einerseits die Oberpfalz (18,6) und Schwaben (16,5) und andererseits Oberfranken (12,4) und Mittelfranken (12,2) ein. Diese Rangordnung, in der die verschiedenen Regierungsbezirke hinsichtlich des durchschnittlichen Umfanges der Privatbesitzungen stehen, wird nach Ausweis der obigen Tabelle nicht wesentlich verändert, wenn man zu dem landwirthschaftlichen auch das forstwirthschaftliche Areal hinzurechnet. Mit diesem Resultat stimmen auch die sonstigen Notizen überein, die auf

privatem Wege über die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums beschafft werden konnten. Nach denselben wiegt der größere bäuerliche Grundbesitz vor in Ober- und Unterbayern, derselbe tritt hinter dem Kleinbesitz schon mehr zurück in Schwaben und der Oberpfalz, namentlich aber in Ober- und Mittelfranken, während in Unterfranken und der Pfalz der kleine Besitz prävalirt und hier theilweise in den Zwergbesitz übergeht. In den einzelnen Theilen dieser Kreise selbst ist das bäuerliche Eigenthum sehr ungleich vertheilt. In Oberbayern findet es sich über den ganzen Kreis zerstreut, besonders stark vertreten aber im Gebirge (Eiweidwirthschaft) und in den an Niederbayern angrenzenden Districten; in Niederbayern vorzugsweise im südlichen Theil, namentlich an der Rot. In Schwaben tritt der spannfähige bäuerliche Besitz besonders hervor in dem durch seine Fruchtbarkeit bekannten Ries bei Nördlingen, auf dem fruchtbaren Lehmboden zwischen Gundelfingen und Höchstädt, sowie auf dem Riesboden des rechten Donauufers. In Oberfranken finden sich Bauernhöfe in größerer Anzahl auf der Hochebene der fränkischen Schweiz und in Mittelfranken im fruchtbaren Gau land südlich der Altmühl, in dem nicht minder fruchtbaren Brünsterthal, im sog. schwarzen Gau an der oberen Aisch und im Taubertal.

Tabelle M.

Königreich Bayern 1853.

(Nach v. Scheel in Hilbrands Jahrbüchern Bd. IV, S. 474 und den Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern VII, S. 54—55.)

1 bayr. Tagwerk = 1,33 preuß. Morgen.

Besitzkategorien in % des gesammten Arealß	Bei jeder Besitzkategorie vom Gesamtareal % benutzt				Größe einer Besitzung beim		
	Landwirthschaftlich	forstwirthschaftlich	weder land- noch forstwirthschaftlich	—	Landwirthschaftlichen Areal in Tagwerken	forstwirthschaftlichen	Gesamt-
Todte Hand . . .	19	15	85	—	—	—	—
Privatbesitz . . .	81	78	22	?	14,4	11,5	18,6
Summe	100	60	33	7	—	—	—
Regierungsbez. Oberbayern (Alpen)							
Todte Hand . . .	19	17	83	—	—	—	—
Privatbesitz . . .	81	77	23	—	24,8	14,0	32,5
Summe	100	57	32	11	—	—	—
Regierungsbez. Pfalz							
Todte Hand . . .	37	12	88	—	—	—	—
Privatbesitz . . .	63	92	8	—	8,4	4,9	9,2
Summe	100	56	37	7	—	—	—

Regierungsbezirk	Durchschnittliche Größe eines Privatbesitzes in Tagwerk		
	landwirthschaftliche	forstwirthschaftliche	land- u. forstwirthschaftliche
Niederbayern	22,1	17,6	31,5
Oberpfalz und Regensburg	18,0	15,8	25,4
Oberfranken	12,4	10,1	16,2
Mittelfranken	12,2	10,8	15,5
Unterfranken u. Aschaffenh.	7,6	4,9	8,9
Schwaben u. Neuburg . . .	16,5	8,5	19,4
Oberbayern	24,8	14,0	32,5
Pfalz	8,4	4,9	9,2

Auch sind die einzelnen spannfähigen Bauerngüter in den verschiedenen Kreisen von sehr ungleichem Umfange: in Oberbayern umfassen dieselben 2—800, in Niederbayern 2—600, ja bisweilen bis 800, in der Oberpfalz auch noch 2—300, in Schwaben, Ober- und Unterfranken aber gewöhnlich nur 80—200 Tagwerke. Außer diesen Großbegüterten unter den Bauern, welche neben einer stattlichen Zahl Rindvieh auch noch eine Anzahl Pferde besitzen, giebt es noch Mittelbegüterte mit einem Stall voll Rindvieh und höchstens 1—2 Pferden. Auch diese mittleren Bauerngüter haben in den verschiedenen Kreisen einen sehr ungleichen Umfang: sie umfassen in Oberbayern 20—200, in Niederbayern 18—200, in der Oberpfalz 12—80; in den 3 fränkischen Kreisen ist ihr Umfang viel geringer. An die mittleren Bauern schließen sich die Kleinbegüterten an, die nur eine Kuh oder einige Kühe und außerdem Schweine und Ziegen besitzen. Der Umfang eines kleinen Gutes beträgt in der Oberpfalz noch 10—12 Tagwerk, in den 3 fränkischen Kreisen (Ober-, Mittel- und Unterfranken) ist er viel kleiner. Auf diese Kleinbegüterten folgen die Söldner, die außer der Landwirtschaft ein Handwerk betreiben oder im Tagelohn arbeiten (Bavaria I, 1 S. 475; I. 2 S. 1035; II. 1 S. 343; III. 1 S. 412; III. 2 S. 1027; IV. 1 S. 277).

Abgesehen von diesen großen zusammenhängenden Ländergruppen mit vorwiegend bäuerlichem Grundeigenthum im Nordwesten und Südosten findet sich ein kräftiger Bauernstand auch noch in vielen Gegenden des Nordostens und in einigen des Südwestens.

Zu diesen bäuerlichen Besitzungen können wir in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie die Besitzesklassen von 30—300 Morgen rechnen, obwohl diese Klasse wohl auch noch einen Theil der Rittergüter in sich schließt. Doch gehört wiederum im Westen ein Theil der Besitzungen von 3—30 und im Osten ein Theil der Besitzungen von 300—600 Morgen noch zu den Bauerngütern, so daß wir den ganzen Arealbestand der Klasse von 30—600 Morgen wenn auch nicht zum bäuerlichen, so doch zum mittleren Besitz rechnen dürfen.

Auf diese beiden Klassen entfallen vom gesammten Grundbesitz in den

Provinzen Westphalen	— 64,50 %
also zwischen	60 u. 70 %
Sachsen	— 55,45 %

	Preußen	— 52,25 %
	also zwischen	50 u. 60 %
dagegen in den Provinzen	Brandenburg	— 44,51 %
	Rheinprovinz	— 40,47 %
	also zwischen	40 u. 50 %
	Posen	— 34,93 %
	Schlesien	— 34,82 %
	Hohenzollern	— 34,25 %
	Pommern	— 32,76 %
	also nur noch zwischen	30 u. 40 %

Im Ganzen — wenn man nämlich von einigen Theilen Pommerns, Polens und Schlesiens einerseits und der Rheinprovinz und Hohenzollerns andererseits abzieht — kann die Vertheilung des Grundeigenthums in der preussischen Monarchie nach ihrem alten vor 1866er Bestande als gesund angesehen werden. Dieselbe ergiebt 30—60 % an großem, 60—30 an mittlerem und c. 10 % an kleinem Grundbesitz. Doch steht zu befürchten, daß sich diese im J. 1858 gewonnenen Zahlen seitdem zu Ungunsten des bäuerlichen Grundeigenthums nicht unwesentlich verschoben haben.

Aber auch im Südwesten prävalirt in einigen Gegenden noch das mittlere Grundeigenthum. Rechnet man nach der neuesten im Jahre 1873 stattgehabten Aufnahme der landwirthschaftlichen Haushaltungen im Großherzogthum Baden (cf. Tabelle C.), diejenigen, welche ein Areal von 5—100 Morgen bewirthschaften, zu den mittleren Wirthschaften, so erhält man innerhalb dieser Kategorie 115 935 Landwirthe mit 1 721 034 Morgen, was mehr als die Hälfte sämmtlicher Landwirthe (52,1 %) und mehr als $\frac{3}{4}$ des gesammten landwirthschaftlichen Areals (77,7 %) ausmacht. Wollte man gegen diese von dem großh. badischen statistischen Bureau vorgenommene und mit der unsrigen nicht übereinstimmende Klassificirung einwenden, daß einerseits bei ungünstiger Lage 5 Morgen für eine bäuerliche Wirthschaft nicht ausreichen und daß andererseits ein Theil der Güter mit einem Umfang von weniger als 100 Morgen nach süddeutschem Maßstabe schon zu den großen Wirthschaften gerechnet werden müssen, so könnte dagegen allerdings geltend gemacht werden, daß dieser Fehler einigermaßen dadurch compensirt wird, daß es wiederum Wirthschaften von über 100 Morgen giebt, die noch zu den bäuerlichen gehören. Wir können letzteres schon aus dem großen Umfang des Weidelandes und Reutfeldes annehmen, welcher innerhalb der Besitzungen von 100—200 Morgen vorkommt und den Bauerngütern des Schwarzwaldes angehört, und finden diese Annahme dann auch durch die Angabe bestätigt, daß zu den 1195 der Klasse mit einem Besitz von über 100 Morgen angehörenden Haushaltungen 491 Bauernhöfe des Schwarzwaldes gehören.

Doch halten wir es für richtiger, wie wir bereits oben gethan haben, die ganze Gruppe der Wirthschaften von 5—10 Morgen noch zu den kleinen Gütern zu rechnen, weil gerade innerhalb dieser Gruppe und der Gruppe von 5 und weniger Morgen die meisten Pachtungen vorzukommen pflegen, so daß hier der Umfang des bewirthschafteten Areals entschieden größer sein dürfte als der des eigenthumsweise besessenen. Es würde dieser Annahme nach der mittlere Besitz demnach auf die Wirthschaftsflächen von 10—100 Morgen beschränkt sein. Innerhalb derselben zählen wir 60 967 Landwirthe mit einem Areal von 1 327 812

Morgen, was 27,4 % sämmtlicher Landwirths und 59,9 % des gesammten landwirthschaftlich benutzten Areals ausmacht. Es bleibt mithin den mittleren Wirthschaften auch nach dieser Klassifikation noch immer eine überwiegende Bedeutung gegenüber den Wirthschaften von 10 und weniger Morgen, auf die zwar 72,1 % sämmtlicher Haushaltungen, aber nur 28,5 % des gesammten Areals und gegenüber den über 100 Morgen großen Wirthschaften, auf die 0,5 % sämmtlicher Haushaltungen und 9 % des gesammten Areals entfallen.

Wie der kleine, so vertheilt sich auch dieser mittlere Besitz in sehr ungleicher Weise auf die einzelnen Theile des Großherzogthums. Derselbe überwiegt sehr stark in der Bodenseegegend und im größten Theil des Schwarzwaldes: hier ist neben demselben nur noch der größere Besitz von einigem Belang, wogegen der kleinere unerheblich ist. Im oberen Rheinthal und in der Rheinebene dagegen ist der mittlere und große Grundbesitz fast ganz zurückgedrängt. Im Hügellande des Kraichgau gewinnt wieder der mittlere und größere Besitz erheblichere Bedeutung und in einem Theil des Odenwaldes herrschen ähnliche Verhältnisse wie im Schwarzwalde (Beilage zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Heft XXXVII. Karlsruhe 1876. S. XVI. XXI. XXVIII.).

Wenn sich abgesehen von den Bauergüterbezirken *κατ' ἔξοχην* im deutschen Nordwesten und Südosten auch im Südwesten und Nordosten noch spannfähige Bauerngüter in ansehnlicher Zahl vorfinden, so wird man doch stets im Auge behalten müssen, daß die Bauerngüter hier und dort nicht nur einen sehr verschiedenen Umfang, sondern auch eine verschiedene Bedeutung innerhalb der gesammten Grundbesitzvertheilung haben. Ein Vergleich der verschiedenen Gütergrößen und ihres Verhältnisses zu einander in den 8 alten Provinzen Preußens einer- und in Baden und Württemberg andererseits mag diesen Unterschied noch schließlicly verdeutlichen.

In den 8 alten Provinzen kommen auf den mittleren und größeren Grundbesitz von 30 Morgen (ca. 7,5 ha) und mehr in runden Zahlen 89 % des Gesammtareals, während auf die entsprechenden Klassen in Württemberg und Baden bloß 46 bezw. 45 % entfallen. Freilich muß berücksichtigt werden, daß in diesen 89 % des preussischen Bodens zugleich der bei weitem größte Theil des Waldareals von 24 913 335 Morgen eingeschlossen ist, während die für Baden und Württemberg ermittelten Zahlen sich nur auf den landwirthschaftlich benutzten Boden beziehen.

Der preussischen Klasse der Landgüter von 7 $\frac{1}{2}$ —75 ha können die württembergischen Klassen der Wirthschaften von 10—100 ha und die badischen Klassen der landwirthschaftlichen Haushaltungen von 7,20—72 ha (20—200 Morgen) zur Seite gestellt werden, denn der durchschnittliche Umfang einer solchen Wirthschaft berechnet sich in Preußen auf 23, in Württemberg auf 19, in Baden auf 14 ha. Vom Gesammtareal dieser Klassen entfallen in Preußen 38, in Württemberg 43, in Baden 41,5 %.

Die Klasse der preussischen Landgüter von 75—150 ha kann mit der württembergischen Klasse der Wirthschaften von über 100 ha und mit der badischen Klasse der landwirthschaftlichen Haushaltungen von 72 ha (200 Morgen) und mehr verglichen werden, denn der durchschnittliche Umfang einer derartigen

Besitzung berechnet sich in Preußen auf 100,38 in Württemberg auf 159 und in Baden auf 115 ha. Auf diese Klasse entfallen in Preußen 6,45, in Württemberg 2,86 und in Baden 3,10 % des Gesamtareals.

Der Gegensatz der Grundbesitzvertheilung zwischen Preußen und Württemberg mit Baden tritt aber weniger bei diesen nach norddeutschen Begriffen mittelgroßen Landgütern von $7\frac{1}{2}$ —150 ha (30—600 Morgen), als bei den Landgütern größten Umfanges hervor. In Preußen ist ihrer eine Anzahl von 18302 mit einem Areal von über 10 000 000 ha gezählt worden, welches allein 44 % des Gesamtareals incl. Wald ausmacht, während solche Güter in den beiden anderen Ländern im Ganzen so selten sind, daß für sie bei der Aufnahme eine eigene Klasse garnicht gebildet worden ist. Ihr Areal vermehrt also das der Besitzungen von über 100 bezw. 72 ha, deren durchschnittlicher Umfang sich daher höher berechnet, als in Preußen das durchschnittliche Areal einer Besitzung von 75—150 ha.

Wie schwach der große Grundbesitz, selbst wenn man an denselben auch nur den süddeutschen Maßstab anlegt, im Süden vertreten ist, zeigt die neueste badische Statistik. Danach beträgt unter den 222 746 ländlichen Besitzungen des Großherzogth. Baden, welche zusammen eine Gesamtfläche von 2 215 557 bad. Morgen umfassen, die Zahl derjenigen Güter, welche nach Größe und sonstiger Beschaffenheit die Leitung eines wissenschaftlich gebildeten Landwirths erfordern bezw. dessen Zeit einigermaßen ausfüllen, höchstens 600—700. Sie machen nur 0,3 % aller landwirthschaftlichen Haushaltungen aus und ihr Grundbesitz beträgt nur 5,5 % des gesammten landwirthschaftlichen Geländes.

Weil in Preußen auf die großen Landgüter ein so hohes Procent des Gesamtareals entfällt, ist natürlich das den kleineren Besitzungen von 1,25—7,50 ha und von 1,25 ha und weniger zukommende Areal um so mehr eingeschränkt; das umgekehrte Verhältniß besteht bezüglich der Besitzklassen von 1,5—10 und von 1,5 ha und weniger in Württemberg und von 1,80—7,20 ha und von 1,80 ha und weniger in Baden. Denn auf die erste Klasse kommen in Preußen 8,99, in Württemberg 46,35 und in Baden 44,70 %; auf die zweite in Preußen 2,38, in Württemberg 7,53, in Baden 10,70 % (Württembergische Jahrbücher 1881, Bd. I, Hälfte I, S. 210—211. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden, Heft XXXVII S. XXVIII. XXIX.).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.